This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

B 1,147,781

Digitized by Google

No. 13084

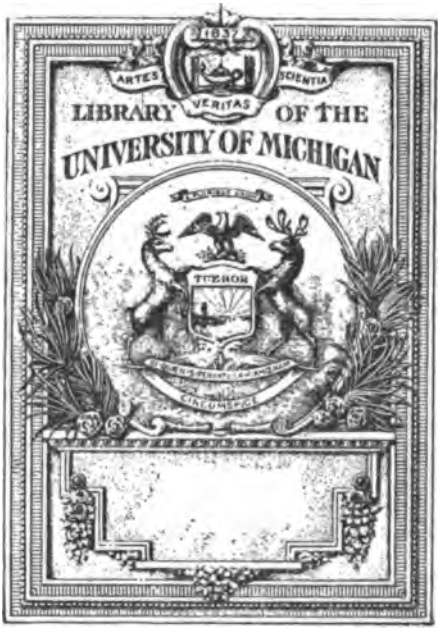

Digitized by Google

JA
2
.J423

Digitized by Google

Digitized by Google

WIENER
STAATSWISSENSCHAFTLICHE STUDIEN

HERAUSGEGEBEN

VON

EDMUND BERNATZIK UND EUGEN VON PHILIPPOVICH.

ERSTER BAND.

FREIBURG I. B.
LEIPZIG UND TÜBINGEN
VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
1899.

Digitized by Google

Die Verlagsbuchhandlung behält sich das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen vor.

C. A. Wagner's Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. B.

Digitized by Google

Reference Stack
10/1/23
Burgers dijk
12v.

Inhalt.

		Seite
Ueber die Lage des Handwerks in Oesterreich. Von Dr. Emanuel Adler	I—IV.	1—130
Geschichte und Statistik des Zalenlottos in Oesterreich. Auf Grund archivalischer Quellen von Dr. Rudolf Sieghart	I—VIII.	131—245
Die Entwertung der österreichischen Valuta im Jahre 1893 und ihre Ursachen. Von Dr. Ph. Kalkmann. Mit 7 lithographischen Tafeln	I—IV.	247—319
Die Wirtschafts- und Verwaltungspolitik des aufgeklärten Absolutismus im Gmundner Salzkammergut. Auf Grund archivalischer Quellen dargestellt von Victor Felix von Kraus. Mit einem Anhang enthaltend Tabellen und 2 lithographische Tafeln	I—VIII.	321—485

Digitized by Google

Digitized by Google

Wiener Staatswissenschaftliche Studien

herausgegeben von

Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich

in Wien.

Erster Band. Erstes Heft.

Ueber

die Lage des Handwerks in Oesterreich.

Von

Dr. **Emanuel Adler.**

Freiburg i. B.
Leipzig und Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1898.

Digitized by Google

Die Verlagsbuchhandlung behält sich das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen vor.

C. A. Wagner's Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. Br.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Die Stellung des Handwerks in der österreichischen Volkswirtschaft . 1
II. Die Feinde des Handwerks 5
III. Die inneren Schwächen des Handwerks 21
IV. Die Lage des Handwerks in Oesterreich 25
V. Die Versuche zur Lösung der Handwerkerfrage
a) Die Panaceen der Handwerkerpartei 45
b) Die Kleinmotoren 52
c) Kreditorganisation 56
d) Produktivgenossenschaften 62
e) Stärkung und Erweiterung der gewerblichen Genossenschaft . . 71
f) Umgestaltung des Lehrlingswesens 88
g) Der Befähigungsnachweis und die Abgrenzung der Gewerbeberechtigungen 115
VI. Schlussergebnisse 129

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Die Stellung des Handwerks in der österreichischen Volkswirtschaft.

Die soziale Frage auf dem Gebiete des Gewerbewesens zerfällt in die Arbeiterfrage einerseits und in die Handwerkerfrage andererseits. Während es sich bei der ersteren wesentlich um Hebung einer Klasse handelt, liegt der Schwerpunkt der letzteren in der Erhaltung des Handwerks als eines gewerblichen Mittelstandes. Die Frage der Erhaltung eines Mittelstandes überhaupt fällt also durchaus nicht mit der Handwerkerfrage zusammen, da das Handwerk doch nur einen Teil desselben bildet, und von diesem wiederum das ländliche Handwerk, soweit es gleichzeitig auf die Erträgnisse seines Besitzes angewiesen ist, an der Lösung der Agrarfrage nicht minder für seine Existenz interessiert ist. Wenn nun aber auch die im Verlaufe der politischen Agitation vielfach zu beobachtende Vermengung dieser beiden Fragen zurückgewiesen werden muss, so soll damit doch der Handwerkerfrage nichts von ihrer Bedeutung genommen werden. Allerdings, wenn wir uns mit der landläufigen Ansicht[1], mit den Aussprüchen einzelner Schriftsteller[2] und mit den offiziellen Klagen

[1] Vgl. V. Böhmert, Die Gegenwart und Zukunft des Kleinbetriebes; im Arbeiterfreund, Jahrg. XVI, 1878, S. 12: „Die landläufige Behauptung, dass die Kleinindustrie untergehen und der Grossindustrie weichen müsse, . . . wird durch die Ergebnisse der Industriestatistik in dieser Allgemeinheit keineswegs bestätigt." Vgl. auch Naske, Die gewerbepolitische Bewegung in Oesterreich S. 33: Stichproben aus dem allgemeinen gewerblichen Schlagwörterlexikon: „Dem Kleingewerbe ist nicht zu helfen, es muss zu grunde gehen, dies ist nur eine Frage der Zeit" etc.

[2] Ed. Tobisch, Das Kleingewerbe und der gewerbliche Unterricht, 1872, S. 8: „Der Lärm der ersten Maschine wird zum Grabgeläute, der erste Fabrikschornstein zum Leichenstein des alten Handwerksbetriebs." — Vgl. auch Dr. Kobatsch, Das österreichische Gewerberecht und seine bevorstehende Reform, in Konrad's Jahrbüchern 1896, S. 847: „In der weiteren Zukunft werden die Kleingewerbetreibenden — und dies ist der Weisheit letzter Schluss — vor-

Digitized by Google

der Handwerker[1] begnügen wollten, dann wäre die Handwerkerfrage gelöst oder ginge doch in baldigster Zukunft durch den gänzlichen Untergang des Handwerks[2] einer unvermeidlichen Lösung entgegen. Allein wir brauchen uns nur umzusehen, um zu finden, dass dies gegenwärtig noch nicht der Fall ist, und die statistischen Daten geben die Sicherheit, dass dies auch sobald nicht eintreten kann. Eine in dieser Beziehung umfassende gewerbliche Statistik speziell für Oesterreich besteht allerdings leider nicht. Nur als schätzungsweise und nicht besonders verlässliche Ermittlung möchte ich die Zahlen erwähnen, die bei Berathung der 1883er Gewerbe-Novelle im Parlamente vorgebracht wurden[3]: darnach wären in Oesterreich (damals) 6—700000 Erwerbsteuerpflichtige, darunter 3—350000 Kleingewerbetreibende, und da unter jener Zahl auch die Handelsgewerbe inbegriffen sind, die ca. 50% davon ausmachen, ergiebt sich auch bei diesen ungenauen Zahlen die grosse Bedeutung des das Kleingewerbe ja fast ausschliesslich bildenden Handwerks.

Auch die Handelskammerberichte können zur Feststellung der Verhältniszahlen von Klein- und Grossbetrieben zum grössten Teil nicht herangezogen werden; der Brünner[4] Bericht behandelt nur die Grossindustrie, der Wiener[5], der auch die Kleinbetriebe umfasst,

---

trefflich geschulte Mitarbeiter der fast ausschliesslich im grossen betriebenen Unternehmungen entweder auf eigene oder auf fremde Rechnung sein."

[1] Vgl. E. Jäger, Die Handwerkerfrage I, 1887, S. 40. Erklärung des Handwerkerparlaments an die Nationalversammlung: „Wer möchte es dem Handwerkerstand verargen, wenn er, dem nur noch einige Atemzüge vergönnt sind, die letzten Kräfte zusammenrafft und einen feierlich von Millionen Unglücklicher besiegelten Protest gegen die Gewerbefreiheit einlegt?"; ferner Stenographisches Protokoll der im Gewerbeausschuss des Abgeordnetenhauses am 12., 14. und 15. Dez. 1891 stattgehabten Expertise über die Lage des Schuhmachergewerbes. S. 92: „Wenn Sie uns (i. e. das Handwerk) nicht haben wollen, so haben sie keine grosse Arbeit mehr mit uns. Wir werden ja auf Ja oder Nein verschwinden. Wir haben keinen Platz mehr in der Gesellschaft."

[2] Vgl. auch das Erfurter Programm (1891): „Die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnotwendigkeit zum Untergange des Kleinbetriebes . . . Hand in Hand mit dieser Monopolisierung der Produktionsmittel geht die Verdrängung der zersplitterten Kleinbetriebe durch kolossale Grossbetriebe . . ."

[3] Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates IX. Session, IX. Bd. S. 8596; Abg. Matscheko.

[4] Statistischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer Brünn über die volkswirtschaftlichen Zustände in ihrem Bezirke im Jahre 1890, Brünn 1894.

[5] Statistischer Bericht über die volkswirtschaftlichen Zustände des Erzherzogtums Oesterreich unter der Enns im Jahre 1890. Erstattet von der Handels- und Gewerbekammer Wien, 1893 und 1894.

Digitized by Google

nimmt als unterscheidendes Merkmal die Erwerbssteuerleistung (ohne Zuschläge) unter oder über 21 fl.; dies besagt für die Frage: Handwerk oder nicht, nichts. Nur der Prager[1] enthält genauere Feststellung bezüglich der Gehilfenzahl, die wohl ein wesentliches Merkmal zur Entscheidung obiger Frage liefert. So finden wir denn hier[2] für die Produktionsgewerbe — die Gesamtzahl der Hauptbetriebe beträgt 34872 — das Verhältnis der Kleinbetriebe zu den Grossbetrieben wie 97,2 : 2,8, wobei die Kleinbetriebe den höchsten Stand, nämlich 99,2 : 0,8 in der Bekleidungs- und Putzwarenindustrie, den niedrigsten 87,9 : 12,1 in den polygraphischen und Kunstgewerben, erreichen, während in einer grossen Anzahl von Gewerben[3] ein Grossbetrieb überhaupt nicht vorkommt. Allerdings ist hier als unterscheidendes Merkmal die Zahl von 20 Hilfsarbeitern angenommen und zweifellos sind auch unter den Betrieben mit weniger als 20 Hilfsarbeitern viele, die unter das „Handwerk" nicht mehr gerechnet werden können. Noch charakteristischer ist die Verbreitung der Kleinbetriebe des kleinsten Umfangs[4]; es entfallen von je 1000 Betrieben der Produktionsgewerbe nicht weniger als 448,8 auf Alleinbetriebe, weiters haben 243,7 nur einen Hilfsarbeiter (Geselle, Lehrling oder Arbeiter), 123,1 zwei und 103,7 drei bis fünf, mithin einen bis fünf Hilfsarbeiter unter 1000 Betrieben 470,5. Bezeichnen wir nun entsprechend den deutschen gewerbestatistischen Aufnahmen als Kleinbetriebe die mit 0—5 Gehilfen, so ergiebt dies 92 % Kleinbetriebe; das dürften auch fast ausschliesslich Handwerksbetriebe sein. Mag nun auch diese Zahl durch etwaige Hausindustrielle, die als selbständige Unternehmer gezählt wurden, eine Aenderung erfahren, so ergiebt sie doch jedenfalls, dass im Kammerbezirk Prag — und das dürfte auch für ganz Oesterreich keine grosse Aenderung erfahren — das Kleingewerbe der Zahl nach ganz entschieden überwiegt. In noch stärkerem Masse war dies in Deutschland nach der Berufszählung vom 2. Juni 1882 der Fall, wo die Kleinbetriebe mit 0—5 Gehilfen sogar 96,77 % aller Betriebe ausmachen.

Stellen wir dem die Ergebnisse der deutschen Berufszählung des Jahres 1895 gegenüber, so ergiebt sich für Preussen[5], dass die Zahl der Kleinbetriebe trotz bedeutender Zunahme der Mittel- und

---

[1] Statistischer Bericht über die volkswirtschaftlichen Zustände im Bezirke der Handels- und Gewerbekammer in Prag in den Jahren 1886—90.

[2] S. 51*. [3] S. 52*.

[4] S. 50*.

[5] Für welches die Ergebnisse bisher allein vorliegen.

Digitized by Google

Grossbetriebe einen bedeutenden Rückgang aufweist[1]. Denn während die Betriebe des grössten Betriebsumfanges im Zeitraum 1882—1895 um über 100 % zunahmen und die Betriebe mit 6—10 Hilfskräften noch eine Zunahme von über 54 % aufweisen, zeigen in demselben Zeitraum die Betriebe mit 1—5 Gehilfen eine Verminderung von 0,75 %, während diese Verminderung bei den Alleinbetrieben sogar 12,04 % ausmacht. Gleichwohl haben die Kleinbetriebe in der Volkswirtschaft ihre grosse Bedeutung im wesentlichen behalten. Denn ihr Prozentsatz unter den gewerblichen Betrieben überhaupt, der sich 1882 für Preussen auf 95,53 gestellt hatte, beträgt 1895 noch immer 92,43, und zwar machen hievon die Alleinbetriebe 57,51 %, die Betriebe mit 1—5 Hilfskräften 34,92 % aus.

Aus diesen Zahlen geht jedenfalls hervor, nicht nur dass das Handwerk heute noch besteht, sondern auch dass sein völliger Untergang wohl für die nächste Zukunft nicht zu gewärtigen ist. Allerdings kann man mit SCHMOLLER[2] sagen, dass solche Zahlen als Durchschnitt eines einzelnen Momentes nicht sehr viel bedeuten, und namentlich für die Frage, wie das Handwerk existiert, ist damit noch gar nichts gesagt. Gerade die bedeutende Zahl der Alleinbetriebe giebt einen deutlichen Fingerzeig, dass es einem grossen Teil nicht zum besten geht, und die allgemeinen Klagen über den Niedergang des Handwerks sind auch nicht ganz grundlos. Und doch ist gerade die Frage, wie das Handwerk existiert, das Wichtigste. Denn an der Erhaltung des Handwerks als Betriebsform besteht ja an sich ein öffentliches Interesse nicht. Wohl aber besteht ein solches Interesse daran, das Handwerk kräftig und blühend zu erhalten soweit, als es heute noch einen gewerblichen Mittelstand repräsentiert und auch weiterhin noch zu repräsentieren vermag. Es wird also der Allgemeinheit noch nicht gedient, wenn es gelingt, durch künstliche Mittel die Betriebsform zu petrificieren, während die Meister wirtschaftlich kaum über dem proletarisierten Arbeiter stehen. Immer wird entscheidend sein, ob die Existenz der Meister eine befriedigende ist. Nur wäre nichts verfehlter als in der Frage, wie es mit dem Handwerk steht, zu generalisieren. Nicht nur, dass jedes einzelne Handwerk nach seinem technischen Betriebe, seiner Verbreitung, der Art seiner Produkte und seines Absatzes etc. genau unterschieden werden muss, kommen auch für

[1] Statistische Korrespondenz, Jahrg. XXIII, Sondernummer vom 28. Okt. 1897. „Die Gewerbebetriebe in Preussen nach Grössenklassen 1882 und 1895."

[2] Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. 1870, S. 665.

Digitized by Google

verschiedene Völker, Staaten, bisweilen sogar Provinzen und überall wieder zwischen Stadt und Land solche Verschiedenheiten inbetracht, dass ein einheitliches, unter allen Verhältnissen zutreffendes Urteil über die Lage des Handwerks nicht abgegeben werden kann. Gerade in der Möglichkeit, alle diese Verschiedenheiten für die einzelnen Handwerke speziell für Oesterreich berücksichtigen zu können, liegt der grosse Wert von „Untersuchungen", wie sie vom Verein für Sozialpolitik, wie früher in Deutschland[1], nunmehr auch für Oesterreich[2] „über die Lage des Handwerks mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grossindustrie" veranlasst und herausgegeben wurden.

II.

Die Feinde des Handwerks.

Bevor auf Einzelheiten eingegangen wird, sollen zuerst im allgemeinen die Ursachen für den Niedergang des Handwerks ins Auge gefasst werden. Dabei „möchte man gerne mit bequemer Wiederholung eines Schlagwortes das Um und Auf der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Not den Grundsätzen der nach und nach verwirklichten Verkehrs- und Gewerbefreiheit zuschreiben. Eine ernstere und tiefere Betrachtung, die sich nicht mit dem post hoc ergo propter hoc der Halbgebildeten begnügt, führt aber zu dem Schlusse, dass die Gewerbefreiheit vielmehr selbst die Folge einer Reihe von Thatsachen ist, die sie hervorgebracht haben soll"[3]. Diese Ueberschätzung der Einwirkung gesetzgeberischer Massnahmen auf die Volkswirtschaft begnügt sich konsequenterweise auch wiederum mit der gesetzmässigen Festsetzung einer mehr oder minder radikalen Beseitigung der Gewerbefreiheit; dabei vergisst man allerdings, dass dies allein zur Rückführung der guten alten Zeit nicht genügt, und dass andererseits auch in dieser Klagen über die üble Lage des Handwerks und zwar durchaus nicht vereinzelt erhoben wurden[4]. Damit soll nun nicht gesagt sein, dass die Gewerbefreiheit

[1] Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXII—LXX.

[2] Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXXI.

[3] Philippovich, Die Aenderungen unserer Wirtschaftsverfassung im 19. Jahrhundert, Separatabdruck aus der Wiener Wochenschrift „Die Zeit", 1895, S. 14.

[4] Man vgl. als älteste derartige Klage, die auch deshalb von grösserem Interesse ist, weil sie gerade mit den heute so häufig gehörten Klagen über das von den „Pfuschern" angerichtete Unheil (womit man besonders die Einführung des Befähigungsnachweises zu begründen sucht) genau übereinstimmt, und

Digitized by Google

ohne jeden Einfluss gewesen sei, allein sie darf doch immer nur im Zusammenhang mit den gesamten Wirtschaftserscheinungen betrachtet und nur gemeinsam mit diesen, wie ja auch andererseits als Folge dieser, für die heutige Lage des Handwerks verantwortlich gemacht werden. „Die Krisis des Handwerks ist eben keine Sache für sich, sie ist eine Folge der allgemeinen Aenderungen unsrer gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse. Ein totaler Umschwung der Technik und des Verkehrswesens, eine ausserordentlich rasch zunehmende Bevölkerung, eine fast vollständige Verlegung fast aller Standorte der Industrie und der Landwirtschaft, eine ganz andere Organisation der bei der Produktion zusammenwirkenden Kräfte, total veränderte Klassen- und Besitzverhältnisse, eine ganz andre volkswirtschaftliche Gesetzgebung, alle diese Momente zusammen haben die moderne soziale Frage geschaffen“ [1].

Suchen wir nun die einzelnen Faktoren zu erfassen, die den Niedergang des Handwerks verursachen, wobei wir vom einzelnen Handwerke noch absehen. Da ist der gefährlichste Feind der arbeitsvereinigende Betrieb, speziell auf dem Gebiete der Warenerzeugung die Grossindustrie. Diese ist ja den Kleinbetrieben weit voraus: Grosses Kapital und grosser Kredit und durch diese, verbunden mit kaufmännischer und technischer Bildung, Vorteil beim Einkauf der Rohstoffe bezüglich Qualität und Preis und der Möglichkeit der Benützung jeder günstigen Konjunktur; vorteilhafteste Technik mit bedeutender Verringerung der relativen Kosten, also mit billigen Produkten; kaufmännische Leitung, nationaler und internationaler Handel und damit Ausnützung der Marktlage zum Absatz der

---

andererseits damals (1494) eine ähnliche wirtschaftliche Umwälzung stattfand, wie in unserem Jahrhundert:

„Kein Handwerk steht mehr in seinem Wert,
Es ist alles übersetzt, beschwert,
Der Knecht Meister werden will,
Es sind in allem Handwerk viel,
Mancher zur Meisterschaft sich kehrt,
Der nie ein Handwerk hat gelehrt;
Einer dem andern nimmt das Brot
Und bringt sich selbst damit in Not.“

(Sebastian Brant, Narrenschiff.)

Vgl. auch eine Klage aus dem Anfange unseres Jahrhunderts (1820) in den österreichischen „Untersuchungen“ S. 421: Die Zahl der Schneidermeister ist auf das höchste übersetzt, dass fast nicht möglich sein wird, einer wegen den andern zu leben; ... und der grösste Teil der Zunft muss sein Leben ehlendig durchbringen“; auch hier sind hauptsächlich die Pfuscher schuld.

[1] Schmoller a. a. O. S. 660.

Digitized by Google

Produkte ohne Rücksicht auf den Bedarf der mehr oder minder unmittelbaren Umgebung. Alles dies fehlt auch den grossen handwerksmässigen Betrieben, die sich vom kleinen Handwerksbetrieb nur durch die grössere Zahl der Gehilfen und bisweilen noch durch eine etwa dadurch ermöglichte bessere Arbeitsteilung unterscheiden; sie bleiben daher auch immer — wenn auch grosse — handwerksmässige Betriebe.

Die Voraussetzungen der Grossindustrie sind teils rechtliche: die Freiheit der Gründung solcher Unternehmungen; teils persönliche: technische und kaufmännische Fähigkeiten und Unternehmungsgeist; teils wirtschaftliche: grosses Kapital und die Möglichkeit grossen (nicht immer Massen-)Absatzes; teils technische, die wir des Näheren unten bei Besprechung der einzelnen Betriebsformen erörtern werden.

Die Grossbetriebe sind entweder Maschinenbetriebe — und diese bezeichnet man vorzüglich als „Fabrik" (im engeren Sinne) — oder Verlagsbetriebe oder (wenn auch seltener) Manufakturen, die mit dem grossen Handwerksbetriebe die meiste Aehnlichkeit besitzen.

Unter den Maschinen der Grossindustrie werden nicht einfache Maschinen (z. B. Nähmaschine), sondern nur mit motorischer Kraft betriebene verstanden. Natürlich kann nicht jeder Artikel mit ihnen hergestellt werden. Das ist der Fall vor allem bei jenen Produkten, die aus sehr zahlreichen Teilen bestehen und bei denen die Zusammensetzung dieser Teile immer, bisweilen auch die Herstellung aller oder einzelner Teile, der Handarbeit vorbehalten bleibt (z. B. Schneiderei[1], Wagenerzeugung); bei andern Gegenständen wieder ist eine Maschine noch nicht erfunden oder doch nicht in solcher Weise, dass ihre Benützung rentabel wäre. Die Maschine erzeugt ferner nur Massenprodukte und kann also auch dort nicht verwendet werden, wo die Ware nach gewissen individuellen Rücksichten, nur in geringer Menge und nur periodisch abgesetzt werden kann.

Der verlagsweise Grossbetrieb ist die Warenerzeugung durch Heimarbeiter, denen der Unternehmer nur das mehr oder minder vorbearbeitete Material zur Fertigstellung der Ware ausserhalb seiner Betriebsstätte übergiebt. Diese Art des Grossbetriebes erfordert eine technische Möglichkeit der Dezentralisation der Produktion, der Erzeugung der Produkte mit geringen technischen Hilfsmitteln (Handwerkszeug, Nähmaschine etc.) und mit nicht zu grosser persönlicher Tüchtigkeit des Heimarbeiters, da dessen geringer Lohn ihm ein viel und daher minder gutes Arbeiten zur Notwendigkeit macht;

[1] S. österreichische „Untersuchungen" S. 464.

Digitized by Google

ferner das Finden genügender Arbeitskräfte, was hier meist grössere Schwierigkeiten als für die Fabrik bereitet. Die Notwendigkeit des Massenabsatzes ist trotz dessen Vorteils nicht vorhanden; mit geringem Kostenaufschlage ist es hier sogar möglich — allerdings nur schablonenmässig — individualisierte Bedürfnisse zu befriedigen[1].

Der Verlag ist eine alte grossindustrielle Betriebsform und war selbst noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts die wichtigste. Aber auch nach Aufkommen der Maschinenarbeit verstand es der Verlag selbst dort, wo die Maschine wesentlich billiger arbeitete als es durch Handarbeit geschehen konnte, durch die höchste Ausbeutung der Heimarbeiter durch niedrige Löhne, andererseits auch durch ausserordentliche Verringerung der eigenen Regiekosten sich noch lange Zeit konkurrenzfähig zu erhalten, wie es z. B. die Geschichte der Weberei zeigt. Das bedeutet also wohl eine Konservierung der Technik des Handwerks unter Verhältnissen, wo sie schon jede wirtschaftliche Berechtigung verloren hat, aber eine Konservierung, welche aus den ehemaligen Handwerkern Proletarier gemacht hat. Andererseits ist es wieder der Verlag, welcher auch dort, wo die Maschine mit der Handarbeit zu konkurrieren ausser stande ist, gleichfalls ohne Veränderung der Technik den grossindustriellen Betrieb ermöglicht. Abgesehen nun von der dadurch bewirkten grossindustriellen Konkurrenz bedeutet der Verlag aber auch für die verlegten Handwerker einen sozialen Niedergang, da mit dem Verlag nicht nur notwendig der Verlust der Selbständigkeit der Verlegten, sondern regelmässig auch deren Proletarisierung verbunden ist. Endlich kann der Verlag auch im kleinen Massstabe, wo er als grossindustrieller Betrieb nicht angesehen werden kann, betrieben werden. Der Unterschied ist jedoch lediglich ein quantitativer infolge verschiedener Zahl der beschäftigten Heimarbeiter oder verschiedener Intensität ihrer Beschäftigung; sonst ist die Betriebsform im Prinzipe die gleiche.

Die Manufaktur endlich ist die Vereinigung einer grossen Zahl von Arbeitern auf einem Arbeitsfeld, auf welchem diese ganz oder grösstenteils mit der Hand ihre Arbeit verrichten. Diese Form des Grossbetriebes ist die seltenste, weil kostspieligste, und wird sich nur dort finden, wo die Voraussetzungen des Grossbetriebes vorhanden, ohne dass eine der vorgenannten Formen durchführbar ist, z. B. in der Porzellanmalerei, Steinmetzerei.

---

[1] S. österreichische „Untersuchungen" S. 70, 431.

Digitized by Google

Die wirtschaftliche Einbusse, die das Handwerk durch die Grossindustrie erleidet, wird ihm durch die Konkurrenz verursacht. Diese kann in verschiedener Form auftreten und zwar dadurch, dass die Grossindustrie:

1. billigere Waren von mindestens gleicher Qualität,
2. bessere Waren um gleichen Preis,
3. billigere Waren von geringerer Qualität,
4. Waren herstellt, welche das Handwerk nicht erzeugen kann oder doch wenigstens nicht erzeugt,
5. Waren aus Material hervorbringt, das bisher nicht gebraucht wurde; sei es besseres als das bisher verwendete (Email-Blech gegenüber dem gewöhnlichen Blech) oder aber Surrogat (Celluloid oder Kautschuk gegenüber Horn). Endlich besteht
6. die Konkurrenz durch Waren von gleicher Qualität und gleichem Preise. Ist auch hier die Grossindustrie dem Handwerke nicht schon durch die Ware an sich überlegen, so wird sie es doch in hohem Grade durch ihre ganze Organisation.

Allein so mannigfacher Art diese Konkurrenz auch ist, so wäre sie doch räumlich im höchsten Grade beschränkt und schon dadurch zum Teile unmöglich, zum Teil von nur geringer Wirkung, wenn sie sich nicht verbände mit dem zweiten gefährlichen Gegner des Handwerks: dem Handel. Durch diesen erst wird die Konkurrenz über das nächste territoriale Gebiet hinausgetragen und bis in die entlegensten Gebiete der Volkswirtschaft geleitet, soweit bis sie eine Grenze findet an staatlichen Massnahmen (Zölle, Prohibition) oder bis die Transportkosten den Preisvorzug der Grossindustrie aufheben. Eine andere — sehr nahe — Grenze besteht für jene Produkte, welche einen grösseren Transport überhaupt nicht zulassen, sei es dass ihre Natur einen solchen nicht verträgt (Produkte der Metzgerei etc.) oder dass er zu ihrem niedrigen Werte in besonderem Missverhältnis steht. Dazu bewirkt der Handel eine Intensifikation der Konkurrenz, auch ohne Raumübertragung, durch Magazine, Schauläden, Reklame etc., die der mit ihm verbundenen Grossindustrie selbst dann den Vorrang vor dem Handwerk sichern, wenn er ihren Produkten weder bezüglich der Qualität noch des Preises zukommt. Natürlich haben wir es hier nicht bloss mit dem Grosskaufmann zu thun, sondern mit dem Kaufmann in allen seinen Grössenabstufungen bis herab zum Gemischtwarenverschleisser und Hausierer. Je besser organisiert dieser Handel in einer bestimmten Volkswirtschaft ist, desto weiter werden natürlich diese Wirkungen reichen. Auch für ihn sind gleiche rechtliche, persönliche und

Digitized by Google

wirtschaftliche Momente massgebend wie oben bei der Grossindustrie hervorgehoben, und als technische Voraussetzungen treten insbesondere Verkehrsmomente hervor: Eisenbahnen, Strassen, Märkte etc.

Aus der Verschiedenheit nun, in welcher der Handel die Produkte der Grossindustrie in den Verkehr bringt, ergiebt sich ein verschiedenes Mass von Konkurrenz und damit von schädigender Einwirkung auf das Handwerk. Das tritt besonders scharf hervor bei den Exportbetrieben. Man sollte glauben, dass an dem ihrem Erzeugungsorte nächstgelegenen Absatzgebiete ihre Konkurrenz am stärksten ist, weil hier die Produkte infolge Ersparung beim Transport und an anderen Kosten am billigsten abgegeben werden könnten; allein da diese durch den Handel nicht diesem Gebiete, sondern dem Export zugeführt werden, so ist die Konkurrenz und Einwirkung dieser Betriebe faktisch nur gering. So wurde auch bei der Expertise über das Schuhmachergewerbe[1] in Wien 1890 von einem Experten bemerkt: „Es ist noch ein Wunder zu nennen, dass gerade in Oesterreich das Kleingewerbe (gemeint ist speziell das Schuhmacherhandwerk) sich so lange erhalten hat. Würden sich die grossen Fabrikanten früher auf den lokalen Markt geworfen haben, anstatt immer hinaus zu arbeiten, so wäre es noch schlimmer geworden.“ Die Gefährlichkeit der Konkurrenz wächst auch sofort, sobald der Handel sich mit den Produkten der Exportindustrieen auch des lokalen Marktes zu bemächtigen sucht[2]. Hängt nun aber die Konkurrenz der Grossindustrie wesentlich vom Handel ab, so folgt daraus die verschiedene Lage des Handwerks ihr gegenüber je nach der verschiedenen Handelsorganisation im Staate und in den Provinzen, in der Stadt und auf dem flachen Land. Es wird in dieser Hinsicht für das Handwerk auf dem Lande eine günstigere Position bestehen, und seine Existenz wird überhaupt um so gesicherter sein, je niedriger (bei einem gewissen Entwicklungsgrad der Volkswirtschaft) der Stand des Handels ist.

Man wird bemerken, dass, soweit bisher von Grossbetrieben gesprochen wurde, nur die „Waren“ erzeugende Grossindustrie, also lediglich die Produktionsgewerbe (Gewerbe der Warenerzeugung) betrachtet wurden. Ist aber bei diesen die besondere Gefährdung durch die Konkurrenz in dem die räumliche Beschränkung überwindenden Handel begründet, so folgt notwendig daraus, dass in jenen Gewerben, in denen ein Handel mangels „Waren“ nicht

[1] Protokoll S. 60.

[2] Eine Illustration hiezu liefert Kleinwächter in den österreichischen „Untersuchungen“ S. 364 f.

Digitized by Google

stattfinden kann, die Konkurrenz des Grossbetriebes eben wegen der engen territorialen Begrenzung ihrer Wirkungssphäre nicht so gefährlich sein kann wie in den Produktionsgewerben. Das ist nun der Fall bei jenen Gewerben, welche keine Ware, sondern nur Arbeit liefern (in denen also nur im Lohnwerk gearbeitet werden kann), ich will sie Arbeitsgewerbe nennen z. B. Malerei, Baugewerbe u. s. w. Diese räumliche Beschränktheit ist zwar wieder für die einzelnen Gewerbe verschieden, zieht aber immer zugleich der Grösse der Betriebe ziemlich enge Grenzen. Da nun unter sonst gleichen Verhältnissen der grössere Betrieb notwendig auch der gefährlichere Konkurrent ist, so ist schon dadurch dem Kleinbetriebe bei den Arbeitsgewerben ein Vorteil im Konkurrenzkampfe gegeben im Vergleiche zu den Gewerben der ersten Gruppe. Dazu kommt, dass die günstige Stellung, die der Grossindustrielle bei diesen infolge seines Kapitalbesitzes beim Einkauf der Rohstoffe und beim Absatze hat, hier bedeutend und oft gänzlich zurücktritt. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass das Kapital hier nicht sonst von Nutzen sei; aber erstrecken sich auch dessen Vorteile noch immer auf die Möglichkeit der Verwendung von Maschinen, besserer Technik, besserer Arbeitskräfte, Sicherheit gegenüber Krisen etc., so bilden diese Momente hier wegen der Beschränkung des „Absatzes“ nicht immer einen Vorteil, und damit tritt auch das Arbeits- gegenüber dem Kapitalmomente nicht mehr so stark zurück. Allerdings werden diese Verhältnisse mannigfach dadurch verdunkelt, dass Produktions- und Arbeitsgewerbe mit einander verbunden sind. Diese beiden Momente, die enge Begrenzung der Betriebsgrösse und das Zurücktreten der Bedeutung des Kapitals, sichern in den Arbeitsgewerben die Existenz der Kleinbetriebe, und, da die Thätigkeit in diesen regelmässig eine handwerksmässige ist, damit auch das Handwerk. Zwar wird auch hier der grössere Handwerksbetrieb infolge seines Kapitals und seines grösseren Absatzes eine festere Existenz haben als der kleinere, allein er bleibt doch immer „Handwerk“, solange die Maschine die Handarbeit nicht verdrängt hat; das aber ist bei diesen Gewerben zum Teil unmöglich, z. B. bei den Bauarbeiten, zum Teil unrentabel, z. B. für Buchbindereien in kleinen Orten. Dabei bleibt natürlich die Frage offen, ob der einzelne Handwerker auch immer genügende Beschäftigung findet, um davon leben zu können, eine Frage, die in der Praxis leicht dadurch verneint werden kann, dass hier ein Arbeiten auf Lager unmöglich ist, mithin ein zeitweises Ausbleiben von Bestellungen an sich den völligen Verlust dieser Zeit zur Folge hat, der nicht immer durch die sonst vorhandenen Bestellungen wird eingebracht werden können.

Digitized by Google

Unter die Arbeitsgewerbe gehört auch das Reparaturgewerbe. Trotzdem hat der Grossbetrieb auch hier schädigend eingegriffen und zwar dadurch, dass erstens die Billigkeit der Produkte eine Reparatur oft nicht mehr ökonomisch erscheinen lässt und zweitens bei der schlechten Qualität mancher billigen Fabrikware eine solche überhaupt nicht möglich ist. Gegenüber direkten Eingriffen der Grossbetriebe in diese „Domäne des Handwerks" durch Selbstausführung der Reparaturen bestehen aber natürlich die den Arbeitsgewerben im allgemeinen gezogenen Grenzen. Ueberdies ist die Maschine bei Reparaturgewerben wegen der fast ausnahmslos erforderlichen Individualisierung nicht verwendbar (Ausnahme etwa Neubesohlen von Schuhen) und selbst in den Ausnahmsfällen höchst selten rentabel. Die Notwendigkeit der Individualisierung wäre kein Hindernis für den Verlagsbetrieb, aber eben wegen der erwähnten räumlichen Beschränktheit seiner Wirksamkeit bleibt die Rentabilität der Organisation zu diesem Zwecke ausser in grösseren Städten sehr fraglich; und eben dasselbe gilt bezüglich der Manufakturen, wofür die in grossen Städten vereinzelt bestehenden Uhrenreparaturanstalten ein Beispiel geben. Die gesamte Einwirkung der Grossindustrie ist denn auch nicht so bedeutend, dass nicht trotzdem noch ein sehr weites Gebiet der Reparaturgewerbe dem Handwerk erhalten und gesichert bliebe.

Man könnte leicht versucht sein, das Kunstgewerbe deshalb, weil hier die Wichtigkeit der Arbeit überwiegt, unter die Arbeitsgewerbe zu rechnen, und in der That wird ja vielfach dasselbe als Rettung des Handwerks gepriesen. Nun sehen wir aber, dass Leder-, Bronze- und Eisenkunstware vom maschinellen Grossbetrieb erzeugt werden und dass auch die Hausindustrie, z. B. die Glasquincaillerie in Nordböhmen, sich dieses Zweiges gewerblicher Thätigkeit bemächtigt hat. Erzeugungen von Massenartikeln sind eben auch hier unter die Produktionsgewerbe einzureihen. Es bliebe also als Arbeitsgewerbe höchstens jene künstlerische Arbeit übrig, die ohne Massenartikel zu erzeugen dennoch unter die gewerbliche Thätigkeit fallen würde. Das wäre zwar strenge genommen nicht mehr unter den Begriff der Handwerksmässigkeit zu subsumieren, aber ein kleiner kunstgewerblicher Betrieb wäre doch immer in seiner Verfassung einem Handwerksbetriebe am ähnlichsten. Nun müsste aber auch hier auf Lager gearbeitet werden, da ja Bestellungen nicht ununterbrochen laufen und der Konsument oft aus dem Lager wählen und nicht die Realisierung seines Auftrages erst abwarten will. Werden mithin auch in diesem Betriebe „Waren" erzeugt, so fällt auch dieser Teil des

Digitized by Google

Kunstgewerbes unter die Erzeugungsgewerbe und damit unter die schwerere Konkurrenz der Grossbetriebe. Maschinenverwendung ist zwar in dem eben besprochenen Teile des Kunstgewerbes unmöglich. Auch der Verlag wird nicht häufig sein, weil die Abhängigkeit vom Kapitalisten hier nicht leicht eine vollständige wird, und andererseits der Grossbetrieb die durch Vereinigung der Arbeiter in der Fabrik auflaufenden, mit Rücksicht auf die hohen Löhne und die sonstigen Erfordernisse geringen Kosten nicht scheut und auch die Dezentralisation der Betriebe sich nicht immer als praktisch darstellen wird. Aber gerade hier ist die Manufaktur die zweckmässigste Form des Grossbetriebes. Der Kleinbetrieb wird also bezüglich der Qualität und wohl auch des Preises nicht im Nachteil sein, er ist es aber bezüglich des Absatzes, da der Grossbetrieb durch Reklame, glänzende Geschäftsräumlichkeiten, sehr grosses Lager und durch seinen ganzen kaufmännischen Apparat so sehr im Vorteil ist, dass selbst ganz besondere Qualität der Leistung sich ihm gegenüber ohne kräftige Kapitalsfundierung des Kleinbetriebes, die diesem eine ähnliche Organisation des Absatzes ermöglicht, nicht immer wird Geltung verschaffen können; dazu kommt, dass der Kleinbetrieb sich den rasch wechselnden Modebedürfnissen nicht leicht, und selten ohne grösseren Schaden anzupassen imstande ist. Der Mangel an Absatz wird den kleinen Unternehmer aber zwingen, sich mit dem Händler in Verbindung zu setzen und die Abhängigkeit von diesem bedeutet ja das mehr oder minder vollständige Ende der selbständigen Unternehmerthätigkeit. Bedenkt man ferner, dass das Kunstgewerbe, soweit es nicht mit sehr niedrigen Preisen arbeitet — und das ist eben meist nur bei Fabriksware möglich — nur in grösseren Städten, und auch in diesen nur in beschränktem Umfange, Absatz findet, dass ferner ja nicht in jedem Handwerke künstlerische Vervollkommnung möglich ist und noch weniger jeder Handwerker die hiezu erforderliche Anlage und Fähigkeit besitzt, so wird man das Kunstgewerbe auch nicht als Rettung des Handwerks bezeichnen können.

Aus der Verschiedenheit, mit welcher die Konkurrenz der Grossbetriebe gegenüber den handwerksmässigen Warenerzeugungs- und Arbeitsgewerben auftritt, ergiebt sich folgendes: Erstens wird nur bei den ersteren die Wirkung der Konkurrenz weit über den Standort hinausgetragen und dadurch für ein grosses Gebiet, in der Regel mindestens das ganze Staatsgebiet, auf das betroffene Handwerk, soweit der Handel reicht, eingewirkt; innerhalb dieses Gebietes bestehen Verschiedenheiten der Einwirkung nur infolge Ver-

Digitized by Google

schiedenheit der Handelsorganisation. Die Grossbetriebe der Arbeitsgewerbe hingegen wirken überwiegend nur auf ein beschränktes Gebiet, oft nicht einmal für eine ganze Stadt. Dadurch ist zweitens nur bei den ersteren der Standort vom Absatz unabhängig, während für die letzteren ein Grossbetrieb nur in Orten, die einen grösseren Absatz sichern, also meist nur in grösseren Städten, entstehen kann; das Handwerk auf dem Lande könnte dann nur bei grösserer Nähe der Stadt davon getroffen werden.

Trachten wir nun je nach den oben erwähnten sechs Formen, in welchen die Konkurrenz der Grossindustrie auftritt, ihre Folgen zu erforschen. Wir haben dabei unterschieden:

1. und 2. Produktion von billigerer Ware von mindestens gleicher Qualität und besserer Ware um gleichen Preis. Es ist klar, dass hier das Handwerk unbedingt verdrängt wird, sobald die Konsumenten diese Vorzüge kennen lernen; nur als Provisorium kann ihm infolge persönlicher Beziehungen oder aus Abneigung gegen Fabriksware die Kundschaft treu bleiben. Der Vorzug der Billigkeit ist es auch, infolge dessen der Grossbetrieb noch in anderer Weise wenn auch ohne Konkurrenz in bedeutendem Masse die Kundschaft, und zwar seine eigene, den kleinen Betrieben (bezw. auch anderen Grossbetrieben) entzieht. Statt nämlich eine von ihm für seinen Absatz in grösserer Menge nötige Ware, die nicht Gegenstand seiner Produktion ist, vom Erzeuger zu beziehen, richtet er sich selbst als Hilfsbetrieb eine Erzeugung (Fässer für Brauereien, Kartons für Knopffabriken etc.) ein. Das hat vor allem den Vorzug grosser Billigkeit und überdies den, dass diese Arbeit bei der Hand ist und jederzeit nach Bedarf ohne Rücksichtnahme auf fremde Bedürfnisse zur Verwendung gebracht werden kann; andererseits werden aber dadurch selbständige Betriebe verdrängt. Es vollzieht sich die „Angliederung des Handwerks an die Hauptunternehmen“ [1].

3. Produktion von billigerer Ware von geringerer Qualität; diese muss dem Handwerke die Kundschaft so weit entziehen, als diese Qualität ihrem Bedarfe genügt oder mit Rücksicht auf ihre Mittel genügen muss. Dadurch wird ihm also der minder kaufkräftige Konsumentenkreis entfremdet, der aber gerade die grosse Masse bildet, und es bleiben ihm demnach nur diejenigen erhalten, die nur bessere Ware verbrauchen. Dieser Qualitätsvorzug der Handwerksware kann entweder im Material liegen oder in der Arbeit.

[1] Bücher auf der Generalversammlung des Ver. f. Sozialp. 1897, Schriften des V. f. S. Bd. LXXVI S. 27.

Digitized by Google

Bei jenen Waren ferner, die dem Individuum „angepasst“ werden (Kleider, Schuhe etc.) liegt er eben in dieser vollständigen Anpassung, die ja von der Maschine überhaupt nicht, und wenn auch im Verlage, so doch nicht als eigentliche Arbeit des Grossbetriebes, erreicht werden kann. Ebendasselbe ist der Fall bei sonstigen individuellen Bedürfnissen nach einer Ware. Die individualisierte Ware ist also ein Gebiet, in das im allgemeinen die Grossindustrie nicht eindringen kann.

4. Ware, die das Handwerk nicht erzeugen kann oder doch wenigstens nicht erzeugt. Dabei ist die Erzeugung dieser Waren durch die Grossindustrie entweder die Folge einer bereits eingetretenen Bedarfsverschiebung (Bedarf an Eisenbahnwagen und Lokomotiven an Stelle der alten Postwagen etc.) oder aber sie wird erst selbst Ursache einer Bedarfsverschiebung, indem sich die Konsumenten diesen bisher nicht erzeugten Artikeln zuwenden. Dadurch vermindert sich der Konsum an den Handwerkswaren, die bisher zur Deckung dieses Bedarfes allein herangezogen worden waren. (Solange z. B. die Taschenmesser aus der Klinge und einfachen Schalen bestanden, war es das Handwerk, welches den Bedarf an Taschenmessern voll befriedigte. Sobald aber die Grossindustrie die mannigfaltigsten Arten von Taschenmessern auf den Markt brachte, konnte der Bedarf durch die alte einfache Handwerksware nicht mehr befriedigt werden und ihr Konsum musste in dem Grade abnehmen, in welchem nunmehr jene Waren zur Bedürfnisbefriedigung herangezogen wurden.) Ob und in welchem Masse dies geschieht, richtet sich nach den unter 1., 2. und 3. gegebenen Grundsätzen. Eben dasselbe ist der Fall bei

5. Waren aus Material, das bisher nicht gebraucht wurde. Schliesslich

6. bei Waren von gleicher Qualität und gleichem Preise liegt der Vorsprung der Grossindustrie vor dem Handwerk nicht in der Ware selbst, sondern lediglich in seiner kaufmännischen Organisation; wo diese nicht besonders entwickelt ist, wird sich hier das Handwerk gleichfalls erhalten können.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen, so können wir sagen, dass die Grossindustrie im Konkurrenzkampfe vollständig siegt, wenn und soweit ihre Ware billiger oder besser ist, und dass das Handwerk im allgemeinen gesichert ist, wenn es ebenso billig und zugleich ebenso gut oder besser produziert.

Für die Arbeitsgewerbe wird sich die Konkurrenz der Grossbetriebe in analoger Weise, immer natürlich nur innerhalb der

Digitized by Google

engen territorialen Grenzen äussern. Wir haben hier zu unterscheiden:

1. Billigere Arbeit von gleicher Qualität.

2. Bessere Arbeit um gleichen Preis. In beiden Fällen erfolgt die Verdrängung der kleinen Betriebe. Zur Lieferung besserer oder billigerer Arbeit wird aber der Grossbetrieb regelmässig dadurch in der Lage sein, dass er tüchtigere Hilfskräfte heranzuziehen sowie Hilfsmittel zu verwenden imstande ist, deren Anschaffung mit grösseren Kosten verbunden ist und sich daher für den kleinen Betrieb gar nicht rentieren könnte. Auch hier hält sich der Grossbetrieb für einzelne Arbeiten, die nicht eigentlicher Gegenstand des Hauptbetriebes sind, eigene Arbeiter im Hilfsbetrieb.

3. Billigere, aber schlechtere Arbeit; diese wird in der Regel auch der Kleinbetrieb liefern können, befindet sich demnach darin regelmässig nicht im Nachteil. Hingegen fällt bei den Produktionsgewerben sein Vorzug der leichten vollständigen Individualisierungsmöglichkeit deshalb fort, weil hier jede Arbeit individualisiert werden muss.

4. Eine neue Arbeit wird bei den Arbeitsgewerben nicht durch den gleichartigen Grossbetrieb, sondern durch das Eindringen grossindustrieller Produkte bewirkt, z. B. Anbringen von Tapeten statt des bisherigen Malens; die Frage der Verdrängung löst sich in diesem Falle nach den unter 1., 2. und 3. gegebenen Grundsätzen; natürlich erstreckt sich hier eine etwaige Verdrängung nicht nur auf die kleinen, sondern auch auf die Grossbetriebe des betreffenden Gewerbes. Ganz das Gleiche gilt auch

5. wo die Verwendung neuen Materials zugleich neue Arbeit erfordert z. B. Asphaltieren statt Pflastern, Verwendung von Dachpappe statt Schiefer.

6. Bei Arbeit von gleicher Qualität und gleichem Preise ist der Grossbetrieb deshalb im Vorteil, weil nur er umfangreichere Arbeiten übernehmen, sie korrekter und schneller durchführen kann, das Vertrauen des Publikums zu ihm grösser ist und er auch durch seinen bekannteren Namen leichter Kundschaft erhält.

Darnach können wir also auch bei den Arbeitsgewerben sagen, dass der Grossbetrieb siegt, soweit er besser oder billiger arbeitet, dass aber das Handwerk selbst unter diesen Voraussetzungen unberührt bleibt, soweit es ausserhalb der Wirkungssphäre des Grossbetriebes liegt. Eine vollständige Verdrängung des Handwerks ist überhaupt nur in den unter 4. und 5. gegebenen Fällen möglich. Damit ist aber gesagt, dass für den grössten Teil der Arbeitsgewerbe

Digitized by Google

das Handwerk als Betriebsform gesichert erscheint. Ob diese auch allen Meistern den standesgemässen Unterhalt werden zu bieten vermögen, lässt sich so allgemein überhaupt nicht beantworten.

Wird in den Arbeitsgewerben ein Handwerk verdrängt, so vollzieht sich dies dadurch, dass ihm seine ganze Thätigkeit entzogen wird. Es bleibt ihm auch nicht eine einzige Teilfunktion übrig. Ebendasselbe ist bei jenen Produktionsgewerben, deren Thätigkeit in der Warenerzeugung sich erschöpft, dann der Fall, wenn über sie die Fabriksware siegt (z. B. bei den Nagelschmieden oder Webern). Da aber die durch die Konkurrenz der Grossindustrie erfolgende Verdrängung sich auf die Warenproduktion beschränken muss, so muss an dem Produktionsgewerbe alles, was darüber hinausgeht, d. h. alles, was daran Arbeitsgewerbe ist, intakt bleiben. Als Vollhandwerk hört dann das ehemalige Produktionsgewerbe jedenfalls auf zu bestehen und es muss sich mit Resten seiner früheren Thätigkeit begnügen. Von welchem Umfange und welcher Art diese sind, wird verschieden sein nach dem speziellen Gewerbe, oft allerdings bleibt nicht mehr übrig als die Reparaturarbeit. Die Reduktion der Thätigkeit des Handwerkers kann sich aber auch so vollziehen, dass die Fabrik nicht das ganze Produkt, sondern nur Teile desselben herstellt, und dem Handwerk nur dessen Fertigstellung überlässt. Das wird dann eintreten, wenn der Grossindustrie zwar nicht die vollständige Herstellung, wohl aber die Teilfabrikation vorteilhaft erscheint und sie deshalb nur mit dieser in Konkurrenz tritt. Von einer Konkurrenz im gewöhnlichen Sinne allerdings kann hier nicht gesprochen werden, denn Handwerk und Fabrik stellen ja Verschiedenes (fertiges Produkt, Teilfabrikat) her und auch der Konsumentenkreis ist ein verschieden gearteter. Allein die Frage ist hier doch die, ob der Handwerker sich auch weiterhin dieses Teilprodukt selbst herstellt oder ob er es aus der Fabrik beziehen will. Die Entscheidung wird er nach den oben gegebenen Grundsätzen über Preis und Qualität fällen, wobei natürlich das Streben, an seiner eigenen Produktion festzuhalten, ein sehr grosses sein wird. Man hat in dieser Arbeitsteilung zwischen Handwerk und Grossbetrieb eine Förderung des ersteren sehen wollen. Das ist es auch anfangs wenigstens für einzelne Meister, solange diese den Teil in der Fabrik billiger einkaufen als sie ihn selbst erzeugen könnten, und für die Ware trotzdem den alten Preis erhalten. Dieser ist aber auf die Dauer bei grösserer Verringerung der Selbstkosten nach allgemeinen ökonomischen Grundsätzen nicht haltbar, er muss mindestens soweit sinken, bis der relative Gewinnst ein gleicher ist mit dem früheren, der

Digitized by Google

absolute (am einzelnen Stück) durch Wegfall des Arbeitslohnes für das von der Fabrik bezogene Teilprodukt mithin geringer wird. Das Streben, das Einkommen mindestens auf dem alten Stande zu erhalten, wird eine Produktionssteigerung veranlassen, die umso leichter sich vollziehen wird, als ein Teil der früheren Arbeit vom Grossbetrieb übernommen wurde. Aus gleichen Gründen wird eine Produktionssteigerung auch dann erfolgen, wenn der Handwerker sich veranlasst sieht, ein Teilfabrikat von der Grossindustrie deshalb zu beziehen, weil es besser ist. Die Produktionsausdehnung des einzelnen Betriebes hat aber immer zur ökonomischen Voraussetzung die Vergrösserung des Absatzes. Diese aber kann sich — abgesehen von etwaiger Konsumzunahme infolge niedrigerer Preise oder besserer Qualität, die übrigens auch durch Zunahme der Unternehmerzahl paralysiert werden kann — nur auf Kosten anderer gleichartiger Handwerksbetriebe vollziehen. Sie bedeutet mithin eine Minderung in der Zahl jener, denen das betreffende Handwerk als Meistern einen standesgemässen Unterhalt zu gewähren vermag, und damit immer eine Schädigung des Handwerks, das überdies in Abhängigkeit kommt von der Grossindustrie und diese als Konsument nun auch noch fördern muss. Auch in dem Falle, wo die Grossindustrie die Ware gänzlich fertigstellt, kann diese Abnahme von Fabriksware durch den Handwerker erfolgen, indem dieser mit dem übriggebliebenen blossen Arbeitsgewerbe einen Handel mit Fabriksware verbindet, der einen Ersatz bilden soll für die ihm abhanden gekommene Warenerzeugung.

Eine Reduktion der Thätigkeit des Handwerks kann sich noch in anderer Richtung in der Weise vollziehen, dass die Fabrik nur bezüglich einzelner seiner Erzeugnisse erfolgreich konkurriert, sei es, dass sie nur diese oder doch nur diese mit den erforderlichen Vorzügen erzeugt. Auch das bedeutet eine Schwächung des betroffenen Handwerks, und wie weit dieses mit den Resten: der Erzeugung der übriggebliebenen Artikel, dem verbleibenden Arbeitsgewerbe und einem etwa zugleich betriebenen Handel mit Fabriksware fortbestehen kann, lässt sich nur nach seiner besonderen Natur und Art im einzelnen Falle entscheiden.

Gegenüber dieser zwangsweisen Beschränkung des Handwerks auf eine geringere Zahl von Artikeln kann der Handwerker in freiwilliger Beschränkung noch weiter gehen, indem er Spezialist wird. Dadurch kommen ihm technische Vorteile zu, wie die Möglichkeit der Maschinenverwendung und -ausnützung und bessere Arbeitsteilung, so dass er hier leicht in den Stand kommen kann, die Vorteile der

Digitized by Google

Grossindustrie bezüglich der Ware selbst zum grossen Teile wettzumachen. Allein vor allem braucht er genügenden Absatz, den der kleine Gewerbsmann regelmässig doch nur in dem Masse hat, als ihn der Konsum am Standorte und höchstens noch infolge Besuches von Märkten in einer im Verhältnis zum Grossbetriebe jedenfalls beschränkten Umgebung bedingt. Für einen Spezialbetrieb, der notwendig immer in Mengen erzeugen muss, wird dieser Konsum naturgemäss nur selten, etwa in sehr grossen Städten, ausreichen. Nur der kapitalkräftige und kaufmännisch genügend befähigte kleine Spezialist wird selbständig seinen Konsumentenkreis genügend erweitern können, und für diesen wieder liegt die Versuchung der Ueberführung des Betriebes in einen kleinen Grossbetrieb sehr nahe. Für die anderen, die sich ihren Absatz selbst nicht zu schaffen vermögen, bleibt nichts übrig, als sich an den Kaufmann zu wenden, und damit ist der Anfang vom Ende ihrer Selbständigkeit gemacht. Ist also der Spezialbetrieb durch Verwendung jener vollkommenen Technik schon oft aus dem Rahmen des Handwerks ausgeschieden, so ist insbesondere der spezialistische Kleinbetrieb auf die Dauer als selbständiges handwerksmässiges Unternehmen nur selten zu erhalten.

Fassen wir nun die Wirkungen zusammen, die der Sieg der Grossindustrie für das einzelne Handwerk haben kann:

I. Das Handwerk geht völlig zugrunde. Das ist der Fall
   a) bei den reinen Produktionsgewerben, wenn sich der Sieg auf alle ihre Produkte erstreckt;
   b) bei den Arbeitsgewerben, insofern hier die vollständige Verdrängung eines einzelnen Gewerbes erfolgt.

II. Das Handwerk (und zwar ist dies nur bei den Erzeugungsgewerben möglich) geht teilweise unter, erhält sich demnach auch teilweise:
   a) Die Grossindustrie entzieht ihm einzelne Produkte ganz, lässt ihm aber die anderen vollständig. Das ist der Fall, soweit
      α) die Grossindustrie zunächst die anderen Artikel überhaupt nicht oder doch nicht mit genügenden Vorzügen herstellt, und das letztere ist insbesondere der Fall, wo
      β) eine Individualisierung der Ware möglich und vom Konsumenten gewünscht ist; oder
      γ) die Qualität der Handwerksware vom Grossbetrieb überhaupt nicht oder doch nicht um geringeren Preis hergestellt werden kann. Die Beschränkung der Zahl der erzeugten Warenarten kann noch weiter erfolgen

Digitized by Google

und zwar freiwillig, wenn auch unter dem Druck der Fabrikskonkurrenz,

δ) durch Spezialisierung des Betriebes.

b) Das Handwerk bezieht Teilprodukte von der Grossindustrie.

c) Die Grossindustrie entzieht dem Handwerk die vollständige Erzeugung seiner sämtlichen Produkte und lässt es nur soweit bestehen, als es

α) Arbeitsgewerbe ist; und zwar kann diese Thätigkeit oft beschränkt sein auf das

β) Reparaturgewerbe.

III. Das Handwerk bleibt völlig bestehen

a) bei den Arbeitsgewerben, soweit sie nicht unter Ib fallen;

b) bei jenen Erzeugungsgewerben, deren Produkte einen grösseren Transport nicht zulassen.

So scharf hier nun auch die verschiedenen Wirkungen der Grossindustrie hervortreten und von einander gesondert erscheinen, so mannigfach verworren sind diese Verhältnisse im Leben. Das zeigt sich besonders dort, wo wir vom völligen Untergang des Handwerks sprachen. Braucht schon dieser Prozess an sich einen längeren Zeitraum, so treten noch vielfach retardierende Momente auf in Gewohnheiten der Konsumenten, Volksbräuchen, persönlichen Beziehungen der Meister etc. So finden sich dann noch vielfach gut gehende Handwerksbetriebe, trotzdem der völlige Sieg der Grossindustrie ganz unzweifelhaft ist. Das wird nun (wie überhaupt das Hervortreten aller obigen Wirkungen) in verschiedenen Gebieten nach der Stärke der Einwirkung des Grossbetriebes einerseits und der Stärke der Widerstandsmomente andererseits in verschiedenem Masse hervortreten, so dass auch zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten gänzlicher Untergang und völlige Unberührtheit desselben Handwerks sich zeigen kann. Was speziell die Fälle der teilweisen Verdrängung betrifft, so kann diese nicht nur den Endpunkt der Entwicklung bezeichnen (das ist der Fall bei II a β und γ, c α und β), sondern auch selbst nur ein Uebergangsstadium bedeuten (II a α). Endlich sind alle diese Formen nicht immer von einander geschieden, sie gehen oft in einander über oder kommen gleichzeitig als Wirkung bei demselben Handwerk vor. Nicht selten tritt dann noch der Handel mit Fabriksware hinzu, der die Schädigung durch die grossindustrielle Konkurrenz wieder gutmachen soll und dem Handwerk noch mehr von seiner alten Verfassung nimmt.

Digitized by Google

III.

Die inneren Schwächen des Handwerks.

Haben wir bisher die Einwirkungen der Grossbetriebe auf das Handwerk kennen gelernt, so wollen wir uns jetzt mit den Schäden beschäftigen, die es aus sich selbst heraus gefährden.

Dabei sei zunächst die häufige Erscheinung erwähnt, dass im Verhältnisse zu dem zu deckenden Bedarfe eine allzu grosse Anzahl von Meistern auf dem Platze ist; das hat seinen Hauptgrund darin, dass die die Selbständigkeit Anstrebenden meist nur höchst mangelhafte Kenntnis von der Lage des betreffenden Handwerks haben, so dass eine Vermehrung der Meister auch dann oft eintritt, wenn deren Lage durchaus keine günstige ist und durch die Zunahme der Meister sich daher noch bedeutend verschlimmern muss[1]. Die infolge der zahlreichen zersplitterten Betriebe eintretende scharfe Konkurrenz gelangt alsbald in einer starken Erniedrigung der Preise und in der unvermeidlichen Verschlechterung der Ware oder Arbeit zum Ausdruck. Das gegenseitige Unterbieten hat seinen Grund einerseits in der mangelnden Kalkulationsfähigkeit der Kleinmeister, andererseits darin, dass auch in der Kalkulation die Kosten sich verschieden stellen nach der Bewertung der eigenen Arbeitskraft, die wieder nach dem Stande der Lebenshaltung variiert. Natürlich schädigt dieses Herabdrücken des Preises alle Betriebe, nur trifft es die schwächsten am stärksten. Dazu kommt dann, dass die untergehenden Betriebe im Bemühen, sich auf welche Weise immer Absatz zu verschaffen, auch ihrerseits solange als möglich weiter unterbieten, umsomehr, als es oft den einzigen Weg für sie bedeutet, Barmittel zu erhalten und sich noch für einige Zeit über Wasser zu halten. Das Ende ist schliesslich doch unvermeidlich, und die Kosten dieses Verzweiflungskampfes haben die Handwerksgenossen zu tragen. Und „schlimmer als die unmittelbare Schmälerung des Absatzes durch die Magazine und Fabriken berührt die Gesamtheit der kleingewerblichen Erzeuger die Konkurrenz der zugrundegehenden ... Der Wettbewerb der in ihrer sozialen Stellung sinkenden, kapitallosen Gewerbetreibenden drückt auf die Lage des Gewerbestandes in äusserst nachteiliger Weise“[2]. Da-

[1] Vgl. hiezu Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, 1894, Bd. I S. 176, II S. 145, bes. S. 152 f.

[2] Schwiedland a. a. O. I S. 165.

Digitized by Google

durch gelangt der Preis allmählich auf die niedrigste Stufe, wo selbst ein verhältnismässig starker Absatz kaum hinreicht, eine standesgemässe Handwerkerexistenz zu ermöglichen. Dann ist der Zeitpunkt gekommen, in welchem gewöhnlich der Verlag einsetzt, um diese stark gedrückten Preise, die eine ausserordentlich niedrige Bewertung der Arbeitskraft in sich schliessen, für sich auszunützen. Der Handwerker muss ja, um existieren zu können, die Ware erzeugen und absetzen, aber die infolge der Schleuderpreise unvermeidliche Zunahme der Produktion hat den lokalen Markt vollständig überfüllt. Ein Abfliessen wäre nur durch den Absatz auf grössere Entfernung möglich. Sich aber diesen zu verschaffen, ist der kleine Handwerker mangels Kapitals sowie entsprechender kaufmännischer Fähigkeiten absolut unfähig. Dazu kommt, dass bei der relativ kleinen Menge seiner Erzeugnisse ein weiter Transport wegen der zu grossen auf die Einheit entfallenden Kosten sich gar nicht lohnen könnte, und so bleibt kein anderer Ausweg als der Kaufmann. Aus diesem Gelegenheitsverhältnis entwickelt sich leicht in kurzer Zeit ein ständiges: der Handwerker wird zum Verlagsarbeiter. Je weitere Kreise des betroffenen Handwerks die üble Lage erfasst, desto mehr greift der Verlag auf dessen Kosten um sich. Dazu kommt, dass die Lage der noch selbständig Gebliebenen auch noch dadurch verschlimmert wird, dass der Verleger durch seine niedrigen Kosten und seine infolge dessen billigen Preise sehr gefährliche Konkurrenz macht. Ebenso übernehmen die zahlreichen Heimarbeiter sehr gerne Kundenarbeit zu niedrigeren als den gewöhnlichen Handwerkspreisen, wobei sie ja noch immer besser entlohnt werden als vom Verleger. Andererseits kann auch die tote Saison, die bei einzelnen Gewerben eine regelmässige Erscheinung bildet, den kleinen Meister, der es vorzieht, an Stelle völliger Beschäftigungslosigkeit selbst eine schlechter bezahlte Arbeit zu übernehmen, bereitwillig machen, auch um den Preis seiner Selbständigkeit mit dem Verleger in Verbindung zu treten. So kann es dann kommen, dass die Handwerker eines bestimmten Gewerbes in einer ganzen Gegend sich in Heimarbeiter verwandeln [1].

Es ist klar, dass die besprochene Konkurrenz der Meister unter einander wie auch alle anderen Uebelstände, die aus dem Handwerke hervorgehen, zwar die einzelnen Betriebe mehr oder minder schwer schädigen, niemals aber das spezielle Handwerk als solches

[1] S. z. B. österreichische „Untersuchungen" S. 420.

Digitized by Google

vernichten können. Nur untergraben können sie dessen Bestand, indem sie den Sieg der Grossindustrie erleichtern. Kann dies auf der einen Seite dadurch geschehen, dass durch die Entwicklung der Verlagsarbeit eine eigentliche konkurrierende Grossindustrie erst geschaffen wird, so geschieht dies auf der anderen durch Schwächung der Widerstandskraft der Kleinbetriebe. Nicht die letzte Rolle spielt hiebei die Verminderung der Qualität der Handwerksware. Und nicht immer ist diese nur eine weitere Folge des fortgesetzten Preisunterbietens; eine wesentliche Ursache hiefür ist oft die mangelnde Tüchtigkeit der Meister, die in letzter Linie regelmässig wieder zurückgeht auf die mangelhafte Ausbildung der Lehrlinge. Diese mangelhafte Ausbildung hat ihren Grund einerseits in der fortgeschrittenen Arbeitsteilung bei vielen Handwerken, welche die vollständige Erlernung eines Handwerks im ordentlichen Betriebe der Werkstätte unmöglich macht, andererseits darin, dass ein grosser Teil der Meister im Lehrling nicht den Schüler, sondern nur die billige Arbeitskraft sieht und deshalb möglichst rasch, möglichst viel (sei es auch durch Verwendung ausserhalb des gewerblichen Betriebes) aus ihm herauszupressen sucht. Der Lehrling wird also hier höchstens das lernen, was in der Werkstatt vorkommt und immer, auch wenn es etwa das ganze Gewerbe ist, höchst oberflächlich und mangelhaft. Bisweilen kann auch der gute Wille des Meisters nicht helfen, weil er entweder selbst die erforderliche Fähigkeit nicht besitzt oder weil er nicht das Vollhandwerk betreibt und die Kosten scheut, die dessen Erlernung durch den Lehrling, der überdies diese Kenntnisse nicht einmal bei ihm verwerten könnte, ihm verursachen würde. Und wenn ihm oft auch noch der gute Wille fehlt, so liegt die Ursache hiefür meist in seiner schlechten Lage und in der Hoffnung, durch Lehrlingszüchterei sich aufhelfen zu können. Der Geselle wird aber nur selten die Mängel seiner Lehre gründlich verbessern; fehlt ihm doch meist das Verständnis hiefür und infolgedessen auch jedes Streben, und andererseits ist er ja gezwungen zu verdienen, was bei der durchgebildeten Arbeitsteilung die vollständige Erlernung des Handwerks fast ausschliesst. Durch diesen Mangel an Können wird gerade der kleine Meister besonders schwer getroffen. Er ist ja oft ausser Stande, die ihm fehlenden Kenntnisse durch fremde Kräfte ersetzen zu lassen; und wenn er Gehilfen aufnimmt, so wird er auf die schlechteren Arbeitskräfte angewiesen sein, weil die besseren durch die Fabrik oder die grösseren Meister, die ihnen höhere Löhne und ständige Beschäftigung bieten, angezogen

Digitized by Google

werden[1]. Das muss ihn natürlich im Konkurrenzkampfe mit der Grossindustrie noch mehr schädigen und seinen Untergang beschleunigen.

Schon dieser Uebelstand bei Anwerbung von Hilfskräften erweist sich als eine Folge der häufigen Kapitalsschwäche der Handwerksbetriebe, die überhaupt einer der verderblichsten und zugleich einer der häufigsten Mängel des kleinen Handwerkers ist. Sie setzt ihn ja nicht nur in diesem Falle in die übelste Lage, sondern auch beim Einkauf des Rohmateriales, das er ihretwegen nur in kleinen Mengen, in schlechterer Qualität und zu höheren Preisen erhalten kann, und sie zwingt ihn oft zum Absatz der Produkte um jeden Preis. Damit kann dann jene Entwicklung beginnen, die mit dem Verlage endet, nur hier nicht verursacht durch zu viele Meister, sondern durch zu kapitalsschwache. Eine weitere sehr üble Einwirkung des Kapitalmangels zeigt sich auch dort, wo dieser dem Handwerke die bedeutendes Kapital voraussetzenden Hilfsmittel kaufmännischer Art als Magazine, Schauläden, Reklame unmöglich macht und dadurch den Absatz der Fabriksware auf Kosten der Handwerksware auch dann sichert, wenn diese an Güte und Preis mit jener vollkommen gleich ist; auch das ist eine Ursache, die den Handwerker oft zwingt, beim Kaufmann seinen Absatz zu suchen.

Bei den Arbeitsgewerben wird der Kapitalmangel nur eine geringere Rolle spielen. Bedenklicher hingegen ist hier die Uebersetzung des Gewerbes, die auf die Preishöhe und auf die Qualität der Arbeit dieselbe Wirkung ausübt wie bei den Produktionsgewerben. Damit ist aber auch die Parallele zu Ende, eine weitere Entwicklung zum Verlag ist hier ausgeschlossen. Dadurch wird eben die Lage der Meister in dem betroffenen Umkreis eine gedrückte. Eine baldige Besserung ihrer Verhältnisse aber durch die Vernichtung einzelner Betriebe tritt hier regelmässig nicht ein, weil die Unkenntnis der Lage andere nicht abhält, an Stelle der zugrunde Gegangenen zu treten. Meist bedarf es längerer Dauer der schlechten Lage, um durch ihr genügendes Bekanntwerden den weiteren Zufluss zu diesem Gewerbe zu verhindern und dadurch allmählich eine Besserung bewirken zu können.

[1] Diesen Punkt betont besonders Schönberg, Lehrlingswesen, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XI S. 123, P. 2.

Digitized by Google

IV.

Die Lage des Handwerks in Oesterreich.

Betrachten wir nun die Lage der einzelnen Handwerke in Oesterreich, hauptsächlich auf Grundlage der österreichischen „Untersuchungen“ [1]. Vielleicht erscheint es dabei gegenüber der oben ausgesprochenen Warnung vor dem Generalisieren als ein Widerspruch, wenn nun auf Grund einer Darstellung der Lage eines Handwerks an einem Orte oder an einigen wenigen Orten ein Schluss auf die Lage desselben in ganz Oesterreich gezogen wird. Sehen wir jedoch jeweils von örtlichen Besonderheiten völlig ab, so können wir sicherlich sagen, dass eine Entwicklung, die sich an einem Orte im wesentlichen unbeeinflusst durch derartige örtliche Besonderheiten vollzogen hat, sich unter gleichen allgemeinen Verhältnissen überall analog vollziehen muss. Soweit allerdings solche gleiche Verhältnisse bei dem einzelnen Handwerke nicht bestehen, wird die Entwicklung eine mehr oder minder verschiedene sein, und diese Verschiedenheit wird auch entsprechenden Orts beachtet.

Bei der Darstellung der einzelnen Handwerke sollen jene vorausgehen, die unter der Konkurrenz der Grossindustrie besonders zu leiden hatten. Die erste Gruppe bilden die zugrundegegangenen Handwerke; davon sind heute bereits völlig verschwunden nur die Chokoladenmacher [2], an deren Stelle die Fabrik getreten ist. Eben dasselbe ist der Fall bei der Seidenweberei, für welche sowohl der Prager [3] als auch der Wiener [4] Handelskammerbericht keinen einzigen Kleinbetrieb aufweisen. Ebenso arbeiten die Flachsspinnerei und die Baumwollspinnerei nur im Grossbetriebe [5]. Von den zahlreichen Zweigen der Weberei hat sich die Handarbeit vielfach durch den Verlag gehalten; daneben finden sich aber auch kleine selbständige Handbetriebe. So weist der Prager Bericht [6] unter 137 Streichgarnwebereien und Tuchmanufakturen über 100 Kleinbetriebe mit

---

[1] (= U.); auf die deutschen „Untersuchungen“ (U LXII—LXX) will ich im folgenden nur soweit zurückkommen, als sich in ihnen ein von den österreichischen abweichendes Ergebnis zeigt.

[2] U. S. 7; Schwiedland a. a. O. I S. 126.

[3] A. a. O. S. 34 und 53.

[4] A. a. O. S. 48 VI f.

[5] Prager Handelskammer S. 34 und 53; der Wiener Bericht weist gar keinen Betrieb auf.

[6] A. a. O. S. 34 und 53.

Digitized by Google

grossenteils ein bis vier Arbeitern, der Wiener[1] in der Tuchmacherei fünf Kleinbetriebe auf. In der Baumwollweberei verzeichnet der letztere nur zwei Kleinbetriebe, während der Prager Bericht noch gegen 20 Betriebe mit nicht mehr als drei in einem Betriebe beschäftigten Personen zählt. Diese niedrigen Zahlen für die Kleinbetriebe sprechen nicht minder deutlich wie ein Vergleich der statistischen Daten über die Weber aller Art für die österreichische Monarchie 1841 und 1890[2]. Darnach bestanden:

1841: 40444 handwerksmässige Webereien,
401 Fabrikswebereien;
1890: 7709 Klein- und Mittelbetriebe,
1058 Grossbetriebe (davon etwa 1/4 Verlagsgeschäfte).

In welch starkem Masse die Verdrängung des Handwerks bei der Weberei erfolgt und wie sehr die Grossbetriebe hier alle kleineren Betriebe unterdrücken, zeigt sehr scharf ein Vergleich der deutschen Berufszählungen von 1882 und 1895. Es ergaben sich darnach in Preussen für die Textilindustrie[3]:

		Betriebe mit Hilfskräften:					
	(Alleinbetriebe)	1—5	6—10	11—50	51—100	201—1000	über 1000
1895:	63629	20283	1455	2326	1154	348	13
1882:	116635	37308	1860	2280	857	184	5

Während also in dem kurzen Zeitraum von nur 13 Jahren die Kleinbetriebe mit 0—5 Gehilfen um ca. 45% und auch die kleineren Mittelbetriebe noch um 22% abnahmen, weisen die Grossbetriebe durchwegs eine Steigerung auf, welche bei den kleineren mit 2% beginnt, um schliesslich bei den grössten 160% zu betragen. Handwerksbetriebe können aber hier nur die Kleinbetriebe, höchstens auch noch die kleinen Mittelbetriebe sein; dabei darf aber auch nicht vergessen werden, dass unter der absolut ja noch immer bedeutenden Anzahl der Kleinbetriebe eine grosse Zahl von Heimarbeitern gezählt wurde, die nur dem Namen nach gewerbliche Selbständigkeit besitzen. Schreitet aber die Abnahme der Kleinbetriebe in gleicher Weise fort, so brauchen wir auf das Ende des Weberhandwerks, von dessen Bestand man eigentlich schon heute kaum mehr sprechen kann, wohl nicht mehr lange zu warten.

Ebenfalls dem Ende nahe sind auch einzelne Spezialschmiedegewerbe. So die Nagelschmiederei. Zuerst that die Fabrik durch Einführung der Drahtstifte dem Konsum der Schmiedenägel erheb-

[1] A. a. O. S. 48 VI.
[2] Schwiedland a. a. O. I S. 127.
[3] Statistische Korrespondenz, cit. S. 4, IX. Textilindustrie.

Digitized by Google

lichen Abbruch, dann noch durch billigere maschinenmässige Erzeugung von Eisennägeln. Nur die bessere Qualität der Handwerksware, die von der Maschine nicht erreicht werden konnte, sicherte dieser noch einigen Absatz. Da tritt nun in Oesterreich der Verlag auf, der Nägel von gleicher Qualität zu viel niedrigerem Preise in Verkehr setzt, und damit ist das Handwerk tötlich getroffen. So wird in der Stadt Graz[1], wo noch 1867 zahlreiche Werkstätten bestanden, derzeit nur noch in einer einzigen gearbeitet; Gesellen, damals 50—60, giebt es heute ebensowenig wie Lehrlinge. Etwas besser ist es auf dem Lande; hier ist dem Handwerk die Erzeugung der sog. Scherkennägel geblieben, das sind besonders starke Nägel zum Nageln der Gebirgsschuhe, wie sie bisher die Grossindustrie nicht erzeugt. Gleichwohl kann man mit Sicherheit das baldige gänzliche Ende des Nagelschmiedegewerbes voraussagen[2], weil die eben genannte Spezialität kaum eine genügende Basis für ein ganzes Gewerbe abgeben dürfte. Noch ein zweites Spezialschmiedegewerbe steht auf dem Aussterbeetat und zwar das der Sporerschmiede, die von der Erzeugung von Sporen bereits gänzlich, von der ihrer übrigen Waren grösstenteils durch die billigere Fabriksware verdrängt wurden[3]. Mit der auf die Dauer unvermeidlichen Entziehung der ihnen bislang noch erhalten gebliebenen feineren Ware ist es dann völlig vernichtet. Durch den Verlag wurde ferner die Wiener Weissstickerei verdrängt, und durch die böhmische Hausindustrie, die sie an Schönheit und Billigkeit übertrifft[4] ersetzt. Endlich wurde die kleine Lohgerberei durch die grossindustrielle Mineralgerbung unterdrückt. Zwar hält sie sich bei uns[5] noch infolge der besseren Qualität ihrer Produkte; allein die entsprechenden deutschen Zustände[6] zeigen, dass dies nur ein Zustand von vorübergehender Dauer ist, der ihre völlige Vernichtung vorbereitet.

Sehr zahlreich sind die Fälle der Beschränkung des Handwerks durch die Konkurrenz der Grossindustrie auf einzelne Produkte. Das sahen wir schon oben bei den Nagel- und den Sporerschmieden (bei diesen allerdings als Uebergangsstadium), und wir werden es teilweise bei den Schustern und bei den Bauschlossern wiederfinden. Ebenso ist das der Fall bei den Zuckerbäckern[7], wo „nur mehr die wenig haltbaren Artikel des täglichen Bedarfs“ selbst erzeugt, die

[1] U. S. 334.
[2] U. S. 338.
[3] U. S. 346.
[4] U. S. 82.
[5] U. S. 397.
[6] U. XLV S. 9 und 22, LXII S. 126.
[7] U. S. 18.

Digitized by Google

übrigen dagegen aus der Fabrik bezogen werden, sowie bei den Wagenbauern. Unter dieses Gewerbe fallen vier Handwerke, das des eigentlichen Wagenbauers oder Stellmachers, des Schmiedes, des Sattlers und des Wagenlackierers. Als Resultat der Fabrikskonkurrenz[1] verblieb hier für das Handwerk neben der Reparatur nur die Neuerzeugung minderwertiger Wagen, insbesondere der schweren Lastwagen. Obzwar auch bei uns die Hausschmiede der Grossbetriebe die selbständigen Meister sehr schädigen, so ist die Entwicklung doch noch nicht so weit vorgeschritten[2] wie in Deutschland, wo die Beschränkung auf die allerdings sehr umfangreiche Reparaturthätigkeit als schliessliches Schicksal des Wagenschmiedehandwerks bereits konstatiert wurde[3].

Auch das Messerschmiedgewerbe musste einen Teil seines Gewerbes der Grossindustrie abtreten[4] und zwar die ganze Scherenerzeugung und die Herstellung der billigeren Taschenmesser. Ebenso sind dem Handwerke die feineren Schneidewerkzeuge bis auf ganz vereinzelte ausnahmsweise Bestellung verloren gegangen, während ihm einzelne ordinäre Sorten erhalten blieben. Einen teilweisen Ersatz bot der Handel mit Fabrikswaren; auch spielt die Reparatur hier eine grosse Rolle, so zwar, dass einzelne Messerschmiede die Erzeugung ganz aufgaben und „Händler geworden sind, die Reparaturen ausführen“[5]. Das dürfte denn auch in Oesterreich das allgemeine Endziel der Entwicklung dieses Handwerks sein, wie dies in Deutschland deutlich hervortritt[6]. Auch soweit im Messerschmiedgewerbe eine Spezialisierung auf die Schlittschuherzeugung eingetreten ist, fand eine Beschränkung durch die Fabrik in der Art statt, dass nur feinere und theuere Ware vom Handwerk erzeugt wird, während es in der billigeren mit den Fabrikspreisen gleichen Stand zu halten nicht vermochte[7]. Aus demselben Grunde haben auch die Bohrerschmiede eine Einschränkung erfahren; während ihnen nämlich die Erzeugung von Bohrern geblieben ist und auch so lange bleiben muss, als die Fabrik sie nicht billiger herzustellen imstande ist, hat ihnen diese von den übrigen „Geschmeidewaren“ nur sehr wenige belassen[8].

Wie bei diesen Spezialschmiedgewerben hat die Grossindustrie auch beim Vollhandwerk der Schmiederei zur Schmälerung des Gewerbeumfanges geführt. Zwar besteht dieses derzeit nur noch auf

---

[1] U. S. 302, 380.
[2] Vgl. U. S. 379.
[3] U. LXV S. 285.
[4] U. S. 323.
[5] U. S. 327.
[6] U. LXIV S. 165, LXV S. 280, LXIX S. 89 ff., LXX S. 456 ff. 324.
[7] U. S. 344.

Digitized by Google

dem Lande, während in der Stadt schon längst die Konkurrenz die Meister zur Spezialisierung gezwungen hat, und umfasste ursprünglich das Huf-, Wagen- und Grobschmiedgewerbe[1]. Der Handel hat aber auch in die entlegensten Dörfer der Fabriksware den Weg gebahnt und so den Schmied auf die Huf-, Wagen- und Flickschmiedearbeit beschränkt. Aber viel mehr als diese Einschränkung, die ja auch jetzt noch dem Handwerker genügende Bethätigung übrig lässt, schadet ihm die mit Rücksicht auf den äusserst beschränkten Kundenkreis viel zu grosse Anzahl der Meister. Da überdies die grösseren Bauerngüter vielfach ihre Hausschmiede haben, so ist es nicht zu verwundern, dass wir es auf dem Lande fast ausnahmslos mit gehilfenlosen Betrieben zu thun haben und dass „ohne Feldbau ein Leben für einen Schmiedemeister unmöglich, ohne Erdäpfelfeld eine Existenz eine absolute Unmöglichkeit"[2] ist. Für die Zukunft ist aber auch noch die Entziehung der Huferzeugung[3] und die wohl auch jetzt schon nur selten vorkommende Wagenerzeugung zu gewärtigen, so dass vom alten Vollhandwerk nur noch der Hufbeschlag und die Reparaturarbeit aller Art übrig bliebe.

Endlich finden wir die Beschränkung auf einzelne Produkte in der Böttcherei. Hier wurde das Handwerk in der Erzeugung nur auf Fässer beschränkt, während die übrige Ware zum Teile durch Einführung neuen Materials (Celluloid) oder stärkere Verwendung von früher nur selten gebrauchtem (Blechgefässe) ersetzt, zum anderen Teile durch die viel billigere hausindustrielle Holzware verdrängt wurde[4]. Nun könnte die Fässererzeugung immerhin das Handwerk genügend beschäftigen, allein auf diesem Gebiete macht sich die Grossindustrie, die ja die bedeutendste Konsumentin sein sollte, vom Handwerke dadurch frei, dass sie sich ihre eigenen Böttchereien errichtet. So hat denn auch die Herstellung der Fässer sehr viel von ihrer Bedeutung verloren, und die Reparaturthätigkeit tritt mehrfach an die erste Stelle, so zwar, dass einzelne Betriebe ausschliessliche Reparaturbetriebe geworden sind[5]. Trotzdem nun die Reparatur zweifellos stets eine Haupteinnahmsquelle für den Handwerker bedeuten wird, so geht die endliche Entwicklung doch nicht dahin, dass sie allgemein die ausschliessliche Beschäftigung für ihn bilden würde; daneben muss ihm immer noch ein Teil der Fässererzeugung bleiben und überall dort, wo die Produkte der Hausindustrie

---

[1] U. S. 311.
[2] U. S. 315.
[3] S. darüber unten.
[4] U. S. 384, 410.
[5] U. S. 412.

Digitized by Google

nicht hinkommen, überdies die Erzeugung der billigeren Holzgeschirre[1].

Wenn einem Handwerk die Produktion entzogen wird, so muss diese Entziehung doch dort Halt machen, wo eine Individualisierung der Produkte möglich und dem Konsumenten erwünscht ist, und hierin hat das Handwerk eine gesicherte Position. Denn die Maschine ist hiezu nicht zu brauchen, der Verlag aber nicht überall in rentabler Weise zu organisieren. Auch würde die Individualisierung nicht in den regelmässigen Gang des Grossbetriebes gehören. Nur in der Manufaktur wäre sie ohne weiters thunlich. Bei derartigen Waren ist der Grossbetrieb auch eines seiner wichtigsten Vorteile beraubt, weil bei dem grössten Teil dieser zu individualisierenden Produkte ein unmittelbarer Verkehr mit dem Konsumenten erforderlich und infolgedessen der territoriale Absatzkreis für dieselben ein beschränkter ist. Soweit allerdings die Individualisierung nur nach äusseren Merkmalen (Grösse, Mass, Form, Farbe etc.) erfolgt, ist es für die Grossindustrie nicht schwer, durch Variierung dieser Merkmale auch das Gewünschte vollkommen zu treffen. Das grosse Risiko aber, das der Kaufmann mit einem grossen Lager auf sich nimmt, setzt Wahrscheinlichkeit eines genügenden Absatzes voraus und diese ist nur in grossen Städten vorhanden; je kleiner der wahrscheinliche Absatz ist, desto kleiner muss auch das Lager sein und desto schwächer ist in demselben die kostspieligere Ware vertreten, während man ja mit der billigen Ware nur geringere Gefahr läuft. Desto mehr ist aber damit die zu individualisierende Ware dem Handwerke gesichert. Natürlich kann sich auch der Handwerker selbst ein Lager anlegen, wenn er nicht hieran durch den Mangel des erforderlichen Kapitals verhindert ist, und kann dann den Vorteil der Konsumbereitschaft auch für sich ausnützen.

Eine Individualisierung nun ist erforderlich bei allen Produkten der Schusterei. Gleichwohl ist es der Grossindustrie, die mit der Maschine und mit dem Verlag Konkurrenz macht, gelungen, in grösseren Städten die billigere Ware dem Handwerk grösstenteils zu entreissen[2], teils durch das grosse Lager der Magazine, teils weil es bei dieser billigen Ware mit der Individualisierung vom Konsumenten nicht so genau genommen wird. Beides ist aber bei abnormen, kranken und heiklen Füssen ausgeschlossen, weil für

[1] Ziemlich gleich liegen im allgemeinen die Verhältnisse der Böttcherei in Deutschland, z. B. LXX S. 85; vgl. aber S. 319 und andererseits LXX S. 93, LXIII S. 51 etc.

[2] U. S. 364.

Digitized by Google

solche jene äusseren Merkmale nicht genügen und ausserdem eine sehr gute Arbeit gefordert werden muss. Uebrigens ist bei uns auf dem Lande der Handel mit fertigen Schuhwaren ohne besondere Bedeutung[1], so dass hier die meiste Ware heute noch vom Handwerke auf Bestellung hergestellt wird.

Inbezug auf die grossindustrielle Konkurrenz weit besser gestellt ist die Schneiderei, weil Maschinenarbeit hier ausgeschlossen[2] und die Individualisierung sehr kompliziert ist. Gleichwohl ist auch hier bezüglich der billigeren Ware aus denselben Gründen wie bei Schuhen eine Verdrängung durch die Magazine möglich, allerdings ist der Handel mit Fabrikskleidern bei uns noch nicht sehr verbreitet[3]. Für die bessere Ware aber ist, eben weil bei dieser genaueste Individualisierung Hauptsache ist, die Verdrängung geradezu als ausgeschlossen zu betrachten.

Sehr oft findet sich auch die Neuerzeugung nach individuellen Wünschen noch als einziger Rest des Handwerks, das im übrigen zum Reparaturbetrieb geworden ist; nur hat sie, weil sie im einzelnen Betriebe äusserst selten ist, geringe Bedeutung. Das ist der Fall bei der Kassenschlosserei[4] und bei einzelnen Bauschlossereibetrieben, welche Beschläge nur „dem eigenen Bedarf entsprechend" erzeugen[5].

Das Handwerk ist ferner gesichert, so lange die Grossindustrie die Qualität seiner Ware nicht erreichen kann oder doch wenigstens nicht zu billigeren Preisen abzugeben vermag; die erste Alternative bezieht sich nur auf einen etwaigen Vorzug der Hand- vor der Maschinenarbeit, die letztere auf alle Betriebsformen der Grossindustrie. Ein Beispiel hiefür haben wir beim Handwerk der Bohrerschmiede gesehen. Dasselbe ist der Fall bei besseren Schuhen, deren Erzeugung für die Grossindustrie sich nicht billiger stellt[6], ferner bei den Schuhen für abnorme, kranke und heikle Füsse, die ebenso wie die feinen Kleidungsstücke einer sehr sorgfältigen und guten Arbeit bedürfen. Bei den letzteren ist auch die Beobachtung der letzten Mode ein wesentlicher Qualitätsvorzug, dem ein Lager infolge des raschen Wechsels der Mode und des damit verbundenen hohen Risikos nur schwer wird nachkommen können. Ebenso ist dort, wo es „unbedingt auf Festigkeit und solide Arbeit ankommt", die Konkurrenz der Grossindustrie geradezu ausgeschlossen, und das ist der Fall bei starken Gebirgsschuhen, „einem Artikel, dessen sich die Grossindustrie niemals bemächtigen wird"[7].

[1] U. S. 392. [2] U. S. 464. [3] U. S. 391, 464.
[4] U. S. 251. [5] U. S. 238. [6] U. S. 364.
[7] U. S. 400.

Digitized by Google

Wie bereits oben ausgeführt, bildet hingegen die künstlerische Vollendung der Ware kein unerreichbares Ziel für die Grossindustrie und mithin kein Monopol für das Handwerk. Leider mangeln für Oesterreich darauf bezügliche, genügend zahlreiche Daten. Jedenfalls bestätigt wird diese Behauptung durch die Lage der Wiener Kunst- und Goldstickerei, die vollständig vom Verlag beherrscht wird[1], und ebenso bestätigt dies die Lage der handwerksmässig betriebenen Kunstschlosserei. Hat diese sich doch kaum als selbständiges Gewerbe derart zu halten vermocht, dass ihre Betriebe sich nicht zugleich auch auf den anderen Gebieten der Schlosserei zu bethätigen gezwungen wären[2]. Für Herstellung von Luxusgegenständen ferner, die doch den eigentlichen Kern ihrer Beschäftigung bilden sollten, mangelt es ihnen an Käufern, die entsprechende Preise zahlen würden[3]. Endlich verliert der Handwerker, wenn er nicht ständig künstlerisch thätig ist, einen Teil seiner Geschicklichkeit, so dass dann die Maschine nicht nur genauere und schönere, sondern vielfach auch exaktere Arbeit liefert als der Handwerker[4]. Spricht schon das nicht zu gunsten des Handwerksbetriebes, so äussern sich die Vorzüge des Grossbetriebes noch in zweifacher Hinsicht: es wird einerseits die Herstellung von Luxusgegenständen als einträglicher bezeichnet, wenn „drei bis vier auf einmal nach derselben Zeichnung hergestellt werden, weil dann manche Arbeitsaufwendungen besser ausgenützt werden können“[5]. Um wie viel mehr muss dies der Fall sein bei Herstellung einer noch grösseren Zahl! Und wenn andererseits das Handwerk bisweilen auf Vorrat „Blätter, Blumen und ähnliche Gegenstände, die so ziemlich bei allen Kunstarbeiten Verwendung finden“[6] erzeugt, wie lange kann es da noch dauern, bis die Grossindustrie sich dieser Artikel, die sich so gut zur Massenerzeugung eignen, bemächtigen wird? Uebrigens wird die oben bezüglich des Kunstgewerbes behauptete Entwicklung durch die deutschen Untersuchungen bezüglich des Schlosserhandwerks bestätigt. „In der Kunstschlosserei ... muss unzweifelhaft zugegeben werden, dass der Grossbetrieb leistungsfähiger ist. Er allein ist imstande, sich tüchtige Zeichner zu schaffen, welche freischaffend unaufhörlich neue Formen komponieren und die sich ändernde Geschmacksrichtung am besten und schnellsten zu berücksichtigen vermögen. Auch ist es dem Grossbetrieb viel

[1] U. S. 89 Anm. 1.
[2] U. S. 245 ff., 656.
[3] U. S. 247, 656.
[4] U. S. 657.
[5] U. S. 247.
[6] U. S. 249.

Digitized by Google

eher möglich, sich einen Stamm guter Arbeiter zu begründen“[1]. In Berlin[2] endlich ist die Entwicklung bereits vollendet. Trotz Handarbeit gedeiht hier der Grossbetrieb (Manufaktur) vortrefflich, während der kleine Meister, gedrückt durch diese Konkurrenz und weil er sonst keinen Absatz findet, Verlagsarbeiter geworden ist. Er arbeitet, wenn auch gegen gute Bezahlung, fast ausschliesslich für die Kunstbazare. Bei demselben Ende finden wir übrigens in Oesterreich bereits zum grössten Teil angelangt das Handwerk der Bronzearbeiter und Gürtler, insbesondere einen Zweig derselben, die Kunstbronzen- und Bronzegalanteriewaren-Erzeuger, denen der direkte Verkehr mit den Konsumenten vollständig verloren gegangen ist. Allerdings die grösseren Betriebe sind dabei vom Händler relativ unabhängig geblieben, von den kleineren aber ist der grösste Teil bereits derzeit vollständig dem Verlage anheimgefallen[3].

Eine Tendenz zur Spezialisierung der Betriebe findet sich bei einzelnen Gewerben (z. B. Schmiederei, Schlosserei) schon seit alters, und in diesen Fällen hat die Grossindustrie höchstens eine stärkere Realisierung dieser Tendenz bewirkt. Durch ihren Druck ist aber diese Spezialisierung zum Teile in neuer Richtung, zum Teile auch nur in radikalerer Weise in der alten fortgeschritten. Einen Fall sahen wir bei den Nagelschmieden, die allmählich auf die Scherkenerzeugung eingeschränkt werden, einen anderen zeigt uns die Spezialisierung einzelner Messerschmiede auf die Erzeugung medizinischer Instrumente[4]; in beiden haben sich die handwerksmässigen Betriebe erhalten, im letzteren trotz der Fabrikskonkurrenz deshalb, weil hier die Preise eine geringere Rolle spielen und peinliche Genauigkeit der Arbeit gefordert wird. Uebrigens können beide Gewerbe nur dort bestehen, wo ein entsprechender Konsumentenkreis vorhanden ist, also das erstere nur im Alpengebiete, das letztere nur in jenen Städten, wo eine sehr grosse Anzahl von Aerzten den Absatz sichert. Ferner hat sich das Handwerk in einem Spezialbetrieb für Schlössererzeugung erhalten[5], während diese sonst vollständig an die Fabrik übergegangen ist. Die Spezialisierung geht hier soweit, dass auch von den Schlössern nur solche nach einem einzigen bestimmten System hergestellt werden. Bei einzelnen anderen Spezialschlossergewerben, wo sich zwar der Handwerksbetrieb erhalten hat, ist es den Meistern nicht gelungen, den ursprünglichen Umfang ihres Spezialgewerbes festzuhalten; sie sind, abgesehen von verein-

[1] U. LXV S. 93.
[2] U. LXV S. 293.
[3] U. S. 325.
[4] U. S. 622.
[5] U. S. 256.

Digitized by Google

zelten Neuerzeugungen, fast nur noch mit Reparaturen beschäftigt, so die Maschinen[1]- und Kassenschlosser[2]. In vielen anderen Fällen hat sich das Gewerbe durch Spezialisierung erhalten, aber das „Handwerk" ist verloren gegangen, zum Teil, weil die Thätigkeit keine handwerksmässige mehr ist, zum Teil, weil der unmittelbare Absatz an die Konsumenten ganz oder grossenteils verloren wurde. Das erstere wie das letztere[3] trifft zu bei einigen modernen Spezialschlossereien[4]. Noch weiter ist in letzterer Beziehung die Entwicklung bei der Grosszeugschmiederei gegangen[5]. Hier hat die drückende Konkurrenz der Meister untereinander zu ziemlich weitgehender Spezialisation gedrängt; und dadurch „wurde der Absatz unmittelbar an die Konsumenten immer schwieriger, der Zwischenhandel unentbehrlich"; übrigens ist der Verlag wohl die einzige Form, in der dieses Gewerbe der Fabrikskonkurrenz derzeit noch standzuhalten vermag. Endlich die unter dem Drucke des Verlegers häufig eintretende Spezialisierung des Heimarbeiters, die bei uns bezüglich der Tischler[6] und Schneider[7] beobachtet wurde, soll unten behandelt werden.

Eine andere Beschränkung des Handwerks infolge der grossindustriellen Konkurrenz und zwar durch Entziehung einer Teilproduktion hat sich vollzogen beim Schusterhandwerk; hier wird nämlich ein Teil des Schuhes, der sog. Oberteil, nicht mehr im Handwerksbetrieb erzeugt, sondern von der Fabrik hergerichtet bezogen. Dieser Entwicklungsgang gelangte nicht überall bei uns gleichzeitig zum Abschluss. Während dieses Teilprodukt an einem Ort[8] zum grossen Teil noch mit der Hand erzeugt und fertig nur zur minderen Arbeit bezogen wird, ist sonst die allgemeine Verwendung von fertig bezogenen (meist verlagsmässig erzeugten) Teilen ausnahmslose Regel[9]. Aber auch in anderer Weise ist die Konkurrenz der Grossbetriebe in nachteiliger Weise hervorgetreten. Die Form, in der dies geschah (Magazine), hat durch die Billigkeit eines Teiles der Ware sowie durch die Bequemlichkeit für den Konsumenten infolge steter Konsumbereitschaft dem Handwerk viel geschadet. Allerdings war vor allem der geringere Preis hiefür entscheidend und soweit dies nicht der Fall ist — die bessere Ware ist nämlich ebenso teuer als die Handwerksware[10] — hat der letzt-

[1] U. S. 250, 255.
[2] U. S. 251.
[3] U. S. 252.
[4] U. S. 253, 254, 255.
[5] U. S. 318.
[6] U. S. 188.
[7] U. S. 434.
[8] U. S. 360.
[9] U. S. 39, 168, 393.
[10] U. S. 364.

Digitized by Google

genannte Vorteil der Magazine keinen bedeutenden Ausschlag zu gunsten der Grossindustrie zu geben vermocht. So hat sich denn dort, wo Magazine Eingang fanden, eine Teilung des Absatzes in der Art vollzogen, dass diese den Absatz der billigeren Ware in grossem Umfange an sich rissen und dem Handwerker nur die Erzeugung der besseren verblieb. Allerdings kann ein genügend reiches Lager nicht überall errichtet werden; und je kleiner das voraussichtliche Absatzgebiet für das Lager, desto gesicherter ist demnach das Handwerk. Dazu kommt, dass hier der Handwerker bei der geringen Reichhaltigkeit und der niedrigen Qualität des Lagers des Kaufmanns leicht in der Lage ist, sich ein gleiches zu halten, und damit den Vorteil der Magazine in kleinem Massstabe sich zu verschaffen. Ferner bleibt dem Handwerk, wie schon bemerkt wurde, die Erzeugung so weit, als besondere Individualitäten berücksichtigt, oder besonders feine oder besonders starke Arbeit gefordert wird. Dazu kommt die sehr wichtige, umfangreiche Reparaturthätigkeit, mag dieselbe auch vereinzelt vom Verlag übernommen werden. Einzelne kleine Betriebe sind übrigens bereits derzeit ausschliesslich Flickschustereien[1]. Ueberdies kommt vereinzelt auch Störarbeit vor[2], ob als rückständige Entwicklungsform oder nicht vielmehr als absichtliche partielle Rückbildung zum Zweck der Erweiterung des Konsumentenkreises, ist nach der betreffenden Untersuchung nicht zu entscheiden. Auch hat die schlechte Lage des Handwerks in manchen Orten, insbesondere veranlasst durch unverhältnismässige Zunahme der Meisterzahl und den häufigen Mangel jeglichen Betriebskapitals und befördert durch die regelmässig wiederkehrende tote Saison, vielfach Heimarbeit hervorgebracht. Stellenweise findet sich auch der Handel mit Fabriksware durch den Handwerker[3], wie er in Deutschland häufiger ist und von einigen auch als unvermeidliches Resultat des Kampfes mit der Grossindustrie angesehen wird[4]. Es kann aber nach dem Vorhergehenden doch kein Zweifel sein, dass der Bestand der Schusterei als Handwerk voraussichtlich noch auf absehbare Zeit gesichert ist.

Auch den Hutmachern liefert die Grossindustrie gegenwärtig ein Teilprodukt, und es bleibt ihnen regelmässig nur dessen Finalisierung[5]. Ein grosser Teil begnügt sich sogar bloss damit, die fertig aus der Fabrik bezogenen Hüte abzusetzen, und bei diesem ist der einzige Rest des ehemaligen Handwerks die Reparatur[6]. Das

[1] U. S. 392.
[2] U. S. 392.
[3] U. S. 391.
[4] U. LXII S. 14.
[5] U. S. 25, 471.
[6] U. S. 473.

Digitized by Google

dürfte auch das Endziel sein, dem die ganze Entwicklung zustrebt, wie dies in Deutschland schon jetzt deutlich hervortritt[1].

Eine Arbeitsteilung zwischen Grossindustrie und Handwerk findet ferner dort statt, wo das letztere durch Entziehung der Warenproduktion auf das übrigbleibende Arbeitsgewerbe beschränkt wird. Diese Beschränkung ist bereits eingetreten bei dem Hufschmiedehandwerk. Das alte Handwerk bestand aus der Erzeugung von Hufeisen und der Anbringung derselben. Das Streben der grossindustriellen Konkurrenz geht nun dahin, ihm die Erzeugung zu entziehen, weil die Fabrik viel billiger arbeitet, und es auf die Anbringung der Fabriksware zu beschränken. Diese Tendenz hat sich bereits völlig durchgesetzt in Deutschland[2], wo der Hufschmied eigene Hufeisen nur dann erzeugt, wenn Mangel an jeglicher anderen Beschäftigung ihm dies noch rentabel erscheinen lässt[3]. In Oesterreich allerdings ist die Entwicklung noch nicht so weit fortgeschritten, weil die österreichische konkurrierende Maschinenware an Qualität hinter der Handwerksware zurücksteht und der Verlag sich nicht rentieren würde[4], da er billiger zu liefern nicht imstande wäre. Gleichwohl zeigen sich auch bei uns die Ansätze jener Verdrängung, da ein Handel mit handgearbeiteten Eisen bereits betrieben wird[5], und es ist kein Zweifel, dass, sobald die Maschinenerzeugung bei uns nach Muster der deutschen Fabriken sich vervollkommnet, diese Entwicklung unausbleiblich ganz allgemein bei uns eintreten muss. Immerhin wird auch das übrigbleibende Arbeitsgewerbe für sich genügen, um das Handwerk kräftig zu erhalten; nur drohen ihm die „Hausschmiede" in grossen industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben mit der Entziehung eines wichtigen Teiles der Kundschaft[6].

Die gleiche Entwicklung der Umwandlung zu einem Arbeitsgewerbe ist bereits weiter fortgeschritten im Bauschlosserhandwerk. Von der früheren Erzeugung von Schlössern, Beschlägen für Fenster und Thüren etc. einerseits und der Anbringung andrerseits geht jene völlig verloren und nur das „Anschlagen" bleibt übrig. Speziell der Kampf des Grazer Handwerks mit der Fabrik[7] giebt ein interessantes Bild, das für einen Kampf des Handwerks mit der konkurrierenden Fabrik überhaupt als typisch angesehen werden kann. Eine Fabrik beginnt mit der Erzeugung von Baubeschlägen; „allein

[1] U. LXIV S. 65, LXX S. 308 ff. etc.
[2] U. LXV S. 235.
[3] U. LXV S. 282.
[4] U. S. 297.
[5] U. S. 296.
[6] U. S. 296, 315.
[7] U. S. 237 f.

Digitized by Google

sie vermochte nicht die Ware zu einem Preise herzustellen, welcher die Schlossermeister hätte veranlassen können, die Erzeugung ... in der eigenen Werkstatt aufzugeben und dieselben aus der Fabrik oder Eisenhandlung zu beziehen". Später erhält das Unternehmen eine Erweiterung des Betriebsumfanges durch Aufnahme der ganzen Thätigkeit des Bauschlossergewerbes. Sein Druck macht sich schon fühlbar für alle Handwerker, allein es ist klar, sie können die Fabrik, die auf ihrem ganzen Arbeitsgebiete ihnen als gefährliche Konkurrentin entgegentritt, nicht etwa noch dadurch fördern, dass sie die Beschläge von ihr beziehen. Der Sieg der Fabrik in diesen Artikeln wird erst dadurch möglich, dass sie das Anschlagen aufgiebt und sich mit der Erzeugung begnügt. Nun unterlag das Handwerk gar bald. Den Bedarf an allen von der Fabrik erzeugten Baubeschlagteilen befriedigt heute zum grössten Teil die Fabrik[1]. Soweit die Fabrikserzeugung heute noch nicht reicht, hat sich das Handwerk die Produktion gerettet; es ist aber kein Zweifel, dass ihm auch dieser Rest der Erzeugung entzogen wird, und dann bleibt ihm, wenn wir von vereinzelten Fällen individueller durch Fabriksware nicht zu deckender Bedürfnisse absehen, nur noch das Arbeitsgewerbe. Dass auch darin die Reparaturen, die übrigens hier nicht die gewöhnliche grosse Bedeutung haben, inbegriffen sind, versteht sich von selbst. Natürlich hat die Entziehung eines Teiles seiner Thätigkeit für den Handwerker auch eine Minderung seines Verdienstes zur Folge und erzeugt damit in ihm das Bestreben nach Betriebserweiterung. Dazu ist aber nur der kapitalkräftige Meister imstande, wie denn hier der grössere Betrieb auch dadurch im Vorteil ist, dass er allein grössere Bauten übernehmen kann[2], und ihm das stärkere Bekanntsein seines Namens leichter die Kundschaft zuführt. Dadurch sind wieder die kleinen Betriebe sehr geschädigt, die sich nun meist mit vereinzelten Um- und Zubauten, oft auch nur mit Reparaturen begnügen müssen[3].

Die Umwandlung des Handwerks in einen Reparaturbetrieb ist nächst seiner Vernichtung die radikalste Einwirkung der Grossindustrie. Soweit sie nur in einzelnen Betrieben eines Handwerks geschieht (z. B. Flickschuster, -schneider[4] oder bei den Bauschlossern), ist sie meist auf die Konkurrenz der Meister oder die eigene Unfähigkeit zurückzuführen und hat auf den Bestand des betreffenden Handwerks als solches keinen Einfluss. Anders ist es

---

[1] U. S. 238.
[2] U. S. 245.
[3] U. S. 240.
[4] U. S. 392.

Digitized by Google

aber dort, wo von der Thätigkeit des Handwerkers ganz allgemein ihm nur die Reparatur übrig bleibt; und an dem Charakter des Reparaturbetriebes wird auch nichts geändert, wenn — was übrigens auch nicht in allen Gewerben vorkommt — hie und da eine Neuerzeugung vom Handwerker vorgenommen wird. In dieser Entwicklung sind bei der ausschliesslichen Reparaturthätigkeit bereits angelangt wie erwähnt, einzelne Spezialbetriebe der Kassen- und Maschinenschlosserei, und diesem Ende zustreben sahen wir die Handwerke der Messerschmiede, Hutmacher, Böttcher und der Schmiede auf dem Lande. Eben dieses Schicksal teilen auch schon andere Gewerbe oder werden es teilen. So sind die Feinschleifer heute vorzüglich auf Reparaturen beschränkt[1], und ist das Hauptgebiet der Fein- und Zirkelschmiede die Reparaturthätigkeit[2], in der nur vereinzelt die Herstellung von Zangen, bei denen Handarbeit höher geschätzt wird, eine Abwechslung bringt. Auch für das Handwerk der Feilenhauer[3] ist die Erzeugung neuer Feilen „so gut wie verloren" trotz der besseren Qualität ihrer Ware infolge der bedeutend niedrigeren Fabrikspreise. Zwar bleibt ihnen als „Feil- und Raspelhauern" die Erzeugung von Raspeln um so sicherer, als diese von der Maschine nicht erzeugt werden können. Allein der Bedarf an solchen ist ein so geringer und infolgedessen der Verdienst daran so unansehnlich, dass ihnen „als die wichtigste, in manchen Betrieben einzige Erwerbsquelle nur das Aufhauen abgenützter Feilen" übrig bleibt; diese Beschäftigung bleibt ihnen aber umso eher gesichert, als dies ausschliesslich Handarbeit ist und die immerhin noch hohen Preise der Feilen auf eine Reparatur nicht leicht verzichten lassen. Auch das Gewerbe der (Galanterie-) Spengler hat den Endpunkt dieser Entwicklung bereits erreicht[4]. Konkurrenz mit den Fabriksprodukten können die Spengler wegen deren Billigkeit nicht führen, sie ziehen es deshalb vor, deren Verkauf zu übernehmen, und daneben bildet die Reparatur ihre Hauptbeschäftigung; aus den alten Handwerkern sind bei uns, geradeso wie in Deutschland, „Krämer und Flicker" geworden[5].

Wie bei den Spezialschlossereien die Umwandlung in Reparaturbetriebe schon mehr oder minder vollendet ist, können wir auch am Vollhandwerke der Schlosserei die gleiche Entwicklungstendenz wahrnehmen. Durchgedrungen in grösserem Massstabe ist diese allerdings nur auf dem Lande, wo „bei vielen Schlossern im Gebirge die

[1] U. S. 332.
[2] U. S. 390.
[3] U. S. 347.
[4] U. S. 391.
[5] LXII S. 156.

Digitized by Google

Reparatur geradezu die Hauptrolle ihrer Beschäftigung spielt“ [1]. Aeusserlich zwar wesentlich anders vollzieht sich die Entwicklung in der Stadt, aber doch ist auch hier dieses Schicksal einem grossen Teil der Handwerker nicht erspart geblieben [2]. Hier setzt sich nämlich vor allem die Spezialisierung durch in Bau-, Kunst-, Maschinenschlosserei und eventuell noch weiter innerhalb dieser Richtungen, je grösser die Stadt, desto radikaler; wie sie z. B. in Berlin vollständig durchgedrungen ist [3], während sich in Graz noch in einer Anzahl von Betrieben das „alte städtische Vollhandwerk“ erhalten hat [4]. Freilich sind von diesen fast alle hauptsächlich mit der Bauarbeit beschäftigt, so dass doch eigentlich vom Bestande des Vollhandwerks in grösserem Umfange nicht gesprochen werden kann. Hingegen vereinigt die Reparaturschlosserei, wenn auch nur in dieser einseitigen Weise, den ganzen Betriebsumfang des ehemaligen Vollhandwerks. Doch auch diese dürfte den ganzen Umfang der Schlosserei in der Stadt nicht auf die Dauer festhalten können, da hier die Reparaturgewerbe der Spezialbetriebe ihnen siegreiche Konkurrenz machen [5]; nur auf dem Lande kann sie sich ungeschmälert erhalten und hier dürfte sie gegenüber den seltenen Neuarbeiten leicht die einzige oder doch die hauptsächlichste Beschäftigung bilden.

Bisher sprachen wir nur von der technischen Umwandlung, die das Handwerk durch die grossindustrielle Konkurrenz erfährt; allein es kann auch ohne solche eine Aenderung der Betriebsform erleiden, die das ganze betroffene „Handwerk“ vernichtet. Das haben wir oben beim Kunstgewerbe im allgemeinen gesehen, das im Verlag endet, ebenso wie bei zahlreichen Spezialbetrieben; in allen diesen Fällen nur, wo Kapitalsschwäche des Unternehmers die Umwandlung in oder mindestens die grosse Annäherung an einen kleinen Grossbetrieb nicht zulässt. Dasselbe ist auch der Fall bei dem Gewerbe der Ring- und Kettenschmiede [6] und der unmittelbare Grund dafür ist hier derselbe wie bei den Spezialbetrieben; die durch die Fabrik ausserordentlich gedrückten Preise liessen einen Verdienst nur bei entsprechender Produktionsmenge zu, deren Absatz sich die Meister nicht selbst zu verschaffen vermochten. Als Helfer muss der Kaufmann eintreten, und trotz der günstigen Preisverhältnisse tritt doch der Verlagscharakter bereits hervor. Auf einem anderen, bereits erwähnten, Wege gelangten zu demselben

[1] U. S. 391.
[2] U. S. 658.
[3] U. LXV S. 285.
[4] U. S. 236.
[5] U. S. 658.
[6] U. S. 339.

Digitized by Google

Ziele die Grosszeugschmiede. Wenn endlich auch bei zahlreichen Schustern dieselbe Umwandlung sich vollzogen hat[1], so liegt der Grund hiefür wohl in dem hauptsächlich durch die Konfektion verursachten Mangel an Absatz.

Wurde in den genannten Gewerben die Umwandlung des Handwerkers in einen Verlagsarbeiter als Folge der grossindustriellen Konkurrenz erkannt, so kann sie doch auch vielfach (wie schon zum Teile im letzten Falle) aus Ursachen, die im Handwerk selbst liegen, hervorgehend beobachtet werden. Dafür wirkt in hohem Grade das Vorhandensein einer regelmässigen toten Saison, und auf die Schneiderei übt diese, regelmässig zweimal jährlich wiederkehrend, eine solche Wirkung, dass die Umwandlung hier sich zum Teil schon vollzogen hat[2] und für den grössten Teil des noch bestehenden Handwerks wohl noch vollziehen wird[3]. Verschont von der toten Saison bleiben wenigstens teilweise die feinen Schneider in grösseren Städten und andererseits die Flickschneider, während sie für die übrigen Schneider regelmässig Beschäftigungslosigkeit bedeutet, soweit sie sich nicht mit Flickarbeit begnügen wollen, die doch auch nicht für alle genügende Arbeit bieten kann. Der Meister, der nicht die Hände in den Schoss legen will, wird also entweder auf Lager für sich arbeiten — das erfordert aber Kapital und Unternehmungsgeist — oder er wird bereit sein, dies für andere zu thun. Daraus entwickelt sich leicht ein ständiges Verhältnis, besonders wenn er auch in der Saison zeitweise wenig Arbeit hat, und für den Verlag ist der Weg geebnet. Wo sich aber der Verlag einmal für längere Zeit festgesetzt hat, weiss er seine Herrschaft bald so zu festigen, dass es den meisten Verlegten unmöglich gemacht wird, sich von ihm zu befreien und wieder selbständige Handwerker zu werden. Das geschieht auf dem Wege der Arbeitsteilung, indem hier der Arbeiter regelmässig nicht einen ganzen Anzug, sondern (ebenso wie bei den Tischlern nur eine oder einzelne Möbelsorten) nur ein bestimmtes Kleidungsstück zur Arbeit erhält[4]. Das liegt scheinbar in seinem Interesse, da er sich das auswählen kann, was er am besten versteht und die gleichartige Arbeit am schnellsten von statten geht. Vor allem aber hat der Verleger davon den Vorteil, weil nur diese Art der Arbeitsteilung die geringen Löhne für das Stück möglich macht, und andererseits die stete Beschäftigung mit einem Stücke die Arbeitsqualität wesent-

53 ff., 393.
U. S. 464.

[2] U. S. 393, 420.
[4] U. S. 434, 513.

Digitized by Google

lich fördert. Das hat zur Folge, dass der gewerbliche Nachwuchs von vornherein regelmässig nur die Arbeit eines Stückes lernt[1], das Zuschneiden aber, das vom Verleger selbst besorgt wird, überhaupt nicht. Damit ist ihm der selbständige handwerksmässige Schneidereibetrieb gänzlich verschlossen, aber — der Verlag ist gesichert. Andererseits kann der am Orte organisierte Verlag auch den selbst ein Lager haltenden Meister leicht veranlassen, seine Werkstätte ganz oder grösstenteils aufzulassen und selbst Verleger zu werden[2], umsomehr da die kaufmännische Thätigkeit, ebenso wie in dem Falle, wenn er sich für seine Kunden ein Tuchlager hält, leicht den grössten Teil seiner Zeit absorbiert. So kann es kommen, dass in ganzen Gegenden das Handwerk als Betriebsform überhaupt aufhört. Das setzt allerdings entsprechende Organisation durch grosse Unternehmungen voraus. Im allgemeinen aber wird sich das Handwerk erhalten in den grossstädtischen Betrieben für feinste Arbeiten (sofern nicht hier der Unternehmer selbst die Stellung eines Verlegers einnimmt, indem er die Arbeit an Schneider „ausser Haus" giebt), ferner in Verbindung mit dem Arbeiten auf Lager für sich oder für den Verleger. Kann doch die Maschine hier nicht für den Arbeiter eintreten, und sind andererseits, wie bereits erwähnt, die Magazine auch nicht imstande, alle individuellen Wünsche, besonders für die bessere Arbeit, zu befriedigen. Auch dort, wohin die Fabriksware nicht durch Magazine gelangen kann, dürfte das „Handwerk" jedenfalls bestehen bleiben. Eben dieses ist auch allenthalben bei der Flickschneiderei der Fall[3].

Neben der toten Saison und zuweilen auch im Bunde mit ihr wirken noch andere Ursachen aus dem Handwerke heraus, welche Handwerksgewerbe vielfach zu Verlagsgewerben umzugestalten vermögen. Das sind, wie bereits erwähnt: Kapitallosigkeit und Kapitalsschwäche der Meister, mangelnde kaufmännische Fähigkeiten, geringe technische Fähigkeiten und Kenntnisse, mangelnde Uebersicht des Marktes von Seite der die Selbständigkeit Anstrebenden, excessive Konkurrenz der Handwerker unter einander und damit verbunden fortgesetztes Unterbieten im Preise, Verschlechterung der Qualität der Ware und übermässiges Wachstum der Produktion; Ursachen, die den Verlag direkt herbeizwingen, und die dadurch entstehende Grossindustrie übt dann wieder ihre eigene Wirkung aus. So haben alle diese Ursachen eingewirkt auf das Schirmmacher-

[1] U. S. 460, 517.
[2] U. S. 427.
[3] U. S. 392.

Digitized by Google

gewerbe, indem sie den Verlag erzeugten, der nun dem Handwerker den Absatz schmälert. Ja der Verlag, der viel billiger zu arbeiten imstande ist, ist so sehr im Vorzug, dass „gar häufig der kleine Schirmmacher es vorzieht, die für seinen Laden benötigte Ware fertig anzuschaffen, wobei er den Vorteil hat, sich verschiedene Qualitäten und Muster nach Bedarf auszuwählen und innerhalb weniger Stunden in seinem Laden zu haben“[1]. Das dürfte auch allgemein das Ende des alten selbständigen Handwerks der Schirmmacherei bilden und nur die Reparaturthätigkeit wird das dauernde Ueberbleibsel desselben bilden.

Auch in der Möbeltischlerei hat der Verlag in grossem Masse Eingang gefunden. Zwar ist hier auch Fabriksarbeit möglich, allein diese scheint bei uns keine Bedeutung zu haben, denn die Klagen des Handwerks richten sich doch nur gegen die verlegenden Magazine[2]. In der Tischlerei ist im Vergleich zur Schneiderei und Schusterei das Magazin gegenüber dem Handwerk in weit grösserem Vorteil, da ja hier eine Individualisierung seltener ist und die Verschiedenheiten sich nur auf Muster oder Mass beziehen. Ueberdies fällt die lange Dauer des Produktionsprozesses dem Konsumenten oft beschwerlich, so dass er die Auswahl aus dem Lager vorzieht, umsomehr als die Reichhaltigkeit desselben ihm die Sicherheit giebt, etwas seinem Geschmack völlig entsprechendes leichter zu finden, als etwa aus Vorlagen oder Zeichnungen. Zu alledem wird der Umstand, dass das Risiko infolge der hohen Preise der Ware ein kompletes Lager nicht leicht ermöglicht, für die Möbelmagazine dadurch aufgewogen, dass die Transportkosten relativ nur unbedeutend sind, und es kann daher durch tüchtige kaufmännische Organisation[3] (Reisende, Agenten, Filialen) aus den Magazinen der Städte die Befriedigung des Konsumes auch auf grössere Entfernungen erfolgen. Wenn einzelne Meister genügendes Kapital besitzen und sich selbst ein solches Lager errichten, können sie damit allerdings die Wirkung der Magazine für sich selbst wettmachen, aber der Druck auf die übrigen Meister wird dadurch höchstens vermehrt. Dem kleinen Meister bleibt denn auch oft nichts anderes übrig als den Absatz, den er sich mangels Kapitals und kaufmännischer Fähigkeiten anderweitig nicht schaffen kann, bei den Magazinen zu suchen und seine Umwandlung in einen Heimarbeiter erfolgt um so rascher, als Kapitalmangel auf der einen und die tote Saison auf

[1] U. S. 139.
[2] U. S. 186.
[3] Vgl. U. S. 403.

Digitized by Google

der anderen Seite hiezu wesentlich mitwirken. Auch veranlasst die Aussicht, Arbeit in den Magazinen zu finden, viele Gehilfen, sich selbständig zu machen und die Konkurrenz dadurch noch zu vermehren. Das können wir nicht nur dort beobachten, wo Tischler in grösserer Menge vorhanden sind[1], sondern auch sonst ziemlich allgemein[2]. Sobald der Verlag dann einmal zum Durchbruch gekommen, sichert er sich auch hier durch Spezialisierung der für ihn Arbeitenden[3]. Gleichwohl kann es kaum zweifelhaft sein, dass das Handwerk sich doch erhält: nicht nur durch die Reparaturthätigkeit und in der Erzeugung solcher Waren, die ganz vereinzelten Wünschen oder Bedürfnissen zur Befriedigung dienen, sondern auch allgemein in der Erzeugung der einfachsten und billigsten Waren, die durch den Transport unverhältnismässig verteuert würden. Die kapitalkräftigen grösseren Handwerker können sich ferner durch Errichtung eines eigenen Lagers behaupten, und endlich kann mit der Arbeit für das Magazin noch eine mehr oder minder umfangreiche Thätigkeit unmittelbar für die Konsumenten verbunden werden. Auch die Verbindung der Möbel- mit der Bautischlerei kann das Bestehenbleiben des Handwerks ermöglichen, während die künstlerische Vervollkommnung seiner gewerblichen Fähigkeiten zwar unter sonst gleichen Verhältnissen einem Meister einen bedeutenden Vorsprung vor den anderen sichert, die Unternehmungsform seines Betriebes aber für sich allein zu erhalten nicht vermag.

Das gleiche Schicksal wie die Möbeltischler haben zum Teil auch die Tapezierer erfahren[4]. Hat aber dieses Gewerbe einerseits auf dem Lande überhaupt keine Existenz, so kann andererseits die Unterdrückung der städtischen Meister durch den Verlag sich nur auf die Erzeugung beziehen, während ihnen ihr Arbeitsgewerbe (bes. Dekorationen, Reparaturen etc.) erhalten bleiben muss[5].

Das schlagendste Beispiel endlich, wie ein Handwerk an den Schwächen seiner Meister verblutet, giebt die Muscheldrechslerei[6]. Alle oben angeführten Uebelstände treten hier in sehr intensiver Form auf, und überdies ist dem Verlag der Weg dadurch geebnet, dass es sich um ein Exportgewerbe handelt, welches entschieden kaufmännische Führung fordert; andererseits ist die Arbeit im wesentlichen Handarbeit. Solange freilich der Kunde den Verkäufer auf-

[1] U. S. 185.
[2] U. S. 393.
[3] U. S. 186.
[4] U. S. 186.
[5] U. LXII S. 104.
[6] Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, II. Die Wiener Muscheldrechsler, 1894.

Digitized by Google

sucht, sind auch die Handwerker zum Absatz vollkommen geeignet eingerichtet. Sobald dies aber aufhört und insbesondere die internationale Konkurrenz sowohl als auch die einheimische sich selbst an den Käufer zu wenden beginnt, um ihn für sich zu gewinnen, kann selbst der grössere Handwerker mit seiner bisherigen Organisation nicht mehr Schritt halten; auch er muss schliesslich Verleger werden oder aber sich selbst einem Verleger unterordnen. Die wenigen noch bestehenden Handwerksbetriebe[1] werden sich auf die Dauer also auch nicht halten können, und mit dem vollständigen Siege des Verlags geht das Handwerk vollständig unter, weil in diesem Gewerbe nicht jene Reserven bestehen, die wir bei den zuvor genannten Gewerben beobachtet haben.

Von Arbeitsgewerben finden wir in den österreichischen „Untersuchungen" nur ein einziges behandelt, die Buchbinderei. Diese ist ein Arbeitsgewerbe, soweit sie lediglich das Einbinden fremder Bücher besorgt. In der That hat sich hier das Handwerk erhalten, und wenn es einzelnen Meistern dabei nicht zum besten geht, so ist dafür meist der Mangel der nötigen persönlichen Voraussetzungen die Ursache[2]. Zwar kann die Maschine wesentlich schädigend einwirken, allein ihre Wirkungen sind in dieser Hinsicht bei uns bisher nur wenig hervorgetreten. Wohl aber schadet es dem Handwerk sehr, dass die grossen Buchhandlungen, welche die Bücher früher ungebunden herausgaben, dieselben jetzt fast ausnahmslos in Einbänden erscheinen[3] und das Einbinden regelmässig in ihren Hilfsbetrieben oder bei anderen Grossunternehmungen besorgen lassen. Wesentlich anders liegt es mit dem Buchbinderhandwerk, sobald es Geschäftsbücher, Kartonnagen etc. also Waren erzeugt, mithin soweit es Arbeitsgewerbe zu sein aufhört. Hier hat die siegreiche Fabrik alle diese kleinen Handwerksbetriebe verdrängt, so dass neben ihr nur noch mittlere Betriebe zu existieren vermögen und dem Handwerk dieser Zweig seiner Thätigkeit völlig entzogen wurde[4].

Wie in dem Arbeitsgewerbe der Buchbinderei muss sich das ganze Handwerk wohl in den meisten Arbeitsgewerben erhalten, auch in jenen, welche durch Beschränkung ihrer früheren Thätigkeit erst Arbeitsgewerbe geworden sind. Ebenso auch in jenen Produktionsgewerben, deren Erzeugnisse einen weiteren Transport nicht zulassen, wie bei den Bäckern, Metzgern und, wie oben erwähnt, bei den Konditoren, soweit es sich um Erzeugnisse des täglichen Bedarfes handelt.

[1] A. a. O. S. 167. [2] U. S. 671.
[3] U. S. 670, vgl. auch U. LXIV S. 201 und U. LXX S. 341.
[4] U. S. 672.

Digitized by Google

Nach alledem kann kein Zweifel bestehen, dass das Handwerk noch besteht, trotzdem einzelne Zweige völlig vernichtet und andere in ihrer Thätigkeit geschmälert wurden, und dass es auch bestehen bleibt, trotzdem dieser Abbröcklungsprozess, wie wir gesehen, noch nicht vollendet ist. Schon diese letzterwähnte Thatsache muss daran mahnen, Vorsichtsmassregeln zu treffen gegenüber den Fortschritten dieses Prozesses. Aber auch sonst ist es wert, die Frage zu erörtern, ob denn das Handwerk wehrlos und unabwendbar den vorgenannten Einwirkungen ausgesetzt ist oder ob nicht vielmehr diese nach allen Richtungen oder doch wenigstens nach der einen oder anderen Seite behoben werden können. Das soll nun im folgenden geschehen.

V.

Die Versuche zur Lösung der Handwerkerfrage.

a) Die Panaceen der Handwerkerpartei.

Bei Lösung der Handwerkerfrage muss stets festgehalten werden, dass es sich nicht um Gewährung von Standes- oder Klassenprivilegien handelt, und dass die Förderung des Handwerks niemals durch Belastung anderer Stände oder unter Aufopferung eines gleichwertigen wirtschaftlichen oder staatlichen Faktors geschehen darf. Auch handelt es sich dabei ebensowenig um Rettung des Handwerks um jeden Preis, als eine Lösung in der Form erfolgen könnte, dass die standesgemässe Existenz eines jeden Handwerkers etwa durch staatliche Garantie, wie es Droste[1] verlangt, gesichert wäre. Unter Festhaltung dieses Standpunktes sind zwei Ziele zu verfolgen: einerseits das Handwerk dort, wo es existenzfähig und wirtschaftlich berechtigt ist — und das letztere ist es nicht, sobald und soweit die Maschine, nicht auch schlechthin jeder andere Grossbetrieb, so gut oder so billig arbeitet, wie es der Handwerker nicht vermag — als Grundlage sicherer Existenzen des Mittelstandes zu erhalten, und andererseits die durch den Abbröcklungsprozess im Handwerk drohende Proletarisierung der untergehenden Meister nach Möglichkeit zu verhindern. Der erste Zweck ist gleichbedeutend mit dem Streben nach Erhaltung eines gewerblichen Mittelstandes von selbständigen Unternehmern. Ein besonderes Interesse, dass dies gerade Handwerksmeister sind, besteht natürlich nicht. Die Frage wird völlig befriedigend auch

[1] „Die Handwerkerfrage", 1884, citiert bei Jäger, l. c. S. 335.

Digitized by Google

dann gelöst, wenn etwa in ihren Betrieben Maschinen in überwiegender Weise in Verwendung kommen, oder wenn sonst ein wesentliches Merkmal des alten Handwerks fehlt: nur dürften diese Betriebe im allgemeinen die Durchschnittsgrösse eines Handwerksbetriebes weder nach aufwärts noch nach abwärts bedeutend überschreiten. Die zweite Aufgabe ist im Gegensatz zur ersten jeweils nur von vorübergehender Dauer und von beschränktem Umfange; auch hier handelt es sich darum, das Sinken aus der Klasse zu vermeiden, das Festhalten der Selbständigkeit ist aber nicht wesentlich. Natürlich können die anzuwendenden Mittel nur auf Grund und nach Massgabe der Ursachen gefunden werden, denen sie entgegenwirken sollen.

Ist die Grossindustrie der Feind, so wäre es das einfachste, sie zu beseitigen, wenn es möglich wäre und man das Handwerk um jeden Preis retten wollte. In der That haben sich selbst für diesen Plan Stimmen erhoben; so verlangte Prinz Lichtenstein in einer Parlamentsrede[1] die Unvererblichkeit und Unveräusserlichkeit der Fabriken, die nach dem Tode ihres Besitzers an die Gewerbegenossenschaft fallen sollten, und Hitze[2] fordert überhaupt Ablösung der jetzigen privatkapitalistischen Magazine und Fabriken. Im Ernst ist an die Verwirklichung dieser Pläne, die ohne die schwerste Erschütterung unseres gesamten Rechtssystems sich ja überhaupt nicht realisieren liessen, natürlich nicht zu denken. Speziell der Vorschlag von Hitze ist ein gewaltiger Schritt zur Ueberführung des Privateigentums an den Produktionsmitteln in Gesamteigentum, ein Schritt, der unmöglich auf die Fabriken beschränkt bleiben könnte. Aber nehmen wir selbst an, dass er als ganz isolierter möglich wäre, was soll denn mit den expropriierten Fabriken und Magazinen geschehen? Sie ganz zu beseitigen und an ihre Stelle wirtschaftlich unvergleichlich minderwertige Faktoren setzen, dürfte wohl kaum beabsichtigt sein. Den Staat zu ihrem Eigentümer machen, hiesse auch nichts anderes, als die Person des Unternehmers wechseln. Also bleibt nur übrig, dass Fabrik und Magazine bestehen bleiben, aber nicht mehr als das Eigentum einzelner, sondern als Betriebe von Genossenschaften, die alle Handwerker in sich schliessen; hier begegnen sich also beide oben genannten Vorschläge. Nehmen wir nun selbst an, dass dies alles wirklich geschehen sei, so wäre der Nutzen für das Handwerk doch ein höchst problema-

[1] Citiert bei Sig. Mayer a. a. O. S. 125.

[2] „Schutz dem Handwerk", 1883, bei Jäger, l. c. S. 303.

Digitized by Google

tischer. Eine Konkurrenz durch die Fabrik wäre allerdings jetzt ausgeschlossen, denn der Handwerker ist ja selbst Teilhaber der Fabrik. Dabei ist er auch Arbeiter in der Fabrik und hat also seine Selbständigkeit verloren. Dass damit auch das „Handwerk" verloren gienge, wäre nicht zu beklagen, wenn der Handwerker nur dabei gerettet würde. Aber auch das ist nicht zu erwarten. Denn da jeder Handwerker schon als solcher Mitglied der Genossenschaft sein müsste und damit zugleich den Nutzen aus der Fabrik ohne weiteres zu beziehen berechtigt wäre, so würde der Zudrang zu diesem Handwerk, dem man auch durch Einführung des strengsten Befähigungsnachweises nicht begegnen könnte, diesen Nutzen für den Einzelnen bald auf ein sehr geringes Mass herabdrücken. Dabei muss überhaupt noch die weitere Voraussetzung gemacht werden, dass die Genossenschaft auch imstande sein wird, diese grossen Unternehmungen mit Erfolg zu betreiben, eine Voraussetzung, deren Erfüllung nach unseren bisherigen Erfahrungen in Wirklichkeit höchst zweifelhaft erscheint. Man sieht, trotz allem, was wir als wirklich annehmen wollen, kommen wir mit diesen Vorschlägen doch zu keinem befriedigenden Ergebnisse. Die Vorschläge selbst geben übrigens auch keinen Aufschluss, wie sich ihre Realisierung zu gestalten habe, sondern begnügen sich mit der oben gegebenen allgemeinen Fassung.

Kann man nun aber die Konkurrenz der Grossindustrie nicht vernichten, so will man sie doch wenigstens beschränken; einen anderen Zweck verfolgt wohl die österreichische Handwerkerpartei[1] nicht, wenn sie verlangt, dass auch „Inhaber von fabriksmässigen Unternehmungen, sofern sie handwerksmässige Erzeugnisse anfertigen", den Befähigungsnachweis zu erbringen hätten. Dass dagegen die gewichtigsten Bedenken obwalten, soll später nachgewiesen werden.

Ist nun der Grossindustrie nicht nahezukommen, so doch vielleicht eher dem Handel, und in der That beschäftigen sich mit diesem und zwar besonders mit dem Kleinhandel alle unsere Handwerkerkongresse, um ihm mehr oder minder einengende Schranken zu ziehen. Am einschneidendsten ist dabei die Forderung, dass

[1] „Das gewerbliche Programm, Gesamtveröffentlichung der Beschlüsse und Resolutionen des IV. österreichischen Gewerbetages etc., 1894, S. 8 ad § 1; Antrag Lichtenstein (mit den Beschlüssen des IV. österreichischen Gewerbetages, 1890, fast wörtlich gleichlautend) vom 15. April 1893 im Anhang I, S. 1081 ff. des stenographischen Protokolls der Gewerbeenquête im österreichischen Abgeordnetenhause, 1893 (auch bei Mayer, l. c. S. 351 ff.).

Digitized by Google

„der Handel mit Erzeugnissen der an den Befähigungsnachweis gebundenen Handwerker den Handwerkern vorbehalten bleibe“ [1]. Da die Zahl dieser Handwerke zugleich vermehrt werden soll und sich diese Handelsbeschränkung (gilt sie übrigens nur für den Absatz unmittelbar an den Konsumenten oder überhaupt? Nur für den inländischen Handel oder auch für den Export?) auch auf die betreffende fabriksmässig erzeugte Ware bezieht, so wäre damit der selbständige Handel grösstenteils beseitigt. Die Grossindustrie müsste sich dann, wenn sie nicht auf den Absatz im Inland verzichten wollte und ihr der unmittelbare Export gestattet wäre, als des unbedingt nicht zu entbehrenden Zwischenhändlers der grösseren Handwerker bedienen, d. h. der Unterschied gegen früher wäre der, dass der Kaufmann jetzt den Befähigungsnachweis liefern müsste und dass für jedes Handwerkserzeugnis Spezialkaufleute bestehen würden, da der offiziell noch immer Handwerker genannte Kaufmann doch nicht den Befähigungsnachweis für mehrere Gewerbe haben wird. Dazu könnte noch hinzutreten, dass durch den Befähigungsnachweis viele Kapitalisten vom Handel ferngehalten würden. Dann würde das Kapital aber für jeden, der ausser diesem noch den Befähigungsnachweis hat, ein Monopol schaffen, das sicherlich nicht zum Vorteile der kleinen Meister würde ausgenützt werden. Aus alledem geht klar hervor, dass damit zur Rettung des Handwerks auch nicht ein Schritt gethan wäre, und dabei soll doch der bestehende Handel zum Teil vernichtet werden. Und erst die Schwierigkeiten einer praktischen Durchführung: Soviel Handwerke ebensoviel Arten von Kaufleuten, die nur die Erzeugnisse ihres Handwerkes veräussern, aber auch allein veräussern dürfen. Und liesse sich das in einer grossen Stadt noch immerhin durchführen, wenn auch für einzelne Handwerke daraus eine sehr traurige Existenz resultieren würde, wo sollen die Konsumenten denn ihren Bedarf decken, wenn ein Handwerker eines einzelnen Gewerbes an kleinen Orten überhaupt fehlt? Oder wie soll sich das erst auf dem Lande gestalten? Und wer soll Fabrikerzeugnisse verkaufen dürfen, an welchen mehrere Handwerker gearbeitet haben? Die Forderung soll übrigens sich nicht beziehen auf jene Artikel, „deren kaufmännischer Vertrieb sowohl im Interesse der Konsumenten als der Produzenten liegt“. Das ist aber zweifellos bei allen Artikeln ohne Ausnahme der Fall; sind aber nur (und aus den Beispielen Seiler- Quincaillerie etc. liesse sich das immerhin schliessen) die

[1] ramm S. 11, Antrag ad § 38.

Digitized by Google

hausindustriell erzeugten gemeint, weil bei dieser ein selbständiger Absatz durch die Erzeuger von vornherein ausgeschlossen erscheint, so wäre damit eine Prämie für den Verleger gegeben, der im Gegensatz zum Fabrikanten zum freien Handel berechtigt wäre. Allerdings wird die engere Deutung der Ausnahme durch einen Zusatz nicht gerade bestätigt, da dieser „dagegen den Handel mit handwerksmässigen Erzeugnissen, deren Herstellung an Vorarbeiten gebunden ist, welche sich nach den individuellen Bedürfnissen der Konsumenten richten, dem Handwerk vorbehält. — Massnehmen zu Kleidern und Schuhen". Man sieht, die Sache ist schon nach dem Antrage unklar, und an eine Realisierung schon deshalb nicht zu denken. Nur zu der letzten Forderung vollzieht die Regierungsvorlage der Gewerbenovelle[1] eine schwache Annäherung. Den Handel mit Kleidern und Schuhen kann man allerdings dem Handwerk nicht vorbehalten, wenn aber der Reichenberger Gewerbekongress (1894) fordert[2], dass das Massnehmen handwerksmässiger Erzeugnisse den Gemischtwaren-Verschleissern und -Händlern und den Konfektionären verboten werde, so kommt die Regierungsvorlage dem wenigstens teilweise entgegen. Ihr § 38 gestattet zwar im allgemeinen dem Händler das Massnehmen, während die Erzeugung dem „befähigten" Handwerker bleibt; für Kleider und Schuhe aber, wo die Frage der Berechtigung zum Massnehmen gerade von Belang ist, soll diese nicht dem Kaufmann schlechthin, sondern nur demjenigen zustehen, der ein „auf diese Warenkategorie beschränktes Handelsgewerbe" angemeldet hat, weil das Massnehmen zu Kleidern und Schuhen „in der That schon eine gewisse Fachkenntnis erfordere, welche nur den Produzenten oder jenen Händlern eigen sind, welche sich speziell mit diesem Artikel befassen" und weil ein Bedürfnis, sie auch den Gemischtwarenhändlern zu gewähren, nicht bestehe[3]. Also Massnehmen dürfen die Konfektionäre, nicht aber die Gemischtwarenhändler. Man versteht diese Bestimmung erst, wenn man sich an den Eifer erinnert, mit dem die letzteren überhaupt durch die Gewerbepartei verfolgt werden, und der neue § 38 ist nur ein,

[1] Regierungsvorlage betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung S. 1355 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1895. Ein Teil derselben, betreffend das Lehrlings- und Gewerbegenossenschaftswesen, wurde in der jüngsten Gewerbenovelle vom 23. Februar 1897, Reichsgesetzblatt No. 63, Gesetz.

[2] Programm S. 32.

[3] Motive zur Regierungsvorlage S. 71 f.

Digitized by Google

allerdings selbst nach eigenem Geständnisse der Vorlage kleines, Opfer, das damit dieser Gegnerschaft dargebracht wird. Diese feindliche Tendenz gegen den Gemischtwarenhandel tritt auch sonst mehrfach hervor. So fordern die Handwerker die Beschränkung des Handelsgewerbes nur „auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren“ [1] und weiters wird „in Erwägung, dass durch Ueberhandnehmen des Gemischtwarenverschleisses das handwerksmässige Gewerbe stark geschädigt wird“ [2], die Ausschliessung bestimmter Waren aus dem Bereiche des Gemischtwarenhandels gefordert. Lässt diese Begründung an Deutlichkeit auch nichts weiter zu wünschen übrig, so ist es doch eine starke Zumutung an die Gesetzgebung, diese Schädigung allein schon genügen zu lassen, um einem anderen Stande so weitgehende Beschränkungen aufzuerlegen; eine Rechtfertigung dafür ist auch nur vom einseitigen Interessenstandpunkt zu geben. In der parlamentarischen Gewerbeenquete hat man von Seite der Kleinbetriebe [3] auch nach anderen Gründen gesucht, obzwar auch hier vor allem die Schädigung des „kleinen Mannes“ ins Feld geführt wurde, nicht nur des Handwerkers, sondern auch des kleinen Handelsmannes; man wirft dem Gemischtwarenhandel unter anderem sanitäre Uebelstände vor, die aber bloss durch Minderung der Anzahl der Warensorten sollen beseitigt werden können. Gegen die Gemischtwarenverschleisser, wozu ja auch der Greisler, der eigentliche Kaufmann der Armen gehört, wird aber sogar die „Verteuerung des Lebens der Armen durch den Verkauf winziger Quantitäten“ [4] ins Feld geführt! Musste da erst in der Enquete darauf hingewiesen werden, dass der Arme den Gemischtwarenverschleiss notwendig brauche, weil er nur kreuzerweise einkaufen könne? Gleichwohl ist die Regierung bereit, in dieser Frage zum Teil die Forderungen der Handwerker zu erfüllen, und in dem Entwurf einer Verordnung betreffend die Regulierung des Gemischtwarenverschleisses, an die Handelskammern zur Begutachtung herabgelangt [5], welche alle Waren aufzählt, die ihm zu verhandeln freistehen soll, fehlt eine grosse Anzahl seiner bisherigen Artikel [6]. Trotz dieser Aufzählung wird

---

[1] Programm S. 11.

[2] Programm S. 31.

[3] S. Ebenhoch, Die mündliche Gewerbeenquête in Oesterreich, 1894, S. 13.

[4] l. c. S. 13.

[5] Bei S. Mayer, l. c. IV. Anhang S. 356 f.

[6] Erklärung der Genossenschaft der Gemischtwarenverschleisser bei yer, l. c. S. 358.

Digitized by Google

noch ausdrücklich bestimmt, dass vom Gemischtwarenverschleiss alle nicht angeführten, „insbesondere alle übrigen von handwerksmässig betriebenen Gewerben erzeugten Waren“ ausgeschlossen sind. In diesen Worten, die recht deutlich die Konzession an die Handwerker hervorheben sollen, dürfte auch der Kernpunkt der ganzen Verordnung liegen: nützen kann sie nämlich dem Handwerk nicht, weil ja der Gemischtwarenhändler, der sich vom Verschleisser wesentlich nur durch die höhere Steuerleistung unterscheidet, von ihr nicht berührt wird. Den Schaden haben aber jedenfalls der Verschleisser und der arme Konsument, der nicht leicht wie von diesem auch vom grösseren Händler, der ihn ja seltener von Person kennen kann, Kredit erhalten wird.

Es zeigt sich überhaupt in der Handwerkerbewegung so häufig ein Kampf gegen wirtschaftlich tiefer Stehende, von deren Unterdrückung oder Beschränkung man Hilfe erhofft. Wie gegen die Verschleisser wird er auch gegen die Hausierer geführt. Die besondere Vehemenz der Angriffe gegen die Hausierer erklärt sich dabei daraus, dass diese einerseits als Pioniere der Grossindustrie deren verderbliche Konkurrenz überall hintragen, selbst dorthin, wohin der sesshafte Handel ihre Produkte noch nicht gebracht hat, und dass sie andererseits auch sonst durch die wesentlich durch ihre geringen Selbstkosten (unter denen ihre eigene Lebenshaltung auch wieder nur einen bescheidenen Teil ausmacht) ermöglichten niedrigen Preise und durch ihr Selbstaufsuchen der Kundschaft diese zuweilen dem Handwerk, wohl öfter übrigens dem sesshaften Handel entziehen. Um sie zu unterdrücken, fordert man die Festsetzung einer Maximalquantität, bis zu welcher sie verkaufen dürfen[1] oder in weit radikalerer Weise[2] die Ausschliessung sämtlicher handwerksmässig erzeugten Waren vom Hausierhandel; überdies soll jede Gemeinde das Recht haben, den Hausierhandel gänzlich abzuschaffen. Man übersieht dabei nur, dass namentlich die letzte Forderung in ihrer Verwirklichung sehr stark den Charakter einer Expropriation tragen würde, für welche als genügender Rechtsgrund die Forderung des „allgemeinen Besten“ erst nachzuweisen, dann aber wiederum auch eine Entschädigung zu leisten wäre. Auch besteht absolut keine Sicherheit dafür, dass der Nutzen aus diesen Beschränkungen dem Handwerke und nicht vielmehr dem Handel zufliessen würde.

[1] Programm S. 14.

[2] Auf dem Reichenberger Kongress, 1894; Programm S. 31.

Digitized by Google

...ver der Kampf der Handwerkerpartei
...schaftsgenossenschaften[1]: alle be-
...genossenschaften sollen aufgehoben
... soll den Gewerbegenossenschaften
... so hochgehaltene Mittel der Selbst-
... soll beseitigt werden, weil dadurch
...echt einigen Handwerkern Konkurrenz
... Handwerkern soll dieser Schatz gewahrt
... eben diese so geringen Gebrauch davon

...a Beschränkungen der Handelsfreiheit muss
... genommen werden. Soweit eine derartige
... ist, kann dies höchstens vom Standpunkte
... gewordenen Bekämpfung des unlauteren
...chen. Alle anderen Beschränkungen tragen
... beschränkenden Charakter, während sie
... geringem Masse das Handwerk zu fördern
... schaden mithin ohne auch zu nützen.

b) Die Kleinmotoren.

...eren Seite als die bisher erwähnten Mittel greifen
... kampf zwischen Handwerk und Grossindustrie
... als primären Zweck die Hebung und Stärkung
... verfolgen. Da die Fabrikskonkurrenz durch ihre
... Ware gefährlich wird, so muss man suchen
... zu versetzen, ebenso billig bezw. ebenso gut zu

...en wir zunächst den Billigkeitspunkt. Wer in der
... den Grund für die Macht der Grossindustrie erblickt,
... geneigt sein, jenes Ziel schon für erreicht zu halten,
... dem Handwerk die motorische Kraft ebenso billig oder
... zu verschaffen vermag und so wird dann leicht in den
... die Rettung des Kleingewerbes gesehen. Ganz begeistert
... Anhänger derselben aus[2]: „Durch die Kleinkraftmaschinen
... eine Epoche der Rückbildung, der Dezentralisation vor uns.
... wir seit etwa einem halben Jahrhundert das Kleingewerbe
... verloren sahen der Grossindustrie gegenüber, die Schritt

[1] Programm S. 30.

[2] Die wichtigsten Kleinkraftmaschinen etc., 1870, citiert bei Rühlert, ... und Zukunft des Kleinbetriebes, in „Arbeiterfreund", Jahrg. XVI, ...

Digitized by Google

für Schritt das erstere aus einem Gewerbezweig nach dem anderen hinausdrängte, so werden wir den entgegengesetzten Vorgang in dem vor uns liegenden Säkulum beobachten können." Bisher allerdings hat man noch keine Erfahrungen gemacht, die zu solchen Hoffnungen auch nur im entferntesten berechtigen. Die österreichischen „Untersuchungen" erwähnen nur einmal einen Kleinmotor, der überdies für eine Genossenschaft angeschafft werden soll, der Prager Handelskammerbericht[1] weist für den ganzen Sprengel 17 (darunter 10 in Selchereien!), der Brünner[2] 16 Kleinmotoren auf. In der letzten Zeit bemüht sich die Gewerbeförderungsaktion um ihre Verbreitung durch Ausstellen derselben im kleingewerblichen Saal des technologischen Gewerbemuseums in Wien und bei sonstigen gewerblichen Ausstellungen, sowie durch deren leihweises Ueberlassen oder Erleichterung ihrer Bezahlung[3]. Gleichwohl sind sie bei uns noch sehr wenig verbreitet. Würde schon das die Verwirklichung jener Erwartung bedeutend hinausschieben, so bestätigen auch die Erfahrungen, die man mit ihnen gemacht hat, durchaus nicht jene Hoffnungen. So konstatieren die deutschen „Untersuchungen" (in Deutschland sind die Motoren in häufigerer Verwendung[4]), dass selbst in der Drechslerei, wo ihre Verwendung wegen ununterbrochener Benützungsmöglichkeit besonders vorteilhaft sein sollte, ihr Gebrauch doch nur bei relativer Grösse des Betriebes von Nutzen sein kann, weil zur Deckung der Kosten allein die ununterbrochene Beschäftigung von vier Gesellen durch 300 Arbeitstage zu je zehn Stunden erforderlich wäre[5]. Dass in den Gewerben, wo eine ununterbrochene Arbeit an der Maschine unmöglich ist, die Verhältnisse noch ungünstiger liegen, versteht sich von selbst. Für diese würde also selbst eine bedeutende Minderung der Kosten eine Ausnützung nicht immer ermöglichen. Kraftmaschinen eignen sich eben immer nur für die grossen Handwerker, weil nicht nur zur Ermöglichung der Rentabilität eine möglichst ständige Benützung nötig ist, sondern auch weil die Anschaffung immer grösseres Kapital erfordert. Der

---

[1] S. 72*.

[2] S. 18.

[3] Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Verwendung des zur Förderung des Kleingewerbes bewilligten Kredites während 1892—94, 1895, 1896; Wien 1895, 1896, 1897.

[4] Die betreffenden Daten s. bei ALBRECHT, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kleinkraftmaschinen, in den Jahrbüchern für Gesetzgebung und Verwaltung Bd. XIII S. 12ff.

[5] U. LXIV S. 132.

Digitized by Google

Motor allein kostet ja heute weit über 1000 fl.[1], und dazu kommen noch die Anschaffung der zu betreibenden Maschinen, Erweiterung der Werkstatt und zahlreiche andere kleinere Mehrausgaben; das alles zusammen macht dann eine Summe aus, die für den Durchschnitts-Handwerker nur selten erschwinglich ist. Daran kann natürlich der Umstand nichts ändern, dass bei Berechnung der Kosten nur eine niedrige Amortisationsquote eingestellt wird. Das macht eben rechnungsmässig keine Schwierigkeit, aber leider steht ein derartiger so günstiger Kredit dem Kleingewerbe höchst selten zu Gebote. Gerade von diesem letzten Gesichtspunkte aus sind die erwähnten Bestrebungen zur Verbreitung der Motoren durch die Kleingewerbebeförderungsaktion beachtenswert, welche besonders durch Gestattung von Ratenzahlungen den Ankauf erleichtert. Beide Uebelstände — die Notwendigkeit steter Benützung und die grossen Anschaffungskosten — wären vermieden, wenn es möglich wäre, die motorische Kraft von einer fremden Quelle nach Bedarf zu beziehen und nach Massgabe des Bezuges zu bezahlen. Derartige Einrichtungen bestehen bei uns nur in ganz verschwindender Zahl[2], und auch in Deutschland nur vereinzelt[3]. Mag aber auch dadurch die Kraft für den Betrieb sehr billig werden, heute sind solche Einrichtungen so vereinzelt und dabei noch immer relativ so kostspielig, dass man auch für die Zukunft ohne kolossale technische Umwälzung hiemit nicht das Problem gelöst hat, „die Kraft unabhängig zu machen vom Kapital“[4]. Aber selbst wenn es gelingen würde, die motorische Kraft damit ganz ausserordentlich zu verwohlfeilen, wo besteht denn die Sicherheit, dass dem Grossbetrieb diese Vorteile nicht mindestens in gleichem, wahrscheinlich aber noch höherem Grade zugute kommen? Und wie erst, wenn der Grossbetrieb für sich selbst dann die Quelle schaffen würde, deren wohlfeile Kraft er dem einzelnen Meister abgiebt, der aber dann für ihn arbeitet als Heimarbeiter? Das hiesse doch wohl nichts anderes als eine neuerliche Stärkung der Stellung des Verlegers gegenüber den Verlegten. Und diese Möglichkeit ist keine so fernabliegende, sie drängt sich einem unausweichlich auf, wenn man einen begeisterten An-

[1] S. Preise von Motoren und Berechnungen der Kosten für eine P.-S. von Slaby bei Albrecht, l. c. S. 514; ferner U. LXIV S. 132.

[2] U. S. 619 werden Unternehmungen in Wien erwähnt, welche Dampfkraft vermieten.

[3] S. z. B. Steglich, Ueber die Zukunft der Handwerksarbeit, im „Arbeiterfreund“, Jahrg. XXI, 1883, S. 220, ferner U. LXV S. 311 f., 384.

[4] Reuleaux, Theoretische Kinematik § 137; citiert bei Böhmert, l. c. S. 217.

Digitized by Google

hänger dieser Kraftübertragung diese als sichere Hilfe der Kleinbetriebe preisen hört[1]: „Für die scheinbar wichtigste Klage der Gegner unserer sozialen Entwicklung, dass durch sie die grosse Mehrzahl der Menschen zur Arbeitsleistung in grossen Fabriken verdammt würde . . . auch hiefür trägt der natürliche Gang der Entwicklung des naturwissenschaftlichen Zeitalters das Heilmittel in sich. Die Notwendigkeit grosser Fabriken zur billigen Herstellung von Verbrauchsgegenständen ist wesentlich durch die gegenwärtig noch geringe Entwicklung der Maschinentechnik bedingt. Grosse Maschinen geben die mechanische Arbeitsleistung bisher noch viel billiger als kleine, und die Aufstellung der letzteren in den Wohnungen der Arbeiter stösst auf grosse Schwierigkeiten. Es wird aber unfehlbar der Technik gelingen, dieses Hindernis der Rückkehr zur konkurrenzfähigen Handarbeit zu beseitigen und zwar durch Zuführung billiger mechanischer Arbeitskraft, dieser Grundlage aller Industrie, in die kleineren Werkstätten und die Wohnungen der Arbeiter. Nicht eine Menge grosser Fabriken . . . ist daher das Endziel der Entwicklung des Zeitalters der Naturwissenschaften, sondern die Rückkehr zur Einzelarbeit". Also nicht Vereinigung in der Fabrik, sondern Arbeit des Einzelnen „zuhause"! Aber die Schwärmerei für die Heimarbeit gehört doch wohl nur mehr einer längst verflossenen Periode an.

Aber lassen wir diese Zukunftsmusik und prüfen wir den wirtschaftlichen Wert der Kleinmotoren für die Gegenwart. Die grösste Anzahl der Handwerker ist, wie gesagt, nicht imstande, sie anzuschaffen. Wurde aber ein solcher Motor doch in den Betrieb eingestellt, dann heisst es zu seiner Ausnützung mehr produzieren als bisher. Kann der Meister nun auch alle seine Produkte zu entsprechenden Preisen absetzen, dann ist dieser Schritt gelungen und die Verwendung des Motors bedeutet für ihn eine wesentliche Förderung. Ist dies aber nicht der Fall — und das wird seltener ohne des Unternehmers Verschulden geschehen etwa durch plötzlich hereinbrechende Krisen, öfter aber durch dasselbe, z. B. weil er zu wenig kaufmännische Fähigkeiten besitzt oder in Unkenntnis der ungünstigen Marktlage diese Betriebserweiterung vorgenommen, oder weil er schlecht arbeitet — dann kann er wohl billiger erzeugen, diese billigen Erzeugnisse aber nicht absetzen. Er muss also den Betriebsumfang wieder einschränken, d. h. er kann die Maschine nicht in dem Grade ausnützen, wie es

[1] Werner Siemens, Vortrag, gehalten auf der 59. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte, 1886.

Digitized by Google

nötig wäre, um mit der Fabrik in den Preisen konkurrieren zu können. Das zeigt, dass die Verwendung des Kleinmotors allein nicht genügt, um das Handwerk zu retten, dass er kein Universalheilmittel für dasselbe ist. Kann er doch auch nicht in jedem Handwerk verwendet, auch sonst nicht jedem Meister empfohlen und noch weniger von jedem angeschafft werden. Neben dem Motor müssen eben noch andere Voraussetzungen da sein: nur für einzelne grössere unter den Handwerksbetrieben, die genügendes Kapital und dazu genügende kaufmännische Organisation zur Erlangung des erforderlichen Absatzes besitzen, wird er von Vorteil sein und ihre Stellung gegenüber der Grossindustrie und vor allem gegenüber den technisch zurückstehenden Handwerksbetrieben sichern. Für die grosse Menge der kleinen Betriebe aber hat er keine Bedeutung; vielleicht gewinnt er sie auch für diese — und das ist die einzige Möglichkeit — durch die Genossenschaft[1]. Doch davon soll unten die Rede sein.

c) Kreditorganisation.

Es ist also nicht die Maschine allein, die der Grossindustrie ihren Vorzug giebt. Oft wirkt sie ja überhaupt gar nicht oder nur in beschränkter Weise hiezu mit. Es ist das Kapital der eine Faktor, welcher verbunden mit und geleitet von dem zweiten, der technischen und kaufmännischen Bildung, ihr eine überlegene Stellung verschafft. Durch diese ist sie in den Stand gesetzt, grossartige Maschineneinrichtungen und andere kostspielige, aber lohnende technische Hilfsmittel zu verwenden, durch diese ist sie im Vorteil beim Einkauf des Rohstoffes, den sie wegen der Grösse ihres Bedarfes besser und billiger erhält als der Kleinbetrieb, und ebenso beim Absatz ihrer Produkte; wie sie denn überhaupt bei Ein- und Verkauf nur selten gedrängt ist, sondern warten oder dem Bedürfnis vorauseilen kann, wenn es die Ausnützung günstiger Konjunkturen gilt. Dazu kommt der mit der Zunahme des Kapitals oft unverhältnismässig wachsende Kredit. Die unmittelbare Wirkung aller dieser Ursachen ist dann die relative Billigkeit der Produkte. Genügt auch das Kapital allein ohne den zweiten Faktor nicht, sie hervorzurufen, so ist es doch eine wesentliche Voraussetzung derselben,

[1] Wenn hier und im folgenden von „Genossenschaft" gesprochen wird, so sind darunter die Schultze-Delitz'schen oder nach österreichischer Terminologie „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" verstanden; die Genossenschaften der österreichischen Gewerbeordnung sollen im Gegensatz hiezu „gewerbliche Genossenschaften" oder nach der reichs-deutschen Bezeichnung „Innungen" genannt werden.

Digitized by Google

und es wäre ein wichtiger Schritt zur Lösung unserer Frage gemacht, wenn wir das Kapital dem Handwerke ganz allgemein zugänglich machen könnten.

Dabei ist es wohl überflüssig über Vorschläge wie: man solle den Antritt des Gewerbebetriebes vom Nachweise eines bestimmten Betriebskapitals abhängig machen, oder aber der Staat solle dem Handwerker das Kapital geben, weiter zu sprechen. Denn damit der erste Vorschlag Erfolg haben könne, müsste ein relativ grosses Kapital bestimmt werden, und damit würde für die armen Handwerker ewige Unselbständigkeit statuiert, für die reichen hingegen ein Monopol geschaffen werden. Der zweite Vorschlag könnte allerdings helfen, aber warum soll dann nicht auch jeder Andere, Bauer, Handelsmann, Fabrikant etc. vom Staate das ihm nötige Kapital beanspruchen dürfen?

Haben aber die Meister das Kapital nicht, dann giebt es nur den einen Weg, es ihnen durch den Kredit zu verschaffen. Aber da heisst es ja im Leben, je minder bemittelt der Schuldner, desto kleiner (wenn er überhaupt gewährt wird) und mit Rücksicht auf die hohe Gefahrprämie und die Kosten der zersplitterten Kreditierung, desto teurer ist der Kredit. Was also der kapitalistischen Grossindustrie in grossem Masse und billig zu Gebote steht, kann der Handwerker nur in beschränktem Umfange und teuer erhalten. Die bisherige Kreditorganisation kennt einen Ausweg nicht; hier heisst es also neues schaffen oder etwaige schwache Ansätze erweitern und ausbauen. Auch die Kreditgenossenschaft kann nämlich nicht Wandel schaffen; denn eine solche der kleinen Meister würde, da ja eine Genossenschaft höchstens die Summe der Kreditwürdigkeit ihrer Mitglieder besitzen kann, auch nur geringen Kredit und zu hohen Preisen geniessen. Die vermögenden Meister werden aber in einer solchen auch keinen Platz haben. Zwar würde durch ihren Beitritt die Möglichkeit der Bildung eines grösseren Fonds geschaffen werden, welchen die kleinen Meister aufzubringen nicht vermöchten, und damit wäre auch grösserer und billigerer Kredit zu erlangen. Aber dann liesse sich die Frage der Zuteilung des Kredits an die Mitglieder nicht leicht befriedigend lösen. Würde diese nämlich nach Massgabe der Einlagen des Einzelnen erfolgen, dann wäre der Zweck der Kreditgewährung für die kleinen Meister vereitelt, da diese eben nur sehr wenig einlegen können. Geschähe sie aber zu gleichen Teilen, dann müssten die vermögenden ein Opfer bringen zugunsten jener, und sie werden sich davor wohl ebenso hüten wie vor dem Tragen der rechtlichen Verantwortung

Digitized by Google

für die Genossenschaft als ihre Mitglieder, da sie ihre Vorteile ja nicht geniessen. Man kann dagegen nicht die Institution der deutschen Genossenschaftsbanken ins Feld führen, da diese ja gar nicht den Zweck haben, jedem würdigen Meister Kredit zu gewähren, sondern nur demjenigen kreditieren, der einen Geschäftsanteil bezahlt hat, und auch diesem immer nur im Verhältnis zu seiner Einlage[1]. Derartige Kreditorganisationen können eben wie alle Kreditgenossenschaften nur einer „Elite", den kapitalkräftigen unter den Handwerkern, von Vorteil sein, während sie den kleineren keine Hilfe bringen können.

Kann also dem Kapitalmangel durch das Handwerk selbst weder durch den Einzelnen noch durch eine Vereinigung abgeholfen werden, dann könnte dies nur von aussen geschehen durch den Staat oder durch andere öffentliche Körperschaften. Dabei ist es klar, dass es sich nicht um eine Schenkung handeln kann, sondern im wesentlichen um Errichtung von Kreditinstituten, die die Kreditgewährung an das Kleingewerbe als Hauptzweck verfolgen und bei denen ein etwaiger Verlust durch jene Faktoren auszugleichen wäre[2]. Würden diese Institute aber jedem Handwerker schon als solchem Kredit gewähren, dann würde dies ja zum grossen Teil doch auf eine Schenkung herauskommen, und ihr Bestand wäre nur von kurzer Dauer. Auch könnte mit demselben Rechte jeder notleidende kapitalsarme Stand dieselbe Forderung stellen. Es ist eben überhaupt nicht erreichbar, dass jedem Einzelnen stets genügender Kredit zu entsprechenden Preisen gesichert sei, und auch die staatliche oder sonstige Unterstützung könnte hieran nichts ändern. Was aber durch diese erreicht werden soll, ist eine Förderung, die nicht dem Einzelnen in seiner Vereinzelung zukommt, sondern dem Einzelnen als Glied einer Vereinigung. Dem Einzelnen kann der Kredit zur Hebung seines Kapitalmangels nicht gegeben werden, man giebt ihm also wenigstens den Vorteil, den der Kredit ihm nach der einen oder anderen Richtung bieten könnte, aber nur mittelbar durch das Medium der Genossenschaft, sei es der gewerblichen oder der Erwerbsgenossenschaft. Dadurch kann zugleich eine gleichmässigere Verteilung dieser Vortheile gesichert werden, und sind das Risiko und die Kosten geringer wie bei Kreditgewährung an den Einzelnen, während andererseits die Möglichkeit der Konzentrierung des Kredites

[1] Vgl. U. LXV S. 408.

[2] Vgl. dazu die Petition der Prager Handels- und Gewerbekammer an den böhmischen Landtag vom 1. Jan. 1896 behufs Errichtung einer Kreditanstalt für das Kleingewerbe; U. S. 197 ff.

Digitized by Google

auf eine weit geringere Anzahl ihn unmittelbar Geniessender dessen Wirkungen jedenfalls vervielfachen muss. Mag nun auch die Genossenschaft nur selten als Kreditgenossenschaft den empfangenen Kredit an ihre Mitglieder weiter übertragen, so müssen die Vorteile desselben ihnen dennoch, je nachdem sie Rohstoff-, Magazin-, Produktiv-Genossenschaft ist, wenigstens nach einer bestimmten Richtung hin zugute kommen. Die Innung kann natürlich den Kredit auch zur Errichtung von Schulen u. dergl. verwenden, und in diesem Fall tritt eine materielle Förderung ihrer Angehörigen nicht unmittelbar ein, doch dürfte dies wohl auch nur vereinzelt vorkommen. Jedenfalls aber würde die Erleichterung des Kredits einen sehr wohlthätigen Anstoss zur regeren Genossenschaftsbildung wie zur häufigeren Errichtung „gewerblicher Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung" von Seite der Innung geben und dadurch auch die mit diesen verbundenen Vorteile verbreiten, wie andererseits auch sichern[1].

Wozu braucht es aber überhaupt der Errichtung staatlicher

[1] Wie sehr Kreditgewährung eine Genossenschaft fördern kann, dafür liefert ein lehrreiches Beispiel die Rohstoffgenossenschaft der Schuster in Prag. Der Leiter einer Prager Privatbank (Kreditgenossenschaft) leitete im Sommer 1896 unter den Schustern eine lebhafte Bewegung ein, die schliesslich dazu führte, dass ca. 30 Meister sich zu einer Rohstoffgenossenschaft vereinigten. Diese Genossenschaft trat zugleich mit der obigen Bank in ein derartiges Kreditverhältnis, dass diese jener für ihren gesamten Bedarf Kredit einräumte unter der Bedingung, dass von der Genossenschaft an niemanden auf Kredit verkauft werden dürfe, die Einnahmen täglich an die Bank abzuliefern wären und das Warenlager der Bank Pfandsicherheit zu bieten habe. Die Rohstoffgenossenschaft, die nun mit Einlagen der Genossenschafter im Gesamtbetrage von nur wenigen hundert Gulden ihre Thätigkeit begann, war durch den ihr gewährten Kredit imstande, im ersten Monate einen Umsatz von über 1000 fl. zu erzielen, im zweiten Monate beinahe das Dreifache, während der Umsatz des 14. Monates bereits über 11 000 fl. betrug und der Gesamtumsatz des Jahres 1897 sich auf ca. 100 000 fl. stellen dürfte! Die Zahl der Mitglieder hat sich dementsprechend auch auf über 100 vermehrt, während das eingezahlte Kapital der Genossenschafter andauernd unverhältnismässig gering ist. Es musste ferner eine Filiale errichtet werden, und eine in einem Vororte bestehende Rohstoffgenossenschaft beschloss ihre Auflösung, um sich an diese Genossenschaft anzuschliessen. Wie mein Gewährsmann versicherte, ist es gar nicht unwahrscheinlich, dass in absehbarer Zeit alle Prager Schuster ihren Bedarf an Rohstoffen nur bei der Genossenschaft bezw. bei ihren Filialen decken werden. Trotz der schwachen Kapitalfundierung hat die Genossenschaft derzeit ein Warenlager im ungefähren Werte von 25 000 fl. Die Blüte der Genossenschaft kann natürlich nicht allein auf Rechnung des gewährten Kredites gesetzt werden, sehr grossen Einfluss hat auch die ausgezeichnete kaufmännische Leitung, die allerdings gleichfalls eine unmittelbare Folge der engen Verbindung mit dem

Digitized by Google

Kreditinstitute und deren Subventionierung? Liegt der Grund für jene im gegenwärtigen Mangel einer Institution, welche die Gewährung gewerblichen Kredites auch nur in obigem beschränkten Umfange sich zur Aufgabe gesetzt hätte, so liegt die Ursache für diese in dem Verluste, der sich bei Lösung dieser Aufgabe ergeben sollte. Denn der Zweck dieser Anstalten ist nicht nur, Kredit zu geben, sondern auch ihn billig, d. h. zum landesüblichen Zinsfusse zu bieten, ohne dass also die erhöhte Risikoprämie einen Ersatz für Verluste durch ausbleibende Rückzahlung gewährt. Doch soll das nicht etwa so weit gehen, dass jeder Genossenschaft ohne weiteres beliebiger Kredit gewährt wird; auch hier müssten die Grundlage der kreditwerbenden Unternehmung, die materielle wie die geistige Fundierung und die Aussichten ihres Bestandes geprüft werden, nur eben nicht so rigoros wie von privaten Kreditinstituten, und nicht mit ausschliesslicher Zugrundelegung ihres Kapitalbesitzes. Dabei würden jedenfalls die gewerblichen Genossenschaften wie die von ihnen gegründeten Unternehmungen bevorzugt sein müssen, weil sie als Zwangsgenossenschaften alle Gewerbetreibenden, auch die bemittelten, einschliessen, ein Defizit durch ihr Zwangsumlagerecht und ihre sonstigen gesetzlichen Einkünfte decken können, sie ferner grössere Sicherheit für dauernden Bestand bieten und selbst ihre Auflösung die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt[1]. Uebrigens wird die erforderliche Unterstützung nicht zu gross sein müssen, weil der Schaden zum Teil durch anderweitige Gewinnste ausgeglichen werden kann und mit

---

Kreditgeber ist. Die Genossenschaft übt übrigens mittelbar einen sehr wohlthätigen Einfluss auch für die in keinerlei Geschäftsverbindung mit ihr stehenden Meister aus. Denn da es ihr ferne liegt, bei Fixierung ihrer Preise einen engherzigen privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt vorwalten zu lassen, zwingt sie auch die übrigen Rohstoffhändler zu gleichen und gleichmässigen Preisen und bewirkte damit auch eine ziemlich beträchtliche Herabsetzung derselben. — Diese Genossenschaft wurde etwas ausführlicher besprochen, weil sie beweist, wie sehr der Kredit zu helfen vermag, und weil sie andererseits zeigt, wie auch ohne Intervention öffentlicher Körperschaften wirksam vorgegangen werden kann. Denn die Bank erhält für die Kreditgewährung und Geschäftsführung eine angemessene Vergütung, so dass sie, auch abgesehen vom persönlichen Interesse ihres Leiters, einen geschäftlichen Nutzen aus dieser Genossenschaft zieht. Das beweist aber, dass auch andere Kreditinstitute dabei ihren Vorteil finden müssen, wenn sie solche Organisationen ins Leben rufen und durch ihren Kredit stützen. Dabei wird der Umstand, dass der Gläubiger am wirtschaftlichen Gedeihen seines Schuldners stets lebhaft interessiert ist, ein wohlthätiges Korrektiv für mangelnde kaufmännische Fähigkeiten der Leitung des schuldnerischen Unternehmens bilden können.

[1] Vgl. §§ 114, 115, 129 Gew.O.

Digitized by Google

einer gewissen Vorsicht ja vorgegangen werden soll; dazu kommt inbetracht, dass die Zahl der Kreditwerber anfangs nur gering sein wird, da die gewerbliche Genossenschaft ihn nicht ohne weiteres, sondern nur für eine Anstalt zur Beförderung der geistigen oder besonders der materiellen Wohlfahrt ihrer Mitglieder beanspruchen kann und solche Anstalten bisher nur in geringer Anzahl bestehen[1], und da auch die Zahl der gewerblichen Wirtschaftsgenossenschaften bei uns nur eine sehr niedrige ist[2]. Eine etwa durch die Aussicht auf günstigen Kredit beförderte Zunahme könnte nur allmählich eintreten und dürfte dann durch die inzwischen erfolgte Erstarkung älterer Schuldner wettgemacht werden.

Trotzdem könnte die Frage der Zulässigkeit der Förderung eines einzelnen Standes auf Kosten der Gesamtheit aufgeworfen werden; diese Frage ist zu bejahen, wenn die Förderung dieses einen Standes auch eine solche für die Gesamtheit einschliesst, und wenn die Kosten auch im Verhältnisse zu dem zu erreichenden Erfolge bleiben. Praktisch wurde bei uns die Frage im bejahenden Sinne entschieden, wie die vom Staate und anderen öffentlichen Korporationen zur Förderung des Kleingewerbes sei es im allgemeinen oder zu speziellen Zwecken gewidmeten Summen beweisen[3], welche zum Teile (z. B. Gestattung von Zahlungserleichterungen bei Ueberlassung von Motoren) auch schon jenen Zweck verfolgen.

Neben dem niedrigen Zinsfuss wäre gleichfalls von nicht geringer Bedeutung für die Schuldner die Art der Rückzahlung. Da nämlich eine baldige Zahlung des ganzen Kapitals auf einmal ihnen bisweilen überhaupt unmöglich wäre, sie aber fast immer aufs äusserste erschöpfen würde, so muss die Möglichkeit der allmählichen Amortisation ins Auge gefasst werden. Natürlich müsste mit Rücksicht auf die lange Dauer dieses Prozesses bei derartiger Kreditgewährung mit noch grösserer Vorsicht vorgegangen

---

[1] S. später.

[2] Nach dem österreichischen statistischen Handbuche, XV. Jahrg., 1896, S. 211 bestanden in ganz Oesterreich ausser Vorschuss- und Konsumvereinen im Jahre 1896 andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften: 562, wovon doch nur ein Teil auf solche gewerblicher Natur entfällt.

[3] S. den citierten Bericht über Verwendung des zur Förderung des Kleingewerbes bewilligten Kredites für 1895 S. 5: Darnach bewilligte das Parlament für 1896 den Betrag von 135 500 fl., der sich dann durch Zuwendung der Länder und Handelskammern bis auf ca. 200 000 fl. erhöhte; ferner widmete der Landtag von Böhmen zur Förderung des Personalkredites des Kleingewerbes und Kleinhandels von Böhmen anlässlich des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums des Kaisers 500 000 fl.; s. U. S. 197.

Digitized by Google

und ihre Anwendung bei Erwerbsgenossenschaften mit Rücksicht auf deren mögliche Auflösung nur auf Fälle grösster Garantie eingeschränkt werden.

Wie gross die staatliche (bez. von anderen öffentlichen Körperschaften zu gewährende) Dotation dieser Anstalten und speziell der fonds perdu sein müsste, lässt sich nur auf grund eingehender Untersuchungen feststellen, die ebenso wie die der Organisationsfrage dieser Institute und ihrer sonstigen Gebarung über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen.

In der Meinung, dass die bisherigen Einrichtungen ebensowenig wie die Genossenschaften die Frage des gewerblichen Kredits zu lösen vermögen, und in der Forderung nach Staatshilfe — allerdings nur in dem obigen beschränkten Umfange — befinden wir uns auch in Uebereinstimmung mit der Handwerkerpartei[1].

d) Produktivgenossenschaften.

Können aber auch die Handwerker sich das mangelnde Kapital nicht selbst verschaffen, so können sie doch einzelne Uebelstände, die aus seinem Mangel erwachsen, aus eigener Kraft beseitigen. Ist der Handwerker im Nachteil beim Einkaufe des Rohstoffes, weil er in kleinen Quantitäten und schon deshalb sowie infolge der zahlreichen Zwischenhändler bis zum Detaillisten und vielfach auch wegen seiner auf der Kreditierung beruhenden Abhängigkeit vom Händler teuerere und meist auch schlechtere Ware erhält, so müsste sich das wesentlich ändern, sobald die genossenschaftlich vereinten Meister selbst im grossen den Rohstoff einkaufen. Dann wäre auch in den kleinsten Quantitäten die gute Qualität gesichert, und würde eine ungerechtfertigte Erhöhung der Preise nicht stattfinden, diese sich vielmehr durch die Dividende erniedrigen. Auch zur Begründung einer Rohstoffgenossenschaft ist natürlich Kapital erforderlich. Allein da hier der Vorteil sich auf alle Genossenschafter nach Massgabe ihres Bedarfes verteilt, werden sich die kapitalkräftigen Meister selten zurückziehen. Denn selbst wenn sie für sich allein schon in grösseren Quantitäten einkaufen, können sie dennoch hier noch immer grösseren Nutzen ziehen, und die Beteiligung der kleinen Meister, selbst wenn diese nur einen sehr niedrigen Anteil einzahlen können, muss ihnen erwünscht sein, weil diese zugleich Kunden für das Unternehmen bedeuten. Durch die Beteiligung der grossen Meister wird aber nicht nur bessere Fundierung des Unternehmens,

[1] Programm S. 32.

Digitized by Google

sondern auch dessen grössere Kreditwürdigkeit bewirkt, wie denn hier auch die angeschaffte Ware eine gewisse reale Sicherheit für die Gläubiger bietet. Soweit aber der Vorteil der Genossenschaft nur auf die kleineren beschränkt wäre (z. B. weil das anzuschaffende Material minderer Qualität nur von ihnen verwendet wird), würde schon der Kapitalmangel allein die Assoziierung hindern, und nur jene oben erwähnte Kreditorganisation könnte diese ermöglichen. Der Bestand der Genossenschaft ist aber bei vorhandenem Kapital oder Kredit bei entsprechender Leitung, die technisch und kaufmännisch wohlgeschult sein muss, gesichert durch den zuverlässigen Absatz an ihre Mitglieder, die ja ihren Bedarf vollständig bei ihr decken, und dieser Absatz kann, abgesehen von Krisen, nur durch den Wechsel der Mitgliederzahl, deren Abnahme zum mindesten sich nur langsam vollzieht, eine Aenderung erfahren. Es werden eben, soweit nicht Kapitalschwierigkeiten, namentlich im Anfange, eintreten, vor allem Mängel in der Leitung des Unternehmens sein, welche dessen Gedeihen unmöglich machen. Nicht unerwähnt bleibe ein Hindernis, das heute bisweilen den Anschluss an eine Genossenschaft verhindert, nämlich die auf starker Verschuldung beim Rohstoffhändler beruhende völlige Abhängigkeit des kleinen Meisters von diesem, welche natürlich auch sonst die Bedrückung in sehr scharfer Form zur Folge hat[1].

Wie wir oben gesehen haben, kann für den Kleinbetrieb der Motor nicht Verwendung finden, da er wegen seiner grossen Kosten entweder nicht angeschafft oder doch nicht ausgenützt werden kann. Dadurch ist der kleine Handwerker der motorischen Kraft ebenso wie mancher Maschine beraubt und steht damit auch bezüglich der Technik dem Grossbetrieb sehr nach. Aber auch dafür bietet ihm die Genossenschaft eine Hilfe; was der Einzelne nicht anschaffen kann, weil ihm die Mittel dazu fehlen, das wird die Vereinigung leichter kaufen können, die Zahl ihrer Mitglieder sichert die Ausnützung, ebenso wie ja auch die Kraft mit Zunahme der erforderlichen Menge verhältnismässig billiger wird. Allerdings ist hiezu viel Kapital erforderlich; aber das Interesse, das die wohlhabenderen unter den Handwerkern eigentlich in höherem Grade daran haben, sollte gerade ihre Beteiligung veranlassen. Dazu sichern die für Benützung der Kraft zu entrichtenden Gebühren eine baldige Amortisation, und begründen damit in grösserem Masse die Kreditwürdigkeit der Unternehmung. Allerdings wird hier be-

[1] Vgl. U. LXII S. 295.

Digitized by Google

sondere Tüchtigkeit der Leitung notwendig sein. Natürlich beseitigt die Realisierung der Genossenschaft nur den technischen Nachteil für die ihr angehörenden Betriebe, die übrigen Verhältnisse bleiben dadurch ungeändert und damit auch die übrigen Nachteile der Kleinbetriebe bezw. die übrigen Vorteile der Grossindustrie. Vor allem, wo bei einem Produkte ausschliesslich oder doch fast ausschliesslich Maschinenarbeit Verwendung findet, wird die Grossindustrie schon wegen der grösseren Menge ihrer Erzeugnisse immer billiger arbeiten, und der Kleinbetrieb kann hier niemals Schritt halten; aber je mehr die Handarbeit gegenüber der Maschine hervortritt, desto besser erscheint die Lage des Handwerks gegenüber der Grossindustrie, wenn es sich auch in genügend billiger und guter Weise die erforderliche Maschinenarbeit schaffen kann. Und dass andererseits die Maschinenbenützung zur Ausdehnung der Produktion führt, diese aber oft am mangelnden Absatze scheitert, auch dem kann durch diese Genossenschaft allein nicht abgeholfen werden.

Die Formen, in welchen eine Maschinen- oder Werkgenossenschaft eingerichtet werden kann, sind: Kraftvermietung durch Uebertragung in die Werkstätten, die kostspieligste, zugleich aber auch die einzige Form, die bei sehr grosser Anzahl von Mitgliedern in einer grossen Stadt möglich ist, und überdies die bequemste und vorteilhafteste für die Benützenden, da ihre Benützung ihnen jederzeit zugänglich ist; oder die Zentralisierung der (getrennt bleibenden) Werkstätten in einem Gebäude, sei es der ganzen Werkstättenthätigkeit oder bloss für die Maschinenarbeit. Das erstere ist gut durchführbar bei einer geringen Anzahl von Meistern, denen die Verlegung des Betriebes in diese Zentrale keine Schwierigkeiten macht, das letztere könnte leicht durch Zeitverlust und Kosten infolge des dadurch notwendig werdenden Transportes von der Werkstatt zur Maschine und wieder zurück den Vorteil der Maschine sehr verringern. Dieses letzte Hindernis würde teilweise auch dort bestehen, wo die Maschinenarbeit durch die Genossenschaft in der Art besorgt würde, dass diese zwar in gemeinsamer Werkstätte vorgenommen würde, nicht aber von den Angehörigen der einzelnen Betriebe, sondern von Arbeitskräften, die von der Genossenschaft eben zu diesem Zwecke angestellt wurden, so dass also das auf diese Weise fertiggestellte Teilprodukt dem Handwerk zur Vollendung überliefert wird, nachdem dieses vielleicht auch die vorher erforderlichen Vorarbeiten mit der Hand hergestellt hat.

Für jene Gewerbe, für deren Produkte ausschliesslich Maschinenarbeit in Verwendung kommt, ist das Kleingewerbe jedenfalls ver-

Digitized by Google

loren, hier kann, wie gesagt, auch die Maschinengenossenschaft nichts nützen. Wohl giebt es aber eine Hilfe für deren Meister: können sie nicht als Kleinbetriebe existieren, dann müssen sie, wenn sie nicht untergehen wollen, eben selbst den Grossbetrieb unternehmen, und das Mittel hiezu ist die Produktivgenossenschaft. Da aber dieselbe völliges Aufgeben der gewerblichen Selbständigkeit des Einzelnen und ein Unterwerfen unter die Leitung erfordert, die sich in den Händen der Tüchtigsten befinden muss, werden sich die besser gestellten Betriebe, wenigstens so lange sie es noch sind, nicht dazu entschliessen. Deshalb wird hier auch Kapitalmangel ein fast steter Uebelstand sein. Die Kreditgewährung durch staatliche Institute würde hier besonders fördernd wirken und die gänzliche wirtschaftliche Vernichtung vieler Meister verhindern können. Freilich ist bei dieser Genossenschaft, wenn es ihr gelingt, sich zu behaupten, die baldige Umwandlung in einen kapitalistischen Betrieb unvermeidlich, aber wenn diese aus den ehemaligen Handwerkern Aktionäre macht, so ist der Zweck, sie wirtschaftlich zu erhalten, erreicht, und er ist nur dann verfehlt, wenn er sie auch nur zum grösseren Teile in Fabriksarbeiter verwandelt. Das Letztere ist nur zu vermeiden, wenn die Vermögens- bezw. Gewinnstanteile sich auf die einzelnen Genossenschafter gleichmässig verteilen. Das geschieht aber nur selten. Trotzdem sehen Manche in den Produktivgenossenschaften die endliche Form und das Schicksal des Handwerks[1].

Was vor allem aber die Grossindustrie vor dem Kleingewerbe voraus hat, das ist ihre grossartige Absatzorganisation. Ist dieselbe auch wesentlich von der tüchtigen kaufmännischen Leitung bedingt, so ist doch auch das Kapital ihre unentbehrliche Voraussetzung, und vor allem gilt dies bezüglich des unmittelbaren Absatzes an die Konsumenten, für welchen Magazine, Schauläden, reiche Warenlager, Reklame etc. der Grossindustrie den Absatz selbst dann sichern, wenn ihre Ware in keiner Weise die des Handwerks übertrifft. Die Handwerker sind nämlich ihrer überwiegenden Mehrzahl nach nicht in der Lage, sich aller dieser Mittel zu bedienen, bisweilen nur deshalb nicht, weil ihnen das nötige Kapital fehlt. Und in jenen Produkten, die nur im grossen, besonders als Exportartikel gehandelt werden, sind sie infolge der kleinen Menge ihres Erzeugnisses ausserstande, selbst als Händler aufzutreten, und bedürfen daher des Kaufmannes als Vermittlers. Und doch, was wäre in allen diesen Fällen näher liegend als die Assoziation, um das,

[1] Z. B. Kobatsch, l. c. S. 847, s. S. 1 Anm. 2.

Digitized by Google

was der Einzelne nicht erreichen kann, wenigstens allen gemeinsam zugänglich zu machen? Das würde geschehen durch die Magazinsgenossenschaften, welche Läden und Warenlager halten für den Detailverkauf und durch die Absatzgenossenschaften, die den Verkauf im grossen zu besorgen hätten. Für beide Genossenschaften, besonders für die letztere, wäre eine tüchtige kaufmännische Leitung ein unbedingtes Erfordernis. Die unmittelbaren Kosten der ersteren liessen sich leicht ziemlich niedrig stellen durch Verzicht auf weitläufige Räumlichkeiten, zahlreiches Personal etc., — nur dass dadurch wieder manchmal der Zweck leiden könnte, — bei der letzteren werden sie nach dem einzelnen Gewerbe und dessen Verhältnis zur Kundschaft, insbesondere mit Rücksicht auf die Notwendigkeit von Agenten, Reisenden, Filialen etc., sich verschieden gestalten. Aber eine weit wichtigere Frage als diese ist doch, ob der kleine Meister überhaupt imstande ist, im ersten Fall viel auf Lager zu arbeiten, im zweiten auf die Bezahlung seiner Ware solange zu warten, wie es die Abwicklung der Geschäfte und eventuell eine in dem betreffenden Artikel übliche Kreditgewährung mit sich bringt. Bei dem gewöhnlichen Kapitalmangel wird diese Frage für eine grosse Zahl von Handwerkern verneint werden müssen. Dagegen gäbe es nur zwei Mittel: entweder die Genossenschaft entschliesst sich, gleich bei Ablieferung der Ware dieselbe ganz oder teilweise zu bezahlen — aber in die Bezahlung nur an die minder Bemittelten werden die wohlhabenderen nicht leicht einwilligen, während die Vorausbezahlung an alle unthunlich und höchstens mit einem niedrigen Bruchteil des Preises durchführbar wäre —; oder aber sie setzt voraus, dass alle Genossenschafter ihren Lebensunterhalt aus ihrer sonstigen Beschäftigung oder früheren Einnahmen einstweilen bestreiten können, sucht nur ihnen für ihre verarbeiteten Rohstoffe, deren Bezahlung ihnen eben besondere Schwierigkeiten machen könnte, Kredit zu verschaffen und zwar durch die mit der Absatzgenossenschaft verbundene Rohstoffgenossenschaft. Die Errichtung einer solchen liegt ja hier schon deshalb nahe, weil alle Genossenschafter daran interessiert sind, dass nur Waren aus gleichmässigem und gutem Material abgesetzt werden. Natürlich müsste dann die Rohstoffgenossenschaft kapitalkräftig genug sein, um auf die Bezahlung warten zu können, die sich dann allerdings unmittelbar aus den Einnahmen der Absatzgenossenschaft realisieren liesse. Man sieht, dass das Kapital eben auch hier eine sehr wichtige Rolle spielt und dass durch Kreditgewährung auch nur an einer Stelle oft im weiteren Umfang geholfen werden kann.

Digitized by Google

Jede Absatzgenossenschaft drängt aber auch noch nach anderer Richtung hin zur Vertiefung der Genossenschaftsidee, und zwar zeigt sich dies in der Lösung der Frage, ob es jedem Mitgliede gestattet sein kann, nach Belieben viel zu erzeugen und dafür den genossenschaftlichen Vertrieb zu fordern. Es ist klar, dass die Frage an Wichtigkeit gewinnen muss, wenn zugleich einer der beiden oben genannten Vorteile allen oder einem Teile der Meister gewährt wird. Zwar bei der Magazinsgenossenschaft tritt die Vertiefung der Idee nicht so deutlich hervor, da hier der Kunde vom Lager auswählt, eine Bestellung nur selten ist und die Einwirkung von Seite der Genossenschaft auf die Produktion des Einzelnen nur eine negative sein könnte, indem ihm verwehrt wird, seine Ware über eine bestimmte Stückzahl hinaus ins Magazin einzubringen. Positiv wirkt sie nur bei etwaigen Bestellungen durch Verteilung derselben an die Mitglieder. Aber die Genossenschaft für den Absatz im grossen muss direkt organisierend auf die Produktion einwirken, da hier ihr ganzer, sei es auf Bestellung hin zu deckender oder aber voraussichtlicher Bedarf notwendig nach bestimmten Grundsätzen den Einzelnen zugeteilt werden muss. Damit ist — und noch mehr bei gleichzeitiger Errichtung einer Rohstoffgenossenschaft — im wesentlichen eine Annäherung an die Produktivgenossenschaft erfolgt, von der sie sich jedoch durch völlige Selbständigkeit des Produktionsprozesses sowie auch der Produktion, soweit sie die zugeteilte Menge überschreitet, unterscheidet. Natürlich wäre dieser Absatz und diese Erzeugung im grossen durch zahlreiche Kleinbetriebe nur möglich, wo ein dezentralisierter Betrieb durchführbar ist, also keine grosse Maschine zur Anwendung kommt, und die Handarbeit überwiegt. Es würden sich dazu also vor allem jene Gewerbe eignen, wo heute der Verlag herrscht. Und wenn, wie wir oben sahen, mehrfach der Verlag dadurch herbeigeführt wurde, dass es den Meistern an Absatz fehlte, und sie diesen sich nur dadurch verschaffen konnten, dass sie sich in wirtschaftliche Abhängigkeit vom Kaufmann begaben, so muss er wieder aufgehoben oder sein Wachstum zumindest verhindert werden können, wenn an Stelle des Kapitalisten die Absatzgenossenschaft der verlegten und nunmehr wieder selbständig gewordenen oder auch nur der vom Verlag bedrohten Meister träte. Statt des Kapitalisten die Genossenschaft! Hier zeigt sich aber auch schon die Achillesferse. Bei der heutigen Wirtschaftsverfassung könnte es hier ja doch nur heissen statt des Einzelkapitalisten das Kapital der Genossenschaft setzen, und dann erst wäre ceteris paribus, d. h. hier vor allem bei gleich

Digitized by Google

tüchtiger Leitung des Unternehmens, der gleiche Erfolg zu erzielen. Aber an alledem fehlt es dem Verlegten ja vollständig. Nur soweit die Unterwerfung unter den Verlag noch nicht völlig geschehen ist, wäre eine solche Vereinigung wenigstens im kleinen Massstabe durchzusetzen, die zwar dann noch immer auf den Kaufmann, aber doch nicht auf einen einzigen angewiesen wäre und demselben gegenüber jedenfalls eine bessere Stellung einnehmen würde, als der Einzelne. Vor allem aber wäre sie zu wünschen und durchzuführen, wo der mangelnde Absatz des Handwerkers nur auf die mangelnde Absatzorganisation zurückzuführen ist. Das würde, wie wir oben gesehen, die Spezialbetriebe in ihrer Selbständigkeit erhalten können, ebenso wie auch die Betriebserweiterung durch Verwendung von Motoren dadurch ermöglicht oder gesichert würde. Und ebenso verlangt nach Regelung des Absatzes durch die Magazingenossenschaft das Kunsthandwerk, dem ja gleichfalls der mangelnde Absatz so oft die Selbständigkeit unmöglich macht, und bei dem auch die Voraussetzungen für diese Organisierung durch die bessere materielle Lage und die höhere geistige Qualifikation dieser Handwerksmeister in grösserem Masse vorhanden sind.

Im vorhergehenden wurde die Genossenschaft als Heilmittel für viele Schäden des Kleingewerbes bezeichnet. Sollte allerdings aus den gesammelten Erfahrungen diese Ansicht durch wirkliche Erfolge der Genossenschaften bewiesen werden, so könnten den einzelnen Erfolgen[1] ebensoviele oder noch mehr Misserfolge entgegengestellt werden. Das spricht aber keinesfalls gegen die Idee der Genossenschaft; denn wenn man die Ursachen der Misserfolge sucht, so zeigt sich immer ein Mangel an der einen oder anderen oder auch an mehreren wesentlichen Voraussetzungen für ihr Gedeihen, der unter gewissen Bedingungen behoben werden kann. Eine solche ist einmal das nötige Kapital sowohl für die Gründung als für den Bestand und ebenso die entsprechend tüchtige technische und kommerzielle Leitung. Da diese letztere der Kosten halber meist nicht von aussen genommen werden kann, so hängt die Frage, ob sie ihrer Aufgabe genüge, davon ab, ob sich unter den Mitgliedern Personen befinden, die diese Eigenschaften besitzen und ob sich diese auch Anerkennung und Geltung zu verschaffen wissen. „Soll das genossenschaftlich vereinte kleine Kapital mit wirklich gleichen Waffen dem Grossbetrieb gegenüberstehen, so muss es auch Bildung und Intelligenz in gleichem Umfang ins Feld führen können, und

[1] Z. B. U. S. 188 ff., 198; dagegen S. 37.

Digitized by Google

daran hat es bis jetzt nur zu häufig gefehlt. Man hat zu wenig bedacht, dass zwar hundert kleine Kapitalien einem grossen Kapital gleichkommen können, dass aber hundertmal Unbildung vereint niemals Bildung wird“[1]. Es würde freilich die zur Leitung erforderliche Bildung Einiger schon genügen, wenn sie von den Uebrigen nur erkannt wird, die sich ihr auch unterwerfen, wobei aber auch selbstverständlich eine grössere Anzahl Tüchtiger die Leitung nur umsomehr sichert und durch die Möglichkeit der Kontrolle das Aufkommen des hier besonders gefährlichen Misstrauens hindert. Für die Begründung von Genossenschaften ist aber vor allem nötig wirtschaftliche Einsicht und wirtschaftliches Verständnis des einzelnen Handwerkers dafür, dass der Hauptfeind des Kleingewerbes die Grossindustrie sei; dass die geänderten Verhältnisse auch andere Waffen im Konkurrenzkampfe erfordern; dass die Vorteile der Assoziation zwar auch dem konkurrierenden Meister, aber doch zumindest in gleicher Weise auch ihm selbst zugute kommen, und dass sie vor allem geeignet ist, seine Stellung gegenüber der grossindustriellen Konkurrenz zu stärken; dass durch einzelne Formen (Magazin-, Absatzgenossenschaft) nicht nur ihm ein direkter Vorteil zukommt, sondern auch eine Verringerung der Konkurrenz der Mitmeister, da sie ja hier unter ganz gleichen Verhältnissen wie er auftreten, mithin für den Absatz auch nicht günstiger gestellt sind; dass ferner besondere Vorteile seines Betriebes (z. B. besondere Tüchtigkeit der Arbeit oder gut zahlende Kundschaft mit festem Bedarf etc.) ihm ja vollkommen gewahrt bleiben; und schliesslich, dass mithin sein eigener Vorteil das Gedeihen der Genossenschaft erfordert, dass dieses aber ihm die Unterordnung seines Willens unter den der Gesamtheit auferlegen muss. Diese Einsicht fehlt aber den meisten heutigen Meistern, und sie kann nicht vorhanden sein, weil der grossen Masse der Handwerker besonders auf dem Lande und in den kleineren Städten das nöthige Verständnis für wirtschaftliche Fragen fehlt. Für die heutigen Handwerker wird denn auch die Genossenschaft nicht ihre wahre Bedeutung besitzen können, damit muss wohl gewartet werden auf die Meister des kommenden Jahrhunderts, die, wenn ausgerüstet mit der nötigen „politischen Bildung“, auch in der Lage sein werden, sich dieses Schutz- und Kampfmittels der Kleinen in ausgedehntem Umfange und in wirkungsvoller Weise zu bedienen.

---

[1] Dannenberg, Korreferat über die Reform der Gewerbeordnung, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XIV S. 208.

Digitized by Google

Solange aber diese persönlichen Voraussetzungen mangeln, ist an eine umfassende Genossenschaftsbildung nicht zu denken, und will man diese, so muss auch hier die Arbeit begonnen werden. Alles andere, vor allem administrative oder gesetzliche Förderungen bleiben immer nur Stückwerk bei jenem Mangel, und das wäre auch bei der obigen Kreditorganisation der Fall, obzwar die durch sie gegebene Möglichkeit der Erlangung günstigeren Kredites den Handwerkern die Vortheile der Genossenschaft unmittelbar vor die Augen rücken würde. Wie wenig dazu gesetzliche Massregeln beitragen können, hat man am besten an unseren gewerblichen Zwangsgenossenschaften gesehen. Was wäre doch näher gelegen, als diese korporative feste und dauernde Organisation mit ihrem Vermögen und ihren Einkünften, deren Erweiterung ja das Zwangsumlagerecht leicht möglich macht, in grossem Umfange zur wirtschaftlichen Förderung der Genossenschafter, die ihnen ja durch das Gesetz selbst als Aufgabe gesetzt ist, zu verwenden. Und doch haben unter den 5317 gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich nur 33 „besondere", d. h. den gemeinsamen Gewerbebetrieb fördernde Anstalten[1]. Man hat eben durch die Zwangsgenossenschaft zwar die Form geschaffen, aber der Geist fehlt. Allerdings die Regierung sieht den Fehler nur in Mängeln der Form. „Infolge der bisherigen Bestimmung des § 115 Abs. 2", sagen die Motive der Regierungsvorlage zum neuen § 115a[2], „wonach kein Mitglied der Genossenschaft zur Teilnahme an den im § 114 Abs. 1 erwähnten gemeinschaftlichen Institutionen und Anlagen wider seinen Willen herangezogen werden kann, konnten bisher derartige Unternehmungen, welche sich, wie Rohstofflager, Verkaufshallen, gemeinsamer Maschinenbetrieb u. s. w. für das Kleingewerbe als sehr nützlich erweisen, nicht leicht ins Leben gerufen werden, da sich immer wenigstens ein opponierendes Mitglied in der Genossenschaft fand, und hieran die Errichtung der Anlage auf Kosten der Genossenschaft scheiterte. Auch konnte das Vermögen der Genossenschaften für derartige Zwecke nicht nutzbar gemacht werden." Die neue Bestimmung des § 115a geht nun dahin, dass nunmehr zur Begründung solcher Anlagen, zur Beteiligung der Genossenschaft an denselben oder zur materiellen Förderung aus den Mitteln der Genossenschaft die qualifizierte Majorität genügen solle, wozu übrigens als Korrektiv wie als Schutz der Ueberstimmten, die ja wenigstens an den

[1] Mataja, Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich, in Jahrbücher f. Nationalök. u. Statistik, 1896, S. 782.

[2] l. c. S. 98.

Digitized by Google

Lasten der Unternehmung teilzunehmen gezwungen sind, die behördliche Genehmigung hinzuzutreten hat[1]. Mag nun auch das Verständnis der Behörde, der diese Genehmigung zusteht, für die Beurteilung der einschlägigen wirtschaftlichen Fragen wie immer beurtheilt werden, bedenklich bleibt hier vor allem die hiedurch notwendigerweise eintretende Verzögerung, die es leicht bewirken kann, dass der günstige Augenblick für die Gründung versäumt werde oder der Eifer der Teilnehmer, der ja immer im Anfang am grössten ist, allzu rasch schwinde. Durch die Aufhebung des Erfordernisses der Einstimmigkeit ist immerhin ein Hindernis weggefallen; aber was bisher der Genossenschaftsbildung in grossem Umfange entgegenstand, das war ja doch nicht ein Hindernis, das der Entfaltung des Strebens nach ihrer Begründung im Wege stand, das war doch gerade das Fehlen dieses Strebens selbst, und die Ursachen dieses Mangels, die wir ja bereits oben auseinandergesetzt haben, können dadurch nicht beseitigt werden.

e) Stärkung und Erweiterung der Zwangsgenossenschaften.

Neben der Förderung des wirtschaftlichen Vorteils ihrer Mitglieder liegt eine weitere vorzügliche Aufgabe einer gewerblichen Genossenschaft in der Förderung des geistigen Wohles derselben und zwar durch „Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen", insbesondere durch gewerbliche Schulen, sowie durch Gewährung der Möglichkeit auch für Gehilfen und Meister, sich fortzubilden. Wo Zwangsgenossenschaften (Innungen) existiren, wie in Oesterreich nach dem Gesetz vom 15. März 1883, wären diese beiden Aufgaben ihre Hauptzwecke und zugleich solche, die ihr schon ihrem Wesen nach zustehen sollen; alle übrigen Aufgaben wie Arbeitsvermittlung, Gesellenherberge, Schiedsgerichte, Krankenkassen könnten ebensogut von anderen Organen erfüllt werden. Gleichwohl können sie auch von jener ganz gut übernommen werden, und sowohl § 114 der österr. Gew.O. als auch § 97 der deutschen Gewerbe-Ordnung[2] weisen den Innungen auch diese Aufgaben zu, in deren, übrigens auch nur teilweisen, Erfüllung sich bei uns die Thätigkeit vieler erschöpft. Wenn ihnen aber überdies (§ 114) die Pflege des Gemeingeistes, Erhaltung und Hebung des Standesbewusstseins besonders übertragen wird, so handelt es sich da-

[1] Die jüngste Gewerbenovelle setzt zum Schutze der Ueberstimmten überdies noch einen Prozentsatz der Mitglieder fest für die Beschlussfähigkeit der zur Beschlussfassung über dergleichen Anträge einberufenen ersten Genossenschaftsversammlung.

[2] Nach der neuen deutschen Gewerbenovelle ebenso § 81b.

Digitized by Google

bei doch wohl nur um schöne Worte. Speziell der Pflege der Standesehre muss das Zwangsmoment direkt entgegenwirken, da ja jeder Gewerbetreibende als vollberechtigtes Mitglied aufgenommen werden muss und als Ausschliessungsgrund vom Gewerbebetriebe doch nach § 5 Gew.O. nur die Kollision mit bestimmten Partien des Strafgesetzes gilt, keineswegs aber z. B. verwerfliche geschäftliche Praktiken von der Genossenschaft, wie etwa von der alten Zunft, als Ausschliessungsgrund behandelt werden können. Uebrigens würde die Genossenschaft durch Erfüllung ihrer beiden Hauptaufgaben von selbst auch diese Aufgaben erfüllen; denn den Gemeingeist erweckt nichts besser als die Interessengemeinschaft, und materielle Förderung sowohl wie geistige Hebung können am besten das Ehrgefühl festigen und erhalten. Allein unsere Zwangsgenossenschaften sind ebensowenig, wie sie die materielle Wohlfahrt ihrer Mitglieder zu fördern verstanden, auch ihren sonstigen Aufgaben gerecht geworden. Wurden doch selbst die nach dem Gesetz obligatorischen Einrichtungen nicht überall durchgeführt; nur[1] ca. 60 % von ihnen haben Gehilfenversammlungen und schiedsrichterliche Ausschüsse, kaum 28 % Gehilfenkrankenkassen, und eine Lehrlingskrankenkasse haben gar nur 8 %. Da wird es denn kein Wunder nehmen, wenn die „freie genossenschaftliche Thätigkeit" noch mehr zurücksteht, und in der That bestehen alles in allem nur 640 derartige Einrichtungen, und wenn wir annehmen, dass nur je eine solche auf eine gewerbliche Genossenschaft entfällt, so würde dies heissen, dass nur 12 % aller bestehenden Genossenschaften eine freie genossenschaftliche Thätigkeit entfalten; und davon sind 420 Einrichtungen für den Arbeitsnachweis, 65 Unterstützungs- und Krankenvereine für Meister, 223 Fachunterrichtsanstalten und nur 33 „besondere" Anstalten, d. h. Anstalten zur Beförderung des materiellen Wohles der Genossenschafter. Worin der Grund liegt, dass die Innungsidee in so geringem Masse festen Fuss fassen konnte, ist wohl klar. Hier werden ja die Vorteile noch viel weniger erkannt als bei den Wirtschaftsgenossenschaften und doch treten die Pflichten und Lasten recht deutlich hervor. Da man den Zweck oder doch dessen Wert nicht erkennt, so wird man sich wohl schwerlich um die Sache sonderlich bemühen. Man kann dabei kaum sagen, dass an der mangelhaften Ausführung des Gesetzes bezüglich der obligatorischen Einrichtungen die Schuld auch die Behörden treffe; denn es dürfen die Schwierigkeiten nicht über-

[1] Mataja a. a. O. S. 724 ff.

Digitized by Google

sehen werden, die ihnen aus dem offenen oder versteckten Widerstande oder aus der völligen Passivität der Gewerbetreibenden erwachsen.

Man hat auch nach anderen Gründen für die mangelnde gewerbegenossenschaftliche Thätigkeit gesucht. So wird hiefür angeführt[1] die Schwierigkeit, Elemente der Mittelklasse zur Selbstverwaltung zu bringen, die Bestimmung bezüglich eines dreijährigen Gewerbebetriebes als Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht (durch die Novelle von 1883 § 118 übrigens beseitigt!), wodurch die jungen, strebsamen Elemente abgehalten würden, keine ordentliche Exekutive, Beschränkung der Kompetenz der Schiedsgerichte und endlich Verwendung von Seite der Steuerbehörden zur Steuereinschätzung. Allein von allen diesen Gründen könnte man höchstens den ersten gelten lassen, aber dieser selbst erscheint nur als Folge jener einzigen und letzten oben gegebenen Ursache.

Der völlige Misserfolg unserer Zwangsinnung ist jedenfalls ein beredtes Argument gegen die Festsetzung eines Innungszwanges. Es würde bei dessen Einführung der zur Errichtung der Innungen erforderliche Aufwand an Mühe und Kosten in ausserordentlichem Missverhältnisse stehen zum erzielten Resultate; anders liegt es dort, wo das alles zum Teil bereits geleistet ist, wie bei uns. Man hat aber auch dann noch für die freie Innung angeführt[2], dass in der neuen freien Stellung der Innungen, in dem Wegfall jedes Zwanges zum Beitritt eher eine direkte Förderung zu sehen sei. Denn die freien Innungen müssten, um anzulocken, etwas bieten, irgendwie positiv das Gewerbe fördern, und würden dann auch an Mitgliederzahl zunehmen, während sie bisher daran nicht gedacht, sondern nur eifersüchtig auf ihre Rechte gepocht hätten. Dagegen lässt sich aber sehr viel sagen. Das setzt nämlich nicht nur voraus, dass Innungen schon bestehen, sondern auch wesentlich, dass deren Mitglieder für sie besonderes Interesse hegen und besonderen Eifer entwickeln, um ihnen zu Ansehen zu verhelfen und andere zum Beitritt zu veranlassen. Warum aber solche Mitglieder nicht auch dasselbe in der Zwangsinnung thun sollten, ist nicht klar, umsomehr als ihnen hier ja vielfach für ihre Thätigkeit der Boden geebnet ist durch die gesicherte Dauer der Innung, die auch Unternehmungen, welche lange Zeit beanspruchen, ermöglicht, durch den Zwang, der den widerstrebenden Elementen die Absonderung verwehrt, schliess-

[1] Plener, Ueber die Gewerbegesetzgebung in Oesterreich; in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XI, Verhandlungen von 1875, S. 79 f.

[2] Schmoller a. a. O. S. 644.

Digitized by Google

lich durch die hier wesentlich erleichterte Kapitalbeschaffung. Gerade darin, dass für jene Genossenschafter, die die Genossenschaftsidee erfasst haben und durchführen wollen, ihre Verwirklichung so erleichtert ist, liegt das Rechtfertigende des Zwanges. Das heisst, dass der Zwang dort überflüssig ist, wo alle oder doch der grösste Teil der Genossenschafter die Ziele, die mittelbar durch den Zwang erreicht werden sollen, erkennen und aus freiem Willen anstreben, und zwecklos, wo es an solchen Mitgliedern der Genossenschaft gänzlich oder doch so gut wie gänzlich fehlt.

Der Wert der deutschen Regelung des Innungswesens, nämlich der Verleihung gewisser Vorrechte an die im übrigen freien Innungen[1], erscheint sehr problematisch. Denn entweder sind diese Vorrechte so wichtig, dass sie einen indirekten Zwang zum Beitritt enthalten und diejenigen, die draussen gehalten werden, dann in ungerechtfertigter Weise benachteiligt sind, oder aber die Vorteile sind gering und dann ist damit nichts geholfen. In der That fordert auch der Handwerkerbund obligatorische Innungen als seinen Hauptprogrammpunkt, während sich der „Zentralausschuss" mit fakultativen begnügt, die jedoch mit solchen Vorteilen ausgestattet werden sollen, dass jeder Meister das grösste Interesse hätte, ihnen beizutreten[2]. Die preussische Regierung zeigte sich den Wünschen nach Einführung des obligatorischen Innungszwanges geneigt und setzte in ihrem Gesetzentwurfe betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom August 1896[3] einen Innungszwang für die gleichen und verwandten Gewerbe fest, während diejenigen Meister, für welche mangels einer genügenden Anzahl eine Innung ihres Gewerbes nicht gebildet werden könnte, eine Verbindung in den Innungsausschüssen erhalten sollten. Der Bundesrath beseitigte jedoch bei Berathung dieses Entwurfes die Zwangsinnung und beantragte in seinem Entwurfe vom 15. März 1897[4] einen fakultativen Innungszwang, gleichfalls nur für gleiche und verwandte Gewerbe. Darnach soll die Innung prinzipiell eine freie Vereinigung sein; ein Zwang zum Beitritt soll jedoch von der höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag ausgesprochen werden können, wenn, abgesehen von anderen Voraussetzungen, die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung desselben zustimmt.

---

[1] Auf Grund des Gesetzes von 1881.

[2] Stieda, Artikel „Handwerk" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[3] Den Text dieses Entwurfes s. Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, IX. Bd.

[4] Den Text des vom Bundesrate vorgelegten Entwurfes s. Braun's Archiv, X. Bd. 4. Heft.

Digitized by Google

Der Entwurf geht also im wesentlichen von dem Standpunkt aus, dass der Zwang gerechtfertigt erscheint, wenn Angehörige der Innung (die Beantragenden) sich für die Verwirklichung der Innungsaufgaben nach Kräften einzusetzen bereit sind. Andererseits muss die Majorität der eventuellen Innungsangehörigen mit den Absichten dieser einverstanden sein, da sie ja sonst jede Thätigkeit der Innung durch ihre Mehrheit lähmen könnte. In der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form wurde der Innungszwang im § 100 der neuen deutschen Gewerbenovelle Gesetz[1].

In Oesterreich erscheint die Zwangsgenossenschaft zum Teil als Fortsetzung der alten Zunft. Die Gewerbeordnung von 1859 setzte den Zwang für das ganze Kleingewerbe fest, um in den Zwangsinnungen „ein Organ der Selbstverwaltung der Gewerbe, eine vernünftige, von den Missbräuchen des Zunftwesens gereinigte Fortbildung der gewerblichen Korporation“[2] zu schaffen. Die Wiederkehr dieser Missbräuche war durch die Bestimmung des § 113 verhindert, wonach anderweitige Beschränkungen des Gewerbeantrittes oder -Betriebes durch die Genossenschaften als die durch das Gesetz selbst gegebenen nicht stattfinden dürfen. Die Neuerrichtung der Genossenschaften erfolgte aber höchst lässig; war ja die damals herrschende liberale Strömung in der öffentlichen Meinung der freien Innung viel mehr geneigt, und die Regierungsentwürfe von 1874 und 1877 beabsichtigten sogar die Aufhebung des Zwanges. Erst der Entwurf von 1880 lässt den Status von 1859 unverändert, bis dann die 1883er Novelle eine ziemlich radikale Umänderung bringt und in deren weiterer Folge eine Aneiferung der Administrative in der Durchführung des Gesetzes veranlasst. Dieses Gesetz übertrug einerseits die wirtschaftlichen Aufgaben an die Innung und suchte andererseits ihre Autorität durch Verleihung gewisser mehr formaler Berechtigungen zu stärken (Abgabe von Gutachten bei Abgrenzung der Gewerbe nach § 36 al. 2, sowie bei der Entscheidung, ob eine Fabrik vorliegt nach § 1 al. 4, ferner Ausstellung des Lehrbriefes nach § 114, Regelung der Stellung der „Angehörigen“ in der Genossenschaft etc.). In diesen beiden Richtungen bewegt sich auch die Fortbildung der Gewerbegenossenschaften durch die neueste Regierungsvorlage[3]. In der ersten durch § 115a, ferner die neue al. 4 des § 115.

[1] Den Text der neuen deutschen Gewerbenovelle s. Braun's Archiv, XI. Bd. 1. und 2. Heft.

[2] Plener a. a. O. S. 78.

[3] Die Darstellung der auf die Genossenschaftskrankenkassen bezüglichen Bestimmungen der Vorlage fällt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit.

Digitized by Google

Nach dieser letzten Bestimmung darf von dem jährlichen Eingange an Inkorporations- und Lehrlingsgebühren höchstens die Hälfte zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet, die andere Hälfte muss fruchtbringend angelegt, beziehungsweise zu solchen Zwecken benützt werden, welche der Ausbildung der Lehrlinge oder sonstigen Interessen derselben zugute kommen. Die Motive[1] bemerken hiezu, es sei mehrfach bei den gewerblichen Genossenschaften üblich geworden, aus diesen Gebühren ihre ganzen Kosten zu bestreiten und keinerlei Umlagen bei den Mitgliedern einzuheben; offenbar ist die Regierung der Ansicht, dass durch Zahlung einer Umlage auch das Interesse für die Innung wachsen würde, und deshalb soll ein gewisser Zwang zur Erhebung einer solchen ausgeübt werden. Ob dieser Zweck erreicht und andererseits die Errichtung der Anstalten für die Lehrlinge erfolgen wird, mag dahin gestellt bleiben. Sicher ist, dass die Genossenschaft dadurch gezwungen ist, sich ein kleineres oder grösseres Kapital zu sammeln und dass dies für die von ihr zu erreichenden Zwecke stets von Vorteil sein wird. Diese Bestimmung der Vorlage ist denn auch in der jüngsten Novelle mit der Modifikation Gesetz geworden[2], dass die Inkorporationsgebühren höchsens zu drei Vierteilen zu laufenden Ausgaben verwendet werden dürfen, ihr Rest dagegen fruchtbringend anzulegen sei, von den Lehrlingsgebühren aber höchstens die Hälfte zu ersterem Zwecke gebraucht werden dürfe, während der übrige Teil den Interessen der Lehrlinge zugute zu kommen habe.

Bezüglich der Inkorporationsgebühren fand sich noch eine andere, durchaus nicht zu billigende Bestimmung im § 107 al. 2 der Vorlage; darnach konnte nämlich demjenigen, der diese Gebühr nicht bezahlt, auf Verlangen der betreffenden Genossenschaft der Gewerbeschein, d. i. die Gewerbeberechtigung, entzogen werden. Vielleicht gerade mit Rücksicht auf diese Bestimmung räumen al. 2 und 3 des § 115 der Behörde einen entscheidenden Einfluss auf die Höhe dieser wie aller anderen an die Genossenschaft zu entrichtenden Gebühren ein. Es widerspricht aber allen strafrechtlichen Grundsätzen, die Nichtbezahlung einer Schuld zu bestrafen (auch ist gar kein Grund einzusehen für die besondere Bevorzugung dieser Gebühr in einer Weise, wie dies selbst bezüglich der sonst so sehr bevorzugten Steuerforderungen nicht der Fall ist); die Entziehung der Gewerbeberechtigung wird aber im § 131 d ausdrücklich als Strafe angeführt. Auch die Motive[3] können dies nicht rechtfertigen, und

[1] S. 97 f. [2] Ges. v. 23. Febr. 1897 R.G.Bl. No. 63. [3] S. 97.

Digitized by Google

wenn sie erklären, dass sowohl die Verpflichtung zur Entrichtung der Inkorporationsgebühr als auch ihre Höhe eine von vornherein bekannte und mit dem Geschäftsantritte (gesetzlich) unvermeidliche Auslage bilde, und diese Bestimmung mithin nicht sowohl eine Härte oder Unbilligkeit gegen den Gewerbetreibenden als vielmehr eine Beförderung der finanziellen Gebarung der gewerblichen Genossenschaften bedeute, so könnte das höchstens einen nicht sehr plausibeln Grund abgeben für die Bestimmung, dass die Erlangung des Gewerbescheines abhängig sei von der Zahlung der Gebühr, eine noch immer höchst ungerechtfertigte und grundlose Norm, die allerdings einer Forderung der Handwerkerpartei[1] entspricht. Es ist auch verkehrt, wenn man an dieser Strafe festhalten will, einen frühesten Zeitpunkt für die Eintreibung dieser Gebühr festzusetzen[2]; denn ist es eine Ausgabe für den Gewerbeantritt, dann darf sie nicht später eingefordert werden, zumal wenn ihre Nichtbezahlung mit solchen Straffolgen verbunden ist. Zwar bedeutet auch die Forderung obligatorischer vorheriger Bezahlung der Inkorporationsgebühr nach Massgabe ihrer Höhe eine grössere oder geringere Erschwerung des Gewerbeantrittes, die durch den zu erreichenden Zweck durchaus nicht gerechtfertigt erscheint. Aber wenn man gerade durch eine Reform an der Inkorporationsgebühr „eine Beförderung der finanziellen Gebarung" der Genossenschaften bewirken will, so ist immerhin diese Normirung der durch die Regierungsvorlage vorzuziehen. Die Reform ist denn auch nur in dieser Form Gesetz geworden, indem § 107 al. 2 der Gewerbenovelle nunmehr festsetzt, dass der Erlag der Gebühr schon bei der Anmeldung des Gewerbes bezw. bei der Bewerbung um ein konzessioniertes Gewerbe nachzuweisen ist.

Im Bestreben, die Autorität der gewerblichen Genossenschaften zu stärken und den Wünschen der Handwerkerpartei entgegenzukommen, hatte die Regierungsvorlage einen gefährlichen Weg betreten durch § 14 a. Wenn auch nicht Gesetz geworden ist er doch symptomatisch für das Zurückweichen der Regierung vor der Handwerkerpartei. Diese fordert nämlich, dass vor allen Gewerbsverleihungen die Genossenschaft anzuhören und deren Gutachten zu berücksichtigen sei[3]; dem gegenüber begnügt sich allerdings der genannte Paragraph mit der Bestimmung, dass die Gewerbebehörde, nur wenn ihr „die zweifellose Stichhaltigkeit des beigebrachten Nachweises der Befähigung nicht genügend dargethan erscheint" verpflichtet sei, ein Gutachten von der betreffenden

[1] Programm S. 35.
[2] Citierter Paragraph der Vorlage.
[3] Programm S. 23.

Digitized by Google

Genossenschaft einzuholen. Die Genossenschaft wird in Fällen, die schon der Behörde zweifelhaft erscheinen, im Bestreben, einen neuen Konkurrenten nicht aufkommen zu lassen, wohl regelmässig auf Unstichhaltigkeit des Nachweises erkennen. Freilich bleibt der Behörde die freie Entscheidung vorbehalten. Das Gefährliche liegt nun aber nicht so sehr an dieser Bestimmung allein, als vielmehr erst in ihrem Zusammenhange mit dem 2. Absatze des § 14, wonach vor Ausfertigung des Gewerbescheines mit der Ausübung eines handwerksmässigen Gewerbes nicht begonnen werden darf. Erklären auch die Motive[1] diese Bestimmung nur als Konsequenz der ersten, so liegt doch die Gefahr einer Verschleppung der Erledigung sogar dann vor, wenn ein Zweifel bezüglich des Nachweises nicht besteht, umsomehr aber, wenn ein solcher vorhanden ist. Und geht schon durch eine Verschleppung dem Betroffenen eine dem Geschäftsbetriebe vielleicht gerade sehr günstige Zeit verloren, so trifft sie ihn auch noch in anderer Beziehung schwer. Denn welchen Erwerb kann er bis zur Ausfertigung des Gewerbescheins betreiben? Selbständig sein darf er noch nicht. Gehilfe bleiben aber wird er oft nicht können, weil ein Meister den künftigen Konkurrenten, der leicht seine Geschäftsgeheimnisse erfahren könnte, nicht gerne beschäftigen wird. Regelmässig wird der Betreffende dies auch selbst nicht wollen wegen der Ungewissheit über den Zeitpunkt des ihm gestatteten Gewerbeantrittes und in der Hoffnung, dass dies bald geschehen werde. Die Regierung selbst erkennt die Gefahr ungebührlicher Verzögerung des Gewerbeantrittes, allerdings nur für den Fall des zweifelhaften Nachweises, und um dem zu begegnen, wird bestimmt, „dass wenn das Gutachten der Genossenschaft nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung des Auftrages erstattet worden ist, die Gewerbebehörde mit der Ausfertigung des Gewerbescheines vorgehen könne". Die Behörde kann, aber sie muss nicht; und wie erst, wenn die Genossenschaft wirklich eingehende Erhebungen, vielleicht gar auswärts zu pflegen hätte oder ihr sonst von der Behörde eine längere Frist gesetzt ist; oder wenn der Fall so zweifelhaft ist, dass die Behörde das Bedürfnis hat, das Gutachten zu bekommen und darauf wartet? Wird eben durch jene Zeitbestimmung der Verschleppungstendenz der Genossenschaft immerhin ein Riegel vorgeschoben, welches Mittel hat denn der die Selbständigkeit Anstrebende, sich gegenüber der Behörde vor der Benachteiligung durch al. 2 des § 14a der Vorlage zu schützen? Denkt man sich hiezu noch das von den Handwerkern[2] geforderte Rekurs-

[1] S. 68.

[2] Programm S. 19, 24.

Digitized by Google

recht der Gewerbegenossenschaft gegen die Verleihung von Gewerbeberechtigungen mit aufschiebender Wirkung zugestanden, dann können wir die schwersten Zunftmissbräuche wieder aufleben sehen. Aber die Bestimmung der al. 2 des § 14a der Vorlage ist schon an sich sehr bedenklich, und doch ist ein zureichender Grund für dieselbe nicht zu erkennen. Halten doch selbst die Motive diese Bestimmung nur für eine „Konsequenz des Vorverfahrens" bei den zweifelhaften Fällen, die nur aus formalen Gründen allgemein ausgedehnt werden müsse. Und doch liefert das Gesetz schon jetzt genügende Handhabe gegen den Gewerbeantritt ohne ordnungsmässige Befähigung im § 57 Gew.O., welcher für den Fall, dass bei einem Gewerbetreibenden der Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbständigen Gewerbebetriebes nachträglich zum Vorschein kommt, gestattet, ihm den Fortbetrieb des Gewerbes zu untersagen und den Gewerbeschein zurückzunehmen. Wird diese Strafe als selbstverständliche Konsequenz im Gesetze für obligatorisch erklärt und überdies dieser Fall bei vorhandener Schuld als einer der Straffälle des § 132 oder § 133 Gew.O. ausdrücklich hervorgehoben, so braucht auch bei Annahme des § 14 al. 1 eine Umgehung des Befähigungsnachweises oder eine Verkürzung des Einflusses der Gewerbegenossenschaft in keiner Weise befürchtet zu werden, wenn man auch den Gewerbeantritt wie bisher schon vor Herausgabe des Gewerbescheines gestattet[1].

Das Programm der Handwerkerpartei bezüglich der Gewerbegenossenschaften beschäftigt sich weniger mit der Förderung des Assoziationswesens. Es verlangt nur[2] für dieselben das Recht, zur Gründung und Erhaltung gemeinschaftlicher gewerblicher Geschäftsunternehmungen und Anlagen nach § 114 Gew.O. auf Grund ordnungsgemässen Beschlusses die erforderlichen Geldmittel aus ihrem Vermögen bewilligen zu dürfen, wie es in erweiterter Gestalt § 115a des Entwurfes bestimmt, sowie[3], dass ihnen allein das Recht, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu bilden, vorbehalten bleibe. Das Hauptaugenwerk wurde aber den autoritären Rechten zugewendet und

---

[1] § 14a der Vorlage befindet sich nicht unter den Paragraphen der jüngsten Gewerbenovelle vom 23. Februar 1897; nur wird in der neuen al. 4 des § 114 eine Verpflichtung der Genossenschaften statuiert, ein Gutachten abzugeben, wenn die Behörde in zweifelhaften Fällen des Nachweises ein solches fordert. Eine Pflicht der Behörde, in zweifelhaften Fällen ein solches abzufordern, wie sie nach der Vorlage bestand, ist jedoch nicht festgesetzt.

[2] Programm S. 17.

[3] Programm S. 30.

Digitized by Google

nicht gerade unter Berücksichtigung des allgemeinen Interesses, wie beispielsweise das Bemühen zeigt, die Lieferung statistischer „Arbeiten", die durch die Gewerbeordnung angeordnet wird, sich zu ersparen[1]. Das Streben geht vorzüglich darnach, Rechte zu erlangen, welche die bereits bestehenden Meister vor dem Auftreten neuer Konkurrenz nach Möglichkeit zu schützen vermöchten. Dieses Streben nach Erschwerung des Gewerbeantrittes zeigt die bereits erwähnte Forderung des Rekursrechtes der Innung gegen Gewerbeverleihungen mit aufschiebender Wirkung recht deutlich; es tritt ferner hervor in dem Verlangen, dass „der Genossenschaftsvorsteher die Bestätigung eines Zeugnisses zu verweigern habe, wenn der Lehrvertrag bezw. das Arbeitsverhältnis aus den Genossenschaftsakten nicht evident ist oder wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, dass ein Lehr- oder Arbeitsverhältnis überhaupt nicht bestanden hat", — eine Bestätigung, welche nach § 14 Gew.O. (noch schärfer bestimmt in der Vorlage) für den Befähigungsnachweis, mithin also auch für den Gewerbetrieb der „handwerksmässigen" Gewerbe unentbehrlich ist. Erscheint ihre Verweigerung immerhin begründet, wenn sie aus den Innungsakten nicht evident ist, und zugleich ein anderer Beweis für das Vorhandensein des betreffenden Verhältnisses nicht erbracht wird, so ist die Berechtigung zu derselben im zweiten Falle umso bedenklicher. Soll denn das blosse Gefühl des Vorstehers entscheiden und er mit seiner Ueberzeugung an keinerlei Normen oder beweisende Thatsachen gebunden sein? Die Bestimmung richtet sich wohl direkt gegen den Kapitalisten, der, um sich den Befähigungsnachweis zu schaffen, das Lehrlings- bezw. Arbeitsverhältnis anmeldet. Hier hätte natürlich die „Ueberzeugung" des Vorstehers freien Spielraum; er könnte ja mit scheinbarem Grunde die Bestätigung schon dann versagen, wenn jener sich auch nur in etwas (z. B. schon bei eigener Kost, eigener Wohnung, kürzerer Arbeitszeit etc.) vom gewöhnlichen Lehrling oder Arbeiter unterscheidet.

Auch die für die Innung geforderte gewerbliche Strafjurisdiktion[2] dürfte nicht nur zur Stärkung ihres Ansehens beitragen, sondern auch zur Massregelung unliebsamer Konkurrenten, insbesondere der Fabrikanten, auf die sie sich auch erstrecken soll, verwendet werden können. Schliesslich wird ganz allgemein neben der nötigen Unterstützung von Seite der Behörden für Genossenschaftsbeschlüsse gegen unsolide Konkurrenz die Einräumung grösserer autonomer Rechte zur Durchführung derselben gefordert[3].

[1] Programm S. 16.
[2] Programm S. 18.
[3] Programm S. 35.

Digitized by Google

Eine eigentümliche Auffassung des Innungswesens durch die Handwerkerpartei zeigt sich in ihrer Forderung, dass Fabrikanten, welche handwerksmässige Ware erzeugen, zum Beitritt zur Zwangsgenossenschaft verpflichtet sein sollen[1]. § 108 Gew.O. erklärt diese als hiezu nicht verpflichtet, die Vorlage noch ausdrücklich für hiezu lediglich berechtigt. Und doch kann es nichts Widerspruchsvolleres geben als Fabrikanten als Mitglieder einer kleingewerblichen Genossenschaft, und als solche sind unsere gewerblichen Genossenschaften doch geregelt. Wie soll denn zwischen dem Fabrikanten und Handwerker Gemeingeist und Standesehre sich bilden? Und wie soll ein Einklang ihrer materiellen Interessen möglich sein? Die Assoziationen ferner, die von der Innung gebildet würden, hätten für den Fabrikanten keinen, für die Handwerker dagegen den grössten Wert; die Beschränkung der Zahl der Meister wäre für jenen ohne jede Bedeutung, von umso grösserer für die Innungsmeister, deren Streben naturgemäss auch stets darauf gerichtet ist, und ebenso hätten alle oben geforderten Rechte der Gewerbegenossenschaft nur für den Handwerker und niemals für den Fabrikanten einen Wert. Auch im Lehrlingswesen zeigt sich der Interessengegensatz, da die Fabrik nicht immer Lehrlinge ausbildet, und wenn dies der Fall ist, sich die Lehre in der Fabrik von jeder anderen unterscheidet. Nur mit Bezug auf das gewerbliche Schulwesen bestände im allgemeinen kein Unterschied; allein soll hier der Fabrikant sehr grosse Opfer bringen, so wird er leicht geneigt sein, für seine Lehrlinge eine eigene Schule zu errichten, da auf diese Weise das Lehrziel rascher und mit besserem Erfolge wird erreicht werden können. Woraus erklärt sich aber bei diesem Interessengegensatz dennoch die Forderung der Gewerbepartei? Einerseits daraus, dass zu den bisher erfüllten Aufgaben der gewerblichen Genossenschaften (Krankenkassen, Schiedsgerichte, Arbeitsvermittlung) auch der Fabrikant mit seinen Arbeitern zugezogen werden kann, da bezüglich dieser Aufgaben ein Gegensatz zwischen Fabrik und Handwerk nicht besteht. Andererseits aber würde die hiedurch auferlegte Beitragspflicht die Lasten der Meister sehr verringern. An die Verwirklichung der übrigen genossenschaftlichen Aufgaben, für welche die Mitgliedschaft der Fabrikanten jedenfalls ein bedeutendes Hindernis wäre, denkt man eben nicht. Sehr richtig bestimmt denn auch die deutsche Gewerbenovelle, dass vom Zwange zum Beitritt zu einer Innung diejenigen Gewerbetreibenden

[1] Programm S. 16.

Digitized by Google

ausgenommen sind, welche das Gewerbe, für welches die Innung errichtet wurde, fabriksmässig betreiben. Selbst freiwillig können sie nicht ohne weiteres beitreten, sondern bedürfen hiezu der Zustimmung der Innungsversammlung, die natürlich nur dann erteilt werden wird, wenn im einzelnen Falle ein Interessengegensatz nicht vorhanden ist oder doch wenigstens nicht erkannt wird.

Wie weit es der einzelnen gewerblichen Genossenschaft gelingen kann, ihre Aufgaben zu erfüllen, wird nicht am wenigsten davon abhängen, auf welchen Kreis von Teilnehmern sie beschränkt wird. Die idealste Form wäre natürlich die ausschliessliche Bildung von Fachgenossenschaften, die nur ein einziges Gewerbe umfassen, weil hier die Interessenidentität am vollständigsten wäre. Es ist aber klar, dass dies oft daran scheitern muss, dass einzelne Gewerbe an vielen Orten in zu geringer Zahl vorkommen, als dass mit Erfolg an die Ausführung grösserer Aufgaben durch eine Vereinigung, die nur ein Gewerbe umfasst, geschritten werden könnte. Man wird sich in diesen Fällen auf ein kleines räumliches Gebiet nicht beschränken können und deshalb Schwierigkeiten, die sich aus der Zusammenfassung eines bestimmten Gewerbes in grösserem territorialen Umfange zu einer einzigen Genossenschaft ergeben, leichter auf sich nehmen, um eben eine solche homogene Vereinigung zu ermöglichen. Erstrecken sich doch 43% aller Gewerbegenossenschaften Oesterreichs auf Gemeinden verschiedener politischer Bezirke, und zehn erstrecken sich gar auf ein ganzes Land[1]. Allerdings wird die allzugrosse Ausdehnung des Genossenschaftsgebietes statt einer Stärkung der Genossenschaft leicht das Gegenteil herbeiführen und jede genossenschaftliche Thätigkeit überhaupt ausschliessen.

Fachgenossenschaften giebt es in ganz Oesterreich nur 552, d. i. etwas über 10% sämtlicher Gewerbegenossenschaften[2]; auch das legt Zeugnis ab von dem geringen Interesse der Gewerbetreibenden für die ganze Einrichtung, da mehrfach die Gründung einer Fachgenossenschaft trotz genügender Anzahl von Gewerbetreibenden der betreffenden Kategorie nicht erfolgte.

Die deutsche Gewerbenovelle kennt Zwangsinnungen nur für gleiche oder verwandte Gewerbe. Dabei wird die Gefahr der Nutzlosigkeit der Zwangsinnung nicht verkannt, die durch ihre Ausdehnung auf ein allzu ausgedehntes Gebiet entstehen könnte, und § 100 setzt deshalb fest, dass der Bezirk der Innung so abgegrenzt sein muss, dass kein Mitglied durch die Entfernung seines

[1] Motive S. 102.

[2] Mataja a. a. O.

Digitized by Google

Wohnortes vom Sitze der Innung behindert werde, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benützen. Da nun für einen grossen Teil der Handwerker derartige Innungen mangels der erforderlichen Mitgliederzahl nicht gebildet werden können und dieselben daher ausserhalb jedes Innungsverbandes verbleiben müssen, bestimmte der preussische Entwurf von 1896, dass für diese Innungsausschüsse zu bilden wären, welche diese Handwerker gemeinsam mit den Innungen ihres Bezirkes zu wählen hätten. Die Ausschüsse hätten den ausserhalb der Innung stehenden Handwerkern gegenüber die Aufgaben der Innung zu erfüllen, so dass sie das Wesen, wenn auch nicht die Form einer gewerblichen Kollektivgenossenschaft hätten. Die Novelle kennt diese Aufgabe der Innungsausschüsse nicht. Diejenigen Handwerker, welche in eine Zwangsinnung nicht vereinigt werden können oder nicht vereinigt werden wollen, bleiben darnach völlig ausserhalb jedes gewerblichen Zwangsverbandes.

Den Fachgenossenschaften stehen an Wert am nächsten diejenigen Genossenschaften, welche „verwandte" Gewerbe vereinigen; solche giebt es bei uns 440, also über 8 %. Von den übrigen Gewerbegenossenschaften umfassen 2493 d. i. ca. 46 %, mehrere disparate, 1832 d. i. ca. 35 %, sogar sämtliche Gewerbe eines Bezirkes. Aber auch Kollektivgenossenschaften haben ausser Krankenkasse, Stellenvermittlung, Schiedsgericht u. dergl. noch immer genügendes Feld für ihre Thätigkeit: die Vorsorge für das Lehrlingswesen kann getroffen werden durch Erlassung von Vorschriften und deren Ueberwachung; die fachliche gewerbliche Schule ist zwar dann schwer zu erreichen, aber neben der allgemeinen gewerblichen Schule, in der das für alle Lehrlinge ohne Unterschied des Gewerbes Wissenswerte gelehrt wird, können doch einzelne Fachgegenstände zum mindesten für die stärker vertretenen Gewerbe unterrichtet werden. Auch für die Selbstausbildung von Gesellen und Meistern kann ohne zu grosse Schwierigkeiten vorgesorgt werden. Aber auch materiell können sie sehr wohl für ihre Mitglieder thätig sein. Das liegt auf der Hand bei Begründung von Kreditgenossenschaften. Auch Magazingenossenschaften als Gemischtwarenhandlungen können gebildet werden, sowie Rohstoffgenossenschaften, diese allerdings nur für einen grösseren oder geringeren Teil der Mitglieder. Jedenfalls sind hier die Verhältnisse schwieriger, weil nur jenes zur Ausführung kommen kann, was allen Mitgliedern nutzbringend ist. Man würde aber im Unrecht sein, wenn man der grossen Zahl von Kollektivgenossenschaften die Verursachung der geringen Innungsthätigkeit zuschreiben

Digitized by Google

wollte. Das wird zur Genüge widerlegt dadurch, dass auch die Fachgenossenschaften keine regere Thätigkeit entwickeln. Diese grosse Zahl ist vielmehr selbst eine Folge jener ersten Ursache, der Verständnis- und Interesselosigkeit. Wäre diese beseitigt, so müssten sich von selbst homogene Vereinigungen bilden, und nur die zu geringe Mitgliederzahl, der auch durch Angliederung an die Umgebung nicht abgeholfen werden könnte, würde zur Bildung von Kollektivgenossenschaften zwingen, die dann doch alle ihr möglichen Erfolge auch wirklich zu erreichen bestrebt wären.

Die Innung ist noch nicht die höchste Form der korporativen Vereinigung der Handwerker, die Innungen können selbst wieder zu einer höheren Einheit zusammentreten, zum Innungsverbande. Die ideale Form dieser Vereinigung wäre die, dass sie sich gleichzeitig nach zwei Gesichtspunkten vollzöge. Einerseits sollen die Fachinnungen eines grösseren Bezirkes sich zusammenschliessen, und diese Verbände sich wieder derart vereinigen, dass der höchste Fachverband jeweils sämtliche Meister des Gewerbes im ganzen Staate in sich vereinigt; nach der anderen Seite hin hätte die Vereinigung ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Gewerbe lediglich nach territorialen Gebieten zu erfolgen. Die Aufgaben des Innungsverbandes müssten zwischen diesen beiden Verbänden derart aufgeteilt werden, dass der territoriale Verband alle jene zu übernehmen hätte, deren Ausführung sich nicht nach dem einzelnen Gewerbe richtet. Dieser Kollektivverband hätte demnach neben der Feststellung statistischer Daten, Arbeitsvermittlung, Herbergswesen, Schiedsgericht und Krankenkassen zum Gegenstand seiner Thätigkeit: vom Lehrlingswesen die Erlassung allgemeiner Normen, Ueberwachung ihrer Durchführung, sowie die Sorge für die allgemeine, insbesondere kaufmännische Bildung der Lehrlinge, von wirtschaftlichen Aufgaben aber nur die Sorge für die Kreditorganisation, da bezüglich des Kredits ein prinzipieller Unterschied unter den verschiedenen Gewerben gleichfalls nicht besteht, ausnahmsweise auch die Errichtung von Verkaufsgenossenschaften. Gleichzeitig wäre er auch ein geeignetes Organ zur Vertretung der Handwerksinteressen nach aussen, also etwa für die Funktionen eines Gewerberates oder einer Gewerbekammer. Zur Beaufsichtigung der Innungen selbst erscheint aber weder dieser noch ein anderer Innungsverband geeignet; das folgt ja schon aus dem alten Grundsatze, dass niemand in eigener Sache Richter sein soll, und die zur Durchführung derselben berufenen Organe würden ja stets nur bemüht sein, dem Willen der sie wählenden Majorität der Innungsmitglieder gerecht zu werden.

Digitized by Google

Nur bezüglich der schiedsrichterlichen Thätigkeit wäre, wenn genügende Vorsorge für die Unparteilichkeit der Rechtsprechung getroffen würde, eine obergerichtliche Thätigkeit des Verbandes gut durchführbar, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass Meister und Gehilfen auch in dieser Instanz im Richterkollegium entsprechend vertreten wären. Der Fachverband hingegen hätte für die fachliche Ausbildung der Lehrlinge sowie der Gehilfen und Meister zu sorgen. Allerdings müsste er sich hiebei im allgemeinen jeweils nur auf ein Gebiet von geringerem räumlichen Umfange beschränken. Dasselbe wäre regelmässig der Fall bei Errichtung von Werks- und Magazingenossenschaften. Es wäre aber schon in diesem Falle eine Verbindung dieser räumlich minder ausgedehnten Verbände unter einander nicht ohne Vorteil. Vollends deutlich tritt aber der Vorteil einer derart fortgesetzten Verbindung hervor bei den anderen Formen der Absatzgenossenschaft und bei den Rohstoffgenossenschaften; hier, ebenso wie bei den vorerwähnten Kreditorganisationen, müssten durch die Assoziation der Assoziationen deren Vorteile sich so sehr steigern, dass bald ganz allgemein die früheren selbständigen Genossenschaften sich in Filialen einer einzigen grossen Genossenschaft, die sie alle in sich aufgenommen hat, verwandeln würden[1]. Wäre diese Organisation vollständig durchgeführt und vom entsprechenden Geiste erfüllt, so könnte man für diesen Fall den Ausruf eines Schriftstellers[2] begreiflich finden: „Welche Perspektive eröffnet sich damit für den Kleinmeister! Aus unselbständigen Arbeitern, welche jeden Einfluss auf die Preise und den Absatz, ja diesen selbst verloren haben, werden vollberechtigte Mitglieder eines preisdiktierenden, den Absatz beherrschenden Kartells, vulgo Genossenschaftsverbandes.“ Erinnert man sich aber an den Zustand des Unterbaues, auf dem sich dieses Gebäude erheben soll, so wird man ihm sicherlich Recht geben, wenn er fortfährt: „Bessere Zeiten, die vielleicht niemals kommen werden.“ Aber selbst wenn man nicht so ausschweifende Hoffnungen hegt, besteht keine Aussicht, dass solange bei uns das gewerbliche Genossenschaftswesen so sehr im Argen liegt, der Verband von grossem Nutzen sein könnte, und doch könnte er selbst für ein kleineres Gebiet sehr vorteilhaft wirken.

Verbände der gewerblichen Genossenschaften kennt bereits die Gewerbeordnung, welche im § 114 dieselben für einen Bezirk „zur

---

[1] Vgl. z. B. S. 59 Anm. 1 über die Rohstoffgenossenschaft der Schuhmacher in Prag.

[2] Kobatsch a. a. O. S. 846.

Digitized by Google

besseren Wahrung ihrer Interessen" gestattet. Die Regierungsvorlage erweiterte das Gebiet auf mehrere Bezirke oder Gemeinden und gab in den §§ 130a—130g[1] ausführlichere Bestimmungen über Aufgabe und Organisation des Genossenschaftsverbandes. Derselbe bleibt auch hier fakultativ, wohl mit Recht, wie denn auch die Motive[2] bemerken, dass das Genossenschaftswesen in manchen Ländern noch nicht genügend entwickelt sei, um eine „obligatorische, höhere Organisation auf diesem Unterbau zu errichten". Es könnte ganz wohl heissen in allen Ländern, und das ist auch der Grund, weshalb der Verband seinen gesetzlichen Aufgaben (§ 130a) nicht wird gerecht werden können, mindestens nicht der Unterstützung und Ueberwachung der Gewerbegenossenschaften, der Lehrlings- und Fortbildungsfrage und der Errichtung wirtschaftlicher Vereinigungen.

Vertretung des Kleingewerbes kommt auch nach der Regierungsvorlage den Genossenschaften oder deren Verbänden ausser der Abgabe von Gutachten an die Handelskammern nicht zu. Diese bleibt nach wie vor der Handels- und Gewerbekammer überlassen. Die Handwerkerpartei verlangt jedoch ein besonderes öffentliches Organ für die Vertretung der Interessen des Handwerks und zwar, wenn man die Berechtigung einer Vertretung für sie im Prinzip anerkennt, nicht mit Unrecht, da ja jene selbst beim besten Willen die Interessen der Grossindustrie und des Handwerks in gleichmässiger Weise unmöglich berücksichtigen kann. Man verlangt „Genossenschaftskammern mit autoritativen Rechten und Vertretung im Reichsrat"[3]. Genauer präzisiert ist diese Forderung nicht, gemeint aber sind wohl Organe, denen Aufgaben und Rechte der Handelskammern mit Beschränkung auf das Handwerk zukommen. Auch in anderer Weise sollte den Gewerbetreibenden eine Vertretung ihrer Interessen geschaffen werden. Es wurde[4] nämlich die Bildung von Bezirks- oder Fachverbänden, Kammerverbänden und schliesslich eines Reichsverbandes für den deutsch-österreichischen Gewerbestand einstimmig beschlossen; dabei sollen die Aufgaben der ersteren erst in der Folge genauer bestimmt werden, während der Reichsverband die oberste Leitung des deutsch-österreichischen Gewerbestandes zu bilden, und die wirtschaftlichen, politischen und Standesinteressen der Gewerbe-

[1] Diese Paragraphen finden sich nicht in der Gewerbenovelle, welche bezüglich des Genossenschaftsverbandes den Status der Gewerbeordnung unverändert lässt.

[2] S. 103.

[3] Programm S. 37.

[4] Auf dem Gewerbekongress in Reichenberg, 1894, S. 33.

Digitized by Google

treibenden zu vertreten hätte. Trotz des einstimmig gefassten Beschlusses ist aber an seine Durchführung bisher nicht geschritten worden.

Die deutsche Gewerbeordnung kennt auch der Innung übergeordnete Organe, den Innungsausschuss und die Handwerkerkammer. Die Bildung von Innungsausschüssen liegt ganz im freien Willen der Innungen; sie erfolgt für mehrere oder alle derselben Aufsichtsbehörde unterstehenden (freien oder Zwangs-)Innungen. Dem Ausschuss obliegt insbesondere die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen, und er hat damit mutatis mutandis im Wesen dieselben Aufgaben, wie unser Genossenschaftsverband; überdies können ihm Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen zur Ausübung übertragen werden. Auch die Handwerkerkammern sind zur Vertretung der Interessen des Handwerks ihres (regelmässig ziemlich ausgedehnten) Bezirkes berufen. Ihre Errichtung erfolgt aber, ohne dass ein Antrag abgewartet werden müsste, durch die Landeszentralbehörde nach eigenem Ermessen. Ihre Mitglieder werden durch Wahl und zwar von den Handwerkerkorporationen bestimmt. Die Hauptaufgaben dieser Kammern sind die Regelung des Lehrlingswesens und Ueberwachung der darüber bestehenden Vorschriften, Mitwirkung in Angelegenheiten der Gesellenprüfung und Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gehilfen und Lehrlinge. Ferner sind die Kammern bei allen wichtigen, das Gesamtinteresse des Handwerks berührenden Fragen zu hören. Innung und Innungsausschuss sind verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten. Eine weitere Form der Vereinigung von Innungen zur Vertretung der Interessen des Handwerks ist endlich der Innungsverband. Derselbe entsteht durch Vereinigung von Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen. Die Vertretung des Handwerks obliegt ihm aber nur in beschränkter Weise und zwar hauptsächlich durch Vorschläge und Anregungen an die Behörden oder die übrigen Vertretungsorgane des Handwerks. Ob diese Mannigfaltigkeit der Formen nützlich sein wird, muss die Zukunft lehren. Nur soviel ist sicher, dass ohne die oben erwähnten persönlichen Voraussetzungen nicht einmal die Innung, geschweige denn höhere Organisationen gedeihen können. Ein höchst bedenklicher Mangel der Innungsausschüsse und -verbände ist es aber jedenfalls, dass ihnen die Berechtigung nicht ausdrücklich zuerkannt wird, die wirtschaftlichen Aufgaben, deren Lösung den Innungen ja durch Einrichtung eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes gestattet ist, zu unterstützen.

Digitized by Google

f) Umgestaltung des Lehrlingswesens.

Betrachten wir nun die Frage, wie es möglich wäre, im Konkurrenzkampfe zwischen Handwerk und Grossindustrie die Position des Handwerks zu stärken durch Verbesserung seiner Arbeitsqualität. Da bei den Massenartikeln der niedrige Preis eine Hauptrolle spielt, so ist es klar, dass die Bedeutung des Qualitätsvorzuges hinter der des geringeren Preises zurücktreten muss; dabei bleibt ihr aber mit Rücksicht auf die übrige Produktion noch immer genügende Bedeutung. Es wurde schon erwähnt, dass das Kunstgewerbe die Rettung des Kleingewerbes nicht bedeuten kann; ist doch für dieses der Kleinbetrieb als selbständiges Unternehmen nur zu erhalten, wenn er entweder genug kräftig kapitalistisch fundiert erscheint oder sich mit anderen zur Magazingenossenschaft oder in noch intensiverer Weise vereinigt. Die künstlerisch-gewerbliche Ausbildung hat aber doch in anderer Richtung ihre Bedeutung; sie bietet dem für den Kaufmann Arbeitenden, solange sich der Verlag nicht völlig durchgesetzt hat, durch bessere Löhne und die Regelmässigkeit der Beschäftigung eine ziemlich sichere und günstige Existenz, und sie ermöglicht jenen, die ihre gewerbliche Selbständigkeit nicht mehr erhalten können oder wollen, als Werkführer, Vorarbeiter oder besonders qualifizierte und daher auch besser bezahlte Arbeiter in die Fabriken einzutreten, was ihnen genügendes Einkommen bietet, um sie wirtschaftlich über dem Durchschnitte der Arbeiter erhalten zu können. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ausbildung aber sowie darauf, dass im Kunstgewerbe ja nur eine kleine Zahl Beschäftigung finden kann, wird aber dieser Vorteil nur einem geringen Bruchteil der Handwerker zugute kommen, und auch bei diesem nur eine Proletarisierung der Meister verhindern, nicht aber ihre gewerbliche Selbständigkeit erhalten können.

Aber auch abgesehen von der künstlerischen Vollendung der Handwerksarbeit besitzt deren Verbesserung noch immer genügende Bedeutung. Nicht nur, dass unter sonst gleichen Verhältnissen der Tüchtigere dem minder Tüchtigen gegenüber im Vorteil ist, zeigt sich dies auch gegenüber der grossindustriellen Konkurrenz, welcher der Sieg dadurch erschwert, ebenso wie im Gegenteile durch die schlechte Arbeitsqualität erleichtert wird. Mögen nun auch niedrige Preise und in deren Folge das Streben, wenigstens durch die Menge des Erzeugnisses den Verdienst zu vergrössern, Leichtfertigkeit der Meister oder die Absicht, die Konsumenten zu hintergehen, die schlechte Arbeitsqualität mit verursachen, so ist

Digitized by Google

doch mangelndes Können in der Mehrzahl der Fälle ihr Hauptgrund, und es ist klar, dass dieses seine letzte Ursache immer in der schlechten Lehre haben muss. Es wurde bereits gesagt, dass diese wieder auf die weitgehende Arbeitsteilung, auf das Bestreben nach möglichster Ausnützung des Lehrlings, endlich auf die mangelnde Fähigkeit und den mangelnden guten Willen der Meister zurückzuführen ist. Wenn dafür wieder als Grund angegeben wird[1], dass die Leichtigkeit des Kontraktsbruches von Seite des Lehrlings dem Meister, der sich mit der Lehre Mühe giebt, in keiner Weise eine Sicherheit dafür biete, auch die Früchte seiner Mühe zu geniessen, und dass deshalb die tüchtigen Meister sich von der Lehre zurückziehen und sie den untüchtigen oder leichtfertigen überlassen[2], so ist das durchaus nicht wahrscheinlich und wird auch in keiner Weise durch die Thatsachen bestätigt[3]. Auch der Umstand, dass die Fabrik Lehrlinge aufnimmt, fällt als Grund für die schlechte Ausbildung der Handwerker nicht wesentlich in die Wagschale, denn die Zahl dieser Lehrlinge ist keine bedeutende; „jugendliche Arbeiter" kommen bei uns überhaupt nicht inbetracht, da sie ja mangels eines Lehrzeugnisses den Befähigungsnachweis nicht erbringen können und also vom selbständigen Betrieb eines Handwerks ausgeschlossen sind. Ueberdies wird von diesen wenigen Fabrikslehrlingen ein viel niedrigerer Prozentsatz selbständig als von den Handwerkslehrlingen, da sie meist dauernd Fabriksarbeiter bleiben.

Es wird einleuchten, dass die Hauptursachen für das schlechte Lehrlingswesen durch blosse formale Aenderungen (schriftliche Abfassung des Lehrvertrages, Probezeit, Strafe für den Kontraktbruch etc.) nicht beseitigt werden und damit auch dieses selbst nicht gebessert werden kann. Es muss auch hier bis auf die letzte Wurzel zurückgegangen werden. Da unter den heutigen Verhältnissen eine Einwirkung auf die Lehrherrn, ihr Verhalten in dieser Hinsicht zu verbessern, nicht wohl möglich ist, so muss die Reform

---

[1] Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. X S. 107 und mehrfach; darauf basieren dann die Vorschläge strafrechtlicher Ahndung des Lehrlingskontraktsbruches; wieder ein merkwürdiger Fall der Bestrafung eines Civilunrechts.

[2] Offenbar durch diese Klagen veranlasst sind die eingehenden Bestimmungen der §§ 127 b—127 g der deutschen Gewerbenovelle über die Auflösung des Lehrverhältnisses.

[3] Weder in den deutschen noch in den österreichischen „Untersuchungen" finden wir eine Bestätigung irgend welcher Art für diese Behauptung.

Digitized by Google

dahin gehen, soweit es nötig ist, mit Umgehung jener im Lehrling selbst das Streben, mehr zu lernen, hervorzurufen und ihm andrerseits die weiteste Möglichkeit zu bieten, dieses Streben befriedigen zu können. Und man sage nicht, dass das undurchführbar wäre. Was früher möglich war, muss auch heute möglich sein, und früher haben doch die Gesellen vielfach aus eigenem Antrieb sehr viel gelernt und sich die mangelhafte Lehre reichlich eingebracht[1]. Mag auch das damalige Mittel, ihm Gelegenheit und Anlass dazu zu geben, nämlich die Wanderschaft, heute unbrauchbar sein, so giebt es doch dafür heute andere, die dies besser und leichter bewirken können. Soll schliesslich die Lehre nicht wenigstens für einen Teil der Lehrlinge so verbessert werden können, dass diese in derselben auch wirklich etwas ordentliches lernen? Leicht würde es immerhin nicht sein, jenes Streben im Lehrling hervorzurufen, es würde viel Mühe und viel Zeit kosten, und bei manchem wäre doch all das ohne Erfolg. Aber das ist ja selbstverständlich, und vielfach kommt es ja auch in den höheren Ständen vor, die sich der besten Lehrkräfte und -mittel bedienen können und sich auch sonst in so viel besseren Verhältnissen befinden, dass ein Resultat des Unterrichts nicht erzielt wird.

Auch wird jenes Ziel durch blosse gewerblich-fachliche Ausbildung nicht erreicht. Es kann nur das Resultat sein einer durchgreifenden allgemeinen gewerblichen Erziehung im idealsten Sinne, die nicht nur tüchtige Handwerker schafft, sondern mit diesen zugleich Männer, die gegen alle wirtschaftlichen Widrigkeiten geschützt sind, wenn nicht durch das Kapital, so doch durch Wissen und Können, welche, solange es Mittel giebt, sich aus schwierigen Lagen herauszuhelfen, dieselben zu erkennen und zu benützen vermögen. Diese Erziehung wird nicht mit den Lehr- und Gesellenjahren abgeschlossen sein können und ebensowenig wie durch die Lehre allein, so durch die Schule allein beigebracht werden; dazu muss das Leben mitwirken und nicht zuletzt eigenes Streben und eigene Arbeit. Im Wesen handelt es sich dabei um die Bildungsfrage, aber nicht um die Erwerbung blosser Fachbildung, sondern auch um die der „politischen Bildung", und dazu muss mitgewirkt werden von Seite des Staates nicht nur durch die Schule, sondern auch durch sonstige Beseitigung aller Hindernisse. Insbesondere durch Gewährung politischer Freiheiten, weil

[1] Vgl. Bücher in der Debatte über das Lehrlingswesen; in den Schriften ins für Sozialpolitik, XI S. 150.

Digitized by Google

nur diese, trotz der vielleicht bestehenden Möglichkeit eines Missbrauches, den genügenden Spielraum und damit gute Gelegenheit geben, die Gewerbetreibenden zu belehren, sie aufzuklären und sie vor allem zu veranlassen, sich nicht mit der blossen Klage über die schlechte Lage zu begnügen, sondern ernstlich über die Mittel zu deren Besserung zu Rate zu gehen. Allerdings wenn diese Freiheiten Nutzen bringen sollen, dann müssen sie nur Glieder in einer Reihe von Einrichtungen sein, deren wichtigste die Schule ist, und zu denen überdies öffentliche Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Theater, Volksbildungsvereine etc. gehören. Es ist klar, dass es sich dabei zum Teile nicht um eine spezifisch gewerbliche Frage handelt, sondern um das ganze Volk. Ist dessen geistiges Niveau gehoben, dann wird die weitere Hebung bei den Handwerkern umso leichter und erfolgreicher geschehen können. Die Frage der Volksschule spielt ja auch deshalb herein, weil sie den Lehrling gewöhnlich bis zum Antritt der Lehre zu bilden hat und ihr Lehrziel heute nicht selten das Gesamtausmass des Wissens bezeichnet, das er überhaupt erlangen kann. Dass aber die Volksschule heute ihre Aufgabe nicht erfüllt, geht schon daraus hervor, dass sie ja denselben Lehrstoff, der denjenigen, die eine weitere Fortbildung geniessen sollen, in höchstens fünf Jahren beigebracht werden soll, sonst erst in acht Jahren aufbraucht; die übrigen drei Jahre müssten doch nicht zur Festhaltung des Gelernten, sondern zu dessen Erweiterung, insbesondere durch Aufnahme bez. stärkere Pflege der Naturlehre und Erdkunde sowie des Zeichnens verwendet werden. Und nach Beendigung der Volksschule müsste dann (wie es beispielsweise im Kanton Zürich bereits durchgeführt ist), die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule mit einigen wöchentlichen Unterrichtsstunden etwa bis zum 18. Lebensjahre treten, welche die Wiederholung und Vermehrung des bisher Gelernten zur Aufgabe hätte. Natürlich kann diese für den Lehrling stets nur ein mangelhaftes Surrogat sein für vollkommenere Bildungsanstalten, und er wird sich ihrer eben nur dann bedienen, wenn ihm eine andere bessere Schule nicht zu Gebote steht. Das wird leicht zutreffen auf dem Lande, wo die geringe Anzahl von Lehrlingen besondere Einrichtungen für sie undurchführbar erscheinen lässt. Für den Lehrling handelt es sich aber ausser Erlangung praktischer und theoretischer Gewerbekenntnis besonders um gewisse Fächer allgemeiner Bildung und zwar um die Kenntnis des nötigen kaufmännischen Wissens und der Buchführung, der Grundzüge der Wirtschaftslehre und der einheimischen Gewerbegesetzgebung. Die zeitliche Verbindung dieser Gegenstände mit

Digitized by Google

der theoretischen Fachbildung und die Erstreckung beider auf die ganze Lehrzeit wäre natürlich sehr wünschenswert, allein mit Rücksicht auf die hiezu zur Verfügung stehende beschränkte Stundenzahl wird man sich notgedrungen mit der zeitlichen Aufeinanderfolge der verschiedenen theoretischen Unterrichtszweige begnügen müssen. Dabei können diese allgemeinen Fächer, wenn ihr Unterricht nicht mit der Fachschule verbunden ist, ganz gut für alle Lehrlinge eines bestimmten Gebietes zusammen gelehrt werden, beziehungsweise auch dort, wo Fachschulen nicht bestehen, eine hinreichende Zahl von Lehrlingen aber vorhanden ist, neben beziehungsweise nach Absolvierung der Fortbildungsschule. Hingegen liessen sich diese Gegenstände nicht in den letzten Jahren der Volksschule lehren, weil hier regelmässig das nötige Verständnis noch fehlt. Wenn in diesen bei uns[1] bisweilen zum Gewerbe vorbereitet wird, so zeigt das, dass die heutige Volksschule hiezu eben genügend Zeit lässt und es ist jedenfalls von Nutzen, wenn diese freie Zeit entsprechend verwertet wird. Sind aber einmal die letzten Jahre der Volksschule durch Erweiterung des Lehrzieles nicht mehr überflüssig, dann besteht zu sehr die Gefahr, dass durch eine derartige Vorbereitung der Volksschulunterricht in höherem Grade leidet, als durch diese Vorbereitung auf der anderen Seite gutgemacht werden könnte.

Der gewerbliche Unterricht selbst wird wieder verschieden sein, je nachdem er nur in einzelnen Stunden erteilt wird oder aber die ganze Zeit in Anspruch nimmt. Für die Handwerker kommt regelmässig nur die erstere Art inbetracht; denn mag der Unterricht anderenfalls noch so wohlfeil oder auch unentgeltlich erteilt werden, so sind diese Schulen doch der weit überwiegenden Mehrzahl der Lehrlinge verschlossen, weil ihnen ein Unterhalt für die Dauer der Unterrichtszeit fehlen würde. In dieser Hinsicht verdient eine neuere Einrichtung besondere Beachtung, die Lehrwerkstätte, das ist die Verbindung der Werkstättenlehre mit dem theoretischen Unterrichte, so dass diese praktische und theoretische Unterweisung die eine Seite dieser Einrichtung bildet, deren Kosten andrerseits wie auch der Unterhalt des Lehrlings durch seine Arbeiten in derselben aufgebracht werden soll. Sie ist also eigentlich nichts anderes als eine ideale und modernisierte Werkstättenlehre, und dass dies heute als ganz neu und ungewöhnlich erscheint, zeigt am besten, wie schlecht es mit der Lehrlings-

[1] Vgl. unten über die Handwerkerschulen.

Digitized by Google

ausbildung bestellt sein muss. Soll aber hier der Lehrling nicht nur lernen, sondern auch verdienen, so folgt daraus von selbst, dass die Schule zur Lehrwerkstätte in grossem Umfange nicht geeignet ist. Da aber die Lehrwerkstätte „nicht bloss Schule, sondern auch Fabrikationsanstalt, wenn auch nur im Kleinen, sein muss und sie ihren Schwerpunkt in der wirklichen Warenverfertigung und zwar in der Verfertigung besonders musterhafter, durch Technik und Geschmack ausgezeichneter Waren, also in der gewerbeartigen Leistung des höchsten, was von dem betreffenden Industriezweige verlangt wird, zu suchen hat, wobei sie ihre Schüler zugleich zum lukrativen Betriebe heranbilden soll“ [1], so kann dazu „jedes bessere und nicht zu umfangreiche gewerbliche Etablissement dadurch werden, dass es mit Festhalten des produktiven Zweckes die planmässige und allseitige Ausbildung einer Anzahl Lehrlinge — keinesfalls mehr als zehn bis zwölf bei einer entsprechenden Anzahl ausgebildeter Arbeiter — zu seiner ausdrücklichen Aufgabe macht. Zunächst würden sich solche Berufsarten besonders dazu eignen, bei welchen die Herstellung der Arbeitsprodukte eine besonders schwierige und komplizierte ist und wo an die technische Genauigkeit oder an den künstlerischen Geschmack höhere Anforderungen gestellt werden, wo also der Lehrling unter gewöhnlichen Umständen nur mit einzelnen gröberen, rein mechanischen Arbeiten beschäftigt zu werden pflegt“ [2]. Immer aber setzt eine solche Lehrwerkstätte beim Meister besondere Fähigkeiten voraus, nicht nur technische, sondern auch theoretische, gewerbliche und allgemeine Bildung, da ja die Lehrwerkstätte allein die gesamte Bildung dem Lehrling zu verschaffen hätte; diese Notwendigkeit wie andererseits die Frage der Rentabilität für den Meister lassen die Auffassung, dass der Lehrwerkstätte als einzigem Mittel der gesamten Ausbildung „die Zukunft gehöre“ [3], immerhin sehr optimistisch erscheinen. Liesse sich auch die Kostenfrage durch Lehrgeld seitens der Bemittelten und insbesondere durch die Arbeiten der Lehrlinge selbst, für den Anfang auch durch Gewährung staatlicher, kommunaler oder genossenschaftlicher Subventionen befriedigend lösen, so böte es doch viel grössere Schwierigkeit, genug Meister zu finden, die auch den ganzen theoretischen, fachgewerblichen und allgemeinen Unterricht zu erteilen vermöchten.

---

[1] Steinbeis, Gutachten über das gewerbliche Fortbildungswesen; Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XV S. 15.

[2] Bücher, Gutachten über das gewerbliche Fortbildungswesen; Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XV S. 150.

[3] Bücher, l. c. S. 150.

Digitized by Google

Es muss ja in dieser Hinsicht nicht nur das eigene Können, sondern ebensosehr das Lehrenkönnen berücksichtigt werden. In einer als Lehrwerkstätte eingerichteten Schule lässt sich allerdings die Konzentration des gesamten Unterrichtes durchführen, da hier ja auch genug zahlreiche Lehrkräfte vorhanden sind. Für die wirkliche Werkstätte aber würde schon die Notwendigkeit des Unterrichtes in den oben genannten allgemeinen Fächern eine Trennung erforderlich machen, und es kann ja dann leicht der mangelnden Fähigkeit des Meisters für den theoretischen gewerblichen Unterricht dadurch abgeholfen werden, dass man auch diesen an die Schule überträgt. Jene Konzentration des gesamten Unterrichts in der Werkstätte wäre allerdings damit durchbrochen, die Lehrwerkstätte behielte aber auch jetzt noch den Charakter einer Lehrlingsbildungsanstalt, da sie ja noch immer, wenn auch nur mit Beschränkung auf die praktische Ausbildung, dies in erster Linie sein will, und sie würde sich eben durch dieses wesentliche Merkmal himmelweit von der gewöhnlichen Werkstättenlehre unterscheiden. Auch würde vom Leiter einer Lehrwerkstätte der Vermehrung der Zahl der Schulstunden, sowie deren Verlegung auf die dem Unterrichte günstigere Tageszeit sicherlich kein Hindernis entgegengesetzt werden. Damit würde aber noch immer nicht die Schwierigkeit behoben, gegenwärtig eine genügend grosse Zahl von Meistern zu finden, deren Fähigkeiten diesen grossen Anforderungen entsprechen würden, während diese Schwierigkeit in der Folge durch die wachsende Zahl ordentlich Ausgebildeter immer mehr abnehmen müsste.

Dabei entsteht dann die Frage, wie diese Fähigkeit des Meisters erkannt werden soll, oder mit anderen Worten, ob jedem Handwerker ohne weiteres gestattet sein soll, eine solche Lehrwerkstätte zu errichten. Man wird leicht mit der Begründung, dass er ja dann Lehrer sei, verlangen, dass er auch den Nachweis für seine Befähigung ablege, und das müsste immer geschehen durch eine Prüfung in irgend einer Form. Mit dieser Begründung würde aber auch die Forderung genügend motiviert, dass jeder Meister, der Lehrlinge auch ohne solche besondere Einrichtung halten will, geprüft werden müsste, da er ja auch bezüglich eines jeden Lehrlings die Lehrverpflichtung wenigstens übernehme. In diesem Sinne bestimmt auch die deutsche Gewerbenovelle, dass nur derjenige Handwerker Lehrlinge halten dürfe, der, abgesehen von den übrigen Erfordernissen nach zurückgelegter Lehrzeit von bestimmter Dauer, eine Gesellenprüfung bestanden hat. Allerdings wird dieses

Digitized by Google

Requisit auch durch fünfjährige gewerbliche Selbständigkeit oder durch ebensolange Verwendung als Werkmeister und dergleichen ersetzt[1].

Aber der allgemeinen Einführung von Gesellen- oder Meisterprüfungen, sei es nur als Vorbedingung für das Halten von Lehrlingen, oder ganz allgemein obligatorisch für die Selbständigkeit, stehen immer unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen: Schon die Frage, wer prüfen soll, hat daran, dass die hiezu meist ausschliesslich geeigneten, nämlich die Meister, dadurch Richter über künftige Konkurrenten werden, einen schweren Haken[2], nicht minder auch die Frage über das wie und was der Prüfung. Soll bei der heute so weitgehenden Spezialisation die Prüfung sich auf das Vollhandwerk beziehen oder lediglich auf das Spezialgewerbe? Und kann diese Spezialisation beliebig weit geführt werden oder darf sie sich auch nur auf bestimmte Teilprodukte beziehen, was natürlich auch auf den Inhalt der Prüfung immer rückzuwirken hätte[3]. Es ist

---

[1] Die deutsche Gewerbenovelle kennt Lehrlings-(bezw. Gesellen-)prüfungen mit der bereits erwähnten Sanktion des (wenigstens in den ersten fünf Jahren der Selbständigkeit geltenden) Verbotes, Lehrlinge zu halten. An die Nichtablegung der Meisterprüfung ist jedoch keine Straffolge geknüpft. Einen Anreiz zu ihrer Ablegung sucht man dadurch zu geben, dass diese Prüfung ausser der Lehrlingsprüfung sowie einer entsprechenden Lehrlings- und Gehilfenzeit die Voraussetzung bildet für die Berechtigung zur Führung des Meistertitels.

[2] Dieses Bedenken vermag auch die Norm der deutschen Gewerbenovelle über die Zusammensetzung der Lehrlingsprüfungskommissionen nicht zu zerstreuen. Es sollen nämlich ausser dem Vorsitzenden die Beisitzer je zur Hälfte den Meistern und den Gesellen entnommen werden. Aber der unparteiische Vorsitzende wird ja regelmässig gleichfalls ein Meister sein, und schliesslich sind auch die Gesellen daran interessiert, keinen allzustarken Nachwuchs aufkommen zu lassen. Allerdings muss immer festgehalten werden, dass das Nichtbestehen der Prüfung nach der deutschen Gewerbeordnung nicht die Ausschliessung vom Gewerbeantritt, sondern nur von der Berechtigung, Lehrlinge zu halten, zur Folge hat.

[3] Eine merkwürdige Bestimmung enthält diesbezüglich § 129a der deutschen Gewerbenovelle. Darnach reicht der Nachweis der Voraussetzungen zum Lehrlingshalten in einem Zweige eines Gewerbes auch für die übrigen Zweige dieses Gewerbes aus. Das heisst beispielsweise (vgl. U. S. 249 ff.), dass derjenige, der in einer Spezialschlosserwerkstätte, in der nur Schlösser hergestellt wurden, Lehrling war und hierauf die Lehrlingsprüfung natürlich auch nur für diese Arbeit abgelegt hat, berechtigt ist, Lehrlinge auch für die Maschinenschlosserei oder in der Kunst- oder Bauschlosserei auszubilden. Und doch hat er für diese bezüglich seiner Befähigung kaum einen besseren Nachweis geliefert, als z. B. für das Schmiedegewerbe, für welches er aber Lehrlinge nicht

Digitized by Google

dabei klar, dass die Durchführung der Prüfung auch eine strenge Scheidung der einzelnen Gewerbe und ihrer Gebiete zur Folge haben müsste, und die Berechtigung zum Lehrlingshalten bezw. die Selbständigkeit nur für jenes Gewerbe eintreten könnte, für welches die Prüfung abgelegt wurde. Die grösste Schwierigkeit aber macht die Frage, wieviel Können bei dieser Prüfung gefordert werden dürfe. Der Meister in der Grossstadt, von dem künstlerische Ausbildung und feiner Geschmack verlangt wird, der aber auch allein imstande ist, sich diese zu erwerben, und der in der kleineren Stadt und wiederum der auf dem Lande brauchen ja ein ganz verschiedenes Mass von Fähigkeiten. Sollen sie trotzdem die gleiche Prüfung machen, soll der vom Lande denselben Nachweis erbringen, wie der in der Stadt, oder soll auch für den in der Stadt das geringe Können des Landmeisters genügend sein. Wie jenes unmöglich ist, widerspricht dieses vollständig dem Zwecke der Prüfung. Stellt man aber dann verschiedene Anforderungen bei der Prüfung in Stadt und Land, soll, wenn der Meister dann vom Land in die Stadt übersiedeln will, die Freizügigkeit beschränkt und ihm dies nur gegen Ablegung einer neuen Prüfung gestattet werden?[1] Das ist wohl gleichfalls unmöglich, und giebt man das einmal zu, so zeigt sich, dass die Prüfungen keine Sicherheit bieten für genügendes Können der Meister und dass sie weiter keinen Wert haben, als lediglich eine Erschwerung des Gewerbebetriebes oder -antrittes zu bilden. Wie könnte man auch eine Prüfung fordern, wenn Lehrling und Geselle oft nicht einmal die Möglichkeit haben, etwas ordentliches zu lernen? Sollen ferner diejenigen, die die Prüfung nicht machen können, zur steten Gehilfenschaft verurteilt sein, und liegt nicht die Gefahr der Pfuscherei sehr nahe[2], die, wenn sie in grossem Massstabe auftritt, ja überhaupt nicht zu beseitigen wäre?

---

ausbilden dürfte. Mag diese Bestimmung sich daher auch vom Billigkeitsstandpunkte aus erklären lassen, vom Standpunkte des Gesetzes selbst erscheint sie als Inkonsequenz.

[1] Die deutsche Novelle geht über diese mit der Frage über den Umfang der nachzuweisenden praktischen Fähigkeiten zusammenhängenden Bedenken stillschweigend hinweg und verlangt im § 131 b bezüglich der praktischen Ausbildung den Nachweis, dass der Lehrling „die in seinem Handwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit" ausführt. Vielleicht werden die noch zu erlassenden Prüfungsvorschriften diese Bedenken aus der Welt schaffen können?

[2] Vgl. Motive S. 62; dieses Bedenken fällt bei der deutschen Gewerbeordnung weg, da ja der Gewerbeantritt auch jetzt noch ein völlig freier ist.

Digitized by Google

Kann also die Prüfung nicht als Voraussetzung für das Halten von Lehrlingen schlechthin gefordert bezw. durchgeführt werden, so kann sie auch nicht ohne weiteres für die Errichtung von Lehrwerkstätten gefordert werden. Nur dann, wenn diese als eigentliche Unterrichtsanstalten aufgefasst und demnach an eine Konzession gebunden wären[1], oder aber soweit sie staatliche oder kommunale Subventionen erhalten, könnte ein besonderer und zwar genauer Nachweis der Eignung des Bewerbers und damit einer gewissen Garantie für Erfüllung seiner Aufgabe, worüber staatliche oder kommunale Inspektion späterhin jeweils Gewissheit bieten könnte, als völlig entsprechend angesehen werden. Würde dann die Konzessionierung bezw. Subventionierung der Lehrwerkstätten ganz allgemein stattfinden, so würde damit jedenfalls verhindert, dass unter diesem Namen die sonstige schlechte Lehre geboten würde. Die allgemeine Anwendung (im grossen Massstabe) wäre zwar dann ausgeschlossen, es würden aber dadurch noch immer relativ zahlreiche gute Lehrlingsbildungsstätten geschaffen, die insbesondere geeignet wären, den Mangel an anderen gewerblichen Anstalten und Schulen zum guten Teile zu ersetzen.

Eines der schwersten Uebel des heutigen gewerblichen Unterrichtes für den Lehrling ist, dass er denselben (ausser dem Sonntagsunterrichte) am Abend geniessen soll. Es ist wohl kein Wunder, wenn nach der Tagesarbeit seine geistige Empfänglichkeit nur gering ist, ebenso wie die Aufmerksamkeit, die er dem Lehrer entgegenbringt; und dass dadurch auch der Sonntagsunterricht wesentlich verliert, versteht sich von selbst. Darin liesse sich auch heute manches bessern, ohne dass man genötigt wäre, zu tief in die Rechte des Meisters einzugreifen. Das könnte vor allem durch Ausnützung der toten oder schwachen Saison geschehen, während welcher ja der Lehrling ohnedies viel freie Zeit hat. Aber man darf auch abgesehen hievon nicht vergessen, dass für kleine Betriebe (besonders für die Heimarbeiter) die Zeit von 7—9 Uhr abends (die gewöhnliche Unterrichtszeit) auch nicht immer in den Feierabend fällt[2], so dass auch dieses eine Entziehung von Arbeitszeit bedeutet. Darauf deuten ja auch die Klagen darüber hin, dass die Meister ihre Lehrlinge trotz eigener Bestrafung vom Schulbesuche abhalten, und es würde demnach die Verlegung des Unterrichts in die frühen Morgen- oder ersten

[1] In Deutschland giebt es bereits staatlich anerkannte Lehrwerkstätten. Eine Sonderbestimmung für dieselben enthält beispielsweise der vorletzte Absatz des § 126b des neuen deutschen Gewerbegesetzes.

[2] Vgl. U. S. 18, 34, 65, 447.

Digitized by Google

Nachmittagsstunden keinen um viel grösseren Entgang für den Meister bedeuten. Auch ist es wohl nicht mehr als gerecht, auch in der Frage der Schulzeit das Interesse des Lehrlings nicht ganz hinter das des Lehrherrn zurückzustellen. Vollends das Argument, dass die am Abend zu Gebote stehenden Räumlichkeiten anderer Schulen bei Verlegung der Unterrichtszeit hiefür nicht mehr frei wären, kann wohl gegenüber der grossen Bedeutung dieser Verlegung sich nicht Geltung verschaffen. Gerade mit Rücksicht auf die Tageszeit der Fortbildung gebührt besondere Beachtung der Einrichtung der „offenen Zeichensäle"; hier kann der Lehrling (ebenso wie der Gehilfe oder Meister) seine freie Zeit, ohne an genau bestimmte Stunden gebunden zu sein, verwenden, wobei er stets die Anweisungen des Lehrers erhalten und die Vorlagen benützen kann. Natürlich haben sie nicht für jedes Gewerbe den gleichen Wert, und es bleibt für das Mass ihrer Ausnützung immer nur der freie Wille des Einzelnen in allzu hohem Grade entscheidend.

Was soll nun die Gewerbeschule lehren? Soll der Lehrling durch die Lehrzeit im Gewerbe vollständig ausgebildet werden, so müsste ihm die Schule alles das bieten, was die Werkstätte ihm hiezu nicht gewährt. Die Gewerbeschule müsste also eigentlich immer Fachschule sein, die allerdings die nötigen allgemeinen Kenntnisse gleichzeitig vermitteln könnte. Dabei hätte sie, wo die technische Ausbildung vollständig durch die Werkstätte (Lehrwerkstätte) besorgt wird, nur die noch übrige theoretische Fachbildung vorzunehmen; wo aber, wie ja heute in den meisten Werkstätten, der Lehrling auch praktisch das Gewerbe nicht oder jedenfalls nicht vollständig lernt, muss ihm die Schule auch dazu die Möglichkeit bieten. Freilich wäre es nur wieder in einer Lehrwerkstätte an der Schule möglich, dies vollständig durchzuführen, und es würde die ganze Zeit des Lehrlings beanspruchen. Darum kann es sich also nicht handeln, und es würde ja schon einen wichtigen Fortschritt bedeuten, wenn man den Lehrling auch nur den gesamten einfachen Arbeitsprozess lehrte, der mit Rücksicht auf den Teil, den er ja immer wenigstens oberflächlich kennt, nicht so schwer beizubringen wäre; natürlich müsste dem fleissigeren und fähigeren auch die Gelegenheit zur Vervollkommnung geboten werden. Der theoretische Fachunterricht, der übrigens immer im engen Zusammenhange mit der Praxis gehalten werden müsste, hätte dann zu umfassen: die Rohstoffe, ihre Beschaffenheit, Vorzüge, Arten, Surrogate, Bezugsquellen; mit Rücksicht auf den Absatz besonders Export und inter-

Digitized by Google

nationale Konkurrenzverhältnisse; mit Bezug auf Vervollkommnung des Könnens und Geschmackes Fachzeichnen, Modellieren etc., ferner Vorführung ausgezeichneter Arbeiten in Natur oder Abbildungen u. dergl.[1]. Ausstellungen von Schülerarbeiten — von Zeichnungen oder Arbeitsprodukten — würden den Ehrgeiz anspornen, wenn auch dem keine zu hohe Bedeutung beigelegt werden darf. Jedenfalls würde deren Einwirkung sich erhöhen, wenn damit durch Prämien zugleich materielle Vorteile geboten würden. Dabei entsteht die Frage, ob durch Lehrlingsprüfungen hiezu etwas mitgewirkt werden kann. Gegen den obligatorischen Charakter derselben mit der Sanktion von Straffolgen muss man sich jedenfalls aussprechen. Solange die Lehre selbst so im Argen liegt, kann man das doch nicht den Lehrling entgelten lassen. Und soll derjenige, der die Prüfung nicht besteht, solange dies nicht der Fall ist, Lehrling (d. h. unbezahlter Arbeiter) bleiben müssen? Und alles was bezüglich der Spezialisation im Gewerbe und den Unterschied des erforderlichen Könnens für Stadt und Land gegen die Meisterprüfung gesagt wurde, spricht ja auch gegen die obligatorische Lehrlingsprüfung. Gegen fakultative allerdings lässt sich nichts sagen, und sie sind immer von Nutzen, wenn nicht dabei die theoretische Seite auf Kosten der praktischen allzusehr betont wird.

Es ist klar, dass die Kosten der gewerblichen Fachbildung, wie wir sie besprochen haben, sehr gross sind, und dass sie deshalb eine derartige Durchführung nur dort zulässt, wo eine grössere Anzahl von Lehrlingen eines bestimmten Gewerbes vorhanden sind. Soweit nicht in dem einzelnen Gewerbe, wohl aber in sämtlichen in der inbetracht kommenden Gegend eine grössere Zahl von Lehrlingen gehalten wird, kann wenigstens eine allgemeine gewerbliche Schule errichtet werden, die diesen das nötige allgemeine Wissen, sowie Fertigkeit im Zeichnen und Modellieren mit möglichster Berücksichtigung der einzelnen Gewerbe, ferner Ausbildung des Geschmacks etc. zu bieten hätte. Nur dort, wo überhaupt zu wenig Lehrlinge sind, müssten diese sich mit der allgemeinen Fortbildungsschule begnügen, was natürlich eine sehr schwere, aber eben unvermeidliche Schädigung für sie bedeuten würde.

---

[1] Vgl. Steinbeis l. c. S. 14. — § 131b der deutschen Novelle fordert bei der theoretischen Lehrlingsprüfung den Nachweis, dass der Lehrling sowohl über Wert, Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet sei; überdies kann durch die Prüfungsordnung auch die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung festgesetzt werden.

Digitized by Google

Hat nun der Lehrling seine Lehrzeit beendigt und auch die Schule absolviert, dann ist seine offizielle Lehrzeit vorüber, ein Lehrzwang wird jetzt nicht mehr auf ihn ausgeübt; ob er noch weiter lernen will, das hängt nur von ihm selbst ab, und die Pflicht der Gesamtheit ist es nur, ihm dazu recht viel Gelegenheit und Anregung zu bieten. Das kann geschehen durch höheren gewerblichen Unterricht wie z. B. Meisterkurse, durch Wanderlehrer, Fachbildungsvereine, ebenso wie durch Museen, Bibliotheken, Ausstellungen etc.; und hier greifen schliesslich auch die politischen Freiheiten ein. Ein hohes Mass der Ausnützung dieser Mittel wird aber immer dadurch bedingt sein, dass die Lehrzeit es vermocht hat, aus den Lehrlingen nicht nur gewerblich tüchtige, sondern auch intelligente Handwerker zu machen, die den hohen Wert der Bildung kennen und selbst das Bestreben besitzen, sich soweit es geht fortzubilden und in ihrem Gewerbe zu vervollkommnen.

Dass eine so vollständige Umgestaltung des Lehrlingswesens, und speziell des gewerblichen Schulwesens, sich nicht mit einem Schlage vollziehen kann, versteht sich wohl von selbst, ebenso, dass die Entwicklung aus sich selbst heraus eine wesentliche Förderung erhält, sobald einmal damit ernstlich begonnen wird. Aber man wird — abgesehen davon, ob der Wille dafür vorhanden ist — immer ein wichtiges Argument dagegen anzuführen haben nämlich die sehr grossen Kosten. Das ist aber ein Argument, das gegenüber einer Bildungsfrage überhaupt nicht vorgebracht werden sollte, ganz besonders nicht, wenn daran wie hier zum Teil die ganze Masse des Volkes, zum Teile die grosse Menge der Handwerker beteiligt ist. Soweit es sich insbesondere um das gewerbliche Bildungswesen handelt, wird es überdies durch die grosse Zahl der hieran interessierten und deshalb zur Beitragsleistung heranzuziehenden Faktoren — Staat, Land, Kommune, Handelskammer, Innung, der Fabrikant und schliesslich der (bemittelte) Lehrling selbst — bedeutend abgeschwächt und noch mehr durch die Notwendigkeit allmählicher und nicht im ganzen Staatsgebiete gleichzeitiger oder gleichmässiger Durchführung. Etwas anderes als dieses Argument wird aber doch wohl überhaupt nicht geltend gemacht werden können.

Ausser durch die Schulreform könnte noch auf andere Weise die Besserung des Lehrlingswesens angestrebt werden. Dabei ist es klar, dass es unmöglich ist, den Lehrherrn durch Gesetze Fähigkeiten oder guten Willen einzuflössen, aber es wäre vielleicht möglich, das Recht zum Lehrlingshalten einzuschränken. Dass dies

Digitized by Google

mit Rücksicht auf die Fähigkeiten durch Forderung ihres Nachweises durch eine Prüfung nicht angehe, wurde bereits erwähnt, wohl aber könnte dies mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Mangel des guten Willens geschehen. Freilich könnten auch hier nur Kriminalität oder bewiesene Rohheit und Pflichtvergessenheit eines Lehrherrn als gesetzliche Gründe erscheinen, um dieses Recht zu entziehen, aber wenigstens die krassesten Fälle würden dadurch für die Zukunft vermieden, wobei es allerdings noch immer auf den Geist der Durchführung des Gesetzes ankäme. In dieser Richtung enthält für Oesterreich die Novelle von 1897 eine wichtige Bestimmung (vgl. unten S. 109) und für Deutschland der § 128 der deutschen Gewerbenovelle, welcher der unteren Verwaltungsbehörde das Recht einräumt, von einem Lehrherrn die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge zu fordern, bezw. ihm die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus zu untersagen, wenn der Lehrherr eine im Missverhältnis zum Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint. Diese Anordnung muss zwar nicht unbedingt zur besseren Ausbildung der übrig bleibenden Lehrlinge führen, muss aber jedenfalls der ungebührlichen systematischen Lehrlingszüchterei und der Ausbeutung einer allzugrossen Zahl von Lehrlingen entgegenzuwirken imstande sein.

In viel wirksamerer Weise wäre aber auf die Besserung der Zustände im Lehrlingswesen hinzuwirken, durch eine ausgedehnte Arbeiterschutzgebung, besonders für die Lehrlinge und die Sicherung ihrer Durchführung durch sorgsame und eingehende Werkstätteninspektion. Dadurch könnte zum Teile der Ausbeutung des Lehrlings in der Richtung übermässiger Ausdehnung der Arbeitszeit als auch seiner Verwendung zu häuslichen Arbeiten vorgebeugt und eine bedeutende Förderung des Schulbesuches bewirkt werden. Aenderungen aber, die nur die formale Seite des Lehrlingsverhältnisses betreffen, mögen wohl hie und da von Nutzen sein, für das grosse Ganze sind sie aber ohne jeden Einfluss.

Betrachten wir nun das gewerbliche Schulwesen in Oesterreich. Unter den gewerblichen Schulen nehmen die Tagesschulen, was Vollständigkeit des Lehrzieles betrifft, die erste Stelle ein[1]. Das sind bei uns die Fachschulen für gewerbliche Hauptgruppen, die in den Staatsgewerbeschulen gewöhnlich die höhere Gewerbe- mit der Werkmeisterschule für gewisse Gruppen verwandter Gewerbe ver-

[1] Vgl. Art. „Gewerbeschulwesen" im österreichischen Staatswörterbuch, 1895, S. 924 ff.

Digitized by Google

einigen, ferner die Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige. Allein es ist klar, dass sie eben als Tagesschulen noch dazu mit mehreren Jahrgängen den meisten Handwerkern verschlossen sind. Die Zöglinge dieser Schulen, die zum Teile auch durch die häufig mit der Schule verbundene Lehrwerkstätte eine vollständige praktische und theoretische Ausbildung geniessen, gehen meist als technische Beamte, Werkführer (speziell aus der Werkmeisterschule) u. dergl. in die Fabriken; für das Handwerk aber dienen sie nur in geringem Masse als Lehrstätte. Für dieses haben sie nur insofern grössere Bedeutung als mit ihnen öfters „offene Zeichensäle" und regelmässig gewerbliche Fortbildungsschulen, die zum Teil als Musterschulen dienen, verbunden sind. Für die grosse Menge der Lehrlinge kommen eben nur die „Abend- und Sonntagsschulen" sei es als fachliche, sei es als allgemein-gewerbliche Fortbildungsschulen inbetracht. Wichtiger sind natürlich die ersteren, und von diesen haben wieder besondere Bedeutung wegen der Reichhaltigkeit der ihnen zu Gebote stehenden Lehrmittel und guten Lehrkräfte die mit den oben genannten Tagesschulen verbundenen (staatlichen) „Freizeitschulen", 62 an Zahl (mit 5543 Schülern) im Jahre 1893/94; dazu kommen 15 fachliche Fortbildungsschulen, zu denen der Staat nichts beiträgt (mit 3000 Schülern). Die Statistik der gewerblichen Genossenschaften[1] erwähnt ferner deren Beteiligung an 122 Fachunterrichtsanstalten. Aber „in anderen grösseren Städten der Monarchie (ausser Wien) fehlen fachliche Fortbildungsschulen fast gänzlich"[2]. Es ist also kein Zweifel, dass in dieser Hinsicht viel zu wenig geleistet wird. Daran ist nicht zum wenigsten der Staat selbst schuld; denn „während er im Interesse des sozialen Fortschrittes bereit sein sollte, gerade für den Ausbau des niederen Fachschulwesens grössere Opfer zu bringen, wird bei der Gründung und Erweiterung der niederen Fachschulen an der Forderung des lokalen Beitrages mit besonderer Strenge festgehalten und dadurch die Vermehrung der so überaus wohlthätigen Handwerkerschulen, die raschere Entwicklung und Verselbständigung der gewerblichen Fortbildungsschulen ... auf längere Zeit hinaus lahmgelegt"[3]. Von den circa 2½ Millionen Gulden, die zu gewerblichen Unterrichtszwecken von Seite des Staates verwendet werden, wurden 1890 über

[1] Mataja a. a. O. S. 732.

[2] „Gewerbeschule" l. c. S. 929.

[3] Art. Schmid, Kritische Streiflichter auf die Finanzgebarung der österreichischen Unterrichtsanstalten, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, V. Bd. 2. Heft S. 268.

Digitized by Google

2 Millionen für die Tagesschulen verwendet[1], so dass nur ein verschwindend kleiner Teil auf die Fortbildungsschulen entfallen kann; und doch wäre die Subventionierung gerade ein Mittel, um die Gewerbegenossenschaft zu regerem Eifer für Schulgründungen anzutreiben, wie ja auch die Kommunen dazu in diesem Falle leichter zu bewegen wären. Es müsste aber ausser der materiellen Förderung auch Anregung und Beispiel von Seite des Staates gegeben werden.

Soweit eine Fachschule für ein Gewerbe nicht besteht, hat die gewerbliche Fortbildungsschule die theoretische Ausbildung seiner Lehrlinge zu übernehmen; ihr Lehrplan umfasst aber lediglich allgemeine Gegenstände: Geschäftsaufsätze, gewerbliches Rechnen und Buchführung, elementares und Fachzeichnen; nur bisweilen besonders im Zeichenunterricht, findet eine geringe Rücksichtnahme für einzelne Gewerbe statt, sonst aber fehlt in diesen allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen fachgewerblicher Unterricht gänzlich. Dabei umfasst sie nur zwei Jahrgänge und „nöthigenfalls" noch einen Vorbereitungskurs (nur in Wien bestehen 56 zweiklassige Vorbereitungskurse, die sehr gut organisiert sind). Der Unterricht dauert überdies nicht durch das ganze Jahr, sondern regelmässig nur vom September bis Mai. Dass damit, besonders bei der geringen Anzahl von (noch dazu zum grösseren Teil Abend-)Stunden (mindestens 7, meist 9 bis 10 wöchentlich), weiters bei der grossen Anzahl von Schülern und den nicht immer zureichenden Lehrkräften ein befriedigender Erfolg auch nur für das beschränkte Lehrziel nicht erreicht werden kann, ist wohl zweifellos. Uebrigens fehlen selbst diese Anstalten noch vielfach. Das geht unzweifelhaft aus der Statistik der österreichischen Gewerbeschulen hervor[2]; darnach bestanden solche gewerbliche Schulen (einschliesslich der Tagesschulen) 1889 nur 619 (mit 63439 Schülern), und selbst eine seitherige bedeutendere Zunahme wäre da unmöglich imstande, alle Lücken auszufüllen.

Von grösserer Wichtigkeit sind bei uns die allerdings erst in den Anfängen begriffenen Handwerkerschulen (1895 : 10 Lehranstalten mit staatlichem Aufwande von über 84000 fl.), welche die Vorbereitung für einen gewerblichen Beruf im allgemeinen noch ohne ausdrückliche Beziehung auf ein bestimmtes spezielles Gewerbe zum Zwecke haben. Sie nehmen Knaben mit vollendetem 12. Lebensjahre auf und behalten sie durch zwei oder drei Jahre. Da ihre Schüler in diesem Alter regelmässig noch schulpflichtig sind, so wird

[1] „Gewerbeschule" S. 924, 926, 927.

[2] Vgl. österreichisches statistisches Handbuch XII. Jahrg., Wien 1893, S. 63.

Digitized by Google

ihnen zunächst die Fortsetzung des Volksschulunterrichts geboten, überdies wird grosser Wert gelegt auf die Beibringung naturkundlicher Kenntnisse mit besonderer Beziehung auf die gewerbliche Thätigkeit; parallel mit diesem Unterricht wird die Aneignung von Handfertigkeiten durch Modelliersäle und Werkstätten von Holz- und Metallbearbeitung betrieben. So wichtig und vorteilhaft auch diese Schulen sind, da sie eine Erweiterung der Volksschulbildung bedeuten und den Lehrling schon vorbereitet ins Lehrverhältnis treten lassen, so bedenklich kann andererseits der Handfertigkeitsunterricht werden. Zwar die Ausbildung der Geschicklichkeit und des Geschmackes ist jedenfalls von Nutzen, allein die Handfertigkeit des Schülers, die sich auch in kleineren praktischen Arbeiten bethätigen kann, wird dessen Eltern leicht verleiten, ihn zum Geldverdienen zu gebrauchen und ihn insbesondere bei hausindustriellen Gewerben, wenn er sie hiebei fördern kann, zur Mitarbeit heranzuziehen. Das ist wohl kaum zu wünschen und deshalb wäre eine bedeutende Einschränkung des Handfertigkeitsunterrichts und dessen teilweiser Ersatz durch erweiterte theoretische Bildung, durch Zeichnen und Modellieren, wohl am Platze.

Wie wir oben sahen, ist die Schulzeit für die Freizeitschulen der Sonntag und die Abende der Wochentage. Die Regierung sucht nun eine Besserung in dieser Beziehung anzustreben — durch Aenderung des Gesetzeswortlautes; während nämlich bisher der § 75 a Gew.O. von „Abend- und Sonntagsschulen“ spricht, heisst es in der Regierungsvorlage nunmehr „allgemein gewerbliche Fortbildungsschulen (bezw. Vorbereitungskurse), sowie fachliche Fortbildungsschulen“. Diese Aenderung ist übrigens nicht ganz belanglos; wie nämlich in den Motiven[1] bemerkt wird, würde bei Belassung der alten Terminologie eine Einwirkung inbezug auf den Besuch der Schulen mit Morgen- oder Nachmittagsunterricht nicht ausgeübt werden können, während doch „aus lokalen und hygienischen Gründen wie im Interesse eines gedeihlichen Unterrichtserfolges“ die Verlegung des Unterrichts auf den Nachmittag oder auf die Morgenstunden wünschenswert wäre. Weiter allerdings als auf diese Namensänderung erstreckt sich bisher das Streben der Regierung nach Durchführung dieser Verbesserung nicht.

In der Richtung der Ausbildung der Meister und Gesellen wird hingegen seit den letzten Jahren eine eifrige und erfolgreiche Thätigkeit entfaltet; es geschieht dies durch die „Aktion zur Beförderung

[1] S. 79.

Digitized by Google

des Kleingewerbes", die am Wiener technologischen Gewerbemuseum ihren Mittelpunkt hat. Das ist zunächst mit dem Kleingewerbesaal[1] der Fall, in welchem sich eine permanente Ausstellung ausgezeichneter technischer Arbeitsbehelfe für das Kleingewerbe (Kleinmotoren, Arbeitsmaschinen, verbesserte Werkzeuge) befindet, wodurch Anregungen den Meistern geboten werden sollen; wie ja andererseits durch erleichterte Zahlungsbedingungen, Erniedrigung des Preises oder durch Leihe die Benützung derselben ermöglicht oder erleichtert wird. Wenn dieser Saal im Jahre 1895 von etwas über 4300 und in 10 Monaten des Jahres 1896 nur von 3318 Personen besucht wurde (gegenüber circa 8000 im Jahre 1894), so ist doch trotz dieser nur durch die Teilnahmslosigkeit der Handwerker zu erklärenden relativ so geringen Summe klar, welche grosse Bedeutung einem solchen Institute zukommen kann. Wie gering aber das Interesse ist, das von den Kleingewerbetreibenden der Sache entgegengebracht wird, zeigt die auffallend schwache Frequenz der gleichfalls hier abgehaltenen Abendkurse „über technische Arbeitsbehelfe im Kleingewerbe" mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden für die Dauer von sechs Monaten. Die Zahl der Hörer betrug nämlich 1892/93 20, 1893/94 nur noch 15, während für den Winter 1894 die Abhaltung dieses Kurses durch die allzu geringe Zahl von Teilnehmern (5) überhaupt verhindert wurde[2]. Erst 1895 wurde dieser Kurs und zwar mit 18 Hörern wieder aufgenommen[3], während 1896 die Zahl der Teilnehmer wieder auf 14 sank[4]. Ausserhalb Wiens bestehen ähnliche Einrichtungen (wenn auch in bedeutend kleinerem Massstabe) nur in Brünn, Klagenfurt und Steyr, und weiter soll für Prag bis 1898 nach einem Beschlusse der Handels- und Gewerbekammer ein technologisches Museum, welches ausschliesslich die Hebung des Kleingewerbes verfolgen soll, errichtet werden[5]. In Wien besteht ferner ein „Museum für Kunst und Industrie" für das Kunstgewerbe, weiters fast in sämtlichen Landeshauptstädten und in einzelnen grösseren Städten Gewerbemuseen und Museumsvereine[6] mit Sammlungen und Bibliotheken, aber alle diese können

---

[1] Bericht über die Verwendung des zur Förderung des Kleingewerbes bewilligten Kredits während der Jahre 1892—94 S. 9 ff.; während des Jahres 1895 S. 8 ff.; während des Jahres 1896, S. 8 ff.

[2] Bericht für 1892—94 S. 14.

[3] Bericht für 1895 S. 11.

[4] Bericht für 1896 S. 10.

[5] Bericht für 1895 S. 43.

[6] „Gewerbeschule" a. a. O. S. 930.

Digitized by Google

das Ziel, Meister und Gesellen weiter auszubilden und sie insbesondere mit den technischen Fortschritten im Gewerbe vertraut zu machen, nur in sehr beschränktem Umfange erreichen. Auch durch gewerbliche Ausstellungen kann nur zu geringem Teile geholfen werden, da diese ja nur vereinzelt und nur zeitweise abgehalten werden können; immerhin kann ihre Einwirkung sehr vorteilhaft sein.

Die „Beförderungsaktion" suchte den Belehrungszweck auch noch in anderer Form zu verwirklichen und zwar durch Abhaltung von Meisterkursen[1]. So fanden 1895 vier Meisterkurse für die Schusterei statt (zu welchem Zwecke auch eine Musterwerkstätte errichtet wurde) mit je sechswöchentlicher Dauer (60 Unterrichtsstunden wöchentlich) und mit je 12 Teilnehmern (Meistern oder Gesellen). Das Unterrichtsgeld betrug 25 fl., wurde aber Unbemittelten erlassen und diesen überdies in materieller Beziehung die Teilnahme durch Stipendien ermöglicht. Der Unterricht, soweit gewerblich-technisch, wurde durch Schuhmacher unter Aufsicht eines Fachkomitees erteilt und umfasste Massnehmen, Fachzeichnen, Zuschneiden, Handarbeit zur vollständigen Herstellung eines Schuhes, ebenso Maschinenarbeit, schliesslich Bekanntmachung mit allen modernen Arbeitsbehelfen; weiters wurde gelehrt gewerbliche Buchführung und Kalkulation, woran sich schliesslich noch Vorträge über die Technologie des Leders anschlossen. Das Streben ging vorzüglich dahin, die Schüler zugleich zu gewerblichen Lehrern auszubilden. Der Erfolg war ein vorzüglicher, was bei der sorgfältigen Auswahl des Schülermateriales sowie bei der sorgfältigen Durchführung des Unterrichts nicht zu verwundern ist. Bedauerlich ist nur die beschränkte Zahl der (zugelassenen) Teilnehmer (es hatten sich übrigens aus ganz Oesterreich nur 258 Meister und Gesellen gemeldet!). Ein immerhin genügender Ersatz wird aber dadurch geschaffen, dass die hier Ausgebildeten nunmehr als Lehrer ihre Kenntnisse weiterverbreiten könnten; leider steht dem vor allem wieder die geringe Zahl von Fachschulen im Wege. Im Jahre 1896 wurden in Wien wieder die vier Meisterkurse für Schuhmacher mit zusammen 50 Besuchern abgehalten, ferner vier nach gleichen Grundsätzen eingerichtete Kurse für Bautischler mit insgesamt 40 Hörern[2], bei deren Errichtung sich schon besondere Schwierigkeiten für die Gewinnung tauglicher Lehrkräfte ergaben[3]. Ausserhalb Wiens wurden acht Kurse an verschiedenen Orten abgehalten, an denen 203 Frequen-

[1] Bericht für 1892—94 S. 39f.; für 1895 S. 28ff.
[2] Bericht für 1896 S. 42ff.
[3] Bericht für 1895 S. 105.

Digitized by Google

tanten teilnahmen. Für 1897 endlich ist in Wien auch noch die Errichtung von Kursen für Bauschlosser und Männerschneider geplant[1]. Auch die Frage des gewerblichen Wanderunterrichts wurde bereits und zwar gleichfalls zunächst für das Schuhmachergewerbe einer teilweisen Lösung zugeführt[2]; es wurden eine Lehrperson und ein Gewerbetreibender zum eingehenden Studium der einschlägigen Fragen an das technologische Gewerbemuseum berufen, um dann in Steiermark bezw. in Böhmen ihre Wanderlehrthätigkeit auszuüben. Nach Erfolg dieses Versuches soll dann die weitere Ausbildung dieses Institutes erfolgen. Soweit ferner in einzelnen Ländern eine Beförderungsaktion vorkommt, bewegt sie sich — wenn auch nur in beschränktem Umfange — in einer der eben angegebenen Richtungen. So vorteilhaft sich nun auch alle diese Bestrebungen darstellen, haben sie doch einen grossen Fehler in der beschränkten Zahl derer, die an diesen Benefizien teilnehmen können; allein ist schon das Wenige ein Fortschritt, so liegt doch der grosse Wert dieser Institutionen nicht am wenigsten darin, dass sie am besten die gegenwärtigen mangelhaften Kenntnisse der Handwerker[3] sowie andererseits namentlich dem gegenüber die Vorteile des gewerblichen Unterrichts ins rechte Licht zu rücken imstande sind. Uebrigens macht auch die Steigerung des für die Förderung des Kleingewerbes bestimmten Kredites für die nächste Zeit eine allmähliche Erweiterung und Vermehrung dieser Einrichtungen wahrscheinlich[4].

Wenden wir uns nun der Betrachtung der gesetzlichen Gestaltung des Lehrlingswesens in Oesterreich zu. Die Regelung desselben ist bei uns von umso grösserer Bedeutung, als ja zum Antritt des Betriebes eines handwerksmässigen Gewerbes das Lehrzeugnis eine wesentliche Voraussetzung bildet (§ 14 Gew.O.) und dadurch die Erfüllung wenigstens der formellen gesetzlichen Bestimmungen notwendig wird. Nach § 97 Gew.O. ist derjenige ein Lehrling, „welcher bei einem Gewerbeinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt". Es ist also gleichgiltig, ob Lehrgeld oder aber Lohn bezahlt wird, und ebenso giebt es darnach Lehrlinge in

---

[1] Bericht für 1896 S. 44.

[2] Bericht für 1895 S. 105 f.

[3] Vgl. Bericht für 1895 S. 29.

[4] Während dem Handelsministerium für die Gewerbebeförderungsaktion im Jahre 1892 nur 10 000 fl. zur Verfügung standen, stieg diese Summe für 1896 bereits auf 135 000 fl. und mit Hinzurechnung der von anderen öffentlichen Körperschaften gewidmeten Beträge konnte die Aktion über ca. 200 000 fl. verfügen (Bericht für 1896 S. 6).

Digitized by Google

Fabriken wie in handwerksmässigen Betrieben. Ein gesetzlicher Unterschied besteht aber zwischen ihnen bezüglich des Lehrverhältnisses nicht; nur bezüglich des Mindestalters des Lehrlings ist dies der Fall. § 96b verbietet nämlich Kindern vor dem vollendeten 14. Jahre regelmässige gewerbliche Beschäftigung in der Fabrik, mithin auch als Lehrling, während § 94 al. 2 diese für handwerksmässige Betriebe schon nach vollendetem 12. Lebensjahre gestattet, wenn nur die betreffende Arbeit nicht körperlich nachteilig ist oder die Erfüllung der Schulpflicht hindert. Da eine Aufsicht nur bezüglich der Erfüllung der Schulpflicht stattfindet, die Frage der körperlichen Benachteiligung aber faktisch den Beteiligten überlassen bleibt, so kann es in jenen Kronländern, wo die Schulpflicht vor dem vollendeten 14. Lebensjahre aufhört, im Handwerke auch Lehrlinge unter 14 Jahren geben. Ob aber diesen die Beschränkung ihrer Arbeitszeit auf 8 Stunden, wie sie durch § 49 al. 3 festgesetzt wird, auch wirklich zugute kommt, ist wohl mehr als fraglich. Denn diese, ebenso wie jede andere Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere soweit sie die Lehrlinge betrifft, da diese selbst sich ja deren Durchführung in keiner Weise sichern können, bleibt auf dem Papier, wenn nicht durch genaue gewerbliche Inspektion für ihre Verwirklichung gesorgt wird. Unsere Gewerbeinspektoren sind aber gar nicht imstande, auch nur einen kleinen Teil der Handwerksbetriebe zu inspizieren, aber sie wissen sehr wohl zu erzählen, wie wenig die Meister die gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen beachten, und um wieviel besser in dieser Hinsicht die Fabrikslehrlinge gestellt sind[1]. Speziell bezüglich der Frage, wie die Einstellung noch schulpflichtiger Kinder als Lehrlinge in die Werkstätte hintangehalten werden könnte, wäre es nicht schwer, eine wirksame Inspektion zu statuieren, wenn man sich entschliessen würde, mangels besonderer Inspektoren für das Kleingewerbe, den Schullehrern eine gewisse Inspektionsgewalt einzuräumen, da sie am leichtesten imstande wären, Uebertretungen der Schulpflicht festzustellen und sie die jungen Lehrlinge ja zum grossen Teile aus der Schule kennen müssen.

Bezüglich der Definition des Begriffes Lehrling erhebt die Handwerkerpartei die Forderung einer Umänderung, und dies ist ausser einer rein formellen Sache der einzige Punkt, in dem sich ihr Programm mit dem Lehrlingswesen befasst; als Lehrling soll nämlich

[1] Vgl. Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Thätigkeit im Jahre 1892; Wien 1893, S. 26, 66, 115, 236.

Digitized by Google

angesehen werden, „wer in einem Alter von nicht unter 14 und nicht über 18 Jahren bei einem Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in die Lehre tritt“ [1]. So unscheinbar auch diese Forderung klingt und so wünschenswert auch die allgemeine Fixierung des Mindestalters auf das zurückgelegte 14. Lebensjahr ist, so wäre die damit geforderte Festsetzung eines Maximalalters des Lehrlings nicht ganz belanglos. Denn das hiesse, dass nach vollendetem 18. Jahre niemand in die Lehre eintreten dürfe, und damit ist jeder in diesem Alter von der Erwerbung des Befähigungsnachweises ausgeschlossen. Das heisst dann weiters, dass jeder nur das Handwerk betreiben könne, für das er sich spätestens bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres durch Eintritt in eine Lehre entschieden. Für die meisten Handwerker wäre diese Bestimmung ohne Bedeutung, da diese sich ihrem Gewerbe ja immer frühzeitig zuwenden; getroffen würde dadurch regelmässig nur der Kapitalist, der sich zum Gewerbeantritt erst später den Nachweis verschaffen will. Jedenfalls werden aber die Lehrlinge bis auf verschwindende Ausnahmen immer minderjährig sein, und deshalb sollen im folgenden auch die ausdrücklich nur für minderjährige Lehrlinge geltenden gesetzlichen Vorschriften doch als für alle geltend behandelt werden.

Zum Halten von Lehrlingen ist prinzipiell jeder Gewerbsinhaber berechtigt [2], allerdings bei den handwerksmässigen Gewerben nach § 37 Gew.O. nur für dasjenige Gewerbe, für welches er den Befähigungsnachweis geliefert hat. § 38 bestimmt zwar diesfalls, dass nur derjenige hiezu berechtigt sei, welcher „selbst oder dessen Stellvertreter die erforderliche Fachkenntnis besitze, um den Vorschriften des § 100 inbetreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachkommen zu können“, allein diese Bestimmung ist doch wohl, da es ihr an einer Ausführungsbestimmung völlig mangelt, nur eine theoretische. Verloren geht das Recht, Lehrlinge zu halten, auf grund gewisser Kriminalitätsfälle (§ 98 al. 2), wovon aber Dispensation nach al. 3 erfolgen kann, „wenn ein Nachteil oder Missbrauch nicht zu besorgen ist“; ferner kann das Recht einem Gewerbsinhaber entzogen werden, wenn es infolge Uebertretung der Vorschriften über die Behandlung der Lehrlinge bedenklich erscheint, ihm solche noch weiter anzuvertrauen (§ 137) [3]. So weit nun eigentlich durch das Wort

[1] Programm S. 15.

[2] Anders die deutsche Gewerbenovelle; vgl. oben.

[3] Ganz ähnliche Bestimmungen enthält § 126a der deutschen Gewerbenovelle.

Digitized by Google

„bedenklich" die Anwendungsmöglichkeit dieser Bestimmung gemacht ist, so wird sie doch in der Praxis nur selten angewendet; das Gesetz selbst sagt ja auch nur, das Recht „kann" entzogen werden. Es kommt eben immer auf den Geist der Handhabung des Gesetzes an, und deshalb werden auch die detaillierten Bestimmungen des § 137 der Novelle von 1897, welche insbesondere im zweiten Absatze mit der Entziehung dieses Rechtes für den Fall droht, dass der Lehrherr die ihm bezüglich des Schulbesuches seines Lehrlings obliegenden Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt, nichts ändern können, zumal auch sie an dem „kann" festhalten; und auch die durch al. 3 angeordnete vorherige Anhörung der gewerblichen Genossenschaft wird in den meisten Fällen wohl nichts anderes als eine Verzögerung der Entscheidung bedeuten.

Der Lehrvertrag kann schriftlich oder mündlich abgefasst werden, in beiden Fällen ist seine Registrierung durch die Genossenschaft bezw. Gemeindevorstehung vorgeschrieben. Er hat zu enthalten (§ 99) ausser Namen und anderen ähnlichen Formalien die Bestimmung bezüglich des etwaigen Lehrgeldes oder Lohnes und dann den eigentlichen Lehrvertrag, wonach sich der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling „in den Fertigkeiten seines Gewerbes zu unterweisen", und dieser sich wieder „zur fleissigen Verwendung im Gewerbe". Es ist aber klar, dass bei dem heutigen Zustande des Lehrlingswesens, ebenso wie diese gesetzliche Bestimmung auch jede andere vertragsmässige fast immer nur auf dem Papier bleibt. Im übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen ziemlich eingehend. § 99a statuiert eine Probezeit von vier Wochen, innerhalb welcher beide Teile einseitig zurücktreten können. Praktische Bedeutung dürfte das nicht haben. Jedenfalls aber wird der Meister eher in der Lage sein, vom Lehrvertrage zurückzutreten, als der junge Lehrling, der den Rücktritt bei seinen Eltern oder dem Vormund, die meist froh sind, ihn etwo untergebracht zu haben, nicht leicht wird durchsetzen können.

Der grundsätzliche Inhalt des Lehrlingsverhältnisses findet sich in den §§ 99b und 100, welche die Pflichten des Lehrlings bezw. des Lehrherrn enthalten. Während nun bisher § 99b Gew.O. sich begnügt, den Lehrling in allgemeinen Worten zu „Folgsamkeit, Treue, Fleiss, Verschwiegenheit und anständigem Betragen", sowie zur Verwendung im Gewerbe nach Anweisung des Lehrherrn, unter dessen „väterliche Zucht, Schutz und Obsorge" er zugleich tritt, zu verpflichten, hat die Regierungsvorlage wichtige Bestimmungen hinzugefügt. Sie legt dem Lehrling den Besuch der [gewe]rblichen Fortbildungsschule als ausdrückliche Pflicht auf, wäh-

Digitized by Google

rend dies bisher nur implicite durch Verpflichtung des Lehrherrn zur Freigebung der Unterrichtszeit für alle Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 18. Jahre (§ 75a Gew.O.) geschehen war. An diese Verpflichtung wird dann durch al. 4 die Sanktion geknüpft, dass für denjenigen Lehrling, welcher „den Unterricht wiederholt und zwar aus eigenem Verschulden vernachlässigte", seitens der Gewerbebehörde die statutenmässig festgesetzte regelmässige Dauer der Lehrzeit verlängert werden kann und zwar nach al. 6 um höchstens ein Jahr[1]. Wäre schon an sich gegen diese Bestimmung einzuwenden, dass man ein Versäumnis des Schulbesuches nur durch Verlängerung der Schulpflicht bestrafen dürfe, nicht aber durch Verlängerung der Lehrzeit, die dem Lehrling ungebührlichen Nachteil, dem Lehrherrn ungebührlichen Vorteil gewährt, und dass diese Strafdrohung wohl kaum eine Wirkung auf den Lehrling ausüben wird, worauf es doch gerade ankommen soll, so wird sie noch bedenklicher in ihrer Durchführung, wenn auch nicht so sehr für den in der Fabrik als vielmehr gerade für den im Handwerk beschäftigten Lehrling. Denn der Kronzeuge, der regelmässig für das Verschulden des Lehrlings beim Schulversäumnis wird geführt werden müssen, ist sein eigener Meister, und dass dieser sich selbst stets von jeder Schuld freisprechen wird, versteht sich wohl von selbst. Ob aber etwa sonstige Angehörige der Werkstätte die nötige Unabhängigkeit vom Meister besitzen werden, um eventuell auch dessen Schuld anzugeben, ist wohl auch sehr fraglich. Weisen doch die Motive selbst darauf hin, dass die Hauptschuld für den mangelhaften Schulbesuch von Seite der Lehrlinge den Lehrherrn zuzuschreiben ist. „Wie nun", heisst es nämlich dort[2], „die Erfahrung gezeigt hat, kommen die Lehrherrn dieser Verpflichtung (zum Schulbesuche den Lehrlingen die erforderliche Zeit einzuräumen, sie dazu zu verhalten und denselben zu überwachen) nicht durchwegs nach. Die Schulaufsichtsorgane haben vielfach Veranlassung, gegen Lehrherrn, welche den Schulbesuch der Lehrlinge nicht nur nicht fördern, sondern oft geradezu verhindern, indem sie die Lehrlinge von demselben abhalten, mit Strafen vorzugehen und bei konsequenter Nichtbefolgung dieser Vorschriften bezüglich höherer Bestrafung an die Gewerbebehörde Anträge zu stellen (nach § 133a Geldstrafen von 10—400 fl. bei Zuwiderhandlung gegen die das Lehrlingswesen betreffenden Vorschriften). Viele Lehrherrn be-

[1] Diese Bestimmung der Vorlage wurde ebenso wie die weiter unten behandelte al. 5 des § 99b der Vorlage unverändert (als § 99b) in der jüngsten Novelle Gesetz.

[2] Motive S. 93.

Digitized by Google

gnügen sich, den in der Regel nicht bedeutenden Strafbetrag zu erlegen, ohne sich ihrer Pflicht bewusst zu werden, und fahren fort, den Lehrling während der Schulzeit in der Werkstätte zu verwenden, da die Arbeit desselben ihnen grössere Vorteile bietet als der Strafbetrag ausmacht. Durch ein solches Vorgehen wird der Lehrling an seiner Ausbildung geschädigt und der Besuch der Fortbildungsschule teilweise illusorisch gemacht.“ Wenn dann demgemäss in dem bereits erwähnten § 137 der Regierungsvorlage die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, als neue Strafe eingeführt wird, so ist das jedenfalls zu billigen. Oft würde aber, wie die Regierung implicite ja selbst zugiebt, auch bloss die strengere Anwendung der jetzt schon zulässigen Strafmittel von Nutzen sein, da ja eine grössere Strafe durch die Vorteile aus der Arbeit der Lehrlinge während der Schulzeit nicht aufgewogen werden könnte. Aber ohne sorgfältige Beaufsichtigung ist dieser Uebelstand doch wohl kaum zu sanieren. Die Gewerbeinspektoren können diese Aufsicht aber nicht führen, die gewerblichen Genossenschaften, denen sie nach § 114b zum Teil übertragen ist, führen sie nicht. Wie sollten diese auch dazu, wie überhaupt zu irgend welcher anderen Aufsicht über ihre Mitglieder geeignet sein? Ihre Organe, von der Majorität gewählt, sollte eben dieser Majorität ernstliche Unannehmlichkeiten bereiten wollen mit der Durchführung gesetzlicher Bestimmungen, die sie vielleicht überdies selbst übertreten? Solange es nicht gelingt, die Meister selbst von dem hohen Nutzen der Schule zu überzeugen, kann einen grossen Teil von ihnen nur die Furcht vor Bestrafung dazu bringen, diese Vorschriften einzuhalten, und diese wird nur dann vorhanden sein, wenn besondere geeignete Aufsichtsorgane für das Handwerk bestimmt sind, deren Aufgabe es mit ist, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen. Wohl in besserer Weise zur Regelung des Lehrlingswesens, aber doch nicht zu dessen Beaufsichtigung wäre die Innung geeignet durch Herbeiziehung der Gehilfenschaft — und das ist der einzige Fall, wo das Verhältnis dieser zur oder in der Innung unsere Frage berührt — als gleichberechtigter Faktor zu den betreffenden Angelegenheiten. Dadurch würde sich für die Beschlüsse die Festhaltung des einseitigen Interessenstandpunktes wohl vermeiden lassen.

Während die österreichische Gewerbeordnung eine Mitwirkung der Gehilfenschaft in Lehrlingsfragen nicht kennt, bestimmt die deutsche Gewerbenovelle im § 95, dass die bei Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen einen Ausschuss zu wählen haben, dem nicht nur in allen Fragen, welche die Gehilfen unmittelbar berühren,

Digitized by Google

sondern auch insbesondere bei Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung eine Beteiligung zukommt; allerdings ist ihr Einfluss dabei nur ein geringer. Nach einer anderen Richtung aber hat die Novelle eine wichtige Neuerung eingeführt in dem Institut des „Beauftragten der Innung". Dieser Beauftragte ist ein Inspektionsorgan der Innung, dem das Recht zur Inspektion der Betriebe der Innungsmeister zusteht, so zwar, dass diesem Recht auch eine Pflicht zur Gestattung des Zutrittes zu den Arbeits- und den Unterkunftsräumen der Lehrlinge, sowie zur Mitteilung der inbetracht kommenden Fakten auf Seiten der Innungsmitglieder entspricht. Die Beauftragten haben die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen. Ueber ihre gemachten Wahrnehmungen sind sie verpflichtet, Bericht zu erstatten. Es wäre natürlich von grösstem Interesse, die Resultate ihrer Thätigkeit kennen zu lernen. Freilich wird man hiezu kaum Gelegenheit bekommen. Denn die Aufstellung derartiger Beauftragter ist keine Pflicht der Innung, sie ist hiezu lediglich befugt, und es kann wohl nicht gezweifelt werden, dass die Innungsmeister nicht allzusehr bemüht sein werden, freiwillig ein Organ über sich zu setzen, das ihnen, wenn es seine Aufgabe ernst nimmt, unter Umständen recht unangenehm werden kann. Ebensowenig aber wie von der Innung wird auch von der Handwerkerkammer eine wirksame Inspektion ausgehen, zumal dieser zwar die Aufsicht über das Lehrlingswesen übertragen, die Bestellung von Inspektionsorganen hiefür aber nicht zuerkannt ist.

Zur wirksamen Inspektion bedürfte es eines nach allen Seiten hin gänzlich freien Organes, das eben im Interesse seiner völligen Unabhängigkeit in einer Weise honoriert sein müsste, wie es die Innung zu leisten kaum vermag, und im Interesse der Meister, die ja die Kosten aufzubringen hätten, wohl kaum gelegen wäre.

Lebhaften Widerspruch muss ferner al. 5 des § 99b der österreichischen Gewerbe-Novelle hervorrufen, welche bestimmt, dass eine Verlängerung der Lehrzeit — auch hier höchstens um ein Jahr — von der Gewerbebehörde über Anzeige der gewerblichen Genossenschaft dann verfügt werden könne, wenn der Lehrling die durch das Statut der betreffenden Genossenschaft vorgeschriebene Lehrlingsprüfung nicht besteht. Dazu bemerken die Motive[1] nur, dass, nachdem die

[1] S. 93.

Digitized by Google

Mehrzahl der Gewerbegenossenschaften von der Berechtigung des § 114, Lehrlingsprüfungen vorzuschreiben, Gebrauch gemacht habe, es notwendig sei, „damit die Einrichtung dieser Prüfungen zu einer wirksamen werde, gesetzliche Rechtsfolgen an das Nichtbestehen der Lehrlingsprüfungen zu knüpfen". Aber ist denn die zu kurze Lehrzeit Ursache dieses Nichtbestehens oder ist es nicht vielmehr die schlechte Lage des Lehrlingswesens überhaupt? Und dabei wird hier nicht einmal ein Verschulden des Lehrlings vorausgesetzt, sondern ohne Rücksicht auf ein solches wird ihm jedenfalls die Strafe auferlegt. Ein schlagenderes Argument gegen diese Bestimmung kann es wohl kaum geben, als den Bericht eines Gewerbeinspektors[1], welcher, nachdem er den niedrigen Stand der Lehrlingsausbildung geschildert, fortfährt: „Lernt der Bursche im Laufe der Jahre das Handwerk nicht, dann ist er selber schuld, lernt er es trotz alledem, dann ist es ein Verdienst des Meisters."

§ 100 Gew.O. enthält die Pflichten des Lehrherrn; er hat die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings „sich angelegen sein zu lassen", und ihm die hiezu nötige Zeit und Gelegenheit nicht „durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen" zu entziehen, ihm obliegen ferner die Beaufsichtigung der Sitten in und ausser dem Hause und die oben erwähnten Verpflichtungen bezüglich des Schulbesuches; daneben noch einzelne andere kleine Verpflichtungen. Die Regierungsvorlage hat daran im Wesen nichts geändert.

Die sonstigen Bestimmungen über das Lehrlingswesen sind lediglich formeller Natur, wichtig wären nur noch die darauf bezüglichen Aufgaben der gewerblichen Genossenschaften. Uebrigens haben diese die ihnen durch § 114 aufgetragene „Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen" ebensowenig erreicht als die „Gründung oder Förderung von Fachlehranstalten". Um die letztere Aufgabe bemühten sie sich, wie bereits erwähnt, nur im kleinsten Massstabe, und die von ihnen erlassenen Vorschriften über die Lehrzeit, die Lehrlingsprüfung oder die Bedingungen des Lehrlingshaltens waren kaum irgendwie imstande oder auch nur geeignet, Ordnung in das Lehrlingswesen zu bringen. Ebensowenig wird die durch die Regierungsvorlage (§ 130a) den Innungsverbänden übertragene Aufgabe der Förderung der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge (wie auch der Gehilfen und Meister), insbesondere der Beförderung der Fortbildungsschulen an diesen Zuständen unter den gegenwärtigen Verhältnissen etwas ändern können.

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren für 1892 S. 115.

Digitized by Google

g) Der Befähigungsnachweis und die Abgrenzung der Gewerbeberechtigungen.

Unsere Stellung zur Frage des Befähigungsnachweises wird nach dem Vorhergehenden kaum zweifelhaft sein können. Würde man denselben nur damit begründen, dass dadurch das Handwerk gehoben würde, so könnte ja damit die Forderung desselben für jede Thätigkeit begründet werden. Hält man aber im Zusammenhang damit das öffentliche Interesse am Gedeihen des Handwerks für genügend rechtfertigend, ihn speziell für dieses zu verlangen, so könnte die einzig geeignete Erbringung desselben nur durch Prüfungen erfolgen. Obligatorische gewerbliche Prüfungen (Lehrlings-, Gesellen- oder Meisterprüfungen) sind aber, wie oben ausgeführt wurde, heute unmöglich durchzuführen. Damit fällt notwendigerweise jeder Befähigungsnachweis. Vollends auf keine Weise liesse sich der Befähigungsnachweis in der Form rechtfertigen, wie er bei uns (durch das Gesetz vom 15. März 1883) eingeführt wurde. Was soll denn dieser „Zeitverbringungsnachweis“ [1] eigentlich nützen? Und wenn er von Nutzen ist, warum wird er dann nur für einzelne bestimmte Gewerbe gefordert? Vielleicht geben uns darüber die Gründe, die bei seiner Einführung geltend gemacht wurden, Aufklärung. Die damalige Regierungsvorlage hatte bekanntlich den Befähigungsnachweis nicht enthalten, und zwar weil „diesen Petitionen (um Einführung desselben) ebenso zahlreiche Petitionen und Aeusserungen von Handelskammern und Gewerbevereinen, dann aus den Kreisen der Gehilfen entgegenstanden, und die Regierung von der fortschreitenden Entwicklung des gewerblichen Unterrichts eine allmähliche befriedigende Lösung der Frage erwartete“ [2]. Erst der parlamentarische Ausschuss, der nur einen Teil der Vorlage durchberaten und nur diesen, den sogenannten „Referentenentwurf“, ins Plenum brachte und dessen Annahme auch durchsetzte, hatte den Befähigungsnachweis aufgenommen, nachdem die Regierung auch den neuen Standpunkt acceptiert hatte. Der damalige Handelsminister erklärte dabei [3], dass die Regierung diese Frage habe erst reifen lassen wollen, dass aber „die tiefgehende mächtige Bewegung, welche den gesamten Gewerbestand ergriffen“, die Regierung schliesslich zur

[1] Dr. Emil Sax, Die österreichische Gewerbenovelle von 1883, in Schmoller's Jahrbüchern Bd. 7 S. 890.

[2] S. bei Sax l. c.

[3] Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes, Wien 1883, IX. Session, IX. Bd. S. 8491.

Digitized by Google

Ueberzeugung gebracht habe, dass „die von den Gewerbetreibenden kundgegebenen Wünsche sehr beachtenswert seien und dass vielen derselben die vollste Berechtigung zugesprochen werden müsse". Der Referentenentwurf selbst begründet die Einführung des Befähigungsnachweises mit lakonischer Kürze, er sagt nämlich nur[1]: „Was die Forderung der Erbringung des Befähigungsnachweises zur Ausübung eines selbständigen Gewerbebetriebes betrifft, so hat dieselbe das bestehende Gesetz nur bei den konzessionierten Gewerben geltend gemacht; mindestens als ebenso notwendig stellt sich dieselbe beim Handwerke dar. Dieselbe ist — richtig aufgefasst — weit weniger eine Schranke, welche den Zutritt zum Gewerbe erschwert und die Möglichkeit des Erwerbes einengt, als ein höchst notwendiger Schutz der redlichen Arbeit und der bestehenden Gewerbebetriebe gegen Konkurrenz und Schleuderproduktion, ein Schutz gegen Unerfahrenheit, ungenügendes Können und Vermögen, sowie Leichtsinn beim Antritt des Gewerbes, sowie ein Schutz der Konsumenten, der Käufer vor unsolider Ware. Der Befähigungsnachweis schützt also sowohl die Produktion als Konsumtion." In seinem Schlusswort ergänzt der Referent die Gründe noch weiter[2]: „Lehrer, Aerzte, Notare, Advokaten, Architekten, Ingenieure, Lokomotivführer und Kesselheizer müssen sich einer Prüfung unterziehen und den Befähigungsnachweis erbringen. Kein Advokat nimmt einen Schreiber auf, ohne sich zu überzeugen, welche Hand er schreibt und ob er orthographisch schreibt, niemand nimmt einen Diener, ohne sich zu überzeugen. Warum der Befähigungsnachweis nicht beim Handwerk erbracht werden soll, sehe ich nicht ein. Er ist ein Schutz für das Publikum, er ist entschieden eine Schranke gegen regellose Konkurrenz . . . Auch in moralischer Beziehung wirkt er sehr gut . . . Die Standesehre wird dadurch gehoben, weil nicht zu junge Leute selbständig werden." Betrachten wir nun diese Gründe im einzelnen. Unser Befähigungsnachweis wird bekanntlich durch ein Lehrzeugnis über die Lehrzeit (von 2—4 Jahren) und ein Arbeitszeugnis über eine mindestens zweijährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder analogen Fabrikbetrieb erbracht (§ 14 Gew.O. und Handelsministerialverordnung vom 17. Sept. 1883, R.G.Bl. No. 149). Dass dadurch keine Garantie für die gewerbliche Tüchtigkeit des Meisterwerbers geschaffen wird, ist bei dem schlechten Stande des Lehrlingswesens klar. Wenn aber nicht einmal diese, wie sollen gar

[1] Ibid. S. 8497.
[2] Ibid. S. 8582.

Digitized by Google

dadurch die anderen Voraussetzungen erworben werden, die unbedingt notwendig wären, um die in den Motiven genannten Ziele auch wirklich zu erreichen? Ist denn die Schleuderproduktion und das Unterbieten der Meister untereinander nicht auf andere Ursachen zurückzuführen als auf die geringe Zeit der Verwendung im Gewerbe oder auch selbst nur auf mangelnde gewerbliche Ausbildung? Man wendet aber ein, dass durch den Befähigungsnachweis zum wenigsten in der Form der Schwindel ausgeschlossen sei, dass Jemand, der im Gewerbe bisher noch gar nicht gearbeitet hat, sich plötzlich als Handwerker niederlasse, einzig und allein in der Absicht, durch schwindlerische Produktion und Schleuderkonkurrenz zum schweren Nachteil der Gewerbetreibenden sich ein Vermögen zu schaffen[1]. Aber wird ein solcher Schwindler dem Handwerke minder gefährlich, wenn er eine Fabrik oder einen Handel mit Handwerkswaren, für die ja der Nachweis nicht erforderlich ist, eröffnet? Es giebt ja solche Leute auch unter denen, die Lehrlinge und Gehilfen gewesen; eine so sittigende Kraft, die Unehrlichkeit in diesen Menschen zu beseitigen, wird man wohl kaum dem Lehr- und Arbeitszeugnis zuschreiben. Oder sollten diese Zeugnisse doch, wie der Referentenentwurf behauptet, vor „Unerfahrenheit, ungenügendem Können oder Leichtsinn beim Gewerbeantritt" zu schützen vermögen? Und erst gegen ungenügendes Vermögen! Da wäre ja mit einemmale die so wichtige Kapitalfrage für das Handwerk gelöst, und es ist dabei nur merkwürdig, dass trotz der vierzehnjährigen Geltung des Befähigungsnachweises das Handwerk noch immer so sehr unter den Nöten des Kapitalmangels leidet. Der Befähigungsnachweis soll ferner einen Schutz für den Konsumenten bilden; besitzt denn wirklich jeder, der die Lehr- und Gehilfenzeit hinter sich hat, selbst wenn er den besten Willen hat, das Beste und Preiswürdigste zu leisten, hiezu auch die Fähigkeit, und hat denn auch jeder diesen Willen? Auch die mündliche Begründung durch den Referenten kann in keiner Weise überzeugen. Sind Erziehung, Gesundheit, Vermögen, Recht und Leben, die den dort genannten Personen anvertraut werden müssen, gleichwertig mit dem Risiko, dem sich der Konsument beim Einkauf einer Ware aussetzt, und ist nicht der Käufer demselben Risiko ausgesetzt beim Kaufmann oder Fabrikanten? Wenn aber der Referent für die Handwerksware dem Konsumenten beim Einkauf die Prüfung ihrer Qualität durch die Garantie auf grund des Befähigungsnachweises

[1] Vgl. Protokoll der Schuhmacherexpertise cit. S. 92.

Digitized by Google

erspart sehen will, und dies damit begründet, dass jeder den Schreiber oder Diener vorher prüfe, so würde daraus eigentlich gerade folgern, dass man auch dem Konsumenten die Prüfung der zu kaufenden Ware überlassen solle, oder aber man müsste mit gleichem Rechte auch die Forderung des Befähigungsnachweises für Schreiber und Diener aufstellen. Der Befähigungsnachweis vermag eben nicht das Publikum zu schützen, noch auch die Schleuderproduktion und -konkurrenz zu verhindern. Vielleicht liegt aber sein Schwerpunkt auch nicht hierin, sondern vielmehr in der nunmehr zu erörternden Begründung, wonach er einen „Schutz der bestehenden Gewerbebetriebe gegen Konkurrenz" und immerhin auch eine „Schranke, welche den Zutritt zum Gewerbe erschwert", zu bilden habe. Darin, also im Schutze der beati possidentes, liegt wohl der Hauptzweck des Befähigungsnachweises. Aber selbst in dieser Beziehung kann er nur in beschränkter Weise seine Pflicht thun. Denn einerseits ist die Frist von 4—6 Jahren für denjenigen, der schon in früher Jugend sich für das bestimmte Handwerk vorzubereiten beginnt — und das trifft bei weitaus der grössten Mehrzahl zu — keine zu lange Zeit. Wird sie doch meist jetzt schon überschritten, da bei uns nach § 3 Gew.O. Eigenberechtigung Voraussetzung des selbständigen Gewerbebetriebes, also regelmässig das zurückgelegte 24. Lebensjahr, nötig ist. Andererseits fordern ja die meisten Gewerbe Fähigkeiten, die eben nur durch mehrjährige Praxis erworben werden können und die Meister in solchen Gewerben werden sich auch ohne gesetzliche Vorschrift in denselben verwendet haben. Das zeigen auch die Erhebungen über die Lehrzeit von ca. 60000 Meistern in Deutschland im Jahre 1895, also zu einer Zeit, wo für Deutschland selbst ein indirekter Lehrzwang bekanntlich nicht bestand[1]. Darnach hatten 96,8 % von diesen eine Lehrzeit bestanden und zwar davon bis zu 1 Jahre 3,3 %, eine solche von 1—2 Jahren 12,1 %, von 2—3 Jahren 56,9 %, von mehr als 3 Jahren 23,7 %; und zwar in ihrem jetzigen Gewerbe 96,1 %. Dass nach der Lehrzeit nicht gleich ein selbständiges Gewerbe angetreten wird, ist wohl auch bis auf einzelne Ausnahmen zweifellos. Demnach wird auch bei uns die Zahl der durch die Forderung des Nachweises vom selbständigen Gewerbebetrieb Ausgeschlossenen nicht zu gross sein können. Es trifft diese Ausschliessung zunächst diejenigen, die mit kürzerer Lehr-

[1] Erhebungen des k. statistischen Amtes über 59 592 Handwerksmeister im Sommer 1895 in: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1896, 2. Heft S. 121—131.

Digitized by Google

oder Gehilfenzeit die Selbständigkeit erlangen wollen, während gerade dadurch insbesondere durch die Notwendigkeit der Absolvierung der gesetzlich (Handelsministerialverordnung vom 17. Sept. 1883, R.G.Bl. No. 149) oder durch Genossenschaftsstatut (nach § 114 b Gew.O.) vorgeschriebenen Lehrzeit dem Meister eine (regelmässig unbezahlte, jedenfalls aber) sehr billige Arbeitskraft gesichert ist. Die gesetzlich geforderte Eigenberechtigung lässt aber die Zahl der in diesem Falle vom Gewerbeantritt Abgehaltenen jedenfalls nur gering sein. Weiters trifft sie diejenigen, welche aus einem Gewerbe, für das sie den Nachweis geliefert haben, zu einem anderen, für welches sie einen solchen nicht besitzen, übergehen, oder beide Gewerbe zugleich betreiben wollen. Der wichtigste Fall der Ausschliessung aber, wohl auch derjenige, auf den es hauptsächlich abgesehen war, ist der, dass ein Kapitalist den Betrieb eines handwerksmässigen Gewerbes eröffnen will, ohne diesem den Charakter eines Fabrikbetriebes aufzuprägen. Es ist klar, dass er durch einen tüchtigen technischen Leiter oder Werkführer den technischen Betrieb besorgen lassen kann, so dass er als unfähiger Konkurrent nicht inbetracht kommt, gleichwohl bleibt er, weil ohne Befähigungsnachweis, ausgeschlossen, offenbar nur, weil er eben Konkurrent ist. § 3 Gew.O. bietet ihm die Möglichkeit, wenigstens durch Eingehung einer Handelsgesellschaft mit einem Besitzer des Befähigungsnachweises, gleichwohl die Selbständigkeit in dem betreffenden Gewerbe zu erreichen. Diese Möglichkeit will ihm die Regierungsvorlage dadurch erschweren, dass ihr § 3 a von jedem zur Vertretung befugten Gesellschafter die Erbringung des Nachweises fordert, also gerade dem Kapitalisten und regelmässig auch kaufmännisch Tüchtigeren die Vertretung dieser Gesellschaft unmöglich macht.

Ist also schon der Schaden durch den Befähigungsnachweis nach dieser Seite kein ganz geringer, so ist er doch nach anderer Richtung hin bedeutender: In dieser Hinsicht ist er verursacht durch die mit jedem Befähigungsnachweis notwendig verbundene Abgrenzung der Gewerbe. Zwar der vollen Durchführung derselben wurde durch die Bestimmung des § 37, wonach jeder Gewerbetreibende das Recht hat, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen, die Spitze abgebrochen, aber es bleibt doch noch genug übrig, um Schaden stiften zu können. Es ist eben die Durchführung dieser Abgrenzung, die sich ja doch nur auf altes Herkommen stützen kann, das aber in die neuen Verhältnisse oft nicht passt und für Arbeiten, die erst zur Zeit der Gewerbefreiheit aufkamen, gar nicht

Digitized by Google

vorhanden ist[1], die unmittelbare Quelle dieses Uebels. Denn da durch diese das Arbeitsfeld eines jeden Handwerkes genau abgegrenzt werden soll, so bemüht sich jedes einzelne, möglichst viel für sich zu gewinnen und zwar notwendigerweise nur dadurch, dass ein anderes beschränkt wird. Daraus entspringen die beständigen Streitigkeiten unter den einzelnen Handwerken, und das Schlimmste dabei ist, dass manche gewerbliche Genossenschaft schon glaubt, für ihr Gewerbe genug gethan zu haben, wenn sie eine bestimmte Thätigkeit für dasselbe in Anspruch nimmt, und dass die Anzeige einer solchen Ueberschreitung des Arbeitsgebietes durch ein anderes Gewerbe bisweilen schon als eine genügende Fürsorge für das Handwerk angesehen wird. Erschöpft sich nun darin das ganze Streben nach Verbesserung ihrer Lage bei einem Teil der Handwerker, so bedeutet dies zugleich eine ganz bedeutende Ueberbürdung der Gewerbebehörden, welche dadurch anderen weit wichtigeren gewerblichen Aufgaben entzogen werden[2].

Wir hatten ja in Oesterreich zur Erprobung des Befähigungsnachweises genügend Zeit, aber nirgends finden wir sein Lob gesungen. Die österreichischen „Untersuchungen", welche, soweit sie sich über seine Wirkungen aussprechen[3], diese nur inbezug auf die Zahl der konkurrierenden Handwerksbetriebe im Auge haben, zeigen übereinstimmend, dass eine Beschränkung der Konkurrenz, also ein für die Meister günstiger Erfolg, durchaus nicht eingetreten sei. Auch die Gewerbeenquete hat die Unzufriedenheit des Kleingewerbes mit dem Befähigungsnachweise gezeigt, das jetzt nach mehr verlangt und offen zugiebt, dass mit der bisherigen Einrichtung gar nichts gewonnen sei[4]. Nur die Regierungsvorlage drückt sich in den Motiven noch etwas gewunden aus[5]. Sie giebt zwar zu, dass der Befähigungsnachweis und die gewerbliche Genossenschaft die kleingewerbliche Frage in Oesterreich „auf die Dauer nicht zum Abschluss gebracht habe", erklärt es aber „im allgemeinen Interesse und im Interesse des Gewerbestandes gelegen, bei der bisherigen Einrichtung des Befähigungsnachweises für handwerksmässige Gewerbe zu verbleiben. Der gegenwärtige Befähigungs- beziehungs-

[1] Vgl. Mayer l. c. S. 92.

[2] Man vgl. den umfangreichen Band der „Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte" von Maresch und Frey, Wien 1894, der nur einen Theil dieser Streitfragen enthält.

[3] U. S. 233, 405, 460.

[4] Ebenhoch l. c. S. 5.

[5] Motive S. 61.

Digitized by Google

weise Verwendungsnachweis erscheine im allgemeinen als ausreichend, er biete unleugbar erzieherische Vorteile und halte gänzlich ungeeignete Elemente vom Gewerbe fern". Deshalb hält also die Regierung am bisherigen Befähigungsnachweis fest und verstärkt ihn in einzelnen minder bedeutenden Punkten. Immerhin ist es aber bei den herrschenden politischen Strömungen von grosser Wichtigkeit, wenn sie gegenüber den Forderungen nach seiner ungebührlichen Erweiterung auf einem streng verneinenden Standpunkt steht. Das ist einmal der Fall bezüglich der vom Kleingewerbe[1] geforderten obligatorischen Einführung der Lehrlings- und Gesellenprüfungen[2], und ebenso bezüglich der bereits erwähnten Forderung der Ausdehnung des Befähigungsnachweises auf Fabrikanten von Erzeugnissen handwerksmässiger Gewerbe. In dieser letzten Forderung tritt wohl klar der damit allein verfolgte Zweck der Konkurrenzbeschränkung hervor, denn das, was für den Nachweis beim Handwerk angeführt wurde, wird man doch wohl kaum auch auf den Fabrikanten anwenden wollen. Die Motive weisen bei dieser Frage überdies darauf hin[3], dass Grossindustrie und Kleingewerbe sehr wohl neben einander bestehen können und dass sich beide Erwerbsarten vielfach ergänzen (beides doch wohl nur, wenn sie nicht konkurrieren), dass ferner (und das ist entscheidend) die Bedingungen für den Antritt des Fabrikbetriebes, insbesondere der fachliche Bildungsgang, sowie die Aufgaben des Fabrikanten in der Leitung ganz anderer Art seien. Auch würde die dadurch bewirkte Behinderung der Errichtung von Fabriken eine Hinausdrängung der Industrie über die Staatsgrenzen und damit eine Schädigung der Gesamtheit zur Folge haben.

Uebersieht man das Ergebnis der Betrachtungen über den Befähigungsnachweis, so sieht man, dass derselbe dem Handwerke in keiner Weise geholfen hat; er konnte es ja auch nicht, da er die beiden Feinde des Handwerkers, die Grossindustrie und die eigenen Mängel, in keiner Weise zu treffen vermochte. Trotz dieses Misserfolges bildet er einen festen Programmpunkt der Handwerkerpartei; allerdings wird von dieser ebenso wie von der österreichischen klerikalen Partei[4] neben seinem Ausbau vor allem seine Verstärkung durch obligatorische Prüfungen gefordert und sein bisheriger geringer Erfolg

[1] Programm S. 21; Antrag Lichtenstein zu § 14 der Gew.O.; Ebenhoch l. c. S. 5.

[2] Vgl. oben und Motive S. 62.

[3] S. 63.

[4] S. den Bericht über den IV. österreichischen Katholikentag in Salzburg, September 1896; „Neue freie Presse", Abendblatt vom 2. September 1896.

Digitized by Google

nur auf die ungenügenden gesetzlichen Bestimmungen zurückgeführt. Auch die deutsche Handwerkerpartei bezeichnet den Befähigungsnachweis in dieser Form als „Eckstein der ganzen Bestrebungen der Handwerkerbewegung“ [1], für den die Handwerker „wie die Löwen kämpfen“ [2]. Dass er aber in dieser Form — ganz abgesehen von der Frage ihres praktischen Wertes — undurchführbar ist, wurde bereits oben nachgewiesen. Auf diesem Standpunkt der vollen Negation steht auch die deutsche Reichsregierung, welche in den Verhandlungen über die Gewerbenovelle gegenüber der Forderung auf Einführung des Befähigungsnachweises eine schroff ablehnende Haltung einnahm und dieselbe damit begründete, dass „die verbündeten Regierungen sich weder von der Zweckmässigkeit noch von der Durchführbarkeit dieser Massregel hätten überzeugen können“ [3].

Betrachten wir nun die in Oesterreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Befähigungsnachweis. Regelmässig wird der Nachweis durch das Lehr- und Arbeitszeugnis geliefert. Allein § 14 al. 4 kennt auch eine andere Art des Nachweises und zwar durch das „Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterschule an höheren Gewerbeschulen), in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemässe Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt“, sofern dieser Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen [4] diese Begünstigung durch das Unterrichtsministerium ausdrücklich zugestanden wurde. Nach dieser Bestimmung ist es möglich, durch Absolvierung solcher bestimmter Schulen den Nachweis in drei Jahren, bezw. wenn eine praktische Vorbildung zum Eintritt in die betreffende Lehranstalt gefordert wurde, in zwei Jahren zu erlangen (Erlass des Unterrichtsministeriums vom 10. Okt. 1883, Z. 17 591 V.Bl. No. 31). Berücksichtigt man die intensive Lehre in dieser Zeit, so muss sie bei geeigneter Einrichtung dieser Schulen für vollauf genügend nicht nur gegenüber der Lehr-, sondern auch der Gehilfenzeit angesehen werden. Gleichwohl haben sich die Handwerker gegen diese Schulen erklärt

[1] Böttger, Das Programm der Handwerker, 1893, S. 143.

[2] Böttger l. c. S. 165.

[3] S. Hampke, Organisation des Handwerks etc. in Hildebrand's Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, Bd. LXIX, 4. Heft S. 538.

[4] Insbesondere durch Verordnung des Handelsministers vom 17. September 1883 No. 150 R.G.Bl. und Erlass des Unterrichtsministers vom 10. Oktober 1883 Z. 17 591 V.Bl. No. 31.

Digitized by Google

und verlangen, dass jeder Absolvent zum selbständigen Gewerbebetrieb noch ein Arbeitszeugnis zu erbringen hätte[1]. Welcher der für den Befähigungsnachweis angeführten Gründe für diese Forderung spricht, ist allerdings nicht klar, auch hier ist es wohl nur das Bestreben, diese Erleichterung der Erlangung des Nachweises für den Kapitalisten nach Möglichkeit zu beseitigen. Gleichwohl hat die Regierungsvorlage nachgegeben, indem sie im § 14 al. 3 erklärt, dass die Absolvierung dieser Schulen nur dem Lehrzeugnis gleichwertig sei und dass nur unter gewissen Voraussetzungen die Gehilfenzeit auf ein Jahr verkürzt, jedoch niemals nachgesehen werden könne. Denn durch diese Anstalten würden zwar, sagen die Motive[2], nicht nur theoretische, sondern auch praktische Kenntnisse erworben und zwar die letzteren in einem Umfange, der „dem in der Meisterlehre gebotenen Ausmasse gleichkommt, ja dasselbe vielfach übertreffe" und deshalb könne man deren Besuch das Lehrzeugnis ersetzen lassen, es wäre aber zu weitgehend, ihren Absolventen auch die Gehilfenpraxis zu erlassen. „Denn wenn auch möglicherweise rücksichtlich der technischen Ausbildung im Gewerbe während der Gehilfenzeit nicht weitere Kenntnisse erworben werden können, eine Gehilfenpraxis daher für die Absolventen dieser Anstalten aus dem eben erwähnten Gesichtspunkte entbehrlich erscheint, so müsse doch zugegeben werden, dass während der Verwendung als Gehilfe noch manche andere Kenntnisse und Erfahrungen, wie bezüglich der Arbeitsteilung, Beschaffung und Ausnützung der Roh- und Hilfsstoffe (das sollte doch alles eine gute Schule vollkommen lehren!), Ausbildung und Verwendung von Lehrlingen u. dgl. erlangt werden könnten, für welche der Besuch der gedachten Anstalten nicht immer Ersatz biete." Auch seien ja die Absolventen regelmässig infolge ihrer Jugend weder rechtlich noch faktisch in der Lage, einen selbständigen Gewerbebetrieb anzutreten, und es bestehe demnach auch kein so allgemeines Bedürfnis für die Festhaltung der alten Bestimmung. Der Zweck dieser Schulen sei auch nur, für die Meisterlehre einen nach jeder Richtung hin genügenden Ersatz zu schaffen; würde demnach dies die einzige Aufgabe und zugleich auch einzige rechtliche Wirkung ihrer Absolvierung, so könnte der Kreis der Schulen, deren Besuch eben in dieser Weise wirken solle, wesentlich erweitert werden. Insofern dadurch wirklich die Zahl der privilegierten Gewerbeschulen er-

[1] Programm S. 9, Protokoll über die Schuhmacherexpertise S. 65.
[2] S. 66.

Digitized by Google

weitert und damit zugleich ein Ansporn zu regerem Besuche dieser Anstalten gegeben werden könnte, ist diese Bestimmung jedenfalls zu billigen. Ein praktisches Bedenken steht der ganzen Anordnung, wie auch die Motive bemerken, nicht in besonderem Masse entgegen, umsoweniger als ja nur ein geringer Teil der Absolventen sich dem Handwerk zuwendet[1].

Uebrigens hat die Novelle von 1883 den Befähigungsnachweis nicht in starrer Form eingeführt. Er bezieht sich von vornherein nicht auf Fabriken und den Handel und umfasst vom Kleingewerbe nur die handwerksmässigen Gewerbe, als welche jene anzusehen sind, „bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht" (§ 1 Gew.O.). Zwar lassen sich in diesen Rahmen sämtliche Gewerbe spannen, welche von ihnen aber gesetzlich als handwerksmässige aufzufassen sind, wird von Zeit zu Zeit im Verordnungswege geregelt. Das gegenwärtige Handwerksregister (in der Verordnung des Handelsministeriums vom 30. Juni 1884, R.G.Bl. No. 110) umfasst in 47 Nummern ca. 75 Gewerbe[2]; alle übrigen, soweit nicht konzessioniert, sind frei. Mit Rücksicht auf die obige Definition der handwerksmässigen Gewerbe, sowie darauf, dass es bisher an einer durchschlagenden Definition überhaupt noch mangelt, erscheinen diese Einreihungen immer mehr oder weniger willkürlich; es besteht denn auch darin ein stetes Schwanken, wie denn obige Verordnung bereits die Abänderung einer früheren bildet, und auch die Wünsche der Gewerbepartei selbst beständig wechseln. So zählte „der Vater des Befähigungsnachweises", der österreichische Gewerbetag, 42 Gewerbe darunter, in 6—7 Monaten war die Zahl bis 84 gestiegen, während

[1] Diese Bestimmung findet sich nicht in der jüngsten Novelle.

[2] Dabei ist es bestritten (vgl. Mayer l. c. S. 205 ff.), was die Zusammenfassung mehrerer Gewerbe unter eine Nummer in dieser Aufzählung zu bedeuten hat; die Bedeutung, dass diese als ein einziges Gewerbe aufzufassen, d. h. die Befähigung für das eine auch für das andere hinreiche, hat es zweifellos nicht, denn sonst könnte der Messerschmied Feilenhauer (8.), der Buchbinder auch Ledergalanteriearbeiter (3.) werden. Der Sinn ist wohl der, dass es sich dabei nur um „verwandte" Gewerbe (§ 14 al. 6) handelt, obzwar nicht geleugnet werden kann, dass es schwer ist, die verschiedenen Gewerbe der Musikinstrumentenerzeuger (6.), z. B. die Erzeugung von Klavieren und von Blechinstrumenten, unter einander als verwandt zu erkennen; dass aber die durch Bindestriche (=) mit einander verbundenen immer nur als ein einziges Gewerbe anzusehen sind, ergiebt sich zweifellos aus 34. Sonnen- und Regenschirmmacher, die doch unmöglich zwei Gewerbe bilden.

Digitized by Google

schliesslich im Parlament bei der Behandlung der Novelle eine darauf bezügliche Resolution wieder nur 70 Gewerbe umfasste[1]. Die Handwerkerpartei verlangt[2] gegenwärtig die weitere Ausdehnung des Befähigungsnachweises auf bestimmte andere Gewerbe, darunter Kaufleute und Gastwirte (handwerksmässige Gewerbe?), Tuchmacher, Weber und Nagelschmiede (als ob diesen Handwerksgewerben überhaupt noch zu helfen wäre). Und in den Motiven der Regierungsvorlage[3] wird erklärt, dass Erhebungen über die Ergänzung jener Liste im Zuge seien und diese Ergänzung auch baldigst zu gewärtigen sei.

Von der Notwendigkeit der Erbringung des vollständigen Befähigungsnachweises kennt die Gewerbeordnung einzelne Ausnahmen auf grund von Dispensationen; so gestattet al. 6 des § 14 die vollständige Nachsicht desselben „in besonders rücksichtswürdigen Fällen" zum Zweck des Ueberganges zu einem anderen, jedoch verwandten handwerksmässigen Gewerbe oder des gleichzeitigen Betriebes mehrerer solcher Gewerbe. Ein Ministerialerlass (vom 16. Sept. 1883, Z. 26 701) hält die Voraussetzung für diesen Fall der Dispenserteilung gegeben für den Uebergang zu einem anderen Gewerbe durch schlechte Geschäftskonjunktur, für die Kumulierung mehrerer durch Ortsgebrauch oder schwierige Erwerbsverhältnisse. In schwierigen Geschäftslagen wird ja der Uebergang oder die Kumulierung oft das einzige Mittel sein, um die Selbständigkeit des Meisters zu erhalten und seine Proletarisierung zu hindern. Und warum sollte auch der Handwerker gebunden bleiben an sein Gewerbe auch dann, wenn es ihn nicht mehr zu ernähren imstande ist? Im Gegenteil, es sollte das Streben der Handwerkerpolitik sein, diesen Uebergang oder diese Vereinigung zu erleichtern nicht nur durch gesetzliche Freistellung, sondern auch dadurch, dass jedem Kenntnisse und Fähigkeiten genug beigebracht werden, um auch etwas anderes als das einzige Handwerk ergreifen zu können. Bei uns aber ist diese Dispensation nur mit Rücksicht auf verwandte Gewerbe gestattet; warum nur für diese, die sich doch vielleicht in gleich schlechter Lage befinden? Das ist denn doch eine zu starr konsequente Durchführung des Befähigungsnachweises, wie sie wohl dessen Idee entspricht, nicht aber den bei uns diesfalls geltenden Bestimmungen angepasst ist. Dass ein Missbrauch auch ohne diese Beschränkung nicht stattfinde, dafür zu sorgen ist ja die ge-

[1] Rede des Abg. Matschekko, Stenographisches Protokoll IX, S. 8496.
[2] Programm S. 7; Antrag Lichtenstein zu § 1.
[3] S. 63.

Digitized by Google

stattende Behörde wohl in der Lage. Wenn aber vorher zu diesem Zwecke die Einvernahme der Genossenschaft zu erfolgen hat, so bedeutet das, da diese wohl stets geneigt ist, über die schlechte Lage des eigenen Gewerbes zu klagen und sich gegen den Dispens auszusprechen, doch wohl nur eine Verzögerung, die aber zugleich — besonders bei schlechter Geschäftslage — dem Bewerber einen materiellen Schaden zufügen muss. Dasselbe umständliche Verfahren, gegen das die gleichen Gründe sprechen, findet auch statt im weiteren Dispensationsfalle in der al. 7 des § 14, wonach „ausnahmsweise" (ohne weitere gesetzliche Voraussetzung) von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang genommen werden kann. Al. 8 schliesslich überlässt für die „gemeiniglich von Frauen betriebenen Gewerbe" der Gewerbebehörde bezüglich der Art und Weise, wie von Frauen hier der Befähigungsnachweis zu erbringen wäre, die freie Würdigung.

Gegen diese drei Dispensationsfälle, durch welche in das Prinzip des Befähigungsnachweises Bresche gelegt wird, richtet sich auch der Kampf der Handwerker. Sie verlangen deren Abschaffung[1] und setzen den Misserfolg unseres Befähigungsnachweises teilweise auf Rechnung ihrer allzu freisinnigen Anwendung[2]. Bedenkt man aber das umständliche Verfahren vor der Erteilung und die so enge gezogenen Grenzen ihrer Anwendung („in besonders rücksichtswürdigen Fällen", „ausnahmsweise"), so muss man zugeben, dass die Zahl der Dispense wohl viel zu gering sein wird, um einen solchen Erfolg auch nur im entferntesten erreichen zu können. Und wenn eine Aenderung dieser Bestimmungen zu wünschen ist, so kann sich diese nur in der Richtung nach Erweiterung derselben bewegen.

Die wichtigste Durchbrechung des starren Befähigungsnachweises erfolgt aber bei uns durch § 37 Gew.O.: „Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten." Das ist eine Ausnahmsbestimmung, die sich eigentlich von selbst versteht und deren Beseitigung überhaupt nicht durchführbar wäre; fast jede Handwerksware müsste ja sonst mehrere Betriebe passieren und das würde wohl in allerletzter Linie für das Handwerk von Vorteil sein. Anders steht es mit der Frage, wie weit der Begriff der „vollkommenen Herstellung" auszudehnen ist. Ist damit nur die Erzeugung

[1] Programm S. 9; Antrag Lichtenstein zu § 14.
[2] S. bei Kobatsch l. c.

Digitized by Google

der Ware bis zu ihrer Fertigstellung gemeint oder begreift dieser Begriff auch noch dasjenige in sich, was zwar ein selbständiges Produkt ist, aber doch für den Absatz jenes Erzeugnis unbedingt notwendig oder doch allgemein gebraucht wird. Mit anderen Worten: Gehört dazu auch noch das Fass beim Brauer, das Etui beim Meerschaumdrechsler etc.? Man wird im Sinne des Gesetzes wohl nein sagen müssen, wenn auch wirtschaftliche Interessen das Gegenteil fordern. Der Verwaltungsgerichtshof hat in dieser Frage verschieden judiziert[1]: Den Brauereien sprach er das Recht der eigenen Fässererzeugung ab, den Drechslern aber soll die Erzeugung ihrer Etuis gestattet sein. Und doch kann nur die eine oder die andere Entscheidung richtig sein. Bei dieser Frage handelt es sich in der Praxis nicht so sehr darum, ob ein Handwerk auf ein fremdes Gebiet übergreift, sondern hauptsächlich darum, ob die grossen Betriebe derartige Hilfsprodukte, deren Erzeugung einem handwerksmässigen Gewerbe angehört, ohne weiters in ihren Hilfsbetrieben erzeugen dürfen oder aber ob entweder für diesen Hilfsbetrieb der Befähigungsnachweis vom Fabrikanten geliefert bezw. dieser Hilfsbetrieb gleichfalls als Fabriksbetrieb gewerbebehördlich angemeldet werden müsste. Allerdings werden in der Praxis — man vergleiche auch die schwankende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in dieser Frage — nicht immer diese Konsequenzen gezogen. Aber selbst in seiner engeren Auslegung erscheint der § 37 der Handwerkerpartei noch zu liberal; er soll aufgehoben und an seine Stelle die Bestimmung gesetzt werden, dass die von jedem Gewerbetreibenden „zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse etwa benötigten Arbeiten anderer Kategorie durch einen selbständigen Gewerbetreibenden der betreffenden Kategorie“ besorgt werden müssen[2]. Auch in der parlamentarischen Gewerbeenquete plaidierte das Kleingewerbe für die Abschaffung des § 37, „des Krebsschadens der Kleingewerbe“[3]. Dabei erkannte es sehr wohl die Uebel, die aus der Abgrenzung der Gewerbe sich mit Notwendigkeit ergeben, schreibt aber den Schaden merkwürdigerweise gerade nur dem § 37 und nicht dem Befähigungsnachweis überhaupt zu. In der Darstellung der genannten Enquete[4] heisst es darüber als Erklärung des Kleingewerbes: „Die Schädigung ist nicht bloss deshalb gross, weil mancher durch die erwähnten Hilfsbetriebe der Grossindustrie um einen, oft den

[1] S. bei Mayer l. c. S. 235.
[2] Programm S. 11; Antrag Lichtenstein zu § 37.
[3] Ebenhoch l. c. S. 11.
[4] Ebenhoch l. c. S. 11.

Digitized by Google

grössten Teil seines Erwerbes kommt; der Schaden ist auch deswegen gross, weil dadurch viel Neid, Missgunst, Falschheit grossgezogen wird." Nur vergisst man dann, dass die gewünschte Aenderung des § 37 diese Wirkungen noch potenzieren müsste und dabei doch undurchführbar bliebe. Denn diese Aenderung würde bedeuten, dass z. B. der Tischler den Tisch zwar herstellen, ihn aber nicht selbst, nicht einmal durch einen eigenen Gesellen in seiner Werkstatt, anstreichen oder lackieren dürfe, sondern diese Arbeit dem Anstreicher oder Lackierer überlassen müsste; oder dass der Schriftenmaler die Tafel zwar malen, nicht aber selbst abhobeln dürfe, sondern dazu eines Tischlermeisters bedürfe etc. etc. Dann würden die Streitigkeiten der Gewerbe wohl überhaupt kein Ende nehmen und den Schaden hätten doch nur die Handwerker selbst, da sie dann eine Arbeit, die sie heute rasch und ohne Kosten in ihrer Werkstätte verrichten können, einem anderen Meister übertragen müssten, und sie hätten den Preis dieser Neuerung, die überdies keinem nützen würde, in Geld und in Zeit zu zahlen. Die Regierungsvorlage geht deshalb mit Recht über die ganze Frage mit Stillschweigen hinweg, und lässt den status quo unverändert.

Die Gewerbepartei verlangt ferner die Berücksichtigung der beteiligten gewerblichen Genossenschaften bei Streitigkeiten über den Umfang der Gewerberechte[1]. Wie das bei einander widersprechenden Gutachten, und solche sind doch jedenfalls im Streite der beiden Gewerbe zu erwarten, geschehen sollte, bedürfte doch erst einer Aufklärung. Ferner werden überhaupt neue Grundsätze für die Regelung des Umfanges der Gewerberechte verlangt[2], und zwar soll dies geschehen durch Gewerbsnormalien. Diese sollen aber auch für die freien Gewerbe gelten, für die man also auch ohne Befähigungsnachweis dadurch wenigstens die Gewerbestreitigkeiten schaffen will, sie sollen auch für die Fabrik Geltung haben und vor allem für diese eine Beschränkung bilden. Die „Ausstellung und Führung" dieser Normalien (sie scheinen also nicht ständig zu sein) soll nach den vom Handelsminister zu erlassenden Grundsätzen auf grund der Gutachten der gewerblichen Genossenschaften, ihrer Verbände und der Handels- und Gewerbekammern erfolgen. Allein die Schwierigkeiten, die sich schon bei einzelnen Streitpunkten über den Gewerbeumfang ergeben, lassen eine Regelung für alle Gewerbe einfach unmöglich erscheinen, und würde sie dennoch erfolgen, dann

[1] Programm S. 10; Antrag Lichtenstein zu § 86.
[2] Ibid.

Digitized by Google

wäre für die unheilvollen Streitigkeiten der Handwerker wegen Ueberschreitung der Gewerbsberechtigung erst recht Thür und Thor geöffnet.

Endlich enthält die Regierungsvorlage noch gewisse Bestimmungen, um „die Einrichtung des Befähigungsnachweises wirksamer zu gestalten und dessen Umgehung thunlichst zu verhindern“ [1]. Es sind dies die bereits erwähnten Vorkehrungen, dass in zweifelhaften Fällen bezüglich des Befähigungsnachweises die gewerbliche Genossenschaft zu hören sei, dass vor Erlangung des Gewerbescheines die Ausübung eines handwerksmässigen Betriebes nicht begonnen werden dürfe, und schliesslich die Vorschrift betreffend den Befähigungsnachweis bei offenen Handelsgesellschaften. Dass diese Bestimmungen zum Teil sehr üble Folgen nach sich ziehen können, wurde bereits erwähnt, und dem gegenüber kann doch das Bestreben, die Durchführung eines Gesetzes zu sichern, als einziges Argument für diese Bestimmungen kaum in die Wagschale fallen [2].

VI.

Schlussergebnisse.

Für die Lösung der Handwerkerfrage ist es nicht genug, dass das Handwerk existiert, sondern nicht minder wie es existiert. Für diese letztere Frage aber sind die Uebel aus dem Kleingewerbe selbst umsomehr entscheidend, als bei einzelnen Gewerben, in denen eine grossindustrielle Konkurrenz nicht besteht, diese allein auf seine Lage schädigend einwirken. Nun böte selbst der numerus clausus keine unbedingte Sicherheit dafür, dass es allen zugelassenen Meistern wirklich gut ginge, denn auch da noch könnte der eine dem anderen die Kundschaft entziehen. Mit unserer ganzen modernen Auffassung stehen aber derlei Einrichtungen, auch wenn mit ihnen ein sicherer Erfolg verbunden wäre, im schärfsten Widerspruch. Unsere Aufgabe kann es nur sein, die bestehenden Gegensätze nach Möglichkeit auszugleichen und jeden einzelnen in den Stand zu setzen, im freien Wettkampf die beste Stellung für sich zu erringen. Dabei können Kapitalmangel oder -schwäche des einzelnen nicht beseitigt werden; auch die oben erwähnte Kreditorganisation kann da nur in sehr beschränktem Masse unmittelbar einwirken. Die Genossenschaft

[1] Motive S. 63.

[2] Bd. 76 der Schriften des Vereins f. Sozialpolitik (Verhandlungen der 1897 abgehaltenen Generalversammlung) kam dem Verfasser erst während des Druckes zu und konnte daher nicht mehr benützt werden.

Digitized by Google

allerdings vermag nach der einen oder anderen Seite hin das Kapital zum Teil zu ersetzen. Und schon um jedem einzelnen die Möglichkeit ihrer Ausnützung zu gewähren, muss er mit Wissen, mit technischen und kaufmännischen Fähigkeiten und Kenntnissen ausgerüstet werden, die zugleich seine beste Stütze im Kampfe bilden und geeignet sind, alle übrigen oben genannten Uebelstände, die aus dem Kleingewerbe selbst entspringen, zu beseitigen. Soweit diese also heilbar sind, erscheint als einziges Heilmittel die Bildung, nicht nur gewerbliche, sondern auch allgemeine Bildung. Ohne sie haben alle jene Uebel, auch dort, wo die grossindustrielle Konkurrenz nicht stattfindet, freien Spielraum, mit ihr ist dem Handwerk, soweit die Grossindustrie es nicht bedroht, eine zufriedenstellende Existenz gesichert.

Ziehen wir nun das Ergebnis aus der vorliegenden Arbeit: Die meisten Arbeitsgewerbe (auch die zu solchen verstümmelten) und einige Produktionsgewerbe bleiben, wie wir sagten, von der Grossindustrie unberührt; ob die Lage dieser Handwerke befriedigend ist, ist vor allem eine Frage der Bildung ihrer Angehörigen. Die Produktionsgewerbe, die mit ihrem ganzen Gewerbe die Konkurrenz der Maschine zu ertragen haben, unterliegen ihr unbedingt oder werden ihr unterliegen, soweit es dem Handwerke nicht gelingt, sich einen Rest zu sichern, auf den ihm die Maschine nicht nachzufolgen vermag. Ob und in welchem Umfange ihm das gelingen kann, hängt innerhalb des von der Maschine noch freigelassenen Gebietes wieder zum grossen Teile von seiner Bildung ab. Gegenüber der Konkurrenz des Verlags und der Manufaktur ist die Möglichkeit des vollen Bestandes des Handwerks ja gegeben; aber nicht immer in isolierten kleinen Betrieben, meist nur in ihrer Vereinigung in der Genossenschaft, die den vereinigten Meistern mehr oder minder die Vorteile der Grossbetriebe gewährt. Auch dort, wo die Maschine ein Handwerk mit Vernichtung bedroht, bietet die (Produktiv-)Genossenschaft das Mittel, die Proletarisierung der Meister, wenn auch nicht den Verlust ihrer Selbständigkeit, zu verhindern. Ob aber von der Genossenschaft in genügend umfassender Weise Gebrauch gemacht wird, das ist wieder eine Frage der Bildung der Handwerker. Genossenschaft und Bildung! Auch die weitreichende, umfassende Durchführung der Genossenschaft — mag sie auch durch Gesetze oder administrative Massregeln, wie die Kreditorganisation, immerhin gefordert werden können — kann doch nur auf der Bildung fussen, und so ist in letzter Linie die Handwerkerfrage eine nationale Bildungsfrage!

Digitized by Google

Wiener Staatswissenschaftliche Studien

herausgegeben von

Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich

in Wien.

Erster Band. Zweites Heft.

Geschichte und Statistik

des

Zalenlottos in Oesterreich.

Auf Grund archivalischer Quellen

von

Dr. Rudolf Sieghart.

Freiburg i. B.

Leipzig und Tübingen

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

1898.

Digitized by Google

Die Verlagsbuchhandlung behält sich das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen vor.

C. A. Wagner's Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. Br.

Digitized by Google

Vorwort.

Die folgende Darstellung bezweckt, die Geschichte und Statistik des österreichischen Zalenlottos auf Grund archivalischer Quellen zu schildern. Eine solche Arbeit dürfte schon darum nicht wertlos sein, weil die Geschichte des Zalenlottos nicht nur ein antiquarisches, sondern auch ein unmittelbar praktisches Interesse hat. Seit Jahrzehnten steht die Lottofrage auf der Tagesordnung und gleichwol kennt man noch nicht die eigentlichen Kräfte, die diese Einrichtung, allen Angriffen zum Trotze, bisher am Leben erhalten haben. Die folgende Darstellung wird zeigen, wie tief der Spieltrieb wurzelt, welch festen Halt er in der österreichischen Bevölkerung hat. Das so gewonnene Ergebnis dürfte daher wol nicht ohne Bedeutung sein für die Beurteilung der Frage, ob das Zalenlotto ohne jeden Ersatz vom Erdboden verschwinden soll.

Die vorliegende Studie bildet einen Teil einer grössern Arbeit, worin ich die öffentlichen Glücksspiele und ihre Stellung in der Wirtschaft des österreichischen Staates ausführlich zu schildern gedenke.

Ich fühle mich verpflichtet, Sr. Exzellenz dem Herrn Finanzminister Dr. Kaizl für die Erlaubnis, das Archiv des Finanzministeriums ohne jede Einschränkung benützen zu dürfen, meinen ergebensten Dank abzustatten. Ferner bin ich dem Herrn Archivar des k. und k. Reichsfinanzministeriums Franz Kreyczi für die freundliche Unterstützung bei der Sammlung des Aktenmaterials zu besonderem Danke verpflichtet.

Wien, im August 1898.

Dr. **Rudolf Sieghart.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
I.	Begriff und Wesen des Zalenlottos	1—6
II.	Das Zalenlotto in Oesterreich	
	Die erste Pachtperiode (1753—1763)	6— 14
	Die zweite Pachtperiode (1763—1770)	15— 21
	Die dritte Pachtperiode (1770—1778)	21— 30
	Die vierte Pachtperiode (1778—1787)	30— 34
	Die Uebernahme des Zalenlottos in die staatliche Verwaltung. Die ersten Versuche, das Zalenlotto aufzuheben	34— 37
	Das Lottopatent vom 13. März 1813	38— 42
	Die Reformversuche der vierziger Jahre	42— 52
	Die neueste Entwicklung des Zalenlottos	52— 56
III.	Die Statistik des Zalenlottos	56— 93
IV.	Schlussbetrachtung	94— 95
V.	Beilagen	96—115

Digitized by Google

Digitized by Google

Erklärung der Zitate.

Für die vorliegende Arbeit wurden Akten und Tabellen benutzt:

1. Aus dem Archive des k. und k. Reichsfinanzministeriums (Hofkammerarchiv) zitiert mit *R. F. A.*
2. Aus dem Archive des k. k. Ministeriums des Innern, zitiert mit *A. M. I*, nebst Beifügung der Nummer des Kartons, worin die betreffenden Akten aufbewahrt sind *(K. No.)*.
3. Aus dem Archive des k. k. Finanzministeriums, zitiert mit *A. F.*

Ausserdem wurden bei jedem einzelnen Aktenstücke die Zal und das Datum angeführt. Wo bei Zitaten aus den Archiven des Reichsfinanzministeriums und des Finanzministeriums kein andrer Faszikel angegeben ist, ist stets der Kameral-Faszikel 22 (ein in beiden Archiven durchlaufender Faszikel) gemeint.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Begriff und Wesen des Zalenlottos.

Das Zalenlotto ist ein Glücksspiel, dessen Eigentümlichkeit darin besteht, dass die Zal und Grösse der Einsätze wie die der Gewinnste von vornherein unbestimmt ist. Während jene von der Willkür der Spieler abhängen, entscheidet über diese der reine Zufall. Die Aussicht auf den Gewinn wird erworben durch die Ziehung einer bestimmten Zal von Nummern aus einer Mehrheit von solchen, gewönlich fünf von neunzig. Auf die einzelnen Ziehungen nimmt der Veranstalter des Lottos verschieden kombinierte Wetten an und der Erfolg des Ganzen hängt wesentlich davon ab, dass er von Haus aus die Chancen des Spiels zu seinen Gunsten stellt und überdies Glück hat. Denn theoretisch ist ein Verlust des Unternehmers ebenso möglich wie der der Spieler. Praktisch freilich ist jener durch gewisse Einrichtungen, von denen noch die Rede sein wird, nahezu ausgeschlossen, wie denn auch der österreichische Unternehmer des Zalenlottos, der Staat, dabei noch nie verloren hat. Schon darum ist das Lotto ein ungleiches Spiel, darein sich mit dem Staate einzulassen eine grosse wirtschaftliche Thorheit ist[1].

Der Spieler kann nach freier Wal eine, zwei, drei, vier oder fünf Zalen, jede für sich oder gemeinsam in gewissen Kombinationen besetzen. Danach gibt es:

1. Den einfachen oder unbestimmten Auszug (in Oesterreich auch unbestimmter Ruf oder Extrakt genannt; estrado simplice), wobei der Spieler hofft, es werde eine von ihm besetzte Zal aus dem Glücksrade hervorgehen.

2. Den bestimmten Auszug (in Oesterreich auch bestimmter Ruf oder Nominate genannt; estrado determinato), der in der

[1] Sehr treffend sagte ein Lotteriesekretär in einem Berichte aus dem Jahre 1769, dass beim Lotto „aller Vorteil immer auf Seite des Unternehmers und alle Gefahr auf Seite des Spielers ruhe".

Digitized by Google

Wette auf das Herauskommen einer Zal an der vom Spieler vorher bestimmten Stelle, z. B. als erste, zweite, dritte u. s. w. besteht.

3. Amben, 4. Ternen, 5. Quaternen und 6. Quinen, wobei der Spieler gewinnt, wenn die von ihm besetzten Zalen in einer vorher bestimmten Kombination oder Spielart gezogen werden. In Oesterreich sind jedoch nur die vier ersten Spielarten gestattet[1], während das italienische Zalenlotto auch das Quaternenspiel kennt[2].

Die Grösse des Einsatzes ist nach unten begrenzt[3], nach oben steigt sie mit der Zal der besetzten Nummern; dagegen wird das Herauskommen einer einzelnen Zal auch mit einem geringern Gewinne bezalt, als das Erraten zweier Zalen; noch höher die Terne, Quaterne und Quinterne. Ferner ist es, wenn man z. B. auf drei Zalen setzt, gestattet, die darin enthaltenen drei Amben und drei einfachen Auszüge noch besonders zu besetzen, um dann, wenn etwa nur zwei Zalen herauskommen, oder doch eine, die darauf fallenden Gewinnste zu beziehen[4].

Der Gewinn besteht in einem Vielfachen des Einsatzes. Für den Spieler steht aber die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes nicht im Verhältnisse zu der des Verlustes. Nach den Grundsätzen der Kombinationslehre geben 90 Zalen:

$$90 \text{ Auszüge.}$$

$$\frac{90 \cdot 89}{1 \cdot 2} = 4005 \text{ Amben.}$$

$$\frac{90 \cdot 89 \cdot 88}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 117480 \text{ Ternen.}$$

$$\frac{90 \cdot 89 \cdot 88 \cdot 87}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4} = 2\,555\,190 \text{ Quaternen.}$$

$$\frac{90 \cdot 89 \cdot 88 \cdot 87 \cdot 86}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4 \cdot 5} = 43\,949\,268 \text{ Quinen}[5].$$

[1] Näheres über die Einrichtung des österreichischen Zalenlottos findet sich in der Beilage No. 1.

[2] Die Behauptung M. von Heckel's im Handwörterbuche der Staatswissenschaften (Jena 1892, IV. Bd. S. 1073, Art. Lotterie und Lotteriebesteuerung), dass in Oesterreich das Quaternenspiel bestehe und die Quaterne mit dem 64 500 fachen des Einsatzes bezalt werde, ist unrichtig.

[3] In Oesterreich beträgt der geringste Einsatz 5 Kreuzer und kann beliebig kreuzerweise gesteigert werden.

[4] Vgl. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, Leipzig und Heidelberg 5. Auflage S. 341.

[5] Vgl. Parisot, Traité du calcul conjectural ou l'art de raisoner sur les futures et inconnues, Paris 1810, S. 262 ff.

Digitized by Google

Von den 90 Nummern der Zalenlotterie werden 5 gezogen; diese enthalten:

5 Auszüge.

$\frac{5 \cdot 4}{1 \cdot 2} = 10$ Amben.

$\frac{5 \cdot 4 \cdot 3}{1 \cdot 2 \cdot 3} = 10$ Ternen.

$\frac{5 \cdot 4 \cdot 3 \cdot 2}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4} = 5$ Quaternen.

$\frac{5 \cdot 4 \cdot 3 \cdot 2 \cdot 1}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot 4 \cdot 5} = 1$ Quine.

Demnach stellt sich für den Spieler die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes zu der des Verlustes:

Bei dem einfachen Auszuge	wie	5 : 90	= 1 : 18
„ „ bestimmten Auszuge	„	5 : 90/5	= 1 : 90
„ den Amben	„	10 : 4005	= 1 : 400.5
„ „ Ternen	„	10 : 117 480	= 1 : 11 748
„ „ Quaternen	„	5 : 2 555 190	= 1 : 511 038
„ „ Quinen	„	1 : 43 949 268.	

Ist danach schon theoretisch die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes für den Spieler sehr begrenzt, so ist das Verhältnis in der Wirklichkeit für ihn noch viel ungünstiger, da bei allen Zalenlotterien die Wetten auf das Herauskommen gewisser Nummernkombinationen unter der Wahrscheinlichkeit bezalt werden[1]. Im österreichischen Zalenlotto erhält z. B. der Gewinner

beim unbestimmten	Auszug	eine	14fache	statt	eine	18fache
„ bestimmten	„	„	67 „	„	„	90 „
bei den Amben		„	240 „	„	„	400.5 „
„ „ Ternen		„	4800 „	„	„	11 748 „

Vergütung des Einsatzes[2]. Das Vielfache der Einlage, das dem Spieler im Falle des Gewinnes ausbezalt wird, steigt in dem Masse, als die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes abnimmt. Diese vermindert sich also beim unbestimmten Auszuge noch um 22.24, beim bestimmten um 25.45, bei der Ambe um 40 und bei der Terne um 59.14 Perzent[3].

---

[1] Vgl. Warschauer, Die Zalenlotterie in Preussen, Leipzig 1885 S. 5ff.

[2] Näheres darüber siehe in der Beilage No. 1.

[3] Nach Th. Westphal, Schach dem Lotto, Wien 1894, S. 26 wurden als

Digitized by Google

Der Nutzen des Staates besteht in dem sehr bedeutenden Unterschiede zwischen dem nach den Lottovorschriften im Gewinnstfalle wirklich ausbezalten Vielfachen und dem Betrage, den der Staat nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitslehre auszalen sollte[1]. Dabei braucht der Staat kein Kapital vorzuschiessen und sichert sich überdies noch durch eine merkwürdige Einrichtung seinen grossen Unternehmergewinn: nämlich durch die Sperrung oder Minderung der Einsätze. Die Lottoämter haben das Recht, die Spieleinsätze ganz oder zum Teile zurückzuweisen, wenn durch ein Uebermass gleichartiger Spiele die für jede Spielgattung festgesetzte Grenze der Spielannahme (die sog. Portata di Risico) überschritten wird. Die Portata di Risico (in Italien Castelleto, in Frankreich Bureau de risques genannt) ist also der höchste Betrag, den jedes Lottoamt für sämtliche Einlagen einer Spielart wagt. Dadurch schützt sich die Lotterie gegen das Glück des Spielers, das anzurufen sie ihn fortwährend auffordert. Wird die für eine Ziehung vielfach und unverhältnismässig hoch besetzte Nummer ganz gestrichen, so erhält der Spieler den bereits entrichteten Einsatz zurück und nimmt am Spiele nicht weiter teil. Bei teilweiser Streichung zu stark besetzter Nummern oder Spielarten vermindert sich die Gewinnstchance im Verhältnisse zur Verringerung des Einsatzes. Im Laufe der geschichtlichen Entwicklung wurde die Portata di Risico von Zeit zu Zeit und zwar fortschreitend mit dem Steigen der Spieleinlagen erhöht. Diese schon von den Anfängen des Lottos überkommene Einrichtung gewährt dem Staate eine grosse Sicherheit vor Verlusten; sie wurde daher überall, wo Zalenlotterien bestanden und so auch in Oesterreich eingeführt[2].

* * *

das Lotto noch in Frankreich und Bayern bestand, die Gewinnste wie folgt bezalt (Preussen füge ich nach Warschauer hinzu):

für den	Frankreich	Bayern	Preussen	Es sollte bezalt werden:
unbestimmten Auszug	15 fach	15 fach	15 fach	18 fach
bestimmten Auszug	70 „	75 „	75 „	90 „
für die Amben	270 „	270 „	270 „	4 00.5 „
„ „ Ternen	5 500 „	5 400 „	5 300 „	11 778 „
„ „ Quaternen	75 000 „	60 000 „	60 000 „	511 038 „
„ „ Quinternen	1 100 000 „	—	—	43 949 268 „

[1] Der österreichische Tarif war für die Spieler ungünstiger als der aller Staaten, wo das Zalenlotto bestand. Nur im Kirchenstaate war die Gewinnstchance noch geringer als in Oesterreich. Verhältnismässig am günstigsten für die Bevölkerung war der Tarif Sardiniens.

[2] In den ersten Jahren der Einführung des Lottos wurde die Portata di

Digitized by Google

Das Zalenlotto hat sich selbständig und abgesondert von den andern öffentlichen Glücksspielen entwickelt. Als sein Erfinder wird Benedetto Gentile, Ratsherr in Genua, genannt. In dieser Stadt soll im Jahre 1720 das erste Lottospiel vor sich gegangen sein. Es war nämlich in Genua Brauch, die neuen Ratsherrn durch das Los aus der Zal der Bewerber zu wälen. Die Bevölkerung der Stadt, gleich der ganz Italiens durch natürliche Anlagen und geschichtliche Ueberlieferung dem Spiele geneigt, wettete nun, auf wen das Los fallen werde. Bald traten an die Stelle der Namen der Ratsherrn einfache Zalen und damit das eigentliche Zalenlotto. Als diese Spiele volkstümlicher wurden, übernahmen Banken das ganze Geschäft und betrieben es mit grossem Vorteile. Diese Wahrnehmung veranlasste den Staat, den Banken das Geschäft abzunehmen und es auf eigne Rechnung zu betreiben. Den Ziehungen des Zalenlottos suchte er durch gewisse kirchliche Feierlichkeiten in den Augen der Bevölkerung eine religiöse Weihe zu geben. Diese scheint übrigens schon damals den Wert dieses Spiels nicht verkannt zu haben, da die Sage ging, den Ratsherrn Benedetto Gentile habe zum Danke für seine Erfindung der Teufel geholt[1]. Diese Erkenntnis hinderte freilich nicht die lebhafteste Beteiligung an diesem Spiele. Darin hat sich seit jener Zeit bis auf den heutigen Tag nichts geändert.

Genua, woher das Zalenlotto auch den Namen Lotto di Genova, genuesisches Lotto erhielt, war übrigens nicht die erste und einzige Stadt, wo derlei Wetten vorkamen[2]. Schon früher ward in Rom, wenn die Kardinäle zur Pabstwal versammelt waren, in ähnlicher Weise gewettet, wer Pabst würde. Neben dem Ausdruck Lotto findet sich bei Jo. Bapt. de Luca[3] († 1683) die Bezeichnung: Januensis sponsio, die ihm geläufiger ist, da er nur in der Ueberschrift hinzufügt: seu lotto. Luca berichtet über die grosse Verbreitung dieser sponsiones super extractionibus magistratuum seu officialium. In ganz Italien et forsan extra übe man sie aus. Der

Risico mit der grössten Aengstlichkeit festgesetzt. Beim bestimmten und unbestimmten Ruf wurden durchschnittlich zwei Fünftel der Spieleinlagen zurückgewiesen. R. F. A. No. 359 ex Junio 1806.

[1] Vgl. Volkmann, Historisch-kritische Nachrichten von Italien, Leipzig 1771, III. Bd. S. 839.

[2] Vgl. für das folgende die treffliche Schrift von Friedrich Endemann, Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierechte, Bonn 1882, S. 72ff. — Siehe auch Paul Jacob Marperger, Montes pietatis, Leipzig und Ulm 1760, S. 318ff.

[3] Theatrum veritatis et iustitiæ, tom. IV de alien. tr. 3 diss. 47 und 49 No. 7 nach Endemann a. a. O. S. 73.

Digitized by Google

Staat habe einzelnen bancherii seu negotiatores das Recht, sie zu errichten, gewährt, natürlich gegen entsprechende Abgaben. Aus diesen Wetten entstand das moderne Lotto, indem man die Namen durch Zalen von 1 bis 90 ersetzte.

Vom Beginne des 17. Jahrhunderts an verbreitete sich dieses Spiel mit grosser Schnelligkeit über ganz Italien. Besonders in Rom ward so stark gespielt, dass Benedikt XIII. (1724—1730) das Spiel mit dem Banne belegte. Als dies aber nichts fruchtete, errichtete sein Nachfolger Clemens XII. selbst ein Lotto in Rom.

Von Italien nahm das Lotto seinen Weg nach Oesterreich, Frankreich und Deutschland. Es war ein förmlicher Siegeszug. 1751 ward es in Wien, sechs Jahre später in Paris und 1763 durch Friedrich den Grossen in Berlin eingeführt. Bereits 1771 gab es in Deutschland 26 Zalenlotterien und erst 1861 verschwand die letzte in Bayern. Zur Zeit können sich nur mehr zwei Staaten seines Besitzes rühmen: Oesterreich und Italien.

Wir wollen nun die Entwicklung des österreichischen Zalenlottos näher verfolgen.

II.

Das Zalenlotto in Oesterreich.

Die erste Pachtperiode (1753—1763).

Früher als die direkten haben sich in Oesterreich die indirekten Abgaben zu festen Formen entwickelt. Während jene zumeist in den Landtagsverwilligungen (Kontributionen) bestanden, die der Staat hinnahm, ohne auf die Art und Weise der Umlegung Einfluss zu üben, sind manche der indirekten Abgaben das Ergebnis römischer Finanzweisheit, andre lassen sich aus den Begriffen der Grundhoheit und Regalität entwickeln, ihre Einkünfte flossen unmittelbar in die fürstliche Kammeralkasse, ohne dass es erst notwendig gewesen wäre, die Bewilligung oder Vermittlung der oft widerstrebenden Stände anzurufen. So wie aber die Regalrechte vom deutschen Reiche an die einzelnen Landeshoheiten gekommen sind, so hat auch die Schwächung der landesherrlichen Gewalt durch die Stände im 15. und 16. Jahrhunderte den Uebergang von Steuerrechten an Private erleichtert. Staatsrecht und Privatrecht flossen in jenen Zeiten oft in einander und so wurden auch manche der indirekten Abgaben zu Gütern des privatrechtlichen Verkehrs; sie wurden durch Schenkung, Kauf, Erbschaft erworben oder durch Vertrag geändert.

Digitized by Google

Es ist überall eine geschichtliche Tendenz, vom Mannichfaltigen zum Einfachen vorzuschreiten. Die Anschauung erfasst ja die Dinge zuerst in ihrer Besonderheit, die Reflexion sammelt dann das Gemeinsame. So finden sich auch in den ältesten Zeiten Oesterreichs die verschiedensten Gestaltungen im Abgabenwesen. Nirgends ein Zusammenhang, nirgends ein durchdachter Plan; eine Abgabe auf den Verbrauch oder den Verkehr wird dort eingeführt, wo man keinen Widerstand zu fürchten oder einen Ertrag zu hoffen hatte und alle die schwierigen Fragen, die heute den Theoretiker in Verlegenheit bringen, Ueberwälzung, Zusammentreffen von Steuern, ihre Wirkungen auf die Gütererzeugung, sie gab es noch nicht. Wol aber liess man sich oft von ethischen Grundsätzen leiten und dann wurde die Steuer auferlegt, um dem irgendwo eingerissenen, unmässigen Aufwande, oder einem schädlichen Genusse engere Schranken zu ziehen.

Das sind Zustände, wie man sie in der Steuergeschichte jedes Staates antrifft. In Oesterreich treten sie um so stärker hervor, als die Verschmelzung der einzelnen Landschaften zu einem Staate nur langsam vor sich ging. Die Vielgliedrigkeit der Verwaltung erzeugte nicht nur eine Vielgliedrigkeit der Steuerformen, sondern erschwerte auch die Uebersicht über deren Wirkungen, die man am klarsten in Staaten von grösserer innerer Gleichförmigkeit wahrnimmt. Bevor also von einer einheitlicheren Entwicklung des Abgabenwesens die Rede sein konnte, musste sich das Staatswesen selbst einheitlicher gestalten und dies geschah, nachdem Max I. und Ferdinand I. dem Reiche gleichsam seine künftige Gestalt und Bestimmung vorgebildet, Ferdinand II. im Kampfe mit den Landständen die Macht der Krone im Innern aufgerichet, Leopold I. die Territorialgrenzen des Reiches festgestellt und Karl VI. die verderblichen Bestrebungen, den Schwerpunkt der Macht in fremden Ländern zu gründen, aufgebend, die ersten schüchternen Anläufe zur Nachahmung der handelspolitischen Organisation der Weststaaten gemacht hatte, erst im Zeitalter Maria Theresias.

Mehrere indirekte Abgaben bestehen in der Form, wie sie unter ihrer Regierung eingeführt wurden, noch heute. Dazu gehört vor allem das Zalenlotto, das mit dem Patente vom 13. November 1751 in den böhmischen und österreichischen Erblanden errichtet wurde. Forscht man nach den Gründen seiner Einführung, so könnte es auf den ersten Blick scheinen, als ob dabei finanzielle Erwägungen allein massgebend gewesen wären. Dem ist jedoch nicht so. Die Hoffnung, mit dem Zalenlotto dem Staate eine neue Einnahmsquelle zu erschliessen, bestand natürlich, aber nicht als

Digitized by Google

oberster Verwaltungszweck. Dieser war vielmehr das Streben, das häufige Spiel der Unterthanen in den auswärtigen Lotterien und damit das Abströmen des heimischen Geldes ins Ausland zu verhindern. Zum Verständnisse dieser Absicht muss man sich vor Augen halten, dass das ganze wirtschaftliche Denken der damaligen Zeit von merkantilistischen Anschauungen erfüllt war. Sie bildeten den Mittelpunkt und die bewegende Kraft der gesamten Verwaltungsthätigkeit jener Zeit. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, die Entwicklung der merkantilistischen Staatspraxis in Oesterreich ausführlich zu schildern; an dieser Stelle muss die Bemerkung genügen, dass die Verwaltung schon von Leopold I. an, im Anfange noch schüchtern und zagend, dann aber immer zielbewusster die Glaubenslehren des Merkantilismus ins praktische Leben umzusetzen bemüht war. Unter Maria Theresia und Josef II. erreicht diese Entwicklung ihren Höhepunkt.

Das Geld im Lande zu erhalten war der ewige Kehrreim aller merkantilistischen Theorien; es gibt fast kein wichtiges wirtschaftliches Aktenstück aus jener Zeit, das diesen Satz nicht mit der gläubigen Verehrung eines Dogmas wiederholte. Gar aber Geld vom Auslande ins eigne Land zu bekommen, galt als der wirtschaftlichen Staatsweisheit letzter Schluss. Nun umgaben aber damals Oesterreich von vielen Seiten Staaten mit grossen Lotterien. Ueber Italien war ein Netz von Zalenlotterien gespannt, in Genua, Mantua, Mailand, Toscana, Florenz, Rom, überall blühte dies Spiel. Holland, das vielgepriesene Musterland des Merkantilismus, hatte seine grossen Klassenlotterien und auch Frankreich besass verschiedene Glücksspiele. Mit wachsender Besorgnis musste daher die österreichische Regierung wahrnehmen, wie die Regierten, von Natur aus dem Spiele geneigt und durch eifrige Agenten auswärtiger Lotterien dazu verlockt, ihr Geld ins Ausland trugen zum Schaden der österreichischen Volkswirtschaft. Durch die Errichtung eines Zalenlottos im Inlande wollte die Regierung den weitern Fortschritten dieses Uebels eine Schranke setzen.

Der zweite Verwaltungszweck war finanzieller Natur. Die österreichischen Finanzen, von jeher der wunde Punkt des Staatswesens, befanden sich zu jener Zeit in einer besonders schlechten Verfassung. Bei einem starren, unentwickelten Abgabenwesen, bei einem Staatskredite, dem die Grundlage alles Kredites, das Vertrauen, mangelte, war Oesterreich fortwährend von allen Welthändeln berührt und gezwungen, einen kostspieligen Krieg nach dem andern zu führen. Waren schon unter Karl VI. die grossen und kleinen Klippen, durch

Digitized by Google

welche die Staatsfinanzen hindurchgesteuert werden mussten, schier endlos, so steigerte sich dieser Zustand noch unter Maria Theresia infolge der schwierigen politischen Lage am Anfange ihrer Regierung. Alle die zallosen finanziellen Verlegenheiten zeitigten ebenso zalreiche Versuche, neue Einnahmsquellen zu erschliessen. Dabei griff die Finanzverwaltung auf ihrer Suche nach tauglichen Besteuerungsgegenständen oft wallos in den Haufen und hielt sich nicht lange bei der Frage auf, ob nicht der Charakter des Staates die Anwendung unsittlicher Mittel zur Erreichung seiner Zwecke verbiete. So ward auch das Lotto gewält, das bereits in andern Staaten als Einnahmsquelle in Geltung und Ansehen stand.

Dazu gesellte sich noch ein Nebenzweck. Ausser der Erhaltung des Geldes im Lande war die Erzielung einer möglichst dichten Bevölkerung ein bevorzugter Glaubenssatz der merkantilistischen Lehre. Ihm Anerkennung und Geltung zu verschaffen war das eifrige Bemühen von Theorie und Praxis in Oesterreich wie auch in den meisten andern Staaten. Von einer dichten Bevölkerung erwartete man eine Mehrung der Arbeitskräfte für die industrielle Produktion, einen gesteigerten Verbrauch, erhöhte Staatseinnahmen, kurz die Blüte des Gemeinwesens und seiner Glieder. Die Regierung, festgehalten im Banne dieser Anschauungen, setzte nun bei jeder Lottoziehung fünf Gewinne zu je dreissig Gulden aus, die fünf arme Mädchen als „Lotto-Mädchenaussteuer“ erhielten[1].

Das waren die Verwaltungszwecke bei der Begründung des Zalenlottos. In welcher Rechtsform vollzog sich aber seine Einführung? Als eine neue, aus fremden Ländern überkommene Einrichtung war das Lotto gleichsam herrenlos und daher dem staatlichen Okkupationsrechte verfallen[2]. Der Staat nahm kraft seiner Finanzhoheit das ausschliessliche Recht des Betriebes dieses Glücksspiels für sich in Anspruch, er machte es zu seinem Regale oder Monopole; er schloss, um allein die Spielleidenschaft der Bevölkerung zu seinem Vorteile ausbeuten zu können, also in seinem Finanzinteresse, den Mitbewerb der heimischen und auswärtigen Lotterien aus. Der Staat übte aber dieses Recht nicht selbst aus, sondern übertrug es einem Unternehmer im Wege der Verpachtung. Die Form, worin sich diese Uebertragung vollzog, war die eines „privilegium privativum“ — eine bereits aus den Leopoldinischen Zeiten her überlieferte Art der Zession nutzbarer öffentlicher Rechte.

[1] Dieselbe Widmung bestand in Preussen. — Vgl. Warschauer a. a. O. S. 117.

[2] Vgl. Endemann a. a. O. S. 67.

Digitized by Google

Italienische Vorbilder hatten nämlich schon Leopold I. gelehrt, der Staat könne mit grösstem Nutzen Gewerbe betreiben oder mit Waren handeln, wenn er kraft seiner Finanzhoheit Private vom Mitbewerbe ausschliesse. Natürlich wurde durch eine solche Thätigkeit in die überlieferte staatliche Ordnung ein dieser fremdes Element gebracht. Das Symbol des Staates Leopolds I., Karls VI., Maria Theresias war das Schwert, nicht der Spinnrocken, dieser Staat war mehr zur Herrschaft als zur Wirtschaft berufen. Nun sollte dieses auf Machtausübung zugeschnittene Gemeinwesen aus staatsfinanziellen Gründen plötzlich in ausgedehntem Masse Gewerbe und Handel treiben! Begreiflicher Weise wagten sich die damaligen Staatslenker an einen solchen Umgestaltungsprozess nur vorsichtig heran, sie begründeten zwar einzelne Staatsfabriken, zogen es aber zumeist vor, die nutzbaren Hoheitsrechte an private Unternehmer zu verpachten. Daher auch der Name Appalto für diese Form der Schaffung eines Staatseinkommens. Wer den Codex austriacus durchblättert, findet aus jener Zeit ein Larven-, ein Stärke-, ein Haarpuder-, ein Spielkarten-, ein Papier-, ja selbst ein Sensen-Appalto. Doch nicht nur diese unbedeutenderen Gegenstände, auch die wichtigsten Finanzregalien waren verpachtet. So besonders der Tabak, wobei die Regierung verhältnismässig nicht schlecht fuhr, indem sie ihre Forderungen an die Pachtgesellschaft fortwährend steigerte[1].

Die bei diesem Regale erprobte Art der finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Staate und den Pächtern wurde nun vorbildlich für das Lotto. Hier drängte überdies den Staat die Gefahr vor Verlusten bei dieser neuen Spielart, sowie der gänzliche Mangel eines im Betriebe des Lottowesens geschulten Beamtentums zur Steuerpacht. Aus diesen Gründen hatte das Pachtsystem in der damaligen Zeit als Durchgangsstufe in der Entwicklung zur staatlichen Eigenverwaltung immerhin eine gewisse Berechtigung.

Der erste Pächter und Begründer des österreichischen Zalenlottos war der Conte Ottavio di Cataldi, der bereits früher im Toscanischen eine Lotterie errichtet hatte und im Rufe eines tüchtigen Kenners des Lottowesens stand. Er scheint zu jener Gilde von (zumeist italienischen) finanziellen Abenteurern gehört zu haben, die in ganz Europa mit ihren Ratschlägen Handel trieben und besonders in Oesterreich bei dem stets geldbedürftigen Hofe gut gelitten waren. Und wie ein gewandter Kaufmann, wenn er den

[1] Vgl. Krückel, Das österreichische Tabakmonopol und der Ausgleich mit Ungarn, Separatabdruck aus der österreichischen Revue, Wien 1867, S. 3ff.

Digitized by Google

Käufer um die Hälfte des Preises übervorteilt, heilig zu beteuern pflegt, er schliesse den Handel nur aus persönlicher Verehrung für den Kunden, so scheinen auch diese reisenden Finanzkünstler unter fortwährenden Versicherungen ihrer Uneigennützigkeit den Hof und die Minister gewönlich hinters Licht geführt zu haben. Sucht man sich nach den Akten ein Bild von Cataldi zu machen, so erscheint er als ein Mann von natürlicher Begabung für finanzielle Dinge und von organisatorischen Fähigkeiten, dabei aber skrupellos, aller Listen und Ränke kundig und mit instinktartiger Klugheit nie seinen Vorteil aus den Augen verlierend.

Diesem Manne übertrug die Kaiserin am 18. August 1751 das ausschliessliche Privileg für den Betrieb des Lotto di Genova in den böhmischen und österreichischen Erblanden auf zehn Jahre[1]. Dabei ward ihm die Nachahmung der in Italien bereits bewährten Technik dieses Spiels zur Pflicht gemacht. Die Zal und den Ort der Ziehungen konnte er nach seinem Belieben bestimmen. Die Kaiserin versprach der Unternehmung ihren „höchsten Schutz und Protektion". Die Verfälschung der Lose, sowie die Aneignung eines unrechtmässigen Lotteriegewinnes wurden unter strafrechtlichen Schutz gestellt und den ordnungsmässig geführten Lotteriehauptbüchern dieselbe Beweiskraft zugesichert wie den Büchern der landesfürstlichen Aemter. Die Landesstellen erhielten den Auftrag, Cataldi bei der Ausübung seines Privilegs wirksam zu unterstützen[2].

Das aber, was Cataldi besonders anstrebte und auch durchsetzte, war der Ausschluss jedes störenden Wettbewerbes. Dies konnte er nur durch die Hilfe der Staatsgewalt erreichen und dazu lieh sie ihm auch bereitwillig ihren Arm. Schon im Vertrage selbst hatte er sich von der Kaiserin die Zusage bedungen, während der Dauer seines Privilegs in den Erblanden mit Ausnahme der Silberglückshäfen keine Lotterie zu gestatten, der Bevölkerung bei strenger Bestrafung das Spielen in auswärtigen Lotterien sowie das Sammeln von Losen zu untersagen. In diesen Richtungen nahm er unablässig die Hilfe der staatlichen Verwaltung in Anspruch. Auf sein Betreiben erflossen ganze Ströme von Verboten gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien, sowie gegen jedes lottoartige Spiel im Inlande. Auf diese Weise gelang es Cataldi, das ihm verliehene rechtliche Spielmonopol zu einem faktischen auszugestalten.

---

[1] Vom 1. April 1752 bis 31. März 1762. — Vgl. das Patent vom 13. November 1751 im Codex austriacus, III. Bd. S. 606ff.

[2] Hofdekret vom 26. November 1751 A. M. J., K. No. 2756.

Digitized by Google

Die Behörde, der Cataldi unmittelbar unterstand, war die österreichische Hofkammer. Auf die Leitung und Ueberwachung des Unternehmens behielt sich der Staat gewisse Rechte vor, die ein kaiserlicher Beamter, der als sogenannter „Loterie-Secretarius“ vom Staate bestellt, jedoch vom Pächter besoldet war, ausübte. Insbesondere oblag ihm die Mitsperre der Lotterie-Archive.

Der jährliche Pachtschilling betrug 260000 fl.[1]. Ausserdem hatte Cataldi als Sicherstellung für die auszuzalenden Gewinne eine Kaution von 300000 fl. bei der Wiener Stadtbank zu hinterlegen. Diese war aber nicht blos eine Hinterlegungsstelle, sondern auch förmlich der finanzielle Bürge des Lottos, indem sie bis zur Höhe des Kautionskapitals für die Erfüllung der von Cataldi übernommenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staate und der Bevölkerung zu haften und der Lotterieverwaltung auf ihr Verlangen Darlehen bis zum Höchstbetrage von 50000 fl. zu gewähren hatte. Man wird diese merkwürdige Verbindung zwischen dem Lotto und der Stadtbank sofort verstehen, wenn man sich die Stellung dieser Bank in der damaligen Zeit vergegenwärtigt. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts unternahm nämlich die Finanzverwaltung mehrere Versuche, durch Gründung von Banken finanzkräftige Mittelglieder zu schaffen, die sich mit Vorteil zwischen dem stets geldbedürftigen Staate und der Bevölkerung, die dem Staate unmittelbar nicht gerne borgen mochte, einschalten liessen. Von diesen Banken (Banco del Giro 1703, Wiener Stadtbank 1706 und Universalbankalität 1715 gegründet) war es besonders die Wiener Stadtbank, die sich als treffliche Einrichtung bewährte und für lange Zeit eine Säule des österreichischen Staatskredits bildete. Ihre Verbürgung sollte das mangelnde Vertrauen zum Staate ersetzen; so erklärt sich auch die finanzielle Verbindung zwischen ihr und dem Zalenlotto.

Wie ging nun das Spiel selbst vor sich? Von 90 in eine Urne gelegten Kugeln, deren jede neben der Nummer den Namen eines armen Mädchens trug, wurden in Gegenwart einer Kommission von vier k. k. Beamten bei jeder Ziehung fünf Kugeln gezogen. Es gewann nicht blos der Einsetzende, dessen Nummern gezogen wurden, sondern auch jedes der fünf Mädchen, deren Namen gezogen wurden, erhielt, wie bereits erwänt wurde, vom Lotterie-

[1] Diese Summe war in monatlichen Raten zu erlegen. Das Geheime Kammerzalamt hatte davon jährlich 50000 fl., die Kommerzienhauptkasse 85000 fl. und die Bankohauptkasse 125000 fl. zu empfangen. R. F. A. No. 194 ex Maio 1762.

Digitized by Google

Unternehmer 30 fl. als Heiratsausstattung. Man konnte auf das Herauskommen einer, zweier, oder mehrerer Zalen einen Einsatz machen, dessen Höhe ursprünglich nicht beschränkt war. Wurde nur eine Nummer gewält und diese gezogen, so erhielt der Einsetzende zwölfmal so viel, als er gewagt hatte; bestimmte er aber die Reihenfolge, in der die Nummer herauskommen sollte, und erriet er diese, das Sechzigfache des Einsatzes. Für den Ambo wurde das 225fache, für den Terno das 3000fache des Einsatzes gezalt. Das Quaternen- oder Quinenspiel gab es nicht, wol aber verschiedene Spielkombinationen; so konnte, wer auf einen Terno spielte, gleichzeitig auch den Einsatz für die darin enthaltenen drei Amben machen. Erriet ferner Jemand alle fünf Nummern, so bekam er, weil diese zehn Terni und ebensoviele Ambi in sich begreifen, 32250mal den einfachen Einsatz. Als Legitimationspapier erhielt der Spieler einen „Interimsschein", auf dem die Losnummer, der Einsatz und der mögliche Gewinn vermerkt war. Die Lottoverwaltung sollte den Interimsschein nach einigen Tagen gegen ein alle Ansprüche des Spielers genau verzeichnendes „Originallos" umtauschen. Dies geschah jedoch in Wirklichkeit nicht; wir werden später sehen, zu welchen Missbräuchen diese Unterlassung führte.

* * *

Ueber das Schicksal des Zalenlottos in der ersten Pachtperiode liegen nur äusserst dürftige Nachrichten vor[1]. Es gelang Cataldi nicht, das Kautionskapital ganz aufzubringen, wie er überhaupt den finanziellen Anforderungen, welche die Einführung des Unternehmens an ihn stellte, nicht gewachsen war[2]. Er scheint eben keinen grossen Kredit genossen zu haben und sah sich daher bereits im Jahre 1756 genötigt, auf die Ausübung seines Privilegs zu verzichten. Es wurde nun (vom 1. April 1756 an) einer mailändischen Gesellschaft („Fermieri di Milano") überlassen, deren Geschäftsträger ein gewisser Damiani war[3]. Obwol das Ergebnis nicht ungünstig war, galt, wie es scheint, der Betrieb der Unternehmung für gefahrvoll. Denn

[1] Die Akten aus der ersten Pachtperiode sind nahezu vollständig vernichtet worden. Erst von der zweiten Pachtperiode an sind sie erhalten.

[2] In einer Note der Hofkammer vom 13. September 1752, A. M. J., K. No. 2756 heisst es, man müsse dem Cataldi den rückständigen Kautionsbetrag von 89 000 fl. stunden, da er bereits 400 000 fl. Auslagen und bisher noch keinen Kreuzer Nutzen von dem Lotto-Unternehmen gehabt habe.

[3] Hofdekret vom 26. Jänner 1757, M. M. J., K. No. 2758. — Damiani hatte für die ganze Pachtzeit (vom 1. April 1756 bis Ende März 1762) 806 250 fl. als Pachtschilling erlegt. R. F. A. No. 194 ex Martio 1763.

Digitized by Google

als im Jahre 1761 vor dem Ende des ersten Privilegs in den Zeitungen des In- und Auslands eine Konkurrenz für eine neuerliche Verpachtung ausgeschrieben wurde, meldeten sich im ganzen drei Bewerber. Darunter auch Cataldi, mit dem die Kaiserin abzuschliessen befahl[1].

Ueber das finanzielle Ergebnis des Zalenlottos während der ersten Pachtperiode liegen, wie überhaupt während der ganzen Pachtzeit, keine erschöpfenden Angaben vor[2]; die vorhandenen stellt die folgende Tafel in summarischer Weise dar:

Tafel 1.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss	Auf 100 fl. Einnahmen entfielen Ueberschüsse
	fl. Konventions-Münze			
1753	199 752	119 731	80 021	40.60
1754	557 831	263 699	294 132	52.73
1755	711 796	369 436	342 360	48.10
1756	690 886	339 726	351 160	50.81
1757	787 764	521 494	266 270	33.80
1758	760 152	436 990	323 162	42.51
1759	829 480	425 357	404 123	48.72
1760	1 113 304	683 226	430 078	38.63
1761	1 041 464	643 118	398 346	38.25
1762	946 197	548 850	397 347	41.96

Die gesamten Einnahmen betrugen danach während dieser Periode 7 638 626 fl. K.-M., somit im Durchschnitte für ein Jahr 763 863 fl. K.-M., die gesamten Ausgaben 4 351 627 fl. K.-M., somit im Durchschnitte für ein Jahr 435 163 fl. K.-M., woraus sich ein Gesamtüberschuss von 3 286 999 fl. und ein durchschnittlicher jährlicher Ueberschuss von 328 700 fl. ergibt. Auf 100 Gulden Einnahmen entfielen daher durchschnittlich Ueberschüsse im Betrage von 4303 fl. Zieht man den entrichteten Pachtschilling ab, so verbleibt ein reiner Ueberschuss von 686 999 fl.

[1] R. F. A. Fasz. 17 No. 2262 ex Sept. 1761.

[2] Die hier mitgeteilten Ziffern über die Gebahrungsergebnisse in den einzelnen Pachtperioden sind ausschliesslich den Akten entnommen.

Digitized by Google

Die zweite Pachtperiode (1763—1770.)

Dem Abschlusse des zweiten Pachtvertrages mit Cataldi gingen lange und schwierige Verhandlungen voraus. Die Hofkammer, offenbar gewitzigt durch die üblen Erfahrungen in der ersten Pachtzeit und überhaupt von Misstrauen gegen Cataldi erfüllt, bestand auf einer Erweiterung des Aufsichtsrechtes des kaiserlichen Kommissärs, für welche Stellung sie den Italiener Johann Anton Calzabigi vorschlug[1]. Dieser, zu jener Zeit eine europäische Berühmtheit in Lottosachen, hatte im Ministerium zu Neapel seine Ausbildung genossen, im Jahre 1757 in Paris und dann in Brüssel Zalenlotterien errichtet und sich dann nach Wien gewendet, woselbst er als Ratgeber der Kaiserin in Finanzfragen einen Sold bezog. Cataldi, der sich von keinem Sachkundigen in die Karten sehen lassen mochte, bekämpfte hartnäckig diesen Plan und wusste ihn auch zu vereiteln. Calzabigi ging nach Berlin und führte dort im Jahre 1763 das Zalenlotto ein[2].

Von besonderem Interesse war diesmal die Finanzierung des ganzen Geschäftes. Cataldi zog es vor, nicht selbst alle Gefahr zu tragen, sondern einen guten Teil davon auf vermögende Hintermänner zu überwälzen. Schon in der ersten Pachtzeit hatte er, um die Investitionsauslagen sowie das Kautionskapital aufzubringen, eine Gesellschaft mit Beteiligung am Gewinne und Verluste gegründet, wobei er aber, wie es scheint, die Genossen nur am Verluste, sich selbst aber am Gewinne beteiligte. Aus diesem Verhältnisse entsprangen zalreiche Streitigkeiten und es bedurfte gerichtlicher Hilfe, um den Genossen zu ihrem Rechte zu verhelfen.

---

[1] R. F. A. No. 19 ex Nov. 1762 und No. 46 ex Jan. 1763.

[2] Vgl. Warschauer a. a. O. S. 8. — Cataldi erklärte, ein Kommissär wie Calzabigi werde kein Aufsichtsorgan, sondern ein „despotischer Oberaufseher und Mitadministrator" sein. Calzabigi besonders sei ein gefährlicher Neuerer, habe er doch in Brüssel bei der Einführung des Lottos das Quaternenspiel hinzugefügt, wodurch die nötige Einfachheit beim Spiele verloren gegangen sei. Abgesehen davon, habe er seinen (Cataldis) im Jahre 1752 verfassten Entwurf für das Wiener Lotto „buchstäblich abgeschrieben". — Dass all dies nur Vorwände waren, ist klar. Cataldi fürchtete eben eine sachkundige Aufsicht, woran es damals in Oesterreich vollkommen gebrach. Die Hofstellen sprachen vom „Geheimnis der Administration des Lottos" und es entbehrt nicht einer gewissen Komik, wenn sich Cataldi gegen die Ernennung Calzabigis mit der Bemerkung wehrte, es mangle bei der Hofkammer gewiss nicht an Räten, die hinlängliche Einsicht hätten, um sich einen vollständigen Begriff von der Einrichtung des Lottes zu machen und er selbst werde sich bemühen, ihnen diesen Begriff beizubringen. R. F. A. No. 19 ex Nov. 1762.

Digitized by Google

Auch diesmal gründete Cataldi eine geheime Gesellschaft, die er nach aussen hin allein vertrat. Er zerlegte das Kautionskapital von 300000 fl. in 15 Aktien (Caratti genannt) zu je 20000 fl. Sechs davon übernahm er, sechs der Wechsler Johann Brentano Cimaroli und drei die Kaiserin Maria Theresia für das Aerar und zwar unter dem Namen des Hofkammerrates Freiherrn von Kempfen. Zwischen diesen drei Teilhabern wurde ein förmlicher Gesellschaftsvertrag begründet[1]. Danach verpflichtete sich Cataldi seine Partner über den ganzen finanziellen Stand auf dem Laufenden zu erhalten und jährlich eine Generalbilanz zu entwerfen. Gewinn und Verlust waren im Verhältnisse zu den Anteilen (caratti) zu bemessen. Cataldi hatte die oberste Leitung der gesamten Verwaltung des Lottos und bezog dafür einen jährlichen Gehalt von 12000 fl. nebst zehn vom Hundert des Reingewinnes. Den Gesellschaftern stand das Recht der Büchereinsicht zu. Bei jedem Wechsel in der Person der vertragschliessenden Teile, sei es unter Lebenden oder von Todeswegen, behielt sich die Kaiserin ihre Zustimmung zur Fortführung des Vertragsverhältnisses vor. Schliesslich wurde die Austragung von Streitigkeiten unter den Genossen auf dem Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedungen; jeder Teil sollte einen Schiedsrichter und diese einen Oberschiedsrichter wälen.

Dies der Inhalt des geheimen Gesellschaftsvertrages, der jedoch erst nach dem offiziellen Pachtvertrage abgeschlossen wurde[2]. In diesem behielt sich der Staat das Recht vor, nebst der Bewilligung von Silber-Glückshäfen auch etwa künftig zu veranstaltende grössere Lotterien mit der geringsten Einlage von 100 fl. zu gestatten. Der Pachtschilling betrug wieder 260000 fl.; von dem diesen Betrag übersteigenden reinen Ueberschusse bedang sich das Aerar ein Fünftel aus, während vier Fünftel dem Pächter zufielen. Wie diese vier Fünftel zu verteilen waren, haben wir bereits dargelegt.

Im Organismus der das Lotto beaufsichtigenden Staatsbehörden war übrigens in dieser Periode eine grosse Aenderung vor sich gegangen. Im Jahre 1749 wurde die politische und finanzielle Verwaltung in einer einzigen Behörde, dem Directorium in publicis et cameralibus vereinigt — ein administratives Monstrum, durchaus

---

[1] R. F. A. No. 109 ex Junio, No. 147 ex Augusto 1762 und No. 185 ex Augusto 1763.

[2] Vgl. das Patent vom 17. Januar 1762 im Cod. austr. Bd. VI S. 255.

Digitized by Google

ungeeignet die Geschäfte zu vereinfachen, sowie Einheit zu bringen in die Leitung der gesamten Verwaltung. Die dadurch hervorgerufene Verwirrung in der Verwaltung nötigte schon im Jahre 1762 zur Auflösung dieses unförmlichen Körpers. An seiner Statt wurden drei Finanzpräsidenten geschaffen[1]. Die Hofkammer unter dem Präsidium des Grafen Herberstein hatte die Verwaltung der direkten Steuern, die oberste Leitung der „verschriebenen" sowol als der freien Kameralgefälle, die Evidenzhaltung der Einnahmen und Ausgaben, das Münz-, Post- und Schuldenwesen zu besorgen. Der Ministerialbankodeputation, an deren Spitze Graf Hatzfeld stand, oblag die Verwaltung des Stadtbankos, sowie der in früheren Zeiten zu dessen Dotation bestimmten Gefälle. Die Hofrechenkammer unter dem Vorsitze des Grafen Ludwig Zinzendorf vereinigte in sich die oberste Leitung der Buchhaltungen und des Rechnungswesens. Das Lotto wurde unmittelbar der Hofkammer unterstellt; in allen wichtigeren finanziellen Fragen aber erstatteten die drei Finanzstellen der Kaiserin einen gemeinschaftlichen Vorschlag; gerade beim Lotto kam dies offenbar auch wegen der Neuheit der Einrichtung häufig vor. Ueberdies wurden zur Beratung verwickelterer Angelegenheiten ständige Kommissionen eingesetzt, die Vorschläge zu erstatten hatten. Eine davon war die in cameralibus bestellte Hofkammerkommission (commissio aulica in cameralibus), die bei allen wichtigeren Organisationsfragen des Lottos ihr Urteil abgab. An Aufsichtsbehörden war also kein Mangel, ihre Befugnisse flossen jedoch vielfach in einander, daher Reibungen und Kompetenzstreitigkeiten an der Tagesordnung waren.

Das Zalenlotto bietet in dieser Pachtperiode das Bild einer stetigen Entwicklung. Zu den Lottoämtern der ersten Pachtperiode (Wien, Prag, Graz und Brünn) traten neue in Ofen, Pressburg und Triest hinzu. Bei jedem Amte wurden monatlich zwei Ziehungen abgehalten. Obwol die Sperrung der gesetzten Nummern mit der grössten Aengstlichkeit vorgenommen und dadurch die Chancen der Spieler noch ungünstiger wurden, fasste das Lotto in der Bevölkerung immer fester Fuss. Von allen Seiten erhielten die Finanzstellen Vorschläge zur Organisation neuer Glücksspiele, und besonders leb-

[1] Vgl. Adolf Beer, Die Finanzverwaltung Oesterreichs 1749—1816 in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XV. Bd. S. 242ff. und Adam Wolf, Oesterreich unter Maria Theresia, Wien 1855, S. 279ff.

Digitized by Google

haft war der Wunsch nach Einführung einer Klassenlotterie, wie sie in Holland bestand.

Als die zweite Pachtperiode ihrem Ende nahte, erhob sich die Frage, was fürder mit dem Lotto geschehen solle. Die Finanzstellen erwogen schon damals die Verstaatlichung dieses Glücksspiels. Die Kaiserin war aber diesem Plane nicht recht geneigt, sie mochte die seit fünfzehn Jahren sicher eingehende Pachtrente dem ungewissen staatlichen Unternehmergewinne vorziehen. Zunächst forderte sie die Finanzstellen auf, „ein Gutachten zu erstatten, was für ein System in Ansehung des Lotto di Genova und anderer neben solchem einzuführenden Lotterien nach Ablauf des Cataldischen Kontraktes zu erwälen sei“ [1].

Von den Finanzpräsidenten war Zinzendorf der Einzige, der in das Wesen und die Verwaltung des Zalenlottos eingedrungen war und darüber ein sachverständiges Urteil hatte. Die Vorstände der zwei andern Finanzstellen schlossen sich zumeist seinem Gutachten an oder fügten einige gewönlich nichtssagende Bemerkungen bei. Die Cataldische Pachtung war Zinzendorf besonders verhasst. Nicht mit Unrecht, aber auch nicht ganz mit Recht. Dass Cataldi nur einem Leitsterne folgte: dem Eigennutze — wer wird ihm, dem ausländischen finanziellen Abenteurer dies verargen? Auf der andern Seite aber darf man nicht übersehen, dass gerade das Selbstinteresse dieses geschäftskundigen Pächters die Zalenlotterie am Leben erhalten, ihr Dasein gesichert, ihr Erträgnis gesteigert hat.

Freilich, in dem Augenblicke, wo dieses Ziel erreicht war, hatte das Pachtungssystem keine Berechtigung mehr und mit vollem Rechte verwies Zinzendorf darauf, dass nun, wo sich das Spiel seit siebzehn Jahren eingelebt habe und die Beamten der Verwaltung kundig seien, jede andre Form der Ausübung des Lottoregals dem Pachtsysteme vorzuziehen sei [2]. Besonders empfahl er ähnlich wie beim Tabakwesen die Verwaltung des Lottos nach dem Systeme einer „Regie mixte“, für Rechnung des Staates unter der Verbürgung des Stadtbankos mit einem Verwalter als obersten Leiter. Aus den Büchern der gegenwärtigen Pachtung wäre das mittlere Erträgnis herauszuziehen; dieses hätte der Staat vorweg zu bekommen, vom Ueberschusse aber würden zwanzig vom Hundert dem Verwalter, achtzig dem Staate zufallen. Der würde dabei sicher

---

[1] A. H. Resolution vom 10. März 1769, R. F. A.

[2] R. F. A. No. 14 ex Martio 1769. — Darauf beruht die folgende Darg.

Digitized by Google

fahren, denn in den siebzehn Jahren des Bestandes des Lottos, also in mehr als 250 Ziehungen, sei die Lotteriekammer ein einziges Mal, nämlich im Dezember 1752, genötigt gewesen, den Stadtbanko um die vertragsmässige Aushilfe von 50000 fl. aus ihrem eingelegten Kapitale anzugehen.

Für den Fall der Ablehnung dieses Vorschlags machte Zinzendorf einen zweiten, der deshalb bemerkenswert ist, weil er zeigt, wie bereits damals die Aktiengesellschaft als Form der Finanzierung in Betracht kam. Danach wäre das Lotto wieder zu verpachten, die künftige Kaution jedoch auf wenigstens 600000 fl. zu erhöhen. Diese sollten in 1200 Aktien zu je 500 fl. zerlegt werden. Davon hätte der Pächter 300 zu übernehmen, während der Rest gegen bare Bezalung zu veräussern wäre. Der gesamte Erlös sollte beim Stadtbanko mit vier vom Hundert verzinst werden und diese Zinsen würden nebst dem Reingewinne die Dividende der Aktien bilden, die zweimal im Jahre auszuzalen wäre. Zinzendorf meinte, die Aktien würden mit der Zeit einen grossen Wert erlangen und mit Aufgeld verkauft werden können.

Die bisherigen Vorschläge Zinsendorfs waren darauf berechnet, die breitesten Schichten der Bevölkerung zur Lottosteuer heranzuziehen. Es war aber sein Gedanke, alle Mitglieder des Gemeinwesens tributpflichtig zu machen für das Lotto. Darum schlug er noch zwei Formen von Lotterien vor: eine für die Mittellagen und die andre für die wolhabendsten Schichten der Gesellschaft.

Für die Besteuerung der Mittelstände empfahl Zinzendorf das französische Lotteriesystem. In Frankreich wurde keine in ihrer Höhe irgendwie bestimmte Einlage festgesetzt, jeder konnte vielmehr einlegen, wieviel er wollte. Von der Summe aller Einlagen wurden zunächst fünfzehn vom Hundert für den Staat zurückbehalten, vom Reste aber wurden die Spielgewinnste auf Grund eines erst nach dem Schlusse der Lotterie festzusetzenden Planes verteilt. War die gesamte Einlage gering, so waren es auch die Gewinne und umgekehrt. Dabei hatte der Staat den grossen Vorteil, dass er die Lotterie, wenn eine bestimmte Höhe der Einlagen nicht erreicht war, nicht ziehen liess und daher nie einen Verlust erleiden konnte. Zinzendorf wollte den Gewinn dieser Lotterie zur „Förderung von Kultur oder Manufaktur“ verwendet wissen.

Den Abschluss des ganzen Lotteriegebäudes sollten die grossen Lotterien bilden. Es wären um eine halbe Million Lose jedes zu

Digitized by Google

fünfzig Gulden auszugeben und die Lotterie durch grosse Gewinnste anziehend zu machen. Sollte der erste Versuch glücken, dann könnte eine zweite Lotterie mit einem Spielkapitale von drei Viertel Millionen veranstaltet werden.

Dies die Reformpläne des Vorsitzenden der Rechnungskammer. Das Bemerkenswerteste daran ist wol das Bestreben, auch beim Lotto eine gewisse ausgleichende Steuergerechtigkeit walten zu lassen und die ganze Bürde nicht ausschliesslich auf die ärmsten Schichten zu wälzen. Solche Bestrebungen fanden aber damals noch wenig Widerhall. Die Hofkammer sah in einer günstigen Verpachtung im Lizitationswege die beste Lösung der Lottofrage und die Kaiserin stimmte dieser Ansicht zu. Damit waren die Vorschläge Zinzendorfs bis auf weiteres von der Tagesordnung abgesetzt.

Es wurde daher im September 1769 eine Offertverhandlung für das Lotto ausgeschrieben, wobei die mit den Verhandlungen betraute Kameral-Hofkommission fünf Angebote erhielt[1]. Die Kaiserin war eifrig bemüht, Cataldi wieder zur Pachtung zu verhelfen, er aber stellte so drückende Bedingungen, dass das Aera unmöglich darein willigen konnte. Die Kaiserin übertrug daher das Privileg für die nächsten acht Jahre (vom 1. April 1770 bis 31. März 1778) einem Marchese Manzi, als Bevollmächtigten eines finanziellen Konsortiums. Der eigentliche Geschäftsträger und Vertreter dieser Gesellschaft war ein gewisser Andrea Baratta[2].

Damit war die Wirksamkeit des Conte di Cataldi zu Ende[3]. In der österreichischen Finanzgeschichte gebürt ihm auf jeden Fall ein Platz. Denn er hat dem Staate zu einer Einnahmsquelle verholfen, die immer ergiebiger floss, die aber freilich auch in ihrem Laufe Blut und Thränen der Bevölkerung mit sich führte.

* * *

[1] R. F. A. No. 8 und No. 36 ex Nov. 1769.

[2] Vgl. das Originalpatent im R. F. A. No. 131 ex Febr. 1770, siehe auch Cod. austr. VI. Bd. S. 1312. Der Originalvertrag trägt die Unterschriften der Kaiserin, des Grafen Friedrich Hatzfeld, des Grafen Leopold v. Schick und des Andrea Baratta.

[3] Er war als armer finanzieller Abenteurer nach Wien gekommen und als er daselbst 1771 starb, hinterliess er ein Vermögen von mehr als einer Million Gulden.

Digitized by Google

Die finanzielle Gebarung war in der zweiten Pachtperiode die folgende:

Tafel 2.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss	Auf 100 fl. Einnahmen entfielen Ueberschüsse	Aufteilung des Ueberschusses		
					Pachtschilling	1/5 für das Aerar	4/5 für den Pächter
	fl. Konventions-Münze						
1763	1 033 648	758 666	274 982	26.60	260 000	2 996	11 986
1764	1 097 739	698 212	399 527	36.40	260 000	27 905	111 622
1765	1 099 836	726 212	373 624	33.97	260 000	22 725	90 899
1766	1 100 609	809 427	291 182	26.46	260 000	6 236	24 946
1767	1 469 002	1 031 881	437 121	29.76	260 000	35 424	141 697
1768	1 689 940	1 384 536	305 404	18.07	260 000	9 081	36 323
1769	1 697 537	1 229 719	467 818	27.56	260 000	41 564	166 254

Die Gesamtsumme der Einnahmen betrug in dieser Periode 9188311 fl., die Gesamtsumme der Ausgaben 6638653 fl. und die gesamten Ueberschüsse 2549658 fl. Die durchschnittliche Jahreseinnahme war 1312616 fl., die durchschnittliche Jahresausgabe 948379 fl. und der durchschnittliche jährliche Ueberschuss 364237 fl., sodass auf 100 fl. Einnahmen durchschnittlich ein Ueberschuss von 27.75 fl. entfiel. Da der jährliche Pachtschilling in dieser Periode 260000 fl. betrug und vom reinen Ueberschusse ein Fünftel dem Aerare und vier Fünftel dem Pächter zufielen, so ergab sich fürs Aerar (mit Einschluss des Pachtschillings) ein Gesamtgewinn von 1965931 fl. oder von 280847 fl. für ein Jahr = 77.11% und für den Pächter ein Gesamtgewinn von 83390 fl. = 22.89%.

Die dritte Pachtperiode (1770—1778).

An der Spitze der Lottoverwaltung stand nun Andrea Baratta, der Geschäftsträger der Manzischen Gesellschaft. Er scheint ein tüchtiger, umsichtiger Verwalter gewesen zu sein, der es verstand, das private Interesse mit den öffentlichen Rücksichten, die ihm die Verwaltung eines verpachteten Staatsgefälls auferlegte, zu vereinen. Für das Privileg hatte er einen Pachtschilling von 400000 fl. zu entrichten und das Aerar mit einem Viertel des Reingewinnes zu beteiligen. Bemerkenswert war wiederum die Aufbringung des Kautionskapitals im Betrage von 300000 fl. Es wurde in 30 Aktien zu je 10000 fl. zerlegt und jeder Aktieninhaber

Digitized by Google

erhielt ausser einer vierperzentigen Verzinsung seiner Einlage das Recht auf eine jährliche Dividende in der Höhe des dreissigsten Teils des gesamten Gewinnes[1].

Das Privileg gestattete Baratta, das Lotto in Tirol an eine genuesische Gesellschaft, deren Vertreter ein Conte Ferrari war, auf acht Jahre (vom 1. April 1770 an) gegen einen jährlichen Betrag von 12000 fl. und eine Kaution von 60000 fl. in Afterpacht zu geben[2]. Der Spielplan des neuen Privilegs weist gegenüber dem frühern eine Aenderung auf, indem der Massstab für die Gewinnstauszalungen erhöht wurde. Der Gewinner erhielt jetzt beim unbestimmten Ruf das 14fache, beim bestimmten das 67fache, beim Ambo das 240fache und beim Terno das 4800fache des Einsatzes.

Schliesslich behielt sich diesmal der Staat ausdrücklich das Recht vor, Silberglückshäfen, Porzellanlotterien und grössere Lotterien mit der geringsten Einlage von 50 fl. zu bewilligen, sowie andre kleinere in verschiedene Klassen abgeteilte Lotterien in den vom Geltungsbereiche des Zalenlottos ausgenommenen Provinzen und Städten einzuführen. Der ausdrücklich eingestandene Zweck dieses Vorbehaltes bei den grösseren Lotterien war das angeblich lebhafte Verlangen der Unterthanen nach derlei Glücksspielen, sowie die Verhinderung der allen Verboten zum Trotze zunehmenden Beteiligung der Bevölkerung an den holländischen und andern grossen Lotterien. In der That wurden diese grossen Lotterien sehr bald in Oesterreich eingeführt.

Unmittelbar vor dem Abschlusse des Pachtvertrages mit Baratta hatte nämlich der „kaiserliche wirkliche Hofagent" Abraham Wetzlar den Hofstellen einen Plan für eine sogenannte grosse Lotterie vorgelegt[3]. Wetzlar setzte darin auseinander, er hoffe besonders in fremden Ländern viel Lose abzusetzen und dadurch Geld aus dem Auslande hereinzubringen. Es sollten 6000 Lose zu je 50 fl. ausgegeben, von jedem Gewinne aber 12 Perzent abgezogen werden, wovon 4 Perzent dem Staate, der Rest ihm selbst zur Bestreitung der Kosten und als Gefahrprämie zuzufallen hätten. In jedem Jahre sollten mindestens vier Ziehungen in Wien vor sich

[1] R. F. A. No. 181 ex Aug. 1770. — Die Namen der Aktionäre sind nicht überliefert, ebensowenig, ob die Kaiserin auch diesmal Aktien übernahm.

[2] R. F. A. No. 81 ex Majo 1770.

[3] R. F. A. No. 43 ex Jan. 1770. — Die Gesellschafter Wetzlars waren der k. k. Hof-Kriegssekretarius und General-Proviantadmodiationsdirektor v. Dürfeld und der Hofsekretarius Herzog.

Digitized by Google

gehen[1]. Wetzlar bat schliesslich um die Verleihung eines solchen Privilegs unter dem Titel: „k. k. privilegirte grosse Lotterie-Direktion in Wien“ auf acht Jahre.

Der Plan Wetzlars, von den Hofstellen befürwortet, erhielt die kaiserliche Genehmigung[2]. Oertlich erstreckte sich das Privileg so weit wie das Zalenlotto[3]. Selbst in den geldreichsten Staaten war bisher kein Beispiel einer Lotterie mit gleich hohen Einsätzen zu finden. Der bedungene Gewinn Wetzlars war übrigens absolut betrachtet und im Verhältnisse zur Grösse der Verlustgefahr mässig. Am 16. Juli 1770 wurde in Wien die grosse Lotterie zum ersten Male gezogen. Der Erfolg war ungünstig. Schon nach den ersten zwei Ziehungen hatte Wetzlar 50000 fl. eingebüsst.

* * *

---

[1] Die Treffer dieser Lotterie waren:

	1. Preis	à	50 000 fl.	. . .	50 000 fl.
	2. „	à	30 000 „	. . .	30 000 „
	3. „	à	20 000 „	. . .	20 000 „
	4. „	à	15 000 „	. . .	15 000 „
	5. „	à	10 000 „	. . .	10 000 „
	6. „	à	6 000 „	. . .	6 000 „
7. und	8. „	à	4 000 „	. . .	8 000 „
9. bis	18. „	à	1 000 „	. . .	10 000 „
19. „	30. „	à	500 „	. . .	6 000 „
31. „	50. „	à	300 „	. . .	6 000 „
51. „	90. „	à	200 „	. . .	8 000 „
91. „	200. „	à	100 „	. . .	11 000 „
201. „	1 000. „	à	75 „	. . .	60 000 „
1 001. „	2 000. „	à	60 „	. . .	60 000 „

2 000 Preise im Gesamtbetrage von 300 000 fl.

Die Bilanz dieser Lotterie war:

Einnahmen: 6 000 Lose zu à 50 fl. . . . 300 000 fl.
Ausgaben: 2 000 Preise . . . . . 300 000 fl.,

sodass der Gewinn des Unternehmers und des Aerars in dem prozentuellen Abzuge von den Gewinnsten — heute würde man das „Gewinnsteuer“ nennen — gesucht wurde.

[2] R. F. A. No. 70 ex Febr. und No. 73 ex Majo 1770.

[3] Vgl. das Patent im R. F. A. No. 182 ex Martio 1770. — Nach § 4 war es der Gesellschaft überlassen, Kollekturen nicht nur in Wien, sondern in allen Orten der deutschen und ungarischen Erbländer zu errichten und beliebig viele Ziehungen vorzunehmen. Die Lotterie sollte denselben öffentlichen Rechtsschutz geniessen wie das Zalenlotto. Schliesslich kam man überein, den 12perzentigen Abzug in der Art aufzuteilen, dass davon dem Aerar in den ersten 4 Jahren 4 Perzent, in den zweiten 5 Perzent zufallen sollten.

Digitized by Google

Es handelte sich nun der Staatsverwaltung vor allem darum, das Lotto auf die bisher vom Privilegium ausgenommenen Länder: Vorderösterreich, Siebenbürgen und den Temesvarer Banat auszudehnen. Die Einführung des Lottos in diesen Ländern war schwierig. Sie besassen wenig Kapital, die Verwaltung des Gefälles von Wien aus war durch die grosse Entfernung erschwert und endlich befanden sich besonders in der Nachbarschaft der Vorlande, so in Mainz, Mannheim und an andern Orten bereits zalreiche für die Spieler verhältnismässig nicht ungünstige Lotterien. Gleichwol entbrannte zwischen Wetzlar und der Manzi-Barattaschen Gesellschaft ein heftiger Wettbewerb um das Privileg für diese Länder. Wetzlar schlug eine Klassenlotterie mit 15000 Losen und 12 Ziehungen im Jahre vor. Die Lose sollten von einer Ziehung zur andern verlängert werden. Die Einlage für jedes Los hätte während der ersten eilf Monate 1 fl. 30 kr., im zwölften Monat aber 2 fl. 30 kr., somit insgesamt 19 fl. in einem Jahre zu betragen. Die grössten Gewinne hätte die 12. (Haupt-)Ziehung zu enthalten. Von den gesamten Einlagen würden 25 Perzent vorweggenommen und davon dem Aerar in den ersten 4 Jahren 6 Perzent, in den zweiten 4 Jahren 8 Perzent überlassen. Ferner verlangte Wetzlar, dass sein Privileg die Errichtung jeder andern Lotterie in den genannten Ländern ausschliesse, dagegen müsse den Unterthanen der Länder, wo das Zalenlotto eingeführt sei, gestattet werden, in seiner Lotterie zu spielen. Ihr Hauptsitz sollte in Günzburg sein, Nebenstellen in Temesvar und Hermannstadt.

Die Manzi-Barattasche Gesellschaft, nicht mit Unrecht besorgt, die Verwirklichung des Wetzlarschen Planes könnte ihr Monopol schädigen, beantragte die Einführung des Zalenlottos in diesen Ländern. Dem Staate sollte entweder 15 vom Hundert der Bruttoeinnahme oder 75 vom Hundert der Nettoeinnahme zufallen.

Während die Finanzstellen schwankten und der Kaiserin teils das Wetzlarsche, teils das Manzische Projekt empfahlen[1], traf die Kaiserin eine salomonische Entscheidung, indem sie beide Pläne annahm. Wetzlar und Manzi — Jeder sollte das gewünschte Privileg erhalten[2]. Indem die Kaiserin Wetzlar den Verschleiss der

[1] Vortrag der Finanzstellen vom 6. April 1770, R. F. A. No. 59 ex Majo 1770.

[2] Die Wetzlarsche Lotterie hiess: privilegierte k. k. erste Klassenlotterie zu Günzburg in Vorderösterreich. Vgl. das Patent im R. F. A. No. 113 ex Junio 1770.

Digitized by Google

Lose in den Ländern, wo das Zalenlotto herrschte, gestattete, wurde zum ersten Male eine Bresche in das Lottomonopol gelegt. Ob sich die Kaiserin bei ihrer Entscheidung wirklich von dem Gedanken leiten liess, durch die Entfesselung eines wenn auch so massvollen Mitbewerbes die Härten des Lottomonopols zu lindern, ist aus den Akten nicht zu entnehmen. War dies aber ihre Absicht, dann wurde sie sehr bald vereitelt durch eine Verständigung zwischen Wetzlar und Manzi.

Die Wetzlarsche Lotterie hatte keinen sonderlichen Erfolg. Die Vorlande waren zu geldarm und die Verwaltungskosten zu gross[1]. Vergebens suchte Wetzlar durch eine Vermehrung der Loszal und der Gewinne die Spieler zur Klassenlotterie zu locken. Dabei mag er manchmal die ihm durch sein Privileg gezogenen Grenzen überschritten haben und ins Gehege der Barattaschen Gesellschaft gekommen sein. Baratta beklagte sich denn auch bitter über die grosse Konkurrenz, die ihm die Günzburger Klassenlotterie mache[2], worauf die Hofkammer den Kollekteuren des Zalenlottos in Wien den Verschleiss der Lose der Günzburger Klassenlotterie ohne Einwilligung Barattas strenge untersagte. Dieses Verbot wurde auf die gesamten zur Lottopachtung gehörigen Länder ausgedehnt[3].

Noch einige Zeit wogte der Kampf zwischen den beiden Lottogesellschaften. Wetzlar war unermüdlich im Auffinden neuer Aergernisse für seinen Nebenbuhler. Endlich aber thaten die beiden Konkurrenten das, was die meisten Unternehmer tun, wenn sie erkennen, dass ihre Konkurrenz zum eigenen Nachteil ausschlage: sie schlossen, des langen Haders müde, Frieden. Mit Bewilligung der Kaiserin erwarb die Direktion des Zalenlottos die beiden Privilegien Wetzlars, der dafür durch Geld entschädigt wurde[4]. Das Aerar war klug genug, einen Teil des durch das Erlöschen der Konkurrenz gesicherten Monopolgewinnes zu beanspruchen, indem es sich vom 1. April 1772 an nebst dem Pachtschillinge (400 000 fl.) vom Reingewinn des Zalenlottos bis zum Betrage von 120 000 fl. das bisherige vertragsmässige Viertel, darüber hinaus aber die Hälfte ausbedang.

* * *

Kaum war dieses Hindernis überwunden, so stellte sich Baratta schon ein zweites in den Weg. Die Fürstbischöfe von Trient und

[1] R. F. A No. 2 ex Aprili 1771 und No. 101 ex Julio 1771.
[2] R. F. A. No. 82 ex Junio 1771.
[3] R. F. A. No. 92 ex Aug. 1771.
[4] R. F. A. No. 119 ex Nov. 1771 und No. 232 ex Febr. 1772.

Digitized by Google

Brixen verboten in ihren Gebieten die Veröffentlichung des Lottopatentes für Tirol[1]. Mit Recht beschwerte sich Baratta darüber, da ihm ja das Privileg für den Gebietsumfang der gesamten deutschen Erblande verliehen worden war. Der Widerstand der geistlichen Gewalten traf ihn um so empfindlicher, als er das Lotto in Tirol in Afterpacht gegeben hatte und die Afterpächter sich nun weigerten, den Pachtzins zu entrichten, so dass es schliesslich zu einem Rechtsstreite kam[2]. Die Hofkammer unterzog die Angelegenheit einem gründlichen Studium; sie sah die zwischen dem Erzhause und dem Hochstifte von Trient bestehenden Verträge ein, woraus hervorging, dass das Hochstift Trient den Grafen zu Tyrol als „dessen gnädige Herrschaft benamset und ihm Gehorsam zu leisten zugesagt habe, daher der Kaiserin als Gräfin zu Tyrol bei sogestaltig eingestandener Oberherrlichkeit die Befugnis, dieses Lottospiel im ganzen Trientinischen Territorium zu führen, nicht widersprochen werden könne". Dasselbe gelte auch für den Bischof zu Brixen, zumal ja dieser „kein mehreres Recht habe". Die Hofkammer riet der Kaiserin, nicht im mindesten nachzugeben, sondern auf ihrer landesfürstlichen Hoheit und Gerechtsame mit Nachdruck zu beharren.

Dies tat auch die Kaiserin. „Im Brixenschen" — so lautet ihre Entschliessung — „ist die Kollektur den unter meiner unstreitigen immediaten Jurisdiktion stehenden Postbeamten und so ebenfalls im Trientischen teils den Postbeamten, teils dem Zeugshausaufseher, teils aber einer oder der andern exemten Famille aufzutragen"[3].

Als dieser Befehl ausgeführt und im Zeughause zu Trient eine Kollektur errichtet wurde, verwahrte sich der Trienter Fürstbischof dagegen und bezeichnete die Errichtung dieser Kollektur als einen Eingriff in seine Gerechtsame, worauf die Kaiserin neuerdings resolvierte: „Da die exemten Familien und landesfürstlichen Beamten unter meiner unmittelbaren Jurisdiktion in personalibus et realibus stehen, ist sich an die unbefugte Protestation nicht zu kehren"[4].

Es waren nicht etwa Gründe der Moral oder der öffentlichen Sittlichkeit, die den Fürstbischof von Trient zu so thatkräftiger Verwahrung gegen die Einführung des Zalenlottos veranlassten, sondern Erwägungen mehr weltlich-praktischer Natur. Der Fürstbischof er-

[1] R. F. A. No. 24 ex Oct. 1770.
[2] R. F. A. No. 228 ex Dec. 1772.
[3] R. F. A. No. 26 ex Martio 1771.
[4] R. F. A. No. 81 und 150 ex Aprili 1771.

Digitized by Google

richtete nämlich selbst in seinem Gebiete ein Zalenlotto und dieses wollte er offenbar durch den Wettbewerb des staatlichen nicht schädigen lassen[1]. Baratta, über die Sache befragt, beantragte eine Entschädigung für den entgehenden Gewinn des Fürstbischofs; ob dieser Handel zustande kam, ist aus den Akten nicht zu entnehmen.

* * *

Die nächsten Jahre (von 1772 an) sind mit Bestrebungen der leitenden Finanzstellen ausgefüllt, dem Zalenlotto in den bisher davon verschont gebliebenen Ländern Eingang zu verschaffen. Die vorderösterreichischen und schwäbischen Lande, das östliche Ungarn und Polen waren die nächsten Versuchsfelder für die Erprobung der Anziehungskraft des Lottos auf die Bevölkerung. In den vorderösterreichischen Ländern misslang dieser Versuch wenigstens in den ersten fünfzehn Jahren. Eine Pachtgesellschaft folgte der andern, immer hoffte der Nachfolger glücklicher zu sein als sein Vorgänger, immer war aber das schliessliche Ergebnis ein Fehlbetrag. Dies sowol als die heftige Abneigung der leitenden Finanzstellen Vorderösterreichs gegen das Zalenlotto führten schliesslich im Jahre 1792 dazu, es dort gänzlich aufzuheben. Nur einige wenige Daten sollen aus dieser Lotto-Episode mitgeteilt werden.

Der erste Pächter war der Grosshändler Georg Schuller und seine Gesellschaft. Er erhielt ein Privileg von 1772 bis Ende März 1776[2]. Der jährliche Pachtschilling betrug 12000, die Kaution 50000 fl. Das Lotto musste genau so wie in den Erblanden eingerichtet, jedoch durften keine Kollekturen des vorderösterreichischen Lottos in den Erblanden errichtet werden, und ebensowenig umgekehrt. In Freiburg, Günzburg und Konstanz wurden Kollekturen errichtet. An der Spitze der Verwaltung stand der Lottodirektor Johann Baptist Malfatti. Als diese Pachtperiode am 31. März 1778 zu Ende ging, zeigte sich ein Verlust von über 131000 fl. Mit den Einsätzen der heimischen geldarmen Bevölkerung konnten nicht einmal regelmässig die Verwaltungsauslagen gedeckt werden und man war daher vor allem auf die Beteiligung der ausländischen Spieler angewiesen. Die einheimischen Spieler, sagt ein Bericht aus dieser Zeit[3], wollen mit Wenigem Vieles gewinnen und setzen zumeist

[1] R. F. A. No. 7 ex Febr. 1770.

[2] R. F. A. No. 313 vom 27. Febr. 1772. — Vgl. auch No. 98 ex Martio 1772 und No. 134 ex Nov. 1772.

[3] Vom 28. Sept. 1773, R. F. A. No. 224 ex Oct. 1773 und No. 245 ex Dec. 1773.

Digitized by Google

auf Amben und Ternen, wobei der Pächter zwar der Gefahr eines grössern Verlustes ausgesetzt ist, bei glücklichem Erfolge aber auf einen höhern Gewinn hoffen kann. Dagegen machen die Ausländer stärkere Einsätze auf blos bestimmte und unbestimmte Auszüge und begnügen sich, mit Vielem Weniges zu gewinnen. Da aber zusammen vier Fünftel der Einlagen überhaupt nur auf Auszüge (bestimmte und unbestimmte) gemacht würden, so bestehe für das Lotto in Vorderösterreich die Gefahr, „durch eine stumpfe Feile langsam abgewetzt zu werden".

Der zweite Pächter (von 1778—86) war der bekannte Marquis Manzi. Sein Pachtschilling betrug nur 9000 fl. jährlich. Nach acht Jahren hatten er und seine Geldgeber bereits an 77 000 fl. zugesetzt. Jedes einzelne Pachtjahr wies einen Verlust auf. Gleichwol entschloss sich Manzi zu einer neuerlichen Pachtung, die vom April 1786 bis Ende März 1791 währte. Diese Pachtperiode, in der übrigens auch der Pachtschilling geringer war (5000 fl. jährlich und 25perzentiger staatlicher Gewinnanteil für den 10000 fl. übersteigenden Gewinn) entschädigte Manzi für die frühern Verluste, indem er in diesen sechs Jahren an 90000 fl. gewann. Dieses günstige Ergebnis wurde dadurch ermöglicht, dass Manzi im Jahre 1785 in Brüssel eine Klassenlotterie für die Niederlande errichtet hatte, und daher in der Lage war, die dortigen Kollekteure gleichzeitig auch für Vorderösterreich zu verwenden[1].

Gleichwol war diese Pachtperiode die letzte, man hob also merkwürdiger Weise das Lotto in einem Augenblicke auf[2], wo nach so zalreichen vergeblichen Bemühungen die ersten finanziellen Früchte zu reifen begannen. Am meisten trug zu diesem Entschlusse, wie bereits erwähnt, die Abneigung der leitenden Finanzstellen Vorderösterreichs gegen das Zalenlotto bei. Das Fiskalamt besonders wandte sich in einer flammenden Streitschrift[3] gegen das Zalenlotto an den Kaiser. Es sei unleugbar, heisst es in diesem Schriftstücke, dass das Lotto die Eigenschaften eines Spieles nicht habe; denn beim Lotto werde eine gewisse Gleichheit der Vorteile unter den Spielenden, die das Wesen jedes Spieles ausmache, gänzlich

[1] R. F. A. No. 522 ex Sept. 1785 und No. 244 ex Jan. 1786.

[2] Bei der Beratung im Schlosse der Hofkammer war die Mehrheit der Stimmen für die Beibehaltung des Lottos, während sich die Minderheit für die Aufhebung aussprach, da der geringe finanzielle Nutzen in gar keinem Verhältnisse stünde zum moralischen Schaden. Der Kaiser entschied zu gunsten der Minderheit (R. F. A. No. 939 ex Martio 1792).

[3] Vom 16. Sept. 1791 im R. F. A. No. 200 ex Martio 1792.

Digitized by Google

vernachlässigt. Wie die Goldmacherei ziehe es aus der Leichtgläubigkeit, Unwissenheit und Gewinnsucht der Bürger Gewinn. Es sei unvereinbar mit den Gesinnungen einer weisen Regierung, die Gewinnsucht, die blinde Leidenschaft zu nutzen, um einige Tausender in die Kassen zu bringen. Weit besser sei es, die Bürger von solchen Gewinnen abzuhalten, ihnen zu zeigen, dass nur durch Arbeitsamkeit, Fleiss und Mässigkeit Wolstand und Reichtum erhalten werden könne, als Gesellschaften und Pachtungen zu gestatten und zu privilegiren, die sich auf Kosten der meist ärmeren Volksklassen mästen und bereichern. Man berufe sich auch darauf, dass durch das Lotto Geld aus dem Auslande hereinkomme. Wozu aber solche unschickliche und nicht dauerhafte Wege, die klingende Münze des Landes zu vermehren, Wege, die einer weisen Regierung unwürdig wären, da es doch unedel sei, aus dem Verderben auch auswärtiger Unterthanen Gewinn zu ziehen. Es gebe in der Nachbarschaft Länder, die das Lotto verbannt hätten und gleichwol blühten. Der grösste Teil der Spielenden setze sich aus den ärmeren Klassen der Bürger zusammen und schon zu lange sei das Lotto in Europa geduldet worden.

Diese Vorstellung scheint bei Hofe gewirkt zu haben. Mit dem Jahre 1792 wurde das Lotto in Vorderösterreich aufgehoben[1].

Ausser Vorderösterreich wurde das östliche Ungarn der Segnungen des Lottos teilhaftig. Zunächst wurde im Jahre 1770 das Lotto im Temesvarer Banat und in Siebenbürgen einer siebenbürgischen Gesellschaft verpachtet[2]. Auch hier erfolgte die Finanzierung durch Ausgabe von Aktien. Vom Gewinne sollte ein Drittel dem Aerar zufallen, ein Drittel zur Schiffbarmachung von Flüssen und Erhaltung von Strassen verwendet und erst das letzte Drittel sollte, abgesehen von 2000 fl., die für die Errichtung eines Waisenhauses bestimmt waren, den Unternehmern zufallen. In Hermannstadt, Klausenburg und Temesvar wurden Lottokammern errichtet[3].

Endlich wurde das Zalenlotto im Jahre 1774 in den eroberten polnischen Provinzen eingeführt[4].

[1] R. F. A. No. 200 ex Martio 1792.

[2] R. F. A. No. 110 ex Julio, No. 49 ex Dec. 1770, No. 66 ex Febr. 1771, No. 2 ex Junio 1771, No. 73 ex Aug. 1772.

[3] Direktor war ein gewisser Nicolaus Daminiani, der es später von der Gesellschaft gegen einen monatlichen Pachtschilling von 1166 fl. 40 kr. erwarb In den ersten drei Jahren (vom 1. Jänner 1771 bis Ende März 1774 belief sich der gesamte Gewinn auf 27 324 fl. 36 kr.). — R. F. A. No. 298 ex. Aug. 1774.

[4] R. F. A. No. 3 ex Febr. 1774 und Fasz. 10 No. 870 ex Majo und No. 2195 ex Nov. 1774.

Digitized by Google

Die Gebarungsergebnisse dieser Pachtperiode veranschaulicht die folgende Tafel:

Tafel 3.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss	Auf 100 fl. Einnahmen entfielen Ueberschüsse	Auftheilung des Ueberschusses: Pachtschilling	vom Rest: 1/4 für das Aerar	vom Rest: 3/4 für den Pächter
	fl. Konventions-Münze						
1./4. 1770—31./3. 1771	1 708 493	1 058 054	650 439	38.07	401 650	62 197	186 592
1./4. 1771—31./3. 1772	1 363 015	833 584	529 431	38.84	401 693	31 934	95 804
1./4. 1772—31./3. 1773	1 388 412	824 187	564 225	40.64	401 693	51 266	111 266
1./4. 1773—31./3. 1774	1 412 052	934 965	477 087	33.79	401 693	18 849	56 545
1./4. 1774—31./3. 1775	1 656 927	1 101 251	555 676	33.54	401 693	46 991	106 992
1./4. 1775—31./3. 1776	1 673 805	1 174 691	499 114	29.82	401 693	24 355	73 066
1./4. 1776—31./3. 1777	1 928 874	1 262 593	666 281	34.54	401 693	102 294	162 294
1./4. 1777—31./3. 1778	2 223 029	1 717 028	506 001	22.76	401 693	26 077	78 231

Die Gesamteinnahmen betrugen in dieser Periode 13 354 607 fl., die Gesamtausgaben 8 906 353 fl. und der Gesamtüberschuss 4 448 254 fl. Der Jahresdurchschnitt der Einnahmen stellte sich danach auf 1 669 326 fl., der Jahresdurchschnitt der Ausgaben auf 1 113 294 fl. und der durchschnittliche jährliche Ueberschuss auf 556 032 fl., sodass auf 100 fl. Einnahmen ein Ueberschuss von 33.31 fl. entfiel. Da der gesamte Pachtschilling für diese Periode 3 213 501 fl. betrug und der Staat an dem reinen Ueberschusse einen höheren Anteil hatte als in den früheren Perioden, so ergibt sich als Gesamtgewinn des Staates die Summe von 3 577 464 fl. Dies kommt einem Jahresdurchschnitte von 447 183 fl. oder einem Perzentbetrage von 80.42 gleich, wogegen der Anteil des Pächters 870 790 fl. oder 19.58 Perzent ausmachte.

Die vierte Pachtperiode (1778—1787).

Als das der Barattaschen Gesellschaft erteilte Privileg am 31. März 1778 abgelaufen war, konnte über die volle Eignung des Staates zur Verwaltung des Lottos in eigner Regie kein Zweifel mehr bestehen. Ein geschultes Personal stand zur Verfügung des Staates, an dessen Spitze der Hofrat von Rother, ein gründlicher Kenner des Lottowesens, dabei mit fiskalischem Spürsinn begabt, gewandt, freimütig, „die Seele des ganzen Spiels“ nach dem Zeug-

Digitized by Google

nisse des Hofkammerpräsidenten. Sachlich mussten die seit nahezu einem Menschenalter Jahr für Jahr mit einem ansehnlichen Gewinne abschliessenden Lottobilanzen jede Sorge wegen eines finanziellen Verlustes des Staates verscheuchen. Höchstens war zu befürchten, die Bevölkerung, von grundsätzlichem, geschichtlich ererbtem Misstrauen gegen jedes finanzielle Unternehmen des Staates erfüllt, werde die Einsätze einschränken. Allein auch dies Bedenken wog nicht schwer, da ja der Spieltrieb damals bereits seinen festen Sitz in der Bevölkerung hatte. So schien denn alles reif zur Uebernahme des Lottos in die staatliche Verwaltung. Auch die Finanzstellen sprachen sich dafür aus[1]. Die Kaiserin wollte aber die sichere Pachtrente nicht missen und befahl das Lotto dem Meistbietenden zu überlassen. So erwarb Baratta wieder das Privileg auf acht Jahre (vom 1. April 1778 bis 31. März 1786). In das Gebiet des Zalenlottos wurden Galizien, Lodomarien, Auschwitz und Zabor neu einbezogen, die österreichischen Vorlande dagegen blieben auch diesmal ausgenommen. Der Pachtschilling betrug 425000 fl., die Kaution 500000 fl. Vier Fünftel des Reingewinnes hatten dem Staate zuzufallen[2]. Für ihn waren also die Bedingungen diesmal viel günstiger als in den frühern Pachtperioden, allein gleichwol war die Ueberlassung eines mühelosen Einkommens an eine ausländische Pachtgesellschaft in jener Zeit unnötig. Benützte man schon einmal das Lotto als staatliche Einnahmsquelle, dann war die Erzielung des ganzen Unternehmergewinnes für den Staat ein Gebot kluger Finanzkunst.

Im neuen Privilegium wurde dem Verbote des Spielens in auswärtigen Lotterien durch eine hohe, den Losverschleisser und den Losabnehmer treffende Geldstrafe[3] besonderer Nachdruck verliehen Der Unternehmer ward beauftragt, die bisherige Einrichung des Lottospiels beizubehalten, etwa eingeschlichene Missbräuche aber abzustellen. Zur Beruhigung der Bevölkerung wurde ein Spezialkommissär bestellt. Die Verpflichtung des Pächters, bei jeder Ziehung fünf armen Mädchen eine Heiratssteuer auszufolgen, hörte auf, dafür hatte er eine Geldsumme zu gunsten milder Stiftungen zu erlegen[4]. Endlich wurde die Frist für die Behebung der Gewinnste

[1] Vortrag der Hofkammer und der Hofrechenkammer im R. F. A. No. 189 vom 25 Juli 1777.

[2] R. F. A. No. 431 ex Dec. 1777.

[3] 50 Dukaten für jedes Los.

[4] Jährlich 12000 fl. R. F. A. No. 183 ex Febr. 1778. — Im Jahre 1823 wurde diese Zuwendung eingestellt. A. F. 476 ex 1823.

Digitized by Google

von sechs auf drei Monate herabgesetzt und die bisher nur stillschweigend zugelassene Sperrung oder Minderung der Einsätze nun ausdrücklich gestattet. Diese offizielle Einführung der Portata di risico hatte zur Folge, dass der Wettvertrag nicht mehr wie bisher mit dem Erlage des Spieleinsatzes, sondern erst mit der Annahme des Einsatzes durch die Unternehmung abgeschlossen wurde. Dadurch verschlechterte sich die Lage des Spielers, da er in Ungewissheit blieb, ob sein Einsatz angenommen sei oder nicht.

Die letzte Pachtperiode bietet wenig Bemerkenswertes; sie zeigt bereits deutlich die Neigung der Staatsverwaltung, das Gebiet der Pachtunternehmung immer mehr einzuengen und gleichzeitig den Einfluss des Staates zu erweitern.

Die Gebarungsergebnisse dieser Pachtperiode sind die folgenden:

Tafel 4.

Zeitperiode	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss	Auf 100 fl. Einnahmen entfielen Ueberschüsse	Vom Ueberschuss entfielen		
					Pachtschilling	vom Rest	
						1/5 dem Staat	1/5 der Pachtung
	fl. Konventional-Münze						
1./4. 1778–1./4. 1779	2 020 547	1 473 768	546 779	27.06	437 000	73 823	35 956
* 1./4. 1779–1./11. 1779	1 244 036	856 953	387 083	31.12	254 916	98 291	33 876
1./11. 1779–1./11. 1780	2 455 306	1 662 539	792 767	32.33	437 000	284 614	71 153
1./11. 1780–1./11. 1781	2 389 080	1 633 978	755 102	31.61	437 000	254 482	63 620
1./11. 1781–1./11. 1782	2 566 796	1 670 943	895 853	34.91	437 000	367 083	91 770
1./11. 1782–1./11. 1783	2 278 484	1 466 042	812 442	35.66	437 000	300 354	75 088
1./11. 1783–1./11. 1784	2 370 069	1 576 507	793 562	33.48	437 000	285 250	71 312
1./11. 1784–1./11. 1785	2 480 963	1 650 713	830 250	33.47	437 000	314 600	78 650
1./11. 1785–1./11. 1786	2 782 676	1 863 259	919 417	33.04	437 000	385 934	96 483
1./11. 1786–1./11. 1787	3 121 178	2 100 905	1 020 273	32.69	437 000	466 618	116 655

Die Gesamteinnahmen betrugen in dieser Periode bereits 23 709 135 fl., somit durchschnittlich für ein Jahr 2 495 698 fl., die Gesamtausgaben 15 955 607 fl., somit durchschnittlich für ein Jahr 1 679 538 fl. und der Gesamtüberschuss 7 753 528 fl. Durchschnittlich wurde daher für ein Jahr ein Ueberschuss von 816 160 fl.

* Für dieses Jahr waren in den Akten nur die Einnahmen, Ausgaben, der Reingewinn im Ganzen und der des Staates ersichtlich; es wurde daher als Pachtschilling der Unterschied zwischen dem Ueberschusse und dem Reingewinne angenommen.

Digitized by Google

erzielt und auf 100 fl. Einnahmen entfiel ein solcher von 32.70 fl. Der Staat erhielt insgesamt einen Pachtschilling von 4187916 fl. und einen Gewinnanteil von 2831049 fl., zusammen 7018965 fl. = 90.53 Perzent, der Pächter 734563 fl. = 9.47 Perzent.

Fasst man die Ergebnisse der Gebarung aller vier Pachtperioden zusammen, so stellen sich die Einnahmen auf 53890679 fl. K.-M., die Ausgaben auf 35852240 fl. K.-M., die Ueberschüsse auf 18037439 fl. K.-M. und der Gewinn des Staates auf 15162360 fl. K.-M.

Von den sonst für die Beurteilung der innern Struktur des Zalenlottos massgebenden Umständen ist aus den vorhandenen Quellen noch das Verhältnis zwischen den Spieleinlagen und Spielgewinnsten, woraus der Betrag der Nettoeinhebung hervorgeht, mit einiger Zuverlässigkeit zu entnehmen. Hierüber gibt die folgende Tafel Aufschluss:

Tafel 5.

Pachtperioden	Zeitraum	Spieleinlagen	Spielgewinne	Netto-Einhebung	Von je 100 fl. Spieleinlagen entfielen auf: Gewinnste	Netto-Einhebung
		fl. Konventions-Münze				
I.	1./4. 1752—1./4. 1762	Hier fehlen die Daten.				
II.	1763	1 033 730	622 708	411 022	60.23	39.77
	1764	1 097 270	557 112	540 158	50.77	49.23
	1765	1 098 826	586 967	511 859	53.42	46.58
	1766	1 099 873	673 813	426 060	61.26	38.74
	1767	1 468 236	872 516	595 720	59.43	40.57
	1768	1 687 958	1 207 270	480 688	71.52	28.48
	1769	1 695 371	1 048 270	647 101	61.83	38.17
	Summe	9 181 264	5 568 656	3 612 608	60.65	39.35
	Durchschnitt	1 311 609	795 522	516 087		
III.	1./4. 1770—1./4. 1771	1 694 455	858 097	836 358	50.65	49.35
	1./4. 1771—1./4. 1772	1 347 841	663 381	684 460	49.22	50.78
	1./4. 1772—1./4. 1773	1 375 749	651 379	724 370	47.35	52.65
	1./4. 1773—1./4. 1774	1 402 553	757 091	645 462	53.98	46.02
	1./4. 1774—1./4. 1775	1 653 379	901 679	751 700	54.53	45.47
	1./4. 1775—1./4. 1776	1 669 428	974 040	695 388	58.35	41.65
	1./4. 1776—1./4. 1777	1 926 007	1 031 762	894 245	53.57	46.43
	1./4. 1777—1./4. 1778	2 223 028	1 451 201	771 827	65.28	34.72
	Summe	13 292 440	7 288 630	6 003 810	54.83	45.17
	Durchschnitt	1 661 555	911 079	750 476		

Digitized by Google

Pachtperioden	Zeitraum	Spiel-einlagen	Spiel-gewinne	Netto-Einhebung	Von je 100 fl. Spieleinlagen entfielen auf	
		fl. Konventions-Münze			Gewinnste	Netto-Einhebung
IV.	1./4. 1778—1./4. 1779	2 018 372	1 224 429	793 943	60.66	39.34
	1./4. 1779—1./11. 1779	*1 244 036	708 489	535 547	56.95	43.05
	1./11. 1779—1./11. 1780	2 446 529	1 391 812	1 054 717	56.89	43.11
	1./11. 1780—1./11. 1781	2 379 906	1 366 029	1 013 877	57.40	42.60
	1./11. 1781—1./11. 1782	2 557 047	1 384 859	1 172 188	54.16	45.84
	1./11. 1782—1./11. 1783	2 267 239	1 199 502	1 067 737	52.91	47.09
	1./11. 1783—1./11. 1784	2 360 292	1 299 574	1 060 718	55.06	44.94
	1./11. 1784—1./11. 1785	2 469 108	1 360 996	1 108 112	55.12	44.88
	1./11. 1785—1./11. 1786	2 770 086	1 549 763	1 220 323	56.95	44.05
	1./11. 1786—1./11. 1787	3 104 953	1 749 982	1 354 971	56.36	43.64
	Summe	23 617 568	13 235 435	10 382 133	56.04	43.96
	Durchschnitt	2 486 060	1 393 204	1 092 856		

Die Uebernahme des Zalenlottos in die staatliche Verwaltung. — Die ersten Versuche, das Zalenlotto aufzuheben.

Der bekannte Charakter Josephs II. ist auch in seinen finanziellen Anordnungen scharf ausgeprägt. Ueberall tritt das Streben zum Einheitlichen, streng Verständigen hervor, die Theorie erlangt ein Uebergewicht über das Historische, anstatt der Routine gelten nun Grundsätze und die Fortschritte gehen rasch und sprungweise vor sich.

Eine der ersten Reformen Josephs II. in der finanziellen Verwaltung war der entschiedene Bruch mit dem Systeme der Gefällsverpachtungen. Seine Reise nach Frankreich (1777) mag die aus den französischen Schriften jener Zeit geschöpften Ansichten über die verderblichen Wirkungen der Steuerpachtung bestätigt haben. Das Handschreiben des Kaisers vom 31. März 1773 an den Grafen Kolowrat befahl die Uebernahme des Tabakgefälls in die eigne Verwaltung des Staates noch vor dem Ausgange des Pachtvertrages und ebenso wurde auch beim Lotterieregale, als die Pachtung Barattas abgelaufen war, ungeachtet eines neuen vorteilhaften

* Da die betreffenden Daten mangelten, mussten hier die Einnahmen, die erfahrungsmässig von den Einlagen nur wenig abweichen, angesetzt werden.

Digitized by Google

Antrags Rothers, die staatliche Verwaltung eingeführt. Der Uebergang vollzog sich ganz geräuschlos, man befolgte dabei den Grundsatz, an dem überkommenen Verwaltungssysteme nicht zu rühren. Daher blieben auch der Spielplan, wie alle sonstigen Vorschriften unverändert. Es wurde eine eigne, noch heute bestehende Lottogefälls-Direktion errichtet, deren Wirkungskreis so ausgedehnt wie früher jener der Pachtung war. Die Direktoren[1] genossen nach dem damals herrschenden Brauche neben ihrem Gehalte auch noch eine Tantième von 10 Perzent der den Betrag von 800000 fl. übersteigenden Reineinnahme.

Als Kaiser Joseph mit dem Pachtsysteme endgiltig brach, war der Staat zur Eigenverwaltung genügend vorbereitet. Wir haben gesehen, dass das Pachtsystem bei der Einführung des Zalenlottos, besonders wegen des Mangels sachkundiger Beamter, eine gewisse Berechtigung hatte. Als aber die Verwaltung gedrungenere Formen angenommen, sich tüchtige Organe herangebildet hatte, fing man an, Gefällspachtungen für schädlich zu halten und sie durch die Eigenverwaltung des Staates zu ersetzen. So hatte das Pachtsystem als eine geschichtliche Durchgangsstufe in der Entwicklung zu einer einheitlichen Verwaltung seine Aufgabe erfüllt und konnte nun einer verhältnismässig bessern Form weichen.

Allerdings war der Aufwand des Staates für die Erhebungskosten der Lottosteuer grösser als unter dem Pachtsysteme. Die Pächter hatten ihre Organe schlecht entlohnt und nichts eingewendet, wenn sie sich dafür durch zallose Betrügereien an der spielenden Bevölkerung schadlos hielten. Das aber konnte der Staat nicht — wenigstens nicht in diesem Masse — dulden. Rother, der nun an die Spitze der Lottoverwaltung gestellt wurde, setzte fortwährend Erhöhungen der Bezüge der Angestellten durch und von ehrlichem Zorne erfüllt sagte er einmal in einem Berichte, dass die meisten Fürsten ihre Livreebedienten besser besolden, als der Staat seine Beamten[2]. Wenn also auch die staatliche Verwaltung teurer war, so wurde dieser Unterschied reichlich dadurch aufgewogen, dass der Staat doch nicht so zügellos dem Erwerbssinne nachjagte, wie der aller Rücksichten auf das Gemeinwol ledige Pächter.

Unter der Verwaltung des Staates entwickelte sich das Lotto stetig weiter, die Einlagen sowie der Nettoertrag weisen bis zum

[1] Die ersten Direktoren waren Rother und Hofrat v. Holbein. — An die Spitze der bestehenden 11 Lottoämter traten Subdirektoren, denen Kontroleure und Kassiere beigegeben waren.

[2] R. F. A. No. 57 ex Aug. 1787.

Digitized by Google

Schlusse des 18. Jahrhunderts eine nahezu regelmässige Steigerung auf.

* * *

Von der Wende des vorigen Jahrhunderts an ist die Geschichte des Zalenlottos zum guten Teile eine Geschichte der vergeblichen Versuche, es aufzuheben. In dieser Richtung reiht sich ein Plan an den andern; immer aber, wenn einer zur Wirklichkeit werden sollte, trat die Rücksicht auf die staatlichen Finanzen hindernd in den Weg. So erhielt die finanzielle Not, die schon an der Wiege des Lottos gestanden war, es auch am Leben bis auf den heutigen Tag.

Der erste Versuch, das Zalenlotto ganz zu beseitigen, fällt in das Jahr 1792. Kaiser Joseph hatte, kaum dass das Lotto verstaatlicht war, den Finanzstellen gegenüber den Wunsch, es aufzuheben, ausgesprochen[1]. Unter Joseph kam es nicht dazu, allein sein Nachfolger schien gewillt, diese trübe Einnahmsquelle zu verstopfen, und als ihm die Lottobilanz für das Jahr 1791 vorgelegt wurde, befahl er den Finanzstellen, „darauf Bedacht zu nehmen, ob und inwieweit es tunlich sein würde, dieses sittenverderbliche Spiel gegen dem aufzuheben, dass etwa für die Bedeckung der Staatserfordernisse ein anderweitiges, unschädliches Surrogat ausfindig gemacht werde[2]“. Nach mannigfachen Beratungen im Schosse der Hofkammer wurde dem Kaiser vorgeschlagen, von sämtlichen Länderstellen ein Gutachten abzuverlangen, „auf welche andere Art nach der Verfassung und Beschaffenheit eines jeden Landes der Ertrag des Lottos dem Staate ersetzt werden könne, wobei vorzüglich Bedacht zu nehmen wäre, ob nicht etwa durch eine mässige Erhöhung der Tranksteuer, der Akzise und anderer dergleichen Konsumtionsgefälle, weil diese am meisten von der Willkür des Konsumenten und fast so wie von der Willkür des Spielers abhängen, oder auf anderem Wege durch Steuern das Surrogat ausfindig gemacht werden könne“. Es sollte ferner den Landesstellen überlassen werden, darüber die Stände zu vernehmen. Kaiser Franz stimmte diesem Vorschlage zu und untersagte es ausdrücklich, „für das Surrogat auf die Erhöhung der Consumtionsgefälle, die vorzüglich nur die ärmere Volksklasse treffen würden, den Fingerzeig zu geben“[3].

---

[1] Vgl. den Protokolls-Extrakt der Hofrechenkammer vom 5. Febr. 1789, R. F. A. No. 94 ex 1789.

[2] R. F. A. No. 235 ex Sept. 1792.

[3] Ebendaselbst.

Digitized by Google

Dass die Umfrage bei den Landesstellen und den Ständen kein greifbares Ergebnis haben werde, war leicht vorauszusehen. Die Umfrage selbst war unnötig und erinnerte lebhaft an das Vorgehen der Feldherrn, die, unschlüssig, ob sie eine Schlacht liefern sollen oder nicht, eine Rekognoszierung anordnen. Wäre es den leitenden Finanzstellen wirklich um die Beseitigung des Zalenlottos zu tun gewesen, so hätten sie ohne viel Umfragen die Reform in Angriff nehmen müssen. Das wollten sie aber nicht, weil sie vor dem Ausfalle einer Million zurückschreckten.

Alle Landesstellen, mit Ausnahme Galiziens und Tirols, sprachen sich für die Erhaltung des Lottos aus. Und gar erst die Stände! Sie waren in jener Zeit die Vertreter der besitzenden Klassen, allein sie verstanden weder ihre Zeit noch die Aufgaben ihrer Vertretung. Es war klar, dass sie ihre Stellung nur behaupten konnten, wenn es ihnen gelang, die weitere Ausbildung des Staates an ihr eignes Dasein zu knüpfen, indem sie diese selbsttätig förderten. Aus der Stellung nun, welche die Stände errungen hatten, ging für sie die Aufgabe hervor, die Steuern mit Einsicht in die Bedürfnisse des Staates zu bewilligen und die Aufsicht über die Verwendung der Steuern gemäss ihrer Bestimmung für das öffentliche Wol zu führen. Sie aber glaubten ihrer Aufgabe gerecht zu werden durch tatkräftigen Widerstand gegen jede Steuer, die sie oder ihre Auftraggeber irgendwie belastet hätte. Darum wehrten sie sich auch, als ihnen die Frage der Aufhebung des Lottos vorgelegt wurde, sehr heftig gegen die Deckung des Ausfalls durch jede neue, wenn auch rationellere Steuer. Wirklich hatte ihr Widerstand Erfolg. Das Zalenlotto blieb bestehen, ja es überlebte sogar die Stände selbst[1].

[1] Aus den Gutachten sollen einzelne, die ein grösseres Interesse beanspruchen, hier mitgeteilt werden: So berichtet die böhmisch-österr. Hofkanzlei unterm 9. Nov. 1792 (R. F. A. Prot.-Extrakt, No. 724 ex Nov. 1792), sie sehe manche Schwierigkeit bei der Aufhebung des Lotto, da sich wol schwerlich ein solches Surrogat zur Bedeckung des Reinertrages von mehr als einer Million jährlich werde ausfindig machen lassen, ohne den gemeinen Mann ins Mitleiden zu ziehen und ihm durch eine gezwungene Abgabe vielleicht mehr Lasten aufzulegen, als er bisher freiwillig beigetragen hat. In den ungarischen Provinzen sei ein Surrogat ohne Ueberbürdung des gemeinen Mannes wol nicht zu erwarten und doch wäre es unbillig, dass die deutschen Länder auch diesen Entgang übernehmen sollten. Endlich werde sich zwischen den deutschen Provinzen selbst eine grössere Ungleichheit ergeben, da z. B. Niederösterreich als eine der kleinsten Provinzen wegen des zufälligen Umstandes, dass in Wien mehr als anderswo gespielt werde, mehr als ein Drittel des ganzen Gefällertrages übernehmen müsste. — Die ungarische Hofkanzlei (R. F. A. No. 713 ex Dec. 1792) schützte verfassungsmässige Bedenken vor und

Digitized by Google

Das Lottopatent vom 13. März 1813.

Hatte das Lotto diesen Anschlag auf sein Leben überstanden, so war im folgenden Zeitraume seine Aufhebung gewiss nicht zu erwarten. Es kam eine Zeit fortwährender Kriege, wo der Staat um sein Dasein rang und alle finanziellen Hilfsmittel aufs äusserste anspannte. Man musste an die Befriedigung der Bedürfnisse des nächsten Augenblicks denken und überliess der Zukunft die Sorge für das Morgen und für eine nachhaltige Wirtschaft.

Bei dieser Lage der Dinge ist es begreiflich, dass der Staat das Zalenlotto nicht nur nicht aufhob, sondern es durch eine Reform der Verwaltung noch ertragsreicher zu gestalten suchte. Infolge der bisherigen Organisation war ein Teil des Lottoertrags auf dem Wege vom Erlage des Einsatzes bis zur Abfuhr an den Staat in Taschen geflossen, denen er gewiss nicht zugedacht war. Die Lottokollektanten waren es, die sich dabei bereicherten und von ihnen sagte Rother in einem Berichte, sie müssten als die grössten Feinde und zugleich als die Grundfeste des Lottogefälls angesehen werden. Als die grössten Feinde: weil sie die Bevölkerung rück-

meinte, dass nur im Einvernehmen und Einverständnisse mit den auf dem Landtage versammelten Reichsständen eine neue Gattung von Einnahmen an Stelle des Lottos eingeführt werden könne. Die Landesstelle in Krain (R. F. A. No. 674 ex Jan. 1793), von Kärnten (R. F. A. No. 343 ex Febr. 1793) und das mähr.-schlesische Gubernium (R. F. A. 740 ex Jan. 1793), sind einfach für die Beibehaltung des Zalenlottos. Ebenso die niederösterreichische Landesregierung (R. F. A. No. 486 ex Martio 1793), die einen Ersatz nur in einer Erhöhung der Grundsteuer oder der Konsumtionsgefälle erblicken könnte. Allein alle diese Steuern seien bereits so hoch, dass eine weitere Steigerung praktisch undurchführbar wäre. Das steirische Gubernium (R. F. A. No. 732 ex Junio 1793) meint, dass jede neue einzuführende Steuer dem Publikum lästiger fallen würde, als das Lotto. Die oberennsische Regierung (R. F. A. No. 878 ex Julio 1793) sprach sich gegen jedes Surrogat, das an die Stelle der freiwilligen Lottoabgabe zu treten hätte, aus. Besonders sind es hier die Stände, die sich gegen die Aufhebung des Lottos wehren und jede neue Belastung etwa durch eine Gattung Realitätensteuer bekämpfen. Das böhmische Gubernium (R. F. A. No. 112 ex Oct. 1793) rät entschieden, das Lotto beizubehalten. Auch hier waren es die Stände, die sich gegen jede neue Steuer anstatt des Lottos stemmten. — Das galizische Gubernium (R. F. A. No. 108 ex Martio 1793) ist für die Aufhebung des Zalenlottos und erblickt einen Ersatz in der Erhöhung des Kartenstempels, sowie in der Einführung einer Klassenlotterie und einer Tanzimpost. Auch das tirolische Gubernium (R. F. A. No. 112 ex Oct. 1793) tritt für die Aufhebung des Lottos ein und beantragt an dessen Stelle eine Erhöhung des Ausfuhrzolles für Butter, Käse und Flachs.

Digitized by Google

sichtslos ausbeuteten und dadurch das ganze Spiel in Verruf brächten; als Grundfeste: weil sie namentlich im vorigen Jahrhunderte ein unermüdliches Heer von Agitatoren für das Lotto bildeten, auf den Strassen, in den Wohnungen, kurz überall die Bevölkerung zum Spiele lockten, ja den Spielern auf eigne Gefahr den Einsatz vorstreckten. An dem finanziellen Erfolge des Spiels waren sie durch eine seit der Einführung des Lottos in Uebung gekommene Provision interessiert[1]. Vielfach waren es moralisch tiefstehende Menschen, die sich mit diesem Geschäfte befassten.

Kein Wunder, wenn die solchen Händen anvertraute Manipulation sehr viel zu wünschen übrig liess. Nach den bestehenden Anordnungen sollten die Kollektanten den Spielern als Beglaubigung für die Einsätze Interimsscheine übergeben, die die gesetzten Zalen und den verheissenen Gewinnstbetrag (die Promesse) zu enthalten hatten und nach einigen Tagen gegen amtlich ausgefertigte Originallose umgetauscht werden konnten. Die meisten Spieler begnügten sich aber mit Interimsscheinen, die weder die gesetzten Zalen, noch die Spielart, noch den Gewinnbetrag, mithin nichts enthielten, woraus der Spieler auf die Richtigkeit seines Einsatzes schliessen konnte[2]. Das Originallos dagegen verblieb fast immer in den Händen der Kollektanten. Dadurch waren die Spieler und der Staatsschatz vielen Betrügereien ausgesetzt. Die Kollektanten eigneten sich besonders alle unbehobenen Gewinnste[3], sowie die gesperrten und geminderten Geldeinsätze an. Der Staat konnte sie nicht zurückfordern, weil es in diesem Punkte an einer Ueberwachung der Kollektanten gänzlich mangelte; die Spieler aber kümmerten sich nahezu niemals um die gesperrten oder geminderten Einsätze.

Um diese Mängel zu beseitigen und die Rechte der Spieler wie die des Staatsschatzes wirksamer als bisher zu sichern, wurde am 13. März 1813 das Lottopatent erlassen, welches das noch

[1] Während der Pachtzeit erhielten sie in Wien 5, in den Vorstädten 6 und auf dem Lande 7—10 vom Hundert der Einlagen. Allmälig gelang es bis zum Beginn dieses Jahrhunderts die Provision in Wien auf 4, in den Vorstädten und auf dem Lande unterschiedslos auf 5 vom Hundert herabzudrücken. Gegenwärtig richtet sich die Provision nach der Höhe der Spieleinlagen, ist also verschieden. Durchschnittlich beträgt sie etwa 3 1/2 Perzent.

[2] Ein Interimsschein unterschied sich vom andern nur durch die Marginalzal und die Geldeinlage. Oft aber fehlten auch diese Merkmale. Für Prellereien der Spieler und des Gefälls stand daher ein weites Feld offen. — Vgl. R. F. A. No. 198 ex Julio 1811.

[3] Dadurch allein entgingen dem Staate etwa 52 000 fl. jährlich.

Digitized by Google

heute zum grössten Teile geltende Lottorecht enthält[1]. Das Patent, das die bestandenen Lottobestimmungen ausser Kraft setzte, führte anstelle der Interimsscheine als allein giltige Lottodokumente amtlich überwachte Einlags- und Gegenscheine ein, die zusammen ein Ganzes bildeten und mit gleichlautenden Kontrolnummern, sowie mit gleichlautenden Kontrolbuchstaben versehen wurden[2]. Während der Gegenschein beim Kollektanten verblieb, erhielt der Spieler den gleichlautenden Einlagschein (Risconto). Der Spieler wurde angewiesen, sich die gesetzten Zalen, die Spielart und den Geldbetrag des Einsatzes vom Kollektanten klar und deutlich vorsagen zu lassen und zugleich darauf zu achten, dass alles richtig in die Originallisten eingetragen werde. Diese bezeichnete das Patent als für den „Wettkontrakt" allein entscheidend. Die Gewinne durften nur gegen Rückstellung der Einlagscheine in unbeschädigtem Zustande ausgezalt werden. Ausser diesen neuen Grundsätzen enthielt das Patent noch Normen über die Ausspielungen, die neben dem Zalenlotto in Uebung standen, sowie Strafsanktionen für deren Uebertretungen[3].

---

[1] Ueber das Lottopatent vgl. R. F. A. No. 652 ex Dec. 1812. — Der Verfasser des Patentes war der Lottogefällsdirektionssekretär Josef Weissenecker.

[2] Die Einlags- und Gegenscheine sehen folgendermassen aus:

Coll. No. Ziehung in am A 1 Fol. — A 2 Fol. —	Kaiserl. königl. Kommerzial-Lotto-Gefälls-Direktion.	k. k. Lottoeinlagschein der Coll. No. zur Ziehung am in A 1 Fol. — A 2 Fol. —

[3] Das Lottopatent wurde in Illyrien im Jahre 1814, in Dalmatien 1815, in Tirol und Vorarlberg 1816, in der Lombardei und Venetien 1817, in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien und in der serbischen Woywodschaft mit dem Temesvarer Banate 1853 und schliesslich im Gebiete des ehemaligen Freistaates Krakau 1854 kundgemacht. Die Strafbestimmungen des Patents wurden durch das 18. Hauptstück des Gesetzes über die Gefällsübertragungen vom 11. Juli 1835 für alle Gebietsteile der Monarchie mit Ausnahme von Dalmatien ausser Kraft gesetzt.

Digitized by Google

Die neuen Lottovorschriften waren in finanzieller Hinsicht ein Fortschritt für den Staat. Nicht nur fielen ihm jetzt die unbehobenen Gewinne zu, die strengere, wenn auch noch immer ungenügende Ueberwachung der Kollektanten sicherte ihm manche Einnahme, die ihm früher entgangen war. Hatte doch der Mangel einer Ueberwachung das Gewissen der Kollektanten so sehr gelockert, dass sie auf verschiedene Einnahmsposten, so besonders auf die unbehobenen Gewinne, ein Recht zu haben vermeinten und in Wien während der ersten zwei Jahre der Herrschaft des neuen Lottopatents für diesen Ausfall entschädigt werden mussten.

Uebrigens waren auch die neuen Anordnungen weit davon entfernt, einen verlässlichen Schutz gegen Betrügereien zu bieten. Der Spieler hatte keine Sicherheit, dass das Spiel, wie er es dem Kollektanten ansagte, auch wirklich dem Lottoamte zukomme. Niemand bürgte ihm dafür, dass die Liste, worin der Kollektant das Spiel eintrug, die für den ganzen „Wettkontrakt" entscheidende Originalliste sei und dass nicht der Kollektant eine falsche Liste mit andern Spieleinsätzen dem Lottoamte einsende. Wirklich kam dies in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts häufig vor. Der unredliche Kollektant konnte stets ohne Gefahr einer Entdeckung die Spieleinlagen in der Art teilen, dass er in die dem Amte übersendeten Spiellisten einen geringern Spieleinsatz eintrug und den Rest für sich behielt. Besonders oft war dies beim Ternospiele der Fall, weil hier ein Gewinn sehr unwahrscheinlich und selten ist. Fiel kein Gewinn darauf, so war der Staat betrogen, fiel einer darauf, der Spieler, dem dann der Kollektant die Richtigkeit der behaupteten Höhe des Spieleinsatzes bestritt. Der verübte Betrug liess sich in den seltensten Fällen erweisen[1] und selbst wenn dies der Fall war, überstieg die Auszalung eines grössern Gewinnes aus eignen Mitteln regelmässig die Kräfte des Kollektanten[2].

Häufige Betrügereien kamen auch vor, wenn ein Spieler mehrere Einsätze zugleich machte. In diesem Falle wurde nicht jeder einzelne Einsatz, sondern nur deren Summe auf dem Einlagscheine verzeichnet. War diese beispielsweise mit 24 fl. angegeben, während in den Spiellisten diese Spiele zusammen nur 19 fl. ausmachten und entstand somit der begründete Verdacht eines Betruges, so redete sich der Kollektant gewönlich auf einen Summierungsfehler aus und konnte auch in diesem Falle nahezu niemals eines Betrugs über-

[1] Gewönlich schützte der Kollektant eine irrtümliche Aufzeichnung des Spiels vor.

[2] A. F. No. 6675 ex Aug. 1843.

Digitized by Google

führt werden. Denn auf dem durch einen Schnitt vom Gegenscheine zu trennenden Einlagscheine, den der Spieler erhielt, waren nicht die gespielten Zalen und auch nicht die Promesse, sondern nur die Marginalzal, unter der das Spiel in die Liste eingetragen wurde, und der Einsatz verzeichnet.

In den vierziger Jahren suchte die Finanzverwaltung diese Uebelstände durch eine zweckmässigere Manipulation zu beseitigen. Sie beantragte die Einführung juxtierter Register, in die das ganze Spiel mit allen seinen wesentlichen Merkmalen einzutragen wäre. Während die Juxte beim Kollektanten zu verbleiben hätte, wäre die vollkommen gleichlautende Bollete an die Partei hinauszugeben. Für jeden Spieleinsatz müsste eine besondre Bollete ausgefertigt werden[1]. Die Durchführung dieser vom Kaiser bereits genehmigten Reform unterblieb jedoch aus Besorgnis vor den Kosten dieser Neuerung und so erhielt sich die Lottomanipulation, wie sie das Patent des Jahres 1813 geschaffen hatte, bis auf den heutigen Tag.

* * *

Inzwischen hatten die Kriegsereignisse im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts und die unselige Bankozettelperiode mit ihrer Zerrüttung aller wirtschaftlichen Verhältnisse das Zalenlotto nicht unberührt gelassen. Vom Jahre 1809 an zeigt sich ein bedeutender Niedergang[2]. Die ausserordentliche Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse nötigte die Bevölkerung zur Einschränkung der Spiellust. Erst der wiederhergestellte Friede brachte mit neuer Freude am Genusse und der Besserung aller wirtschaftlichen Verhältnisse auch für das Lotto günstige Zeiten[3]. An seine Aufhebung dachte man in der folgenden langen Friedensperiode nicht. Es blieb unbeweglich wie alles in Oesterreich unter dem Walten der heiligen Allianz.

Die Reformversuche der vierziger Jahre.

Mit merkwürdiger Regelmässigkeit folgen in der Geschichte unsres Staates Epochen der Reformen, des Aufschwungs, auf Zeiten des Stillstandes, der Ermattung. Seit dem Wiener Kongresse hatte die tiefste Stille über dem geistigen und politischen Leben Oester-

[1] A. F. 6675 ex Aug. 1843 und 7106 ex 1854.

[2] Auch in feindliche Hände fielen bedeutende Summen aus den Lottokassen. So im Jahre 1809 155 114 fl. 2 ½ kr., die der französische Kriegszalmeister Roquin übernahm. R. F. A. No. 73 ex Febr. 1811.

[3] Vgl. S. 57.

Digitized by Google

reichs gelagert. Mit dem Beginne der vierziger Jahre nun brach eine neue Zeit an; ihre Zeichen deuteten auf Sturm, wie er dem Gewitter vorangeht. Sie müssen bereits unverkennbar gewesen sein, da selbst jene herrschenden Klassen, deren Gesinnung bis dahin zumeist ständische Selbstsucht gewesen war, ihrer Pflichten gegenüber dem Volkswole zu gedenken begannen und beim Kaiser Beschwerde führten über die Wirkungen des Zalenlottos!

Die dies zuerst thaten, waren die Stände Böhmens. In den Jahren 1842 bis 1843, so klagten sie, habe im Riesengebirge während der bittersten Not das Lotto „auf eine schauderhafte Weise" zugenommen. So seien von einer Herrschaft im Riesengebirge, die im Jahre 1842 10000 fl. an Lottogeldern abgeführt habe, in den ersten neun Monaten des Jahres 1843 bereits 21000 fl. abgeführt worden. Durch das System der Verwaltung, die Kollekturen möglichst zu vermehren und die Kollektanten im Verhältnisse zu ihrer Geldabfuhr durch Prämien zu belohnen, habe das Lotto in Böhmen so überhand genommen, dass es zur drückendsten und gerade die ärmste Klasse am härtesten treffenden Steuer geworden und dass kaum mehr ein Winkel des Landes von dieser Geissel frei sei[1]. Den Ständen Böhmens schlossen sich später auch die Steiermarks an[2]. Die Bitten beider klangen in dem Wunsche aus, das Zalenlotto aufzuheben.

Die Hofkammer verhielt sich zwar diesen Wünschen gegenüber ablehnend und meinte, es sei den Ständen gar nicht um die Aufhebung des Lottos, sondern vielmehr um die Erlangung von Einfluss auf die Zweige des Staatshaushalts zu tun, worauf ihnen nach ihrer Verfassung offenbar kein Recht zustünde[3], allein gleichwol hatten die Vorstellungen der Stände den unmittelbaren Erfolg, dass die Frage der Lottoreform in Fluss geriet. Sie veranlassten den damaligen Präsidenten der Hofkammer, v. Kübeck, die Umgestaltung des Lottogefälls zu erwägen[4]. Sein Gedanke war, das Lotto allmälig aus den untersten und ärmsten Schichten der Bevölkerung zurückzuziehen und es in seinen Wirkungen auf die wolhabenderen

---

[1] Vorstellung der böhmischen Stände an den Kaiser, A. F. 26 840 ex 1844.

[2] A. F. $\frac{10\,503}{\text{P. P.}}$ 1846 und $\frac{1595}{\text{P. P.}}$ 1847.

[3] A. F. $\frac{2824}{\text{G. P.}}$ 1847.

[4] Der Zusammenhang zwischen den Vorstellungen der Stände und den nun folgenden Reformversuchen geht aus den Akten unzweifelhaft hervor. Vgl. A. F. 20 533 ex 1855 und 35 871 ex 1857.

Digitized by Google

Klassen zu beschränken. „Die nun einmal bestehende Lust am Spiele, selbst eine kaum heilbare Krankheit der Zeit und als Gefällssubstrat eine ergiebige Quelle für die Bedürfnisse des Staatshaushalts, sollte mindestens in mässigen Schranken gehalten und zugleich benutzt werden, um andre Leiden der Gesellschaft zu heilen oder doch zu mildern[1]."

Der Mann, den Kübeck mit dieser Aufgabe betraute, war der Hofrat v. Wildschgo, damals der fähigste Kopf der Hofkammer, ein Beamter von umfassenden Kenntnissen, mit Leib und Seele in den Geschäften lebend, durch gründliche Studien mit dem Staatsleben und der Volkswirtschaft des Auslands vertraut, dabei, wie wir sehen werden, durch soziales Empfinden und werktätige Fürsorge für das Wol der arbeitenden Klassen seiner Zeit weit vorauseilend. Wildschgo schlug im Jahre 1847 die Errichtung sogenannter Rayonsspiele an Stelle des Zalenlottos vor. Es sollte die Monarchie in zwölf Spielrayons geteilt werden; jedes grössere Kronland, von den kleinern mehrere zusammen, hätten je einen Spielrayon zu bilden. Monatlich sollten zwei Ziehungen in der Form der deutschen Klassenlotterie veranstaltet werden. Dabei wären in jedem Rayon die Eigentümlichkeiten der Bevölkerung, ihre Wolhabenheit und die herrschende Spiellust, wofür ja die Einsätze beim Zalenlotto einen Gradmesser bildeten, in der Art zu berücksichtigen, dass die bisherigen Brutto-Einnahmen als Spielfond anzunehmen und ebenso die Zal und Höhe der Treffer nach den bisherigen Ergebnissen des Zalenlottos festzusetzen wären. Niederösterreich hätte die höchste Zal der auszugebenden Lose (60000), Tirol und Vorarlberg die niederste (7500). Der Haupttreffer betrüge in den grössern Kronländern 10000 fl., in den mittlern 8000 fl., in den kleinern 6000 und 2000 fl., der niederste Gewinn durchwegs 50 fl. Der höchste Einsatz (für das ganze Los) wäre 1 fl., jedoch eine Teilung der Lose in Zehntel zulässig. Von den Gewinnsten wäre eine 25perzentige Steuer und überdies von jedem Lose eine Einschreibgebür von einem Kreuzer zu entrichten.

Die Hälfte der kleinsten Treffer wäre in jedem Rayonsspiele nicht bar, sondern in Lottobillets auszuzalen, d. h. in Anweisungen auf die Lottokasse zalbar dem Ueberbringer nach fünf Jahren vom Tage der Ausstellung mit Zuschlag einer besondern Prämie. Die während der fünf Jahre zurückbehaltenen Gewinnste

[1] A. F. 20533 ex 1855, auf welchem Akte auch die folgende Darstellung beruht.

Digitized by Google

hätten in jedem Rayon einen Monte di pietà zu bilden, der sie an die Arbeiterbevölkerung, sowie an ärmere Gewerbetreibende gegen Faustpfand zu drei vom Hundert auszuleihen hätte. Dadurch hoffte Wildschgo dem Unwesen zu steuern, dass „die Leihbanken und Versatzämter nur Darlehen von sechs bis acht vom Hundert gewähren, die Notleidenden ausbeuten und dabei auch noch, soweit sie Staatsanstalten sind, in Zeiten der Erwerbstockung Vorschüsse von der Staatskasse verlangen".

Der so gebildete Fond hätte bis zum Ablaufe des fünften Jahres anzuwachsen, dann aber bliebe er dauernd, weil dann eben die zurückbehaltenen Gewinnste des ersten Spieljahres samt dreiperzentigen Zinsen an die Lottokasse zur Einlösung der Lottobillets zurückbezalt würden, zugleich aber diese Rückzalung sich wieder ersetzte durch die Spielergebnisse des sechsten und aller folgenden Spieljahre. Die 3 Perzent wären als Prämie bei der Einlösung der Lottobillets zu verwenden[1].

Welches wären nun die finanziellen Ergebnisse dieses Spiels? Der Staatsschatz würde nach den Berechnungen Wildschgos zunächst aus der Spielsteuer eine jährliche Einnahme von 2 470 200 fl. beziehen, der Fond des Monte di pietà betrüge nach fünf Jahren 7 899 750 fl., der Spielfond 9 880 800 fl. gleich der damaligen Brutto-Einlage beim Zalenlotto. Die Zal der Einsätze wäre ebenso wie beim Zalenlotto rund mit 98 210 000 fl. fürs Jahr anzunehmen. Die auf dieser Grundlage berechnete Einschreibgebür (1 kr. für das Los) würde 1 646 800 fl. tragen. Rechne man davon die Verwaltungsauslagen mit 830 633 fl. ab, so bliebe ein jährlicher Nutzen von 816 167 fl., sodass sich mit der Spielsteuer von 2 470 200 fl. ein jährlicher Reinertrag von 3 286 367 fl. für den Staatsschatz ergäbe. Die Spieler würden nach Abzug der Steuer jährlich 7 410 600 fl. gewinnen, also 75 Perzent, während die Gewinnquote beim Zalenlotto durchschnittlich nur 55 Perzent betrage.

---

[1] Das folgende Beispiel soll die Sache noch anschaulicher machen: Das Rayonsspiel Wien hat 610 der kleinsten Treffer, jeden zu 50 fl. Die Hälfte dieser Treffer, also 305, werden bar ausgezalt, die andre Hälfte der Gewinner erhalten Losbillets. Diese 305 Losbillets geben in jeder Ziehung 15 250 fl. zur Verwendung beim Monte di pietà, tragen daselbst durch 5 Jahre 3 vom Hundert und werden nach dieser Zeit an die Lottokasse zur Einlösung der 305 Billets zurückbezalt. Die Lottokasse erhält somit das Kapital von 12 250 fl. zurück nebst den dreiperzentigen Zinsen für 5 Jahre und ist daher in der Lage, jedem Gewinner oder Präsentanten eines Billets den baren Gewinnst mit 50 fl. und nebstdem eine steuerfreie Prämie auszuzalen, die mit 5 fl. 37 1/2 kr. berechnet wurde.

Digitized by Google

In seiner Beweglichkeit erblickte Wildschgo den grössten Vorzug dieses Spiels. Wolle man z. B. das Rayonsspiel den untersten Volksklassen entziehen und es in seiner Wirksamkeit in die höhern und wolhabenden Klassen hinaufschieben, so könne dies von Ziehung zu Ziehung durch die Aenderung des Preises der Lose und ihrer Teilung erreicht werden. Wolle man die Spiellust steigern oder schwächen, so bedürfe es nur einer Aenderung des Verhältnisses zwischen den Billets und den baren Treffern. Darin liege ein „wahrer Regulator und Moderator" des Spiels.

Es massiere ferner kleine, jetzt unfruchtbar umlaufende Geldmittel zu einer Kapitalskraft von mehr als 7 Millionen Gulden, zu einem dauernden Fonde, der als eine bedeutende Kapitalskraft zur Unterstützung des Proletariats wirken würde, der zur Arbeit antreibe, indem er dazu wolfeile Geldmittel leihe, der den Dürftigen unter die Arme greife und ein Band mehr sei, die grosse, bewegliche Masse mit den Interessen der Ordnung zu verbinden und der dem unglücklichen Spieler das verlorene Geld aufbewahre, um ihn in Zeiten der Not zu unterstützen, ohne ihn durch Almosen zu erniedrigen oder zu entnerven[1].

Wolle man überdies, wie es die Klugheit fordere, die Kollektanten durch eine kleine Vergütung für das neue Spiel gewinnen, so würden diese die besten Lehrmeister sein, das Volk über die Vorurteile der Traumbüchel und über den Aberglauben, dass die Geister der Verstorbenen die Treffnummern im Traume erscheinen liessen und dass die Geburts- und Sterbetagsdaten eine mystische Kraft hätten, mit Erfolg zu belehren.

Der Vorschlag Wildschgos, so sinnreich er auch ausgedacht ist, ruft doch manche Bedenken wach. Wildschgo überschätzte zunächst offenbar den finanziellen Erfolg dieser föderalistischen Lottoreform. Nach allen bis dahin mit den Klassenlotterien in Oesterreich gemachten Erfahrungen hätten die Rayonsspiele wol nicht dem Staatsschatze denselben Betrag wie das Zalenlotto eingebracht. Bei der so weit gehenden Stückelung der Lose — ein Los um einen Gulden durfte in zehn Teile zerlegt werden — wäre das Zalenlotto nicht wirklich, sondern nur scheinbar aufgehoben worden und der Staat hätte damit erklärt, er könne oder wolle ungeachtet der Aufhebung des Zalenlottos das Spielgeld seiner armen Bevölkerung nicht entbehren. Auch der vor Wildschgo hervorgehobene Vorzug des neuen Spiels, dass der Staat dabei nicht wie

[1] Vgl. auch A. F. $\frac{14\,754}{\text{F. M.}}$ 1850.

Digitized by Google

beim Zalenlotto mit dem Proletarier um den Einsatz wette, sondern nur leitend, überwachend und besteuernd eingreife, ist nicht vorhanden. Bei jeder Ziehung würden gewiss grössere oder kleinere Lose unabgesetzt geblieben sein, mit denen der Staat mitgespielt hätte. In technischer Beziehung sind die erst nach fünf Jahren zalbaren Lottobillets ein wesentliches Gebrechen. Ein Wechsel auf so lange Sicht lockt nicht, der Gewinner will vielmehr das ihm vom Glücke Zugewandte sogleich in Besitz nehmen. Den dürftigen Schichten der Bevölkerung wäre die Aufbewahrung der Lottobillets durch fünf Jahre gewiss nicht leicht gefallen und so manches Billet wäre vorzeitig um ein geringes veräussert oder dem Besitzer abgeschwatzt worden.

Gleichwol fand der Vorschlag den vollen Beifall Kübecks, der ihn dem Kaiser mit der Bitte ihn ausführen zu dürfen vorlegte[1]. Da brach die Revolution herein und der Kaiser befahl, den Plan bei den inzwischen geänderten Verhältnissen nochmals reiflich zu erwägen[2].

Einen Augenblick schien es, als wollte die Revolution, die mit so manchem Gebilde der Vergangenheit aufgeräumt hatte, auch das Zalenlotto beseitigen. Der österreichische Finanzminister Freiherr von Krauss verkündete bei der Einbringung des Staatsvoranschlages in der Reichstagssitzung vom 4. Dezember 1848 die Absicht der Regierung, das Lotto ganz aufzuheben und Schmerling verwies als österreichischer Bevollmächtigter in Frankfurt bei der Beratung über die Abschaffung der Spielbanken und des Lottos auf diese Erklärung des österreichischen Finanzministers. Als aber Schmerling diesen um eine Weisung über den genauen Zeitpunkt der Abschaffung bat, lautete die Antwort bereits sehr ausweichend. Der Finanzminister erklärte, er sei ausser Stande, schon jetzt diesen Zeitpunkt anzugeben, da die Erhaltung und Neugestaltung der Monarchie ungewönliche finanzielle Anstrengungen erforderten, die Bedürfnisse des Staatshaushalts nach allen Richtungen stiegen und die bestehenden Quellen des Staatseinkommens durch die Stockung des Verkehrs einen weit geringern Ertrag als unter günstigen Verhältnissen abwürfen[3]. Das hiess mit andern Worten: Die Regierung wollte das Lotto behalten und in der Tat, sowie der Revolutionssturm verrauscht war, dachte sie nicht mehr daran, es aufzuheben. Nicht

[1] Vortrag vom 2. August 1847, A. F. Z. 4081.

[2] Resolution vom 26. April 1848, A. F. $\frac{233}{\text{F. M.}}$ 1848.

[3] Schreiben an Schmerling, A. F. 3297, Jänner 1849.

Digitized by Google

unwillkommen mochte ihr dabei eine um diese Zeit ins Werk gesetzte Agitation der Lottokollektanten sein, die in den Kreisen der ärmern Bevölkerung Hunderttausende von Unterschriften sammelten mit der Bitte, ihr das Lotto zu erhalten[1].

Immerhin aber hatten die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 einen höchst nachteiligen Einfluss auf den Ertrag des Lottogefälls geübt und es ist tief zu beklagen, dass die Regierung diesen Augenblick nicht zur Aufhebung des Lottos benutzt hat. Das Reinerträgnis, das im Jahre 1847 3467997 fl. betragen hatte, war im Jahre 1849 auf 2180102 fl. gesunken. An und für sich ist es kein ungünstiges volkswirtschaftliches Symptom, wenn das Erträgnis dieses Gefälls sinkt. Allein diesmal war die Ursache weniger darin zu suchen, dass die Bevölkerung ernster und bedächtiger geworden, als in besondern Verhältnissen. Die Bewohner des lombardisch-venetianischen Königreichs, sonst eifrige Spieler, opferten ihre Spiellust den nationalen Antipathien und in Ungarn, wo Lose auswärtiger Lotterien verbreiteten Absatz hatten, fand das Lottoregal gegen diesen Wettbewerb in den bestehenden Vorschriften keinen genügenden Schutz. Denn wenn es auch dort schon lange Zeit faktisch bestand, so gab es doch kein Gesetz, das die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele ausschliesslich der Regierung vorbehalten hätte[2]. Wenn sie sich auf den XXXI. Gesetzartikel des Reichstags vom Jahre 1790 berief, der die lusus fortunae, lusus vulgo Hazard dicti, Pharao et aleae, omnesque, in quibus totum sorti committitur verbot und Unternehmer von Privatlotterien nach diesen Bestimmungen von den Kriminalgerichten bestrafen liess, so übersah sie, dass dieser Gesetzartikel eigentlich nur gegen die Hazardspiele gerichtet war und dass der Landtag vom Jahre 1790 gerade den Teil der Regierungsanträge, der die Privatlotterien verpönen sollte, zurückgewiesen hatte[3].

Die nationale Regierung des Jahres 1848 hatte, ohne sich erst um die Erlangung der kaiserlichen Sanktion zu bemühen, die Kollekturen gesperrt und die Zalenlotterie in den ungarischen Ländern gänzlich aufgehoben[4]. Selbst nach der Besiegung der Revolution wurde erst im Jahre 1851 mit der Einsammlung zum Spiele

---

[1] So kam aus Böhmen eine Petition mit 30279, aus Mähren eine mit 50089, aus Galizien eine mit 48232 und aus Triest eine mit 8000 Unterschriften. A. F. $\frac{6692}{\text{F. M.}}$, 9964 und 17756 ex 1849.

[2] A. F. 37016 ex 1852.

[3] A. F. 27288 ex 1850.

[4] A. F. 18778 ex 1848.

Digitized by Google

begonnen[1]. Allein der Ertrag blieb noch immer gering, solange die Regierung dulden musste, dass neben ihr Lottospiele getrieben wurden, solange sie nicht hindern konnte, dass ausländische Lose neben denen der Regierung Absatz fanden. Es war daher notwendig, die Bestimmungen, die in den übrigen Kronländern über das Lottoregal erlassen waren, in einer eignen Kundmachung für Ungarn zu veröffentlichen. Diese Kundmachung erfolgte durch die kaiserliche Entschliessung vom 1. Juli 1853[2], die das Wesen des ausschliesslichen Vorbehalts auseinandersetzt, die Unternehmung und Abhaltung von Privatlotterien, das Einsetzen in ausländische Lotterien verbietet und die Strafsanktion ausspricht. Die Strafbestimmungen sind sämtlich dem Strafgesetzbuche über die Gefällsübertretungen entlehnt. Durch ähnliche Kundmachungen wurde die Handhabung des Lottogefälls auch in der Militärgrenze[3] und im Gebiete des ehemaligen Freistaates Krakau[4] sichergestellt.

* * *

Inzwischen hatte Finanzminister v. Krauss, durch zalreiche Beschwerden über die Wirkungen des Zalenlottos gedrängt, die Lottoreform wieder in Angriff genommen. Krauss wollte im wesentlichen der Reform dieselbe Richtung geben wie Kübeck, nur beabsichtigte er auch eine Ertragssteigerung[5]. Wildschgo, neuerlich mit der Ausarbeitung der Reform betraut, legte dem Minister nicht weniger als sieben Entwürfe vor. Einige davon waren reine Nachbildungen der verschiedenen damals in Deutschland bestandenen Klassenlotterien. Sie hätten neben dem Zalenlotto ins Leben treten und dieses durch ihre Erträgnisse allmälig überflüssig machen sollen. Ein besondres finanzpolitisches oder technisches Interesse bieten sie nicht; originell ausgedacht sind vielmehr nur zwei Entwürfe, die ich daher kurz darlegen will[6].

---

[1] Vom Ende des Jahres 1849 an veranstalteten allerdings schon Kollektanten in Ungarn — 59 an der Zal — Spielsammlungen für österreichische Kollekturen. Von 1851 an war bereits eine Kommission österreichischer Beamter zur Leitung des Lottospiels in Ungarn ernannt worden. A. F. 31 658 ex 1849 und 13 617 ex 1850.

[2] A. F. 25 337 ex 1853, Reichsgesetzblatt No. 159 vom Jahre 1853.

[3] A. F. 53 813 ex 1855.

[4] A. F. 38 674 ex 1853.

[5] A. F. 20 533 ex 1855.

[6] Die folgende Darstellung beruht auf dem Akte A. F. $\frac{6122}{\text{G. P.}}$ 1851, der die sämtlichen sieben Entwürfe nebst ausführlichen Berechnungen enthält.

Digitized by Google

Der eine wollte die Einführung einer Rentenlotterie. Nebst fixen Geldtreffern sollten Renten ausgespielt werden, die dem Gewinner für seine Lebensdauer auszubezalen wären; nach seinem Tode hätte das Rentenkapital mit einem bestimmten Teilbetrage den Erben zuzufallen und der Rest zur Amortisierung des Zalenlottos zu dienen, das neben dem Rentenspiele zu bestehen, aber allmälig im Verhältnisse, als sich dieses entwickelte, durch Verminderung der Kollekturen einzuziehen wäre. Durch dieses Spiel, so hoffte Wildschgo, werde im Laufe der Jahre an die Stelle des Lottogefälls ein grosses, dem Staate heimgefallenes Rentenkapital treten, es würden Millionen, die nun in Groschen und Kreuzer aufgelöst, unfruchtbar zwischen den Staatskassen und den Spielern zirkulierten, in eine grosse Geldkraft verwandelt, kapitalisiert und loziert, woltätig und befruchtend auf die nationale Gütererzeugung wirken, zugleich aber auch den Finanzen ein gesichertes jährliches Einkommen abwerfen. Nach der Amortisierung des Zalenlottos könnte das Rentenspiel aufgehoben oder auch fortgesetzt werden.

Wie war nun das Spiel selbst gedacht? Es sollten 150000 Lose zu je 5 fl. ausgegeben, die ganze Spieleinlage zu Gewinnsten verwendet, das Spiel selbst aber mit 25 Perzent von der Einlage besteuert werden. Von den Gewinnsten wäre ein Teil bar auszuzalen, ein nahezu gleicher Teil aber zu vier vom Hundert auf Hypotheken auszuleihen[1]. Der sich daraus ergebende Betrag[2] wäre auf Rentengewinnste zu verwenden, die dem Gewinner für seine Lebensdauer bezalt, dann aber dem Staate heimfallen würden. Dabei sollten 10000 bare Treffer festgesetzt werden, der grösste mit 100000, der kleinste mit 5 fl.; daneben 100 Treffer in Jahresrenten, die höchste mit 4000, die kleinste mit 32 fl. jährlich. Ein Los könnte zugleich eine Rente und einen Treffer in barem gewinnen. Dies Spiel sollte fünfmal im Jahre abgehalten werden.

Die angestellten Berechnungen ergaben, dass der Staat aus den heimgefallenen Renten verfügen würde:

nach 3 Jahren über eine jährliche Rente von 10040 fl.,
was einem Kapitale von 251000 fl.,

---

[1] Die Gesamteinnahme 150000 Lose zu je 5 fl. betrüge somit 750000 fl.
Davon entfiele für das Gefäll der Spielsteuer (25 %) mit . . 187500 fl.
für die Spieler an baren Gewinnsten . . . . . 281500 „
an Renten . . . . . 281000 „
zusammen . . 750000 fl.

[2] 11240 fl. = 4 % von 281000 fl.

Digitized by Google

nach 20 Jahren über eine jährliche Rente von 92850 fl.,
was einem Kapitale von 2321250 fl.,
„ 10 „ über eine jährliche Rente von 349077 fl.,
was einem Kapitale von 8726925 fl.,
„ 30 „ über eine jährliche Rente von 739107 fl.,
was einem Kapitale von 18477675 fl.

entspricht. Schon nach drei Jahren wären daher Lottokollekturen mit einem Ertrage von 10040 fl. einzuziehen und im Verhältnisse zum Heimfalle hätte die Einziehung fortzuschreiten.

Den zweiten originell ersonnenen Entwurf nannte Wildschgo Serienspiel. Es sollte zunächst neben dem Zalenlotto ins Leben treten, dieses aber allmälig ersetzen. Das Serienspiel wäre in 12 abgeschlossenen Spielbezirken zu eröffnen, wobei in jedem Spielbezirke jährlich 12 oder 24 Spiele veranstaltet werden sollten. Bis zu einem gewissen bei der Eröffnung des Spiels zu bestimmenden Schlusstage könnte jedermann Serienlose zu je zehn Kreuzern bei den Kollekturen kaufen. Mit dem Schlusstage würde das Spiel formiert, d. h. die bis dahin aus dem Verkaufe der Lose eingegangenen Spielgelder würden gesammelt, daraus die Treffer gebildet und sodann der aus den Einlagen entstandene Spielfond, die Treffer und der Ziehungstag öffentlich bekannt gegeben. Die Treffer bestünden in lebenslänglich zu bezalendeh Renten. Das Wahrscheinlichkeitsverhältnis wäre mit $^1/_{1000}$, die geringste Rente mit 5 fl. festgesetzt. Je nach der Grösse des gesammelten Spielfonds würde natürlich auch die Zal, Höhe und Abstufung der Treffer verschieden sein. Mit dem Tode des Rentenberechtigten wäre das Kapital und die Rente dem Spielfond verfallen, d. h. die in einem Jahre heimgefallenen Renten würden zur bessern Dotierung der Treffer des nächsten Spieljahrs verwendet und somit im nächsten Jahre nicht nur die Rententreffer ausgespielt, die jedesmal der regelmässige Spielschluss im Verhältnisse zum Spielfond gibt, sondern dazu noch die in den vorausgegangenen Jahren heimgefallenen Renten. Auf diese Weise müsste sich das Spiel von Jahr zu Jahr günstiger gestalten, welcher Progression jedoch die Grenze gesetzt würde, dass das Wahrscheinlichkeitsverhältnis $^1/_{500}$ nicht übersteigen dürfe; in diesem Falle würden die erledigten Kapitalien und Renten dem Staate zukommen. Die Spieltaxe würde mit 20 vom Hundert festgesetzt und beim Spielschlusse vor der Formierung der Treffer von der Bruttoeinnahme abgezogen. Die Einschreibgebür betrüge einen Kreuzer für das Los. Zur Deckung der Renten wäre der Spielfond in fünfperzentige Staatsschuldverschreibungen umzusetzen, die das Stammkapital des Lottogefälls zu bilden hätten.

Digitized by Google

Würden mit der Zeit beim Eintritte des Wahrscheinlichkeitsverhältnisses 1/500 die Renten dem Staate heimfallen, so könnten dadurch alljährlich namhafte Summen der Staatsschuld gelöscht werden. Das Spiel wäre dann eine im Wege des freiwilligen Beitritts bewirkte Umwandlung der Staatsschuld als einer ewigen Rente in eine Leibrente, deren Kapital mit dem Tode des Rentners heimfiele — in letzter Auflösung also ein Staatsschulden-Tilgungsinstitut. Den Ertrag dieses Spiels berechnete Wildschgo mit 4 326 167 fl. jährlich; als seinen besondern Vorzug pries er, dass der Staat im Gegensatze zu allen andern Glückspielen hier keinerlei Risiko übernehme, weil er nie eine grössere Summe ausspiele als die durch den Absatz der Lose wirklich erhaltene und keine Rente zale, die nicht schon durch die eingehobenen und kapitalisierten Spielgelder gedeckt sei. Dazu geselle sich als Vorteil für die Bevölkerung die Gewöhnung an den Genuss und die Vorzüge des Kapitalbesitzes.

* * *

Im Schosse des Finanzministeriums wurden diese Entwürfe durchberaten, allein es kam zu keinem greifbaren Ergebnisse. Die ganze Reform verrann schliesslich im Sande. Der Nachfolger des Finanzministers v. Krauss Freiherr v. Baumgartner schreckte aus finanziellen Gründen vor einem Sprunge ins Ungewisse zurück und beschloss, die Reform auf bessere Zeiten zu verschieben. Nur zwei Vorschläge legte er dem Kaiser vor[1]. Der eine betraf die Einführung einer Bolletengebür beim Zalenlotto mit je einem Kreuzer für den Einsatz[2], wodurch er dem Staatsschatze eine jährliche Einnahme von mehr als einer Million zu verschaffen hoffte; der zweite bezog sich auf die Errichtung staatlicher Lotterien zu woltätigen und gemeinnützigen Zwecken. Während der Kaiser den ersten Vorschlag ablehnte, genehmigte er den zweiten[3]. Seither werden regelmässig derlei Woltätigkeitslotterien abgehalten.

Die neueste Entwicklung des Zalenlottos.

Die Entwicklung des Zalenlottos in der jüngsten Zeit steht unter dem Einflusse eines gesteigerten Kampfes der öffentlichen

[1] A. F. $\frac{21\,301}{\text{F. M.}}$ 1853 und auch 20 533 ex 1855.

[2] Der Kollektant hätte den Bolletenkreuzer bei der Hinausgabe des Einlagsscheines vom Spieler einheben sollen.

[3] Allerh. Entschliessung vom 28. April 1853, A. F. $\frac{6913}{\text{F. M.}}$ 1853.

Digitized by Google

Meinung gegen dieses Glücksspiel. Mit der Vertiefung der Auffassung von den sittlichen Aufgaben des Staates erwuchsen dem Lotto immer zalreichere Gegner, die besonders auf der Tribüne des Abgeordnetenhauses dagegen ihr Wort erhoben. Die Finanzverwaltung konnte sich dieser Strömung nicht entziehen; sie traf eine Reihe von Verfügungen, die die Gelegenheit zum Spiele minderten und die Spiellust eindämmten.

Bevor wir darauf näher eingehen, soll noch erwähnt werden, dass beim ersten Ausgleiche mit Ungarn die beiden Reichshälften ein Uebereinkommen[1] abschlossen, wonach das Lotto in jedem der beiden Verwaltungsgebiete bis zu einer Abänderung im gesetzlichen Wege selbständig nach den bisherigen Vorschriften und Einrichtungen verwaltet werden solle. Die Lottokollektanten haben nur mit den Lottoämtern des eignen Verwaltungsgebietes zu verrechnen. Alle Spieleinsätze, die bei Lottokollektanten der diesseitigen Reichshälfte einfliessen, bilden eine Einnahme dieser Reichshäfte, ohne Unterschied, ob sie für Rechnung einer in Ungarn oder in Oesterreich stattfindenden Ziehung gemacht würden. Der gleiche Grundsatz solle auch für die Einsätze in den Ländern der ungarischen Krone gelten.

Dort hörte übrigens das Zahlenlotto mit 1. Oktober 1897 auf (Gesetzartikel VII aus dem Jahre 1897)[2]. An dessen Stelle trat bereits am 1. Mai 1897 eine Klassenlotterie, deren Durchführung einer privaten Unternehmung im Pachtwege übertragen wurde. Diese Klassenlotterie wird in Oesterreich wie eine ausländische Lotterie behandelt, das Spiel darin ist daher verboten.

Die Verwaltungsmassregeln zur Eindämmung der Spiellust begannen im Jahre 1871[3]. Damals wurde die Zal der Ziehungen bei den Lottoämtern[4] mit Ausnahme jener in Innsbruck von 30 auf 20 für ein Jahr verringert. Einige Jahre später untersagte die Finanzverwaltung die Annahme telegraphischer Spiele, die Errichtung

---

[1] A. F. $\frac{5013}{\text{F. M.}}$ ex 1867.

[2] Vgl. für das Folgende die Mitteilungen des Finanzministeriums, IV. Jahrgang 1. Heft 1898, S. 11.

[3] Ueber die finanziellen Ergebnisse des Zalenlottos in Ungarn in den Jahren 1867—1897 vgl. die Beilage No. 2.

[4] Die Verwaltung des Lottos wird von der Lottogefällsdirektion in Wien, womit zugleich das Wiener Lottoamt vereinigt ist, dann von den Lottoämtern in Linz, Innsbruck, Graz, Triest, Prag, Brünn und Lemberg besorgt. Der Personalstand dieser Aemter umfasst 148 Beamte und 14 Diener und erfordert einen jährlichen Aufwand von rund 200 000 fl. an Personalgebüren.

Digitized by Google

neuer Kollekturen[1], die Zuweisung neuer Spielsammlungen[2] an schon bestehende Kollekturen und die Verlegung frei gewordener Kollekturen von einem Orte an einen andern. Im Jahre 1879 wurde verfügt, dass die Portata di Risico, die für jedes Lottoamt mit einem dessen Umfange entsprechenden Maximalbetrage für jede Ziehung und jede Spielart bemessen ist, nicht überschritten werden dürfe und dass daher Spieleinsätze, wo dies der Fall sein könnte, nicht angenommen werden dürfen. Ueber die Löschung von Spielsammlungen wurden im Jahre 1886 auf Anregung des Budgetausschusses die folgenden Normen aufgestellt: 1. Wenn sich in einer Hauptstadt in geringer Entfernung von einer erledigten Kollektur eine oder mehrere Kollekturen befinden, die dieselben Spielsammlungen führen, so ist die erledigte Kollektur ohne Rücksicht auf die Spieleinnahmen nicht mehr zu besetzen. 2. Aufzulassen sind auch die Spielsammlungen, deren Spieleinnahmen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre in Städten mit Ausnahme der Hauptstädte nicht mehr als 1500 fl., ausserhalb der Städte nicht mehr als 1000 fl. betragen haben. Die Bestimmungen über die Löschung von Spielsammlungen haben auf die Kollekturen im Bereiche der blauen Lotterie[3] und an den Grenzen der diesseitigen Reichshälfte keine Anwendung.

---

[1] Die Besetzung der Kollekturen erfolgt in zweierlei Art, entweder ohne Offertausschreibung im Wege der Konzession an normalmässige Bewerber oder im Wege der Konkurrenz an den Meistbietenden. Im Konkurrenzwege werden die Kollekturen vergeben, die nach einem Durchschnitte der letzten drei Jahre einen jährlichen Ertrag an Provision von 400 fl. auf dem flachen Lande, 600 fl. in Städten mit Ausnahme der Hauptstädte der Kronländer, 800 fl. in diesen, endlich 1000 fl. in der inneren Stadt Wien verrechnet haben. Aus dieser Provision haben die Kollektanten alle mit der Besorgung des Kollekturgeschäftes verbundenen Auslagen zu bestreiten. (Vgl. das Verordnungsblatt des Finanzministeriums, 1862, Erlass vom 11. April 1862 Zal 19 071.) Kollekturen, die mit Tabaktrafiken vereinigt sind, werden immer im Konkurrenzwege verliehen. Bei der Ausschreibung der Offertverhandlung wird auch gewönlich die vom Kollektanten zu leistende Kaution festgesetzt, zumeist mit 10 Perzent von der Reineinnahme.

[2] Spielsammlung bezeichnet in der Ausdrucksweise der Lottoverwaltung sowol die Errichtung neuer Lottoziehungen an bestimmten Orten (z. B. Wien, Prag, Brünn u. s. w.) als auch die Gesamtheit der Einsätze. Eine Kollektur (auch Kollekturgeschäft genannt) kann höchstens vier Spielsammlungen umfassen, d. h. Einsätze für vier Ziehungsorte übernehmen. Die Vereinigung mehrerer Spielsammlungen in einer Kollektur kommt in ihrem Wesen einer Vervielfältigung der Ziehungen gleich, sie weckt und fördert die Spiellust in hohem Grade, da sie die Möglichkeit bietet, sich an mehreren Spielen gleichzeitig zu beteiligen.

[3] Die blaue Lotterie ist eine Winkellotterie, die

Digitized by Google

Einschränkend auf die Spiellust haben auch gewirkt die vom 1. Juli 1890 an in Kraft getretene Gebürennovelle vom 31. März 1890 (R.G.Bl. No. 53), welche die den Betrag von 2 fl. erreichenden Gewinnste im Zalenlotto einer 15perzentigen Gebür unterwarf[1] und die (seit 1. April 1893 in Kraft getretene) Novelle vom 24. März 1893 (R.G.Bl. No. 41), welche die Gebürenfreiheit der Lotteriegewinnste unter 2 fl. aufhob.

Die unmittelbare Wirkung dieser Gesetze zeigt sich am deutlichsten, wenn man die Jahressummen an Spieleinlagen vor und nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Gesetze näher betrachtet.

Böhmens seit etwa sechzig Jahren ihren Sitz hat. Sie erfreut sich grossen Zuspruchs und nimmt Einsätze von einem Kreuzer angefangen, nicht selten sogar auch Naturalien an. Alle Bemühungen der Behörden, sie zu unterdrücken, waren bisher erfolglos. Die Unternehmer dieser Lotterie sind förmliche Bankhalter, die Agenten halten. Gelang es einmal den notorisch bekannten Bankhalter nach den gesetzlichen Beweisregeln der Lottogefällsübertretung zu überführen — was an und für sich sehr schwierig und nur durch ein Zusammentreffen mehrerer glücklicher Zufälle möglich war — dann wurde auf das Höchstausmass der Strafe von 200 fl. (§ 446 lit. b. Gefällsstrafgesetzbuch) erkannt, die der Verurteilte mit Rücksicht auf sein ausgiebiges Einkommen bezalte und das Gewerbe ruhig weiter betrieb. Ja, diese niedrige Strafe bot in nicht gerade einzelnen Fällen dem Bankhalter Gelegenheit, statt der Gewinnste die niedrige Strafe auszuzalen, indem er die Anzeige bei der Behörde selbst oder anonym erstatten liess und sich bei den Spielern mit der Konfiskation der Listen aus der Schlinge half. Vgl. Meisel, Zur Reform des österreichischen Finanzstrafprozesses, Wien 1892, S. 31 und A. F. No. 7549 ex 1850 und No. 947 ex 1856.

[1] Bis 1. Juli 1890 unterlagen die Gewinnste im Zalenlotto einer Gebür nach Skala III des Gebürengesetzes. Diese Gebür war mittelst Stempelmarken zu entrichten, die am Rücken der Ausfertigung über die geleistete Spieleinlage befestigt wurden. — Ueber das finanzielle Ergebnis dieser Gebür vgl. die Beilage No. 5. — Die Besteuerung der Lottogewinnste war schon früher geplant. Die im Jahre 1861 eingesetzte Immediatkommission hatte den Grundsatz der Besteuerung der Lottogewinnste einstimmig gebilligt. Man beabsichtigte damals die Gewinne von 4—100 fl. mit 6 vom Hundert, die über 100 fl. mit 10 vom Hundert zu besteuern. Die Freilassung der Gewinne unter 4 fl. entsprang der Besorgnis, es könnte der Verlust infolge der Verminderung der Einsätze den aus der Besteuerung hervorgehenden Gewinn übersteigen. Vgl. A. F. No. $\frac{3231}{\text{F. M.}}$ 1861. — Da das Lotto selbst eine Form der Besteuerung bildet, so ist die Gewinnsteuer eigentlich eine Steuer von einer Steuer und hat mehr den Charakter einer Einkommensteuerstrafe für einen contra bonos mores erlangten Gewinn, als den einer Steuer. In ihrer materiellen Wirkung kommt sie einer Herabsetzung der Gewinnprämie gleich Vom Standpunkte der praktischen Erwägung aber ist sie als Glied in der Kette von Massregeln zur Eindämmung der Spiellust zweifellos zu billigen.

Digitized by Google

Es betrugen die Spieleinlagen in der Zeit

vom	1.	Juli	1889	bis	30.	Juni	1890 . . .	22 161 127	fl.
„	1.	„	1890	„	30.	„	1891 . . .	18 715 534	„
„	1.	„	1891	„	30.	„	1892 . . .	16 984 473	„
„	1.	„	1892	„	30.	„	1893 . . .	17 756 834	„
vom	1.	April	1891	bis	31.	März	1892 . . .	17 297 102	„
„	1.	„	1892	„	31.	„	1893 . . .	17 904 886	„
„	1.	„	1893	„	31.	„	1894 . . .	16 419 624	„
„	1.	„	1894	„	31.	„	1895 . . .	16 696 688	„
„	1.	„	1895	„	31.	„	1896 . . .	16 825 466	„

Ausser diesen gesetzlichen Anordnungen hat auch die systematische Verringerung der Zal der Spielsammlungen in den letzten Jahren[1] sowie endlich die Einführung der Sonntagsruhe in den Lottokollekturen[2] im Sinne einer Minderung der Gelegenheit zum Spiele gewirkt. Das schliessliche Ergebnis aller dieser Massregeln der Gesetzgebung und Verwaltung war eine gewisse Einschränkung der Spiellust, indem sich die Spieleinlagen, die im Jahre 1888 22 874 707 fl. betrugen, im Jahre 1896 nur auf 16 654 464 fl. stellten und die auf jeden Einwoner entfallende Quote der Spieleinlagen von 0.97 fl. im Jahre 1888 auf 0.66 fl. im Jahre 1896 zurückging. Wir werden dies noch im statistischen Teile der Arbeit näher verfolgen.

III.

Die Statistik des Zalenlottos.

Die folgende statistische Bearbeitung umfasst die Zeit vom Jahre 1787, also vom Uebergange des Zalenlottos in den Staatsbetrieb, bis zur Gegenwart. Erst für diesen Zeitraum liegen genauere statistische Nachweisungen, die eine wissenschaftliche Verwertung gestatten, vor[3]. Die Angaben für die Jahre 1788 bis

[1] Vgl. S. 71—72.

[2] Verordnung vom 9. Juni 1895 Zal 15 489, Verordnungsblatt No. 98 des Finanzministeriums.

[3] Die Hauptquelle bilden für die Zeit vor dem Beginne des verfassungsmässigen Lebens die „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie", die mit dem Jahre 1819 beginnen, für die erste Zeit jedoch oft nur summarische Angaben enthalten. Vgl. ferner F. Bruckner, Ergebnisse des Lottogefälls und Verhältnis der Spieleinlagen zu den darauf entfallenden Gewinnsten für die im Reichsrate vertretenen Länder von 1828—1874, in der statistischen Monatsschrift, II. Jahrgang 1876, S. 246 ff. für die Jahre 1874—1879. Vgl. ebendaselbst IV. Jahrgang S. 316, V. Jahrgang S. 574 und VI. Jahrgang S. 266 ff. — Die

Digitized by Google

1818 lassen jedoch nur eine vorsichtige Benutzung zu, teils weil für diese Zeit der Anteil der ungarischen Länder nicht immer mit Sicherheit ausgeschieden werden kann, teils weil in diese Periode die Währungsschwankungen hineinspielen. Die betreffenden Ziffern enthält die Beilage 4.

Daraus ergibt sich, dass der Ertrag des Zalenlottos im Jahre 1802 seinen Höhepunkt erreicht hat, in den spätern Jahren aber bis 1813 infolge der Kriegsereignisse nicht unbedeutend gesunken ist. Zum Teile hat auch der ungewönlich hohe Betrag der im Jahre 1812 auf die Spieleinlagen entfallenen Gewinnste (67.98 Perzent) den Reingewinn ungünstig beeinflusst. Mit dem Jahre 1813 beginnt sodann eine ziemlich rasche Zunahme des Ertrages. Die Gesamteinnahmen stellen sich für die Periode 1788—1818 in der heutigen (österreichischen) Währung auf 118, 184, 809 fl., die Gesamtausgaben auf 78 046 813 fl. und die gesamten Ueberschüsse auf 40, 137, 996 fl., so dass auf 100 fl. Einnahmen im Durchschnitte ein Ueberschuss von 33.96 fl. entfiel.

In diesen Ziffern sind aber, wie bereits angedeutet wurde, auch die Erträgnisse der ungarischen Kollekturen begriffen. Eine vollständig genaue Ausscheidung des Anteils der ungarischen Länder ist nicht mehr möglich, doch bieten die aus einzelnen Jahren noch vorhandenen Detailrechnungen immerhin Anhaltspunkte für eine schätzungsweise Feststellung. Danach ist der Schluss gestattet, dass die Einnahmen der ungarischen Kollekturen während dieser Periode nicht viel mehr als zehn vom Hundert der Gesamteinnahmen ausgemacht haben, während die Ausgaben der ungarischen Lottoämter auch wol höher stiegen.

Erst vom Jahre 1819 an kann der Anteil der ungarischen Länder ausgeschieden werden, so dass es möglich ist, seit dieser Zeit die Ergebnisse des österreichischen Zalenlottos genau zu verfolgen. Betrachten wir zunächst die Bruttoeinnahmen. Sie betrugen vom Jahre 1819 bis einschliesslich 1895: 945, 229, 376 fl. Im allgemeinen ist eine ziemlich stetige und recht erhebliche

---

älteren österreichischen Statistiker, wie SPRINGER, Statistik des österreichischen Kaiserstaates, Wien 1890, II. Bd. S. 217 und 218 und HAIN, Handbuch der Statistik des österreichischen Kaiserstaates, Wien 1852 und 1853 bieten so gut wie nichts. Zusammenstellungen neuern Datums enthalten die „Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums", Wien 1898, IV. Jahrgang I. Heft, S. 1 ff. unter dem Titel: Das Zalenlotto in Oesterreich; daselbst auch mehrere Diagramme. (Verfasst vom Ministerialconcipisten Dr. v. SCHOEN.)

Digitized by Google

Zunahme zu verzeichnen. Ausnahmen bilden die Revolutions- und Kriegsjahre, sowie namentlich die mit 1891 beginnende Jahres-

Tafel 6.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
				Gulden			
1821—1830*)	13 497 127	8 066 570		2 699 266	1 320 496		1 873 535
1831—1840	19 174 325	13 009 650		4 318 823	1 476 358		2 659 474
1841—1850	18 560 574	13 180 111		4 752 075	2 737 030		4 505 912
1851—1860	42 194 507	4 122 465	723 203	5 369 721	710 595	2 374 501	6 959 345
1861—1870	55 215 547	5 728 716	1 696 131	7 131 943	894 126	2 359 162	6 820 370
1871—1880	85 480 438	8 681 063	2 468 640	9 145 054	1 088 029	2 639 032	8 299 215
1881—1890	96 687 303	9 102 421	2 629 168	14 650 339	1 383 784	3 439 778	9 061 065
1891—1895 (5 Jahre)	38 569 950	3 012 336	906 081	4 466 075	637 649	1 512 547	2 521 819

*) Für diese zehnjährige Periode konnten die Angaben jedesmal nur schätzungsweise eingeste

Aus dieser Uebersicht geht deutlich hervor, dass die Rückgänge während der Revolutions- und Kriegsjahre nur vorübergehend waren und das weitere Steigen der Einnahmen nicht aufzuhalten vermochten. Anders verhält es sich, wie die folgende Tafel erkennen lässt, mit

Tafel 7.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
		Zunahme (+) Abnahme (—)					
		Absolute Zalen (Gulden)					
1831/40 1821/30	+ 5 677 198	+ 4 943 080		+ 1 619 557	+ 155 862		+ 785 93
1841/50 1831/40	— 613 751	— 170 461		— 433 252	+ 1 260 672		+ 1 846 43
1851/60 1841/50	+ 23 633 933	— 8 334 443		+ 617 646	+ 348 066		+ 2 453 43
1861/70 1851/60	+ 13 021 040	— 1 606 251	+ 972 928	+ 1 762 222	+ 183 531	— 15 339	— 138 97
1871/80 1861/70	+ 30 264 891	+ 2 952 347	+ 772 509	+ 2 013 111	+ 193 903	+ 279 870	+ 1 478 84
1881/90 1871/80	+ 11 206 865	— 421 358	+ 160 528	+ 5 505 285	+ 295 755	+ 800 746	— 761 85
1891/95 1886/90 (5 Jahre)	— 8 938 658	— 1 266 750	— 378 724	— 3 560 549	— 112 716	— 267 665	— 1 118 36

[1] Dieser und den folgenden Zusammenstellungen liegen für die ältere Zeit die Angaben der „Tafeln", für die spätere die in der „österreichischen Statistik" auf Grund der Centralrechnungsabschlüsse des k. k. obersten Rechnungshofes ver-

Digitized by Google

reihe. Fasst man die Einnahmen nach Jahrzehnten zusammen, so erhält man das folgende Bild[1]:

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
			Gulden				
1 258 433	7 676 550	4 618 697		2 526 417		104 261	43 641 352
1 755 432	10 250 473	6 408 444		3 257 283		159 330	62 469 592
2 023 932	16 280 127	11 064 228		4 787 994		145 989	78 037 972
2 537 948	30 164 918	8 711 565	2 326 824	6 211 625	390 936	426 851	113 225 004
4 990 680	33 686 818	9 508 122	3 067 337	8 584 727	572 212	569 806	140 825 697
5 032 495	42 862 347	11 287 430	3 783 128	14 910 055	951 683	483 823	197 112 432
3 641 566	42 229 623	12 359 339	4 264 495	16 970 301	889 401	547 401	217 855 984
1 321 632	17 753 416	4 354 394	1 371 027	7 831 575	333 846	234 519	85 826 866

[1] werden, da die Daten nicht immer getrennt für die einzelnen Jahre vorlagen.

dem Sinken der Einnahmen in den letzten Jahren. Diese Tafel zeigt die Zunahme und Abnahme der Einnahmen nach zehnjährigen Abschnitten in absoluten Zalen und in Perzenten:

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
			Zunahme (+) Abnahme (—)				
			Absolute Zalen (Gulden)				
+ 496 999	+ 2 573 923	+ 1 789 747		+ 730 866		+ 55 069	+ 18 828 240
+ 268 500	+ 6 029 654	+ 4 655 784		+ 1 530 711		— 13 341	+ 15 568 380
— 514 016	+13 884 791	— 25 839		+ 1 814 567		+ 280 862	+ 35 187 032
— 2 452 732	+ 3 521 900	+ 796 557	+ 740 513	+ 2 373 102	+ 181 276	+ 142 955	+ 27 600 693
— 41 815	+ 9 175 529	+ 1 779 308	+ 715 791	+ 6 325 328	+ 379 471	— 85 983	+ 56 286 735
— 1 390 929	— 632 724	+ 1 071 909	+ 481 367	+ 2 060 246	— 62 282	+ 63 578	+ 20 743 552
— 527 306	— 3 768 637	— 2 042 419	— 936 879	— 1 006 634	— 87 211	— 27 107	— 24 039 620

[1] öffentlichten Ziffern zugrunde. Die Daten der „Tafeln" wurden hie und da, wo augenscheinlich Verschen oder Unrichtigkeiten vorlagen, verbessert. Die im Texte angeführten Ziffern sind sämtlich in österreichischer Währung zu verstehen.

Digitized by Google

Jahre		Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
		Zunahme (+) Abnahme (—) Perzente						
1831/40	1821/30	+ 42.06	+ 61.28		+ 60.00	+ 11.80		+ 41.95
1841/50	1831/40	— 3.20	+ 1.31		+ 10.03	+ 85.39		+ 69.43
1851/60	1841/50	+ 127.33	63.23		+ 13.00	+ 12.72		+ 54.45
1861/70 gegen	1851/60	+ 30.86	+ 38.96	+ 134.53	+ 32.83	+ 25.82	— 0.65	— 2.00
1871/80	1861/70	+ 54.81	+ 51.54	+ 45.56	+ 28.23	+ 21.69	+ 11.86	+ 21.68
1881/90	1871/80	+ 13.11	+ 4.85	+ 6.50	+ 60.20	+ 27.19	+ 30.34	+ 9.18
1891/95 (5 Jahre)	1886/90	— 18.82	— 29.60	— 29.48	— 44.36	— 15.02	— 15.04	— 24.10

Erst die letzten fünfzehn Jahre bedeuten demnach eine entscheidende Wendung in der Entwicklung des österreichischen Zalenlottos. Die administrativen Einschränkungen in den Spielsammlungen und die Besteuerung der Lottogewinnste beginnen eben ihre Wirkungen zu äussern[1].

* * *

Tafel 8.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
	Gulden						
1821—1830	8 334 886	5 034 798		1 837 056	769 084		1 107 200
1831—1840	11 906 218	8 758 383		2 715 408	898 835		1 640 977
1841—1850	11 443 039	8 267 996		3 012 946	1 789 317		2 938 606
1851—1860	28 823 131	2 873 843	436 552	3 128 555	367 827	1 342 664	4 337 366
1861—1870	36 583 222	3 640 529	1 152 240	4 349 496	514 123	1 403 364	4 176 047
1871—1880	54 693 530	5 644 287	1 597 297	5 689 781	572 462	1 395 032	4 802 194
1881—1890	60 191 769	5 644 669	1 611 440	9 628 939	771 598	1 954 631	5 114 784
1891—1895 (5 Jahre)	25 467 761	2 001 852	544 460	2 583 687	373 433	886 263	2 073 818

[1] Vgl. S. 53—56.

Digitized by Google

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
			Zunahme (+) Abnahme (—)				
			Perzente				
+ 39.49	+ 33.53	+ 38.75		+ 28.93		+ 52.82	+ 43.14
+ 15.30	+ 58.82	+ 72.65		+ 46.99		— 8.37	+ 24.92
+ 25.40	+ 85.29	— 0.23		+ 37.90		+ 192.38	+ 45.09
+ 96.64	+ 11.68	+ 9.14	+ 31.83	+ 38.20	+ 46.37	+ 33.49	+ 24.38
+ 0.84	+ 27.24	+ 18.71	+ 23.33	+ 73.68	+ 66.31	— 15.09	+ 39.97
— 27.64	— 1.48	+ 9.50	+ 12.72	+ 13.82	— 6.54	+ 13.14	+ 10.52
— 28.52	— 17.51	— 31.93	— 40.59	— 11.38	— 20.71	— 10.36	— 21.88

Die gesamten Ausgaben während der Periode 1819—1895 haben die Höhe von 597 591 341 fl. erreicht. Ihre Gestaltung nach zehnjährigen Abschnitten veranschaulicht die folgende Tafel:

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
			Gulden				
876 719	4 657 859	3 019 336		1 632 170		56 729	27 325 837
1 178 405	6 668 302	3 932 717		1 920 158		75 874	39 695 277
1 463 554	11 245 655	7 043 496		3 079 606		79 316	50 363 531
1 747 397	20 004 102	5 686 153	1 456 806	3 659 011	178 535	242 390	74 284 332
3 529 125	20 625 489	6 028 782	1 949 034	5 438 445	378 637	325 247	90 093 780
3 416 284	25 484 893	6 996 482	2 378 531	9 078 738	494 389	260 799	122 504 699
2 318 206	25 002 291	7 813 482	2 744 555	10 368 211	500 716	258 587	133 923 878
834 092	11 398 709	2 894 448	920 903	5 200 384	178 961	137 548	55 496 319

Digitized by Google

Aus dieser Uebersicht lassen sich die folgenden Angaben über die

Tafel 9.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
	Absolute Zalen (Gulden)						
1831/40 gegen 1821/30	+ 3 571 332	+ 3 723 585		+ 878 352	+ 129 751		+ 533 77
1841/50 gegen 1831/40	— 463 179	— 490 387		+ 297 538	+ 890 482		+ 1 297 [illegible]
1851/60 gegen 1841/50	+ 17 380 092	— 4 957 601		+ 115 609	— 78 826		+ 1 398 76
1861/70 gegen 1851/60	+ 7 760 091	+ 766 686	+ 715 688	+ 1 220 941	+ 146 296	+ 60 700	— 161 31
1871/80 gegen 1861/70	+ 18 110 308	+ 2 003 758	+ 445 057	+ 1 340 285	+ 58 339	— 8 332	+ 626 14
1881/90 gegen 1871/80	+ 5 498 239	+ 382	+ 14 143	+ 3 939 158	+ 199 136	+ 559 599	+ 312 39
1891/95 (5 Jahre) gegen 1886/90	— 4 048 788	— 647 752	— 229 112	— 2 675 788	— 56 296	— 142 614	— 582 11
	in Perzenten						
1831/40 gegen 1821/30	+ 42.85	+ 73.96		+ 47.81	+ 16.87		+ 48.21
1841/50 gegen 1831/40	— 3.89	— 5.60		+ 10.96	+ 99.07		+ 79.08
1851/60 gegen 1841/50	+ 151.88	— 59.96		+ 3.84	— 4.41		+ 47.60
1861/70 gegen 1851/60	+ 26.92	+ 26.68	+ 163.94	+ 39.03	+ 39.77	+ 4.52	— 3.72
1871/80 gegen 1861/70	+ 49.50	+ 55.04	+ 38.63	+ 30.81	+ 11.35	— 0.59	+ 14.99
1881/90 gegen 1871/80	+ 10.05	+ 0.01	+ 0.89	+ 69.24	+ 34.79	+ 40.11	+ 6.51
1891/95 (5 Jahre) gegen 1886/90	— 13.72	— 24.45	— 29.62	— 50.87	— 13.11	— 13.86	— 21.92

Während die gesamten Bruttoeinnahmen in den letzten fünf Jahren gegenüber der vorhergehenden fünfjährigen Periode um 21.88 Perzent, also um mehr als ein Fünftel gesunken sind, zeigen die Ausgaben nur einen Rückgang von 180.2 Perzent, was offenbar damit zusammenhängt, dass gewisse Generalkosten nur langsam herabgedrückt werden können.

Tafel 10.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
	Gulden						
1821—1830	5 162 241	3 031 772		862 210	551 412		766 335
1831—1840	7 268 107	4 251 267		1 603 415	577 523		1 018 497
1841—1850	7 117 535	4 912 115		1 739 129	947 713		1 567 306
1851—1860	13 371 376	1 248 622	286 651	2 241 166	342 768	1 031 837	2 621 979
1861—1870	18 632 325	2 088 187	543 891	2 782 447	380 003	955 798	2 644 323
1871—1880	30 786 907	3 036 776	871 343	3 455 273	515 567	1 244 000	3 497 021
1881—1890	36 495 534	3 457 752	1 017 728	5 021 400	612 186	1 485 147	3 946 281
1891—1895 (5 Jahre)	13 102 189	1 010 484	361 621	1 882 388	204 216	626 284	1 448 001

Digitized by Google

Zu- oder Abnahme der Ausgaben in den einzelnen Jahrzehnten ableiten:

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
			Absolute Zalen (Gulden)				
+ 301 686	+ 2 010 443	+ 913 381		+ 287 988		+ 19 145	+ 12 369 440
+ 285 149	+ 4 577 353	+ 3 110 779		+ 1 159 448		+ 3 442	+ 10 668 254
+ 283 843	+ 8 758 447	+ 99 463		+ 757 940		+ 163 074	+ 23 920 801
+ 1 781 728	+ 621 387	+ 342 629	+ 492 228	+ 1 779 434	+ 200 102	+ 82 857	+ 15 809 448
− 112 841	+ 4 859 404	+ 967 700	+ 429 497	+ 3 640 293	+ 115 752	− 64 448	+ 32 410 919
− 1 098 078	− 482 602	+ 817 000	+ 366 024	+ 1 289 473	+ 6 327	− 2 212	+ 11 419 179
− 381 004	− 1 520 291	− 1 276 878	− 581 496	− 18 305	− 42 929	+ 6 255	− 12 197 114
			in Perzenten				
+ 34.41	+ 43.16	+ 30.25		+ 17.64		+ 33.75	+ 45.27
+ 24.20	+ 68.64	+ 79.10		+ 60.38		+ 4.54	+ 26.88
+ 19.35	+ 77.88	+ 1.41		+ 24.61		+ 205.60	+ 47.50
+ 101.97	+ 3.11	+ 60.25	+ 33.79	+ 48.63	+ 112.08	+ 34.18	+ 21.28
− 3.20	+ 23.56	+ 16.05	+ 22.03	+ 66.94	+ 30.57	− 19.81	+ 35.97
− 32.14	− 1.89	+ 11.68	+ 15.39	+ 14.20	+ 1.28	− 0.85	+ 9.32
− 31.36	− 11.77	− 30.61	− 38.71	− 0.35	− 19.35	+ 4.76	− 18.02

Durch die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben erhält man die erzielten Ueberschüsse. Die gesamten Ueberschüsse betragen für die Zeitperiode 1819—1895 347 638 035 fl. Für die einzelnen Jahrzehnte ergeben sich die folgenden Ziffern:

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
			Gulden				
381 714	3 018 691	1 599 361		894 247		47 532	16 315 515
577 027	3 582 171	2 475 727		1 337 125		83 456	22 774 315
560 378	5 034 472	4 020 732		1 708 388		66 673	27 674 441
790 551	10 160 816	3 025 412	870 018	2 552 614	212 401	184 461	38 940 672
1 461 555	13 061 329	3 479 340	1 118 303	3 146 282	193 575	244 559	50 731 917
1 616 212	17 377 454	4 290 948	1 404 597	5 831 317	457 294	223 024	74 607 733
1 323 360	17 227 332	4 545 857	1 519 940	6 602 090	388 685	288 814	83 932 106
487 540	6 354 707	1 459 946	450 124	2 631 191	154 885	96 971	30 330 547

Digitized by Google

Auf Grund dieser Uebersicht kann man die Zu- oder Abnahme

Tafel 11.

Jahre		Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
		Absolute Zalen (Gulden)						
1821/30	1831/40	+ 2 105 866	+ 1 219 495		+ 741 205	+ 26 111		+ 252 162
1831/40	1841/50	— 150 572	+ 660 848		+ 135 714	+ 370 190		+ 548 809
1841/50	1851/60	+ 6 253 841	— 3 376 842		+ 502 037	+ 426 892		+ 1 054 673
1851/60	1861/70	+ 5 260 949	+ 839 565	+ 257 240	+ 541 281	+ 37 235	— 76 039	+ 22 344
1861/70	1871/80	+ 12 154 582	+ 948 589	+ 327 452	+ 672 826	+ 135 564	+ 288 202	+ 852 698
1871/80	1881/90	+ 5 708 627	+ 420 976	+ 146 385	+ 1 556 127	+ 96 619	+ 241 147	+ 449 260
1886/90	1891/95 (5 Jahre)	— 4 889 870	— 618 998	— 149 612	— 884 761	— 56 420	— 125 051	— 536 249
		Perzente						
1821/30	1831/40	+ 40.79	+ 40.22		+ 85.97	+ 4.74		+ 32.90
1831/40	1841/50	— 2.07	+ 15.52		+ 8.46	+ 64.10		+ 53.89
1841/50	1851/60	+ 87.87	— 68.75		+ 28.87	+ 45.04		+ 67.29
1851/60	1861/70	+ 39.34	+ 67.24	+ 89.74	+ 24.15	+ 10.86	— 7.37	+ 0.85
1861/70	1871/80	+ 65.23	+ 45.43	+ 60.21	+ 24.18	+ 35.67	+ 30.15	+ 32.25
1871/80	1881/90	+ 18.54	+ 13.86	+ 16.80	+ 45.33	+ 18.74	+ 19.39	+ 12.85
1886/90	1891/95 (5 Jahre)	— 27.18	— 57.99	— 29.26	— 31.97	— 17.60	— 16.64	— 27.03

gegen

Auch hier tritt die Bedeutung der letzten fünfzehn Jahre greifbar hervor: erst jetzt wird die Herabdrückung der Ueberschüsse planmässig und in bewusster Weise angestrebt, während die Rückgänge in den frühern Perioden unabhängig von dem Willen der Staatsverwaltung eingetreten sind.

Tafel 12.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain
1821—1830	316.40	185.82		52.85	33.80	
1831—1840	319.17	186.67		70.40	25.35	
1841—1850	257.19	177.50		62.84	34.24	
1851—1860	343.36	32.07	7.36	57.55	8.80	26.50
1861—1870	367.27	41.16	10.72	54.85	7.49	18.84
1871—1880	412.65	40.70	11.68	46.31	6.91	16.67
1881—1890	434.82	41.20	12.12	59.82	7.29	17.69
1891—1895	431.98	33.31	11.92	62.06	8.71	20.65
1821—1895	382.08	75.64		56.72	27.61	

Digitized by Google

der Ueberschüsse für die einzelnen Jahrzehnte feststellen:

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
Absolute Zalen (Gulden)							
+ 195 313	+ 563 480	+ 876 366		+ 442 878		+ 35 924	+ 6 458 800
− 16 649	+ 1 452 301	+ 1 545 005		+ 371 263		− 16 783	+ 4 900 126
+ 230 173	+ 5 126 344	− 125 302		+ 1 056 627		+ 117 788	+ 11 266 231
+ 671 004	+ 2 900 513	+ 453 928	+ 248 285	+ 593 668	− 18 826	+ 60 098	+ 11 791 245
+ 154 657	+ 4 316 025	+ 811 608	+ 286 294	+ 2 685 035	+ 263 719	− 21 535	+ 23 875 816
− 292 852	− 150 122	+ 254 909	+ 115 343	+ 770 773	− 68 609	+ 65 790	+ 9 324 373
− 146 302	− 2 248 346	− 765 541	− 355 383	− 988 329	− 44 282	− 33 362	− 11 842 506
Perzente							
+ 51.17	+ 18.67	+ 54.80		+ 49.53		+ 75.58	+ 39.59
− 2.88	+ 40.54	+ 62.41		+ 27.77		− 20.11	+ 21.51
+ 41.07	+ 101.82	− 3.11		+ 61.85		+ 176.67	+ 40.71
+ 84.88	+ 28.55	+ 15.00	+ 28.54	+ 23.26	− 8.86	+ 32.58	+ 30.28
+ 10.58	+ 33.04	+ 23.33	+ 25.59	+ 85.34	+ 136.23	− 8.81	+ 47.06
− 18.12	− 0.86	+ 5.94	+ 8.21	+ 13.22	− 15.00	+ 29.50	+ 12.50
− 23.08	− 26.13	− 34.40	− 44.12	− 27.30	− 22.23	− 25.60	− 28.08

Den Anteil der einzelnen Länder an den Ueberschüssen veranschaulicht die Tafel 12; in Relativzalen auf je 1000 berechnet:

Küstenland	Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien
46.97	23.40	185.02	98.02		54.81		
44.71	25.33	157.29	108.71		58.71		
56.63	20.25	181.92	145.29		61.73		
67.33	20.30	260.93	77.69	22.37	65.55	5.45	4.74
52.12	28.81	257.46	68.58	22.04	62.02	3.82	4.82
46.87	21.66	232.92	57.51	18.82	78.18	6.13	2.99
47.02	15.79	205.25	54.16	18.11	78.66	4.63	3.44
47.74	16.07	209.51	48.13	14.84	86.73	5.16	3.19
50.71	20.85	219.56	87.63		75.62		3.58

Digitized by Google

Mehr als ein Dritteil aller von 1821—1895 erzielten Ueberschüsse sind somit auf die Rechnung Niederösterreichs zu setzen, dessen Anteil immer unverhältnismässig hoch gewesen, seit den siebziger Jahren aber noch weiter gestiegen ist.

Tafel 13.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich.	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
	Kreuzer österr. W.						
1831—1840	55	51		17	8		22
1841—1850	48	57		18	12		30
1851—1860	82	18	20	22	10	22	49
1861—1870	105	29	37	25	11	20	47
1871—1880	143	41	56	29	15	26	57
1881—1890	146	45	61	40	17	30	59
1891—1895	95	25	41	29	15	25	41

Auch hier tritt der ausserordentlich starke Anteil des Landes Niederösterreich mit der Reichshauptstadt sehr deutlich hervor.

Das Verhältnis zwischen den Bruttoeinnahmen und den Ausgaben, oder zwischen jenen und den Ueberschüssen war im all-

Tafel 14.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
1821—1830	61.76	62·42		68.06	58·24		59.10
1831—1840	62.09	67·32		62.88	60·88		61.70
1841—1850	61.65	62·73		63.40	65.37		65.22
1851—1860	68.31	69.71	60.36	58.26	51.76	56.55	62.32
1861—1870	66.26	63.55	67.93	60.99	57.50	59.49	61.23
1871—1880	63.98	65.02	64.70	62.22	52.61	52.86	57.86
1881—1890	62.25	62.01	61.29	65.72	55.76	56.82	56.45
1891—1895	66.03	66.45	60.09	57.85	58.56	58.59	58.88

und somit auf 100 fl. Einnahmen durchschnittlich Ueberschüsse:

1821—1830	38.24	37.58		31.94	41.76		40.90
1831—1840	37.91	32.68		37.12	39.12		38.30
1841—1850	38.35	37.27		36.60	34.63		34.78
1851—1860	31.69	30.29	39.64	41.74	48.24	43.45	37.68
1861—1870	33.74	36.45	32.07	39.01	42.50	40.51	38.77
1871—1880	36.02	34.98	35.30	37.78	47.39	47.14	42.14
1881—1890	37.75	37.99	38.71	34.28	44.24	43.18	43.55
1891—1895	33.97	33.55	39.91	42.15	41.44	41.41	41.12

Digitized by Google

Diese Uebersicht wird ergänzt durch die folgende Tafel 13, welche die Verteilung der Ueberschüsse auf den Kopf der Bevölkerung darstellt.

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Reichs-Durchschnitt
Kreuzer österr. W.							
7	9	12		3		2	14
7	12	18		3		2	16
9	22	16	19	6	5	5	21
17	25	18	23	9	4	6	26
18	32	21	26	10	8	5	35
14	30	21	26	11	6	6	36
11	22	13	15	8	5	4	25

gemeinen ziemlich gleichmässig, wenn auch in den einzelnen Ländern Abweichungen vorkommen. Näheres hierüber enthält die Tafel 14. Danach entfielen auf 100 fl. Bruttoeinnahmen durchschnittlich Ausgaben:

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
69.67	60.68	65.37		64.60		54.41	62.61
67.13	65.05	61.37		58.95		47.62	63.54
72.31	69.08	63.66		64.32		54.33	64.54
68.85	66.32	65.07	62.61	58.91	45.67	56.79	65.61
70.72	61.23	63.41	63.54	63.35	66.17	57.08	53.98
67.88	59.46	61.98	62.87	60.89	51.95	53.90	62.15
63.66	59.21	63.22	64.36	61.10	56.30	47.24	61.48
63.11	64.21	66.47	67.17	66.40	53.61	58.65	64.66
30.33	39.32	34.63		35.40		45.59	37.39
32.87	34.95	38.63		41.05		52.38	36.46
27.69	30.92	36.34		35.68		45.67	35.46
31.15	33.68	34.73	37.39	41.09	54.33	43.21	34.39
29.28	38.77	36.59	36.46	36.65	33.83	42.92	36.02
32.12	40.54	38.02	37.13	39.11	48.05	46.10	37.85
36.34	40.79	36.78	35.64	38.90	43.70	52.76	38.52
36.89	35.79	33.53	32.83	33.60	46.39	41.35	35.34

Digitized by Google

Für die Periode 1821—1895 stellt sich das Verhältnis der Ausgaben zu den Ueberschüssen für das ganze Reich wie 63.23 : 36.77.

* * *

Tafel 15.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
1831—1840	90 693 900	70 926 650		26 264 253	10 339 885		15 714 520
1841—1850	95 050 650	76 831 800		30 347 603	16 895 603		25 434 333
1851—1860	192 956 112	25 596 356	4 587 112	31 308 174	4 483 920	13 269 755	34 986 768
1861—1870	253 498 887	33 850 544	8 740 593	39 376 022	5 701 700	15 619 270	36 182 938
1871—1880	424 709 600	44 115 800	12 593 900	48 667 350	6 649 050	17 942 400	47 997 600
1881—1890	526 877 050	47 519 950	13 061 500	67 115 650	8 990 920	22 637 250	60 217 600
1891—1895	207 158 450	18 261 350	5 197 250	27 080 500	3 977 555	9 684 490	25 135 150

Danach ergibt sich die folgende Zu- oder Abnahme der Spieleinlagen:

Tafel 16.

Jahre		Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
		Absolute Zalen						
1841/50	1831/40	+ 4356750	+ 5 905 150		+ 4083350	+ 6 555 718		+ 9719813
1851/60	1841/50	+ 97905462	— 46 648 332		+ 960571	+ 858 072		+ 9552433
1861/70	1851/60	+ 60542775	+ 8254188	+4153481	+ 8067848	+1217780	+2349515	+ 1196170
1871/80	1861/70	+171210713	+10265256	+3853307	+ 9291328	+ 947350	+2323130	+11814668
1881/90	1871/80	+102167450	+ 3404150	+ 467600	+18488300	+2341870	+4694850	+12220000
1891/95	1886/90	— 56852850	— 4593300	—1067450	— 9804700	— 886315	—2356060	— 6621450
		Perzente						
1841/50	1831/40	+ 4.80	+ 8.33		+ 15.55	+ 63.40		+ 61.85
1851/60	1841/50	+103.00	— 60.71		+ 3.17	+ 5.08		+ 37.56
1861/70	1851/60	+ 31.38	+32.25	+90.55	+ 25.77	+27.16	+17.71	+ 8.42
1871/80	1861/70	+ 67.54	+30.32	+44.09	+ 23.60	+16.62	+14.87	+ 32.65
1881/90	1871/80	+ 24.06	+ 7.72	+ 3.71	+ 37.99	+35.22	+26.17	+ 25.46
1891/95	1886/90	— 21.53	—20.10	—17.04	— 26.58	—18.22	—19.57	— 20.85

Digitized by Google

Unter den Einnahmen stehen an erster Stelle die Spieleinlagen. Nach zehnjährigen Abschnitten stellt sich die Zal der Spieleinlagen wie folgt:

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
9 443 000	66 709 400	43 901 000		20 133 250		919 584	355 045 442
1 156 200	106 081 250	69 460 400		27 923 800		975 620	460 157 259
3 336 100	179 505 596	50 092 162	14 270 696	34 300 212	1 443 133	2 465 844	602 601 940
0 373 124	184 809 330	51 810 769	17 291 735	58 133 779	2 441 301	3 273 650	731 103 642
9 754 510	224 207 430	58 194 480	19 945 050	90 263 890	4 891 330	2 525 450	1 022 457 840
7 211 250	224 138 000	60 692 800	23 226 350	106 044 650	4 790 700	3 327 950	1 185 891 620
7 252 850	101 930 380	24 624 750	8 569 750	51 975 200	2 000 140	1 421 700	494 269 515

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
Absolute Zalen							
+1 713 200	+39 371 850	+25 559 400		+7 790 550		+ 56 036	+105 111 817
+2 179 900	+73 424 346	— 5 097 542		+7 819 545		+1 490 224	+142 444 681
+7 037 024	+ 5 303 734	+1 718 607	+3 021 039	+23833567	+ 998 168	+ 807 806	+128 501 702
- 618 614	+39 398 100	+6 383 711	+2 653 315	+32130111	+2 450 029	— 748 200	+291 354 198
−2 543 260	— 69 430	+2 498 320	+3 281 300	+15780760	— 100 630	+ 802 500	+163 433 780
−1 747 350	—13 602 320	—6 561 300	—3 701 550	— 3436200	— 385 560	— 192 900	—111 809 305
Perzente							
+18.14	+59.02	+58.22		+38.69		+ 6.09	+29.61
+19.54	+69.22	— 7.34		+28.00		+152.75	+30.96
+52.77	+ 2.95	+ 3.43	+21.16	+69.49	+ 69.17	+ 32.76	+21.31
- 3.04	+21.32	+12.32	+15.34	+55.27	+100.36	— 22.86	+39.85
−12.87	— 0.03	+ 4.29	+16.45	+17.48	— 2.06	+ 31.78	+15.98
−19.41	—11.77	—21.04	—30.17	— 6.20	— 16.16	— 11.95	—18.45

Digitized by Google

Betrachten wir nun die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Anzal der Spieleinlagen:

Tafel 17.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
1831—1840	6.9	8.4		2.9	1.4		3.5
1841—1850	6.4	9.0		3.1	2.2		4.9
1851—1860	11.9	3.6	3.1	3.0	1.4	2.7	6.5
1861—1870	14.0	4.7	5.9	3.6	1.7	3.3	6.4
1871—1880	19.8	5.9	8.0	2.8	1.9	3.8	7.8
1881—1890	21.1	6.2	7.8	5.4	2.5	4.6	9.0
1891—1895 (5 Jahre)	15.1	4.6	5.9	4.2	2.2	3.9	7.2

Diese Ziffern bieten einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Spielleidenschaft in den verschiedenen Ländergebieten. Sie ist am stärksten in Niederösterreich, am schwächsten in Dalmatien und der Bukowina. Im allgemeinen hat sich die Spielleidenschaft im Laufe der Jahre verstärkt und besonders in Niederösterreich an Intensität sehr gewonnen. Erst die letzten Jahre zeigen eine Abnahme, die wieder bei Niederösterreich besonders ins Gewicht fällt.

Innerhalb der einzelnen Jahre ist es von Interesse, kleinere Zeitabschnitte ins Auge zu fassen und den Zusammenhang zwischen den Jahreszeiten und der Spiellust festzustellen. Die Beilage 5 gibt hierüber für die Jahre 1885—1897 näheren Aufschluss. Daraus geht hervor, dass die Wintermonate im allgemeinen grössere Einnahmen liefern als die Sommermonate; in der Zeit des geringern Arbeitsverdienstes bei teilweise erhöhten Bedürfnissen steigert sich der Anreiz zum Spiele. Es scheinen also nicht Ersparnisse zu sein, die regelmässig der Lottoleidenschaft geopfert werden; was vielmehr die Bevölkerung zumeist dem Lotto in die Arme treibt, sind Not und Entbehrung.

Da die Spielgelegenheit einen wesentlichen Einfluss auf die Zu- oder Abnahme der Spieleinlagen übt, so ist es von Interesse, an

Digitized by Google

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Durchschnitt
1.1	1.7	2.0		0.5		0.3	2.2
1.4	2.4	3.1		0.5		0.2	2.6
1.7	3.9	2.7	3.2	0.7	0.3	0.6	3.3
2.3	3.6	2.6	3.5	1.1	0.5	0.7	3.7
2.2	4.2	2.8	3.7	1.6	0.9	0.5	3.8
1.9	3.9	2.8	4.0	1.7	0.8	0.7	5.2
1.6	3.4	2.1	2.8	1.5	0.6	0.5	4.1

dieser Stelle auch einen Blick auf die Zal der Lottokollekturen zu werfen. Im Jahre 1828 bestanden im ganzen 1227 Kollekturen. Ihre Zal steigt im Jahre 1849 auf 1967. Darauf tritt ein kurzer Rückschlag ein, doch schon im Jahre 1854 ist die frühere Zal nicht nur erreicht, sondern bereits überschritten (1669). Von da an hielt die Steigerung an. Zwar war man in den frühern Zeiten immer mit der Versicherung bei der Hand, die Kollekturen einschränken zu wollen, allein dies war regelmässig nur ein Hausmittel zur augenblicklichen Beruhigung. Sowie der Ertrag sank, vergass man das Versprechen. Erst in der letzten Periode hat die Finanzverwaltung mit der Verminderung der Kollekturen Ernst gemacht; ihre Zal ist jetzt auf den Stand gesunken, der bereits zu Ende der dreissiger Jahre erreicht war (1897: 1676).

Verschieden von den Kollektursgeschäften sind, wie bereits im geschichtlichen Teile dieser Arbeit bemerkt wurde[1], die Spielsammlungen (Ziehungen an verschiedenen Orten). Sie erreichten in den Jahren 1877 und 1878 ihren Höhepunkt (4049). Von da an sank ihre Zal beträchtlich und beträgt jetzt (1897) 3397. Auf ein Kollektursgeschäft dürfen nicht mehr als vier Spielsammlungen entfallen. Thatsächlich gestaltete sich dieses Verhältnis in den letzten vier Jahren wie folgt:

[1] Vgl. S. 54.

Digitized by Google

Man zälte

Tafel 18.

in	im Jahre																				
	1894					1895					1896					1897				
	Kollekturgeschäfte mit																			
	1	2	3	4		1	2	3	4		1	2	3	4		1	2	3	4	
	Spielsammlungen				Zus.	Spielsammlungen				Zus.	Spielsammlungen				Zus.	Spielsammlungen				Z
Niederösterr.	31	173	73	72	349	32	181	66	68	347	31	179	66	67	343	30	179	66	67	3
Oberösterr. .	12	68	1	4	85	12	68	1	4	85	12	66	1	5	84	11	66	1	5	
Salzburg . .	—	15	2	—	17	—	15	2	—	17	—	15	2	—	17	—	15	2	—	
Steiermark .	37	58	7	4	106	37	57	9	2	105	36	57	9	2	104	36	57	9	2	2
Kärnten . .	—	14	—	1	15	—	14	—	1	15	—	13	—	1	14	—	13	—	1	
Krain . . .	12	27	1	1	41	12	27	1	1	41	12	27	1	1	41	12	27	1	1	
Küstenland .	12	25	4	2	43	12	26	2	2	42	12	26	2	2	42	12	26	2	2	
Tirol und Vorarlberg	50	16	2	—	68	49	16	2	—	67	49	16	2	—	67	49	16	2	—	
Böhmen . .	92	367	6	40	505	91	366	7	38	502	90	362	7	39	498	89	356	7	39	4
Mähren . .	41	99	18	9	167	38	101	17	8	164	37	101	17	8	163	36	100	17	8	1
Schlesien .	10	30	6	1	47	10	30	6	1	47	10	30	6	1	47	10	30	6	1	
Galizien . .	66	146	29	10	251	69	144	31	4	248	69	144	31	4	248	68	143	31	4	3
Bukowina .	5	6	—	3	14	5	6	3	—	14	5	6	3	—	14	5	6	3	—	
Dalmatien .	7	—	—	—	7	7	—	—	—	7	7	—	—	—	7	7	—	—	—	
Zusammen	375	1044	149	147	1715	374	1051	147	129	1701	370	1042	147	130	1689	365	1034	147	130	16

Eine genauere Berechnung ergibt als Regel, dass auf ein Kollekturgeschäft in den meisten Ländern durchschnittlich zwei Spielsammlungen entfallen. Nur in Tirol und Vorarlberg, sowie in Dalmatien kommt auf eine Kollektur regelmässig nur je eine Spielsammlung. In Niederösterreich aber war das Verhältnis in den Jahren 1885—1893 wie 1 : 3 und erst von 1894 an stellt es sich auch hier wie 1 : 2.

Die Verteilung der Kollekturen nach Stadt und Land zeigt für das Jahr 1897 die folgende Tafel:

(Siehe Tafel 19, S. 73.)

Der Schwerpunkt des Kollekturgeschäftes ruht also in den Städten, während das flache Land im ganzen ziemlich schwach mit Kollekturen besetzt ist.

Dagegen zeigt die Zal der Ziehungen eine ziemliche Regelmässigkeit, doch ist auch hier im Laufe der Jahre eine Minderung zu verzeichnen. Während das Jahr 1852 noch 250 Ziehungen

Digitized by Google

Tafel 19.

Post-No.	Verwaltungsbezirk	Hauptstadt			Städte			Ortsgemeinden		
		Zal der Kollektur-Geschäfte	Einwohner	Es entfallen auf 1 Geschäft Einwohner	Zal der Kollektur-Geschäfte	Einwohner	Es entfallen auf 1 Geschäft Einwohner	Zal der Kollektur-Geschäfte	Einwohner	Es entfallen auf 1 Geschäft Einwohner
1	Niederösterr.	170	1 364 548	8 027	38	152 586	4 016	134	1 144 665	8 542
2	Oberösterr. .	7	47 685	6 812	15	64 786	4 319	61	673 360	11 038
3	Salzburg . .	6	27 244	4 561	1	3 945	3 945	10	142 321	14 232
4	Tirol . . .	5	23 320	4 664	29	100 103	3 452	33	805 346	24 404
5	Steiermark .	15	112 069	7 471	16	67 698	4 231	73	1 102 941	15 109
6	Kärnten . .	2	19 756	9 878	4	12 840	3 210	8	325 412	41 051
7	Krain . . .	5	30 505	6 101	9	17 790	1 976	27	450 663	16 991
8	Küstenland .	14	157 466	11 262	21	130 625	6 220	7	407 293	58 158
9	Dalmatien .	2	11 496	5 748	5	35 121	7 024	—	480 809	—
10	Böhmen . .	37	182 530	4 933	293	1 265 589	4 319	161	4 394 975	27 298
11	Mähren . .	18	94 462	5 248	90	394 146	4 379	53	1 788 262	33 741
12	Schlesien . .	3	22 867	7 622	27	121 799	4 511	17	460 983	27 116
13	Galizien . .	17	127 943	7 526	91	632 350	6 948	138	5 847 523	42 373
14	Bukowina .	4	54 171	13 543	3	30 275	10042	7	562 145	80 306
	Zusammen	305	2 276 062	7 462	642	3 029 653	4 719	729	18 589 698	25 500

aufweist, schwankt ihre Zal seit den siebziger Jahren zwischen 216—219.

Kehren wir zur Betrachtung der Spieleinlagen zurück und verfolgen wir die Schwankungen im Betrage der Spieleinlagen, so gelangen wir zunächst zu der folgenden Uebersicht nach Jahrzehnten:

(Siehe Tafel 20, S. 74—75).

Daraus ergibt sich die folgende Zu- oder Abnahme in absoluten Zalen und in Perzenten:

(Siehe Tafel 21, S. 74—75).

Das Ergebnis stimmt im wesentlichen mit dem der vorangehenden Untersuchungen überein: erst die letzten Jahre bedeuten einen entscheidenden Wendepunkt in der Bewegung der Einlagenbeträge. In der ganzen Periode 1819—1895 sind Spieleinlagen im Betrage von 939, 460, 979 fl. gemacht worden.

Sehr bemerkenswerte Ergebnisse erhält man durch die Berechnung des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Durchschnittsbetrages der Spieleinlagen. Es entfiel auf den Kopf der Zivilbevölkerung ein Spieleinlagenbetrag von Kreuzern:

(Siehe Tafel 22, S. 74—75).

Digitized by Google

Tafel 20.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich		Salzburg	Steiermark	Kärnten		Krain	Küstenland
	Gulden								
1821—1830	12 043 391	8 045 251			2 678 168	1 318 851			1 860 724
1831—1840	17 193 256	12 989 803			4 307 837	1 475 795			2 648 765
1841—1850	17 524 690	13 164 845			4 710 696	2 702 677			4 498 976
1851—1860	41 924 729	4 107 799		722 065	5 354 607	709 202		2 370 671	6 933 779
1861—1870	55 101 648	5 712 749		1 694 682	7 118 688	892 455		2 357 197	6 806 542
1871—1880	85 356 738	8 666 880		2 466 956	9 127 545	1 083 735		2 634 279	8 288 700
1881—1890	96 550 637	9 092 539		2 628 033	14 638 608	1 382 079		3 432 354	9 052 709
1891—1895	38 266 036	3 008 133		905 740	4 460 970	636 505		1 511 863	3 516 216

Tafel 21.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich		Salzburg	Steiermark	Kärnten		Krain	Küstenland
	Absolute Zalen (Gulden)								
1831/40 gegen 1821/30	5 149 865	+ 4 944 552			+ 1 629 669	+ 156 944			+ 788 04
1841/50 gegen 1831/40	331 434	+ 175 042			+ 402 859	+ 1 226 882			+ 1 850 21
1861/60 gegen 1841/50	24 400 039	— 8 334 981			+ 643 911	+ 377 196			+ 2 434 80
1861/70 gegen 1851/60	13 176 919	+ 1 604 950		+ 972 617	+ 1 764 081	+ 183 253		— 13 474	— 127 23
1871/80 gegen 1861/70	30 255 090	+ 2 954 131		+ 772 274	+ 2 008 857	+ 191 280		+ 277 082	+ 1 482 15
1881/90 gegen 1871/80	11 193 899	+ 425 659		+ 161 077	+ 5 511 063	+ 298 344		+ 798 075	+ 764 00
1891/95 gegen 1885/90	— 9 182 603	— 1 266 448		— 378 504	— 3 559 675	— 113 083		— 267 229	— 1 119 57
	Perzente								
1831/40 gegen 1821/30	+ 42.76	+ 61.46			+ 60.85	+ 11.90			+ 42.35
1841/50 gegen 1831/40	+ 1.93	+ 1.36			+ 9.35	+ 83.13			+ 69.85
1861/60 gegen 1841/50	+ 139.23	— 63.31			+ 13.67	+ 13.96			+ 54.12
1861/70 gegen 1851/60	+ 31.43	+ 39.07		+ 134.70	+ 32.95	+ 25.84		— 0.57	— 1.84
1871/80 gegen 1861/70	+ 54.91	+ 51.71		+ 45.57	+ 28.23	+ 21.43		+ 11.76	+ 21.78
1881/90 gegen 1871/80	+ 13.12	+ 4.91		+ 6.53	+ 60.38	+ 27.53		+ 30.29	+ 9.22
1891/95 gegen 1885/90	— 19.35	— 29.63		— 29.47	— 44.38	— 15.09		— 15.02	— 24.15

Tafel 22.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich		Salzburg	Steiermark	Kärnten		Krain	Küstenland
1831—1840	130	154			46	20			58
1841—1850	120	154			47	35			87
1851—1860	248	58		49	50	21		49	123
1861—1870	307	79		115	65	26		50	120
1871—1880	398	117		157	78	32		56	136
1881—1890	387	118		156	117	39		70	135
1891—1895	279	76		103	69	35		60	101

Digitized by Google

rol und Vor- arlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
			Gulden				
256 431	7 608 067	4 578 752		2 495 620		103 993	41 989 248
752 843	10 204 306	6 377 160		3 241 854		159 238	60 350 857
022 113	16 248 752	11 047 976		4 777 602		145 880	76 844 207
530 829	30 083 000	8 677 873	2 323 312	6 189 512	389 347	425 603	112 742 328
977 823	33 641 076	9 488 695	3 063 916	8 561 194	569 127	568 133	140 553 925
019 237	42 785 809	11 267 324	3 779 188	14 847 855	948 047	482 036	196 754 329
632 694	42 197 316	12 348 857	4 261 787	16 952 852	888 291	545 822	217 604 578
317 646	17 743 228	4 351 230	1 370 228	7 826 237	333 709	233 571	85 481 312

Tirol und Vor- arlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
			Absolute Zalen (Gulden)				
- 496 412	+ 2596239	+ 1 798 408		+ 746 234		+ 55 245	+ 18 361 609
- 269 270	6044446	+ 4 670 816		+ 1 535 748		— 13 358	+ 16 493 350
- 508 716	13834248	— 46 791		+ 1 801 257		+ 279 723	+ 35 898 121
- 2 446 994	3558076	+ 810 822	+ 740 604	+ 2 371 682	+ 179 780	+ 142 530	+ 27 811 597
- 41 414	+ 9144733	+ 1 778 629	+ 715 272	+ 6 286 661	+ 378 920	— 86 097	+ 56 200 404
- 1 386 543	— 588493	+ 1 081 533	+ 482 599	+ 2 104 997	— 59 756	+ 63 786	+ 20 850 249
- 526 541	— 3762818	— 2 041 187	— 936 561	— 1 005 362	— 86 542	— 27 187	— 24 273 318
			Perzente				
+ 39.51	+ 34.12	+ 39.28		+ 29.90		+ 53.12	+ 43.74
+ 15.36	+ 59.23	+ 73.24		+ 47.37		— 8.39	+ 27.33
+ 25.16	+ 85.14	— 0.42		+ 37.70		+ 191.75	+ 46.72
+ 96.69	+ 11.83	+ 9.34	+ 31.88	+ 38.32	+ 46.18	+ 33.49	+ 24.67
+ 0.83	+ 27.18	+ 18.74	+ 23.35	+ 73.43	+ 66.58	— 15.15	+ 39.98
— 27.62	— 1.38	+ 9.60	+ 12.77	+ 14.18	— 6.30	+ 13.23	+ 10.60
— 28.55	— 17.50	— 31.93	— 40.60	— 11.38	— 20.59	— 10.43	— 22.12

Tirol und Vor- arlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
21	25	31		7		4	38
24	38	51		9		3	44
28	62	45	50	13	9	10	60
57	65	48	62	17	11	13	71
57	80	54	70	26	17	10	93
40	74	56	73	27	14	11	95
29	60	38	44	23	10	9	70

Digitized by Google

Diese Ziffern veranschaulichen in andrer Art die Intensität der Spielleidenschaft, ihre Schwankungen von Land zu Land, ihre Zunahme und ihren entschiedenen Rückgang in der letzten Periode.

Ein näherer Einblick in die innere Struktur der Spieleinlagen

Tafel 23.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich		Salzburg	Steiermark	Kärnten		Krain	Küstenland
	Kreuzer österr. W.								
1831—1840	19.0	18.3			16.4	14.3			16.9
1841—1850	18.5	17.2			15.5	16.0			17.7
1851—1860	21.8	16.2		16.9	17.2	15.9		17.3	20.1
1861—1870	21.8	16.9		19.4	18.1	15.7		15.0	18.8
1871—1880	20.1	19.6		19.6	18.8	16.3		14.7	17.3
1881—1890	18.3	19.1		20.1	21.8	15.4		15.2	15.0
1891—1895	18.5	16.5		17.4	16.5	16.0		15.6	14.0

Sehr erhebliche Abweichungen in der durchschnittlichen Höhe der Einlagenbeträge sind danach weder für die einzelnen Zeitperioden, noch für einzelne Länder wahrzunehmen. Auch in den ärmern Ländergebieten wird eine gleich hohe Summe als Einsatz gewagt wie in den reichern Gegenden. Allerdings sind dies Durchschnittsziffern, wobei eben die etwa bestehenden thatsächlichen Unterschiede nicht genügend zum Ausdrucke gelangen.

Nur für das Jahr 1895 liegt uns ein Ausweis vor, der wenigstens den Betrag der Spieleinsätze unter zehn Kreuzern und von zehn Kreuzern aufwärts angibt:

(Siehe Tafel 24, S. 77.)

Danach wäre allerdings der Betrag der Spieleinsätze unter zehn Kreuzern geringer, als man von vornherein glauben würde. Immerhin ist es bemerkenswert, dass sich die Verschiedenheit der Vermögenslage in den einzelnen Kronländern doch einigermassen in dem grössern Anteile der kleinsten Spieleinlagen in Galizien und den südlichen Provinzen widerspiegelt, Böhmen dagegen das günstigste Verhältnis zeigt. Allerdings wäre es gewagt, aus den Ergebnissen eines Jahres allgemeine Schlüsse zu ziehen.

Digitized by Google

ist leider versagt, da die vorhandenen Nachweisungen keinerlei Aufschluss über die Zal der Amben, Ternen u. s. w. gewähren. Nur die durchschnittliche Höhe der Spieleinlagen lässt sich feststellen:

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren		Schlesien	Galizien		Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
Kreuzer österr. W.									
18.6	15.3	14.5			16.1			17.3	17.0
18.2	15.3	16.0			17.2			14.9	16.7
19.1	16.9	17.5		16.5	18.3		27.3	17.4	18.8
24.4	18.2	18.3		17.7	16.9		23.3	17.0	19.5
25.4	19.1	19.4		19.0	16.4		19.4	19.1	19.2
21.1	19.3	20.3		18.3	16.0		18.5	16.4	18.4
18.2	17.4	17.7		15.9	15.0		16.7	16.4	17.3

Tafel 24.

Post-No.	Lottoamts-Archiv	Betrag der Spieleinsätze			
		unter 10 Kreuzern		von 10 Kreuzern aufwärts	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Wien . . .	284 507	25	3 585 653	75
2	Wien-Linz .	181 901	78	2 578 303	22
3	Linz . . .	36 791	49	381 042	51
4	Innsbruck .	13 611	55	202 244	45
5	Graz . . .	95 185	32	650 963	68
6	Triest . .	97 597	44	698 567	56
7	Prag . . .	197 645	36	3 056 004	64
8	Brünn . .	320 788	05	3 543 886	95
9	Lemberg .	116 049	81	753 513	19
	Zusammen	1 344 078	05	15 450 179	95

Die sonstigen Einnahmsposten des Lottogefälls spielen eine untergeordnete Rolle. Es kommen dabei neben den gesperrten Einsätzen die Ausspieltaxen von Effekten (früher auch von Realitäten), Strafgelder, verschiedene Ersätze und einige andre kleinere Posten in Betracht. Wegen ihrer Geringfügigkeit sind sie für die ältere Zeit zumeist nur summarisch nachgewiesen, ohne dass es mög-

Digitized by Google

lich ist, den Anteil der ungarischen Länder auszuscheiden. Für die Jahre 1819—1834 liegen die folgenden Angaben vor:

Tafel 25.

Jahr	Gesperrte Einsätze	Ausspieltaxen von Effekten und Realitäten	Sonstige Einnahmen
	Gulden Konv.-Münze		
1819 1820 1821 1822 1823 1824 1825 1826 1827	66 939	1 456 073	85 451
1828	3 321	63 036	1 343
1829	4 278	73 929	1 843
1830	4 608	126 732	1 064
1831	4 149	123 474	1 047
1832	4 132	32 201	998
1833	2 579	256 032	1 431
1834	4 223	212 317	1 097

Unter den Ausgaben sind in erster Linie die Spielgewinnste zu nennen.

Betrachten wir zunächst ihre Zal. Sie unterliegt grössern

Tafel 27.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
	Gulden						
1831—1840	1 324 721	1 191 925		301 302	127 594		140 606
1841—1850	1 322 602	1 163 424		288 197	203 709		274 731
1851—1860	3 095 669	354 792	71 301	408 563	55 030	158 018	360 747
1861—1870	4 091 892	496 349	128 070	610 984	72 830	164 672	383 792
1871—1880	6 797 616	765 127	206 102	788 801	89 914	169 473	427 002
1881—1890	7 907 690	867 953	264 139	1 426 716	139 737	248 078	528 222
1891—1895 (5 Jahre)	3 824 316	385 219	111 346	484 644	71 900	126 052	221 444

Digitized by Google

Auch gegenwärtig kommt den erwähnten Einnahmsposten keine besondre Bedeutung zu, wie die folgende Uebersicht erkennen lässt. Es waren veranschlagt:

Tafel 26.

Arten der Einnahmen	1895	1885	1875
	Gulden		
Taxen von			
Effekten-Ausspielungen .	11 800	13 700	11 700
Strafgelder	1 900	3 100	2 390
Miet- und Pachtzinse . .	390	510	423
Ersätze aller Art . . .	5 200	5 600	3 000
Erlös für Scartpapier . .	350	800	1 000
Sonstige Einnahmen . .	360	290	187

* * *

Schwankungen; für zehnjährige Abschnitte zeigt sich hier ein sehr starkes Ansteigen:

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
			Gulden				
138 517	885 949	615 896		208 588		5 274	4 940 372
173 386	1 633 566	1 110 826		279 753		6 585	6 456 779
226 978	2 546 152	787 640	297 043	366 941	11 304	17 370	8 702 543
334 777	2 479 316	807 076	351 080	645 129	18 657	25 796	10 610 420
323 329	3 150 585	1 053 764	464 844	1 274 782	44 252	16 104	15 571 695
286 899	3 323 852	1 199 533	573 169	1 532 062	43 783	25 434	18 367 262
122 852	1 707 952	546 434	208 799	856 853	21 441	8 351	8 697 613

Digitized by Google

Hieraus ergibt sich die folgende Zu- oder Abnahme in der Zal der Spielgewinnste:

Tafel 28.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küsten-land
	Absolute Zalen						
1841/50 gegen 1831/40	— 2 119	— 28 501		— 13 105	+ 76 115		+ 134 12
1851/60 gegen 1841/50	+ 1 773 067	— 737 331		+ 120 366	+ 4 334		+ 86 01
1861/70 gegen 1851/60	+ 996 223	+ 141 557	+ 56 769	+ 202 421	+ 17 800	+ 11 659	+ 23 04
1871/80 gegen 1861/70	+ 2 705 724	+ 268 778	+ 78 032	+ 177 817	+ 17 084	+ 4 801	+ 43 21
1881/90 gegen 1871/80	+ 1 110 074	+ 102 826	+ 58 037	+ 637 915	+ 49 823	+ 78 600	+ 101 22
1891/95 gegen 1886/90	— 127 223	— 30 278	— 38 586	— 332 404	— 7 669	— 8 454	— 69 00
	Perzente						
1841/50 gegen 1831/40	— 0.16	— 2.39		— 4.35	+ 59.65		+ 95.39
1851/60 gegen 1841/50	+ 134.06	— 63.38		+ 41.77	+ 2.13		+ 31.31
1861/70 gegen 1851/60	+ 32.18	+ 39.90	+ 79.62	+ 49.55	+ 32.35	+ 7.62	+ 6.39
1871/80 gegen 1861/70	+ 66.12	+ 54.15	+ 60.93	+ 29.10	+ 23.46	+ 2.92	+ 11.26
1881/90 gegen 1871/80	+ 16.33	+ 13.44	+ 28.16	+ 80.87	+ 55.41	+ 46.37	+ 23.70
1891/95 gegen 1886/90	— 3.22	— 7.29	— 25.74	— 40.68	— 9.64	— 6.29	— 23.76

Ein Vergleich zwischen der Zal der Spieleinlagen und der Ziffer der Spielgewinnste lehrt, dass einer Vermehrung der Spieleinlagen nicht immer eine Zunahme der Gewinnste entspricht. Im allgemeinen haben sich die Chancen der Spieler im

Tafel 29.

In den Jahren	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
1831—1840	68	60		87	81		112
1841—1850	72	66		105	83		93
1851—1860	66	72	64	77	82	87	97
1861—1870	62	68	68	64	78	95	94
1871—1880	62	58	61	62	74	106	113
1881—1890	66	55	59	47	64	91	114
1891—1895	54	47	47	56	55	77	114

Digitized by Google

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
Absolute Zalen							
- 34 869	+747 617	+494 930		+71 165		+ 1 311	+1 516 407
- 53 592	+912 586	− 76 143		+98 492		+10 785	+2 245 764
-107 799	− 66 836	+ 69 436	+ 54 037	+278 188	+ 7 353	+ 8 426	+1 907 877
- 11 448	+671 269	+246 688	+113 764	+629 653	+25 595	− 9 692	+4 961 275
- 36 430	+173 267	+145 769	+108 325	+257 280	− 469	+ 9 330	+2 795 567
- 33 717	− 88 828	−108 994	−109 472	+ 48 764	+ 488	− 3 478	− 908 860
Perzente							
+25.17	+84.39	+80.36		+34.12		+ 24.86	+30.69
−30.91	+55.86	− 6.85		+35.21		+163.78	+34.78
+47.49	− 2.62	+ 9.40	+18.19	+75.81	+ 64.99	+ 48.48	+21.92
− 3.42	+27.07	+30.57	+32.40	+97.60	+137.15	− 37.57	+46.76
−11.27	+ 5.50	+13.83	+23.30	+20.18	− 1.06	+ 57.94	+17.95
−21.53	− 4.94	−16.63	−34.40	+ 6.03	+ 2.31	− 29.40	− 9.46

Laufe der Jahre gebessert, denn das Verhältnis zwischen den Einlagen und den Gewinnsten ist für sie günstiger geworden. Es entfielen nämlich auf einen Spielgewinnst Einlagen:

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
68	75	71		97		174	72
64	65	63		100		148	71
59	71	68	48	93	128	142	69
61	75	64	49	?	131	127	69
61	71	55	43	71	111	157	66
60	67	51	41	69	109	131	65
55	60	45	41	60	93	170	57

Digitized by Google

In der ganzen Periode 1819—1895 sind Spielgewinnste im Betrage von 535 532 294 fl. gemacht worden. Für die einzelnen Jahrzehnte ergeben sich die folgenden Beträge:

Tafel 30.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
1821—1830	6 870 948	4 448 003		1 590 577	703 772		854 208
1831—1840	9 971 756	7 923 919		2 361 636	823 427		1 338 791
1841—1850	9 739 382	7 372 029		2 593 230	1 630 005		2 546 276
1851—1860	25 738 709	2 339 205	392 197	2 697 158	330 206	1 214 724	3 828 790
1861—1870	33 162 041	3 185 999	1 054 325	3 883 248	465 703	1 277 637	3 693 854
1871—1880	50 492 463	5 124 108	1 465 096	5 177 161	518 111	1 279 389	4 259 069
1881—1890	55 914 266	5 125 206	1 493 604	8 964 739	707 278	1 815 989	4 631 092
1891—1895 (5 Jahre)	23 665 934	1 826 265	504 885	2 354 450	343 149	828 070	1 823 311

Die Schwankungen in der Zu- oder Abnahme der Gewinnstbeträge sind in den einzelnen Ländern, selbst wenn nur die zehn-

Tafel 31.

In der Periode	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
				Absolute Zalen (Gulden)			
1831/40 gegen 1821/30	— 3 100 808	+ 3 475 916		+ 771 059	+ 119 655		— 484 583
1841/50 gegen 1831/40	— 232 374	— 551 890		+ 231 594	+ 806 578		+ 1 207 485
1851/60 gegen 1841/50	+ 15 999 327	— 4 640 627		+ 103 928	— 85 075		+ 1 282 514
1861/70 gegen 1851/60	— 7 423 332	+ 846 794	— 662 128	+ 1 186 090	+ 135 497	— 62 913	— 134 936
1871/80 gegen 1861/70	+ 17 330 422	+ 1 938 109	— 410 771	+ 1 293 913	— 52 408	— 1 752	+ 565 235
1881/90 gegen 1871/80	— 5 421 803	+ 1 098	+ 28 508	+ 3 787 578	— 189 167	— 536 600	+ 372 003
1891/95 gegen 1886/90 (5 Jahre)	— 3 784 869	— 574 142	— 213 262	— 2 561 464	— 52 700	— 132 541	— 595 290
				in Perzenten			
1831/40 gegen 1821/30	+ 45.13	+ 78.15		+ 48.48	+ 17.00		+ 56.73
1841/50 gegen 1831/40	— 2.33	— 6.97		+ 9.81	+ 97.95		+ 90.19
1851/60 gegen 1841/50	+ 164.27	— 62.95		+ 4.01	— 5.22		+ 50.37
1861/70 gegen 1851/60	— 28.84	+ 36.20	— 168.82	— 43.97	+ 41.03	— 5.18	— 3.52
1871/80 gegen 1861/70	+ 52.26	+ 60.83	— 38.96	+ 33.32	+ 11.25	+ 0.14	+ 15.30
1881/90 gegen 1871/80	+ 10.74	+ 0.02	— 1.95	+ 73.16	+ 36.51	+ 41.94	— 8.73
1891/95 gegen 1886/90 (5 Jahre)	— 13.79	— 23.92	— 29.70	— 52.11	— 13.31	— 13.80	— 24.61

Digitized by Google

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
698 021	4 010 915	2 624 607		1 378 845		50 457	23 230 353
953 790	5 905 429	3 451 946		1 610 589		63 143	34 404 426
1 201 553	10 134 450	6 292 037		2 683 584		67 713	44 260 259
1 441 828	18 190 710	5 014 308	1 334 716	3 196 083	155 312	208 110	66 082 006
3 025 042	18 745 293	5 361 029	1 791 593	4 833 694	345 496	279 750	81 104 704
2 938 002	23 362 125	6 230 279	2 206 617	8 166 795	448 929	226 882	111 895 046
1 983 977	23 086 149	7 016 365	2 576 099	9 419 737	463 984	224 018	123 422 503
701 665	10 601 517	2 575 391	866 054	4 753 712	164 747	123 847	51 132 997

jährigen Durchschnitte in Betracht gezogen werden, nicht erheblich. Es betrug nämlich diese Zu- oder Abnahme:

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
Absolute Zalen (Gulden)							
− 255 769	+1 894 514	+ 827 339		+ 231 744		+ 12 686	+11 174 073
− 247 763	+4 229 021	+2 840 091		+1 072 995		+ 4 570	+ 9 855 833
− 240 275	+8 056 260	+ 56 987		+ 667 761		+140 397	+21 821 747
−1 583 214	+ 554 583	+ 346 721	+456 877	+1 637 661	+190 184	+ 71 640	+15 022 698
− 87 040	+4 616 832	+ 869 250	+415 024	+3 333 101	+103 433	− 5[illegible]868	+30 790 342
− 954 024	− 275 976	+ 786 086	+369 482	+1 252 942	+ 15 055	− 2·864	+11 527 457
− 343 787	−1 369 887	−1 192 457	−547 020	− 15 561	− 40 221	+ 8 905	−11 383 174
in Perzenten							
− 36.64	+47.23	+31.52		+16.81		+ 25.14	+48.10
− 25.97	+71.61	+82.28		+66.62		+ 7.24	+28.65
− 20.00	+79.49	+ 0.91		+24.88		+207.34	+49.30
−109.81	+ 3.05	+ 6.91	+34.23	+51.24	+122.45	+ 34.42	+22.73
− 2.88	+24.63	+16.21	+23.17	+68.96	+ 29.94	− 18.90	+37.96
− 32.47	− 1.18	+12.62	+16.74	+15.34	+ 3.35	− 1.26	+10.30
− 32.88	−11.44	−31.65	−38.71	+ 0.33	− 19.62	+ 7.75	−18.21

Digitized by Google

Eine eindringlichere Beurteilung der Spielgewinnste ist ebenso erschwert wie die der Einlagen, da die auf die einzelnen Spielarten entfallenden Gewinnste nicht genug bekannt sind. Darum kann auch die Höhe der Spielgewinnste nicht genau festgestellt werden; möglich ist blos die Berechnung des Durchschnittsbetrages

Tafel 32.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
	Gulden						
1831—1840	7.53	6.65		7.83	6.46		9.52
1841—1850	7.36	6.34		9.00	8.00		9.27
1851—1860	8.40	6.60	5.50	6.60	6.00	7.90	10.60
1861—1870	8.10	6.42	8.23	6.36	6.39	7.76	9.63
1871—1880	7.43	6.70	7.11	6.56	5.76	7.55	9.98
1881—1890	7.07	5.88	6.65	6.28	5.06	7.32	8.77
1891—1895	6.19	4.74	4.54	4.86	4.78	6.57	8.23

Da, wie wir gesehen haben, die Unterschiede in den Beträgen der Einsätze in den einzelnen Kronländern unwesentlich sind, so ist der sicherere Schluss gestattet, dass der auffallende Unterschied in der Höhe des auf einen Spielgewinn fallenden Betrages nur die Folge des Ueberwiegens der zu höheren Gewinnstbeträgen bei viel geringerer Zal der Gewinnste führenden Spielarten (Amben- und Ternenspiel) sein kann. Gerade diese Spielarten werden in jenen Provinzen, welche die höheren Durchschnittsbeträge aufweisen, von den Spielern bevorzugt. Die ungünstige wirtschaftliche Lage verleitet eben die Spieler mit kleinen Einsätzen einen verhältnis-

Tafel 33.

Auf 100 fl. Spieleinlagen

Während der Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
	Gulden						
1821—1830	57.05	55.29		59.39	53.36		45.85
1831—1840	58.00	61.00		54.82	55.80		50.41
1841—1850	55.57	56.01		55.05	61.31		56.60
1851—1860	61.37	56.91	54.34	50.38	46.55	51.30	55.25
1861—1870	60.18	55.77	62.21	54.55	52.18	54.20	54.50
1871—1880	59.15	59.12	59.39	56.72	47.81	48.57	51.38
1881—1890	57.91	56.37	54.93	61.24	51.18	52.91	51.16
1891—1895	61.85	60.71	55.74	52.78	53.90	54.77	51.85

Digitized by Google

eines Spielgewinnstes. Die bezüglichen Durchschnittsziffern bewegen sich, wie die Tafel 32 ersehen lässt, zwischen einem Minimum von 4.49 fl. (Schlesien) und einem Maximum von 18.32 fl. (Bukowina). Noch etwas tiefer steht das Minimum der Jahresreihe 1891—1895, indem es hier nur 4.15 fl. (Schlesien) beträgt.

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Durchschnitt
Gulden							
6.89	6.67	6.61		7.73		11.98	6.96
6.93	6.21	5.66		9.60		10.29	6.86
6.30	7.10	6.80	4.50	8.70	13.80	12.00	7.60
9.01	7.56	6.64	5.10	7.49	18.32	10.85	7.64
9.09	7.42	5.91	4.75	6.41	10.15	14.09	7.19
6.92	6.95	5.85	4.49	6.15	10.60	8.81	6.84
5.71	6.21	4.71	4.15	5.55	7.69	14.83	5.88

mässig grossen, wenn auch noch so unwahrscheinlichen Gewinn anzustreben.

* * *

Das Verhältnis der Spielgewinnste zu den Spieleinlagen ist in den einzelnen Ländern und Jahren erheblichen Schwankungen ausgesetzt, die natürlich das Reinerträgnis mehr oder minder beeinflussen. Doch gleichen sich diese Abweichungen in längern Zeitperioden wenigstens für das ganze Reichsgebiet aus. Beweis dessen die Dezennaldurchschnittsziffern der Tafel 33.

* * *

entfielen Gewinnste:

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
Gulden							
55.55	52.72	57.32		55.25		48.52	55.33
54.41	51.70	54.13		49.69		39.67	57.01
59.42	62.37	56.95		56.17		46.21	57.60
56.96	60.53	57.73	57.53	51.68	39.94	49.00	58.63
60.77	55.72	56.50	58.48	56.46	60.71	49.24	57.77
58.53	54.60	55.29	58.39	55.00	47.35	47.09	56.86
54.61	54.71	56.82	60.45	55.57	52.23	41.04	56.71
53.25	59.75	59.20	63.21	60.74	49.37	53.00	59.82

Digitized by Google

Es erübrigt noch die Feststellung des Verhältnisses der Spielgewinnste zur Bevölkerungszal. Für die einzelnen zehn-

Tafel 34.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
	Kreuzer						
1831—1840	65	94		25	11		30
1841—1850	66	86		26	21		49
1851—1860	152	32	26	25	10	25	68
1861—1870	185	44	71	35	14	27	65
1871—1880	235	69	94	44	15	27	70
1881—1890	234	67	89	72	20	37	69
1891—1895 (5 Jahre)	172	46	58	36	19	33	52

Wenn wir schliesslich einen Blick auf die unbehobenen Gewinnstbeträge werfen, so gewährt uns hierüber die folgende Tafel Aufschluss:

Tafel 35.

Länder	Jahr			
	1894	1895	1896	1897
	Unbehoben gebliebener	Unbehoben gebliebener	Unbehoben gebliebener	Unbehoben gebliebener
	Betrag in Gulden			
Nieder-Oesterreich	32 529	41 083	36 847	37 673
Ober-Oesterreich	3 677	3 552	5 607	3 580
Salzburg	1 116	1 230	1 487	1 407
Steiermark	8 141	9 874	8 347	7 473
Kärnten	1 703	1 438	1 327	1 647
Krain	4 338	4 697	3 367	3 133
Küstenland	7 321	4 746	4 187	4 487
Tirol und Vorarlberg	1 900	1 782	1 933	1 460
Böhmen	26 167	27 882	26 693	21 400
Mähren	6 292	7 178	7 187	7 173
Schlesien	2 090	1 876	3 233	1 673
Galizien	13 145	14 649	17 847	12 720
Bukowina	815	1 134	1 093	727
Dalmatien	934	356	313	460
Zusammen	110 168	121 477	119 468	105 013

Digitized by Google

jährigen Abschnitte stellt sich der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Betrag der Spielgewinnste wie folgt:

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Durchschnitt
Kreuzer							
12	15	16		4		2	21
14	23	28		5		2	25
16	38	26	28	7	3	5	35
34	36	27	36	9	7	6	41
33	44	30	41	14	8	5	53
22	41	32	44	15	8	4	54
15	36	22	28	14	5	5	42

Vergleicht man diese Zalen mit den behobenen Gewinnsten, so ergeben sich die folgenden Perzentziffern:

Tafel 36.

Länder	1894	1895	1896	1897
Nieder-Oesterreich . .	0.68	0.83	0.72	1.20
Ober-Oesterreich . .	1.16	1.29	1.98	1.48
Salzburg	1.21	1.55	1.75	1.71
Steiermark	1.55	2.62	2.25	1.85
Kärnten	2.15	2.30	1.92	2.49
Krain	2.48	3.40	2.26	1.91
Küstenland	1.64	1.49	1.04	1.16
Tirol und Voralberg .	1.77	1.77	1.27	1.59
Böhmen	1.11	1.21	1.97	1.35
Mähren	1.35	1.39	2.04	2.02
Schlesien	1.35	1.03	2.42	1.39
Galizien	1.47	1.22	2.09	1.92
Bukowina	2.81	2.44	3.42	3.13
Dalmatien	2.69	1.19	0.95	1.63
Durchschnittlich	1.05	1.15	1.39	1.43

Der Perzentsatz der unbehobenen Gewinnste bewegt sich also zwischen 0.68 (Minimum) und 3.42 (Maximum). Am grössten ist er in den Ländern, deren Bevölkerung eine geringe Bildung besitzt oder von Haus aus schwerfällig ist, wie in der Bukowina und in den Alpenländern, namentlich in Kärnten, Krain und Steiermark.

* * *

Digitized by Google

Von den sonstigen Ausgaben fallen nur zwei Posten, nämlich die Bezüge des Personals der Lottodirektion und der Lottoämter und dann die Provisionen der Kollektanten, etwas stärker ins Gewicht. Für die ältere Zeit fehlen ebenso wie für die sonstigen Einnahmsposten genauere Nachweisungen über diese Ausgaben. Einen Anhaltspunkt bieten die folgenden Ziffern[1].

Tafel 37.

Jahr	Kollektanten-Provisionen	Sonstige Ausgaben
	fl. Konventions-Münze	
1819		
1820		
1821		
1822		
1823	1 707 414	1 696 131
1824		
1825		
1826		
1827		
1828	228 631	188 822
1829	229 556	191 951
1830	240 602	197 442
1831	263 185	188 928
1832	262 759	196 411
1833	264 282	268 509
1834	298 359	201 978

Durch die Vergleichung der Bruttoeinnahmen mit den Ausgaben ergibt sich endlich die Nettoeinhebung (Reinertrag). Ihr Betrag ist in der Tabelle der Beilage 6 für die einzelnen Länder

Tafel 39.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland
	Gulden						
1821—1830	5 172 443	3 597 248		1 087 591	615 079		1 006 516
1831—1840	7 221 500	5 065 884		1 946 201	652 368		1 309 974
1841—1850	7 785 308	5 792 816		2 117 466	1 072 672		1 952 700
1851—1860	16 186 020	1 768 594	329 868	2 657 449	378 996	1 155 947	3 104 989
1861—1870	21 939 607	2 526 750	640 357	3 235 440	426 752	1 079 560	3 112 688
1871—1880	34 864 275	3 542 772	1 001 860	3 950 384	565 624	1 354 890	4 029 611
1881—1890	40 636 371	3 967 333	1 134 429	5 673 869	674 801	1 616 365	4 421 617
1891—1895 (5 Jahre)	14 600 102	1 181 868	400 855	2 106 520	293 356	683 793	1 692 905

[1] ...feln zur Statistik der österreichischen Monarchie" entnommen.

Digitized by Google

Für die neuere Zeit gewähren die Staatsvoranschläge den nötigen Aufschluss.

Tafel 38.

	1895	1885	1875
Gehalte:			
a) Beamte	144 480	145 520	139 500
b) Diener	4 450	4 450	4 450
Aktivitätszulagen:			
a) Beamte	42 720	42 480	42 800
b) Diener	1 474	1 474	1 474
Adjuten	2 000	1 700	1 700
Dinänen	6 039	6 023	6 022
Einhebungsperzente	580 000	786 700	760 500
Löhnungen	879	876	657
Emolumente, Deputate u. dgl.	570	430	580
Mietzinse mit Einschluss der accessorischen Gebür	4 838	7 948	10 309
Belohnungen und Aushilfe	3 700	3 700	3 385
Reise- und Uebersiedlungskosten	1 200	1 200	500
Gebäudeerhaltung	5 000	3 700	2 410
Kanzleierfordernis	45 000	46 800	47 620
Verschiedenes	350	290	290
Gefällsrückvergütung	300	469	368
15% Gebür von unbehoben gebliebenen Lottogewinnsten	16 000	—	—
Diensteszulagen:			
a) der Beamten	—	—	274
b) der Diener	—	—	—
Deputat der Beamten	—	240	1 700

und Jahre dargestellt. Während der ganzen Periode (1819 bis 1895) hat die Finanzverwaltung danach 400 079 939 fl. aus dem Lottogefälle bezogen. Für die einzelnen Jahrzehnte ergeben sich die folgenden Beträge:

irol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
			Gulden				
558 410	3 597 152	1 954 145		1 116 775		53 536	18 758 895
799 053	4 298 877	2 925 214		1 631 265		96 095	25 946 431
820 560	6 114 302	4 755 939		2 094 018		78 167	32 583 948
1 089 001	11 892 290	3 663 565	988 596	2 993 479	234 035	217 493	46 660 322
1 952 781	14 895 783	4 127 666	1 272 323	3 727 500	223 631	288 383	59 449 221
2 081 235	19 423 684	5 037 045	1 572 571	6 681 060	499 118	255 154	84 859 283
1 648 717	19 111 167	5 332 492	1 685 688	7 533 115	424 307	321 804	94 182 075
615 981	7 141 711	1 775 839	504 174	3 072 525	168 962	109 724	34 348 315

Digitized by Google

Aus dieser Uebersicht lässt sich die Zu- oder Abnahme der Nettoeinhebung während der einzelnen Jahrzehnte berechnen:

Tafel 40.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küsten-land
	Absolute Zalen (Gulden)						
1831/40 1821/30	— 2 049 057	+ 1 468 636		+ 858 610	+ 37 289		+ 303 4
1841/50 1831/40	— 563 808	+ 726 932		+ 171 265	+ 420 304		+ 642 7
1851/60 = 1841/50	— 8 400 712	— 3 694 354		+ 539 983	+ 462 271		+ 1 152 9
1861/70 = 1851/60	— 5 753 587	+ 758 156	+ 310 489	+ 577 991	+ 47 756	— 76 387	+ 76
1871/80 = 1861/70	— 12 924 668	+ 1 016 022	+ 361 503	+ 714 944	+ 138 872	+ 275 330	+ 916 9
1881/90 1871/80	— 5 779 096	+ 424 561	+ 132 569	+ 1 723 485	+ 109 177	+ 261 475	+ 392 0
1891/95 1886/90 (5 Jahre)	— 5 397 734	— 692 306	— 165 242	— 998 211	— 60 383	— 134 688	— 524 1
	Perzente						
1831/40 1821/30	+ 39.61	+ 40.83		+ 78.95	+ 6.06		+ 30.13
1841/50 1831/40	+ 7.81	+ 14.35		+ 8 80	+ 64.43		+ 49.06
1851/60 = 1841/50	+ 107.90	— 63.77		+ 25.50	+ 43.10		+ 59.01
1861/70 = 1851/60	+ 35.55	+ 42.87	+ 94.13	+ 21.75	+ 12.60	— 6.61	+ 0.25
1871/80 = 1861/70	+ 58.91	+ 40.21	+ 56.45	+ 22.10	+ 32.54	+ 25.50	+ 29.46
1881/90 1871/80	+ 16.56	+ 11.98	+ 13.23	+ 43.63	+ 19.30	+ 19.30	+ 9.73
1891/95 1886/90	— 26.98	— 36.94	— 29.19	— 32.15	— 17.07	— 16.46	— 23.65

Es ist nicht ohne Interesse, den durchschnittlichen Jahresbetrag der Nettoeinhebung für die einzelnen Jahrzehnte zu

Tafel 41.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küsten-land
	Gulden						
[illegible]—1830	517 244	359 725		108 759	61 508		100 652
[illegible]—1840	722 150	506 588		194 620	65 237		130 997
[illegible]—1850	778 531	579 281		211 747	107 267		195 270
[illegible]—1860	1 618 602	176 860	32 987	265 745	37 899	115 595	310 499
[illegible]—1870	2 193 961	252 675	64 036	323 544	42 675	107 956	311 269
1871—1880	3 486 428	354 277	100 186	395 038	56 562	135 489	402 961
1881—1890	4 063 637	396 733	113 443	567 387	67 480	161 636	442 162
1891—1895 (5 Jahre)	2 920 020	236 374	80 171	421 304	58 671	136 759	338 581

Digitized by Google

·ol und Vor- ·lberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
			Absolute Zalen (Gulden)				
240 630	+ 701 725	+ 971 069		+ 514 490		+ 42 559	+ 7 187 536
21 507	+ 1 815 425	+ 1 830 725		+ 462 753		— 17 928	+ 6 637 517
268 441	+ 5 777 988	— 103 778		+ 1 133 496		+ 139 326	+ 14 076 374
863 780	+ 3 008 493	+ 464 101	+ 283 727	+ 734 021	— 10 404	+ 70 890	+ 12 788 899
128 454	+ 4 527 901	+ 909 379	+ 800 248	+ 2 953 560	+ 275 487	— 33 229	+ 25 410 062
432 518	— 312 517	+ 295 447	+ 113 117	+ 852 055	— 74 811	+ 66 650	+ 9 322 792
182 754	— 2 392 931	— 848 730	— 389 541	— 1 020 923	— 46 321	— 36 092	— 12 890 144
			Perzente				
·43.09	+ 19.51	+ 46.69		+ 46.07		+ 79.50	+ 38.32
· 2.69	+ 42.23	+ 62.58		+ 28.37		— 18.66	+ 25.58
·32.71	+ 94.50	— 2.18		+ 54.18		+ 178.24	+ 43.20
·79.33	+ 25.25	+ 12.67	+ 28.70	+ 24.52	— 4.45	+ 32.59	+ 27.41
· 6.58	+ 30.40	+ 22.03	+ 23.60	+ 79.24	+ 123.19	— 11.52	+ 42.74
·20.78	+ 1.61	+ 5.87	+ 7.19	+ 12.75	— 14.99	+ 26.12	+ 10.99
·22.89	— 25.10	— 32.34	— 34.61	— 24.94	— 21.52	— 24.75	— 27.29

berechnen; drücken doch die bezüglichen Ziffern das Endergebnis des Lottogefälls auf die einfachste Art aus.

Tirol und Vor- arlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Reichs- Durch- schnitt
			Gulden				
55 841	359 716	195 414		111 678		5 353	1 875 890
79 905	429 888	292 522		163 126		9 610	2 594 643
82 056	611 430	475 594		209 402		7 817	3 258 395
108 900	1 189 229	366 356	98 859	299 348	23 404	21 749	4 666 032
195 278	1 489 578	412 767	127 232	372 750	22 863	28 838	5 944 922
208 124	1 942 369	503 704	157 257	668 106	49 912	25 515	8 485 928
164 872	1 911 117	533 249	168 569	753 311	42 431	32 180	9 418 207
123 196	1 428 342	355 168	100 835	614 505	33 792	21 945	6 869 663

Digitized by Google

Das Verhältnis der Nettoeinhebung zu den Spieleinlagen unterliegt nach Massgabe der Spielgewinnste beträchtlichen Schwankungen, die selbst für die einzelnen Dezennalabschnitte

Tafel 42.

Während der Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich		Salzburg	Steiermark	Kärnten		Krain	Küstenland
1831—1840	42.00	39.00			45.18	44.20			49.46
1841—1850	44.43	43.99			44.95	39.69			43.40
1851—1860	38.63	43.09		45.66	49.62	53.45		48.70	44.75
1861—1870	39.82	44.23		37.79	45.45	47.82		45.80	45.50
1871—1880	40.85	40.88		40.61	43.28	52.19		51.43	48.62
1881—1890	42.09	43.63		45.07	38.76	48.82		47.09	48.84
1891—1895 (5 Jahre)	38.15	39.29		44.26	47.22	46.10		45.23	48.15

Fragt man schliesslich nach dem Tribute, den das Zalenlotto von der Bevölkerung heischt, so bietet hierüber die Tabelle der Beilage 7 Aufschluss, indem sie den auf den Kopf der Bevölkerung

Tafel 43.

Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich		Salzburg	Steiermark	Kärnten		Krain	Küstenland
	Kreuzer								
1831—1840	54	60			21	9			29
1841—1850	53	68			21	14			38
1851—1860	96	24		22	25	11		25	55
1861—1870	122	35		43	29	13		23	55
1871—1880	162	48		64	34	17		29	66
1881—1890	163	52		68	46	19		33	66
1891—1895 (5 Jahre)	106	30		46	32	16		27	49

Diese Ziffern zeigen deutlich, wie sehr der Lottotribut im Laufe der Jahrzehnte gestiegen ist; sie zeigen aber auch, wie verschieden das Lotto die Bevölkerung der einzelnen Länder bedrückt. Ganz ausserordentlich ist die Belastung Niederösterreichs

Digitized by Google

— wenigstens in den verschiedenen Ländern — grössere Kurven zeigen. Es betrug nämlich die Nettoeinhebung in Perzenten der Spieleinlagen:

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Insgesamt
45.59	48.80	45.87		50.31		60.33	42.99
40.58	37.63	43.05		43.83		53.79	42.40
43.04	39.47	42.27	42.47	48.32	60.06	51.00	41.37
39.23	44.28	43.50	41.52	43.54	39.29	50.76	42.23
41.47	45.40	44.71	41.61	45.00	52.65	52.91	43.13
45.39	45.29	43.18	39.55	44.43	47.77	58.96	43.29
46.75	40.25	40.80	36.79	39.26	50.63	47.00	40.18

entfallenden Betrag der Nettoeinhebung vorführt. Die Decennaldurchschnittsziffern dieser Tabelle fasst die folgende Tafel zusammen, die in mehrfacher Hinsicht Interesse zu erwecken vermag.

Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Durchschnitt
Kreuzer							
9	11	14		4		3	16
9	14	22		4		2	19
12	24	19	21	6	5	5	25
22	29	21	26	7	4	7	30
23	36	24	29	12	9	6	40
18	33	24	29	12	7	6	41
13	24	15	16	9	5	4	28

in den spätern Jahrzehnten und noch in der Gegenwart, verhältnismässig gering ist sie dagegen in den Ländern, die allerdings zu den ärmsten der Monarchie zälen, nämlich in Galizien und der Bukowina.

Digitized by Google

IV.

Schlussbetrachtung.

Ueber das Zalenlotto sind die Akten geschlossen. Es ist ein unmoralisches, die Volkswirtschaft schädigendes Besteuerungsmittel, da es auf die Ausbeutung der Spielsucht ausgeht und dabei eine Menge von Steuerträgern zugunsten weniger Gewinner benachteiligt. Aberglaube, Unwissenheit und Faulheit sind seine Hauptförderer, eine Minderung der Arbeitsenergie, der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit seine Hauptwirkungen. Ueber all das besteht heute keine Meinungsverschiedenheit mehr. Man kann daher vom Zalenlotto kaum noch sprechen, ohne ihm eine Grabrede zu halten, und sein Fortbestand in der jetzigen Form ist keine Prinzipienfrage mehr, sondern eine Finanzfrage. Bei völliger Aufhebung des Zalenlottos würden dem Staatsschatze jährlich etwa 8.7 Millionen Gulden entgehen[1]. Sowol um diesen Ausfall für die staatlichen Finanzen minder fühlbar zu machen, als im Interesse einer allmäligen Entwöhnung der Bevölkerung vom Spiele dürfte sich eine schrittweise, auf einige Jahre verteilte Aufhebung des Lottos empfehlen. Würde beispielsweise die Finanzverwaltung das Zalenlotto im Laufe der nächsten fünf Jahre (also bis zum 1. Jänner 1904) völlig beseitigen, so wäre der Nettoertrag in den ersten

3 Jahren um je 1 000 000 fl.,
im 4. Jahre um 1 500 000 „
„ 5. „ „ 2 200 000 „

zu vermindern.

Dem Staatsschatze entgingen dann:

im Jahre 1899 1 000 000 fl.
„ „ 1900 2 000 000 „

[1] Legt man der Berechnung die Zalen des Jahres 1896 zugrunde, so ergiebt sich das folgende:

Einnahmen aus dem Lottogefälle im Jahre 1896		16 675 309 fl.
Ausgaben		9 474 946 „
Nettoertrag .		7 200 363 fl.
Dazu die 15 perzentige Gewinngebür		1 309 122 „
somit Reineinnahmen		8 509 485 „
Dazu als Entschädigung an Gehalten, Zulagen u. dgl. für frei werdende Beamte des Lottogefälls etwa		196 564 „
Somit Gesamtausfall für den Staat .		8 706 049 fl.

Digitized by Google

Im	Jahr	1901	3 000 000 fl.
„	„	1902	4 500 000 „
„	„	1903	6 700 000 „
„	„	1904	8 700 000 „ [1]

Selbstverständlich haben diese Ziffern nur die Bedeutung eines Beispiels, da sich bei dem aleatorischen Charakter des Lottospiels der Nettoertrag auf Grund eines noch so vorsichtig ausgearbeiteten Planes einer systematischen Verringerung der Einnahmen nicht beliebig regeln lässt. Ein direkter Einfluss auf die Gestaltung des Lottoergebnisses ist nur bei den Spieleinlagen möglich, für deren Verringerung allerdings genug Mittel zur Verfügung stehen, wie die Erhöhung der Minimaleinsätze, die Verringerung der Portata di Risico oder der Maximaleinsätze, die Verminderung der Kollekturen, der Ziehungen und Ziehungsstellen und endlich die Erhöhung der Gewinnsteuer. Aber auch hier kann nicht leicht nach einem im vorhinein festgesetzten Plane vorgegangen werden, denn der Spielgeist ist unberechenbar und manche Massregel, wie z. B. die Erhöhung des Minimaleinsatzes kann unter Umständen die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen. Die allmälige Unterdrückung des Lottospiels wird sich daher vielleicht am besten durch zeitweilige, den augenblicklichen Verhältnissen angepasste Verfügungen erzielen lassen.

Allerdings bleibt dann noch immer die wichtige Frage offen, ob es gelingen werde, mit der Beseitigung des Spiels auch die Lust am Spiele zu beseitigen, die von Natur aus in der österreichischen Bevölkerung besonders stark ist und überdies durch eine Jahrhunderte lange geschichtliche Entwicklung systematisch genährt und grossgezogen wurde. Es besteht die Gefahr, dass der Spieltrieb, seiner gesetzlichen Befriedigung beraubt, auf ungesetzlichen Wegen nach Sättigung suchen werde. Hält man diese Gefahr für begründet, dann wird man danach streben müssen, die nun einmal vorhandene elementare Kraft des Spieltriebes in ein volkswirtschaftlich nützliches Bett zu lenken. Wie dies zu geschehen hätte, will ich demnächst an einem andern Orte, wo ich die Glücksspiele und ihre Stellung in der Finanzwirtschaft ausführlicher zu behandeln gedenke, des Nähern darlegen.

[1] Für das letzte Jahr wurde ein Nettoertrag von 2 Millionen angenommen.

Digitized by Google

Beilage 1.

Die Einrichtung des österreichischen Zalenlottos*).

Das Zalenlotto besteht aus 90 Zalen von der Zal 1 bis 90, woraus bei jeder Ziehung fünf Zalen gehoben werden. Dadurch entstehen

5	verschiedene	unbestimmte Auszüge (Extrakte),
5	„	bestimmte Auszüge (Nominaten),
10	„	Amben und
10	„	Ternen.

Die Wal der Zalen, deren Anzal für jeden einzelnen Spielsatz und die Geldeinlage, die jedoch niemals unter 5 kr. betragen darf, ist willkürlich. Die durch das Lottopatent vom 13. März 1813 zugesicherte Erwiderung des Einsatzes im Falle des Gewinnstes bleibt aufrecht und auch in der österreichischen Währung unverändet, wie folgt:

bei dem Ternenspiele (in drei Zalen) wird der Einsatz 4800mal als Gewinnst,

bei dem Ambenspiele (in zwei Zalen) wird der Einsatz 240mal,

bei dem bestimmten Ruf-(Nominat-)Spiele wird der Einsatz 67mal, und

bei dem einfachen unbestimmten Ruf-(Extrakt-)Spiele wird der Einsatz im Gewinnstfalle 14mal hinausbezahlt.

Bei einzelnen Spielsätzen auf alle diese Spielarten muss sich nicht blos auf die zur Erreichung eines Gewinnes erforderliche Anzal von Nummern beschränkt, diese können vielmehr — um die Hoffnung zu vervielfältigen — nach Gefallen vermehrt werden.

Ternospiel.

Ein Terno wird gewonnen, wenn drei Zalen in einem einzelnen Spielsatze, dieser mag aus dreien oder mehreren Zalen be-

*) Nach amtlichen Zusammenstellungen.

Digitized by Google

stehen, erraten werden. Für den getroffenen Terno wird, wenn die besetzte Zalenreihe nicht mehr als eine einzige Gewinnkombination zulässt (d. i. beim Ternospiele in drei Zalen), die hierauf gemachte Geldeinlage Viertausendachthundertmal bezalt. Besteht aber der zu Terno gespielte Satz aus mehr als drei Zalen, so vermindert sich der einfache Ternogewinn in dem Masse, als sich die Gewinnkombinationen vervielfältigen Es beträgt nämlich der einfache Gewinn beim Ternosatze in vier Zalen, velche vier Ternen zulassen, das 1200fache, ferner in fünf Zalen, welche zehn Ternen ermöglichen, das 480fache, in sechs Zalen das 240fache, in sieben Zalen das 137fache, in acht Zalen das 85.5fache, in neun Zalen das 57fache und in zehn Zalen das 40fache der Geldeinlage. Dagegen aber findet im Erratungsfalle mehrerer in einer Reihe auf Terno gespielter Zalen die Vergütung des eben erwähnten Vielfachen des Einsatzes so oft statt, als die erratenen Zalen bezügliche Gewinnkombinationen ergeben.

Ambospiel.

Ein Ambo besteht in dem Erraten von zwei gehobenen Zalen in einem einzelnen Spielsatze, dieser mag aus zwei oder mehreren Zalen zusammengesetzt sein. Für den getroffenen Amboeinsatz in zwei Zalen (ambo solo), welche nur eine einzige Gewinnkombination zulassen, wird der hierauf eingelegte Geldbetrag zweihundertvierzigmal bezalt. Es können aber auch in einem einzelnen Spielsatze mehr als zwei Zalen als Ambo gespielt werden; in diesem Falle beträgt der kleinste Ambogewinn unverändert 2 fl. 40 kr., der Einsatz aber steigt mit der Zalenreihe und beträgt bei drei Zalen 2 kr., bei vier Zalen 6 kr., bei fünf Zalen 10 kr., bei sechs Zalen 15 kr., bei sieben Zalen 21 kr., bei acht Zalen 28 kr., bei neun Zalen 36 kr., bei zehn Zalen 45 kr. u. s. w. Hieraus folgt, dass, wenn in einem einzelnen Spielsatze, der als Ambo gespielt wird, mehr als zwei Zalen getroffen werden, der Ambo so vielfach gewonnen wird, als die erratenen Zalen Ambi enthalten, daher wird bei drei erratenen Zalen, weil diese drei Ambi enthalten, der Ambo dreifach, bei vier erratenen Zalen, weil diese sechs Amben enthalten, der Ambo sechsfach, und wenn alle fünf Zalen getroffen werden, welche zehn Amben enthalten, der Ambo zehnfach bezahlt.

Digitized by Google

Nominatspiel.

Wird eine oder werden mehrere einzelne Zalen gewält und zugleich mit der Bestimmung besetzt, auf welchen Ruf, d. h. auf welchen von den fünf Auszügen diese Zal oder eine von diesen Zalen erscheinen soll, so heisst diese Spielart: auf den bestimmten Auszug oder bestimmten Ruf (Nominat) spielen. Für jeden getroffenen bestimmten Auszug wird die darauf gemachte Geldeinlage siebenundsechzigmal als Gewinnst ausbezahlt; mithin für den geringsten Einsatz, der für eine einzelne Nummer 5 kr. beträgt, 3 fl. 35 kr. u. s. w. wie nachstehende Gewinnsttabelle zeigt:

Einsatz	Gewinn		Einsatz	Gewinn		Einsatz	Gewinn	Einsatz	Gewinn
kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	Gulden			
5	3	35	17	11	39				
6	4	2	18	12	6	1	67	20	1 340
7	4	69	19	12	73	2	134	30	2 010
8	5	36	20	13	40	3	201	40	2 680
9	6	3	30	20	10	4	268	50	3 350
10	6	70	40	26	80	5	335	60	4 020
11	7	37	50	33	50	6	402	70	4 690
12	8	4	60	40	20	7	469	80	5 360
13	8	71	70	46	90	8	536	90	6 030
14	9	38	80	53	60	9	603	100	6 700
15	10	5	90	60	30	10	670		
16	10	72							

Von dem geringsten Einsatze, der 5 kr. beträgt, angefangen, kann sodann der Spieler seinen Einsatz kreuzerweise nach Belieben erhöhen; für jeden um einen Kreuzer erhöhten Einsatz entfällt im Erratungsfalle 67 kr. an Gewinn mehr.

Extraktspiel.

Wird eine oder werden mehrere einzelne Zalen, jede für sich allein, besetzt, ohne dass man bestimmt, auf welchen Ruf, d. h. auf welchen von den fünf Auszügen eine oder die andre der besetzten Zalen erscheinen soll, und ohne dass eine Zal mit der andern verbunden wird, so heisst diese Spielart: auf den unbestimmten Auszug, unbestimmten Ruf oder den Extrakt spielen. Für jede einzelne getroffene Zal wird der auf sie verwendete Einsatz vierzehnmal als Gewinnst ausbezalt; mithin für den geringsten Einsatz,

Digitized by Google

der für eine einzelne Zal 5 kr beträgt, 70 kr. u. s. w., wie nachstehende Gewinnsttabelle zeigt:

Einsatz	Gewinn		Einsatz	Gewinn		Einsatz	Gewinn	Einsatz	Gewinn
kr.	fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	Gulden			
5	·	70	17	2	38				
6	·	84	18	2	52	1	14	20	280
7	·	98	19	2	66	2	28	30	420
8	1	12	20	2	80	3	42	40	560
9	1	26	30	4	20	4	56	50	700
10	1	40	40	5	60	5	70	60	840
11	1	54	50	7	·	6	84	70	980
12	1	68	60	8	40	7	98	80	1 120
13	1	82	70	9	80	8	112	90	1 260
14	1	96	80	11	20	9	126	100	1 400
15	2	10	90	12	60	10	140		
16	2	24							

Von dem geringsten Einsatze, der 5 kr. beträgt, angefangen, kann sodann der Spieler auch hier seinen Einsatz kreuzerweise nach Belieben erhöhen; für jeden um einen Kreuzer erhöhten Einsatz entfällt im Erratungsfalle 14 kr. an Gewinn mehr.

Von diesen Gewinnsten ist jedoch im Sinne des Abschnittes II, § 8 C des Gesetzes vom 31. März 1890, R.G.Bl. No. 53, sowie des Gesetzes vom 24. März 1893, R.G.Bl. No. 41, die Gebür ohne Abzug der Spieleinlage und ohne Abrundung mit 15 % zu entrichten. Ergeben sich bei Berechnung dieser Gewinnste Bruchteile, welche den Betrag von einem Kreuzer nicht erreichen, so sind sie ausser Anschlag zu lassen.

Digitized by Google

Beilage 2

Bei

Ausweis über den Ertrag der 15 percentigen Gebür von

Im Jahre	Oesterreich unter der Enns		Oesterreich ob der Enns		Salzburg		Tirol und Vorarlberg		Steiermark		Kärnten		Krain		Küstenland	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1890	282 679	—	28 644	—	7 614	—	10 582	—	34 621	—	4 466	—	10 404	—	27 185	—
1891	492 283	—	43 117	—	11 398	—	32 502	—	73 568	—	9 686	—	25 868	—	52 949	—
1892	604 096	—	57 292	—	15 521	—	22 222	—	59 283	—	9 960	—	25 723	—	50 331	—
1893	602 799	—	50 913	—	15 387	—	20 966	—	48 893	—	7 036	—	20 333	—	49 489	—
1894	714 707	—	47 752	—	13 963	—	16 312	—	78 890	—	12 099	—	26 775	—	68 008	—
1895	745 633	27	41 367	12	12 011	70	15 316	65	57 786	93	9 502	79	21 271	—	47 959	25
1896	659 662	05	43 030	08	12 993	36	21 833	51	56 780	39	10 489	22	22 708	74	60 859	48
1897	478 111	—	36 864	—	12 545	—	13 968	—	61 607	—	10 147	—	25 013	—	58 606	—

Digitized by Google

(siehe Seite 107).

lage 3.

den Gewinnsten im Zalenlotto in den Jahren 1890—1897.

Dal-matien		Böhmen		Mähren		Schlesien		Galizien		Buko-wina		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 043	—	144 704	—	38 363	—	13 439	—	49 763	—	4 031	—	657 538	—
2 872	—	235 016	—	63 522	—	22 944	—	97 311	—	3 372	—	1 156 308	—
2 361	—	266 666	—	68 530	—	22 688	—	110 656	—	4 019	—	1 319 348	—
3 618	—	270 969	—	67 331	—	20 251	—	131 053	—	5 533	—	1 314 601	—
5 399	—	354 135	—	70 308	—	23 323	—	135 339	—	4 553	—	1 571 463	—
4 396	06	347 855	82	78 255	46	27 323	05	181 543	60	7 126	—	1 597 349	09
4 964	04	205 855	11	53 766	55	20 597	05	130 620	10	4 963	—	1 309 123	44
4 288	—	240 447	—	54 185	—	18 233	—	101 318	—	3 586	—	1 118 918	—

Digitized by Google

Bei

Uebersicht der Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse des

Militär-Jahr	Durchschnittscurs	Einnahmen													
		Spiel-Einlagen				Verfallene, gesperrte u. geminderte Einsätze				Ausspieltaxen und andere Zuflüsse				Zusammen	
		in Papiergeld		in Konv.-Münze		in Papiergeld		in Konv.-Münze		in Papiergeld		in Konv.-Münze		in Konv.-Münze	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1788				3 206 162	02							7 343	36	3 213 505	38
1789				3 319 838	21							734	08	3 320 572	29
1790				3 061 487	08							1 140	03	3 062 627	11
1791				3 373 064	59							3 146	25	3 376 211	24
1792				3 879 302	07							1 113	39	3 880 415	46
1793				3 657 820	12							912	23	3 658 732	35
1794				3 968 752	55							1 096	56	3 969 849	51
1795				4 485 431	27							1 523	58	4 486 955	25
1796				4 180 844	50							1 570	89	4 182 415	29
1797				4 018 131	38							1 067	22	4 019 199	—
1798	101	4 858 039	23							1 647	42			4 811 571	22
1799	106	5 047 011	19							1 525	24			4 762 770	29
1800	114	5 060 663	44							1 975	30			4 440 911	36
1801	115	4 866 218	49							1 977	09			4 233 213	53
1802	120	7 024 647	25							3 014	16			5 856 384	35
1803	130	6 291 385	30							2 994	06			4 841 830	27
1804	134	6 557 458	18							5 479	35			4 897 714	50
1805	133	6 236 650	52							5 914	31			4 693 658	10
1806	159	4 469 124	27							5 336	34			2 814 126	25
1807	197	7 012 611	04							4 208	17			3 561 837	14
1808	220	8 257 655	56							5 723	59			3 756 081	46
1809	270	5 293 110	30							2 937	29			1 961 499	15
1810	414	6 848 040	07							6 425	—			1 655 667	54
1811	210	2 137 883	15							1 455	25			1 018 732	41
1812	215	3 475 202	27							9 531	38			1 620 806	33
1813	153	4 760 298	36			68	36			93 041	41			3 172 162	40
1814	214	5 718 611	50	51 386	35	38 876	38			11 841	25	47	26	2 747 382	33
1815	332	8 014 640	58	317 739	56	63 136	28	1 439	56	365 904	18	615	18	2 863 072	47
1816	332	9 920 316	37	386 916	24	93 938	49	1 775	38	1 198 082	26	759	28	3 766 661	42
1817	339	9 888 244	38	562 849	22	91 279	40	1 862	05	163 468	36	12 017	57	3 568 762	42
1818	264	9 367 914	45	610 032	47	94 375	23	1 917	53	99 026	52	108 002	36	4 841 664	15
Summe		131 105 730	30	39 079 760	43	381 675	34	6 995	32	1 991 511	43	141 091	54	112 556 998	37
Durchschnitt														3 630 871	32

Digitized by Google

lage 4.

Lotto-Gefälls in der Zeit vom 1. November 1787 bis 1818.

Ausgaben																	
Treff-Lose				Kollektur-Provisionen				Postporto-Auslagen				Boten-Auslagen					
in Papiergeld		in Konv.-Münze		in Papiergeld		in Konv.-Münze		in Papiergeld		in Konv.-Münze		in Papiergeld		in Konv.-Münze			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
	1	76	1 765 393	17			165 348	18			33 697	56					
			1 926 504	10			168 688	20			39 234	03					
			1 685 669	42			161 258	36			33 535	18					
			1 882 328	13			178 638	56			35 535	24					
			2 273 181	06			200 511	54			43 062	30					
			2 090 706	23			192 259	33			43 172	32					
			2 409 284	03			205 507	29			44 247	01					
			2 738 540	18			231 067	42			44 620	12					
			2 535 022	04			217 295	45			44 783	11					
			2 420 368	03			207 651	28			43 954	31					
2 733 286	40				252 729	23			51 803	54							
2 930 286	20				263 821	05			60 908	53							
2 823 709	13				260 311	18			60 300	58							
2 941 160	51				249 891	35			57 392	54							
4 076 501	02				359 357	44			73 743	18							
3 384 281	39				325 250	05			70 636	48							
3 886 672	11				335 471	08			108 881	49							
3 254 449	49				315 379	10			100 814	26							
2 557 418	44				220 624	55			74 298	01							
4 100 965	33				339 263	50			109 441	29							
4 900 040	05				400 846	20			120 795	27							
2 944 988	17				260 590	—			59 411	35			20 265	56			
3 770 882	56				325 840	02			59 198	55			25 635	11			
1 272 508	08				99 992	29			22 649	11			6 975	39			
2 369 015	10				162 127	30			29 017	52			11 948	41			
2 728 584	27				221 899	24			38 804	27			15 092	28			
2 947 460	16		22 726	56	271 216	49	2 360	53	35 073	14	848	49	15 926	41	194	11	
4 554 066	16		168 028	29	384 847	35	15 068	02	49 328	27	4 889	37	19 140	55	1 246	15	
5 147 656	12		213 891	06	482 285	26	18 552	05	82 267	10	4 874	07	27 583	—	2 454	55	
5 345 561	25		310 573	36	491 409	07	30 565	41	101 715	56	6 145	12	34 274	02	3 332	20	
4 647 231	35		312 165	31	465 014	37	34 243	17	42 315	47	27 892	30	36 398	55	3 709	31	
73 316 726	49		22 745 381	57	6 488 763	32	2 029 016	59	1 408 800	31	450 492	53	213 241	28	10 937	12	

Digitized by Google

Militär-Jahr	Durchschnittscurs	Ausgaben											
		Ziehungs-Unkosten				Besoldungen				Pensionen, Provisionen und Quiescenten, Gehalte			
		in Papiergeld		in Konv.-Münze		in Papiergeld		in Konv.-Münze		in Papiergeld		in Konv.-Münze	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1788				8 158	52			76 632	—				
1789				9 232	42			77 352	38				
1790				8 813	59			83 206	59				
1791				9 023	58			83 202	20				
1792				14 766	47			83 210	14				
1793				13 952	30			83 210	—				
1794				13 886	31			83 210	—				
1795				14 881	50			83 210	—				
1796				14 390	57			83 210	—				
1797				14 459	48			83 210	—			219	49
1798	101	16 924	49			83 210	—			299	53		
1799	106	17 402	01			83 218	20			6 550	29		
1800	114	16 426	53			83 260	—			7 009	17		
1801	115	16 220	16			83 260	—			7 414	03		
1802	120	19 520	59			83 260	—			7 623	45		
1803	130	18 667	43			83 578	53			7 209	31		
1804	134	20 663	02			80 371	29			9 257	06		
1805	133	17 202	29			89 228	31			12 723	50		
1806	159	12 637	44			84 218	53			12 854	15		
1807	197	14 163	28			109 431	19			12 295	19		
1808	220	15 265	05			114 341	58			12 259	19		
1809	270	11 942	34			106 098	10			12 755	01		
1810	414	15 228	55			100 420	04			12 837	21		
1811	210	9 185	27			69 939	34			10 598	04		
1812	215	13 735	40			98 117	25			16 008	31		
1813	153	15 473	33			92 603	21			24 626	24		
1814	214	11 508	21	292	22	79 843	54	1 194	18	39 950	51		
1815	332	11 470	38	1 235	52	81 555	33	5 226	08	33 490	41	747	32
1816	332	11 663	42	1 233	44	82 665	34	7 691	56	32 824	53	583	18
1817	339	11 456	28	2 015	05	85 585	22	9 457	33	27 524	42	574	—
1818	264	11 519	20	2 078	30	92 357	09	11 487	35	24 909	53	540	09
Summe		308 279	07	128 418	27	1 866 565	29	854 705	41	331 023	08	2 664	48
Durchschnitt													

Digitized by Google

Ausgaben

Besoldungs-Zuschüsse				Reisekosten				Verschiedene Amtsauslagen				Zusammen	
in Papiergeld		in Konv.-Münze		in Papiergeld		in Konv.-Münze		in Papiergeld		in Konv.-Münze		in Konv.-Münze	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
						1 150	48			65 401	59	2 115 783	10
						154	09			49 713	30	2 270 885	32
						425	47			48 716	41	2 021 627	02
						395	51			55 798	02	2 244 922	44
						1 029	01			16 902	15	2 632 663	47
						593	19			15 182	03	2 439 076	20
						230	26			16 376	59	2 772 742	29
						107	08			19 162	02	3 131 589	12
						529	45			16 868	40	2 912 100	22
						2 743	28			18 782	58	2 791 390	05
				49	24			17 740	53			3 124 796	57
				—	—			23 139	42			3 193 704	33
				100	—			25 826	55			2 874 512	46
				727	20			27 213	48			2 941 983	17
6 293	26			60	—			26 482	20			3 877 368	48
7 850	15			160	39			35 496	39			3 025 486	18
7 701	46			357	36			41 684	07			3 351 537	29
8 723	59			172	52			46 569	36			2 891 623	04
8 455	58			7 775	47			48 941	05			1 903 915	19
10 183	—			2 283	27			61 675	07			2 416 092	39
13 269	46			—	—			39 887	57			2 553 048	09
26 051	15			—	—			33 961	35			1 287 431	15
99 132	13			8 602	03			115 815	08			1 095 070	43
7 982	04			289	38			50 140	22			738 219	20
—	—			—	—			40 082	20			1 274 443	19
—	—			2 408	06			77 341	12			2 102 505	28
51 994	13			952	12			43 279	31	529	41	1 662 355	35
170 180	10			1 122	33	944	21	55 357	20	2 363	58	1 814 370	46
172 384	01			3 357	09	577	52	85 623	10	1 837	03	2 097 572	41
111 869	13	2 392	29	690	44	9	58	90 208	41	3 043	09	2 226 603	20
4 117	28	58 128	56	1 192	09	6 466	53	157 202	58	11 588	82	2 544 909	58
706 188	47	60 521	25	30 301	39	15 358	46	1 143 670	26	342 273	32	74 330 332	27
												2 397 753	05

Digitized by Google

Militär-Jahre	Durchschnittscurs	Bilanz						Hiernach entfallen von 100 fl. Einnahme auf		
		Einnahme		Ausgabe		Ueberschuss		Treff-Lose	Regie-Auslagen	Reine Ueberschüsse
		In Konventions-Münze								
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Gulden		Gulden
1788		3 213 505	38	2 115 783	10	1 097 722	28	54.94	10.90	34.16
1789		3 320 572	29	2 270 885	32	1 049 686	57	58.02	10.37	31.61
1790		3 062 627	11	2 021 627	02	1 041 000	09	55.04	10.97	33.99
1791		3 376 211	24	2 244 922	44	1 131 288	40	55.76	10.74	33.50
1792		3 880 415	46	2 632 663	47	1 247 751	59	58.58	9.27	32.15
1793		3 658 732	35	2 439 076	20	1 219 656	15	57.14	9.52	33.34
1794		3 969 849	51	2 772 742	29	1 197 107	22	60.69	9.16	30.15
1795		4 486 955	15	3 131 589	12	1 355 366	13	61.03	8.76	30.21
1796		4 182 415	29	2 912 100	22	1 270 315	07	60.61	9.02	30.37
1797		4 019 199	—	2 791 390	05	1 227 808	55	60.22	9.23	30.55
1798	101	4 811 571	22	3 124 796	57	1 686 774	25	56.25	8.70	35.05
1799	106	4 762 770	29	3 193 704	33	1 569 065	56	58.04	9 01	32.95
1850	114	4 440 911	36	2 874 512	46	1 566 398	50	55.77	8.95	35.28
1801	115	4 233 213	53	2 941 983	17	1 291 230	36	60.42	9.08	30.50
1802	120	5 856 384	35	3 877 368	48	1 979 015	47	58.01	8.20	33.79
1803	130	4 841 830	27	3 025 486	18	1 816 344	09	53.77	8.72	37.51
1804	134	4 897 714	50	3 351 537	29	1 546 177	21	59.23	9.72	31.57
1805	133	4 693 658	10	2 891 623	04	1 802 035	06	52.13	9.47	38.40
1806	159	2 814 126	25	1 903 915	19	910 211	06	57.16	10.50	32.34
1807	197	3 561 837	14	2 416 092	39	1 145 744	35	58.44	9.39	32.17
1808	220	3 756 081	46	2 553 048	09	1 203 033	37	59.30	8.67	32.03
1809	270	1 961 499	15	1 287 431	15	674 068	—	55.61	10.03	34.36
1810	414	1 655 667	54	1 095 070	43	560 597	11	55.01	11.13	33.86
1811	210	1 018 732	41	738 219	20	280 513	21	59.48	12.98	27.54
1812	215	1 620 806	33	1 274 443	19	346 363	14	67.98	10.65	21.37
1813	153	3 172 162	40	2 102 505	28	1 069 657	12	56.22	10.06	23.72
1814	214	2 747 382	33	1 662 355	35	1 085 026	58	50.96	9.55	39.49
1815	332	2 863 072	47	1 814 370	46	1 048 702	01	53.78	9.59	36.63
1816	332	3 766 661	42	2 097 572	41	1 669 089	01	46.84	8.85	44.31
1817	339	3 568 762	42	2 226 603	20	1 342 159	22	52.89	9.50	37.61
1818	264	4 341 664	15	2 544 909	58	1 796 754	17	47.74	10.88	41.38
Summe		112 556 998	37	74 330 332	27	38 226 666	10			
Durchschnitt		3 630 871	32	2 397 753	06	1 233 118	26			

Digitized by Google

Beilage 2.

Ergebnisse des Zalen-Lottos in Ungarn in den Jahren 1867—1897.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss
1867	2 331 995	1 347 447	984 548
1868	2 458 558	1 374 232	1 074 326
1869	2 678 085	1 459 376	1 218 709
1870	2 777 421	1 456 493	1 320 928
1871	3 027 623	1 626 078	1 401 545
1872	3 071 709	1 637 377	1 434 332
1873	3 830 822	2 315 050	1 515 772
1874	4 178 700	2 502 742	1 675 958
1875	4 068 843	2 180 042	1 888 801
1876	4 212 769	2 624 308	1 588 461
1877	4 277 961	2 366 942	1 911 019
1878	3 752 448	1 892 418	1 860 030
1879	3 693 373	2 009 131	1 684 242
1880	3 222 687	1 612 737	1 609 950
1881	3 218 659	1 782 680	1 435 979
1882	2 920 716	1 377 354	1 543 362
1883	2 895 509	1 546 215	1 349 294
1884	3 046 894	1 583 705	1 463 189
1885	3 191 916	1 755 674	1 436 242
1886	2 853 665	1 564 073	1 289 592
1887	2 588 884	1 329 895	1 258 989
1888	2 682 915	1 429 966	1 252 949
1889	2 638 273	1 406 479	1 231 794
1890	2 909 742	1 543 957	1 365 785
1891	2 714 808	1 374 508	1 340 300
1892	2 817 881	1 591 822	1 226 059
1893	2 865 940	1 624 639	1 241 301
1894	3 380 166	2 043 917	1 336 249
1895	3 414 187	2 027 545	1 386 642
1896	3 313 274	1 601 213	1 712 061
1897	2 512 000	1 515 225	996 775
1.|I. bis 30.|IX.			

Digitized by Google

Bei

Verteilung der Spiel

Monat	1885	1886	1887	1888	1889	1890
	Betrag der Spiel					
Jänner . .	2 006 083	2 045 469	1 845 638	1 712 542	2 119 532	1 999 870
Februar . .	1 848 399	1 979 574	1 717 130	1 888 222	1 937 121	2 096 885
März . . .	1 902 408	2 119 250	2 216 432	2 155 240	2 103 984	2 256 458
April . . .	1 874 317	1 724 736	2 123 857	1 694 504	1 655 202	2 038 398
Mai	1 783 491	1 830 955	1 699 525	1 986 435	1 638 758	1 893 876
Juni . . .	1 608 505	1 632 716	1 720 180	2 103 017	1 530 406	1 657 610
Juli . . .	1 640 446	1 673 650	1 789 459	1 724 328	1 648 011	1 694 709
August . .	1 863 816	1 500 795	1 655 348	1 762 506	1 604 844	1 530 105
September .	1 785 851	1 621 438	1 463 601	1 891 518	1 471 613	1 362 711
Oktober . .	1 879 843	1 856 376	1 902 186	1 988 212	1 692 095	1 757 912
November .	1 737 952	1 910 385	1 910 955	1 811 749	1 756 107	1 422 000
Dezember .	2 087 788	2 270 989	2 000 279	2 156 434	2 051 252	1 750 164
Zusammen	22 018 899	22 166 333	22 044 590	22 874 707	21 208 925	21 460 698
	Perzente der					
Jänner . .	9.12	9.23	8.37	7.49	9.98	9.32
Februar . .	8.39	8.93	7.79	8.26	9.13	9.77
März . . .	8.64	9.56	10.05	9.41	9.91	10.51
April . . .	8.51	7.78	9.64	7.41	7.83	9.50
Mai . . .	8.09	8.26	7.71	8.69	7.73	8 82
Juni . . .	7.31	7.37	7.81	9.19	7.22	7.72
Juli	7.45	7.55	8.12	7.54	7.77	7.90
August . .	8.47	6.77	7.51	7.70	7.57	7.13
September .	8.12	7.31	6.65	8.27	6.94	6.35
Oktober . .	8.53	8.38	8.62	8.69	7.98	8.19
November .	7.89	8.62	8.66	7.92	8.27	6.63
Dezember .	9.48	10.24	9.07	9.43	9.67	8.16
Zusammen	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00

Digitized by Google

lage 5.

einlagen nach Monaten.

1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
einlagen in Gulden ö. W.						
1 645 500	1 498 657	1 546 084	1 464 586	1 567 941	1 406 499	1 557 201
1 453 584	1 349 447	1 574 514	1 334 995	1 417 295	1 457 360	1 263 641
1 571 521	1 527 862	1 706 762	1 589 333	1 566 620	1 369 084	1 392 820
1 780 137	1 527 402	1 441 513	1 369 030	1 367 929	1 530 463	1 285 967
1 461 903	1 316 701	1 345 139	1 293 555	1 363 904	1 421 844	1 289 526
1 285 150	1 334 424	1 243 856	1 254 802	1 234 259	1 185 467	1 146 422
1 404 197	1 419 760	1 343 662	1 121 159	1 286 853	1 301 854	1 149 082
1 377 138	1 340 200	1 295 090	1 291 318	1 274 118	1 313 476	1 015 597
1 360 166	1 237 317	1 304 143	1 291 691	1 164 138	1 354 922	1 161 496
1 470 320	1 534 745	1 335 458	1 374 654	1 650 054	1 426 293	1 275 968
1 320 883	1 590 677	1 208 251	1 357 879	1 527 196	1 321 132	1 145 305
1 461 230	1 776 267	1 413 598	1 790 801	1 724 072	1 566 072	1 472 070
17 591 729	17 453 459	16 758 070	16 533 803	17 144 379	16 654 466	15 155 095
Jahressummen.						
9.35	8.58	9.23	8.86	9.15	8.45	10.28
8.26	7.74	9.39	8.07	8.26	8.75	8.34
8.94	8.75	10.18	9.55	9.14	8.22	9.19
10.12	8.74	8.60	8.24	7.97	9.18	8.49
8.31	7.55	8.02	7.94	7.96	8.54	8.51
7.30	7.65	7.42	7.59	7.20	7.12	7.56
7.98	8.13	8.02	6.78	7.50	7.82	7.57
7.83	7.68	7.73	7.81	7.43	7.88	6.70
7.73	7.09	7.79	7.81	6.79	8.14	7.67
8.36	8.78	7.97	8.31	9.63	8.56	8.42
7.51	9.13	7.22	8.21	8.91	7.93	7.56
8.31	10.18	8.43	10.83	10.06	9.41	9.71
100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00

Digitized by Google

Bei

Netto-

Jahr	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain
	Gulden					
1819	391 674	319 158		94 390	56 815	
1820	502 367	317 777		94 238	57 151	
1821	355 040	354 228		77 749	55 733	
1822	486 138	382 374		83 214	56 388	
1823	506 077	346 414		71 201	56 063	
1824	462 705	270 675		104 670	62 526	
1825	651 050	317 001		79 810	59 580	
1826	463 584	416 359		116 953	60 491	
1827	525 314	313 390		107 543	60 416	
1828	467 286	334 867		136 381	55 263	
1829	561 194	414 257		147 166	69 142	
1830	538 986	324 641		129 645	53 378	
Jahresdurchschnitt 1819—1830	492 614	342 595		103 508	58 579	
1831	549 682	393 267		177 696	54 139	
1832	710 344	383 848		162 710	64 376	
1833	730 307	385 484		194 295	55 483	
1834	615 623	586 462		202 196	52 649	
1835	442 036	613 450		190 110	64 445	
1836	784 078	580 054		149 216	58 177	
1837	800 101	564 872		150 368	54 006	
1838	703 087	264 191		225 154	74 689	
1839	646 639	631 479		220 331	60 169	
1840	895 722	421 544		181 449	83 170	
Jahresdurchschnitt 1831—1840	687 762	482 465		185 352	62 130	
1841	689 710	656 039		179 985	93 632	
1842	864 665	370 312		153 164	64 235	
1843	788 950	592 800		208 718	60 093	
1844	829 554	518 563		186 106	45 623	
1845	663 609	670 122		229 176	145 192	
1846	841 287	714 017		262 828	149 533	
1847	877 536	619 239		206 346	130 086	
1848	695 179	508 506		232 480	135 060	
1849	464 779	447 942		167 302	81 583	
1850	699 310	419 427		190 530	116 555	
Jahresdurchschnitt 1841—1850	741 458	551 697		201 664	102 159	
1851	1 116 464	146 871	20 535	207 015	28 721	81 841
1852	1 360 096	162 146	25 578	239 202	31 256	95 450
1853	1 372 016	188 246	33 961	240 003	31 091	85 211
1854	1 336 263	168 294	30 401	254 028	32 660	108 242
1855	1 726 331	168 086	32 808	257 266	32 390	101 394
1856	1 242 776	117 815	26 568	272 578	32 316	113 493

Digitized by Google

lage 6.

Einhebung.

Küsten-land	Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Summe
Gulden								
97 586	50 404	307 538	209 394		82 721		4 400	1 614 080
106 498	52 218	316 915	150 253		75 097		4 855	1 677 369
100 566	52 426	313 643	135 178		86 040		4 572	1 535 175
99 199	50 234	300 986	132 886		71 936		4 518	1 667 873
102 774	42 850	292 625	175 498		86 524		4 687	1 684 713
103 780	52 751	327 305	152 435		96 722		4 722	1 638 291
104 003	54 936	347 075	167 027		87 528		4 783	1 872 793
91 113	57 200	334 607	206 195		137 028		4 169	1 887 699
94 595	66 429	384 468	183 221		160 218		4 327	1 899 921
96 995	53 671	331 460	262 106		113 198		9 244	1 860 421
79 638	42 641	455 365	267 102		159 799		7 686	2 203 990
73 558	62 423	399 043	192 013		119 502		3 222	1 896 411
95 859	53 182	342 581	186 109		106 359		5 099	1 786 561
99 120	82 770	253 730	241 071		140 390		8 625	2 000 490
89 065	58 665	377 087	230 424		135 372		10 788	2 222 679
102 964	59 644	415 276	233 250		143 694		9 333	2 329 730
101 351	109 476	395 800	258 047		135 849		9 321	2 466 774
119 398	85 384	435 171	303 298		139 127		10 134	2 402 553
144 229	77 044	412 810	281 293		152 097		11 129	2 650 127
124 318	83 241	415 258	280 158		166 501		8 645	2 647 468
160 785	62 016	379 610	260 535		171 338		6 765	2 308 170
121 753	70 382	459 452	286 847		176 124		7 224	2 680 400
184 611	72 381	549 975	410 995		193 094		9 555	3 002 496
124 759	76 100	409 417	278 592		155 359		9 152	2 471 089
165 393	76 747	500 598	407 424		191 652		8 519	2 969 699
162 110	37 380	512 880	288 664		87 989		7 384	2 548 783
142 682	86 660	1 264 953	654 951		273 841		6 328	4 079 971
189 527	121 174	708 966	447 267		204 044		9 036	3 259 860
165 828	94 532	604 705	567 897		216 261		9 559	3 366 881
266 747	98 744	611 297	599 386		252 554		9 578	3 805 971
245 367	70 636	589 861	462 171		256 290		10 465	3 467 997
185 467	68 659	375 708	465 097		219 086		1 664	2 886 906
154 136	68 109	289 261	343 134		157 533		6 323	2 180 102
182 457	58 845	364 916	293 475		135 053		5 593	2 466 161
185 971	78 149	582 314	452 947		199 430		7 444	3 103 233
222 858	93 753	558 156	206 578	66 488	222 736	11 817	8 160	2 991 993
216 906	86 898	1 233 123	343 649	96 223	284 244	13 281	8 444	4 196 496
234 608	111 696	1 117 874	325 874	87 451	264 569	9 937	7 867	4 110 404
358 846	96 470	1 073 093	400 665	107 743	274 195	16 510	13 375	4 270 785
258 032	95 695	1 539 987	342 446	83 663	309 223	17 263	7 427	4 972 011
260 875	96 514	991 971	288 150	80 901	251 751	24 489	31 052	3 831 249

Digitized by Google

Jahr	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain
	Gulden					
1857	1 927 565	181 816	33 092	302 097	55 089	183 066
1858	1 794 316	190 548	42 414	253 772	45 799	156 687
1859	1 829 584	149 801	30 153	248 930	39 028	84 286
1860	1 886 818	228 780	42 090	281 260	36 179	100 008
Jahresdurchschnitt 1851—1860	1 559 223	170 240	31 760	255 615	36 453	110 968
1861	1 756 669	199 943	33 697	273 520	39 982	103 725
1862	2 285 546	239 109	61 426	290 262	37 080	134 092
1863	1 264 910	199 030	40 712	288 082	35 081	118 592
1864	3 014 162	293 231	106 002	261 783	41 294	112 930
1865	2 746 648	227 588	52 536	381 829	54 003	122 096
1866	2 334 954	275 132	66 105	324 424	36 566	94 852
1867	2 247 993	261 927	48 560	322 710	50 979	63 578
1868	1 970 174	265 087	79 692	383 296	40 665	125 355
1869	2 316 930	280 798	77 751	360 510	50 948	107 255
1870	2 001 621	284 905	73 876	349 074	40 154	97 085
Jahresdurchschnitt 1861—1870	2 193 961	252 675	64 036	328 544	42 675	107 956
1871	2 597 970	266 938	84 383	370 467	57 532	137 430
1872	2 501 894	282 129	86 302	444 858	53 366	142 351
1873	3 347 500	306 093	89 323	387 961	55 204	134 106
1874	2 690 661	302 221	84 965	382 759	50 546	129 110
1875	3 356 014	371 940	101 786	429 714	51 367	136 578
1876	4 226 348	409 463	111 456	367 268	62 677	133 183
1877	4 533 835	457 713	140 766	389 130	60 108	142 918
1878	3 824 194	368 702	109 529	371 558	63 624	127 619
1879	3 906 664	386 584	91 096	385 675	60 561	143 918
1880	3 879 195	390 989	102 254	420 994	50 639	127 677
Jahresdurchschnitt 1871—1880	3 486 428	354 277	100 186	395 038	56 562	135 489
1881	4 022 757	470 024	133 398	589 979	64 343	179 978
1882	4 222 115	446 591	104 398	429 687	56 419	115 035
1883	3 680 128	327 308	87 330	434 817	71 693	193 495
1884	4 772 202	436 028	111 216	642 491	64 395	168 768
1885	3 941 333	413 208	131 990	472 164	64 212	140 608
1886	3 981 386	352 245	111 214	567 885	66 910	148 905
1887	4 349 474	395 617	136 064	459 504	70 040	166 219
1888	3 773 341	377 777	112 766	1 112 075	73 593	150 457
1889	3 877 803	404 645	115 526	344 065	68 779	161 165
1890	4 015 832	343 890	90 527	621 202	74 417	191 735
Jahresdurchschnitt 1881—1890	4 063 637	396 733	113 443	567 387	67 480	161 636
1891	3 484 117	300 229	83 784	432 204	58 283	140 225
1892	2 339 990	176 018	71 574	532 736	58 527	124 779
1893	3 267 801	243 278	88 756	489 421	67 389	144 629
1894	2 688 867	217 816	74 870	249 428	40 529	128 493
1895	2 819 327	244 527	81 871	402 731	68 628	145 667
Jahresdurchschnitt 1891—1895	2 920 020	236 374	80 171	421 304	58 671	136 759
Summe 1821—1895*)	148 405 626	30 950 634		22 774 920	10 570 203	

* In Gulden österreichischer Währung.

Digitized by Google

Küsten-land	Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Summe
Gulden								
448 153	95 436	1 262 013	403 969	102 608	323 207	38 601	37 357	5 394 069
361 597	102 410	1 204 718	438 031	125 197	324 350	35 992	37 212	5 113 043
287 684	120 506	994 057	386 389	89 133	295 634	27 231	27 207	4 609 623
337 336	150 679	1 468 251	390 346	111 675	330 857	30 520	31 847	5 426 646
298 689	105 000	1 144 324	352 610	95 108	288 076	22 564	20 995	4 491 631
273 648	98 077	1 227 175	408 065	120 945	311 053	32 345	34 364	4 913 208
356 511	203 765	1 872 189	457 652	153 078	390 999	25 242	31 439	6 538 390
355 124	128 586	1 548 598	364 991	117 982	326 498	24 985	26 603	4 839 774
340 259	173 173	1 522 837	433 638	134 700	330 559	10 121	23 938	6 798 577
342 047	182 089	1 433 827	394 382	124 985	421 991	37 819	35 869	6 557 709
242 293	203 079	1 115 105	343 859	101 324	441 279	21 179	27 174	5 627 325
224 066	305 627	1 356 459	360 955	102 035	392 766	19 944	26 117	5 783 716
311 545	211 743	1 592 664	441 552	145 624	486 167	23 768	27 726	6 110 058
317 661	226 520	1 620 465	469 019	134 838	392 959	16 092	21 918	6 393 664
349 534	215 122	1 606 464	453 553	136 812	233 229	12 136	33 235	5 886 800
311 269	195 278	1 489 578	412 767	127 232	372 750	22 363	28 838	5 944 922
329 761	182 104	1 666 630	422 963	128 579	511 335	38 655	25 277	6 820 024
380 826	190 238	1 563 917	472 833	133 014	676 692	45 879	25 360	6 999 659
422 975	188 792	1 440 442	474 172	158 359	584 627	44 907	36 610	7 671 071
329 921	201 856	2 326 444	520 533	160 747	606 874	50 586	16 578	7 853 801
431 722	214 375	2 293 831	586 707	166 258	673 242	21 506	27 243	8 892 283
361 259	247 458	2 085 349	519 923	159 422	710 016	69 927	11 339	9 475 088
453 970	239 763	2 138 139	542 447	187 096	714 827	53 198	25 210	10 079 120
453 556	204 300	2 180 690	474 145	171 747	794 859	36 740	30 528	9 211 791
416 594	207 751	1 728 946	484 243	154 452	712 744	55 826	25 584	8 760 638
449 027	204 598	1 999 296	539 079	152 897	695 844	51 894	31 425	9 095 808
402 961	208 124	1 942 369	503 704	157 257	668 106	49 912	25 515	8 485 928
503 033	169 819	2 076 035	604 567	177 702	596 922	38 982	32 818	9 660 357
362 125	176 313	1 817 264	534 900	162 600	767 335	38 796	34 531	9 268 109
429 008	162 047	1 834 061	480 083	126 648	625 423	26 344	34 926	8 513 311
471 988	170 218	1 968 882	547 039	157 360	739 251	52 996	41 823	10 344 657
438 270	171 585	1 880 283	541 334	167 663	710 736	51 906	31 890	9 157 182
424 488	151 357	2 105 843	539 490	181 159	817 160	53 214	34 716	9 535 972
410 316	173 216	1 922 061	496 074	147 992	682 944	46 662	13 207	9 469 390
484 298	139 452	1 874 061	521 527	201 578	749 828	37 490	35 767	9 644 010
444 111	188 732	2 003 842	565 781	223 975	1 024 094	48 991	33 077	9 504 586
453 980	145 978	1 628 835	501 697	139 011	819 422	28 926	29 049	9 084 501
442 162	164 872	1 911 117	533 249	168 569	753 311	42 431	32 180	9 418 207
375 396	126 856	1 729 124	447 097	117 241	737 434	42 133	24 480	8 098 603
352 425	120 995	1 200 759	336 158	102 892	650 722	35 650	26 004	6 129 229
333 612	117 151	1 462 810	362 658	110 686	660 527	28 871	16 872	7 394 461
239 842	133 282	1 250 232	325 148	87 862	637 577	37 963	18 491	6 130 400
391 630	117 697	1 498 786	304 778	85 493	386 265	24 345	23 877	6 595 622
338 581	123 196	1 428 342	355 168	100 835	614 505	33 792	21 945	6 869 663
20 631 000	9 565 738	86 474 966	35 595 257		30 399 790		1 420 356	396 788 490

Digitized by Google

Bei

Verhältnis der Netto

Die Nettoeinhebung betrug per Kopf der Bevölkerung in

Während der Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland	Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Ueberhaupt
	Kreuzer														
1828	40	42	17	8	24	7	9	14	3	3	13
1829	46	53	17	10	20	6	12	14	4	2	15
1830	43	41	15	7	18	8	11	10	3	1	13
1828—1830	43	45	16	8	21	7	11	12	3	2	14
1831	45	49	21	8	24	11	6	12	3	3	14
1832	58	48	19	9	21	7	10	12	3	3	15
1833	59	48	23	8	25	7	11	12	3	3	15
1834	49	73	23	8	24	14	10	13	3	3	16
1835	35	77	22	9	28	11	11	15	3	3	16
1836	62	72	17	8	33	10	11	14	3	3	17
1837	63	70	17	8	27	11	11	14	4	2	17
1838	55	33	24	11	35	8	10	13	4	2	15
1839	49	78	24	8	27	9	12	14	4	2	17
1840	70	52	20	12	41	9	14	20	4	3	19
1831—1840	54	60	21	9	29	9	11	14	4	3	16
1841	52	81	19	13	36	9	12	20	4	2	19
1842	64	46	16	8	35	4	13	14	2	2	15
1843	58	72	22	8	30	11	31	31	6	2	24
1844	60	64	20	6	40	15	17	21	4	2	20
1845	46	82	24	19	35	12	15	26	4	2	20
1846	59	87	27	20	53	12	15	27	5	2	22
1847	61	76	22	17	47	8	14	21	5	3	20
1848	48	62	24	18	36	8	9	21	4	2	17
1849	32	55	17	11	30	8	7	16	3	2	13
1850	47	62	20	16	36	7	8	14	3	1	14
1841—1850	53	68	21	14	38	9	14	22	4	2	19
1851	76	21	14	21	9	18	43	11	13	12	16	5	3	2	17
1852	91	24	18	25	10	21	41	10	29	20	22	6	3	2	25
1853	92	28	24	25	10	19	44	13	26	18	20	6	3	2	24
1854	90	25	22	26	11	24	68	11	25	23	25	6	4	3	25
1855	116	25	24	26	10	23	50	11	35	19	20	7	4	2	29
1856	78	17	19	27	10	26	53	12	22	16	19	6	5	8	21
1857	121	27	24	30	17	42	90	12	28	23	24	7	9	9	31
1858	111	28	30	25	14	36	72	13	26	24	29	7	8	9	29
1859	107	21	22	23	12	18	54	14	21	20	19	6	6	7	25
1860	110	32	29	26	10	22	63	18	30	20	24	7	6	8	29
1851—1860	96	24	22	25	11	25	55	12	24	19	21	6	5	5	25

Digitized by Google

lage 7.

einhebung zur Bevölkerung.

Die Nettoeinhebung betrug per Kopf der Bevölkerung in

Während der Jahre	Nieder-Oesterreich	Ober-Oesterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland	Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Ueberhaupt
	Kreuzer														
1861	102	28	23	25	12	22	50	11	25	21	26	6	7	8	26
1862	132	34	42	27	11	29	65	23	38	23	32	8	5	7	34
1863	72	28	28	27	10	25	64	15	30	18	24	7	5	6	25
1864	172	41	72	24	12	24	60	20	29	22	28	6	2	5	35
1865	156	32	36	35	16	26	60	21	28	20	25	8	7	8	33
1866	133	38	45	30	11	20	43	23	22	18	20	9	6	6	29
1867	128	36	33	29	15	13	39	35	26	18	20	7	4	6	29
1868	109	37	54	24	12	27	54	25	30	22	29	9	5	6	30
1868	119	38	51	32	15	23	55	26	30	24	26	7	3	5	32
1870	101	39	48	31	12	21	60	24	31	23	26	4	2	7	29
1861—1870	122	35	43	29	13	23	55	22	29	21	26	7	4	7	30
1871	129	36	55	32	17	29	56	21	32	21	25	9	7	6	33
1872	123	38	56	39	16	30	64	21	30	23	25	12	9	6	34
1873	163	42	58	33	16	29	71	21	27	23	30	11	8	8	37
1874	129	41	55	33	15	28	55	23	44	25	30	11	9	4	38
1875	158	50	65	37	15	29	71	24	43	28	31	12	9	6	42
1876	195	55	71	31	18	28	59	28	39	25	29	13	12	2	44
1877	207	61	89	33	18	30	73	26	39	26	34	12	10	5	47
1878	172	49	69	31	19	27	72	23	40	22	31	14	7	7	43
1879	173	51	57	32	18	30	65	23	31	23	28	12	10	5	40
1880	169	52	63	35	15	27	71	23	36	25	27	12	9	7	41
1871—1880	162	48	64	34	17	29	66	23	36	24	29	12	9	6	40
1881	172	62	82	49	19	37	78	19	37	28	31	10	7	7	44
1882	179	59	64	35	16	24	56	19	32	25	29	13	7	7	41
1883	153	43	53	36	21	40	66	18	33	22	22	10	4	7	38
1884	195	57	67	52	18	35	72	19	35	25	27	12	9	8	46
1885	157	53	78	38	18	28	64	19	33	25	29	11	8	6	40
1886	159	46	66	45	19	30	63	17	37	25	31	13	9	7	41
1887	170	51	80	36	20	33	60	19	33	22	25	11	7	3	41
1888	147	49	66	88	20	30	71	15	32	23	34	12	6	7	41
1889	147	52	67	27	19	32	64	20	34	25	37	16	8	6	40
1890	153	44	53	49	21	39	66	16	28	22	23	13	5	6	38
1881—1890	163	52	68	46	19	33	66	18	33	24	29	12	7	6	41
1891	131	38	48	34	16	28	55	14	30	20	19	11	7	5	34
1892	86	22	41	41	16	25	52	13	20	15	17	10	5	5	25
1893	119	31	51	38	19	29	48	13	25	16	18	10	4	3	30
1894	97	27	42	19	11	26	34	14	21	14	14	9	6	3	25
1895	100	30	46	31	19	29	55	13	25	13	14	6	4	4	27
1891—1895	106	30	46	32	16	27	49	13	24	15	16	9	5	4	28

Digitized by Google

Digitized by Google

Wiener Staatswissenschaftliche Studien

herausgegeben von

Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich

in Wien.

Erster Band. Drittes Heft.

Die Entwertung

der

österreichischen Valuta

im Jahre 1893 und ihre Ursachen.

Von

Dr. **Ph. Kalkmann.**

Mit 7 lithographischen Tafeln.

Freiburg i. B.

Leipzig und Tübingen

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

1899.

Digitized by Google

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlagsbuchhandlung vor.

C. A. Wagner's Universitätsbuchdruckerei in Freiburg i. B.

Digitized by Google

Vorliegende Abhandlung ist auf Anregung von Herrn Dr. Julius Landesberger in Wien entstanden. Für vielfache liebenswürdige Förderung bin ich ihm sowie Herrn Prof. Dr. E. v. Philippovich in Wien zu grösstem Danke verpflichtet.

Die für Aufstellung der Tabelle, welche den Diagrammen 6 und 7 zu Grunde liegt, nötigen umfangreichen Rechnungen sind von Herrn Alexander Deutsch, Buchhalter des Bankhauses M. Thorsch Söhne in Wien, geprüft worden. Ich erfülle eine angenehme Pflicht, indem ich ihm auch an dieser Stelle herzlichen Dank sage.

Strassburg i. Els., im Dezember 1898.

Dr. **Ph. Kalkmann.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Im Jahre 1892 beschlossen die österreichische und die ungarische Regierung die Beseitigung des Zwangskurses und den Uebergang zur Goldwährung. Diese Reform der österreichischen Valuta ist bis jetzt noch nicht durchgeführt. Noch heute besitzen die Staatsnoten und die Noten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank unbeschränkte Zahlkraft. Einer der Gründe für die Verzögerung ist die Entwertung der österreichischen Valuta, welche im Jahre 1893 auftrat und bis 1896 anhielt. Während ihrer Dauer war naturgemäss die Aufnahme der Barzahlungen vollkommen unmöglich. Aber auch darüber hinaus hemmt sie die Durchführung der Reform, da man sich über die Gründe ihrer Entstehung bislang noch nicht hat einigen können und, bevor das geschehen, es nicht wagen darf, dem angesammelten Goldvorrat den Schutz des Zwangskurses zu entziehen und mit diesem letzten Schritt auch den Erfolg aller bisherigen Bemühungen wieder in Frage zu stellen. Mit Recht sagt man sich, dass die Aufnahme der Barzahlungen erst dann erfolgen könne, wenn die Ursachen des Goldagios vom Jahre 1893 aufgedeckt seien; wenn man wisse, ob und wie man erforderlichenfalls einem erneuten Erscheinen desselben vorbeugen könne.

Die folgenden Ausführungen nun sollen einen Beitrag zur Aufklärung der Agiobewegung liefern.

I.

Als 1892 in Oesterreich-Ungarn der Uebergang zur Goldwährung beschlossen wurde, setzte man zunächst die Uebergangsrelation fest und verpflichtete die Oesterreichisch-Ungarische Bank, alles ihr angebotene Gold zu einem bestimmten Preise anzukaufen. Als Relation nahm man den Durchschnittskurs der Devise London seit Aufhebung der freien Silberprägung an, d. h. man bestimmte, dass 120.087 der neuen Goldgulden £ 10 im Werte gleich sein oder 1640 fl. aus einem Kilogramm feinen Goldes ausgebracht werden

Digitized by Google

sollten, und dass die Oesterreichisch-Ungarische Bank 1638 fl. in Noten für das Kilogramm Feingold zu zahlen habe.

Als die Relation verkündigt wurde, und auch noch einige Zeit nachher, war der Kurs der Devise London wesentlich günstiger als die neue Parität. Da die Differenz grösser war als die Versendungskosten für £ 10 in Gold von London nach Wien, so konnte nach Eröffnung der Bank die Arbitrage sofort mit dem Import von Gold beginnen. Zwar hatte man von vornherein darauf gerechnet, dass ein Teil des zur Aufnahme der Barzahlungen nötigen Goldes im Wege der Arbitrage nach Oesterreich hereinkommen solle; dass aber die Bank schon nach kurzer Zeit eine Vermehrung ihres Goldbestandes um 40 Millionen Gulden werde ausweisen können, hatte man nicht erwartet. Allein schon gegen Ende des Jahres 1892 machte das Steigen der Devisenkurse der Einfuhr von Gold ein Ende. Zu Besorgnissen gab diese Steigerung jedoch noch keinen Anlass. Da die Wechselkurse in beständiger Bewegung begriffen sind, so konnte man es nicht anders erwarten, als dass der Goldimport auch einmal eine Unterbrechung erleide. Nach einiger Zeit würden die Devisenkurse wieder sinken, meinte man, und dann könne das Spiel der Arbitrage wieder einsetzen.

In die erste Hälfte des Jahres 1893 fiel die Begebung von 100 Millionen Gulden österreichischer Goldrente zum Zwecke der Goldbeschaffung, die sich vollkommen glatt vollzog. Nur Stimmen voller Hoffnungsfreudigkeit lassen sich vernehmen. Noch Ende März, als die Devise London bereits den Kurs von 121.— überschritten hatte, äusserte sich Ostersetzer sehr zuversichtlich, und in gleicher Weise sprach Weckerle noch am 15. April im ungarischen Abgeordnetenhause — an diesem Tage betrug der Geldkurs der Devise London schon 122.50. Nachdem die Steigerung der Devisenkurse bis in den April eine sehr allmähliche gewesen war, fiel sie von da ab in ein viel schnelleres Tempo und erzeugte Anfang Mai einen völligen Umschlag der Stimmung. In grossen Sprüngen stieg die Devise London auf 124.— am 16. und 17. Mai. Alles atmete auf, als am 18. der Kurs wieder eine rückläufige Richtung einschlug, die er bis in den Juni einhielt. Mitte Juni begann er jedoch wiederum zu steigen, stieg während des ganzen Monats Juli und erreichte am 25. August einen zweiten Höhepunkt mit 126.80. Nach einem vorübergehenden Nachlassen im September stieg er abermals, um am 9. November mit 127.65 seinen höchsten Stand zu erreichen. Dieser Kurs bedeutete eine Entwertung um 6.3 % gegenüber der neuen Relation. Im Laufe des Monats No-

Digitized by Google

vember fiel dann das Agio ganz ausserordentlich schnell. Nachdem die Devise London am 19. Dezember nochmals auf beinahe 125.— und am 1. Februar auf 126.— vorübergehend gestiegen war, fiel sie während der Jahre 1894 und 1895 langsam, aber ziemlich stetig. Am 17. Oktober des letzteren Jahres stand sie zum erstenmal wieder unter Pari.

Die Kurse der Devisen Berlin und Paris zeigen im ganzen dieselbe Bewegung, jedoch mit dem Unterschiede, dass die Steigerung bei diesen beiden eine viel gleichmässigere und stetigere war, als bei der Devise London. Bei ihnen sind die beiden Höhepunkte im Mai und August mit den nachfolgenden starken Senkungen nur ganz schwach ausgeprägt. Im übrigen stimmt die Bewegung der drei Devisen aber überein. Alle drei erreichten zwischen dem 7. und 11. November ihren höchsten Stand, und zwar betrug die Entwertung gegenüber der Parität der Devise London 6.3 %, gegenüber der Parität der Devise Berlin 6.71 % und gegenüber Paris 5.97 %[1].

Die Erklärung dieser für Oesterreich natürlich sehr unangenehmen Erscheinung ist in verschiedenartiger Weise versucht worden.

Einmal wird behauptet, es sei ein alter Erfahrungssatz, dass Zettelentwertung mit Inflation, d. h. mit übermässiger Notenvermehrung zusammenhänge[2]. Die über den Bedarf des Verkehrs hinausgehende Notenausgabe sei durch den von der Arbitrage bewirkten Goldimport veranlasst worden, so dass dieser mittelbar das Agio hervorgerufen habe. Der Goldimport habe 40 Millionen Gulden in Noten überflüssig in Umlauf gebracht, und diese hätten bei einem Gesamtumlauf von 800 Millionen Gulden eine ungefähr fünfprozentige Entwertung hervorgerufen.

---

[1] Den Bewegungen der Devise London in Wien entsprechen diejenigen des Wechselkurses auf Oesterreich in London. Ein Unterschied besteht insofern, als der Kurs der Devise London in Wien ein Vistakurs ist, während in London der Kurs für Dreimonatswechsel auf Oesterreich notiert wird. Die Londoner Notierung muss daher stets um den Betrag der Zinsen für drei Monate zum Wiener Banksatz gerechnet höher sein, als der Wiener Kurs. Da im übrigen die Bewegung der beiden Wechselkurse nahezu identisch ist, gewährt der in Diagramm 1 angegebene Wechselkurs von London auf Oesterreich einen vollkommenen Ueberblick über die Bewegungen der Devise London in Wien. — Die täglichen Notierungen der Devisen Deutsche Bankplätze, Paris und London sind abgedruckt in den „Tabellen zur Währungsstatistik", herausgegeben vom k. k. Finanzministerium, Wien 1893 und 1896.

[2] Theodor Hertzka, Wechselkurs und Agio, Wien 1894, S. 116.

Digitized by Google

Allerdings war während der zweiten Hälfte des Jahres 1893, als das Agio seinen höchsten Stand erreichte, der Notenumlauf bedeutend grösser als im ersten Halbjahr. Aber diese Erscheinung tritt jedes Jahr in allen Ländern auf; und ausserdem war, wenn man die Ersetzung von 30 Millionen Ein-Gulden-Noten durch Silber in den Jahren 1894 und 1895 in Betracht zieht, der Notenumlauf in den beiden letzteren Jahren ebenso gross, wie 1893. 1894 und 1895 aber hob sich die Valuta wieder; im Oktober 1895 sogar bis über die Parität[1].

Ferner sei darauf hingewiesen, dass zwischen der Goldeinfuhr des Jahres 1892, dem Agio 1893 und den Bewegungen des Notenumlaufs nicht einmal äusserlich irgend ein Zusammenhang zu finden ist. Der Goldimport hörte schon einige Zeit vor Schluss des Jahres 1892 auf; ein nennenswertes Agio zeigte sich erst im April 1893. Der Notenumlauf nahm in der Zeit von Ende Oktober 1892 bis Ende März 1893 um ungefähr 76.5 Millionen Gulden ab, wie er stets zu dieser Jahreszeit einen bedeutenden Rückgang zeigt; unterdessen stiegen aber die Devisenkurse.

Von anderer Seite wird das Auftreten des Agios durch die Gestaltung der Handelsbilanz zu erklären versucht.

Allein diese war in der kritischen Zeit für Oesterreich sehr günstig, denn die Mehrausfuhr von Waren betrug 1892 100.1, 1893 134.8, 1894 95.5 und 1895 19.2 Millionen Gulden. 1892 beschloss man in Oesterreich die Valutaregulierung; 1893 erschien das Agio; 1894 fiel es langsam; und im Oktober 1895 stand die Devise London zum erstenmal seit 1892 wieder unter Pari. Da sind alle Erörterungen überflüssig. Die Verfechter dieser Erklärung übersehen, dass die Betrachtung der Handelsbilanz allein für eine Untersuchung des auswärtigen Geldverkehrs eines Landes keineswegs genügt, dass die Handelsbilanz nur ein, wenn auch weitaus der grösste Teil der Zahlungsbilanz ist, und dass in der Handelsbilanz gerade ein Teil der Zahlungsbilanz nicht enthalten ist, welcher den grössten Schwankungen unterliegt, nämlich der Effektenverkehr.

So ist denn auch auf Effektenströmungen als Ursache der Valutaentwertung hingewiesen worden.

---

[1] Der Gesammtnotenumlauf betrug nach den Tabellen zur Währungsstatistik, 2. Ausg., 1896, S. 184:

1893	Ende	Februar	756 131 955 fl.;	Ende	Oktober	842 658 298 fl.
1894	„	„	750 861 399 fl.;	„	„	821 932 143 fl.
1895	„	„	704 188 107 fl.;	„	„	811 031 268 fl.

Digitized by Google

Hier sind nun zwei Punkte besonders ins Auge zu fassen: ob überhaupt 1893 eine Effekteneinfuhr nach Oesterreich stattgefunden hat; und, wenn sie stattfand, aus welchem Grunde sie geschah.

Bezüglich der ersteren Frage ist die Antwort dadurch erschwert, dass uns die offizielle Statistik hier vollkommen im Stich lässt. Wir werden daher gezwungen sein, uns auf Grund eigener Untersuchungen eine Ansicht zu bilden, und zu dem Ergebnis kommen, dass 1893 aller Wahrscheinlichkeit nach von Oesterreich in grossem Umfange Wertpapiere erworben wurden, ein Ergebnis, welches mit den Anschauungen aller dem Effektenverkehr nahestehenden Personen übereinstimmt.

Ueber die Ursachen der Effektenströmung sind die Meinungen wieder sehr geteilt. Nach den Einen soll die Valutaregulierung selbst die auswärtigen Gläubiger des österreichischen Staates bewogen haben, ihre Renten zu verkaufen, indem sie ihnen die Hoffnung nahm, dass die österreichische Regierung ihre Schuldverschreibungen dermaleinst zur alten Parität, d. h. ein Gulden gleich zwei Mark gerechnet, einlösen werde. Andere geben den Konversionen schuld. Allein gerade diejenigen Renten, welche dabei in Betracht kamen, sind 1893 fast gar nicht nach Oesterreich hereingekommen. Des weiteren wurde die Berliner Baissepartei angeklagt, durch spekulative Verkäufe österreichischer Wertpapiere die Effekteneinfuhr bewirkt und damit das Agio verschuldet zu haben. Ich glaube, dass die Spekulation thatsächlich grossen Einfluss ausgeübt hat. Wir werden daher noch auf sie zurückzukommen haben.

Schliesslich hat man auf die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen der Entwertung der österreichischen Valuta und dem hohen Diskontsatz der Bank von England sowie der deutschen Reichsbank während einiger Monate des Jahres 1893 aufmerksam gemacht, um damit die Forderung auf Erhöhung des Banksatzes der Oesterreichisch-Ungarischen Bank zu begründen[1]. Auch diesen Hinweis halte ich für berechtigt.

Den beiden zuletzt genannten Erklärungsversuchen ist die Annahme gemeinsam, dass die Ursachen des Agios in der Hauptsache ausserhalb Oesterreichs gelegen hätten. Gerade diese Annahme wird aber von anderer Seite verworfen und die Theorie von der Isolierung der österreichischen Valuta aufgestellt, indem man behauptet, der Wertgang der österreichischen Valuta sei, da sie weder das Gold noch das Silber zur Basis gehabt habe, von äusseren Ein-

[1] „Neue Freie Presse"; z. B. in No. 10 454, S. 9 (29. September 1893).

Digitized by Google

flüssen vollkommen unabhängig gewesen; und darum hätten krisenhafte Zustände auf fremden Geldmärkten keine Einwirkung auf die österreichische Valuta ausüben können.

Nichts ist falscher als dieser Glaube. Wir werden im Gegenteil finden, dass gerade von aussen kommende Einflüsse das Agio haben entstehen lassen. Wir werden auch einen Zusammenhang zwischen den hohen Diskontsätzen des Auslandes und dem Effektenimport entdecken, da beide in derselben Thatsache ihren letzten Grund haben: in der ausserordentlichen Inanspruchnahme des europäischen Geldmarktes im Mai und im August 1893 infolge der australischen und der amerikanischen Krisen und in der Anspannung des Berliner und Amsterdamer Geldmarktes in den letzten Monaten desselben Jahres.

Oesterreich-Ungarns Handelsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist nicht bedeutend; ganz geringfügig ist sein Handel mit Australien. Ein unmittelbarer Geld- und Wechselverkehr zwischen Oesterreich und den genannten Ländern besteht natürlich noch weniger. Wenn die australischen und die amerikanischen Krisen einen so schlimmen Einfluss auf die Wertbewegung der österreichischen Valuta ausübten, so konnte das nur durch Vermittelung anderer, für Oesterreich wichtiger Geldmärkte geschehen.

Durch die australische Krisis wurde vor allem England, durch die amerikanische aber ganz Westeuropa, namentlich aber die für Oesterreich wichtigsten Länder, wiederum England und ferner Deutschland, in Mitleidenschaft gezogen. Nicht allein ihr Handel mit jenen fernen Ländern wurde empfindlich geschädigt, sondern es fand auch ein Abfluss von Geldkapital nach Australien und Nordamerika statt. Die hierdurch bewirkte Erhöhung des Leihpreises für Geldkapital, des Zinsfusses oder Diskontsatzes in Westeuropa zog Kapital auch aus Oesterreich, dessen Zinssatz bei dem Mangel erheblicher Verbindungen mit den von Krisen betroffenen Ländern ziemlich stabil blieb, heraus.

Zunächst und am heftigsten wirken aussereuropäische Handels- und Geldkrisen auf England ein.

London ist der Mittelpunkt des gesamten Geld- und Kreditverkehrs und der wichtigste Edelmetallmarkt der Welt. Zu allen Ländern besitzt es ausgedehnte Handelsbeziehungen, in allen aussereuropäischen Ländern hat es Kapitalien angelegt und mit allen unterhält es einen unmittelbaren Wechselverkehr. Gerät daher

Digitized by Google

irgendwo über See der Handel ins Stocken oder der Geldmarkt in Verwirrung, so macht sich das sofort in London fühlbar.

Einmal erleiden dadurch der englische Handelsstand und Englands Kapitalisten Schaden. Ferner wenden sich die von Krisen heimgesuchten Länder kreditsuchend an den Mittelpunkt allen Geld- und Kreditverkehrs und entziehen ihm Kapital in Geldform. Infolgedessen steigen die Ansprüche, welche vom In- und Auslande an den Londoner Geldmarkt gestellt werden, und mit ihnen steigt der Diskont in London. Dieses Steigen des Diskontsatzes in London nun zieht Kapital vom Kontinent nach England hinüber.

Erhebt sich der Diskont in London über die Diskontsätze des Kontinents, so werden langfristige Wechsel auf England, da sich der Diskontabzug bei Wechseln auf fremde Plätze nach den Sätzen dieser Plätze zu richten pflegt, für die Bankiers des Kontinents eine besonders günstige Anlage. Steht z. B. der Diskont in London auf 6 %, in Amsterdam auf 4 %, so werden die Amsterdamer Bankiers lieber Wechsel auf England als holländische Wechsel in ihr Portefeuille legen, da sie unter diesen Umständen bei einem Dreimonatswechsel auf England 6 % pro anno, bei einem Dreimonatswechsel auf einen holländischen Platz nur 4 % pro anno abziehen können. Daher wird, sobald sich der Diskont in London über den der kontinentalen Plätze erhebt, auf allen Plätzen des Kontinents eine lebhafte Nachfrage nach langfristigen Wechseln auf England entstehen und ihr Preis wird steigen.

Ist der Vorrat an langfristigen Wechseln auf England erschöpft oder ist ihr Preis über ein gewisses Mass gestiegen, so wendet sich die Nachfrage den kurzen Sichten zu. Diese werden nun angekauft, nach England zum Inkasso gesandt, und der Gegenwert wird in langfristigen englischen Inlandswechseln angelegt. Der kontinentale Bankier erreicht damit dasselbe, wie mit dem Ankauf von fremden, auf England gezogenen Wechseln, er legt sein Kapital zu dem in England geltenden Zinssatz an.

Ferner ziehen die Engländer die Kapitalien, welche sie auf dem Kontinent angelegt haben, von dort zurück; für alle fälligen Forderungen, mögen sie aus Handels- oder aus Geldgeschäften stammen, verlangen sie Rimessen, und die laufenden Geschäfte wickeln sie möglichst schnell ab. So lange der Diskont auf dem Kontinent höher war, als in England, brachten sie ihre Kapitalien nach dem Kontinent und stundeten ihre Forderungen, um durch den höheren Diskont des Kontinents gewinnen zu können. Nun, da der Diskont bei ihnen selbst höher ist, haben sie keinen Grund mehr, dem Kon-

Digitized by Google

tinent ihre Kapitalien zu überlassen; sie ziehen sie zurück und verlangen, in Wechseln auf England bezahlt zn werden.

Diese Remittierung englischen Kapitals sowohl, als auch die Transmittierung kontinentalen Kapitals bewirken, da in beiden Fällen kurze Wechsel auf England notwendig sind, eine lebhafte Nachfrage nach solchen, so dass auch ihr Preis steigen muss. Die Preissteigerung geschieht in allen Ländern des Kontinents gleichmässig, hat aber, vorausgesetzt dass das Kapital nicht durch Erhöhung des eigenen Diskonts in ihnen zurückgehalten wird, für die einzelnen Länder verschiedene Folgen. Wir haben hier zu unterscheiden zwischen Ländern, in welchen Gold stets und in jedem Betrage zur Ausfuhr zu haben ist, und solchen, aus welchen Gold nur in beschränktem Umfang oder gar nicht ausgeführt werden kann. Die Nachfrage nach Wechseln auf England führt, wenn sie stark genug ist, bei den ersteren zu einem Export von Gold, bei den letzteren zu heftigen Schwankungen der Wechselkurse bezw. zu starker Entwertung ihrer Valuta gegenüber der englischen.

Die Möglichkeit, in einem Lande stets und in jedem Betrage Gold zu einem bestimmten Preise für den Export zu erhalten, zieht den Schwankungen seiner Valuta bestimmte Grenzen. Die deutsche Währung kann sich der englischen gegenüber nur um den Betrag entwerten, den die Versendungskosten von Gold von Berlin nach London ausmachen. Sinkt die deutsche Valuta um einen grösseren Betrag, so wird es für den deutschen Bankier lohnender, Gold statt Wechsel zu exportieren und in England zum Ankauf englischer Wechsel zu verwenden. Zwischen Ländern, deren Währungen beiderseits vom Golde abhängig sind, führen umfangreiche Kapitalströmungen daher zu Goldbewegungen.

Anders liegen die Dinge in denjenigen Ländern, welche kein Gold abgeben wollen oder keines abzugeben haben. Für die Schwankungen ihrer Valuten besteht keine untere Grenze, da niemals der Punkt erreicht wird, in welchem das Gold die Nachfrage nach Zahlungsmitteln für das Ausland von den Devisen ab und auf sich zieht. So lange Kapital aus solchen Ländern abfliesst, kann das nur in der Form der Uebersendung von fremden Wechseln geschehen, durch Uebersendung von Gold entweder überhaupt nicht oder nur in ganz beschränktem Umfang, insofern nämlich, als im Umlauf auch solcher Länder stets etwas Gold vorhanden ist. Die Nachfrage nach Zahlungsmitteln für das Ausland bleibt daher immer auf die fremden Wechsel konzentriert und ist somit imstande, deren Preis hoch in die Höhe zu treiben. Solche Valuten müssen dem-

Digitized by Google

nach in unserem besonderen Falle der englischen gegenüber eine starke Entwertung erleiden. Aber nicht nur gegenüber der englischen, sondern auch allen denen gegenüber, welche im Verhältnis zur englischen nur innerhalb bestimmter Grenzen schwanken. Entwertet sich z. B. die französische Währung der englischen gegenüber um $^1/_2$ %, die italienische aber um 6 %, so muss sich die italienische Währung der französischen gegenüber um $5^1/_2$ % entwerten. Ein anderes Wertverhältnis der Währungen zu einander würde sofort von der Arbitrage ausgenutzt und auf das normale zurückgeführt werden.

Durch das Gesetz vom 2. August 1892 wurde der österreichischen Währung eine neue Parität im Verhältnis zu den Währungen Westeuropas gegeben; die Oesterreichisch-Ungarische Bank war auch verpflichtet worden, alles ihr angebotene Gold anzukaufen. Aber ihre Noten in Gold einzulösen oder Gold zu Exportzwecken abzugeben, war sie nicht gehalten. Somit konnte wohl Gold nach Oesterreich herein und den Schwankungen seiner Valuta war eine obere Grenze gezogen. Eine Ausfuhr von Gold aus Oesterreich hingegen war unmöglich; die Nachfrage nach Zahlungsmitteln für das Ausland musste sich daher immer auf die Devisen konzentrieren, und eine obere Grenze für deren Schwankungen war nicht vorhanden. Wurden durch Differenzen im Leihpreise für Geldkapital Kapitalströmungen innerhalb Europas veranlasst, so konnten diese, wenn sie ihre Richtung nach Oesterreich nahmen, eine über die neue Parität erheblich hinausgehende Preissteigerung der Wechsel auf Oesterreich nicht bewirken. Fand jedoch ein Kapitalabfluss aus Oesterreich statt, so musste dieser eine neue Entwertung der österreichischen Valuta herbeiführen, weil das Kapital nicht in der Form von Gold abfliessen konnte.

Nun hat man allerdings daran gezweifelt, dass derartige Kapitalströmungen zwischen Goldwährungsländern und Ländern mit unsicheren Valtutaverhältnissen überhaupt stattfinden. Man sagt, wenn ein Franzose einen deutschen Wechsel kauft, so weiss er genau, dass sich die deutsche Währung und mit ihr sein deutscher Wechsel der französischen Währung gegenüber nur innerhalb ganz bestimmter enger Grenzen entwerten kann; er braucht daher, wenn er einen deutschen Wechsel in sein Portefeuille legt, keinen nennenswerten Verlust in Folge von Valutaschwankungen zu befürchten. Würde er hingegen als Kapitalanlage einen österreichischen Wechsel erwerben, so wäre er stets einem Verlust durch Entwertung der österreichischen Valuta ausgesetzt.

Digitized by Google

Mit der Erwerbung eines auf Wien oder Budapest gezogenen Wechsels ist für einen Ausländer allerdings immer ein gewisses Risiko verbunden. Dass dieses Risiko aber thatsächlich getragen wird; dass das Ausland seine Forderungen an Oesterreich stundet oder Kapital nach Oesterreich sendet, wenn der Zinssatz in Oesterreich erheblich höher ist, als im Auslande, und so die Möglichkeit zur Deckung österreichischer Verpflichtungen im Auslande erhofft, das zeigt schon der Goldimport des Jahres 1892. Als die Relation in Wien verkündigt wurde und sich die Thore der Oesterreichisch-Ungarischen Bank für das Gold öffneten, stand der Privatdiskont in London auf $^7/_8$ %, in Wien auf $3^3/_4$ %, in Berlin auf $1^3/_8$ % im Durchschnitt des Monats August 1892. So lange dieses Verhältnis andauerte, wurde Gold und zwar hauptsächlich aus Deutschland und England nach Oesterreich importiert; die Goldeinfuhr hörte aber sofort auf, als der Privatdiskont in London auf $2^7/_8$ % und in Berlin auf $2^1/_2$ % — Durchschnitt des Monats November — stieg. Hieraus geht deutlich hervor, dass die Engländer und Deutschen Kapital in Oesterreich stehen liessen oder anlegten, so lange der Zinssatz bei ihnen tief stand; dass sie dasselbe bei sich zurückhielten, als der Diskont in London und Berlin gestiegen war.

Für den Oesterreicher andererseits ist beim Ankauf eines deutschen oder englischen Wechsels ein derartiges Risiko überhaupt nicht vorhanden. Dass sich die deutsche oder die englische Währung der österreichischen gegenüber erheblich entwerten könnte, ist, wie wir wissen, vollkommen ausgeschlossen; eine Entwertung der österreichischen Währung aber bedeutet für den Besitzer fremder Wechsel sogar einen Gewinn. Hierbei ist allerdings vorausgesetzt, dass die österreichische Währung nicht bereits stark entwertet ist.

Durch Differenzen im Leihpreise für Geldkapital werden also Kapitalströmungen hervorgerufen.

Der für die Kapitalströmungen massgebende Zinssatz ist nun der Privatdiskont für dreimonatliches erstes Bankpapier[1]. Alle Kapitalströmungen von der Art, wie wir sie hier zu betrachten haben,

[1] Vgl. Karl Helfferich, Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 5, S. 207; ferner derselbe, Die internationalen Goldbewegungen, ihre Ursachen, ihre Richtungen und die Stellung der Bankpolitik ihnen gegenüber, Schmoller's Jahrbuch, 1894, S. 453 ff. Die internationalen Kapitalströmungen bespricht auch Dr. Julius Landesberger, Währungssystem und Relation, Wien 1891, S. 85 ff., wenn auch in anderem Zusammenhange.

Digitized by Google

werden bewirkt durch Bankiers. Diesen dienen hierbei ihre eigenen Betriebskapitalien, sowie die Depositen. Da die letzteren jeden Augenblick zurückverlangt werden können, so müssen die Bankiers bei ihrer Anlage auf möglichst grosse Liquidität und Solidität sehen; eine Forderung, welcher zumeist nur gute Bankierswechsel zu genügen vermögen. Ein Bankier mit grossem Kredit und gutem Namen kann aber seine Wechsel in der Regel zu einem besseren Zinssatz, als der offizielle Diskont ist, zum sogenannten Privatdiskont, begeben. Durch die Differenzen des Privatdiskonts wird daher die Richtung der Kapitalströmungen bestimmt. Von diesen wiederum hängt die Bewertung der auswärtigen Wechsel ab.

Da die Börse diesen Zusammenhang genau kennt, so richtet sie sich bei der Preisbestimmung der Devisen in hervorragendem Grade nach dem Verhältnis zwischen dem eigenen Privatdiskont und dem Privatdiskont desjenigen Platzes, auf welchen die Devisen gezogen sind. Selbstverständlich beachtet sie dabei, dass in jedem Diskontsatz eine Risikoprämie enthalten, und dass diese in den einzelnen Ländern entsprechend der Stufe, welche ihre wirtschaftliche Entwickelung erreicht hat, verschieden hoch ist.

Den Einfluss aussereuropäischer Krisen auf die europäischen Geld- und Währungsverhältnisse können wir uns nun schematisch folgendermassen vorstellen. Zunächst wird England in Mitleidenschaft gezogen, und zwar zeigt sich das in einem Steigen des Londoner Privatsatzes. Dieses Steigen des Londoner Privatdiskonts wirkt dann strahlenförmig auf die einzelnen Staaten des Kontinents. Entsprechend der Erhebung des Privatdiskonts in London steigen auf dem ganzen Kontinent die Preise der Wechsel auf England. Aus denjenigen Ländern, welche Gold für den Export abgeben, erfolgt ausserdem eine Ausfuhr von Gold nach England; bei den anderen Ländern artet die Steigerung der Devisenkurse in eine scharfe Entwertung ihrer Valuta aus.

Demnach würde der Nachweis, dass im Jahre 1893 durch starke Hebungen des Londoner Privatdiskonts Goldausfuhren aus den Goldwährungsländern des Kontinents nach England veranlasst worden sind, allein schon genügen, um die Entwertung der österreichischen Valuta zu erklären. In Wirklichkeit liegen die Verhältnisse allerdings nicht ganz so einfach, und so sind wir gezwungen, unserer rein schematischen Betrachtung gegenüber eine Einschränkung zu machen. Es kann Länder mit geordneten Valutaverhältnissen geben, aus welchen ein Goldexport nicht stattfindet, sei es, dass auch ihr Privat-

Digitized by Google

diskont unter dem Einfluss der überseeischen Krisis oder vermehrter Kreditansprüche des Inlandes gestiegen ist, sei es, dass die Centralbanken durch erfolgreiche Diskontpolitik das Kapital im Lande zurückhalten. Von diesen Ländern geht dann ein dem Einfluss Englands parallel laufender und denselben verstärkender Einfluss aus, und ferner können sie sich bei eigenem Geldmangel zur Heranziehung von Kapital aus ihren Neben- und Hinterländern eines Mittels bedienen, das England dem Kontinent gegenüber nur in beschränktem Masse anwenden kann, nämlich des Verkaufs fremder Wertpapiere in ihren Heimatsländern.

England besitzt zumeist überseeische Effekten; es ist daher nicht in der Lage, seine in ausländischen Wertpapieren angelegten Kapitalien schnell an sich ziehen zu können, wenn es in Geldnot gerät. Anders die wirtschaftlich hoch entwickelten Staaten des Kontinents: Frankreich, Belgien, Holland, Deutschland. Diese haben einen grossen Teil ihrer überschüssigen Gelder in Effekten ihrer nächsten Nachbarn: Oesterreich, Italien, Russland angelegt. Haben sie nun selber Geld nötig, so kündigen sie ihre Forderungen; sie verkaufen österreichische Effekten in Oesterreich, italienische in Italien und lassen sich den Gegenwert übersenden. Die Lage dieser letzteren Staaten, deren Valuta schon durch den Kapitalabfluss nach England ins Wanken geraten war, wird dadurch natürlich noch mehr verschlechtert.

Da er den thatsächlichen Verhältnissen des Jahres 1893 in der Hauptsache entspricht, haben wir bisher nur den Fall betrachtet, in welchem London den Mittelpunkt der europäischen Kapitalströmungen bildet. Dies ist natürlich keineswegs der einzig mögliche Fall. Ebensogut wie London kann auch ein bedeutender Platz des Kontinents Centralpunkt der Bewegung sein. Im Jahre 1893 folgten die Schwankungen der Wiener Devisen bis in den September den von London ausgehenden Anregungen. Dann übernahmen Berlin und Amsterdam die Führung, gaben sie aber schon mit Jahresschluss wieder an London ab.

Demgemäss haben wir im folgenden zu untersuchen:

wie im Jahre 1893 die australische und die amerikanische Krisis auf den europäischen Geldmarkt eingewirkt haben;

ob unter ihrem Einfluss in London eine Versteifung des Geldmarkts eintrat;

ob die in London eingetretene Erhebung des Diskonts Kapitalströmungen innerhalb Europas hervorgerufen hat.

Digitized by Google

Wir haben dann nachzuweisen,

dass diese Kapitalströmungen zu Goldabfluss aus den Goldwährungsländern und zu Valutaentwertung in den Ländern mit einer der österreichischen gleichgearteten Währung führten;

dass dieselben Erscheinungen in den letzten Monaten von 1893 mit Berlin und Amsterdam als Mittelpunkt auftraten; und schliesslich,

dass die Bewegungen der Wiener Devisen mit diesen Erscheinungen im Einklang standen.

II.

Im Jahre 1893 wurde der Londoner Geldmarkt durch zwei aussereuropäische Krisen hart mitgenommen: durch die australische Bankenkrisis im April und Mai und durch die grosse Krisis in den Vereinigten Staaten von Nordamerika während der zweiten Hälfte des Jahres. Die Ursachen der beiden Krisen interessieren uns hier nicht, da es uns nur darauf ankommt, festzustellen, dass und wie der Londoner Geldmarkt durch dieselben beeinflusst wurde.

Verlauf und Umfang der australischen Krisis erkennen wir am besten aus folgender Zusammenstellung der Banken, welche zur Einstellung ihrer Zahlungen gezwungen waren[1].

Es wurden geschlossen:

1893	Name der Bank	Depositen	Davon britischen Einlegern gehörend
		£ 1000	
28. Jan.	Federal Bank of Australia, limited	1 958	435
4. April.	Commercial Bank of Australia, limited . . .	11 948	5 638
12. April.	English, Scottisch and Australian Chartered Bank	5 759	895
20. April.	Australian joint stock Bank	10 841	4 008
25. April.	London Chartered Bank of Australia	6 588	3 400
28. April.	Standard Bank of Australia, limited	861	270
1. Mai.	National Bank of Australia	8 861	1 805
5. Mai.	Colonial Bank of Australia	3 525	160
9. Mai.	Bank of Victoria	7 057	1 583
15. Mai.	Queensland National Bank, limited	8 527	4 438
15. Mai.	Bank of North Queensland	351	26
15. Mai.	Commercial Banking Company of Sidney . . .	11 445	485
16. Mai.	City of Melbourne Bank, limited	4 929	3 261
17. Mai.	Royal Bank of Queensland, limited	799	21
		83 449	26 425

[1] Nach Ottomar Haupt, Arbitrages et Parités, Paris 1894, S. 795 und „Neue Freie Presse", No. 10 326, S. 11 (24. Mai 1893).

Digitized by Google

Diese Zahlungseinstellungen hatten die vorübergehende Schliessung von 980 Kontoren zur Folge.

Aus unserer Aufstellung geht hervor, dass die Krisis Ende Januar begann, sich von Anfang April ab verschärfte und am 15. Mai, an welchem drei Banken mit mehr als £ 20 Millionen Depositen ihre Kassen sperren mussten, ihren Höhepunkt erreichte.

In dreifacher Weise wurde England durch die Zusammenbrüche in Australien beeinflusst.

Einmal waren die aufrecht stehenden Banken gezwungen, so weit und so schnell es möglich war, von auswärts Bargeld an sich zu ziehen. Infolgedessen wurden England im Mai nicht unbeträchtliche Mengen Goldes von Seiten Australiens entzogen, ein Ereignis, das ganz aussergewöhnlich war.

Die Goldbewegung zwischen England und Australasien verlief im Jahre 1893, wie folgt[1]:

	Einfuhr nach England	Ausfuhr aus England
	£	£
Januar	74 249	—
Februar	57 818	—
März	74 978	—
April	416 968	—
Mai	94 780	1 775 600
Juni	129 115	1 700
Juli	35 928	—
August	591 110	—
September	488 269	—
Oktober	1 059 954	100 000
November	539 743	100
Dezember	144 412	—
	3 707 324	1 877 400
Dagegen im Jahre:		
1892	3 157 231	800
1891	4 280 159	—

Ferner verlor England bis auf weiteres die Disposition über die £ 26 425 000, welche es als Depositen in zugesperrten australischen Banken liegen hatte.

Drittens blieben Zahlungen aus, welche von Australien zu leisten waren. Der Handel mit Australien liegt zumeist in den Händen schottischer Kaufleute. Die schottischen Exporteure mussten sich nun, um ihre Gläubiger, die Fabrikanten, befriedigen zu können,

[1] Nach „The Economist".

Digitized by Google

kreditsuchend nach London wenden, so dass auch von Schottland aus der Londoner Geldmarkt in Anspruch genommen wurde.

Diese drei Umstände, der ungewöhnliche Goldabfluss nach Australien, die Einsperrung britischer Depositen daselbst und die Kreditansprüche der schottischen Kaufleute, bewirkten eine starke Verteuerung des Geldes in London. Von Mitte April bis Mitte Mai stieg der Privatdiskont von 1¼ % auf 4½ %[1]; er stand häufig, auch bei seiner höchsten Erhebung, höher als der offizielle Banksatz, welcher in Abschnitten von ½ % von 2½ % auf 4 % erhöht wurde. Der Barschatz der Bank von England verringerte sich trotz grosser Goldzufuhren von Amerika von £ 27072000 am 23. März auf £ 23463000 am 18. Mai; allein zwischen dem 27. April und dem 18. Mai sank er fast um zwei Millionen Pfund Sterling. Als nach dem 18. Mai kein Zusammenbruch in Australien mehr vorkam, der Goldexport aus London nachliess und aufhörte, wurde das Geld in London wieder flüssig. Der Privatdiskont sank wieder unter 2 % herab, und die Bank von England erniedrigte ihren Diskontsatz in der ersten Hälfte des Juni von 4 % bis auf 2½ %.

Nachdem der Londoner Geldmarkt im Mai durch die Zusammenbrüche australischer Banken schwer erschüttert worden war, wurde er im August durch die nordamerikanische Krisis noch stärker in Mitleidenschaft gezogen[2]. Die nordamerikanische Krisis des Jahres 1893 war eine der schlimmsten und heftigsten Krisen, welche die Wirtschaftsgeschichte kennt. Eine eingehende Darstellung derselben ist natürlich hier nicht am Platze; es genügt für uns, zu wissen, dass mit ihr zeitenweise eine furchtbare Geldnot verbunden war, welche in ganz exorbitant hohen Diskontsätzen zum Ausdruck kam. Ihren Verlauf können wir aus den Bewegungen des New-Yorker Wechselkurses auf London erkennen[3]. Bis Ende Juni stand der Wechselkurs ungünstig für New-York. Es war dies die Zeit, als bei den amerikanischen Industrie- und Transportunternehmungen unerhörte Schwindeleien aufgedeckt wurden, und die europäischen Gläubiger infolgedessen ihre Kapitalien aus Amerika zurückzogen.

---

[1] Vgl. Diagramm 2.

[2] Vgl. die eingehende Darstellung von Ernst von Halle, Die wirtschaftliche Krisis des Jahres 1893 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Schmoller's Jahrbuch, 1894, S. 1181ff.; ferner Carl Johannes Fuchs, Die Geld- und Bankfrage in den Vereinigten Staaten, ebendaselbst, 1896, S. 932ff.; einige interessante Bemerkungen auch bei Heiligenstadt, Die internationalen Goldbewegungen, ebendaselbst, 1894, S. 453ff.

[3] Diagramm 1.

Digitized by Google

Diese Monate weisen daher auch einen starken Geldexport nach Europa auf.

Von Ende Juni ab bessert sich der Kurs für New-York, aber diese sogenannte Besserung des Wechselkurses zeigt nur an, dass die Krisis im Begriffe steht, ihren Höhepunkt zu erreichen. Bei dem Abfluss von Kapitel nach Europa, den fortwährenden Zusammenbrüchen der verschiedenartigsten Unternehmungen, dem hierdurch immer weiter gesteigerten Misstrauen, das umfangreiche Zurückziehungen von Depositen zur Folge hatte, geriet der Geldmarkt vollständig in Verwirrung. Die Kreditzahlungsmittel versagten in dem Grade, dass ihre Verwendung bei den Nationalbanken der Vereinigten Staaten, welche in normalen Zeiten im täglichen Geschäfte 90 % ihrer Verbindlichkeiten mit Checks, Wechseln, Clearing d. h. auf dem Wege des Kredits zu regulieren pflegen, auf 50—60 % der täglichen Umsätze herabsank, und sich der Gebrauch des Bargeldes, das obendrein jedermann festzuhalten suchte, verdreifachen und vervierfachen musste[1]. Der Diskont für endorsed bills stand im August fast durchgängig auf 8—12 % und stieg Mitte September gar auf 12—18 %.

Zum Teil unter dem Einfluss der Anziehungskraft, welche ein derartiger Diskontsatz auf das europäische Kapital ausüben musste, zum Teil infolge grosser Verschiffungen von Getreide, welches Amerika in seiner Geldnot zu niedrigen Preisen abgab, fand im August eine sehr starke Einfuhr von Gold in New-York statt.

Im September wurde der Kurs für London etwas günstiger, verschlechterte sich aber Ende Oktober nochmals. Der Grund hierfür war, dass der amerikanische Senat die Sherman-Bill nicht beseitigen wollte, und man bei weiterer Ausführung ihrer Bestimmungen einen abermaligen Ausbruch der Krisis befürchtete. Nachdem dann der Senat am 29. Oktober nachgegeben hatte und die Silberankaufsklausel am 1. November ausser Kraft getreten war, besserte sich der Kurs für London sofort erheblich. Die ganzen Jahre 1894 und 1895 stand er günstig für Europa, anzeigend, dass in den Vereinigten Staaten auf die Krisis die Periode der wirtschaftlichen Stagnation gefolgt war.

Im Gegensatze zur australischen Krise wurde durch die amerikanische unmittelbar nicht ausschliesslich nur England beeinflusst, sondern auch die Staaten des Kontinents. England litt jedoch abermals am meisten. Neben der Schädigung des englischen Handelsverkehrs und den Erschütterungen des Londoner Effektenmarktes kam es wiederum zur Ausfuhr von Gold.

---

[1] Heiligenstadt in Schmoller's Jahrbuch, 1894, S. 513.

Digitized by Google

Die Goldbewegung zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika zeigt uns folgende Tabelle[1]:

1893	Einfuhr nach England	Ausfuhr aus England
	£	£
Januar	5 509	—
Februar	104 428	—
März	1 310	—
April	16 321	—
Mai	1 464 545	—
Juni	2 608 260	—
Juli	4 242	261 000
August	9 582	5 162 107
September	5 337	178 093
Oktober	4 478	169 500
November	6 148	146 240
Dezember	1 847	360
	4 232 007	5 917 300

Die Wirkungen des Goldexportes zeigen sich auf dem Londoner Geldmarkt wiederum in einer Erhöhung des Diskonts. Mitte Juli war der Privatdiskont bis auf 1 1/8 % gesunken. Mit dem Beginn der Goldausfuhr fing er sofort zu steigen an und erreichte seinen Höhepunkt am 24. August mit 4 3/4 %, eine Höhe, welche er seitdem nicht mehr erreicht hat. Innerhalb eines Monats war er um 3 5/8 % gestiegen. Die Bank von England schloss sich der Bewegung des Privatdiskonts an; am 2. August erhöhte sie ihren Satz von 2 1/2 % auf 3 %, am 9. August von 3 % auf 4 % und am 23. August von 4 % auf 5%. Ihr Barschatz hatte am 27. Juli £ 29578000 betragen; für den 24. August hingegen wurden nur £ 24818000 ausgewiesen. Infolge der von Amerika und vom inländischen Verkehr gestellten Ansprüche hatte er also innerhalb von vier Wochen um nahezu fünf Millionen Pfund Sterling abgenommen.

Von der Stimmung, welche in London herrschte, erhalten wir einen Begriff durch zwei Gerüchte, welche damals auftauchten. Mehrmals wurde gemeldet, die Bank von England verhandle mit der Bank von Frankreich wegen einer Anleihe in barem Golde, wie sie 1890 aus Anlass der Baringskrisis zustande gekommen war; und ferner sprach man davon, die Bank werde sich nicht scheuen, wenn ihr noch eine weitere Million Pfund Sterling in Gold entzogen werde, mit ihrem Diskontsatz bis auf 10 % hinaufzugehen.

[1] Nach „The Economist".

Digitized by Google

Sobald der Goldexport nach den Vereinigten Staaten nachliess, und der hohe Diskont in London kontinentales Kapital nach London gezogen katte, sank der Privatdiskont und stand Anfang Oktober auf 1 3/8 %. Ende Oktober erregten indessen der Widerstand des Senats gegen die Aufhebung der Sherman-Bill und das erneute Sinken des New-Yorker Wechselkurses auf London, welches eine Wiederholung des Goldabflusses befürchten liess, abermals einige Besorgnis und bewirkten, dass sich der Privatsatz wieder auf 2 7/8 % hob. Da gleichzeitig und bis in das Jahr 1894 hinein Deutschland und Holland, namentlich aber das erstere, grosse Mengen Goldes an sich zogen, kam der Londoner Geldmarkt erst im März des folgenden Jahres zur Ruhe. Nachdem der Privatdiskont Mitte Januar 1894 bereits auf 1 3/8 % gesunken war, hob er sich bis zum 1. Februar nochmals auf 2 3/16 % und am 9. desselben Monats auf 2 1/4 %.

Die Bank von England ermässigte ihren Satz am 13. September von 5 % auf 4 %, am 20. desselben Monats von 4 % auf 3 1/2 %, am 4. Oktober von 3 1/2 % auf 3 % und behielt diesen Satz bis zum 31. Januar 1894 bei.

Im ersten Teile unserer Untersuchungen haben wir festgestellt, dass durch Differenzen im Leihpreise für Geldkapital Kapitalströmungen hervorgerufen werden, in deren Gefolge Verschiebungen im Stande der Wechselkurse eintreten und Goldbewegungen stattfinden. Wir haben auch bereits Gelegenheit gehabt, den Einfluss verschiedenartiger Situationen der Geldmärkte, wie sie in Differenzen des Diskontsatzes zutage treten, in der Einwirkung der australischen und amerikanischen Krisen auf den englischen Geldmarkt zu beobachten. Aus Anlass der australischen Krisis sowohl, im Mai, als auch infolge der amerikanischen Krisis, im August 1893, fand ein Abfluss von Kapital aus England statt, und dieser Kapitalabfluss im Verein mit der Schädigung des englischen Handels bewirkte in den gleichen Monaten starke Versteifungen des Londoner Diskonts.

Im folgenden wollen wir nun untersuchen, wie die Hebungen des Diskonts in London auf den Kontinent wirkten.

Wir wissen, dass sie Kapitalströmungen in der Richtung auf England zur Folge haben mussten, und dass diese durch Verbesserung der Londoner Wechselkurse auf die kontinentalen Plätze erkennbar werden; dass die Verschiebung der Wechselkurse ferner,

Digitized by Google

wenn die Kapitalströmung intensiv genug ist, bei Goldwährungsländern zur Ausfuhr von Gold nach England, in den anderen Ländern, als Korrelat der Goldausfuhr aus den Goldwährungsländern, zu starker Entwertung ihrer Valuta führen muss. Betrachten wir daraufhin die Londoner Wechselkurse auf Paris, Amsterdam, Berlin, St. Petersburg, Italien und Oesterreich.[1]

Alle folgten sie im Mai sowohl als auch im August durchaus den Bewegungen des Londoner Privatdiskonts!

Als Mitte April der Privatdiskont in London zu steigen begann, stiegen sofort auch die genannten Wechselkurse. In denselben Tagen des Mai erreichten sie ihren ersten Höhepunkt, an welchen auch der Londoner Privatdiskont am höchsten stand. Als dieser nach dem 18. Mai wieder herabging, schlugen auch sie wieder eine absteigende Richtung ein, und so lange blieben sie günstig für den Kontinent, als der niedrige Privatdiskont in London anhielt. Sobald dieser aber gegen Ende Juli abermals zu steigen anfing, schnellten auch sie wiederum in die Höhe und erreichten in den gleichen Tagen des August ihren zweiten Höhepunkt, in denen der Londoner Privatdiskont die höchste Erhebung des Jahres 1893 erreichte. Als dieser in den letzten Tagen des August zu fallen begann, sanken auch sie und folgten ihm bis in den September. Von da ab musste ihr Verhalten London gegenüber verschieden werden, weil im September Berlin und Amsterdam die Führung auf dem europäischen Geldmarkt übernahmen.

So weit sind unsere Vermutungen also bestätigt: alle Wechselkurse auf kontinentale Plätze folgten im Mai und August 1893 den Schwankungen des Londoner Privatdiskonts, und zwar zeigen sie bis in den September alle die gleiche Richtung.

Der Umfang der Kursschwankungen war allerdings sehr verschieden. Bei den Kursen auf Frankreich, Holland und Deutschland war er viel geringer als bei denjenigen auf Italien, Oesterreich und Russland. Diese Verschiedenartigkeit des Verhaltens können wir aber sofort erklären, indem wir nachweisen, dass aus den ersteren Ländern, sofern nicht etwa ihr eigener Geldmarkt ebenfalls stark angespannt war oder ihre Centralbanken durch geeignete Massregeln das Kapital im Lande zurückhielten, ein Goldexport nach England erfolgte. Ging thatsächlich Gold über den Kanal, so mussten sich die Währungen derjenigen Länder, welche kein Gold herausliessen, der englischen gegenüber stark entwerten.

---

[1] Diagramm 1 und 2.

Digitized by Google

Nach den Angaben des Economist verlief die Goldbewegung zwischen England und Frankreich im Jahre 1893 folgendermassen:

	Einfuhr nach England	Ausfuhr aus England
	£	£
Januar	50 570	589 730
Februar	78 864	11 107
März	94 795	19 296
April	105 614	35 457
Mai	203 906	64 953
Juni	170 517	81 316
Juli	114 600	818
August	382 742	9 781
September	112 236	7 253
Oktober	147 608	5 002
November	138 685	5 425
Dezember	90 545	6 158
	1 690 682	786 296

Wir finden also, dass England im Januar, als der Privatdiskont in London sehr tief stand, beträchtliche Mengen Goldes an Frankreich abgab, dass aber in den folgenden fünf Monaten, namentlich im Mai, der Goldimport den Export ganz bedeutend überwog, und dass der Export in der zweiten Hälfte des Jahres bei weiter zunehmendem Import fast ganz aufhörte. Die stärkste Einfuhr geschah im August.

Ungefähr das gleiche Bild bietet die Goldbewegung zwischen England und Belgien[1]:

1893	Einfuhr nach England	Ausfuhr aus England
	£	£
Januar	13 210	76 000
Februar	29 261	—
März	25 067	310
April	100 982	463
Mai	50 150	—
Juni	50 030	39 062
Juli	21 278	—
August	269 248	—
September	262 364	10 401
Oktober	17 047	2 864
November	14 383	232
Dezember	38 832	60
	891 852	129 392

Auch hier wieder Goldabfluss nach dem Kontinent im Januar, darauf ganz überwiegende Einfuhr zumal im August und September.

[1] Nach „The Economist".

Digitized by Google

Etwas anders stellte sich die Goldbewegung zwischen England und Holland[1]:

1893	Einfuhr nach England £	Ausfuhr aus England £
Januar	—	73 000
Februar	—	242 300
März	35	151 700
April	500	20 600
Mai	92 966	62 292
Juni	195 000	112 900
Juli	—	11 900
August	364 466	—
September	750	—
Oktober	340	409 860
November	—	444 000
Dezember	—	275 000
	654 057	1 803 552
Januar 1894	300	307 500

Holland hat 1893 mehr Gold von England erhalten, als es dorthin abgab. Aber bemerkenswert bleibt es doch, dass im Mai und Juni die Einfuhr nach England überwog, und dass im August, während die Ausfuhr völlig versiegte, eine erhebliche Einfuhr stattfand.

Bei Holland sind wir in der Lage, das Abströmen des Kapitals auch noch auf andere Weise feststellen zu können.

Die Niederländische Bank hält sich seit Mitte der achtziger Jahre ein grosses Portefeuille von Wechseln auf das Ausland, ebenso wie es die Oesterreichisch-Ungarische Bank, wenn auch in geringerem Umfange, thut. Sie sammelt die Devisen und ergänzt ihren Vorrat, wenn sie billig sind, und gibt sie ab, sobald sie zu steigen anfangen. So übt sie eine Kontrolle über die richtige und rechtzeitige Verwendung derselben aus und versucht, durch diese, die jeweiligen Tendenzen des Marktes kreuzende Politik die Schwankungen der Wechselkurse einzuschränken und die Goldbewegung zu regulieren. Im Jahre 1893 ist nun ihr Besitz an Devisen ganz ausserordentlich stark gesunken, offenbar im Zusammenhang mit besagten Kapitalströmungen. Am 28. April besass sie noch 29 555 778 fl. in Wechseln auf das Ausland; am 14. September lagen in ihrem Portefeuille nur noch 7 809 237 fl. Nahezu drei Vierteile ihres Devisenbesitzes hatte sie im Laufe von 4½

[1] Nach „The Economist".

Digitized by Google

Monaten abgeben müssen, um den Export von Gold ohne allzu scharfe Diskonterhöhungen eindämmen zu können[1].

Vom europäischen Kontinent hat England 1893 ferner noch aus Portugal nicht unerhebliche Mengen Goldes empfangen, vornehmlich in den Monaten Mai bis Oktober; die Mehreinfuhr betrug £ 984 539. Von Deutschland hingegen ist fast gar kein Gold nach England gegangen. Dies war eine Folge der besonderen Verhältnisse des Berliner Geldmarktes im Jahre 1893 und der Politik der Deutschen Reichsbank. Da Berlin in den letzten Monaten von 1893 Mittelpunkt der Kapital- und Goldströmungen wurde, werden wir später noch ausführlich diese Verhältnisse besprechen.

Welche Folgen hatte der Abfluss von Kapital nun für die Geldmärkte des Kontinents?

In Frankreich zeigt der Privatdiskont nur geringe Schwankungen, und ebensowenig sah sich die Bank von Frankreich veranlasst, ihre Diskontrate zu verändern, obgleich Frankreich ausser von England auch unmittelbar und zwar in viel stärkerem Grade als von England von den Vereinigten Staaten in Anspruch genommen wurde. Nach den Angaben des „économiste français" sind 1893 mehr als 50 Millionen Francs von Frankreich nach Amerika verschifft worden, davon mehr als die Hälfte in den Monaten August und September. Dass trotzdem keine Hebung der Diskontsätze eintrat, hängt mit der Lage des Pariser Geldmarktes zusammen.

Frankreich ist sehr reich an Kapital, seine wirtschaftliche Entwickelung schreitet indessen nur langsam vorwärts, und seine Bevölkerung ist stabil. Infolgedessen befindet sich in Frankreich eine Menge leicht beweglicher Kapitalien, welche bald hier bald dort Anlage suchen. Sie halten den Zinsfuss andauernd tief, und auch der Abfluss eines Teiles derselben ist nicht imstande, ihn zu heben. Unter diesen Umständen wäre es für die Bank von Frankreich wahrscheinlich ein vergebliches Beginnen, wenn sie durch Anwendung der Diskontpolitik den Kapital- und Geldabfluss verhindern wollte. Sie wäre nicht imstande, eine Diskonterhöhung auf dem Markte durchzusetzen. Da sie aber von dem Golde, das in ihren Händen ist, unter keinen Umständen an das Ausland etwas abgeben will, so schützt sie wenigstens ihren eigenen Goldschatz vermittelst der Prämienpolitik. Dass die Bank von Frankreich hierdurch auch ihrerseits zur Stabilisierung des Diskonts beiträgt, ist allerdings

[1] Vgl. VAN DER BORGHT, „A history of banking in the Netherlands" in „A history of banking in all the leading Nations", New-York 1896, vol. IV, p. 308.

Digitized by Google

nicht zu verkennen. Damit ist die Goldausfuhr aus Frankreich nicht unmöglich gemacht; aber sie kann sich zuweilen nur unter Reibungen vollziehen.

Da die Bank aus ihren Kellern kein Gold zur Ausfuhr abgiebt, ist die Nachfrage nach Gold zu diesem Zwecke auf das ausserhalb der Bank befindliche Gold, d. h. auf französische Goldmünzen angewiesen. Wer Gold exportieren will, muss sich daher französisches Goldgeld im Austausch gegen Silbergeld oder Noten der Bank verschaffen. Von der Leichtigkeit, mit welcher der Austausch bewirkt werden kann, hängt der Preis ab, welcher für das Goldgeld gezahlt wird. Ist die Nachfrage gross und der Vorrat für die Ausfuhr verfügbaren Goldes gering, so muss der Exporteur ein Aufgeld bewilligen. Es entsteht also ein geringes Agio auf Goldgeld, und die Entwertung des französischen Silber- und Papiergeldes kommt auch darin zum Ausdruck, dass die französischen Wechselkurse auf Länder mit Goldwährung in solchem Falle etwas stärker schwanken, als es die Kurse zwischen Goldwährungsländern heute im allgemeinen zu thun pflegen.

Im Jahre 1893 sind am offenen Markte in Paris für Goldgeld im Mai bis zu 2 ‰, im August bis zu 9 ‰ Prämie — letzterer ein ungewöhnlich hoher Satz — bezahlt worden[1]. Der ungünstigste Stand des Kurses für Check London in Paris war, ebenfalls im August, 25.37 1/2, also 0.614 % über der Parität; während der für Deutschland ungünstigste Stand des kurzfristigen Berliner Wechselkurses auf London nur eine Verschlechterung von 0.383 % gegen die Parität bedeutete.

Belgien ist in währungspolitischer Hinsicht in der Hauptsache von Frankreich abhängig, doch erhöhte die Belgische Nationalbank ihren Diskont im Juli von 2 1/2 % auf 3 %.

In Holland bemühte sich die Niederländische Bank durch Abgabe von Goldwechseln und Diskonterhöhungen den Abfluss von Gold zu verhindern. Einen ganzen Erfolg erzielte sie aber nicht, wie wir wissen. Am 16. Mai erhöhte sie ihre Rate von 2 1/2 % auf 3 %, am 7. August auf 3 1/2 %, am 14. auf 4 % und am 21. August auf 5 %. Ihr Satz und ebenso der Privatdiskont waren demnach im Mai sowohl, als auch im August zeitenweise geringer, als die englischen Diskontsätze, wodurch sich der Goldabfluss nach England

[1] Im März war die Prämie schon einmal auf 2 1/2 % gestiegen, wohl infolge des Goldexportes nach den Vereinigten Staaten, der in diesem Monat stattfand.

Digitized by Google

erklärt. In den letzten Monaten des Jahres 1893 herrschte auf dem Amsterdamer Geldmarkte eine so starke Spannung, dass der Amsterdamer Privatdiskont am 20. Oktober sogar 5 % erreichte[1]. Die Niederländische Bank ging erst am 13. November wieder auf 4 %, am 8. Dezember auf 3 1/2 %, am 9. Januar 1894 auf 3 % und am 22. Februar auf 2 1/2 % hinunter. In dieser Zeit erscheint Amsterdam neben Berlin als ein Zentrum der Kapitalströmungen. Die während der letzten Monate von 1893 und bis in den Februar von 1894 andauernde Erhebung des Amsterdamer Privatdiskonts über den Londoner führte Holland beträchtliche Mengen Goldes zu.

Besondere Aufmerksamkeit müssen wir dem Zustande des deutschen Geldmarktes im Jahre 1893 schenken.

Aus Deutschland ist 1893 nur sehr wenig Gold nach England gegangen und nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika der deutschen Statistik zufolge überhaupt gar keines[2]. Vielmehr hat Deutschland 1893 von England viel Gold bezogen. Der Grund für diese Erscheinung war, dass der deutsche Geldmarkt 1893 zum Teil unter anderen Einflüssen als die übrigen Geldmärkte des Kontinents stand.

Der Berliner Privatdiskont trat in das Jahr 1893 in absteigender Richtung ein[3]. Im Februar stand er sehr tief, auf 1 1/4 %. Schon Ende dieses Monats begann er wieder zu steigen, stieg die ganzen Monate März und April hindurch und erreichte Mitte Mai einen ersten Höhepunkt mit 4 %. Im weiteren Verlaufe des Mai, sowie im Juni und Anfang Juli schwankte er zwischen

---

[1] Vgl. Diagramm 2.

[2] Heiligenstadt giebt in seinem Aufsatze über die internationalen Goldbewegungen auf S. 507 eine Uebersicht über die Goldbewegung zwischen den Vereinigten Staaten einerseits und England, Frankreich und Deutschland andererseits während der zehn Wochen vom 23. Juli bis zum 30. September 1893. Dieser Tabelle zufolge wären nicht weniger als 245 Millionen Mark in Gold innerhalb sieben Wochen von Deutschland nach Amerika gewandert. Indessen ist derselben nicht ganz zu trauen. Erstlich muss wohl das Zeichen ℳ durch das Zeichen ℔ ersetzt werden; dann stimmen die Angaben der Tabelle über den Goldabfluss aus England mit denjenigen des „Economist" so ziemlich überein. Bezüglich des Goldexportes aus Frankreich würden sich die Angaben der Tabelle mit denjenigen des „économiste français" ebenfalls ungefähr decken; nur giebt der „économiste français" etwas mehr an. Für Deutschland bleibt aber ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen Heiligenstadt's Tabelle und den monatlichen Ausweisen über den deutschen Aussenhandel, in denen die Durchfuhr allerdings nicht enthalten ist, bestehen. — Woher seine Tabelle stammt, sagt Heiligenstadt nicht.

[3] Vgl. Diagramm 2.

Digitized by Google

$2^3/_8$ % und $3^3/_4$ % hin und her. Von Mitte Juli ab schlug er wieder eine ansteigende Richtung ein, welche er bis in die zweite Hälfte des September fast ununterbrochen beibehielt; höchster Stand $4^7/_8$ %, gegen Ende September. Bis zum Schlusse des Jahres schwankte er dann zwischen $4^1/_4$ % und $4^5/_8$ %, um mit Beginn des Jahres 1894 wieder zu fallen.

In der ersten Hälfte des Jahres 1893 wurde Berlin vom Südosten und Osten her in Anspruch genommen. So sehr das Konsortium Wiener und Berliner Banken, das die Aufgabe der Goldbeschaffung für die österreichische Regierung aus Anlass der Goldanleihe übernommen hatte, sich auch bemühte, den deutschen und die westeuropäischen Geldmärkte zu schonen, gab Deutschland nach der deutschen Statistik, in welcher die Durchfuhr ausgeschieden ist, in den Monaten Februar bis Juli etwa 67 Millionen Mark in Gold an Oesterreich ab[1]. Gleichzeitig wurden ihm von Russland mehr als 15 Millionen Mark in Gold entzogen.

Diese Goldbewegungen waren gänzlich anderer Natur, als diejenigen, mit welchen wir es in dieser Abhandlung sonst zu thun haben. Sie waren nicht begründet in der Spannungsdifferenz des deutschen und der nachbarlichen Geldmärkte, sie waren keine, wenn ich so sagen darf, spontane Goldbewegungen, sondern sie beruhten auf finanzpolitischen Massregeln, welche sich um den Zustand des Berliner Geldmarktes wenig kümmerten. Ihnen ist die mässige Hebung des Berliner Privatdiskonts im März und April 1893 hauptsächlich zuzuschreiben.

Gegen Ende April begann der Londoner Privatdiskont zu steigen. Die deutsche Reichsbank war damit vor die Frage gestellt, ob sie den Export von Gold gestatten oder durch Erhöhung des Diskonts dem drohenden Kapitalabfluss entgegenarbeiten solle. Da die Goldbeschaffung für die österreichische Regierung damals noch nicht beendet war, musste sie sich sagen, dass weitere Goldsendungen nach Oesterreich eintreten würden; sie musste bedenken, dass beim Ausbruch der herannahenden Krisis in Amerika auch der deutsche Handel leiden und mit Kreditansprüchen auf dem Geldmarkt erscheinen würde; schliesslich schienen sich in Deutschland selbst Anzeichen eines beginnenden wirtschaftlichen Aufschwungs bemerkbar zu machen. Unter diesen Umständen musste sie sich bemühen, das Kapital möglichst im Lande zu halten; sie verlangte daher vom

[1] Auch aus Westeuropa zog Oesterreich Gold an sich, aber in geringerem Umfang. Der Goldimport rührte zum Teil auch daher, dass die österreichische Regierung Goldguthaben, welche sie im Auslande besass, zurückzog.

Digitized by Google

12. Mai ab 4%, nachdem der Diskont im Januar auf 3% herabgesetzt worden war, und erhöhte ihren Diskont bei der zweiten Hebung des Londoner Privatsatzes am 11. August auf 5%. Allerdings konnte sie nicht allen Kapitalabfluss verhindern; auch für Deutschland stellte sich der Londoner Wechselkurs im Mai und August ungünstig. Wie richtig sie indessen handelte, indem sie in diesen Monaten das Kapital im Lande zurückzuhalten suchte, zeigt die Bewegung des Berliner Privatdiskonts in den Monaten August bis Dezember 1893. Noch lange, nachdem die Spannung in London vorüber war, auch länger als in Amsterdam dauerte sie in Berlin ungeschwächt fort.

Bei solcher Sachlage wurde Berlin in den letzten Monaten von 1893 Mittelpunkt der europäischen Kapitalströmung und Goldbewegung. Die Wechselkurse standen in dieser Zeit ausnehmend günstig für Deutschland. Im November sank der Berliner Wechselkurs auf London (kurze Sicht, 8 Tage), trotzdem daselbst der Privatdiskont immer noch mehr als 2% betrug, auf 20.31 herab; er stand mithin um 0.512% günstiger, als die Parität. Der Pariser Wechselkurs auf Berlin richtete sich, da in Paris fast gar keine Diskontbewegungen stattfanden, das ganze Jahr hindurch nach dem Berliner Privatdiskont und stand ebenfalls in den Monaten August bis Dezember sehr günstig für Deutschland[1]. Diesem Stande der Wechselkurse entsprach auch die Edelmetallbewegung.

Die Goldbewegung zwischen England und Deutschland erfahren wir aus folgender Tabelle[2]:

1893	Einfuhr nach England £	Ausfuhr aus England £
Januar	25 270	370 312
Februar	31 345	72 698
März	2 205	153 060
April	3 745	187 731
Mai	18 700	100 802
Juni	17 020	123 245
Juli	1 819	60 098
August	19 619	40 820
September	29 863	498 746
Oktober	3 472	1 168 903
November	207	1 442 707
Dezember	12 572	974 000
	165 837	5 193 122
Januar 1894	78 983	718 523

[1] Vgl. Diagramm 2.

[2] Nach „The Economist".

Digitized by Google

Nach der deutschen Statistik war die Goldbewegung zwischen England und Deutschland weniger umfangreich; nur 0.5 Millionen Mark in Gold wurden ihr zufolge nach England exportiert, gegen eine Einfuhr von 86.5 Millionen Mark; bezüglich der Verteilung auf die einzelnen Monate zeigt aber die deutsche Statistik genau das gleiche Bild, wie die englische. Die Differenz in der Mengenangabe rührt daher, dass in der englischen Statistik die Durchfuhr durch Deutschland von und nach Russland, Rumänien und Oesterreich-Ungarn mit enthalten ist, in der deutschen nicht.

Von Frankreich ist nur sehr wenig Gold nach Deutschland gekommen, zum Teil vielleicht darum, weil französische Arbitrageure ihre Operationen über London leiteten[1]. Geringe Quantitäten kamen ferner aus Oesterreich und aus den Vereinigten Staaten.

Für die Wertbewegung der russischen, italienischen und österreichischen Valuta am Golde gemessen war die Gesamtheit der Vorgänge auf den west- und mitteleuropäischen Geldmärkten massgebend.

Von Ende April bis in den Juni und im August zog England Kapital vom Kontinent an sich, alle Wechselkurse stellten sich für London günstig und, trotzdem sich die Länder des Kontinents bemühten, dies Kapital bei sich fest zu halten, obgleich auch sie selbst im August unter der amerikanischen Krisis zu leiden hatten, strömte sowohl im Mai als auch im August von fast allen Seiten Gold nach London zusammen.

Vom September ab werden Berlin und Amsterdam Mittelpunkte der Bewegung. Die Anspannung des Geldmarktes war hier bis zum Ende des Jahres so gross, dass nun Kapital und Gold nach Deutschland und Holland flossen. In Berlin dauerte die Anspannung länger als in Amsterdam; hier sank der Diskont schon Mitte November unter 4%, während er sich dort bis zum Jahresschluss über 4% hielt. Bei der hierdurch veranlassten Goldeinfuhr aus England ist zu beachten, dass dieselbe keineswegs erfolgte, weil in London Kapitalüberfluss und niedriger Diskont vorhanden waren. Der Diskont stand in England gar nicht besonders tief; bis in den Januar 1894 betrug er über 2%. Wenn England trotzdem an Deutschland und Holland Gold abgab, so lag das an der sehr viel stärkeren Versteifung des Geldmarktes in den letzteren Ländern.

[1] Die Goldbewegung zwischen Deutschland und Frankreich ist stets ganz geringfügig.

Digitized by Google

Da sich der Kapitalabfluss aus Russland, Italien und Oesterreich nicht in Goldausfuhr umsetzen konnte, so mussten die russische, die italienische und die österreichische Währung im Mai und August vornehmlich der englischen gegenüber, im Spätherbst 1893 namentlich der deutschen und holländischen Währung gegenüber starke Entwertungen erleiden. Für Oesterreich, Russland und Italien wird es sich natürlich weniger darum gehandelt haben, dass in der Zeit der hohen Diskontsätze in London und Berlin einheimisches Kapital dorthin auswanderte; vielmehr wurde die Kapitalströmung wohl hauptsächlich dadurch herbeigeführt, dass die Engländer, Deutschen, Holländer diejenigen Kapitalien, welche sie bei geringem Diskontsatz im eigenen Lande in das Ausland gebracht hatten, sobald sich der Diskont bei ihnen hob, schnell aus dem Auslande zurückzuziehen trachteten.

1892 zog Europa grosse Mengen von Kapital aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika zurück. Der Privatdiskont war während des grössten Teils des Jahres auf den massgebenden Plätzen gering; in London betrug er im Durchschnitt dreier Monate nur $^7/_8$ %. Die Folge dieses Kapitalüberflusses und niedrigen Diskontsatzes war eine Wanderung von Kapital nach dem Osten, die speziell in Oesterreich in einer starken Goldeinfuhr zu Tage trat.

Als nun im Westen das Geld knapp wurde, wollte das Kapital wieder dorthin zurückwandern; da aber fand es, dass die Thüre teilweise zugesperrt war. In Form von Gold konnte die Rückwanderung nicht geschehen, sondern nur auf dem Wege der Uebersendung von Wechseln auf Goldwährungsländer und Umlaufsmitteln der mittel- und westeuropäischen Staaten.

Im Mai und August war London Mittelpunkt der Bewegung. Zunächst also zogen die Engländer ihre Kapitalien vom Kontinent an sich, auch diejenigen, welche sie etwa in Russland, Oesterreich und Italien angelegt hatten; 1892 war ja auch aus England Gold nach Oesterreich gekommen. Sodann aber forderten auch die Länder des Kontinents, Deutschland, Holland, Frankreich, ihre Gelder von ihren östlichen Nachbarn zurück, einmal, weil bei ihnen ebenfalls der Zinsfuss zu steigen anfing oder bereits gestiegen war; ferner, weil England ihnen die gleiche Verzinsung bot wie jene, und zwar bei viel grösserer Sicherheit der Anlage.

Für Oesterreich und Russland war es nun zweifellos sehr unvorteilhaft, dass die Rückwanderung des Kapitals gerade in einer Jahreszeit begann, in welcher sie wenig exportieren, während die westlichen Länder, vor allem Deutschland, stets einen grossen Vor-

Digitized by Google

rat von Forderungen auf sie besitzen. Zu Oesterreichs wichtigsten Exportartikeln gehören Zucker, Holz und Getreide; und gerade diese drei Artikel, welche fast den dritten Teil des österreichischen Exports ausmachen, gehen im Herbst und Winter ausser Landes. Die erste starke Nachfrage nach Zahlungsmitteln für das Ausland fiel also gerade in diejenige Jahreszeit, in welcher ihr Vorrat in Oesterreich besonders klein ist.

So wurden Oesterreich, Russland und Italien von ganz West- und Mitteleuropa bestürmt; von allen Seiten wurde ihnen Kapital entzogen. Die Uebertragung des Kapitals konnte aber fast nur in Form der Uebersendung von Goldwechseln geschehen. Ist es da verwunderlich, dass deren Preise stark gestiegen sind?

Nein, es konnte gar nicht anders geschehen, so lange Oesterreich, Italien und Russland nicht durch Abgabe von Gold zu einem bestimmten Satze der Preissteigerung der Devisen eine Grenze zogen. So mussten sich im Mai und August die Währungen der drei Länder unter dem Einflusse des Londoner Privatdiskonts dem Golde gegenüber scharf entwerten. Und diese Entwertung musste sich unter der Einwirkung von Berlin und Amsterdam auch über den August hinaus fortsetzen.

Geraten nun Währungen von der Art, wie unsere drei, einmal ins Schwanken, so setzen sie sich dadurch auch noch dem Einflusse der Spekulation aus, und geht die Bewegung in der Richtung nach unten, so untergraben sie eben durch diese Bewegung ihren Kredit im Auslande. In Valuten mit beiderseits eng begrenzten Schwankungen zu spekulieren, bringt wenig oder gar keinen Gewinn. Es geschieht darum auch nicht. Beginnen dagegen z. B. in Italien die Wechsel auf das Ausland zu steigen, so erscheinen augenblicklich Spekulanten an der Börse, welche diese Wechsel oder sonstige ausländische Zahlungsmittel aufkaufen, um ihren Preis noch mehr in die Höhe zu treiben und sie dann mit Gewinn abzugeben. Durch derartige Machenschaften werden ihre Preisschwankungen häufig sehr verstärkt.

Betrachten wir nun die Bewegung der Londoner Wechselkurse auf St. Petersburg, Oesterreich und Italien, so finden wir bei den letzteren beiden weitgehende Uebereinstimmung, wenigstens was die Richtung der Bewegungen anlangt; während der Rubelkurs ganz erhebliche Abweichungen zeigt [1]. Seit 1892 bemühte sich der russische Finanzminister, mit Hülfe der aus den grossen Anleihen stammenden

[1] Diagramm 1.

Digitized by Google

Goldguthaben im Auslande den Rubelkurs zu stabilisieren und zu heben. Im allgemeinen hat er bei seinem Vorgehen auch den erstrebten Erfolg gehabt. 1893 aber wurde der Rubelkurs zweimal von der erklommenen Höhe wieder herabgestossen, im April und Mai und im August. Diese zweimalige Entwertung des Rubels ist von ganz besonderem Interesse für uns, einmal, weil sie trotz der auf seine Hebung gerichteten Bemühungen des russischen Finanzministers stattfand; ferner, weil sie in beiden Fällen stärker war, als die gleichzeitige Preissteigerung der Devisen in Wien. Gerade an den Bewegungen des Rubelkurses können wir daher den grossen Einfluss des Londoner Privatdiskonts auf die europäischen Geldmärkte recht deutlich erkennen.

Dem russischen Finanzminister war es bereits gelungen, vom Oktober 1892 bis zum März 1893 den Rubelkurs um 8 %, von 23 1/8 d. auf 25 d., zu heben, da warf ihn die Versteifung des Londoner Geldmarktes bis Ende Mai wieder auf 24 1/4 d. oder um 3.1 % zurück. Als der Druck in London aufhörte, stieg der Rubelkurs wieder und zwar auf 25 1/8 d. Mitte Juni. Bald darauf fing er wieder an zu sinken, diesmal um 4.1 %, bis Anfang August. Der Grund war die zweite Hebung des Londoner Privatdiskonts. Dann stieg er wieder; aber nun zeigt sich von Mitte September ab der Einfluss von Berlin und Amsterdam. Zwar gelang es dem russischen Finanzminister, auch zur Zeit der hohen Diskontsätze in Deutschland und Holland den Rubelkurs etwas hinaufzutreiben, aber die Steigerung geschah merklich langsamer, als zu Ende 1892 und im Beginn des Jahres 1893, und er kam erst in dem Augenblick einen ordentlichen Schritt vorwärts, als um die Jahreswende der Privatdiskont in Berlin zu sinken begann.

Der Londoner Wechselkurs auf Italien weist während der Jahre 1893 bis 1895 im allgemeinen die gleichen Bewegungen auf, wie der österreichische Kurs; doch waren sie von der zweiten Hälfte des Jahres 1893 an heftiger und ausgedehnter als bei diesem. Der Grund für die grössere Ausdehnung seiner Schwankungen lag an der im Sommer 1893 in Aigues Mortes stattgehabten Niedermetzelung italienischer durch französische Arbeiter, welche in Italien eine solche Erbitterung hervorrief, dass man den Ausbruch eines Krieges zwischen Frankreich und Italien befürchten konnte, sowie an der schlechten Lage der italienischen Zettelbanken und der endgültigen Suspension ihrer Barzahlungen. Indessen würde man fehlgehen, wollte man dem letzteren Umstande einen massgebenden Einfluss auf die italienische Valuta zuschreiben. Bei einer genauen Gegenüberstellung der durch

Digitized by Google

die Situation der Banken hervorgerufenen Wechselfälle und der Bewegungen der italienischen Valuta ergiebt sich, dass die Richtung der letzteren nicht durch erstere bestimmt worden ist.

Schon am Schlusse des Jahres 1892 gab die italienische Regierung zu, dass bei einigen der italienischen Zettelbanken arge Unregelmässigkeiten vorgekommen seien. Es wurde eine Untersuchungskommission eingesetzt, welche im März 1893 ihren Bericht erstattete und erklärte, dass ohne Erlass eines neuen guten Bankgesetzes eine Katastrophe unvermeidlich sei. So schwer auch die Vorwürfe waren, welche namentlich gegen die Banca Romana erhoben wurden; trotzdem dieselben durch den Bericht der Kommission vollauf bestätigt wurden — die italienische Valuta zeigt während dieser Zeit nur relativ geringe Schwankungen. Mitte April aber fing sie auf einmal an zu fallen, sank bis zum 20. Mai etwa, und dann stieg sie wieder. Diese Bewegung fällt in die Zeit der Beratung des neuen Bankgesetzes durch die Kammer. Noch ehe dieselbe beendigt war, begann die italienische Valuta Mitte Juni abermals zu sinken und sank ununterbrochen bis zum 24. August, obgleich zu Anfang dieses Monats das Gesetz zur Reorganisation der italienischen Banken fertiggestellt worden war, eine Thatsache, von welcher man doch einen günstigen Einfluss hätte erwarten sollen. Allerdings war durch die Aufdeckung der Misswirtschaft in den grossen Zettelbanken das Vertrauen der Italiener in ihre Banken sehr schwer erschüttert worden. Eine Folge davon war, dass Ende November eines der grössten Kreditinstitute Italiens, der Credito Mobiliare zusammenbrach. Damals erreichte denn auch die italienische Valuta den tiefsten Stand des Jahres 1893. Da sich die Situation nicht besserte, und auch die Staatsfinanzen in arger Bedrängnis waren, ordnete ein königliches Dekret vom 21. Februar 1894 die Ausdehnung des Staatsnotenumlaufs und die Suspension der Barzahlungen an.

Darauf natürlich kolossale Entwertung der italienischen Valuta?! Ganz im Gegenteil! Nach einer ganz kurzen Verschlechterung hob sich vielmehr der Wert der italienischen Währung in den Monaten März, April und Mai um 5 %, und nach kurzer Unterbrechung im Mai und Juli setzte er die aufsteigende Bewegung bis in die Mitte des Jahres 1895 fort.

Diese Wertsteigerung der italienischen Valuta ist nun sicher nicht auf das Dekret vom 21. Februar 1894 zurückzuführen, welches den Staatsnotenumlauf von 340 Millionen Lire auf 600 Millionen [illegible] erhöhte, ihre Einlöslichkeit aufhob und die Banknoten in Staats-

Digitized by Google

noten einlösbar machte. Zwar hatten die Banken auch schon vorher ihre Noten nicht mehr in Gold eingelöst; mit diesem Dekret aber war der Bankrott öffentlich eingestanden, und obendrein wurde der Notenumlauf noch vermehrt! Die ganze Wertbewegung der italienischen Währung wird uns aber sofort verständlich, wenn wir uns die Lage des europäischen Geldmarktes während der Jahre 1893 bis 1895 näher ansehen. Die Entwertung im Mai 1893 entspricht genau der Hebung des Privatdiskonts in London; die folgende starke Entwertung fällt in die Zeit der hohen Diskontsätze in London, Berlin und Amsterdam, und die Wertzunahme vom März 1894 ab war wohl zumeist durch den ausserordentlich leichten Stand des Geldes auf allen wichtigen Plätzen veranlasst. In London stand der Privatdiskont während mehrerer Monate des Jahres 1894 durchschnittlich auf $^5/_8$ %. Die italienische Bankenkrisis wirkte nur insofern auf die Wertbewegung der italienischen Valuta ein, als sie ihre Entwertung verschärfte und eine längere Dauer des ganz tiefen Standes als bei der österreichischen Valuta veranlasste.

Nachdem wir die Ursachen und Wirkungen spontaner Kapitalströmungen theoretisch untersucht, nachdem wir festgestellt haben, dass in den Verhältnissen der Londoner, Berliner und Amsterdamer Geldmärkte Anlass zu Kapitalströmungen innerhalb Europas lag, und gesehen haben, wie die Goldwährungsländer im Mai und August auf den von London, im Spätjahr 1893 auf den von Berlin und Amsterdam ausgehenden Einfluss reagierten; nachdem wir ferner konstatiert haben, dass die Wertschwankungen des Rubels und der Lira im Jahre 1893 unsere Theorie bestätigen, indem sie sich in den Zeiten des hohen Privatdiskonts in London, Berlin und Amsterdam dem Golde gegenüber entwerteten, wundern wir uns nicht mehr, dass auch die österreichische Währung 1893 eine scharfe Entwertung erlitt.

Das war gar nicht anders möglich, so lange Oesterreich so wenig wie Italien und Russland Gold zu einem festen Preise für die Ausfuhr abgab. Thatsächlich ist allerdings aus allen diesen Ländern 1893 Gold hinausgegangen, aber nur wenig. Vor allen Dingen aber war es nicht jederzeit in jeder beliebigen Menge zu bestimmtem Preise zum Zwecke des Exports zu haben. So lange das nicht der Fall war, musste ein Kapitalabfluss aus unseren drei Ländern zur Entwertung ihrer Währung führen.

Bei der österreichischen Währung war die Entwertung allerdings am auffallendsten.

Digitized by Google

An starke Schwankungen des Rubelkurses war man gewöhnt. Für die Bewegungen der Lira, die schon bald nach Einführung der Goldwährung in Italien wieder unter die Parität gesunken war, fand sich für den oberflächlichen Beobachter sofort die Erklärung aus der Aufdeckung der Misswirtschaft bei einigen italienischen Zettelbanken und der gesetzlichen Wiedereinführung des Zwangskurses. In Oesterreich wollte man aber gerade die Barzahlungen aufnehmen; man hatte eben die neue Parität festgestellt, da trat dieser gegenüber wieder eine Entwertung der Valuta ein.

Infolgedessen übersah man, dass der Schwankungsumfang bei der österreichischen Währung mit einer Ausnahme im Mai und im August geringer war, als bei den anderen beiden. Der Londoner Wechselkurs auf Oesterreich stieg vom 16. März bis zum 18. Mai um 2.7 %. Demgegenüber sank der Rubelkurs vom 16. März bis zum 25. Mai um 3.1 %. Die Schwankung des Wechselkurses auf Italien war in dieser Zeit geringer; sie betrug nicht ganz 2 %. Vom 19. Januar bis zum 30. November hingegen entwertete sich die Lira auf Grund des Londoner Wechselkurses auf Italien berechnet um 11.9 %, während die Devise London in Wien bei ihrer höchsten Erhebung (am 9. November) nur 6.3 % über der Parität stand. Vom 15. Juni bis zum 3. August sank der Rubelkurs in London um 4.1 %, der Kurs auf Wien aber stieg vom 15. Juni bis zum 24. August nur um 3.4 %.

Ferner vergass man, dass von Seiten Oesterreichs nichts geschah, um die Schwankungen der Wechselkurse einzudämmen, trotzdem Oesterreich, wenn auch in geringerem Umfange, die gleichen Mittel besass wie Russland. Oesterreich sowohl wie Russland hatten Goldguthaben im Auslande; in Oesterreich sagte man, die Regierung habe einen Teil ihrer Goldbestände in ausländischen Banken „elociert". Während nun der russische Finanzminister seine Bestände zum Ankauf von Rubelnoten im Auslande verwandte oder dieselben auch in Form von Wechseln auf Goldländer den russischen Bankiers zur Verfügung stellte, während er sie also in Wirklichkeit im Auslande liess, zog Oesterreich seine Goldguthaben in Form von Gold an sich.

Russland gelang es, den Rubelkurs trotz der Versteifung der west- und mitteleuropäischen Geldmärkte im Laufe des Jahres 1893 im ganzen zu heben, während Oesterreich durch die Heranziehung seines Goldes die Versteifung nur vermehren konnte und dadurch indirekt selber zur Entwertung seiner Valuta beitrug. Um sehr beträchtliche Mengen hat es sich allerdings nicht gehandelt.

Digitized by Google

Abgesehen von der Goldeinfuhr von 112 Millionen Gulden auf Grund der Goldanleihe kamen nur noch 16 Millionen Gulden in Gold 1893 nach Oesterreich herein[1]; der Einfluss der österreichischen Massnahmen kann demgemäss kein grosser gewesen sein. Immerhin muss auf den Gegensatz zwischen der russischen und der österreichischen Währungspolitik hingewiesen werden. Unter gewöhnlichen Umständen hatte die Zurückziehung von Goldguthaben nichts zu bedeuten, 1893 geschahen sie aber, wie die Aufnahme der in gleicher Richtung wirkenden Goldanleihe in einem sehr unglücklichen Augenblick.

Man hat vielfach die Entwertung der österreichischen Valuta dem Import von Wertpapieren zugeschrieben.

Um zu einigermassen sicheren Schlüssen darüber gelangen zu können, ob und in welchen Monaten österreichische Wertpapiere im Jahre 1893 nach Oesterreich zurückgeströmt sind, müssen wir die täglichen Notierungen für einige der wichtigeren Effekten in Wien mit deren gleichzeitigen Kursen an fremden Börsen vergleichen. Ergiebt sich dabei eine Differenz zwischen dem Wiener und den fremden Kursen, so ist anzunehmen, dass die Effekten Neigung hatten, nach Oesterreich hereinzukommen an den Tagen, an welchen der Wiener Kurs höher stand, herauszugehen, wenn die fremden Kurse höher waren. Natürlich lässt sich darüber nichts aussagen, ob an den einzelnen Tagen überhaupt Umsätze stattfanden, und, falls welche statthatten, wie gross dieselben waren. Ferner wird die Möglichkeit, aus solcherart aufgestellten Tabellen Schlüsse zu ziehen, dadurch beeinträchtigt, dass während der Börsenstunden selbst sehr lebhafte Kursbewegungen stattfinden können. Wenn wir indessen die Bewegungen der Differenzen mit denen der Wiener Kurse der betreffenden Papiere vergleichen, so kommen wir doch wohl zu ziemlich sicheren Resultaten. Untersucht wurden auf diese Weise die Kurse von 20 österreichischen Wertpapieren und zwar für Wien, und je nachdem wo sie notiert wurden, für Berlin, Frankfurt, Paris und London.

Die österreichischen Effekten zerfallen in zwei grosse Gruppen: solche, die auf österreichische Währung lauten, und solche, die auf Gold lauten. Durch Wertveränderungen der österreichischen Valuta werden die beiden Gruppen in verschiedener Weise beeinflusst. Rein theoretisch genommen müssen bei einem Sinken der österreichischen Valuta die Kurse der ersteren in Oesterreich selbst stabil bleiben,

[1] Differenz zwischen Einfuhr und Ausfuhr.

Digitized by Google

im Auslande dagegen fallen; der letzteren Kurse in Oesterreich steigen, im Auslande unberührt bleiben.

Wenn wir nun die Kursbewegungen der österreichischen Wertpapiere in Wien mit den Differenzen zwischen den Wiener und den fremden Kursen zusammenhalten, müssen wir vier Fälle unterscheiden:

1. Verändern sich die Kurse in Oesterreich nicht, oder steigen während einer Agioperiode die auf Gold lautenden Papiere, und werden sie gleichzeitig im Auslande höher bewertet als in Oesterreich, so können wir zum wenigsten annehmen, dass eine Einfuhr nach Oesterreich nicht stattfindet.

2. Steigen die österreichischen Effekten in Wien, und stehen gleichzeitig ihre Kurse in Wien höher als im Auslande, so tritt Oesterreich auf dem Markt als stärkster Käufer seiner Papiere auf und zwar aus eigenem Antrieb.

3. Fallen die österreichischen Wertpapiere in Wien, und werden sie zugleich in Wien höher bewertet als im Auslande, so verkauft das Ausland in grossem Massstab.

4. Steigen sie in Wien und werden sie gleichzeitig im Auslande höher bewertet, so kauft das Ausland.

Zu Beginn des Jahres 1893 stiegen die österreichischen Wertpapiere, und wurden gleichzeitig zum Teil in Wien etwas höher bewertet als im Auslande, sodass wir eine mässige Effekteneinfuhr nach Oesterreich schon für die ersten Monate von 1893 annehmen müssen. Vom April ab wurde die Einfuhr offenbar stärker, zumal im Mai und August; vom April ab fielen die Effektenkurse, erreichten ihre Tiefpunkte im Mai und im August; und gerade zur gleichen Zeit standen sie in Wien teilweise beträchtlich höher als im Auslande. Von Anfang November ab stiegen sie wieder. Da die Wiener Kurse bis in das Jahr 1894 hinein zum Teil höher blieben, als die fremden, so wird der Effektenimport in geringerem Umfang über den Oktober 1893 hinaus fortgedauert haben[1].

Bezüglich der einzelnen Effekten sei bemerkt, dass die auf Gold lautenden Papiere, abgesehen von den 3 %igen Südbahn-Prioritäten, kaum nach Oesterreich hereingekommen sind. Die 4.2 %igen Silber- und Papierrenten standen vom Mai 1893 ab einige Monate lang in Wien höher als in Deutschland. Von den Spielpapieren kamen Staatsbahn-Aktien besonders im August von Berlin her, Länderbank- und Kredit-Aktien überhaupt mehr in der zweiten

[1] Vgl. Diagramme 4, 5, 6 und 7 und die Erläuterungen zu denselben.

Digitized by Google

Hälfte des Jahres von Paris bezw. Berlin nach Oesterreich. Sehr interessant ist das Verhalten der Buschtehrader, Elbethal- und Karl Ludwig-Bahn-Aktien, welche vornehmlich im Mai und August in Berlin tiefer standen, als in Wien.

Offenbar hatte bei dem Steigen der Kurse zu Anfang 1893 Wien die Führung. An der Wiener Börse wurden die Kurse in die Höhe getrieben und von hier aus durch Ankauf von Papieren die fremden Plätze veranlasst, dem Beispiele Wiens zu folgen. Vom April ab beginnen die australische und die amerikanische Krisis ihren Einfluss auf die europäischen Geldmärkte geltend zu machen und veranlassen dieselben, dem beginnenden Geldmangel durch Verkäufe von Wertpapieren abzuhelfen. Infolgedessen bleiben die Kurse teils stehen, teils fangen sie an zu fallen.

Wie die Spekulation meist das Bestreben zeigt, durch Uebertreibung ins Uebermass jede Kursbewegung möglichst auszunutzen, so that sie das ganz besonders in diesem Falle. In der Hoffnung, die ins Fallen geratenen Kurse österreichischer Werte möglichst tief hinunterzudrücken und dann die verkauften Effekten zu niedrigen Preisen wieder übernehmen zu können, warfen Spekulanten, vornehmlich deutsche, österreichische Wertpapiere auf den Markt. Das geschah namentlich im April und Mai.

Neben dem Geldmangel im Auslande und der Spekulation kam als Grund für die Rückkehr von Effekten nach Oesterreich vielleicht die Entwertung seiner Valuta in Betracht. Es lässt sich wohl denken, dass auswärtige Besitzer von Silber- und Papierrenten dieselben während der Hebung des Goldagios verkauften, weil diese selbst und ihre Zinsen infolge des Agios weniger wert wurden.

Anfang November scheinen dann die Effektenverkäufe im Auslande nachgelassen zu haben. Viele österreichische Wertpapiere steigen von da ab wieder. Ganz aufgehört hat der Effektenimport indessen damals noch nicht; bis in das Jahr 1894 hinein hat er in beschränktem Masse fortgedauert, doch hatte Wien, wie zu Beginn des Jahres 1893, so auch jetzt wieder die Führung.

Dass der Effektenimport in der Zeit vom April bis in den November mit der Anspannung der westeuropäischen Geldmärkte zusammenhing, geht deutlich aus den Bewegungen der Wiener Effektenkurse hervor. Fast alle sanken sie am tiefsten in denselben Tagen des August, in welchen der Londoner Privatdiskont seinen Höhepunkt erreichte[1]; ferner standen sie besonders tief im Mai,

[1] In Diagramm 4 und 5 sind nur die Kurse vom 3., 10., 17., 24. und

Digitized by Google

aus dem gleichen Anlass, und um die Wende des Oktober und November.

Soweit der Effektenimport nicht auf Spekulation oder Angst beruhte, war er unmittelbar durch die Hebungen des Privatdiskonts im Auslande veranlasst. Die Effektenkurse sind von dem Stande des Diskonts direkt abhängig; sein Steigen im Auslande bei ziemlich gleich bleibendem Diskont in Wien musste die fremden Preise der Wertpapiere unter die Wiener herabdrücken und damit einen Effektenimport nach Oesterreich veranlassen. Das Sinken der österreichischen Valuta bildete dabei kein Hindernis, da dasselbe stets durch eine entsprechende Kursreduzierung sofort im Auslande ausgeglichen wird.

Daneben hat die Spekulation zweifellos grossen Einfluss ausgeübt. Vor allem ist ihr der heftige Sturz einiger in Berlin und Frankfurt gehandelter österreichischer Spielpapiere im April und Mai 1893 zuzuschreiben. Indessen müssen wir uns doch hüten, ihre Bedeutung zu hoch anzuschlagen, denn von allen auf österreichische Währung oder Silber lautenden Papieren, deren Preisbewegung untersucht wurde, weisen nur Kredit-Aktien und Lombarden einen wirklich sehr starken Kurssturz im April und Mai 1893 auf.

Wenn wir auch festgestellt haben, dass die Effekteneinfuhr grossenteils unter dem Einfluss der Versteifung der westeuropäischen Geldmärkte geschah, so möchte ich ihr doch weniger Bedeutung für den Beginn als vielmehr für das langsame Verschwinden des Agios beimessen. Sandten Deutschland, England, Holland und Frankreich österreichische Wechsel, welche sie in ihrem Portefeuille hatten liegen gehabt, nach Oesterreich, weil sie ihr Kapital anderwärts rentabler oder sicherer anlegen konnten, oder verkauften sie aus dem gleichen Grunde österreichische Wertpapiere nach ihrem Heimatland, so verlangten sie sofortige Bezahlung. Soweit der Effektenimport aber auf Spekulations- oder Angstverkäufen beruhte, konnte Oesterreich, wenn es kein Gold, keine Goldwechsel oder fremdländische Umlaufsmittel mehr zur Hand hatte, die Zahlung in Form des Kostgeschäftes hinausschieben. Die Effekten wurden dann nicht nach Oestereich hereingebracht, sondern blieben einstweilen im Auslande, bis sie bezahlt werden konnten, oder bis das

---

31. August enthalten, während die Mehrzahl der angeführten Effekten am 21. oder 22. August am tiefsten standen. Vgl. die Bemerkungen zu den Diagrammen 4 und 5.

Digitized by Google

Ausland sie wieder zurücknahm; im letzteren Falle kamen sie natürlich gar nicht nach Oesterreich.

Nehmen wir folgenden Fall an: Ein Wiener Bankier übernimmt von einem Berliner Effekten, hat aber vorderhand kein Geld, um sie zu bezahlen. Er bittet daher einen Berliner Geschäftsfreund, die Effekten für ihn zu beziehen. Dieser legt das Geld aus und nimmt die Effekten für einen Monat „herein" oder „in Kost", d. h. dafür, dass er das Geld ausgelegt hat, erhält er als Sicherheit die Effekten; er hat den Zinsengenuss und bekommt ausserdem von dem Wiener eine Leihgebühr, den „Report". Der Wiener hofft, dass er nach Ablauf des Monats imstande sein werde, die Effekten zu beziehen. Ist das nicht der Fall, so muss er Bezug und Bezahlung hinausschieben und einen weiteren Monat den Report zahlen, er muss „prolongieren". Der Berliner läuft dabei gar keine Gefahr; er hat die Effekten in der Hand und das vorgestreckte Geld verzinst sich ihm sehr gut. Der Wiener kann auf diese Weise die Bezahlung der Wertpapiere lange hinausschieben; er kann also mehr übernehmen, als er sofort zu bezahlen imstande ist.

So konnte auch Oesterreich in seiner Gesamtheit in den kritischen Monaten des Jahres 1893 mehr Wertpapiere übernehmen, als es derzeit bezahlen konnte. Die Leistung des Gegenwertes schob es hinaus, bis die Nachfrage nach Devisen abgenommen hatte; oder die endgültige Abwicklung des Geschäfts vollzog sich auch in der Art, dass das Ausland die Effekten wieder zurücknahm, was sehr vielfach stattgefunden haben soll. Eine solcherart von Seiten Oesterreichs übernommene Schuld, deren Abtragung längere Zeit in Anspruch nahm, musste naturgemäss auch nach der Zeit des forcierten Effektenimports die Nachfrage nach Devisen rege erhalten, so dass die Wechselkurse nicht so schnell fallen konnten.

Die Entwertung der österreichischen Währung im Jahre 1893 war kein vereinzeltes Vorkommnis, hervorgerufen durch Missgriffe der österreichischen Regierung oder eine falsche Politik der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, sondern sie war nur ein Glied in einer langen Kette von Erscheinungen, welche, durch die Einwirkung der australischen und amerikanischen Krisis auf Europa sowie durch die ausserordentliche Anspannung der Berliner und Amsterdamer Geldmärkte gegen Ende des Jahres entstanden, in ganz Europa auftraten.

Von jeglicher Schuld ist die österreichische Regierung allerdings nicht freizusprechen, insofern sie nämlich durch Begebung

Digitized by Google

von 100 Millionen Gulden Goldrenten und Zurückziehung von Goldguthaben aus dem Auslande in einem so ungünstigen Augenblick auch ihrerseits die westlichen Geldmärkte in Anspruch nahm und deren Anspannung verschärfte. Doch konnte sie beim Abschluss der Goldanleihe im Januar und März 1893 nicht wissen, dass sich die Dinge so ungünstig gestalten würden. Ueberdies ist der Einfluss Oesterreichs verschwindend gering gewesen im Verhältnis zu demjenigen Australiens und Amerikas, namentlich auch deshalb, weil es mit seinen Ansprüchen nicht so plötzlich in ihrem ganzen Umfang an den Geldmarkt herantrat, dieselben vielmehr vorbereitete und über eine Reihe von Monaten verteilte.

Daraus, dass Oesterreich 1893 nur wenig oder vielmehr im Prinzip kein Gold zur Ausfuhr abgab, können wir ihm keinen Vorwurf machen. Es war ja gerade dabei, sein Gold zu sammeln, und ferner war man sich wohl über die prinzipielle Bedeutung dieser Abschliessung nicht ganz klar.

Durch diese Abschliessung war aber die Vorbedingung für die Entwertung der östereichischen Valuta erfüllt. So lange Oesterreich wohl Gold aufnahm, seine Wiederausfuhr aber nicht gestattete, waren die Schwankungen seiner Wechselkurse wohl nach unten, aber nicht nach oben begrenzt; wohl konnte die österreichische Währung über ein gewisses Mass dem Golde gegenüber nicht mehr im Werte steigen, ihrem Fallen indessen war keine Schranke gesetzt. Die Kapitaleinfuhr war durch das Gesetz von 1892 wesentlich erleichtert worden, für die Kapitalausfuhr bestanden aber die alten Beschränkungen weiter fort; kam es infolge von Spannungsdifferenzen zwischen dem österreichischen und den fremden Geldmärkten zu Kapitalbewegungen zwischen ihnen, so musste Kapitalabfluss aus Oesterreich zu einer Entwertung der österreichischen Valuta führen.

Im Jahre 1892 war der Privatdiskont auf den wichtigen europäischen Geldmärkten namentlich um die Mitte des Jahres sehr niedrig. In Oesterreich hingegen hielt er sich fast immer zwischen $3^1/_2$ % und 4 %. Die Folge davon war, dass im Jahre 1892 von den Ländern West- und Mittel-Europas in Oesterreich Kapitalanlagen gemacht wurden, welche nach Eröffnung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank für Gold sofort zu einem bedeutenden Goldimport führte. Der Wechselkurs stand zu dieser Zeit günstig für Oesterreich.

In den beiden letzten Monaten von 1892 änderte sich schon die Sachlage. Der Londoner Privatdiskont, der im Oktober noch

Digitized by Google

durchschnittlich 1 % betragen hatte, stieg im November auf $2^7/_8$ %, im Dezember auf $2^3/_8$ %; der Pariser Privatdiskont hob sich von $1^5/_8$ % auf $2^3/_8$ % bezw. $2^1/_8$ %, der Berliner von $1^3/_4$ % auf $2^1/_2$ %. Der wichtigste ist indessen allemal der Londoner.

Damit war der Kapitalzufluss nach Oesterreich abgeschnitten; die Devisenkurse stiegen etwas und die Goldeinfuhr hörte auf. Hierzu kam, dass unter dem Eindruck der beginnenden Valutaregulierung und des Kapitalzuflusses von aussen in Oesterreich eine Periode der Haussespekulation in österreichischen Wertpapieren einsetzte, in deren Gefolge Effekten nach Oesterreich zurückströmten.

Zu Anfang des Jahres 1894 ging zwar auf den wichtigen Geldmärkten der Privatdiskont wieder zurück, aber auch in Oesterreich sank er und zwar so tief, wie er seit 1888 nicht mehr gestanden hatte. Im Februar 1893 fiel der Wiener Privatdiskont nach den Statistischen Tabellen zur Währungsfrage bis auf 2.9375 %, den niedrigsten Stand seit dem Mai 1888. Da gleichzeitig der Effektenimport, wenn auch in mässigem Tempo andauerte, behielten die Devisenkurse in Wien ihre langsam steigende Richtung bei.

Von Ende Februar ab stieg der Privatdiskont in Berlin allmählich wieder, während der Wiener ziemlich stationär blieb; von Mitte April ab stieg dann auch der Londoner Diskontsatz und zwar ausserordentlich schnell und heftig. Nun suchten Engländer, Deutsche, Holländer und Franzosen ihre leicht beweglichen Kapitalien an sich zu ziehen; sie schickten die österreichischen Wechsel, welche sie besassen, gleichviel, ob dieselben aus Waren- oder aus Geldgeschäften stammten, nach Oesterreich und verlangten ihre Bezahlung. Da diese fast ausschliesslich durch Uebersendung von Golddevisen erfolgen konnte, so stiegen deren Preise sofort mit der Hebung des Londoner Privatdiskonts sehr stark. Ferner drückten die hohen Diskontsätze des Auslandes auf die dortigen Preise der österreichischen Effekten und bewirkten eine Verstärkung ihres Rückflusses, und obendrein benutzte gerade diesen Augenblick auch die Berliner Baissepartei zu einem Vorstoss gegen die österreichischen Werte.

Die Devise London in Wien zeigt sich in dieser Zeit völlig abhängig von dem Londoner Privatdiskont; sie steigt, so lange er steigt, und schlägt in denselben Tagen, wie er, wieder eine absteigende Richtung ein. Fast genau die gleiche Bewegung finden wir bei den beiden anderen geschlossenen Währungen, bei der italienischen und der russischen.

Digitized by Google

Lange hielt indessen das Sinken nicht an. Der Berliner und Amsterdamer Privatdiskont steigen nach kurzer Unterbrechung weiter, der Effektenimport dauert fort. Von Mitte Juni ab steigt daher auch die Devise London in Wien wieder. Bald macht sich abermals der übermächtige Einfluss Londons geltend. Unter der Einwirkung der Goldexporte nach Amerika steigt der Londoner Privatdiskont zum zweiten Mal im Jahre 1893; seinen Höhepunkt erreicht er in der zweiten Hälfte des August. Wiederum zieht London Kapital vom Kontinent an sich, wiederum kommt es zu Goldimport nach England, und der hohe Diskontsatz drückt abermals auf die Kurse der österreichischen Effekten.

Die Devise London in Wien zeigt sich auch diesmal abhängig vom Londoner Privatdiskont. So lange dieser steigt und damit Kapital vom Kontinent nach England zieht, steigt auch sie; sobald er wieder fällt und der Kapitalzufluss nach England nachlässt, sinkt sie wieder. Auf die Analogie in der Bewegung des Lira- und Rubelkurses brauche ich wohl nicht mehr ausdrücklich hinzuweisen.

Aber auch diesmal dauerte die absteigende Bewegung nicht lange. Wenn auch der Privatsatz in London sank und solche Höhen, wie im Mai und im August, auch bei seiner späteren Hebung in den Monaten November 1893 bis Februar 1894 nicht mehr erreichte, so traten die Privatsätze von Berlin und Amsterdam jetzt an seine Stelle und leiteten die Kapitalströmungen in der Richtung auf Deutschland und Holland. Da man ausserdem bei dem Widerstande des amerikanischen Senats gegen die Aufhebung der Sherman-Bill einen abermaligen Ausbruch der Krisis in den Vereinigten Staaten und bei dem abermaligen Sinken des New-Yorker Wechselkurses auf London einen erneuten Goldabfluss nach Amerika mit allen seinen Folgen für die Geldmärkte Europas befürchtete[1], so stieg die Devise London mit einigen Unterbrechungen weiter und erreichte Anfang November ihre höchste Erhebung.

Nun tritt eine entscheidende Wendung ein. Mit dem ersten November trat die Silberankaufsklausel der Sherman-Bill ausser Kraft; der Wechselkurs von New-York auf London steigt wieder; und der Privatdiskont in Wien, der sich bei dem fortwährenden Kapitalabfluss allmählich gehoben hat, steigt über die Sätze von Berlin und Amsterdam[2]; auch fällt der Privatdiskont in Amsterdam,

[1] Auf die grosse Bedeutung des New-Yorker Kurses auf London für den europäischen Geldmarkt macht auch Landesberger, a. a. O. namentlich S. 112 aufmerksam.

[2] Der Diskont der Oesterreichischen-Ungarischen Bank betrug bis zum

Digitized by Google

welcher am 20. Oktober mit 5 % seinen höchsten Stand eingenommen hatte, Mitte November ganz bedeutend. Dies alles wirkt zusammen, um einen starken Fall der Devise London in Wien zu bewirken.

Immerhin bleibt sie noch recht hoch. Es zeigte sich nun, dass der Kredit der österreichischen Währung im Auslande durch ihre plötzliche Entwertung gelitten hatte; ferner musste die durch den Effektenimport übernommene Schuld allmählich abgetragen werden, ein Umstand, welcher die Nachfrage nach Devisen rege erhalten musste, und in Berlin hielt sich der Privatdiskont immer noch höher als 4 %. Als er dann mit Beginn des Jahres 1894 sank, wurde die Wirkung dieser Bewegung auf die Wechselkurse durch ein gleichzeitiges Sinken des Wiener Privatdiskonts aufgehoben. Sie zeigt sich aber in der Bewegung einiger Wiener Effektenkurse.

In den Monaten Dezember 1893 bis März 1894 zeigt die Devise London wieder grosse Empfindlichkeit gegen die Schwankungen des Londoner Privatdiskonts[1].

Von da ab werden ihre Bewegungen im einzelnen uninteressant. Im allgemeinen fiel sie während der Jahre 1894 und 1895. Hierbei kam ihr der ausserordentlich leichte Stand des Geldes in ganz Europa während dieser zwei Jahre natürlich sehr zu statten.

Wie schon zu Beginn der Abhandlung bemerkt wurde, war die Bewegung der Devisen Berlin und Paris mit der Bewegung der Devise London nicht vollkommen identisch. Den ersteren beiden fehlt die starke Steigerung in den Monaten Mai und August; die Erhebung ist bei ihnen bis Anfang November eine ziemlich gleichmässige. Das rührt daher, dass sich in den Monaten Mai und August die deutsche und die französische Valuta ebenfalls der englischen gegenüber entwerteten, wie die Wechselkurse zeigen, so dass sich ihnen gegenüber die österreichische Währung nicht so stark entwerten konnte, wie gegenüber der englischen.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Entwickelung der österreichischen Währung in den letzten zwei Jahren!

Seit 1896 ist das Agio verschwunden und die Goldparität aufrecht erhalten worden. Dieses ist allein dem Umstande zu danken,

12. September 4 %; vom 13. September ab wurden 5 % erhoben. Die Bank hat keinen Versuch gemacht, durch Anwendung der Diskontpolitik die Schwankungen der Wiener Devisen einzuschränken.

[1] Vgl. Diagramm 3.

Digitized by Google

dass die Oesterreichisch-Ungarische Bank in den letzten Jahren Gold für die Ausfuhr abgegeben hat.

Uns interessiert nun ganz besonders, unter welchen Umständen der Bank Gold abverlangt, und wann ihr Gold zum Kaufe angeboten wurde. Ersteres geschah in den Jahren 1896 bis 1898 nur dann, wenn der Diskont in England oder Deutschland hoch war, letzteres nur bei niedrigem Stande des Diskonts in den genannten Ländern.

1896 hat die Oesterreichisch-Ungarische Bank für 16.6 Millionen Gulden Gold angekauft. Diese Käufe fallen in den Spätsommer, in die Monate August und September und fanden bei einem Privatdiskont von 3/4 % bis 1 1/2 % in London statt.

Im Jahre 1897 finden wir dasselbe Bild, nur in grösserem Massstabe. 1897 strömten der Bank 69.4 Millionen Gulden in Gold zu in der Zeit vom Mai bis Ende August, ebenfalls wieder bei niedrigem Diskont in London und Berlin.

Welchen Charakter diese Goldimporte nach Oesterreich wenigstens zum grossen Teil trugen, das zeigt ganz deutlich die Thatsache, dass österreichische Bankiers im Sommer 1897 Salinenscheine nach London geschickt und dagegen Gold bezogen haben.

Was wollten denn die Engländer mit den österreichischen Partial-Hypothekar-Anweisungen?

Das wird uns sofort klar, wenn wir bedenken, dass sie dieselben erwarben, als der Diskont in England und den übrigen wirtschaftlich hochentwickelten Ländern tief stand, und die österreichische Regierung für sechsmonatliche Salinenscheine 3 1/2 %, für dreimonatliche 3 % Zinsen bezahlt. Die Engländer kauften also die Salinenscheine, weil sie in der Zeit niedrigen Diskontsatzes in England eine gute Kapitalanlage waren; wurde das Geld bei ihnen nachher wieder weniger flüssig, und stieg der Diskont, so konnten sie die Salinenscheine nach Oesterreich zurückschicken. Die Salinenscheine vertraten hier die Stelle österreichischer Wechsel, vor welchen sie den Vorzug absoluter Sicherheit besassen.

Hier haben wir es also augenscheinlich mit einer durch Differenzen in der Anspannung der Geldmärkte hervorgerufenen Kapitalströmung zu thun. Die Engländer warfen leicht bewegliches Kapital nach Oesterreich, weil es dort mehr verdienen konnte, als in England [1].

[1] Diese Vorgänge zeigen deutlich, dass Kapitalströmungen zwischen Ländern mit verschiedenartigen Valutaverhältnissen stattfinden. Die Oesterreich-Ungarische Bank ist auch heute noch nicht verpflichtet, Gold für die Ausfuhr abzugeben.

Digitized by Google

Solche Kapitalien wurden dann aus Oesterreich wieder herausgezogen, wenn der Zinsfuss auf einem der einflussreichen Geldmärkte gestiegen war, und hieraus ergaben sich die Goldverkäufe der Oesterreichisch-Ungarischen Bank. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank hat Ende 1896 Gold zur Ausfuhr abgeben müssen, ferner Ende 1897 und in den ersten Monaten von 1898, beide Male infolge der Lage des Berliner und Londoner Geldmarktes.

In den ersten Monaten des Jahres 1898, beim Herannahen des spanisch-amerikanischen Krieges, trat in New-York eine Versteifung des Geldmarktes ein. Infolgedessen fand ein lebhafter Goldexport von Europa nach Amerika statt, welcher auch in Europa die Zinssätze zum Steigen brachte oder, falls sie schon hoch standen, auf ihrer Höhe festhielt.

Oesterreich war schon zu Ende 1897 namentlich wegen des hohen Diskontsatzes in Berlin in Anspruch genommen worden. Nun verstärkte sich die Nachfrage nach Zahlungsmitteln für das Ausland in Wien so stark, dass, trotzdem die Bank Gold und Goldwechsel abgab, die Devise London vorübergehend bis auf 121.10 stieg. Die Nachfrage liess aber sofort nach, als der Goldexport nach den Vereinigten Staaten aufhörte und damit auch die Diskontsätze in Europa heruntergingen. Aus Anlass dieses Kapitalabflusses gab die Oesterreichisch-Ungarische Bank 30 Millionen Gulden in effektivem Golde ab.

Was wäre wohl eingetreten, wenn sie das Gold festgehalten hätte? Hätte sie die 30 Millionen Gulden Gold festgehalten, so wäre eine Valutaentwertung die unausbleibliche Folge gewesen.

Dieser Schluss wirft ein grelles Licht auf die Entwertung der österreichischen Valuta im Jahre 1893. Die Analogie der Umstände ist nahezu vollkommen. In beiden Fällen ziehen die Länder West- und Mitteleuropas zum Teil unter dem Einfluss amerikanischer Verhältnisse Kapital aus Oesterreich heraus, aber die Folgen sind ganz verschieden: im einen Falle Valutaentwertung, im anderen Falle Goldabfluss.

Die Verschiedenartigkeit der Folgen war ausschliesslich bedingt durch die zwar nicht gesetzliche, aber in Wirklichkeit vorhandene Verschiedenartigkeit des Wesens der österreichischen Währung. 1898 war diese eine nach beiden Richtungen offene, 1893 war sie zwar für die Goldeinfuhr offen, für die Goldausfuhr aber geschlossen. So lange die österreichische Währung diesen Charakter trug, musste jeder grössere Kapitalabfluss zu ihrer Entwertung führen.

Digitized by Google

III.

Bei unseren bisherigen Untersuchungen haben wir festgestellt, dass die Entwertung der österreichischen Währung im Jahre 1893 nicht eine isolierte, auf den wirtschaftlichen Verhältnissen Oesterreichs allein beruhende Erscheinung war, dass die Ursachen derselben vielmehr international waren, indem die Wertbewegung der österreichischen Valuta durch die Lage des internationalen Geldmarktes, durch die Differenz in der Anspannung des österreichischen Geldmarktes einerseits und der für den internationalen Geldverkehr wichtigen westeuropäischen Geldmärkte andererseits veranlasst wurde. Wir fanden, dass zur gleichen Zeit, als die Entwertung der österreichischen Valuta eintrat, und grossenteils parallel mit ihrer Wertbewegung auch eine Entwertung der italienischen und der russischen Währung im Verhältnis zu allen auf dem Golde aufgebauten Währungen in stärkerem, der deutschen, französischen und niederländischen Währungen der englischen gegenüber in schwächerem Masse stattfand. Als Ursache dieser Erscheinungen erkannten wir die Schwankungen des Privatdiskonts in England, Deutschland und Holland und die durch dieselben hervorgerufenen Kapitalströmungen. Das ungleiche Verhalten der metallischen und der nicht metallischen Valuten erklärte sich uns durch die Erschwerung des Kapitalabflusses aus Ländern mit nicht metallischer Währung.

Aus dieser Erkenntnis ergeben sich für uns eine Anzahl wichtiger Folgerungen:

Wenn die Entwertung der österreichischen Valuta eine Folge der Erschwerung des Kapitalabflusses aus Oesterreich war, so folgt daraus, dass bei einer Wiederkehr derselben Verhältnisse starken Kursschwankungen der österreichischen Währung nur dadurch vorgebeugt werden kann, dass der Abfluss des Kapitals unbehindert gestattet, oder aber, wenn der Kapitalabfluss einen zu starken Goldabfluss im Gefolge haben würde, die Ursache des Kapitalabflusses beseitigt wird. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank muss, wenn infolge von Kapitalabfluss Gold für die Ausfuhr verlangt wird, entweder dasselbe ohne Beschränkung abgeben, oder sie muss dahin zu wirken suchen, dass man ihr kein Gold mehr abverlangt. Das letztere aber kann sie nur dadurch erreichen, dass sie dem Kapital, das auszuwandern im Begriffe ist, in Oesterreich die gleiche Rentabilität verschafft, wie im Ausland, d. h. sie muss, wenn das Kapital durch hohe Diskontsätze hinausgezogen wird, eine Erhöhung der Diskontsätze in Oesterreich selbst erstreben. In den letzten Jahren

Digitized by Google

hat sie stets Gold für die Ausfuhr abgegeben; sollten einmal grössere Ansprüche an sie herantreten, als sie befriedigen kann oder will, so wird ihr nichts anderes übrig bleiben, als eine Erhöhung ihres Diskonts vorzunehmen, so wenig beliebt dieselbe in Oesterreich auch sein mag[1].

In theoretischer Hinsicht interessanter und wichtiger ist vielleicht ein zweites Ergebnis unserer Untersuchungen: Die Erkenntnis des ausserordentlich grossen Einflusses des Privatdiskonts auf die Kapitalströmungen und damit auf die Wechselkurse und die Wertbewegung freier, nicht vom Werte eines Metalles abhängiger Währungen.

In den Sätzen des Privatdiskonts kommt das Verhältnis der Anspannung der verschiedenen Geldmärkte zum Ausdruck, allerdings nicht in dem Sinne, dass das Verhältnis der Diskontraten genau dem Verhältnis der Anspannung entspräche. In jedem Diskontabzug ist eine Risikoprämie enthalten, und diese ist in Ländern mit ausgebildetem Kredit geringer, in wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern grösser. Es kann daher sehr wohl der Fall eintreten, dass Differenzen in der Spannung der Geldmärkte Kapitalströmungen zwischen zwei Ländern hervorrufen, während die Diskontsätze in beiden Ländern gleich, oder gar in dem Kapital empfangenden Lande kleiner als in dem abgebenden sind. Dieser Fall tritt sogar häufig genug ein, aber nur zwischen Ländern, welche wirtschaftlich verschieden weit entwickelt sind.

Demgemäss kann es sich auch ereignen, dass infolge von Differenzen in der Anspannung zweier Geldmärkte die Wechselkurse für den einen günstig, für den anderen ungünstig stehen, trotzdem die Diskontsätze auf den beiden Geldmärkten gleich oder in dem Lande, für welches der Wechselkurs günstig steht, niedriger als in dem anderen sind. Auch hier wieder müssen wir hinzufügen, dass dieser Fall nur zwischen zwei Ländern eintreten kann, deren wirtschaftliche Entwickelung verschieden weit fortgeschritten ist.

Die Diskontsätze der einzelnen Länder sind also, so wie sie uns in den Börsennotizen entgegentreten, von ungleicher Bedeutung für die Wechselkurse; und zwar richtet sich der Stärkegrad ihres Einflusses nach der Stufe der wirtschaftlichen Entwickelung und der weltwirtschaftlichen Bedeutung, welche die betreffenden Länder erreicht haben.

---

[1] In den allerletzten Wochen hat sie unter dem Drucke der Einwirkung des Berliner Geldmarktes zweimal den Diskont erhöht.

Digitized by Google

Das wirtschaftlich am weitesten vorgeschrittene Land der Welt ist England. England ist am Welthandel am stärksten beteiligt; Englands Kreditwesen ist bis zur höchsten Feinheit ausgebildet; England hat den grössten Reichtum an Kapital und überall in der Welt hat es in dieser oder jener Form Kapital angelegt.

Der überragenden wirtschaftlichen Bedeutung Englands entsprechend ist der Einfluss der Londoner Diskontsätze auf die internationalen Kapitalströmungen und Goldbewegungen und damit auf die Schwankungen der Wechselkurse ein ausserordentlich grosser. Man beachte z. B. die fast vollkommene Uebereinstimmung in der Bewegung des Privatdiskonts und der Londoner Wechselkurse auf die Plätze des Kontinents, namentlich auf Paris, im Jahre 1893[1].

Indessen übt natürlich nicht nur der Londoner Diskont grossen Einfluss auf die Bewegungen der Wechselkurse aus, sondern ganz im allgemeinen ist die Bedeutung des Diskonts für die auswärtigen Wechselkurse eine sehr grosse, eine grössere vielleicht, als man vielfach angenommen hat. 1893 zeigte sie sich so stark, dass die Schwankungen einiger Wechselkurse fast allein durch das Verhältnis der Diskontsätze bestimmt worden zu sein scheinen.

Der Londoner Wechselkurs auf Berlin z. B., oder besser noch der kurzfristige Berliner Wechselkurs auf London, da bei letzterem die Zinsenverrechnungen das Bild nicht verschieben, scheint in seinen Bewegungen fast ausschliesslich durch die Schwankungen der Londoner und Berliner Diskontsätze bedingt worden zu sein[2].

Besonders interessant in diesem Zusammenhange sind die Pariser Wechselkurse. Der Pariser Diskont blieb 1893 ziemlich stationär, seine Einwirkung auf die französischen Wechselkurse war daher gering, so dass diese, soweit die Verhältnisse des Geldmarktes inbetracht kamen, in ganz überwiegendem Masse von der Lage der fremden Geldmärkte abhängig waren. Für die Bewegung des Londoner Wechselkurses auf Paris stellten wir eben schon die völlige Uebereinstimmung mit den Schwankungen des Londoner Privatdiskonts fest. Vergleichen wir die Bewegungen des Pariser Wechselkurses auf Berlin und des Berliner Privatdiskonts mit einander, so finden wir die gleiche Abhängigkeit des ersteren von dem letzteren[3].

Daran, dass zwischen Ländern mit gleichartigen metallischen Währungen die Verhältnisse der beiderseitigen Geldmärkte von Bedeutung für die Wechselkurse seien, hat man allerdings nicht ge-

---

[1] Vgl. Diagramm 2.
[2] Vgl. Diagramm 2.
[3] Vgl. Diagramm 2.

Digitized by Google

zweifelt. Weniger allgemein bekannt indessen ist die Thatsache, dass auch zwischen Ländern mit ungleichartigen Valutaverhältnissen dieselbe Einwirkung der Diskontsätze auf die Wechselkurse stattfindet.

Die gesamte Wertbewegung der österreichischen, italienischen und russischen Valuten während des Jahres 1893 beweisen die Richtigkeit unserer Annahme. Nirgends aber zeigt sich der Einfluss des Diskonts auf die Wertschwankungen nicht metallischer Währungen so eklatant, wie in dem Verhalten der Devise London in Wien in den Monaten Dezember 1893 bis März 1894[1].

Der vorübergehenden Senkung des Londoner Privatdiskonts zu Anfang Dezember 1893 entspricht eine Senkung des Sterlingkurses in Wien. Ebenso folgt die Devise London in Wien dem Londoner Privatdiskont in der letzten Dezember- und ersten Januar-Woche in seiner absteigenden Bewegung. Von da ab bis Mitte Januar fällt der Londoner Diskont um ein geringes, während der Sterlingkurs in Wien steigt. Diese Verschiedenheit der Bewegungen war eine Folge der Schwankungen des Wiener Privatdiskonts. Der Privatdiskont ist in Wien in der ersten Hälfte des Januar gefallen, und diese seine Bewegung musste auf den Kurs der Devise London in Wien den entgegengesetzten Einfluss ausüben, wie ein Fallen des Londoner Diskonts. Letzterer steigt dann von Mitte Januar ab wieder und erreicht Anfang Februar eine ziemlich bedeutende Höhe. Die Bewegung des Wiener Sterlingkurses ist entsprechend, und im weiteren Verlaufe der Monate Februar und März folgt sie so auffallend den Schwankungen des Londoner Privatdiskonts, dass ein Kommentar völlig überflüssig wird.

Wir finden also, dass die Differenz in der Anspannung der beiderseitigen Geldmärkte auch zwischen Ländern mit ungleichartigen Währungsverhältnissen den weitestgehenden Einfluss auf die Wechselkurse ausübt.

Durch diese Thatsache wird die Theorie von der „Isolierung" der Länder mit nicht metallischer Währung ohne weiteres über den Haufen geworfen.

Man hat nämlich behauptet, dass die österreichische Valuta, da ihr Wertgang nicht vom Golde abhänge, von den Vorgängen auf westeuropäischen Geldmärkten nicht beeinflusst werden könne. Durch unsere Untersuchungen haben wir festgestellt, dass diese Ansicht unrichtig ist.

---

[1] Vgl. Diagramm 3.

Digitized by Google

Durch die Krisen in Australien und Amerika wurden nicht nur die europäischen Goldwährungsländer in Mitleidenschaft gezogen, sondern auch die Länder mit nichtmetallischen Valuten, wenn auch in anderer Weise. Während sich die im Gefolge der beiden Krisen eintretende Geldknappheit in London durch Vermittelung der Kapitalströmungen und der Bankpolitik auch auf Amsterdam und Berlin übertrug, bewirkte sie für Oesterreich eine starke Entwertung seiner Valuta dem Golde gegenüber. Wenn also die Folgen des hohen Privatdiskonts in London für die Länder mit Goldwährung auch anderer Art waren, als für Russland, Italien und Oesterreich, sie zeigten sich überall, und man kann immerhin darüber streiten, welche Länder schlimmer getroffen wurden: die, welche während einiger Tage oder Wochen unter Goldabfluss oder hohem Diskont litten, oder diejenigen, deren Valuten durch Monate und Jahre hindurch heftige Schwankungen durchmachen mussten.

Worin ist nun der grosse Einfluss des Privatdiskonts auf die Wechselkurse begründet?

Die Art und Weise, wie dieser Einfluss stattfindet, haben wir bereits kennen gelernt. Er geschieht durch Vermittelung der Kapitalströmungen.

Woher nehmen nun die Kapitalströmungen die Kraft, welche sie befähigt, in der uns bekannten Intensität auf die Wechselkurse einzuwirken?

Bei den Kapitalströmungen handelt es sich um die Erwerbung und die Einkassierung von Forderungen. Diese können aus dem Waren- und aus dem Effektenverkehr stammen; ferner kommen Forderungen in Betracht, welche nur behufs vorübergehender Kapitalanlage erworben werden sollen oder erworben worden waren. Die letzteren spielen meines Erachtens eine sehr grosse Rolle, eine Thatsache, welche in der Ausbildung des Depositenwesens ihren Grund hat.

Infolge der Entwickelung des Depositenwesens sind grosse Mengen leicht beweglichen Kapitals vorhanden, welche stets die günstigste Anlage suchen.

Da nämlich der Bankier, welcher offene Depositen übernimmt, imstande sein muss, dieselben jeden Augenblick oder doch nach ganz kurzer Kündigungsfrist zurückzuzahlen, wird er sie niemals fest, sondern nur in Werten anlegen können, welche er jeden Augenblick wieder verkaufen kann. Als solche dienen ihm Wechsel des In- und Auslandes.

Digitized by Google

Da der Bankier ferner für die Depositen Zinsen vergüten muss, wird er, um bei dem Geschäft möglichst viel zu verdienen, stets Wechsel desjenigen Landes zu erwerben trachten, dessen Diskontsatz — die Risikoprämie abgerechnet — am höchsten steht. Steht der Diskont im eigenen Lande tief, im Auslande hoch, so wird er fremde Wechsel kaufen. Steigt dann der Zinsfuss im eigenen Lande über den des Auslandes, so muss er die fremden Wechsel schleunigst abgeben, da mit dem Steigen des Diskontsatzes auch der Zins, welchen er für die Depositen zahlen muss, in die Höhe geht. Das gilt natürlich für die Bankiers aller Länder, und so können wir uns die leicht beweglichen Kapitalien aller Länder als eine kompakte Masse vorstellen, welche immer nach demjenigen Lande zu gelangen strebt, dessen Zinsfuss am höchsten ist.

Hieraus entstehen plötzlich auftretende Kapitalströmungen nicht geringen Umfangs, und gerade darin, dass sie bei grossem Umfang plötzlich auftreten, dass sie sich innerhalb weniger Tage oder Wochen durchzusetzen versuchen, liegt ihre Kraft.

Betrachten wir z. B. das Verhältnis Oesterreichs zu England, Holland, und Deutschland im Jahre 1893. Die Engländer, Niederländer und Deutschen hatten 1892, als der Zinsfuss bei ihnen niedrig stand, den Oesterreichern Geld geliehen, indem sie österreichische Wechsel angekauft hatten. Als nun im Mai 1893 der Zinssatz in England plötzlich stark in die Höhe ging, da suchten die englischen, holländischen und deutschen Bankiers schleunigst ihre Gelder aus Oesterreich herauszuziehen. Mochte die Handelsbilanz in diesem Augenblick für Oesterreich vielleicht auch günstig stehen; die aus ihr stammenden Forderungen reichten nicht aus, um den plötzlich auftretenden starken Bedarf zu decken, und so musste der hohe Zinsfuss im Auslande der österreichischen Valuta bei ihrem eigenartigen Charakter verderblich werden.

Dass der ausserordentlich grosse Einfluss des Privatdiskonts auf den Wechselkurs wohl nicht ganz im gebührenden Masse beachtet worden ist, hat zwei Gründe.

Einmal ist derselbe nicht immer so stark gewesen, wie heute; mit der Ausbildung des Depositenwesens ist er stetig gewachsen, und mit dessen weiterer Entwickelung wird seine Bedeutung eine immer grössere werden. Durch die Ausbildung des Depositenwesens ist eine Menge früher unthätig festliegenden Kapitals erst so leicht beweglich geworden, dass es die beste Anlage suchend von einem Lande in das andere wandern kann.

Digitized by Google

Ferner haben wir uns gewöhnt, bei Erklärung der auswärtigen Wechselkurse in der Hauptsache nur den Verhältnissen desjenigen Landes unsere Aufmerksamkeit zu schenken, dessen Wechselkurse wir erklären wollen.

Ganz besonders stark sind wir bei Untersuchungen über die Wertbewegung nicht metallischer Valuten in diesen Fehler verfallen. So kranken auch alle bisherigen Erklärungsversuche des österreichischen Agios von 1893 an diesem Uebel. Entweder nehmen sie an, Oesterreich habe zu viel an Waren importiert, oder es habe aus irgend welchen innerösterreichischen Gründen seine Effekten zurückgekauft, oder schliesslich die Umlaufsmittel seien über den Bedarf des Verkehrs hinaus vermehrt worden.

Ich bin weit entfernt davon, behaupten zu wollen, dass die Entwertung der österreichischen Währung nicht auch eine Folge innerösterreichischer Verhältnisse hätte sein können. Meine Ausführungen sollten nur darauf hinweisen, dass gerade in unserem Falle die Ursache eine andere war, nämlich die Geldklemme in London im Mai und August, in Amsterdam und Berlin in den letzten Monaten des Jahres 1893. Ich bin auch keineswegs der Meinung, dass die Differenz in der Anspannung zweier Geldmärkte das einzig massgebende Moment für die Bewegung der Wechselkurse sei. Aber ihre Bedeutung ist, so viel ich sehen kann, eine nicht geringe, und ihr Einfluss erstreckt sich — was bisher kaum genügend beachtet worden ist — auch auf solche Währungen, deren Wertschwankungen nur einseitig beschränkt oder nach beiden Richtungen unbegrenzte sind.

Digitized by Google

Erläuterungen zu den Diagrammen.

Diagramm 1 giebt eine graphische Darstellung der Londoner Wechselkurse auf Oesterreich, Italien, St. Petersburg, Berlin und Paris, sowie des New-Yorker Kurses auf London während der 182 Wochen vom 3. Juli 1892 bis zum 28. Dezember 1895. Als Massstab dient, mit Ausnahme des Londoner Wechselkurses auf St. Petersburg, bei allen diesen Kursen die englische Währung. Die Notierungen verstehen sich daher folgendermassen:

Wechselkurs auf London in New-York
60 Tage
Parität £ 1 = 4.866 Doll.
Wechselkurs auf Oesterreich in London
3 Monate
Parität £ 1 = 12.01 fl.
Wechselkurs auf Italien in London
3 Monate
Parität £ 1 = 25.22 l.
Wechselkurs auf Berlin in London
3 Monate
Parität £ 1 = 20.43 M.
Kurs der Cheques auf Paris in London.
Parität £ 1 = 25.22 frs.
Wechselkurs auf St. Petersburg in London
3 Monate.

Die Notierung geschieht für 1 Kreditrubel in Pence.

Als Quelle für Diagramm 1 dienten die „Tabellen zur Währungsstatistik", herausgegeben vom k. k. Finanzministerium, Wien 1893, S. 173ff. und 1896, S. 272ff.

Die Kurven zeigen den Stand der Wechselkurse am Donnerstag jeder Woche an; nur ganz vereinzelt geben die „Tabellen zur Währungsstatistik" den Kurs eines anderen Wochentages an.

Das Diagramm ist so angeordnet, dass bei allen Kurven die Bewegung nach oben günstig, die Bewegung nach unten ungünstig für London ist.

Digitized by Google

Da es mir wesentlich darauf ankam, die Uebereinstimmung der Richtung in den Londoner Wechselkursen auf die Plätze des Kontinents im Gegensatz zu den Bewegungen des New-Yorker Kurses auf London möglichst deutlich zur Anschauung zu bringen, ist das Diagramm unter absichtlicher Vernachlässigung der prozentualen Schwankungsverhältnisse gezeichnet. Die graphischen Darstellungen des New-Yorker Kurses auf London, sowie diejenigen der Londoner Kurse auf Paris und Berlin stehen ungefähr im richtigen Verhältnis zu einander. Im Verhältnis zu ihnen hätten, wenn das Mass der Schwankungen hätte berücksichtigt werden sollen, die Londoner Wechselkurse auf Oesterreich und Italien etwa doppelt und der Rubelkurs etwa dreimal so gross dargestellt werden müssen. Dadurch wäre aber die Uebersichtlichkeit in dem von mir erstrebten Sinne bedeutend vermindert worden.

Vgl. hierzu S. 63.

Diagramm 2 stellt die Bewegungen des Privatdiskonts in London, Berlin, Paris, Amsterdam und Wien, der Goldprämie in Paris, der Wechselkurse von London auf Paris und Berlin, sowie des Wechselkurses von Paris auf Berlin und der Veränderungen des Diskontsatzes der Bank von England, der Bank von Frankreich, der Deutschen Reichsbank, der Niederländischen Bank und der Oesterreichisch-Ungarischen Bank während der 62 Wochen vom 1. Januar 1893 bis zum 10. März 1894 dar.

Die Wechselkurse von London auf Paris und Berlin sind hier wiederholt, lediglich um einen mühelosen Vergleich ihrer Bewegungen mit denjenigen des Privatdiskonts in London zu gestatten.

Der Pariser Wechselkurs auf Berlin (kurze Sicht) ist den „Tabellen zur Währungsstatistik", 1896, S. 281 entnommen. Die Parität ist 100 M. = 123.46 frcs. Die Kurve zeigt den Stand des Kurses am Donnerstag der einzelnen Wochen an.

Die Angaben über den Privatdiskont in London, Paris, Berlin und Wien entstammen der „Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft", gegründet von THEODOR HERTZKA, Wien 1893 und 1894. Daselbst sind stets der höchste und der tiefste Stand einer Woche angegeben. Der Durchschnitt der beiden Zahlen ist zur graphischen Darstellung verwandt worden.

Die Kurve, welche die Bewegungen des Amsterdamer Privatdiskonts wiedergiebt, bringt den Stand desselben am Freitag einer jeden Woche zur Anschauung, entsprechend den Angaben des „Economist".

Für den Preis des Goldes in Paris sind wiederum die „Tabellen zur Währungsstatistik", 1893, S. 195 und 1896, S. 358 als Quelle benutzt worden. Die Notierung geschieht in °/₀₀ prime für das Kilogramm Feingold.

Digitized by Google

Zum Verständnis der die Veränderungen der Banksätze wiedergebenden Kurven sind besondere Bemerkungen nicht notwendig.

In den Tabellen zur Währungsstatistik, Wien 1896, ist auf Seite 272 auch der Londoner Sichtkurs auf Amsterdam abgedruckt. Derselbe zeigt für 1893 im allgemeinen dieselben Schwankungen, wie die Londoner Kurse auf Paris und Berlin. Nur sank er von Ende August ab schneller und stärker wie diese und stand namentlich Ende Oktober und Anfang November sehr günstig für Holland, viel günstiger als zu Anfang des Jahres. Diese seine Bewegung war eine Folge der hohen Erhebung des Amsterdamer Privatdiskonts über den Londoner, deren Einfluss bei ihm, da er in London als Sichtkurs notiert wird, deutlicher erkennbar ist, als der Einfluss der gleichzeitigen Erhebung des Berliner Privatdiskonts über den Londoner bei dem Londoner Kurs auf Berlin. Vergleichen wir den Londoner Wechselkurs auf Amsterdam mit dem kurzfristigen Berliner Wechselkurs auf London, so finden wir eine fast vollkommene Uebereinstimmung der Bewegungen. Vgl. die Ausführungen auf S. 47 der Abhandlung.

Durch Diagramm 3 soll ein Vergleich zwischen den Bewegungen der Geldkurse der Devise London in Wien und den Schwankungen des Privatdiskonts für Dreimonatsbankwechsel in London in den Monaten Dezember 1893 und Januar bis März 1894 ermöglicht werden. Als Quellen dienten die „Tabellen zur Währungsstatistik", 1896, S. 264 für die Angaben über die Devise London in Wien; der „Economist" und die „Neue Freie Presse" für den Londoner Privatdiskont. Die Angaben der „Neuen Freien Presse" wurden denjenigen des „Economist" hinzugefügt, weil für die Bewegungen der Devise London in Wien die nach Wien gelangten und in der „Neuen Freien Presse" wiedergegebenen Meldungen über den Privatdiskont in London massgebend waren.

Die Kurven zeigen den Stand der Devise London in Wien und des Londoner Privatdiskonts für jeden Börsentag der vier Monate an.

Die Diagramme 4 und 5 bringen die Schwankungen der Kurse für Oesterreichische Goldrente, 4.2%ige Papierrente, Kredit-, Staatsbahn-, Buschtehrader Bahn- und Länderbank-Aktien an der Wiener Börse in den 60 Wochen vom 1. Januar 1893 bis zum 24. Februar 1894 zur Darstellung.

Die Kurven zeigen den Stand der Kurse am Donnerstag einer jeden Woche an. Dieser Tag wurde gewählt mit Rücksicht auf Diagramm 1, welchem die Angaben der „Tabellen zur Währungsstatistik" über die Londoner Wechselkurse für jeden Donnerstag zu Grunde liegen. War ein Papier an einem Donnerstag nicht notiert worden,

Digitized by Google

was einigemale vorkam, so wurde die Notiz für den Freitag, oder, wenn auch diese fehlte, diejenige für den Mittwoch der betreffenden Woche eingesetzt.

Als Quelle diente der Kurszettel der „Neuen Freien Presse".

Für die Renten wurde der Geldkurs, für die übrigen Papiere der Durchschnitt von Geld- und Warenkurs eingestellt.

Die folgenden Wertpapiere wurden auf ihre Kursbewegung untersucht:

	an der Wiener Börse notiert für
4 % Oesterreichische Goldrente	100 fl. Gold
4 % Ungarische Goldrente	100 fl. Gold
4.2 % Einheitliche Rente in Noten (Mai—Nov.)	100 fl. ö. W.
4.2 % Einheitliche Rente in Silber (Januar—Juli)	100 fl. ö. W.
4 % Oesterreichische Kronenrente	200 Kronen
4 % Ungarische Kronenrente	200 Kronen
4 1/2 % Ungarische Eisenbahn-Gold-Obligationen	100 fl. Gold
3 % Südbahn-Prioritäten	500 Francs
Aktien der	
Bodenkredit-Anstalt, österr. allgemeinen . . .	200 fl. Silber
Kreditanstalt für Handel und Gewerbe (Kredit-Aktien)	160 fl. ö. W.
Länderbank, österreichischen	200 fl. ö. W.
Buschtehrader Eisenbahn lit. B	200 fl. ö. W.
Oesterreichischen Nordwestbahn	200 fl. Silber
„ „ lit. B (Elbethalbahn)	200 fl. Silber
Staatseisenbahn-Gesellschaft (Staatsbahn-Aktien)	200 fl. Silber
Südbahn-Gesellschaft (Lombarden)	200 fl. Silber
Oesterreichischen alpinen Montangesellschaft . .	100 fl. ö. W.
Türkischen Tabakregie	500 Francs
Galizischen Karl Ludwig-Bahn (1893 zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelt) . . .	100 fl. Noten (40 % Einzahlung)
Ferner die	
5 % Oesterreichische Papierrente	100 fl. ö. W.
5 % Ungarische Papierrente	100 fl. ö. W.

Die beiden zuletzt genannten Wertpapiere wurden 1893 durch die 4 %ige Oesterreichische bezw. die 4 %ige Ungarische Kronenrente ersetzt; sie wurden nur noch bis Ende Februar notiert. Die Notierung der Kronenrenten begann am 1. Februar.

Eine graphische Darstellung aller dieser 21 Kurse hätte zu viel Raum beansprucht und würde auch, da die Kursbewegungen einzelner Papiere nahezu identisch waren, vielfach dieselben Linien gebracht haben. In Diagramm 4 und 5 gelangt daher nur eine Auswahl von

Digitized by Google

Kursen der wichtigeren Papiere oder besonders interessanter Bewegungen zur Darstellung. Bezüglich der übrigen sei folgendes bemerkt:

Die Bewegung des Kurses für Oesterreichische Goldrente war im allgemeinen typisch für die auf Gold lautenden Papiere, also für die Ungarische Goldrente, die 4½ %igen Ungarischen Eisenbahn-Gold-Obligationen, die 3 %igen Südbahn-Prioritäten und die Türkischen Tabakregie-Aktien. Im einzelnen kamen natürlich zahlreiche Abweichungen vor, namentlich bei den 3 %igen Südbahn-Prioritäten, bei welchen die Kurssteigerung um die Wende der Jahre 1893 und 1894, welche bei allen übrigen auf Gold lautenden Papieren eintrat, ausblieb.

Der Kurs der Silberrente war mit dem der Papierrente fast identisch, nur hielt er sich um 15—45 kr. unter diesem. Aehnlich waren auch die Kursbewegungen der Oesterreichischen und der Ungarischen Kronenrenten. Ein Unterschied bestand darin, dass die letzteren beiden ihren tiefsten Stand nicht im August, sondern um die Wende der Monate Oktober und November erreichten.

Aus der Reihe der auf österreichische Währung oder Silber lautenden Aktien müssen wir diejenigen der Galizischen Karl-Ludwig-Bahn bei dieser Betrachtung ausscheiden. Die Bahn wurde 1893 verstaatlicht, eine Thatsache, welche einen besonderen Einfluss auf die Wertschwankungen ihrer Aktien ausüben musste.

Die Kurse der übrigen Aktien bewegten sich in ähnlicher Weise, wie die zur Darstellung gebrachten. Die Kursschwankungen der Elbethalbahn-Aktien waren denen der Buschtehrader Bahn-Aktien fast gleich; sehr ähnlich waren auch diejenigen der Nord-Westbahn-Aktien. Die Kursbewegung der Lombarden gleicht derjenigen der Kreditaktien; beide zeichnen sich durch den starken Fall im April und Mai 1893 aus. Die Lombarden waren übrigens das einzigste unter den von mir untersuchten auf österreichische Währung oder Silber lautenden Papieren, welches innerhalb der auf die Hausse der ersten Monate von 1893 folgenden mehrmonatlichen Baisse seinen tiefsten Stand bereits im Mai erreichte. Nach unserem Diagramm könnte es allerdings scheinen, dass bei den Kredit-Aktien dasselbe der Fall gewesen sei. In dem Diagramm sind jedoch nur die Kurse vom 17. und 24. August enthalten, während die Mehrzahl der angeführten Effekten am 21. oder 22. August am tiefsten standen.

Der Kurs betrug für	am	fl.
4.2 % Papierrente	21. und 22.	96.10
Kredit-Aktien	21.	328.—
Länderbank-Aktien	21.	235.40
Buschtehrader Bahn-Aktien .	21.	437.—
Staatsbahn-Aktien	21.	293.75

Digitized by Google

Der Kurs der Lombarden wich auch insofern von dem Kurse der Kreditaktien ab, als ihm die starke Steigerung von Ende Dezember 1893 bis Ende Februar 1894 fehlt.

Interessant verlief die Kursbewegung der Bodenkredit-Aktien. Diese zeigen eine sehr kräftige Kurssteigerung während der ersten drei Monate von 1893 und von Anfang November ab; die dazwischen liegende Senkung hat fast die gleichen Formen, welche wir auch bei dem Kursfall der Länderbank-Aktien finden.

Der Preis der alpinen Montan-Aktien stand Ende November am tiefsten.

Die 5%ige Oesterreichische und die 5%ige Ungarische Papierrente sind im Januar 1893 gestiegen, im Februar wieder etwas gefallen.

Die Diagramme 6 und 7 veranschaulichen die Bewegungen der Differenzen zwischen den Wiener und den Berliner Kursen der Oesterreichischen Goldrente, der Silber- und Papierrenten und der Karl Ludwig-Bahn-, Kredit-, Elbethalbahn- und Buschtehrader Bahn-Aktien, sowie die Schwankungen der Differenzen zwischen den Wiener und den Pariser Kursen der Länderbank-Aktien und der 3%igen Südbahn-Prioritäten in den 60 Wochen vom 1. Januar 1893 bis zum 24. Februar 1894.

Die Kurven zeigen an, um wie viele Kreuzer die Paritäten der Berliner bezw. der Pariser Kurse höher (+) oder niedriger (—) als die Wiener Kurse waren und zwar im Durchschnitt für je eine Woche.

Denselben liegt eine Tabelle zu Grunde, welche der in den „Tabellen zur Währungsstatistik", 1893, S. 313ff. enthaltenen Tabelle im Prinzip nachgebildet ist. Diese giebt den Wiener Kurs, die Parität des Berliner Kurses und die Differenz für fünf Effekten für jeden Börsentag während der Monate April, Mai und Juni 1893. Da jedoch die graphische Darstellung der Differenzen für jeden Börsentag innerhalb von 14 Monaten ein seines Umfangs wegen gänzlich unübersichtliches Diagramm ergeben hätte, wurden aus den nach den Paritätentabellen und dem Kursblatt der „Neuen Freien Presse" für die einzelnen Tage errechneten Differenzen die Durchschnitte für die einzelnen Wochen gezogen. Im Gegensatz zu den „Tabellen zur Währungsstatistik", welche als Wiener Kurs bei allen Papieren den Geldkurs einstellen, wurden in unserer Tabelle den Paritäten der fremden Kurse nur bei den Renten der Wiener Geldkurs gegenübergestellt, während für alle anderen Papiere das Mittel zwischen Geld- und Warenkurs genommen wurde. Der Grund für die abweichende Behandlung der beiden Kategorien von Wertpapieren liegt darin, dass die Unterschiede zwischen den Geld- und Warenkursen bei den Renten stets nur ganz geringe, bei den anderen Papieren jedoch meist

Digitized by Google

recht erhebliche sind, und dass die Kurse, zu welchen Abschlüsse erfolgen, zwischen den Geld- und Warenkursen ungefähr in der Mitte liegen. Würden wir auch bei den Aktien und Prioritäten die Wiener Geldkurse mit den Paritäten der fremden Kurse vergleichen, so würden wir zu unrichtigen Schlüssen gelangen.

Berücksichtigt wurden dieselben Wertpapiere, welche in den Bemerkungen zu den Diagrammen 4 und 5 bereits genannt wurden mit Ausnahme der Oesterreichischen Kronenrente, da diese im Auslande nicht notiert wird. Von den auswärtigen Kursen wurden die Berliner, Frankfurter, Pariser und Londoner zum Vergleich herangezogen, je nachdem an welchem fremden Platze die einzelnen Effekten an der Börse gehandelt werden.

Demgemäss wurden errechnet

für die	die Differenzen zwischen den Wiener Kursen und den Paritäten der Kurse in
Oesterreichische Goldrente	Berlin, Frankfurt, Paris und London,
Ungarische Goldrente	Berlin, Frankfurt, Paris und London,
4.2 % Papierrente	Berlin und Frankfurt,
Silberrente	„ „ „
Ungarische Kronenrente	„ „ „
4½ % Ungarische Eisenbahn-Gold-Obligationen	Berlin,
3 % Südbahn-Prioritäten	Paris,
Bodenkredit- Aktien	„
Länderbank- „	„
Kredit- „	Berlin und Frankfurt,
Buschtehrader Bahn- „	Paris,
Nordwestbahn- „	Berlin und Frankfurt,
Elbethalbahn- „	„ „ „
Staatsbahn- „	Berlin, Frankfurt und Paris,
Alpine Montan- „	Paris,
Türkische Tabakregie- „	„
Karl Ludwig-Bahn- „	Berlin und Frankfurt,
Lombarden	Berlin, Frankfurt, Paris und London.
Ferner für die	
5 % Oesterreichische Papierrente	Berlin und Frankfurt,
5 % Ungarische Papierrente	„ „ „

Auch hier schien es nicht nötig zu sein, die gesammten Ergebnisse der Untersuchung in graphischer Darstellung mitzuteilen; die Diagramme 6 und 7 geben daher nur eine Auswahl aus dem in

Digitized by Google

unserer Tabelle enthaltenen Material. Im übrigen genügen folgende Bemerkungen:

Die Differenzen zwischen den Wiener und den Londoner Kursen sind häufig unverhältnismässig gross; auch waren die Notierungen in London nicht immer ganz regelmässig. Die österreichischen Wertpapiere spielen eben auf dem Londoner Effektenmarkt keine grosse Rolle. Aus diesen Differenzen Schlüsse zu ziehen, ist daher nicht angängig. Wir werden uns infolge dessen im weiteren nicht mit ihnen beschäftigen.

Die Differenzen zwischen den Wiener und den Frankfurter Kursen zeigen im allgemeinen dasselbe Bild wie die Differenzen zwischen den Wiener und den Berliner Kursen, nur standen die Frankfurter Kurse zumeist, namentlich bei den Elbethalbahn-Aktien, etwas höher als die Berliner Kurse. Das gleiche gilt bezüglich der Differenzen zwischen den Wiener und den Pariser Kursen für die beiden Goldrenten. Die Goldrenten sowohl, als auch die 4 1/2 %igen Ungarischen Eisenbahn-Gold-Obligationen standen im Auslande fast immer höher als in Wien, wie es die oberste Kurve von Diagramm 6 veranschaulicht.

Was die Differenzen zwischen den Wiener und den Frankfurter Kursen für Silber- und Papierrente, Kredit- und Karl Ludwig-Bahn-Aktien anlangt, so sind besondere Bemerkungen nicht zu machen.

Bei der Ungarischen Kronenrente waren die Differenzen nur sehr gering. Ihr Kurs stand in den Monaten März, Mai bis August, Oktober und November zeitenweise in Berlin und in geringerem Masse in Frankfurt etwas tiefer als in Wien.

Die Aktien der Staatseisenbahn-Gesellschaft wurden in Deutschland während der ersten Hälfte des Jahres 1893 nicht notiert; in der Folgezeit standen sie vornehmlich im August in Berlin tiefer als in Wien. In Paris notierten sie während der ganzen untersuchten Periode fast durchgängig tiefer als in Wien mit Ausnahme der sieben Wochen von Mitte Mai bis Anfang Juli.

Lombarden standen zumeist im Auslande höher als in Wien, in Berlin und Frankfurt sowohl als auch in Paris, an letzterem Platze jedoch nur bis Ende September 1893. Von Ende September ab hielt sich der Pariser Kurs beinahe ununterbrochen unter dem Wiener.

Bei den Türkischen Tabakregie- und den alpinen Montan-Aktien zeigen die Differenzen in der Mehrzahl der Fälle ein plus zu gunsten des Wiener Kurses, ebenso bei den Aktien der Bodenkredit-Anstalt. Bei letzteren machen indessen die Monate August und Oktober eine Ausnahme.

Die Nordwestbahn-Aktien wurden in Berlin und Frankfurt nicht so regelmässig notiert, dass die sich ergebenden Differenzen eine Unterlage für sichere Schlüsse zu bieten vermöchten.

Digitized by Google

Die 5 %ige Oesterreichische und die 5 %ige Ungarische Papierrente haben 1893 keine Rolle mehr gespielt. So lange sie noch notiert wurden, standen sie im Auslande meist höher als in Wien.

Dem Verfasser gegenwärtiger Abhandlung haben die im k. k. Finanzministerium verfassten ausgezeichneten „Tabellen zur Währungsstatistik" die allergrössten Dienste geleistet und bei Anfertigung der Diagramme vielfach als Quelle gedient.

Dass sich in ein Tabellenwerk von solchem Umfange Druck-, Schreib- und Rechenfehler einschleichen, ist nicht zu vermeiden.

Im folgenden sei auf einige derselben aufmerksam gemacht.

„Tabellen zur Währungsstatistik", 1896, S. 273 ist der Londoner Wechselkurs auf Italien für den 24. Mai 1894 mit 29.56 1/4 angegeben. Nach Vergleichung desselben mit den entsprechenden Pariser und Berliner Kursen und den Angaben des „Economist" ist er in Diagramm 1 in 28.56 1/4 korrigiert. Ferner sind folgende Angaben zu verändern:

„Tabellen zur Währungsstatistik", 1896, S. 274 Londoner Wechselkurs auf Italien vom 3. Oktober 1895 aus 26.28 1/2 in 26.82 1/2.

„Tabellen zur Währungsstatistik", 1896, S. 272 Londoner Wechselkurs auf St. Petersburg vom 9. Februar 1893 aus 23 7/16 in 24 7/16.

„Tabellen zur Währungsstatistik", 1896, S. 281 Pariser Wechselkurs auf Deutschland vom 2. Februar 1893 aus 122 5/8—122 7/8 in 121 5/8—121 7/8.

„Tabellen zur Währungsstatistik", 1896, S. 281 Pariser Wechselkurs auf Deutschland vom 20. April 1893 aus 122 9/16—122 13/16 in 121 9/16—121 13/16.

„Tabellen zur Währungsstatistik", 1896, S. 282 Pariser Wechselkurs auf Deutschland vom 15. Februar 1894 aus 122 3/4—123 in 121 3/4—122.

Auf S. 286 und 287 der „Tabellen zur Währungsstatistik", 1896, ist der Diskontsatz der Bank von England für die Monate Februar bis Dezember 1894 mit 2 1/2 % angegeben, obgleich auf S. 193 derselben Tabellen richtig gesagt ist, dass die Bank ihre Rate am 21. Februar 1894 von 2 1/2 % auf 2 % herabsetzte.

A. a. O. S. 288 ist der Londoner Privatdiskont für die Monate August und September 1893 mit durchschnittlich 2 7/8 bezw. 3 1/8 % angegeben. Indessen stand derselbe im August durchschnittlich höher als im September.

Auf S. 303 desselben Werkes befindet sich eine Zusammenstellung des Schwankungsumfangs der Londoner Wechselkurse in Prozenten. In diese haben sich mehrere Irrtümer eingeschlichen.

Erstlich beruhen die für die Kurse auf Italien und auf St. Petersburg berechneten Prozentzahlen zum Teil auf falschen Notierungen.

Digitized by Google

Auffallend gering ist ferner der angegebene Schwankungsumfang des Kurses auf Amsterdam. Die Londoner Notierung lautet auf Gulden und Stüver. 20 Stüver sind = 1 fl. holl. 1 Stüver ist daher = 5 Cents. Auf S. 272 ist dies besonders bemerkt. Der Rechner des Schwankungsumfangs hat das aber augenscheinlich nicht gewusst; er hat die Stüver für Cents gehalten und daher für die Jahre 1893—1895 eine Schwankung von 0.25 % statt 1.247 % herausgerechnet.

Die Bemerkungen, welche an diese Zusammenstellung geknüpft sind, sind natürlich auch zum grossen Teil hinfällig.

Auf S. 273 ist die Notierung $25\,^{9}/_{16}$ mehrere Male fett gedruckt, um sie dadurch als höchsten Stand des Rubelkurses in London im Jahre 1894 zu kennzeichnen. Am 6. September 1894 hat derselbe aber, wie die Tabellen angeben, auf $25\,^{5}/_{8}$, also um $^{1}/_{16}$ d. höher gestanden.

Der grosse Wert des umfangreichen Tabellenwerkes wird durch solche kleine Ausstellungen natürlich nicht herabgemindert.

Digitized by Google

Zu Tafel I.

Diagramm 1.

Graphische Darstellung

der Bewegungen der Londoner Wechselkurse auf St. Petersburg, Oesterreich, Italien, Paris und Berlin und des Wechselkurses auf London in New-York in den 182 Wochen vom 3. Juli 1892 bis zum 28. December 1895.

Erklärung.

Scala 1: — - — - Wechselkurs auf St. Petersburg in London.
„ 2: ——·—— Wechselkurs auf London in New-York.
„ 3: — ·—— Wechselkurs auf Oesterreich in London.
„ 4: ····· Wechselkurs auf Italien in London.
„ 5: ——— Wechselkurs auf Paris in London.
„ 6: ———— Wechselkurs auf Berlin in London.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verlag v. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Freiburg i. B. Leipzig. Tübingen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Umfang der Schwankung betrug während der 3 ½ Jahre bei dem

Wechselkurs auf Italien in London . . .	12.17 %
Wechselkurs auf St. Petersburg in London	10.81 %
Wechselkurs auf Oesterreich in London .	6.71 %
Wechselkurs auf London in New-York . .	2.14 %
Wechselkurs auf Berlin in London . . .	1.42 %
Kurs der Cheques auf Paris in London .	1.15 %.

Bei der Betrachtung dieser Prozentzahlen ist zu beachten, dass die Laufzeit der Wechsel eine verschiedene war und demgemäss die Diskontsätze der bezogenen Plätze in verschiedenem Maase die Notierungen beeinflussen mussten.

Zum Vergleich kann ferner der Wechselkurs auf London in Madrid (Pesetas für ein Pfund Sterling, Sicht) herangezogen werden. Seine Schwankungen während der kritischen Zeit des Jahres 1893 glichen in sehr vollkommener Weise denjenigen der Devise London in Wien.

Nach den Angaben des „Economist" fiel er allerdings in den Monaten Januar, Februar, März und bis zum 14. April von 29.70 auf 28.90, während die Devise London in Wien vom 2. Jannar bis zum 1. April bereits von 120.45 auf 121.40 stieg. In der Folgezeit aber war die Richtung der beiden Kurse bis in den November fast immer die gleiche; der Schwankungsumfang war sogar, trotzdem die Verhältnisse zu Anfang des Jahres für Spanien so günstig gewesen waren, bei dem Wechselkurs auf London in Madrid stets grösser, als bei dem Wiener Sterlingkurs, wie dies folgende Tabelle zeigt:

	Stand des Wechselkurses auf London in Wien (Geldkurs)	
am 1. April . .	121.40	
am 16. Mai . . .	124.—	Spannung 2.14 %
am 16. Juni . .	122.95	
am 25. August .	126.80	Spannung 3.13 %
am 14. September	125.60	
am 9. November	127.65	Spannung 1.63 %
	in Madrid (nach dem „Economist")	
am 14. April . .	28.90	
am 19. Mai . . .	29.65	Spannung 2.67 %
am 22. Juni . .	29.30	
am 24. August .	30.83	Spannung 5.22 %
am 14. September	30.20	
am 16. November	31.31	Spannung 3.67 %

Im ganzen betrug die Wertsteigerung der englischen Währung in Wien zwischen dem 1. April und dem 9. November 5.15 %, in Madrid zwischen dem 14. April und dem 16. November 8.34 %. Vom 16. November 1893 bis Ende August 1894 hielt sich der Sterlingkurs in Madrid ziemlich hoch; bis zum März 1894 unter heftigen Schwankungen, dann gleichmässiger.

Für die Zeit vom 30. März bis zum 12. April 1893 ist im „Economist" keine Notierung des Madrider Sterlingkurses enthalten.

Digitized by Google

Zu Tafel II.

Diagramm 2.

Graphische Darstellung

der Bewegungen des Privatdiskonts in London, Berlin, Paris, Amsterdam und Wien, der Goldprämie in Paris, der Wechselkurse von London auf Paris und Berlin, sowie des Wechselkurses von Paris auf Berlin und der Veränderungen des Diskontsatzes der Bank von England, der Deutschen Reichsbank, der Bank von Frankreich, der Niederländischen Bank und der Oesterreichisch-Ungarischen Bank während der 62 Wochen vom 1. Januar 1893 bis zum 10. März 1894.

Erklärung.

1: ——— Diskontsatz der Bank von England.
1: ..... Privatdiskont in London.
2: ——— Wechselkurs auf Paris in London.
3: ——— Wechselkurs auf Berlin in London.
4: ——— Wechselkurs auf Berlin in Paris.
5: ——— Diskontsatz der Deutschen Reichsbank.
5: ..... Privatdiskont in Berlin.
6: ——— Diskontsatz der Bank von Frankreich. (Scala a.)
6: ..... Privatdiskont in Paris. (Scala a.)
6: — — — — Goldprämie in Paris. (Scala b.)
7: — — — — Diskontsatz der Niederländischen Bank.
7: ——— Privatdiscont in Amsterdam.
8: ——— Diskontsatz der Oesterreichisch-Ungarischen Bank.
8: ..... Privatdiskont in Wien.

Digitized by Google

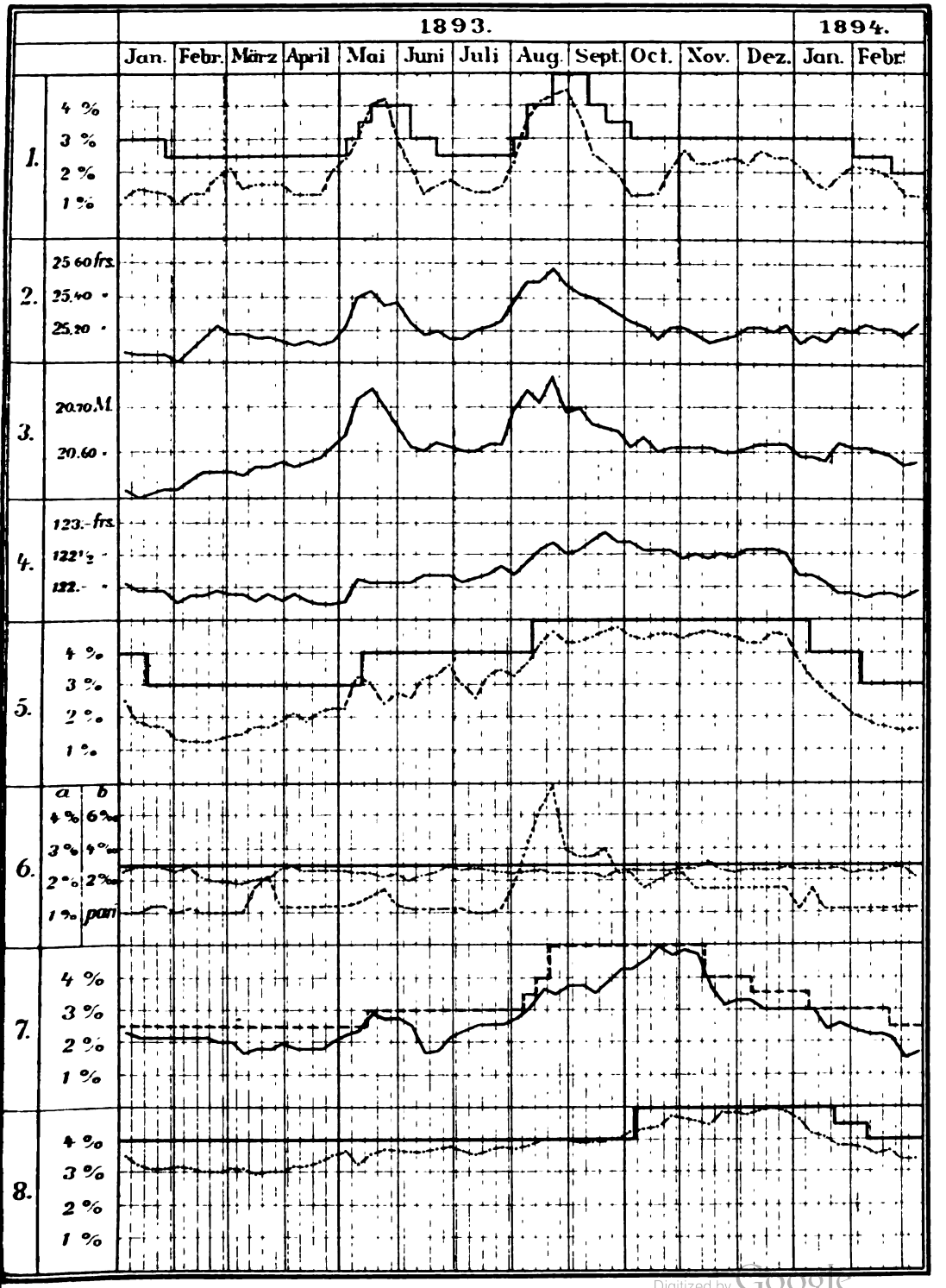

Digitized by Google

Digitized by Google

Diagramm 3.

Graphische Darstellung

der täglichen Bewegungen der Devise London in Wien und des Privatdiskonts in London in den Monaten December 1893 bis März 1894.

Taf. III.

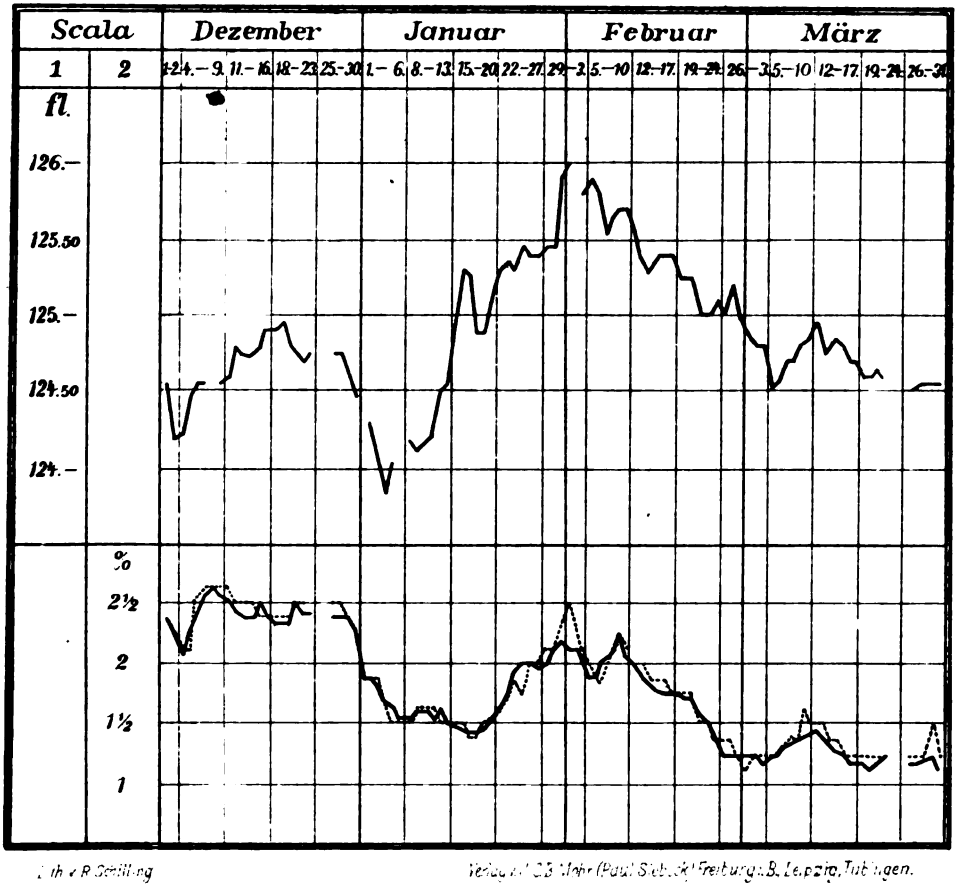

Lith. v. R. Schilling

Verlag v. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Freiburg i. B. Leipzig, Tübingen.

Erklärung.

Scala 1: ———— Geldkurse der Devise London in Wien.
„ 2: ———— Privatdiskont in London. (Economist.)
..... „ „ „ (Neue Freie Presse.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Diagramm 3.

Graphische Darstellung

der täglichen Bewegungen der Devise London in Wien und des Privatdiskonts in London in den Monaten December 1893 bis März 1894.

Taf. III.

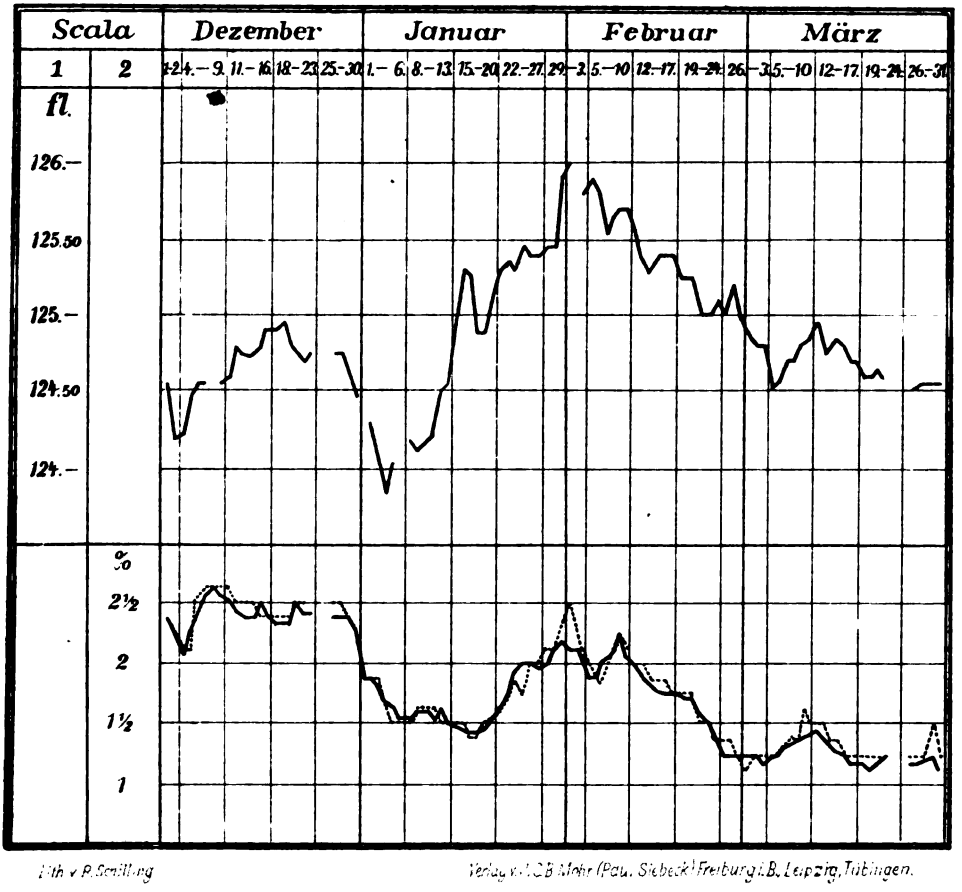

Lith. v. R. Schilling

Verlag v. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Freiburg i. B. Leipzig, Tübingen.

Erklärung.

Scala 1: ———— Geldkurse der Devise London in Wien.
„ 2: ———— Privatdiskont in London. (Economist.)
..... „ „ „ (Neue Freie Presse.)

Digitized by Google

Zu Tafel IV.

Diagramm 4.

Graphische Darstellung

der Bewegungen der Kurse für Oesterreichische Goldrente, 4.2 %ige Papierrente, Kredit-Aktien und Staatsbahn-Aktien an der Wiener Börse während der 60 Wochen vom 1. Januar 1893 bis zum 24. Februar 1894.

Digitized by Google

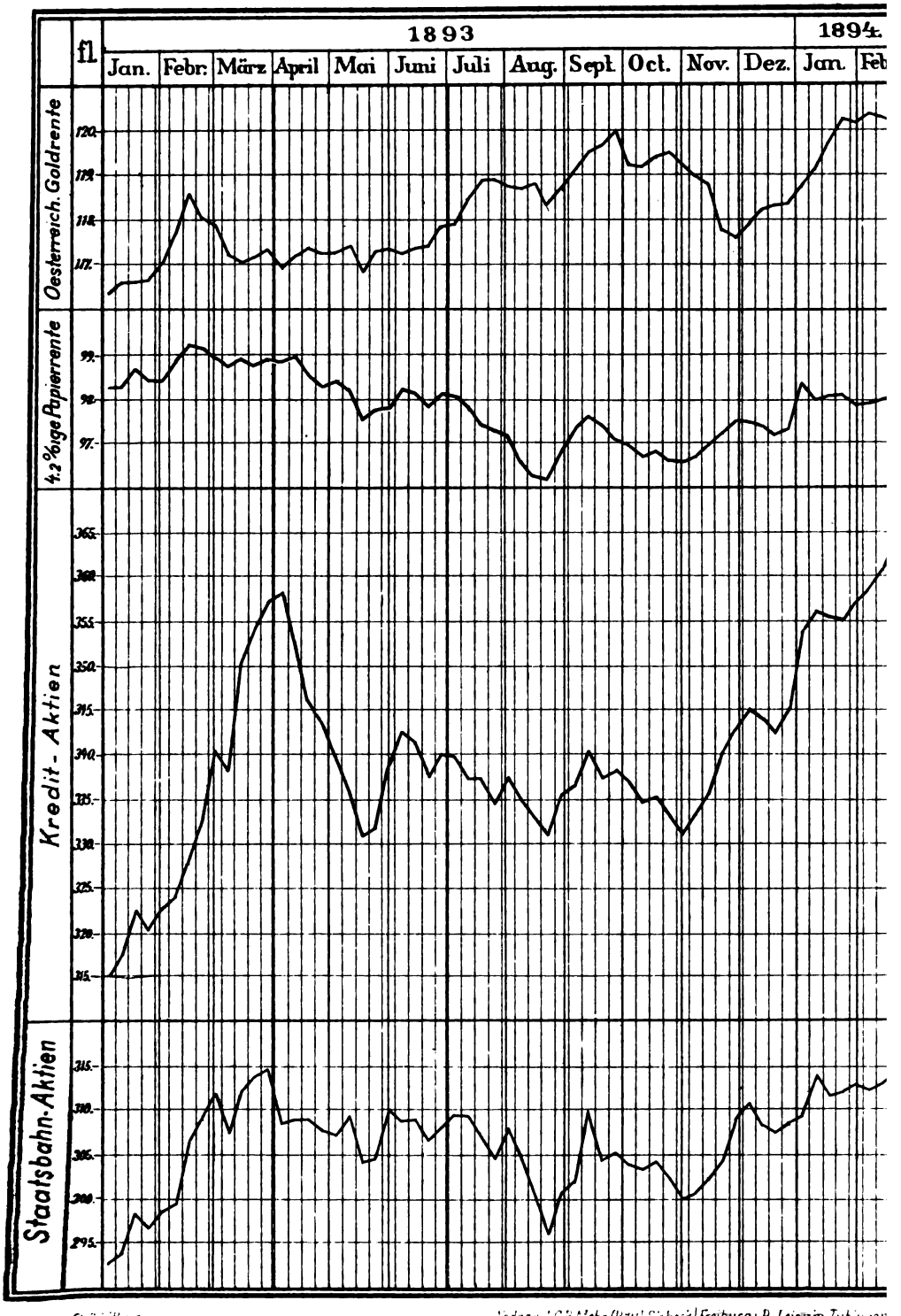

Verlag v. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Freiburg i. B. Leipzig. Tübingen

Digitized by Google

Zu Tafel V.

Diagramm 5.

Graphische Darstellung

der Bewegungen der Kurse für Buschtehrader Bahn- und Länderbank-Aktien an der Wiener Börse während der 60 Wochen vom 1. Januar 1893 bis zum 24. Februar 1894.

Digitized by Google

Taf. V.

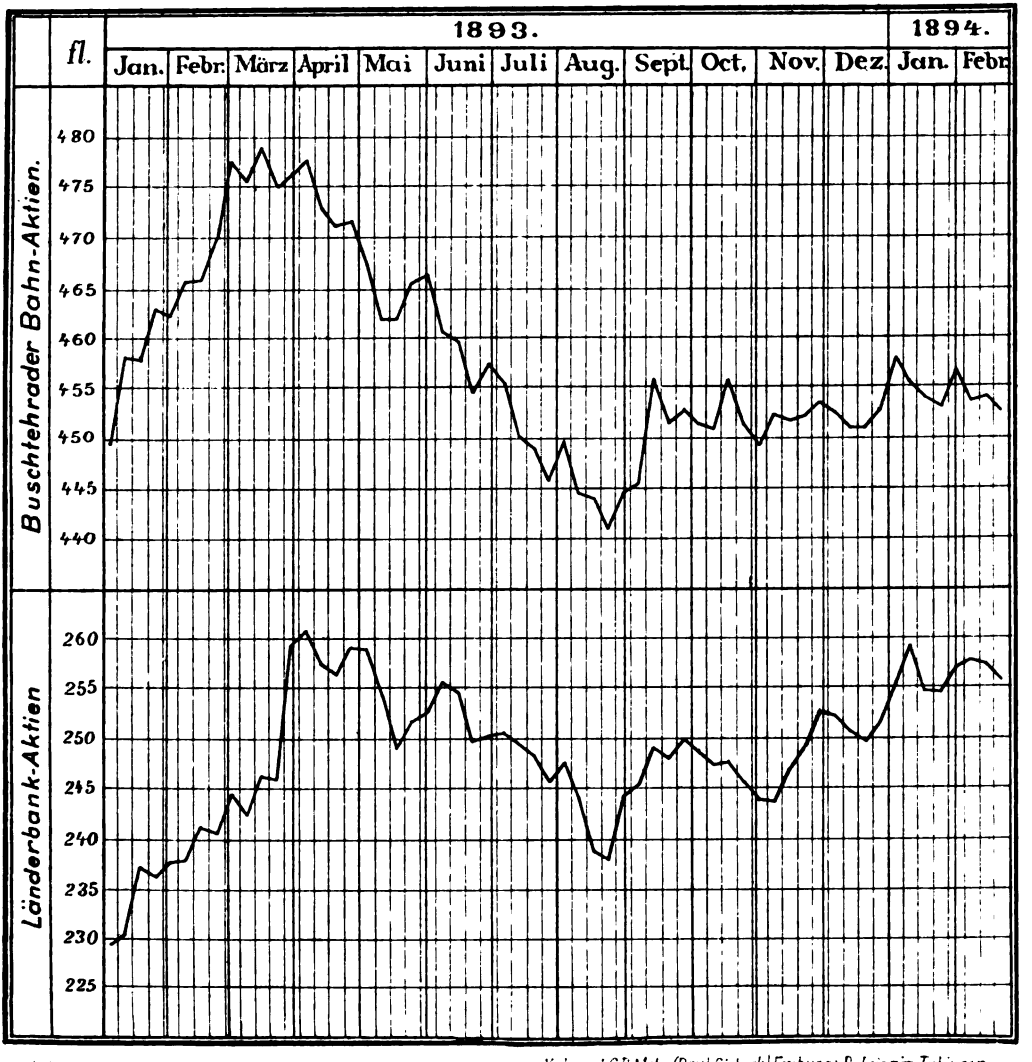

Lith. v. P. Schilling

Verlag v. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Freiburg i. B., Leipzig, Tübingen.

Digitized by Google

Zu Tafel VI.

Diagramm 6.

Graphische Darstellung

der Bewegungen der Differenzen zwischen den Wiener und den Berliner Kursen der Oesterreichischen Goldrente, der einheitlichen Renten in Silber und Noten, der Kredit-Aktien, der Elbethal-Aktien und der Karl Ludwig-Bahn-Aktien in den 60 Wochen vom 1. Januar 1893 bis zum 24. Februar 1894.

Erklärung.

Die Kurven zeigen an, um wie viele Kreuzer die Paritäten der Berliner Kurse im Durchschnitt der einzelnen Wochen höher (+) oder niedriger (—) waren als die Wiener Kurse.

Digitized by Google

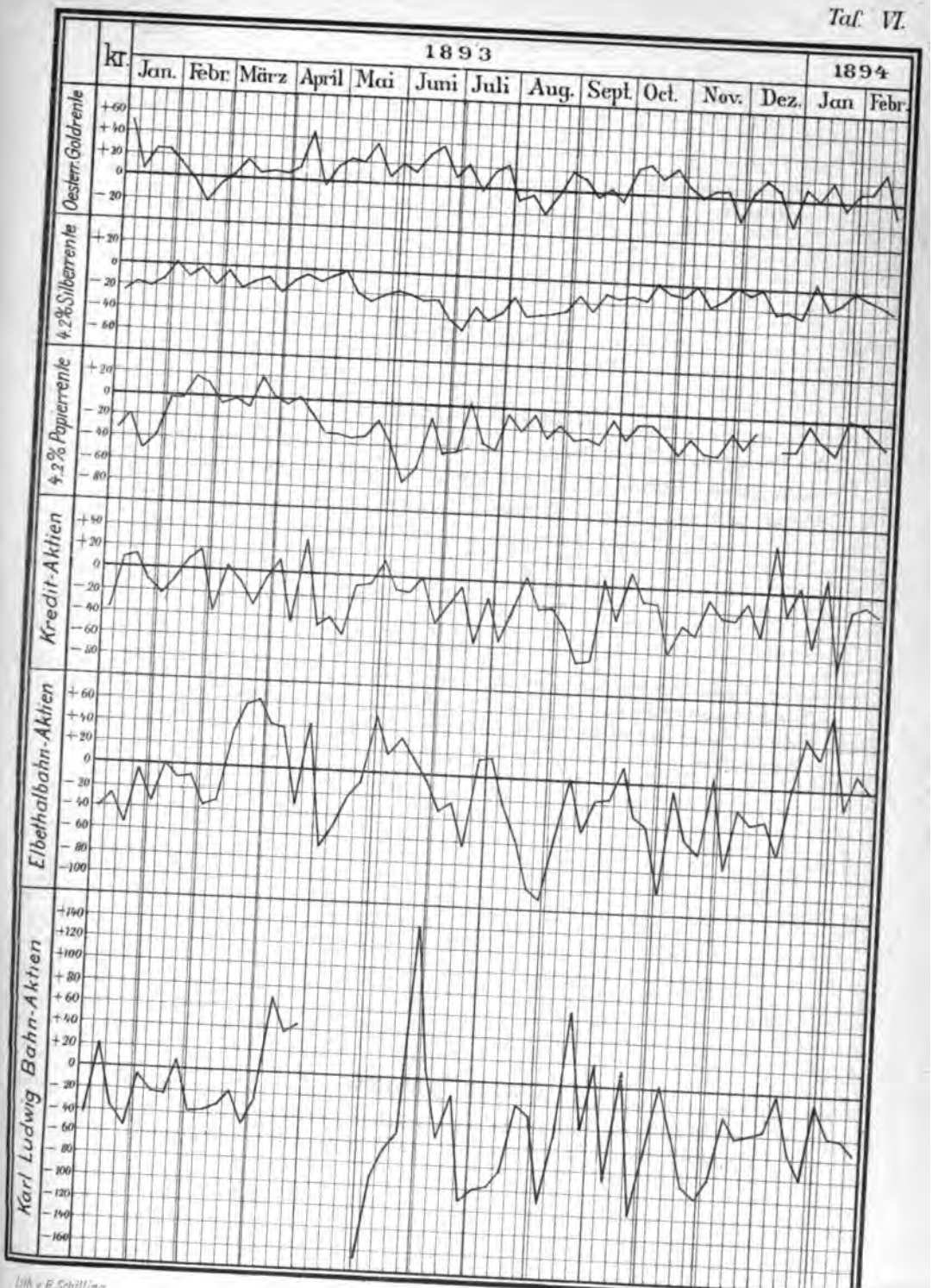

Lith v R. Schilling

Verlag v. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Freiburg i. B. Leipzig

Digitized by Google

Zu Tafel VII.

Diagramm 7.

Graphische Darstellung

der Bewegungen der Differenzen zwischen den Wiener und den Berliner bezw. Pariser Kursen der Buschtehrader Bahn-Aktien, der Länderbank-Aktien und der 3%igen Südbahn-Prioritäten in den 60 Wochen vom 1. Januar 1893 bis zum 24. Februar 1894.

Erklärung.

Die Kurven zeigen an, um wie viele Kreuzer die Paritäten der Berliner (Buschtehrader Bahn-Aktien) bezw. der Pariser (Länderbank-Aktien und 3%ige Südbahn-Prioritäten) Kurse im Durchschnitt der einzelnen Wochen höher (+) oder niedriger (—) waren als die Wiener Kurse.

Berichtigungen.

S. 10 Z. 7 von oben ist zu lesen: wächst statt erhofft.
S. 16 Z. 1 „ „ „ „ „ Goldexport statt Geldexport.

Digitized by Google

Taf. VII.

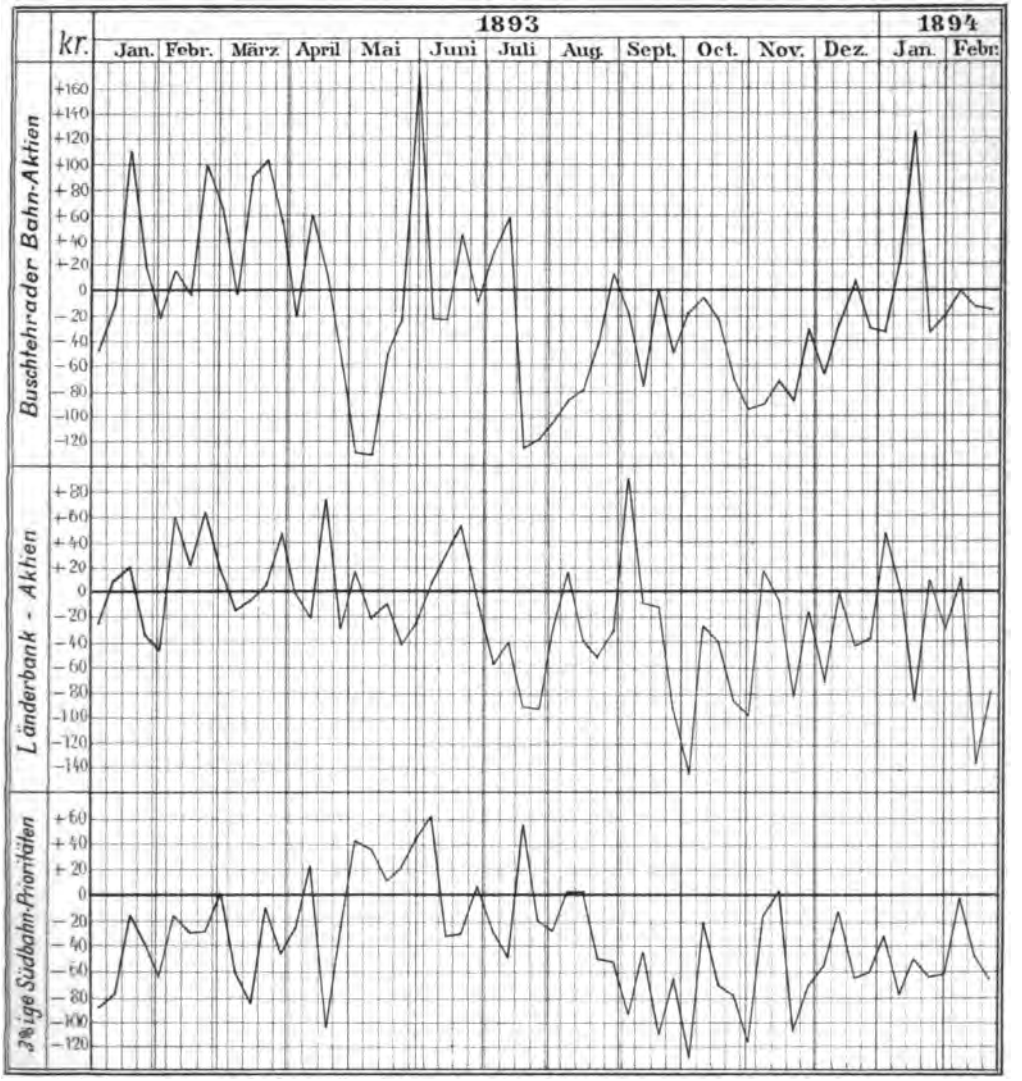

Verlag v. C.B. Mohr (Paul Siebeck) Freiburg i. B. Leipzig, Tübingen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wiener Staatswissenschaftliche Studien
herausgegeben von
Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich
in Wien.
Erster Band. Viertes Heft.

Die Wirtschafts- und Verwaltungspolitik des aufgeklärten Absolutismus im Gmundner Salzkammergut.

Auf Grund archivalischer Quellen dargestellt
von

Victor Felix von Kraus.

Mit einem Anhang
enthaltend
Tabellen und 2 lithographische Tafeln.

Freiburg i. B.
Leipzig und Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1899.

Digitized by Google

Die Verlagsbuchhandlung behält sich das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen vor.

C. A. Wagner's Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg i. B.

Digitized by Google

Meinen Eltern

in Liebe und Dankbarkeit.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Bei dem Wettbewerb um einen an der Wiener Universität ausgeschriebenen Stiftungspreis wurde das vom Unterzeichneten eingereichte Thema: Staatliche Arbeiterpolitik im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus. Dargestellt an den Verhältnissen der Gmundner Saline, durch Zuerkennung des vollen Preises von Seite der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät ausgezeichnet.

Dies ermutigt den Verfasser seinen Erstlingsversuch in wesentlich erweiterter Form hiemit der Oeffentlichkeit zu übergeben, und er unternimmt diesen Schritt um so lieber, als der hier behandelte Gegenstand durch unmittelbares Studium archivalischer Quellen gewonnen, eine Erörterung in der bisherigen Literatur noch nicht gefunden hat.

Das Material, auf welchem die Darstellung fusst, sind die Verwaltungsakten der Ministerial-Banko-Deputation und der Hofkammer in Münz- und Bergwesen aus der Regierungszeit Maria Theresias und Josefs II. — enthalten in den Faszikeln „Oesterreich“ und „Bankale Gmunden I und II“ des Wiener Hofkammerarchives — sowie Aufzeichnungen verschiedenartigen Charakters in einem „Salinenwesen“ bezeichneten Konvolute der Bibliothek des k. k. österreichischen Finanzministeriums.

Eine angenehme Pflicht ist es derer zu gedenken, die mir mit Rat und That bei meinem Unternehmen behilflich waren. In erster Linie statte ich wärmsten Dank ab meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor v. Philippovich, für die mir gewordene ausserordentlich freundliche Förderung, sowie den Herrn Professoren

Digitized by Google

Bernatzik und Menzel für die mir so vielfach gebotene Anregung. Nicht weniger dankbar erinnere ich mich der Aufklärungen, die Herr Ministerialrat Dr. Freiherr v. Mensi-Klarbach mir in so liebenswürdiger Weise angedeihen liess, und der Zuvorkommenheit, mit der mir die Herrn Archivar Kreyczi und Dr. Hofmann v. Wellenhof beim Sammeln der Archivalien an die Hand giengen.

Wien, im Mai 1899.

Kraus.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Die Verfassung und die Verwaltungsorganisation des Salzkammergutes im 18. Jahrhundert 4

1. Der Ursprung und die Entwicklung des Gmundner Salzkammergutes 4
2. Die Organisation der Behörden 8
3. Die Justizverfassung 16
4. Die Polizeiverfassung 32
5. Die Polizeiverwaltung 39
6. Die Steuerverfassung 55
7. Die Aufhebung der Salzkammergutsverfassung 69

II. Die Technik und die Arbeitsverfassung des Salinenbetriebes 71

1. Allgemeine Uebersicht 71
2. Das Waldwesen 75
3. Das Sudwesen 80
4. Die Fertigungen 86
5. Das Transportwesen 93
6. Das Arbeitsverhältnis in den Salzbergen 98
   a) Die Berg-Norma Sternbachs 98
   b) Die Art und Organisation der Bergarbeit 100
   c) Die Zeit und Dauer der Arbeit 104
   d) Die Art und Höhe der Löhne 115

III. Die wirtschaftliche Lage der Salinenarbeiter und die Mittel zu deren Sicherung 122

1. Die allgemeine Lohnpolitik 122
2. Die Krankengelder und Arztlöhnungen 133
3. Die Provisionen 143
4. Die Bruderladen 148

Anhang:

Beilage 1. Bevölkerung in Hallstatt und Lauffen im Jahre 1743 . 155
Beilage 2. Getreidepreise auf dem Gmundner Wochenmarkte . . 156
Beilage 3. Schichtenorganisation der Bergarbeiter (Tafel) 157
Beilage 4. Schichtenspezifikation für das Jahr 1763 159
Beilage 5. Preistabelle für die Jahre 1747 und 1767 160
Beilage 6. Preistabelle für die Jahre 1772 und 1792 163
Beilage 7. Provisionsklassen 165
Das Gmundner Salzkammergut im 18. Jahrhundert (Tafel).

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die Verfassungsgeschichte des deutschen Salinenwesens war in neuerer Zeit wiederholt Gegenstand umfassender und eingehender Untersuchung[1].

Vor allem verdanken wir v. Inama-Sternegg und Schmoller Klarheit über Ursprung und Wesen der Pfännerschaften, jener eigentümlich komplizierten Genossenschaften, zu denen sich im Laufe des Mittelalters die alten Salzarbeiter der Grundherren zusammenschlossen, nachdem sie auf dem Wege sozialer und ökonomischer Emanzipation die eigentlichen Herren der Betriebe geworden waren. Diese Genossenschaften giengen im 17. und 18. Jahrhundert an der Erstarrung in

[1] Schröder, Die Erbsülzer zu Werl, Ztschr. für Rechtsgeschichte X S. 258 ff. (1872); Kramer, M. J., Rhenanus, der Pfarrer und Salzgrafe zu Allendorf a. d. W. (1879); Zillner, Zur Geschichte des salzburgischen Salzwesens, volkswirtschaftliche Rückblicke und ortsgeschichtliche Erläuterungen, Mitteilungen d. Ges. für Salzburger Landeskunde XX S. 1 (1879); Simmersbach, Beiträge zur Geschichte des deutschen Salinenwesens, Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen No. 41—47 (1879); Engels, Verfassungsgeschichte der Saline von Lüneburg, Ztschr. für Bergrecht XIX S. 458 ff.; ders., Geschichte der ehemaligen Saline Salzhemmendorf, ebd. XXI S. 194 ff.; ders., Geschichte der Saline Salzderhalden, ebd. XXI S. 328 ff.; ders., Rechtsgeschichte der Saline Soden bei Allendorf an der Werra, ebd. XXII S. 178 ff.; ders., Geschichte der Salinen im Fürstentum Hildesheim, ebd. XXIII S. 466 ff.; ders., Geschichte des Kommunionssalzhofes bei Münder am Deister, ebd. XXV S. 37 ff. (1878—84); v. Inama-Sternegg, Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter, Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften CXI S. 369 (1886); ders., Deutsche Wirtschaftsgeschichte II S. 338 ff. (1891); Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr. XII (Die wirtschaftlichen Zustände im Herzogtum Magdeburg: Die Industrie, hauptsächlich die Textilgewerbe und die Salinen), Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich XI S. 75 (1887); ders., Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung VIII u. IX (Das mittelalterliche Genossenschaftswesen und die deutsche Bergwerksverfassung von 1150—1400), ebd. XV S. 652 (1891); Fürsen, Geschichte des kursächsischen Salzwesens bis 1586 (Leipz. Stud. a. d. Geb. d. Gesch. IV 3 1897); Ockel, Die Entstehung des landesherrlichen Salzmonopols in Bayern etc. (Forschungen zur Gesch. Bayerns VII S. 1 1899).

Digitized by Google

alten Rechtsformen, an Schlendrian, technischer und kaufmännischer Unfähigkeit zu Grunde.

Dieser Werdegang trat bei den grösseren Salinen Deutschlands mit einer Allgemeinheit auf, die ihren Grund nicht in äusseren Umständen, sondern nur in den wesentlich gleich gearteten Produktionsbedingungen haben konnte.

Der Betrieb aller dieser Salinen hatte dieselbe natürliche Voraussetzung: die so gut wie unbeschränkt zur Verfügung stehende Soole eines grösseren Salzbrunnens. Es war dies ein Moment, das die Errichtung zahlreicher kleiner Pfannen gestattete und damit jene Zersplitterung des Produktionsprozesses und der Eigentumsverhältnisse herbeiführte, die das charakteristische Merkmal der Pfännerschaftsverfassung bildete.

Ganz anders lagen die Verhältnisse im Gmundner Salzkammergute. Dort war man durch das natürliche Vorkommen des Salzes von allem Anfang an gezwungen, die Soole auf künstliche Weise durch Anlegung kostspieliger Bauten im Innern der Salzberge zu erzeugen, daher auch keineswegs leicht geneigt, durch Sieden in einer Unzahl kleiner Siedehäuschen einen nicht unbeträchtlichen Teil der kostbaren Soole nutzlos zu verschwenden.

In der That hat auch das Salzkammergut, wie im folgenden gezeigt werden soll, eine Pfännerschaftsverfassung niemals gesehen und war daher auch imstande gewesen, eine ganz eigenartige Verfassung auszubilden und in jenen Zeiten auf den Höhepunkt der Entwicklung zu bringen, in denen die alten Pfännerschaftsverfassungen schon längst den Todeskampf kämpften.

Erreicht wurde dieser Höhepunkt im 18. Jahrhundert. Er bedeutete in öffentlich-rechtlicher Beziehung nichts weniger als die Sonderstellung eines nicht unbedeutenden Territoriums auf fast allen Gebieten der Verwaltung.

Damit war aber auch das Schicksal der Salzkammergutsverfassung erfüllt; denn ihre alten mit ihren historischen Wurzeln bis ins 14. Jahrhundert zurückreichenden Institutionen gerieten nunmehr in den Kampf mit dem aufgeklärten Absolutismus, dem sie am Ende des 18. Jahrhunderts vollständig erlagen.

Die Darstellung der Politik, durch welche man die Salzkammergutsverfassung ihrer historischen Formen entkleidete und nach den Ideen des vorigen Jahrhunderts umgestaltete, ist die Aufgabe der folgenden Abhandlung[1].

[1] Die Arbeit von K. Kramář, Die staatliche Lohnpolitik und die Lage der Arbeiter in den Salinen des Salzkammergutes bis zum Jahre 1748, Jahr-

Digitized by Google

So wie die Salzkammergutsverfassung unter gegenseitiger Durchdringung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse entstanden war, so war auch die Umbildung derselben unter Maria Theresia und Josef II. nicht anders als unter steter Rücksichtnahme auf den innigen Zusammenhang möglich, der von alters her zwischen Rechts- und Wirtschaftsverfassung im Salzkammergute bestand.

Daher kann die Darstellung des dortigen Salinenbetriebes, seiner Organisation und seiner Arbeitsverhältnisse einer Betrachtung über Inhalt und Geschichte der verfassungsmässigen Sonderstellung des Salzkammergutes nicht entraten.

---

bücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, XI S. 321ff., berührt ausschliesslich die Frage der dortigen Arbeiterpolitik im siebzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, ohne auf die Verfassung des Salzkammergutes und die dortigen Arbeitsverhältnisse des näheren einzugehen.

Digitized by Google

I.

Die Verfassung und die Verwaltungsorganisation des Salzkammergutes im 18. Jahrhundert.

1. Der Ursprung und die Entwicklung des Gmundner Salzkammergutes.

Der Beginn des Gmundner Salinenbetriebes und der damit verbundenen Bergarbeiten in der Nähe des späteren Hallstatt reicht einige Jahre vor 1311 zurück. Denn in diesem Jahre war die Saline schon vollständig im Betriebe, wie aus der ältesten das Salzkammergut betreffenden Urkunde vom 21. Januar 1311 hervorgeht, in welcher Elisabeth, die Witwe des 1308 ermordeten deutschen Königs Albrecht I., 12 „Pfannhausstätten" nebst den „Burglehen" beim „neuen Sieden zu Hallstatt, das sie mit ihrem Gute von wildem Gebirge und grünen Wasen gebaut und gestiftet habe", verlieh. Auch die Arbeitsstätten im Berge hatten in Form echter Lehen 16 Eisenhäuer als „Berglehen" erblich inne. Diese hatten die Arbeit in eigener Person vorzunehmen, mit Haus und Hof an der „Haalstätte" ansässig zu bleiben und erhielten für jede ausgeschlagene Klafter 10 Schilling Wiener Pfennige, denen nach Befund der dortigen Amtleute ein verhältnismässiger Betrag zugelegt oder abgezogen wurde, je nachdem das Gestein, in welchem sie gearbeitet hatten, über oder unter dem Normalen hart gewesen war. Die mit den Pfannhausstätten belehnten „Pfannhauser", welche ebenso wie die „Erbeisenhäuer" in Hallstatt behaust sein mussten, erhielten für sich und ihre Erben das Recht, in der auf Kosten der Königin erbauten Pfanne die Sulze[1] zu Salz zu versieden und das aus der Pfanne gewonnene Salz zu „Fudern"[2] umzuarbeiten. Für diese auf eigene

[1] So hiess die im Berge hergestellte und von dort in die Pfanne geleitete wässerige Salzlösung (Soole).

[2] Das frisch aus der Pfanne gewonnene Salz wurde in noch feuchtem Zustande in hölzerne Gefässe von der Form eines an der Spitze abgestumpften

Digitized by Google

Rechnung unternommene Arbeit konnten sie sich jedes siebente der von ihnen erzeugten Fuder behalten und verkaufen.

Sieben unter diesen 12 Pfannhausern waren noch besonders durch das Recht privilegiert, die Arbeit an der Pfanne durch gemietete Personen verrichten zu lassen. Es hing dies damit zusammen, dass sie neben der Berechtigung an der Pfanne auch noch Träger der „Burglehen" waren, welche ihnen die Verpflichtung auferlegten, in Verein mit den dortigen Amtsleuten für die Sicherheit des Ortes und des Salztransportes Sorge zu tragen. Dazu hatte sich jeder dieser „Burgleute" ein eigenes Pferd zu halten, um den Hallstätter Pfleger auf Verlangen geharnischt begleiten zu können.

Man überliess ihnen dafür jede Woche 60 Fuder Salz, die sie vom Pfannhaus in die ihnen gehörigen Pfiesseln zu schaffen und daselbst abzudörren hatten. Eines dieser gedörrten Fuder konnten sie sich dann als Entlohnung für das Dörren neben der wöchentlichen Bezahlung von 45 Pfennigen behalten und sammt dem vom Sieden gewonnenen nach Belieben verführen und verkaufen, wobei sie aber weder Korn, Wein oder andere Kaufmannsgüter über den eigenen Bedarf einhandeln und weiterverkaufen durften, da der Handel mit diesen ausschliesslich denjenigen vorbehalten blieb, in deren Hände der Verschleiss des zu Hallstatt gewonnenen Salzes gelegt worden war. Um diesen möglichst zu fördern, verlieh Elisabeth der Ansiedlung an der Haalstätte die Marktfreiheit und 12 weiteren zu Hallstatt ansässigen Personen und ihren Erben das sogenannte „Burgerrecht". Die Inhaber desselben, die „Burger", erhielten wie die 7 Burgleute jede Woche, wenn in der Pfanne gesotten wurde, je 60 Fuder nassen Salzes aus derselben zum Abdörren in ihren Pfiesseln mit dem gleichen Entgelt von einem Fuder und 45 Pfennigen. Dieses Burgerrecht enthielt aber auch noch weiter die ausschliessliche Befugnis, das gesammte in den Pfiesseln fertiggestellte Salz, soweit es nicht in das Eigentum der an dem Produktionsprozess Beteiligten gefallen war, den Amtsleuten um einen bestimmten Preis abzukaufen und auf eigene Gefahr nach freiem Ermessen zu verschleissen. Um den Burgern den Transport des Salzes möglichst zu verbilligen, erhielten sie überdies noch das ausschliessliche Vorrecht mit Lebensmitteln und Kaufmannswaren für den Hallstätter Markt Handel zu treiben.

Kegels (Kufe) gepresst und nach erfolgter Trocknung herausgenommen. Ein solcher konisch geformter Salzstock war das Fuder. Da dasselbe wegen mangelnder Konsistenz in diesem Stadium noch nicht transportfähig war, so brachte man es zunächst noch in die „Pfiesseln", Häuser, in welchen es durch Dörren über Feuer die erforderliche Festigkeit bekam.

Digitized by Google

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergiebt sich, dass der gesamte Produktions- und Distributionsprozess, angefangen mit dem Bau im Innern des Berges bis zum endgiltigen Verkauf des Salzes an die Konsumenten mit eigentümlicher Benützung der Formen des Lehens und zwar mit dem Rechte der Vererbung durch verschiedene von einander vollständig unabhängige Gruppen ausgeführt wurde.

In den wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen zur Zeit der Erschliessung der Saline vollkommen begründet, erhielt sich diese Organisation des Betriebes bis ans Ende des 15. Jahrhunderts. Im Jahre 1466 bestätigte Kaiser Friedrich III. die von seinem Bruder Albrecht VI. den Hallstättern ausgestellte grosse Urkunde[1] im ganzen Umfange, obwohl sie ihre innere Existenzberechtigung schon längst verloren hatte.

Dem zähen Festhalten an den durch wiederholte Konfirmationen in ihrem Bestand gesicherten Rechten gegenüber nahm man es mit der Erfüllung der übernommenen Pflichten nicht zu genau. Die Berechtigungen gelangten ganz oder teilweise in die Hände von Fremden, welche die Arbeit gemieteten Personen überliessen. Diese fortgesetzte Zersplitterung des Produktionsprozesses und das damit verbundene Verschwinden des ursprünglichen Gewinnes, der zahlreichen Privaten zufiel, brachte die Landesfürsten im Laufe der Zeit fast ganz um ihren Gewinnanteil. Um sich diesen auf indirektem Wege zu sichern, verfiel man auf das Auskunftsmittel der Besteuerung des fertigen Produktes, indem man alles traunabwärts geführte Salz einer landesfürstlichen Maut zu Gmunden unterwarf. Wie sehr sich der finanzielle Schwerpunkt vom Hofschreiberamt zu Hallstatt, dem die Leitung des Berg- und Sudwesens zukam, nach der Gmundner Maut verschoben hatte, geht daraus hervor, dass der Amtssitz des Salzamtmannes, der bald nach Eröffnung der Saline mit der obersten

[1] Konfirmationsurkunde Herzog Albrechts VI. Linz, 13. Juni 1459. Original im Hallstätter Museum. In derselben werden die Privilegien der Königin Elisabeth, betreffend die Pfannhausstätten, Burglehen und Burgerrechte, sowie die Konfirmationsurkunde Königs Ladislaus über die 16 Erbeisenhäuerrechte wörtlich angeführt und vollinhaltlich bestätigt. Abgedruckt sind die einzelnen Privilegien im Urkundenbuch des Landes Oesterreich o. d. E. Bd. V, S. 36: Die Königin Elisabeth verleiht sieben Arbeitsstellen beim Pfannhaus zu Hallstatt. Bruck im Aargau, 21. Januar 1311; S. 38: Die Königin fügt den sieben Belehnten am nämlichen Tag noch fünf andere bei; S. 39: Am nämlichen Tage erteilt Elisabeth den Bürgern zu Hallstatt Marktrecht. Bd. VI, S. 561: Herzog Albrecht von Oesterreich bestätigt die sechzehn Berglehen zu Hallstatt und verleiht die erledigten Plätze. Wien, 11. Oktober 1846.

Digitized by Google

Leitung der Saline betraut worden war, nicht nach Hallstatt, sondern nach Gmunden zur Maut gelegt wurde.

Kaiser Maximilian I. bestätigte zwar 1493 der Hallstätter Saline das von Elisabeth verliehene und von deren Nachfolgern konfirmierte Privileg mit Ausnahme der inzwischen inhaltlich bedeutungslos gewordenen Burglehen. Aber in richtiger Erkenntnis der finanziellen Tragweite einer zeitgemässen Betriebsorganisation des Kammergutes für den landesfürstlichen Haushalt löste er 1514, nachdem er sich 1504 persönlich[1] und 1508 und 1509 durch zwei Untersuchungskommissionen über den Stand der Dinge orientiert hatte, alle bestehenden Gerechtigkeiten an der Pfanne um je 300 fl. Rh. ab[2].

Erst der ausschliessliche Besitz der Pfanne, die zwar mehrmals mit der ganzen Saline an Dritte verpfändet[3], aber niemals aus dem landesfürstlichen Eigentum gekommen war, machte die Landesfürsten zu thatsächlichen Herren ihres Kammergutes, das sich nunmehr ihrer aufmerksamsten Fürsorge zu erfreuen hatte. Mit der Regelung des sich ungemein rasch erweiternden Betriebes, zu dessen Schutz das Einfuhrverbot alles fremden, namentlich des nachbarlichen erzbischöflich Halleiner Salzes nach Oesterreich und Böhmen diente, und mit dem Anwachsen der Hallstätter Produktion steht die Erlassung der ersten Ordnung Ferdinands I. im Jahre 1524 in Zusammenhang, der sodann 1563 die zweite „reformierte Ordnung des Salzwesens zu Gmunden und Hallstatt“ folgte.

Letztere wurde 1654 durch das von Leopold I. am 2. Januar 1659 bestätigte dritte Reformationslibell[4] ersetzt, nachdem sich die Verhältnisse durch die von den Landesfürsten inzwischen in grossem Umfang erfolgte Aufnahme des Salzbergbaues am Ischler Berge[5] sowie

---

[1] Laut Steininschrift beim Salzberge am 5. Januar 1504.

[2] Ausgenommen war hiervon das sog. Junkherrnrecht des Klosters Neuberg zu Steiermark. Dieses von Herzog Otto am 13. August 1327 demselben verliehene Recht war ein in diesem Jahre ledig gewordenes Burglehen, dem noch einige andere Berechtigungen beigefügt waren. Es wurde erst im Jahre 1563 sammt dem dazu gehörigen Gebäude zu Hallstatt gelegentlich der Errichtung des zweiten „Reformationslibelles“ um eine Geldsumme sowie das Recht des jährlichen Bezuges einer bestimmten Salzmenge abgelöst.

[3] Chmel, Regesten Friedrichs III., Bd. I Nr. 2608. Wien, 5. Februar 1450. Kaiser Friedrich löst die um 10000 Goldgulden an den Grafen Johann von Schaumburg verpfändeten Salzwerke zu Gmunden und Hallstatt ein.

[4] Im folgenden als Reformationslibell III bezeichnet.

[5] Die ersten Versuche geschahen durch Eröffnung des Mitterbergstollens am 25. Juli 1563; s. hierüber v. Buchholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I., Bd. VIII S. 204.

Digitized by Google

durch die Errichtung von Pfannen dort und in Ebensee wesentlich geändert hatten.

Diese drei Reformationslibelle regelten aber nicht nur alle einzelnen in das Salinenwesen einschlägigen Verhältnisse, wie Bergbau, Sudwesen, Waldwesen, Transport und Verschleiss des Salzes, sie enthielten auch alle Privilegien, durch welche das Salzkammergut eine eigenartige Organisation im Innern sowie zahlreiche Exemptionen nach Aussen erhielt.

Wesen und Form derselben zu Beginn des 18. Jahrhunderts sollen im nachfolgenden erläutert werden.

2. Die Organisation der Behörden.

Das Salzkammergut Gmunden hatte seit der Eröffnung des Betriebes in Ischl und Ebensee nicht nur territorial seine genau bestimmte Begrenzung erhalten, sondern es war im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts durch die Ausbildung einer dem Salinenbetrieb aufs engste angepassten Verfassung auch ein politisches Gebilde von ganz spezifischem Charakter geworden.

Seine Form und Grösse entsprachen im allgemeinen dem Einzugsgebiet desjenigen Abschnittes der Traun, der vom Einfluss in den Hallstätter See bis zum Beginn des Gmundner Sees herabreicht[1]. Dadurch hatte es im Norden das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns, im Osten und Süden das Herzogtum Steiermark zu Nachbarn, während es westwärts an das Erzbistum Salzburg stiess.

Orographisch stellte es sich als ein von Norden nach Süden verlaufendes Querthal dar mit äusserst schmaler Sohle und sehr steil und teilweise auch sehr hoch aufsteigenden Hängen, welche mit tief herabreichenden Wäldern bestockt waren. Der übrige von Wald nicht bedeckte Boden war bei seiner schlechten Beschaffenheit und bei der durch die Höhenlage bedingten Rauheit des Klimas zum weitaus grössten Teil nur als Wiese oder Weide verwendbar, so dass der dem Ackerbau gewidmete Bruchteil gegenüber einer Bevölkerung von etwas über 13000 Seelen[2] gar nicht in Betracht kommen konnte.

Alle diese hier kurz skizzierten Verhältnisse der Lage, Beschaffenheit, Grösse und Bevölkerungsziffer des Salzkammergutes waren, wie wir im weiteren Verlaufe noch im einzelnen sehen werden, von bestimmender oder wenigstens tief eingreifender Bedeutung

[1] Vgl. die Karte des Salzkammergutes im Anhange.

[2] Nach der Conscription vom Jahre 1787 13496 Seelen.

Digitized by Google

für die Gestaltung und den fast 500jährigen isolierten Bestand der Verfassung dieses Landes geworden.

An der Spitze des Salzkammergutes stand ein Salzamtmann[1], welcher unmittelbar der Hofkammer in Wien unterstellt war. Im Jahre 1724 kam jedoch die oberste Leitung dieses Kammergutes aus der Hand der Hofkammer an die Ministerial-Banko-Deputation, da die Gmundner Saline in diesem Jahre dem Wiener Stadt-Banko verpfändet worden war[2].

Diese unmittelbare Unterordnung unter die Wiener Hofstelle ist insofern bemerkenswert, als dadurch der Salzamtmann nicht nur der Jurisdiktion des Vizedoms des Landes Oesterreich ob der Enns, als des obersten Verwalters des dortigen landesfürstlichen Kammergutes, vollständig entzogen, sondern auch das Salzkammergut selbst von der allgemeinen Kammergutsverwaltung eximiert war[3].

Der Salzamtmann war der erste Beamte des Salzoberamtes zu Gmunden, dem überdies noch mehrere Salzoberamtsräte für die verschiedenen Zweige des Salinenwesens und der übrigen Verwaltung angehörten. Dem Salzoberamte unterstanden einerseits die Verwesämter zu Ischl und Ebensee sowie das Hofschreiberamt zu Hallstatt[4], andererseits die Pfleg- und Herrschaft Wildenstein[5] sowie die Markt-

---

[1] Reformationslibell III S. 519. Salzamtmannsinstruktion: „Mit dieser Salzamtmannsinstruktion wird nun die vorbeschriebene reformierte Ordnung beschlossen und kann ihm, dem Salzamtmann, keine sonderbare oder andere vollkommene Instruktion gegeben werden, als was die ganze Ordnung an ihr selbst vermag, die er zu mehrmalen mit gutem Bedacht zu überlesen und ihm einbilden solle, was zu jederzeit zu handeln und zu vollziehen verordnet und er Salzamtmann als ein Vorgeher und Haushalter des ganzen Wesens anschaffen, antreiben und, ob und wie ein jedes dem Anschaffen gemäss geschehen, auf- und nachsehen und gegen den Ungehorsamen mit Strafe vorgehen solle."

[2] v. Mensi, Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740, S. 592.

[3] In diesem Sinne nennt schon die Schatzkammerordnung von 1498 den Salzamtmann in Gmunden einen exemten Amtmann. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., S. 205.

[4] Reformationslibell III S. 222. Die Verweser sollen den Salzamtmann für ihre vorgesetzte Obrigkeit erkennen und ihren Respekt auf ihn haben: Alle Verweser seien dem Salzamtmann unterworfen, dem sollen sie als ihrem vorgesetzten Oberamtmann nach der Kaiserl. Maiestät und der Hofkammer in allen und jeden, was er amtshalber in billigen Dingen mit ihnen schafft und gebeut, unweigerlichen Gehorsam leisten und in allem was ihnen vorfallet, darin sie Bescheids bedürfen, ihren Respekt auf ihn Salzamtmann haben, welcher dann darauf gebührliche Verabschiedung zu thuen oder aber, wo es etwas ansehnliches antreffe, an bemelte Hof- oder Nied. Ö. Kammer oder gar an Ihre Kaiserl. Maiestät um derselben Resolution gelangen zu lassen würdet wissen.

[5] Reformationslibell III S. 229. Pfleg- und Herrschaft Wildenstein be-

Digitized by Google

gerichte der drei „Kammergutsmärkte" Hallstatt, Lauffen und Ischl[1].

Die Verwesämter und das Hofschreiberamt zu Hallstatt, welches trotz seiner abweichenden rein historisch begründeten Bezeichnung dieselbe Stellung mit den gleichen Befugnissen wie die beiden ersteren Aemter innehatte, bestanden aus mehreren kaiserlichen Beamten mit einem Verweser bezw. Hofschreiber an der Spitze, und waren zunächst als Organe der Salinenverwaltung mit der Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Salinenbetriebes am Orte ihres Sitzes betraut[2].

---

treffend: Wiewohl die Röm. Kaiserl. Maiestät das Urbareinkommen und anderen Genuss solcher Herrschaft sonderbaren Personen bisher aus Gnaden erfolgen haben lassen, so seien aber so viele erhebliche Ursachen vorgefallen, dass Ihre Kaiserl. Maiestät gnädigst verursacht sein worden, bemelte Herrschaft und Pfleg Wildenstein, um mehrer Hilf und Handhabung willen des Salzwesens, zu welchem dann solche Herrschaft Wildenstein je und alleweg samt derselben Gütern Wäldern Wässern und Unterthanen gewidmet und vermeint gewesen, an sich als ohnedies ihrer Maiestät Eigenthum zu bringen und dem Salzamt zu Gmunden ohne Mittel für ein Partikularstück bemelten Salzsiedens einzuverleiben, und hinfüro jederzeit also dabei bleiben und handeln zu lassen. Hierauf wollen Ihre Maiestät, dass nun hinfüro ein Salzamtmann die Oberhand und Handlung derselben Pfleg von ihrer Maiestät wegen haben und nicht mehr als ein Unterpfleger auf dem Schloss Wildenstein gehalten werden soll, dazu dann jetzt N. verordnet und bestellt worden.

[1] Reformationslibell III S. 305. Polizeiordnung des Marktes Ischl. Marktraittung, Steueranschlag, Waisenbuch: Wir ordnen ferner fürs anderte und wollen, dass der Markt Ischl seine Gerichts-, Cammertäg-, Steuer-, Maut- und dergleichen Raittungen zu Ausgang jeden Jahres Unserem Salzamtmann ad revidendum et ratificandum fürbringen und anhändigen solle, damit von Unseretwegen derselbige völliges Wissen bekomme, ob und wie der gemeine Nutz befördert und wie viel jedes Jahr ein und anderen Orts die Gefälle samt dem Urfahr- und Burger Geld ertragen, wohin und mit was Nutzen dieselbe angelegt und verwendet und wie sonsten jedes Orts durchgehend sowohl mit der Wacht und Steueranschlägen als auch mit denen Strafen- Waisen- und Pupillen-Geldern gehauset worden; wobei dann Unser Salzamtmann in allweg dahin zu sehen und darob zu halten hat, auf dass allerseits gute Wirtschaften angestellt, vorderist Witibben und Waisen geschützt und bei dem Ihrigen gehandhabt, der Markt in Wohlstand und Aufnehmen gebracht und weder in der Einnahm und Ausgab nichts Unverantwortliches passiert noch Jemands bevorab die armen Kammergutsarbeiter mit ungebührlichen Exaktionen belegt oder in anderweg wider Recht, Billigkeit und altes Herkommen beschwert werden. Sollten aber bei Aufnahm der Raittungen sich solche Unwirtschaften, Ungehorsam oder Missverständ ereignen, um deren willen Unser Salzamtmann der Ratifikation halber erhebliche Bedenken hätte oder die Abstellung nicht stattfinden thäte, so wird er auch auf solchen Fall die Notdurft an Unsere Regierung und Kammer umständlich gelangen zu lassen und Bescheids zu erwarten haben.

[2] Reformationslibell III S. 198. Hofschreiberamt betreffend: Nachdem

Digitized by Google

Daneben kamen ihnen aber auch, wie wir weiter unter sehen werden, Funktionen öffentlich-rechtlicher Natur zu, wodurch sie den Charakter von Obrigkeiten mit ganz eigenartiger Kompetenz über die dortigen Insassen erhielten.

Als solche waren sie den übrigen Kammergutsobrigkeiten zwar nicht direkt als höhere Instanzen vorgesetzt, übten aber dennoch in der dortigen Verwaltung den entscheidenden Einfluss aus, demgegenüber die anderen Verwaltungsorgane eine nur untergeordnete Rolle spielten. Es kam dies daher, dass sowohl dem Hofschreiberamt zu Hallstatt als auch dem Ischler Verwesamt nach Inhalt der Salzkammergutsverfassung auf vielen Gebieten, auf denen die Marktgerichte sonst ganz ausschliesslich und unabhängig über ihre Unterthanen verfügten, mit Rücksicht auf den Salinenbetrieb eine exklusive oder doch konkurrierende Kompetenz eingeräumt worden war, ganz abgesehen von dem thatsächlichen Einfluss, den diese Aemter auch innerhalb der autonomen Marktverwaltung infolge der eigentümlichen Gestaltung der dortigen Marktverfassungen auszuüben imstande waren.

Um diese zu verstehen müssen wir auf das Jahr 1524 zurückgehen.

Damals wurden nämlich die 1311 bei Begründung der Saline verliehenen Burgerrechte von Ferdinand I. aufgehoben. Die Träger derselben waren, wie erwähnt, mit dem Verschleiss und Transport des in Hallstatt erzeugten Salzes gegen Erteilung einer privilegierten Handelsstellung betraut worden. Aus dieser ihrer Stellung auf dem Markte zu Hallstatt zogen sie und ihre Erben zwar grossen Gewinn, ohne jedoch der damit verbundenen Verpflichtung, das in der Pfanne zu Hallstatt gewonnene Salz nach erfolgter Dörrung in den Pfiesseln den dortigen Amtsleuten abzukaufen, mit Passierung der

---

der Röm. Kaiserl. Maiestät an ordentlicher Handlung des Wesens zu Hallstatt bei dem Stock mit fleissigem Haushalten und Zusehen zu Berg, Wald und Pfannhaus, auch zeitlicher Vorratschaffung an Eisen und anderem, desgleichen mit der wochentlichen Ablohnung auf das ganze Wesen, darüber dann des Jahrs eine merkliche Summa Gelds geht, hoch und viel gelegen, so ist Ihre Kaiserl. Maiestät gnädigst entschlossen, jederzeit einen tapferen ansehnlichen Mann zu einem Hofschreiber bei bemelten Salzwesen zu verordnen und zu halten, dem ein solch ansehnlich Wesen vertraut, welcher auch mit Hilf und Rat der anderen seiner Mit-Offizieren die Mannschaft, was dem Salzsieden zugethan, nachdem einestheils viel ungezähmtes rohes Gesündt darunter, in billicher Furcht und Straf halten, sie auch hinwiderum in allen Zufällen nach dem Salzamtmann bei ihm so viel als billig sein wird Hilf und Trost suchen und haben mögen.

Digitized by Google

Gmundner Maut donauabwärts zu führen und zu verkaufen, in vollem Umfange nachzukommen. Kaiser Maximilian I. glaubte den Uebelständen, die sich daraus für den Verschleiss des Salzes ergaben, dadurch abhelfen zu können, dass er zwölf neue Burgerrechte neben den schon bestehenden zwölf alten verlieh. Aber auch diese Massregel hatte nicht den erwünschten Erfolg. Denn die Inhaber der neuen Burgerrechte vermieteten trotz Verpflichtung zu eigenem Betriebe nach Ablauf einiger Zeit so wie die früheren Burger die Ausübung ihres Rechtes an Dritte, die infolge des an die Vermieter zu zahlenden Zinses nun allerdings bald nicht mehr in der Lage waren, unter den festgestellten Modalitäten, wie Ankaufspreis des Salzes in Hallstatt, Maut in Gmunden und Verkaufspreis an die Konsumenten, den Salzverschleiss mit auskömmlichem Gewinn zu betreiben.

Dies führte, wie erwähnt, unter dem Nachfolger Maximilians I. zur Einziehung der Burgerrechte überhaupt und zur Uebertragung des gesammten Verschleisses und Transportes an einzelne durch ihre Kapitalkraft hiezu geeignete Einwohner der drei Kammergutsmärkte (Fertinger) in einer insofern modifizierten Form, als nunmehr das Dörren des aus der Pfanne gewonnenen nassen Salzes nicht mehr wie früher von Privaten besorgt wurde, sondern ausschliesslich in amtlichen Pfiesseln erfolgte.

Diese Aenderung in der Organisation des Produktionsprozesses im Verein mit der zehn Jahre vorher (1514) erfolgten Betriebsübernahme der Pfanne durch den Landesfürsten machte es nun erst dem Salzamtmann möglich auf Einhaltung der Verpflichtungen derjenigen zu sehen, die von ihm mit einer „Fertigung“ [1] betraut worden waren. Früher reichte die thatsächliche Macht des Salzamtmannes über die Inhaber der Burgerrechte nur so weit als es deren guter Wille zuliess. Denn im Besitz eines Teils der Produktionsmittel (Pfiesseln) waren sie jederzeit imstande, durch Einstellung ihres Betriebes einen Schaden anzurichten, dessen Umfang bei dem notwendigen Ineinandergreifen der Wasserwirtschaft im Berge mit den Arbeiten im Pfannhause eine ganz unverhältnismässige Grösse erreichen konnte. Jetzt war das Verhältnis gerade umgekehrt. Die Fertinger, deren Aufgabe sich auf Verpacken und Transport des Salzes beschränkte, wurden mit ihrer Unternehmung von den Salinenämtern vollständig abhängig. Letztere bekamen in der Auswahl jener Personen, denen sie das in eigenem Betriebe gedörrte und damit haltbar gemachte Fudersalz zum Verschleiss überlassen wollten, freie Hand.

[1] Die nähere Organisation dieses Betriebes siehe später.

Digitized by Google

Nachdem auf diese Art durch Aenderung der Betriebsorganisation der neuen Gerechtigkeit ein Inhalt gegeben worden war, welcher eine Wiederholung der durch die verfehlte Konstruktion der Burgerrechte bedingten Uebelstände so gut wie ausschloss, hatte man auch keinen Grund, den Fertingern und ihren Erben das mit dem ehemaligen Burgerrecht verbundene Privileg des ausschliesslichen Handels und Verkaufs von Wein und Kaufmannsgütern sowie die Stellung der Inhaber des früheren Rechtes in der Marktverfassung zu verweigern.

Die Uebertragung der rechtlichen Stellung der ehemaligen Burger in Handel und Marktverfassung an die Fertinger war für diese von um so grösserer Bedeutung, als alle anderen Gerechtigkeiten, mit denen die Bürgerstellung verbunden gewesen, durch Nichtbestätigung oder durch Einlösung von Seite des Landesfürsten beseitigt waren. Daher kam es, dass nunmehr das erbliche Bürgerrecht nur noch den Fertingern zustand, ohne dass es den übrigen Marktinsassen im Laufe der Zeit gelungen wäre, den Eintritt in den Kreis der „Ratsbürger" zu erlangen. Denn die Fertinger hielten nicht nur als Arbeitgeber die Arbeiter, sondern auch, indem sie ausschliesslich Kaufleute und Wirte des Marktes waren, die gesammten Handwerker von sich in Abhängigkeit. Dazu kam noch, dass auch das Salzoberamt die privilegierte Stellung der Fertinger im Interesse des Salzwesens schützen zu müssen glaubte[1].

In Hallstatt gehörten von den in 221 Häusern wohnhaften 120 Familien mit 512 Ortsinsassen nur 9 Familien mit 80 Mitgliedern zur Ratsbürgerschaft[2].

---

[1] Reformationslibell III S. 312. Polizeiordnung des Marktes Ischl. Handwerker sollen keine Fertigung wie auch keine andere bürgerliche Gewerbe treiben: Zum achtzehnten: auf dass ein gebührlicher Unterschied zwischen der bürgerlichen und Handwerksnahrung gehalten und sie die Handwerker um so viel mehr Anreizung und Ursach haben, ihren Handwerken desto fleissiger und emsiger auszuwarten und sich vieler anderer Händel wider ihren Beruf mit ihrem unter zeiten selbst Verderben zu unterfangen, dass auch die Bürger so kein Handwerk können sich neben ihnen um so viel mehr erhalten mögen, so solle ihnen denen Handwerkern nicht gestattet werden, einige Handtierung weder mit der Salzfertigung, Wein oder anderem Burgersgewerb neben der anderen Burgerschaft und zu Abbruch derselben einig habende Nahrung zu treiben, es wäre denn Sach, dass sich einer des Handwerks gar abthuen und sich denen anderen Bürgern gleich nähren und halten wollte, alsdann mag ihm dergleichen Handtierung wie andern Bürgern zu treiben, wo er anderst eigen Haus und Hof zu Ischl hätte, zugelassen sein, wollte er sich aber wiederum auf das Handwerk begeben, so solle diese Freiheit wiederum von ihm aufgehoben werden.

[2] S. hierüber die Tabelle in Beilage 1.

Digitized by Google

In Lauffen mit 37 Häusern stellte sich das Verhältnis der Ratsbürger zu der Gemeinde auf 56 Personen in 7 Familien gegen 185 in 36.

Zu der Gemeinde, deren Mitglieder weder aktives noch passives Wahlrecht bei Richter- und Ratswahl hatten, gehörten einerseits die Handwerker, andererseits die im Orte wohnhaften Salinenarbeiter.

Die Obrigkeit dieser kaiserlichen Kammergutsmärkte waren die kaiserlichen Marktgerichte, gebildet aus Richter und Rat, welche durch Wahl der aus Kaufleuten und Wirten bestehenden Ratsbürger aus denselben hervorgiengen.

Diese Wahl, welche behufs möglichst scharfer Kontrolle der Amtsgebahrung auf dem Gebiete der Gemeindefinanzen jedes zweite Jahr vorgenommen werden musste [1], war allerdings eine freie. Allein der jeweilig gewählte Richter bedurfte zur Ausübung seiner Amtsfunktionen der Bestätigung des Salzamtmannes, eine Einrichtung, deren man im Hinblick auf die in den Märkten wohnenden Arbeiter sowie im Interesse des gesammten Salinenbetriebes nicht entbehren zu können glaubte [2].

---

[1] Reformationslibell III S. 304. Polizeiordnung des Marktes Ischl. Richteramt soll veränderlich sein: Wir wollen ferner auch dieses beobachtet haben, dass ein Richter (wie etwa zuvor missbräuchig geschehen) nicht etliche Jahre aneinander sondern allein ein oder zwei Jahre lang im Amt gelassen, nach Verscheinung selbiger Jahre aber ein anderer erwählt werde, damit die Gericht nicht in etlicher weniger Händen zu ihrer Bereicherung und Genuss für und für verbleiben, sondern dass die jungen Bürger mittlerweile in Gerichtssachen gleichfalls hergeziegelt werden und man beneben auch wissen möge, wie einer vor dem anderen in seinem Richteramte hausgehalten. S. Beilage 1.

[2] Reformationslibell III S. 303. Polizeiordnung des Marktes Ischl. Richter- und Rathswahl betreffend: Und zwar was erstlich die Richter- und Rathswahlen bei Unserem Markte Ischl betrifft, weil Uns und Unseren Nachkommen Erzherzogen zu Oesterreich an selbigem wie Unsern anderen ob's Traunsee liegenden eigentümlichen Salzkammergutsflecken und an Administration und Handhabung des Richteramtes um der daselbst wohnenden Unterthanen als sämtlichen Kammergutsarbeitern und Beförderern willen merklich, ja mehreres als anderen in Unserem Salzkammergut nicht situierten Orten gelegen, und also eine sonderbare Notdurft sein will, dass jedesmal, wenn mit dem Richteramt ein und anderen Orts zu wechseln von nöten solche Personen dazu gewählt und fürgenommen werden, welche zu Haltung guter heilsamer Polizei, Ehrbarkeit und Mannszucht an Geschicklichkeit und Verstand gewachsen und genugsam qualificiert, vornehmlich aber zur Beförderung der Ehre Gottes, der h. Katholischen Religion und Unseres Kammerguts Nutzen geneigt und tauglich sein, bei welchen sich auch Unsere Amtleute wirklicher Hilf und sonsten in allen vorfallenden Notdurften, was das sein mag, schuldiger, schleuniger Ausrichtung und Beistands, wo sie dessen von Nöten, getrösten mögen

Digitized by Google

War die Bestätigung erfolgt, so geschah die Bestellung in der Weise, dass zunächst der neu gewählte Richter dem Salzamtmann oder dessen Vertreter das Handgelübde leistete, worauf dieser ihm das Marktsiegel und den Gerichtsstab mit der Ermahnung einhändigte: „mit Zuziehung des Rates und des Marktschreibers auf eine gute Polizei und Mannszucht festiglich zu halten, die Unschuldigen zu verteidigen, die Schuldigen zu bestrafen und sich solchergestalten zu halten, damit die Untergebenen wider Ihn einige Beschwerde zu führen nicht verursacht werden“ [1].

Die Salinenarbeiter, welche als Insassen der Märkte zwar den Hauptbestandteil der dortigen Gemeinden bildeten, waren aber nur ein geringer Bruchteil der Gesammtarbeiterschaft im Salzkammergute. Die überwiegende Mehrheit der Arbeiter war zerstreut oder in kleineren Gruppen (Obertraun, Goisern) als Bauern auf eigenem, allerdings minimalem Grunde angesiedelt.

Hatten die ersteren das betreffende Marktgericht als ihre Obrigkeit über sich, so waren die letzteren insgesammt Unterthanen des bei Ischl gelegenen Pfleggerichtes Wildenstein, dessen territoriale Kompetenz sich mit den Grenzen des Salzkammergutes deckte [2].

---

und welche den eigenen dem gemeinen Nutzen nicht vorziehen. So sollen demnach die Richter auf berührten Salzkammergutsmärkten und Flecken hinfüro mit Vorwissen und Willen und in Gegenwart eines Salzamtmanns zu Gmunden, als zu Aufnehmung der Richterwahlen von alters her deputierten ordinarii Commissarii, oder, da derselbe irgend anderer wichtiger Amtsgeschäften halber persönlich nicht abkommen könnte, in Beisein des Verwesers daselbst auf Mass und Weis, wie es für sich selbst Recht ist, die Beförderung Unseres Kammerguts Interesse erheischt und der Märkt habende Freiheiten (so weit sich deren buchstäblicher Inhalt erstreckt) vermögen, durch jedes Orts zugelassene Wahlen erkhüst und gewählt und nach beschehener ordentlicher Wahl samt denen neu erwählten Rathspersonen wie auch dem Urfahrmeister ihme dem Salzamtmann vorgestellt und wofern von Unsertwegen Er der Salzamtmann wider ein oder anderen kein erhebliches Bedenken hätte, in die wirkliche Eidspflicht an- und aufgenommen werden mit dem Vorhalt, dass sie ihm Salzamtmann in allen das Kammergut betreffenden Sachen, wo es die Notdurft sein und begehret wurde, ungesäumt und ohne einige Weigerung schuldigen Gehorsam leisten und hilf und räthlich sein und in allweg neben des Kais. Kammerguts auch den gemeinen Nutzen und die heilsame Polizei und Mannszucht nach allem Vermögen pflanzen und befördern sollen.

[1] Aus einem Bericht des Salzamtmannes an die Ministerial-Banko-Deputation vom 9. Juli 1743.

[2] Reformationslibell III S. 280. Wie sich der Unterpfleger mit Einnehmung und Verraittung der Gefäll halten soll: Derselbe und ein Jeder nachkommende Unterpfleger soll erstlich die Dienst, Zins, Robat, Vogthabern,

Digitized by Google

Digitized by Google

Neben diesen Obrigkeiten fungierten die Salinenämter zu Ischl und Hallstatt[1] als Civilgerichte erster Instanz. Ihre Civiljurisdiktion, beschränkt auf alle jene Fälle, welche „die Arbeit und daher rührende Zufälle“[2] betrafen, war bei dem Umstande, als der grösste Teil der Bewohner in kaiserlichen Diensten, oder doch als Arbeiter der Fertinger im Betrieb der Saline beschäftigt war, eine sehr ausgebreitete. In noch höherem Grade tritt uns der Einfluss des Salinenbetriebes auf die Gerichtsverfassung in der Stellung des Salzoberamtes[3] entgegen. Zweite Instanz für sämmtliche Civilgerichte, war es erste Instanz[4] in allen kriminellen Fällen, in denen der Salzamtmann als Oberpfleger des Landgerichtes Wildenstein entschied.

---

[1] Reformationslibell III S. 306. Polizeiordnung des Marktes Ischl, Verweser in Kammergutssachen allein zu schaffen und zu strafen: Zum vierten: so solle ein Verweser zu Ischl in allen desselben Wesens und Siedens Notdurften mit allen denjenigen Personen, so bei Unserem Salzwesen allda zu Ischl arbeiten, solches Kammergut hantieren und verführen, es seien nun Bürger, Fertinger, Urfahrmeister oder andere Inwohner und Personen, wie sie genannt werden oder Namen haben möchten, niemand ausgenommen, sie seien dem Markt Ischl verpflichtet, gelübdt, geschworen oder nicht, in allerlei vorfallenden Sachen soweit dieselben Unser Kammergut, dessen Verschleiss, Verführ- und Beförderung betreffen, jederzeit für sich selbst ohne Beisein oder Vorwissen eines Richters zu handeln, zu schaffen und gebieten, auch einem jeden um allerlei Ungehorsam und Verbrechung willen, die von ein oder anderem in Kammergutssachen geübet und gebraucht wurden (davon niemand, wie vorgemeldet exempt und ausgeschlossen sein solle) vermittelst des Marktrichters allda für sich zu erfordern und den oder dieselbe ihrem Verdienen nach in Gegenwart seines ihm zugeordneten Gegenschreibers ohne einiger des Marktrichters Einred, Widersprechen, Irrung oder Verhindernus zu strafen vollkommen Gewalt und Macht haben.

[2] Bericht des Salzoberamtes an die Hofkammer vom 17. April 1673.

[3] Reformationslibell III S. 308. Polizeiordnung des Marktes Ischl. Die Appellation an den Salzamtmann vorbehalten: Und etwa der Beklagte sich wider des Verwesers oder auch Marktgerichtes ergangene Verabscheidung beschwert befinden würde, so solle dem beschwerten Teil die Appellation für Unseren Salzamtmann und von dannen an unsere Regierung und Kammer bevorstehen. — Sowie Kaiserl. Wildensteinische Pfleginstruktion vom 16. April 1714, § 5: So solle derowegen zur Abschneidung derlei Beschwerden und Schädlichkeiten der Pfleger in alleweg dem Reformationslibell von fol. 229 bis 243 gemäss auf Unseren Salzamtmann in Gmunden sein Aufsehen haben und wie alle anderen Amtleute bei dem Salzwesen mit Gehorsam und Respekt untergeben sein.

[4] Reformationslibell III S. 235. Landgerichtssachen und Strafen betreffend. Salzamtmann soll die Zuständ mässigen: Er Pfleger soll auch neben solcher Pfleg das Landrichteramt in bemelter Herrschaft Wildenstein

Digitized by Google

Dieses Landgericht war besonders privilegiert, wie aus folgendem (Reformationslibell III S. 235) erhellt:

„Wenn sich nun dergleichen landgerichtsmässige und Malefiz Sachen im Bezirk des Wildensteinischen Landgerichtes zutragen und sonderlich was über das Blut zu richten antrifft, in dem soll der Unterpfleger für sich nichts schliessliches zu handeln haben, sondern soll solches jederzeit dem Salzamtmann als Oberpfleger fürbringen, der wird hierinnen vermöge der neu aufgerichteten Landgerichtsordnung mit wohlbedachtem Rat und Begründung aller Umstände der Sachen, wie es diesfalls gehalten solle werden, Verordnung zu thuen wissen und fürnemlich auch mit einer solchen Mass und Bescheidenheit, dass dem Landgericht an seinen Rechten und Herkommen nichts vergeben oder durch andere entzogen werde."

Das Landgericht gehörte somit zu den nur ganz ausnahmsweise vorkommenden „freien Landgerichten", dessen Inhaber, der jeweilige Salzamtmann, Blut und Bann vollständig unabhängig innehatte und ausübte.

Die übrigen freien Landgerichte, von denen es sich auch äusserlich durch Umfang und Geschlossenheit seines Gebietes auszeichnete, verloren nun insgesammt im Laufe der Zeit ihre unabhängige Stellung an das oberösterreichische Landrecht, so dass sie sich in vorkommenden Blutsachen an den Linzer „Paanrichter" wenden mussten, welcher mit den Delinquenten das in der oberösterreichischen Landgerichtsordnung vorgeschriebene „unparteiische Rechtsgeding" vorzunehmen hatte.

Die Unbeschränktheit bei Ausübung der Gerichtsgewalt über sämmtliche Kammergutsinsassen, die dem Salzamtmann noch im 18. Jahrhundert erhalten geblieben war, tritt in voller Klarheit hervor, wenn wir uns die Stellung vergegenwärtigen, welche die Marktgerichte im Salzkammergute einnahmen. Bezüglich der Art ihrer Besetzung zwar autonom, unterlag die Wahl des Richters und Rates, wie wir sahen, doch der Bestätigung des Salzamtmannes, der über-

---

versehen, und wann etwa landgerichtsmässige oder malefizische Personen erkundigt, denselben jederzeit zusamt den Gerichtsdienern und, wo es an denen nicht genug, auch etlichen der Herrschaft Unterthanen, denen er jederzeit in solchen Fällen bei Tag und Nacht aufzugebieten Macht haben soll, mit emsigen Fleiss nachsetzen und zu Gefängnis bringen. Darum dann er Pfleger jederzeit ein eigen Ross darauf halten und entgegen alle rechtliche Zuständ, die einem Landrichter von Amtswegen und von alters her bei dieser Herrschaft gebührt haben, doch nicht anders als mit Vorwissen und Mässigung des Salzamtmannes zu empfahen und zu geniessen haben solle.

Digitized by Google

dies die Wahl dadurch zu beeinflussen vermochte, dass die wahlberechtigten Personen als Salzfertinger vom Salzoberamte wirtschaftlich abhängig waren.

Wenn überdies das Reformationslibell bestimmte[1], dass „auf Unseres Verwesers Begehren der Marktrichter jederzeit zu ihm zu erscheinen und was zu Beförderung Unseres Kammergutes von nöten sein würde, ihm allen billigen und gebührlichen Gehorsam zu leisten schuldig sein solle", dann waren bei einer mit Absicht in so allgemeinen Ausdrücken vorgenommenen Kompetenzbegrenzung nicht nur die Arbeiter, sondern nach Gutdünken der Verwesbeamten auch alle übrigen Markteinwohner selbst in Civilsachen, die mit dem Salinenbetrieb thatsächlich nichts zu thun hatten, schon in erster Instanz der salzämtlichen Jurisdiktion unterworfen.

Die Abhängigkeit der dortigen Einwohner vom Salzoberamte wurde durch den weiteren Instanzenzug zu einer fast vollständigen.

Dieser ging von Gmunden direkt nach Wien an die Regierung und Kammer der niederösterreichischen Lande bezw. seit 1724 mit der Verpfändung des Salzkammergutes an die Justiz-Banko-Deputation.

Damit war aber die Appellation vom Salzoberamte für die Kammergutseinwohner so gut wie abgeschnitten, da in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle den beschwerten Parteien weder die Zeit zur persönlichen Betreibung ihrer Sache in Wien, noch auch das entsprechende Geld zum schriftlichen Appellationsprozesse zur Verfügung stand.

Dieser Uebelstand war aber nicht nur für die Kammergutsinsassen sehr drückend, er sollte auch für die Verfassung des Salzkammergutes verhängnisvoll werden. Denn hier auf dem Gebiete des Gerichtswesens geschah der erste Schritt, mit welchem in vollem Bewusstsein des direkt widersprechenden Wortlautes der Reformationslibelle von dem Bestehenden abgewichen und eine neue Ordnung der Verhältnisse eingeführt wurde.

Die oberösterreichischen Stände, später die Landeshauptmannschaft in Linz, denen die völlige Unabhängigkeit des Salzkammergutes vom Lande Oesterreich ob der Enns aus begreiflichen Gründen schon lange ein Dorn im Auge war, hatten nämlich nach vielen vorhergegangenen Versuchen erfolgloser Natur endlich 1757 insofern einen grossen Erfolg dem Salzkammergute gegenüber errungen,

---

[1] Reformationslibell III S. 306: Polizeiordnung des Marktes Ischl. Marktrichter hat dem Verweser in Kammergutssachen Gehorsam zu leisten.

Digitized by Google

als in diesem Jahre das Prinzip der Unabhängigkeit dieses Gebietes von Oesterreich ob der Enns durchbrochen und damit der Anfang jenes Prozesses gemacht wurde, dem schliesslich die gesammte Verfassung des Salzkammergutes zum Opfer fiel.

Als damals in Wien die Banko-Justizstelle aufgehoben wurde, benützte dies die oberösterreichische Repräsentation und Kammer zu einer Anfrage an das Direktorium in Publicis et Cameralibus, ob es nunmehr nicht zweckmässiger wäre, die Appellation von den drei Marktgerichten des Salzkammergutes, conform der Gestaltung der Verhältnisse bei den oberösterreichischen Gerichten erster Instanz an die Repräsentation in Judicialibus in Oesterreich ob der Enns gehen zu lassen und damit den vielen Beschwerden der Kammergutseinwohner wegen Rechtsverweigerung von Seite des Salzoberamtes Abhilfe zu schaffen.

Die Ministerial-Banko-Deputation von dem Direktorium zur Aeusserung darüber ersucht, forderte zunächst Bericht und Gutachten über diese Frage vom Gmundner Salzoberamte.

Von letzterem[1] wird zunächst auf die Bestimmungen der Reformationslibelle hingewiesen, sowie deren Nothwendigkeit damit begründet, dass „falls nun doch das Salzoberamt von der Repräsentation und Kammer und Landeshauptmannschaft tamquam judice ad quem per viam appellatoriam abhängig werden sollte, so würde derlei introduzierende Neuerung denen diesortigen salzoberämtlichen auch erspriesslichsten operationibus zu ungemeinem Abbruch des allerhöchsten Dienstes und Aerarii Nutzens üble Folger- und Verwirrungen zumal in dem zuziehen in Einsicht, dass derzeit die landeshauptmannschaftliche Verwaltung und das Praesidium Repraesentationis et Camerae in uno Exellenti capite beruht, Jenes, was von Repraesentations und Kammer wegen nicht aufgetragen werden könnte, gleichwohl ex praetextu fori appellatorii aut ex titulo introductae querelae anzubefehlen gesuchet, andererseits aber auch andurch den ohnedies zum Streiten geneigten Kammergutsunterthanen, wo sie das Appellationsgericht allzunahe an der Hand hätten, zu beständig kostbarem Prozessieren veranlasst, sofort nicht minder von dem schuldigen Respekt und Gehorsam gegen das Salzoberamt nicht ohne merklichen Nachstand des Publico abgezogen werden dürften".

Hören wir, was man in Wien darauf antwortete![2]

---

[1] Bericht des Salzoberamtes an die Ministerial-Banko-Deputation vom 20. Juli 1757.

[2] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation vom 2. August 1757.

Digitized by Google

„Das zugeführte Motivum zur Beibehaltung des im Reformationslibell angeordneten sei um so weniger mit der Gerechtigkeit und der allermildesten Absicht Ihro k. k. Majestät zu vereinigen, da allerhöchst dieselbe eben von darummen die Appellationes aus dem Land ob der Enns von der niederösterreichischen Regierung in Justizsachen hinweggenommen und an die Repräsentation in Judicialibus resp. landesfürstliche Recht zu Linz übertragen haben, damit die Parteien das Appellationsgericht nahe bei der Hand haben und wegen der Reise oder Korrespondenz anhero nach Wien nicht in so grosse Unkosten und Versäumnis gebracht werden möchten.

Wann dann von Seiten des Oberamtes denen in Rechtsstreitigkeiten verfangenen Parteien die schleunige und gute Justiz administrieret werden wird, werden selbe keine Ursache haben sich ad appellationem zu wenden oder werden von dem Appellationsgericht abgewiesen resp. die Urteile erster Instanz bestättiget werden, welches ihm Oberamt mehreren Respekt und Gehorsam zuziehen wird, als wenn man den Parteien wider die Gerechtigkeit und allerhöchste Intention allen weiteren recurs abschneiden oder allzu beschwerlich machen sollte.

Wessenthalben also die Verordnung ergehet: dass die bei ihm Oberamt interponierenden Appellationes jedesmal an die Ober-Ennsische Repraesentation und Kammer in Judicialibus wie ehevor an die Justiz-Banko-Deputation dirigiert werden. Uebrigens aber die Appellationes von den Salzkammergutsmärkten oder anderen Gerichten nach Massgebung des Kaiserl. Reformationslibelles und der uralten Observanz ihm Salzoberamt vorbehalten bleiben solle.“

Schärfer wie hier in den beiden Schreiben kann wohl kaum der Wechsel zum Ausdruck kommen, der sich unter dem Einfluss der grossen Kaiserin in den den Staatsorganismus beherrschenden Ideen zu vollziehen begann.

In Gmunden allerdings huldigte man noch der alten Anschauung, welche in der Justizpflege nur ein Mittel der übrigen Verwaltung sah und sie demzufolge in deren Dienste ausübte. Man hatte nicht einmal eine Ahnung, dass in Wien schon eine neue Zeit mit neuen Anschauungen angebrochen war, sonst hätte man sich wohl gehütet, den oben erwähnten Bericht zu verfassen.

Diese Aenderung in der Gerichtsverfassung des Salzkammergutes, durch welche dasselbe in Civilsachen der oberösterreichischen Repräsentation und Kammer untergeordnet wurde, zeigt abgesehen von der ethischen Natur der hiebei wirkenden Motive auch noch die zweite für die theresianischen Reformen so charakteristische Seite auf formellem Gebiete. Man hob zwar diejenigen Bestimmungen

Digitized by Google

alter Zeit, welche mit den neuen Grundsätzen unvereinbar schienen, auf, jedoch nur Stück für Stück, wie sich gerade das Bedürfnis im Laufe der Zeit geltend machte, ohne hiebei die rechtliche Grundlage des teilweise Abgeänderten in ihrem Bestande in Frage zu stellen oder aufzuheben.

Dem entsprechend anerkannte zwar Maria Theresia das Reformationslibell vom Jahre 1656 ausdrücklich „als das Grundgesatz" ihres Salzkammergutes[1], ohne sich aber damit irgendwie durch dessen Inhalt binden zu lassen, wie die nunmehr auf den verschiedensten Gebieten der Salzkammergutsverfassung sich rasch folgenden Reformen beweisen.

Den Anstoss zur nächsten auf dem Gebiete des Gerichtswesens gab wieder die Landeshauptmannschaft zu Linz.

Schon im Jahre 1755 hatte sie versucht, die Stellung des freien Landgerichts Wildenstein dadurch zu erschüttern, dass sie dem Pfleger der Herrschaft im Kammergute die Einsendung der sog. „Arrestantenschemata" nach Linz mittelst landeshauptmannschaftlichen Dekretes anbefohlen hatte. Damals war nämlich allen Länderjustizstellen angeordnet worden, die Kriminalprozesse möglichst abzukürzen und zur diesbezüglichen Kontrolle vierteljährige Consignationen über die Zahl der bei den verschiedenen Landgerichten inliegenden Delinquenten sowie den Stand des mit ihnen abgeführten Kriminalprozesses abzufassen.

Auf eine vom Salzoberamte an die Ministerial-Banko-Deputation gerichtete Beschwerde, diesen Eingriff in „die Inpendenz des Kammergutes von der Landesstelle in peinlichen Sachen" nicht zulassen zu wollen, erfolgte von Wien aus die Entscheidung[2], das Salzoberamt habe die Arrestantenschemata direkt an die Ministerial-Banko-Deputation als die ihm nächste Instanz einzusenden, „nachdem die in Sachen angezogenen verschiedenen Fälle von so geraumen Jahren her bezeigen, dass die Kriminalprozesse bei der Herrschaft Wildenstein jederzeit ohne dortländiger Landeshauptmannschaftlicher Erkenntnis verführt und exequiert worden seien".

Genau denselben Versuch unternahm die Landeshauptmannschaft im Jahre 1776.

Wieder wandte sich das Salzoberamt unter Hinweis auf die Resolution vom 24. März 1755 an die Ministerial-Banko-Deputation

[1] Resolution vom 27. August 1757 an die Repräsentation und Kammer in Oesterreich ob der Enns.

[2] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation vom 24. März 1755.

Digitized by Google

mit einer Beschwerde, welche von letzterer an die oberste Justizstelle zu gutachtlicher Aeusserung weitergegeben wurde.

Hatte man vor 20 Jahren aus prinzipiellen Gründen der ganz identischen Beschwerde des Salzoberamtes mit vollem Rechte Folge gegeben, so konnte jetzt von diesen keine Rede mehr sein, da in der Zwischenzeit die Landeshauptmannschaft nicht nur, wie bereits gezeigt, in Civilsachen, sondern auch noch in anderen Fällen[1] dem Salzoberamte als Oberbehörde vorgesetzt worden war.

Daraus erklärt sich auch, dass nunmehr die Ministerial-Banko-Deputation[2] der Note[3] der obersten Justizstelle entsprechend das Salzoberamt anwies, dem landeshauptmannschaftlichen Dekrete unweigerlich Folge zu leisten und dementsprechend die Arrestantenschemata nicht mehr nach Wien, sondern nach Linz einzuschicken.

Damit waren die Reformen auf dem Gebiete des Gerichtswesens im Salzkammergute unter Maria Theresia abgeschlossen. Sie waren zwar für die Stellung des Salzkammergutes dem Lande Oesterreich ob der Enns gegenüber von prinzipieller Bedeutung gewesen, beschränkten sich aber im wesentlichen nur auf die Beseitigung der aus der exceptionellen Gestaltung der dortigen Verhältnisse entsprungenen Missstände, ohne an der Ausnahmsstellung der salzoberämtlichen Gerichtsbarkeit etwas zu ändern.

Ganz anders wurde dies unter der Regierung Kaiser Josefs II.

---

[1] Vgl. unten S. 38.

[2] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation vom 13. Juli 1776.

[3] „Nach dem allgemeinen Kriminalsystem ist ganz richtig, dass die freien Halsgerichte in gemeinen Malefizfällen die Prozesse abführen, Urteil und Recht sprechen und vollziehen können und insoweit gedenkt auch die Landeshauptmannschaft, wie sie in ihrem anher abgeforderten Berichte versichert, die Wildensteinische Kriminalgerichtsbarkeit auf keine Weise zu beirren. Soweit aber das Gesetz der Landgerichtsordnung alle, auch freie Halsgerichte, mit dem Obergerichte verbindet, kann das Landgericht Wildenstein ebensowenig als kein anderes sich von dieser Verbindung gegen die Landeshauptmannschaft entledigen, indem nur sie Landeshauptmannschaft allein das Kriminalobergericht dort Landes ist. Eben unter diese Verbindung gehören die Kriminaltabellen, welche die Landesgerichtsordnung Art. 18, § 14 allen Halsgerichten ohne Unterschied alle Quartal an das Obergericht einzusenden anbefiehlt und wozu sie ihnen ein allgemeines Formular vorschreibt. Diese Entsendung ist auch an sich selbsten um so notwendiger, als auf der einen Seite in dem für die gemeine Sicherheit so wichtigen Kriminalgeschäfte dem Obergerichte zuverlässig bekannt sein muss, ob auch überall schleunig und ordentlich vorgeschritten werde, und auf der anderen Seite das Obergericht selbst nicht imstande sein würde, die jährlichen Haupttabellen nach gleichmässiger Vorschrift der Landesgerichtsordnung Art. 22, § 9 an die oberste Justizstelle einzureichen, wann es hier unter den einzelnen Halsgerichten gehemmt sein sollte.“ (Dieser Note der obersten Justizstelle fehlt die Datierung.)

Digitized by Google

Ihm war in einem Vortrage, welchen der Präsident der Compilationshofkommission am 14. August 1781 über die Regulierung des Instanzenzuges in Oberösterreich erstattet hatte, die Gerichtsbarkeit des Salzoberamtes in Gmunden aufgefallen. In Erledigung des Vortrages gab er daher der Compilationskommission den Befehl, sich über diese Gerichtsbarkeit mit der Ministerial-Banko-Deputation ins Einvernehmen zu setzen.

Letztere von der kaiserlichen Entschliessung durch die Compilationskommission verständigt, trug am 22. Oktober d. J. dem Salzoberamt auf, „binnen acht Tagen a recepto über die Frage, ob nicht die Aufhebung der Gerichtsbarkeit dieses k. k. Salzoberamtes in Ansehung seines Personale und dessen Pariformierung mit den übrigen Landen und sohinige Anweisung des Amtspersonale an die allgemeine Justizbehörde nach Unterschied des jeden Beamten eigenen oder nicht eigenen Adels thunlich wäre, sich kurz und grundhältig zu äussern".

Diese Resolution der Ministerial-Banko-Deputation ist nach mehrfacher Richtung für ihre Zeit charakteristisch. Sie zeigt einerseits, mit welcher Schnelligkeit im Vergleich zu früherer Zeit nunmehr in der Staatsverwaltung gearbeitet wurde, wie sehr aber auch die Gründlichkeit des dabei Geleisteten litt, wenn die Ministerial Banko-Deputation als die dem Salzkammergute unmittelbar vorgesetzte Behörde nicht mehr weiss, dass nicht nur die Beamten und Arbeiter, sondern überhaupt die gesammten Einwohner des Salzamtsdistriktes in Landgerichtssachen in erster und in Fällen civiler Justiz in zweiter Instanz dem Salzoberamte unterstanden.

Ebenso interessant ist auch die Antwort, welche das Gmundner Salzoberamt auf die gestellte Frage erteilte, denn sie zeigt uns aufs klarste die Motive, welche die Verknüpfung der Justizpflege mit der Salinenverwaltung herbeigeführt und erhalten hatten.

„Die Salzarbeiter" — Bericht vom 29. Oktober 1781 — „haben also mit ihren Personen, Weibern und Kindern, Arbeiten, Häusern und Gründen ganz von dem Salzoberamt dependiert, wo sie hingegen nach dessen aufgehobener Gerichtsbarkeit nur mit ihrer Arbeit von demselben abzuhangen hätten. Wiemehr aber der Untergebene weiss, dass sein und der seinigen Glück ganz in den Händen der Vorgesetzten stehet, desto mehr ist er verbunden ihm Gehorsam zu leisten und nichts zu thuen oder zu lassen, als was selben gefällig ist. Die Triebfedern der Folgsamkeit und Beeiferung für die salzoberämtlichen Befehle in Salzmanipulationssachen würden also nach Aufhebung der diesseitigen Gerichtsbarkeit grösstenteils aufhören

Digitized by Google

und sohin die Arbeiten in den Salzbergen, Pfannhäusern und Waldungen lauer geschehen als sie bisher vollzogen wurden.

Das Salzoberamt ist nach aufgehobener Gerichtsbarkeit ohne Macht, ohne Gewalt. Die zur Beförderung des ihm anvertrauten Salzgefälles dienlichen Mittel werden in den Ausführungen gehemmt und vielmals nach der Hand gar unanwendbar gemacht werden. Der Rekurs an das betreffende Kreisamt oder an die Landesstelle wird ohne vorläufige Untersuchung nie wirksam sein, weil sie die Manipulationen des Salzwesens ebensowenig wie die niederen Gerichte verstehen und der Rekurs an hohe Hofstelle macht die zu erwarten habende Hilfe in Gegenständen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, zu aufhaltend, verschiebend und eben deswegen vielmals ganz ohne alle Kraft.

Jetzt hat der arme Arbeiter in allen sowohl Justiz- als Polizeikränkungen zu dem k. k. Salzoberamt seine Zuflucht genommen und Hilfe gefunden. Nach Aufhebung der salzoberämtlichen Jurisdiktion aber müsste er zu dem betreffenden Kreisamt reisen, sohin seine Arbeit versäumen, Zährungsgelder auslegen, wo indessen seine Familie zu Hause ohne Nahrung zu bleiben hätte.

Wir bekennen zwar selbst, dass die Exemptionen sowohl in geistlich als weltlichen Rechten verhasst und in vielen Rücksichten nachteilig sind.

Allein das diesländige Salzkammergut ist ohnehin nicht inkatastriert und kann also in dieser Rücksicht gleichsam für abgesondert betrachtet werden. Es hat sein eigenes Gesetzbuch, nämlich die Reformationslibelle, mithin scheint nicht ungereimt zu sein, dieses k. k. Salzoberamt für das Obergericht, dann das Pfleggericht Wildenstein und die drei Marktgerichte Ischl, Lauffen und Hallstatt als niedere Gerichte über diesen Bezirk anzusehen; oder mir Salzamtmann über den Salzkammergutsdistrikt das Amt eines Kreishauptmannes nach der gegenwärtigen allerhöchsten Gesinnung allergnädigst anzuvertrauen, mithin in Publicis, Politicis et Judicialibus zu eben jenen Obliegenheiten in Ansehung des Kammergutes mich zu verbinden, zu welchen die übrigen Herren Kreishauptleute dieses Landes allerweisest verpflichtet werden."

Die Ministerial-Banko-Deputation schloss sich diesen Ausführungen des Gmundner Amtes vollinhaltlich an, indem sie in einer Note vom 12. November 1781 an den Compilationskommissionspräsidenten die vom Salzoberamte zu gunsten der Aufrechterhaltung seiner Gerichtsbarkeit angeführten Gründe darlegte und folgende gutachtliche Aeusserung beifügte: „In Erwägung all vorerwähnter Gründe und der schon von mehreren Jahrhunderten bestehenden

Digitized by Google

und so oft von den allerhöchsten Landesfürsten selbst für nützlich anerkannten und bestätigten Anordnung der dem Salzoberamt über das ganze von der übrigen Landesverfassung stets abgesonderte Salzkammergut eingeräumten Gerichtsbarkeit, kann von seiten der Ministerial-Banko-Deputation ohne vorsehentlichen Schaden und Nachteil des für den Staat so wichtigen Salzgefälles zu der vorhabenden neuen Jurisdiktionseinteilung in dem Salzkammergut nicht eingeraten werden, sondern man sieht sich vielmehr bewogen, in Freundschaft zu ersuchen, besagtem Salzkammergute wie es von Jahrhunderten her und noch bis jetzt von dem übrigen Landeskataster eximiniert geblieben und seine Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, noch ferner zu belassen, und zwar umsomehr, als das Salzoberamt ein Judicium formatum ausmacht, auch zu genauer rechtsbeständiger Ausübung mit einem von der Landesstelle geprüften rechtsgelehrten Oberamtsrat nebst den übrigen Mitgliedern versehen ist."

Auf diese Note der Ministerial-Banko-Deputation antwortete[1] die Compilationskommission, dass sie keineswegs ermangeln werde, mit derselben zu einer gemeinsamen Beratung bezüglich der Gerichtsbarkeit im Salzkammergute zusammenzutreten. „Damit aber einer löbl. k. k. Ministerial-Banko-Deputation die eigentliche Beschaffenheit bekannt sei, worauf sich dieses Geschäft zurückzieht, so hat man die Ehre, in Freundschaft zu eröffnen, dass bei der von Seiner Maiestät des Kaisers anbefohlenen Regulierung der Justizplätze in höchst derselben gesammten Erbländern drei Hauptgrundsätze zur Richtchnur bestimmt werden:

a) dass jedermann drei Instanzen habe;
b) dass der Unterschied des der Partei eigenen oder nicht eigenen Adels allein die Gerichtsbarkeit gründen und auf Bedienstung oder sonstigen Charakter keine Rücksicht genommen, folglich die Gerichtsbarkeit nur zwischen dem foro nobilium und dem Magistrate geteilt;
c) dass alle fora excepta aber aufgehoben erklärt werden sollen.

Diese Grundsätze hat man sogar bei dem Montanistiko, dessen wichtiger Einfluss einer löbl. k. k. Ministerial-Banko-Deputation gründlichen Einsicht nicht entgeht, über gepflogenes Einverständnis der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen mit erfolgter ausdrücklicher Bestätigung, soweit möglich in Vollzug gesetzt[2].

[1] Note der Hofcompilationskommission an die Ministerial-Banko-Deputation vom 28. November 1781.

[2] Patent Josefs II. vom 1. November 1781. Gesetze Josefs II., Bd. IV S. 19: Euch (Unterthanen) ist in dem Gesetze vom 1. Mai dieses Jahres, mittelst

Digitized by Google

Eine einförmige gleiche Behandlung dürfte dem Geiste der allgemeinen Gesetzgebung und den Gesinnungen Seiner Maiestät des Kaisers ganz angemessen sein.

---

welchem Wir die allgemeine Gerichtsordnung kundgemacht haben, bedeutet worden, dass Wir die Berggerichte von derselben Beobachtung derzeit enthoben haben wollten, und hierüber Unsere Entschliessung seinerzeit erfolgen werde.

Nun eröffnen Wir euch sowohl über die eigentliche Gerichtsbarkeit der Berggerichtsbehörden als auch über die bei selben zu beobachtende Gerichtsordnung Unseren landesfürstlichen Befehl mit folgendem.

§ 1.

Es sollen auch künftig eigene Berggerichte bestehen und Wir werden Uns ihre Bestellung auf eine der reinen Justizpflege angemessene Art gegenwärtig halten.

§ 2.

Zu den Berggerichten sollen alle Streitigkeiten verwiesen sein, so den Bergbau und was dahin gehörig betreffen, als wenn über Bergwerksbelehnung, Feldgrubenmassen . . . und über andere Dinge Streitigkeiten vorfallen, die zu dem Bergbau gehören, davon herkommen oder aber auch vorhin dazu gehört haben und etwa wieder in das Freie gefallen sind.

§ 3.

Desgleichen wollen Wir der Gerichtsbarkeit der Berggerichte jene Streitigkeiten zuweisen, so die zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen betreffen und auf derselben Einsicht, auf die Regulierung der Holz- und Kohlgehaue, die Kohlungen, die Bestimmung des Holz- und Kohlpreises, die Untersuchung und Bestrafung der Waldexzesse, das Erzt-, Kohl-, Holz- und Förderungs-Fuhrwesen Einfluss haben.

§ 4.

Nicht minder räumen Wir diesen Berggerichten alle jene gerichtlichen Vorschreitungen ein, welche auf eine Entität des Bergbaues eine unmittelbare Beziehung haben als da sind die Sperr, Inventar-Schätzung, Feilbietung, Vormerkung, Einantwortung, Augenscheine und dergleichen.

§ 5.

Auch sollen vor diesen Berggerichten jene Angelegenheiten verhandelt werden, welche mit dem Dienste der wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter und anderen Bergwerksverwandten in unmittelbarer Verbindung stehen und eigentlich die Disziplin betreffen, wogegen dann die Streitigkeiten, so zwischen Bergbeamten, Bergarbeitern oder Bergwerksverwandten unter sich ob zugefügter Beschimpfungen oder Thätigkeiten entstehen, ebenfalls vor dem Berggericht zu verhandeln sind.

§ 6.

Wenn endlich wider einen wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter oder Bergwerksverwandten ein Arrest erkannt würde, so solle die Fürnehmung desselben dem Berggerichte allein gebühren.

§ 7.

In allen übrigen Angelegenheiten, die in obigen Paragraphen nicht begriffen sind, haben sich die Berggerichte in die Ausübung einer Gerichtsbarkeit nicht

Digitized by Google

Gleichwie aber eine löbl. k. k. Ministerial-Banko-Deputation hieraus ersieht, dass einerseits von der Gerichtsbarkeit in jenen Geschäften, die auf die Manipulation und die innere Verfassung des Salzwesens Beziehung nehmen, wenn doch deren einige Fälle existieren sollten, keine Rede sei, dass anderseits alles, was auf die Polizei und die Disziplin der Beamten Einfluss hat, schon bei dem Montanistiko vorbehalten, andurch aber die amtliche Autorität in aller Art aufrecht erhalten worden, also dürfte nur annoch die Bemerkung diensam sein, dass einige in der freundschaftlichen Note eingeflossenen Betrachtungen sich durch folgende aus dem Regulierungssystem fliessende Sätze auflösen, dass, soweit dem Salzkammergute in der Eigenschaft eines Dominii eine Gerichtsbarkeit derzeit eigen gewesen, von Aufhebung derselben keine Frage sei und dass ob der durch das neue Regulierungssystem besorgenden mehreren Beschwerlichkeiten der Taxen umso minder eine Ursache einer Beisorge einschreite, als die bereits begenehmigte neue Taxordnung den Streitenden alle mögliche Erleichterung verschafft hat, wie man dem Herrn Repräsentanten vorzulegen nicht anstehen wird."

Die Compilationskommission hatte also die Absicht, dem Gmundner Salzoberamte nur jene Jurisdiktion zu lassen, wie sie in den §§ 1—8 des Patents vom 2. November 1781 eben erst für die Berggerichte bestimmt worden war und die Civiljurisdiktion im Salzkammergute dann derart einzurichten, dass auch für die Einwohner dieses Landes das Prinzip der drei von einander unterschiedenen Instanzen durch Bildung eines forum ordinarii, appellationis und revisionis realisiert werde.

Die Ministerial-Banko-Deputation wollte jedoch von einer Entkleidung des Salzoberamtes von der Jurisdiktion über das Salzkammergut nichts wissen; man könne aus der Thatsache, dass allen übrigen Bergwerken jede Civiljurisdiktion benommen worden sei, nicht auch die Notwendigkeit des gleichen Vorgehens dem Salz-

---

einzumengen, sondern es unterstehen auch die Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten nach Unterschied des ihnen eigenen oder nicht eigenen Adels jenem Richter, welchem die übrigen sich am nemlichen Orte aufhaltenden Personen untergeben sind. Daher zu diesem allgemeinen Richter auch die Verlassenschaftsabhandlungen der Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten, dann die Führung der Exekution wider dieselben gehört.

§ 8.

In die Angelegenheiten, welche die bei den Bergbeamten, Bergarbeitern und Bergwerksverwandten angestellten Dienstleute betreffen, haben sich die Berggerichte in keiner Art einzumengen.

Digitized by Google

kammergute gegenüber ableiten, „da das ein eigenes Gebiet ausmachende Kammergut ein stets uniert bleibendes corpus sei, wo dagegen die Berggerichtsbarkeit der Lokalveränderung unterliege und nach Verschrottung der Klüfte und Gänge bald in jenem bald in einem anderen Ort, Stadt oder Markt ihre Jurisdiktion aufschlagen und exerzieren müsse, welches der allgemeinen Gerichtsordnung mehrere und öftere Abänderungen und Vermischungen verursachen würde".

Man einigte sich schliesslich dahin, sowohl dem Salzoberamt die Jurisdiktion in früherem Umfange zu belassen, als auch dem Prinzip der drei Instanzen bezüglich des Kammergutes Genüge zu thun.

Diesem Compromisse entsprach auch die allerhöchste Entschliessung[1], durch welche die Gerichtsbarkeit der drei Marktgerichte sowie des Pfleggerichts Wildenstein aufgehoben und derart das Salzoberamt für alle Kammergutsinsassen forum ordinarii in Civilsachen wurde. Der Instanzenzug vom Salzoberamt ging dann wie bei den übrigen oberösterreichischen Gerichten erster Instanz an das für Oesterreich ob und unter der Enns errichtete Appellationsgericht und von da im Falle abweichender Entscheidung zur Revision an die oberste Justizstelle. Gleichzeitig wurde auch die Anwendung der allgemeinen Gerichts- und der neuen Taxordnung bei den Verhandlungen im Salzkammergute anbefohlen.

Diese Neugestaltung der Gerichtsverfassung, welche man in Wien auf dem Wege des Compromisses zwischen zwei prinzipiell verschiedenen Anschauungen ohne nähere Orts- und Sachkenntnis vornehmen zu können glaubte, war die denkbar unglücklichste.

Sie war für das Kammergutpublikum äusserst lästig, da dieses nunmehr gezwungen war, in allen Streitsachen sich nach Gmunden zum Salzoberamte zu begeben, dem diese nach Zahl der zu er-

[1] Vom 15. Mai 1782: Von nun an solle das Salzoberamt nicht wie bisher erste und zugleich eine zweite Instanz in Anbetracht der bei den Ortsgerichten vorfallenden Geschäften vorstellen, sondern bei dem Oberamte die Gerichtsbarkeit erster Instanz über alle in dem Bezirk des Salzkammergutes und der dazu gehörigen Herrschaften befindlichen Unterthanen, Grundholden und Insassen, desgleichen über die bei dem Salzkammergute angestellten nicht adeligen Beamten, massen die adeligen unter die Ob der Ennsischen Landschaft als das allgemeine forum nobilium gehören, fortan nur dagegen ausüben solle, dass auch bei dem Salzkammergute die allgemeine Gerichtsordnung in Verhandlung der Geschäfte genau beobachtet, von selbem der Appellationszug und respektive Rekours an das allgemeine für das Land Niederösterreich und ob der Enns bestimmte Appellationsgericht und nur bei verschiedenen Urteilen der Revisionszug an die oberste Justizstelle genommen werden solle.

Digitized by Google

ledigenden Fälle nunmehr bedeutend erweiterte Jurisdiktionsthätigkeit nicht minder schwer fallen musste. Es hatte zwar zu beiderseitiger Erleichterung in den drei Kammergutsmärkten an Stelle der früheren Marktrichter Justizkommissäre eingesetzt, welche im Namen des Salzoberamts mit den dortigen Insassen alle Abhandlungen des nichtstreitigen Verfahrens vornahmen und die diesbezüglich verfassten Urkunden nach erfolgter Ratifikation oder Revision von seiten des Salzoberamtes den Parteien auszufolgen hatten. Das alles war jedoch nur ein Notbehelf, durch welchen die einem formellen Prinzip zuliebe nunmehr noch abnormer als früher gestalteten Verhältnisse in ihren schädlichen Folgen gemildert, aber keineswegs aufgehoben werden konnten.

Die Vorstellungen darüber, welche von Seite der dortigen Einwohner nicht lange auf sich warten liessen, wurden vom Salzoberamte durch Einführung weiterer Erleichterungen beantwortet, indem es z. B. gestattete, dass diejenigen Kammergutseinwohner, welche in Gmunden bei Gericht persönlich zu erscheinen hatten, in der allwöchentlich von Hallstatt dorthin und zurück auf dem Wasser verkehrenden ärarischen Marktfuhr unentgeltlich mitreisen durften.

Man wusste nämlich in Gmunden sehr wohl, dass, wenn nunmehr eine Aenderung in der Gerichtsverfassung eintreten würde, dieselbe in nichts anderem als in der Trennung der Civiljurisdiktion von der Salinenverwaltung bestehen würde. Daher hütete man sich, die Klagen der dortigen Bevölkerung nach Wien gelangen zu lassen, was dort den Glauben an die Zweckmässigkeit des Angeordneten derart bestärkte, dass es schliesslich auch seinen gesetzlichen Ausdruck im § 23 des Jurisdiktionsnormales für das Land Oesterreich ob der Enns[1] erhielt.

---

[1] Patent vom 24. Mai 1784. Gesetze Josefs II., Bd. IV S. 470:

§ 22.

Die Gerichtsbarkeit teilt sich in Oesterreich ob der Enns zwischen unserem obderennsischen Landrecht und den Ortsgerichten, das ist: dem in jedem Orte bestehenden Magistrat oder Grundgerichte. Ausser diesen Gerichten von dem oben §§ 4 und 5 angeführten Merkantil- und Wechsel-, dann Berggerichte und den in dem folgenden § 23 benannten Gerichtsständen, sind in Oesterreich ob der Enns alle Justizinstanzien und Gerichtsbehörden mit 1. Juni 1784 für aufgehoben erklärt und ausser Wirksamkeit gesetzt.

§ 23.

Die als Ausnahme des vorhergehenden Grundsatzes noch ferners beizubehaltenden Gerichtsstände sind: die Gerichtsbarkeit unserer Militärjustiz-

Digitized by Google

So blieb es bis zum Tode Kaiser Josefs.

Man hatte sich zwar schon früher in Wien von der Unhaltbarkeit des neugeschaffenen Zustandes überzeugt, da sich schliesslich das Salzoberamt doch gezwungen sah, die Beschwerden der dortigen Einwohner an die Hofkammer in Münz- und Bergwesen[1] gelangen zu lassen.

Als nun auch noch das Salzoberamt wegen Ueberhäufung mit Geschäften genötigt worden war, um die Anstellung eines eigenen Gerichtsaktuars beim Gmundner Amte anzusuchen, war dies für die Hofkammer in Münz- und Bergwesen die Veranlassung, sich an die oberste Justizstelle mit der Aeusserung zu wenden, „dass man es zur Beförderung des allerhöchsten Dienstes in mehrfacher Beziehung viel rätlicher finde, dass dieses Oberamt von der ihm seit einigen Jahren zugeteilten Civilgerichtsbarkeit über das im Salzkammergutsbezirke befindliche unadelige Publikum enthoben werde, da die Erfahrung bestätige, dass dieses Amt so vielen und verschiedenen Geschäften ohne Nachstand des einen oder anderen in die Länge nicht genüge leisten könne"[2].

Diesen Gründen verwaltungstechnischer Natur stand nunmehr infolge der schon früher erfolgten Aufhebung[3] der Reformationslibelle auch kein formelles Bedenken mehr im Wege, so dass am 1. November 1791 der letzte Rest der alten Verfassung des Salzkammergutes beseitigt wurde[4].

Das Salzoberamt bekam die im Patent vom 1. November 1781 normierte Stellung eines Berggerichts mit der in den §§ 2—8 festgesetzten Jurisdiktion; die Einwohner des Salzkammergutes kamen

---

behörden nach unserer dermaligen Militärverfassung, dann die Gerichtsbarkeit unseres Salzoberamtes zu Gmunden, die sich über alle in dem Bezirk des Salzkammergutes gelegenen Unterthanen, Grundholden, unadeligen Insassen, wie auch über die bei dem Salzkammergut angestellten unadeligen Beamten erstreckt.

[1] Dieselbe hatte inzwischen die Leitung der dortigen Saline an Stelle der Ministerial-Banko-Deputation übernommen.

[2] Note der Hofkammer in Münz- und Bergwesen an die oberste Justizstelle vom 30. Mai 1791.

[3] Vgl. unten S. 71.

[4] Allerhöchste Entschliessung vom 12. Juli 1791: Seine Maj. hat dem Salzoberamt Gmunden neben denen ihm obliegenden Montanistischen Geschäften nur jene Justizverwaltung noch ferners zu belassen befunden, welche gemäss der im Mittel liegenden höchsten Anordnungen allen Berggerichtsbehörden eingeräumt ist, wo dagegen alle anderweite mit der Berggerichtsbarkeit in keiner Verbindung stehende Justizverwaltung sowohl in Streitsachen als in Geschäften des adeligen Richteramtes mit 1. November 1791 an den Magistrat zu Gmunden gegen Ueberlassung der davon fliessenden gesetzmässigen Taxe übertragen sein soll.

Digitized by Google

gemäss § 22 des Patents vom 24. Mai 1784 unter die Civilgerichtsbarkeit des Magistrats der Stadt Gmunden.

4. Die Polizeiverfassung.

Der früheren Zeit lag die begriffliche Trennung der beiden Gewalten, Justiz und Polizei, vollkommen fern. Doch auch die inzwischen erfolgte Aenderung in der Anschauung hob bei der Gemeinsamkeit der zu ihrer Handhabung berufenen Organe diese innige Verknüpfung nicht auf.

Dennoch bleibt eine gesonderte Darstellung der Polizeiverfassung aus folgenden Gründen nötig.

Einmal vollzogen sich die Aenderungen auf dem Gebiete der Polizeiorganisation ganz unabhängig und zeitlich verschieden von denen auf dem Gebiete der Justizverfassung, und dann veränderte sich der Begriff Polizei im Laufe des 18. Jahrhunderts derart nach Inhalt und Umfang, dass ein unsicheres Schwanken der mit der Polizei betrauten Behörden über die Grenzen ihrer Competenz unvermeidlich wurde.

Zweifellos führte noch im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts der Salzamtmann im Salzkammergute unabhängig von der oberösterreichischen Landeshauptmannschaft die gesammte Verwaltung öffentlicher Natur.

Seine Unabhängigkeit war zwar vielfach von letzterer angefochten worden, immer aber war es der Hofkammer[1] bezw. Ministerial-Banko-Deputation[2] gelungen, auch auf dem Gebiete der

---

[1] Resolution der Hofkammer an den Salzamtmann vom 7. September 1714: Welchergestalten es nachgehends gar dahin komme, dass wegen aufgetragener Bestrafung eines Viertelmanns und noch dreier anderer aus der unter das Kaiserl. Salzamt gehörigen Goiserer Pfarre durch wiederholten Befehl gedachter Landeshauptmannschaft, diese per expressum die Jurisdiktion über das Salzamt cum annexis und deren Vorsteher sich anzueignen vermeinet, da doch (ausser in Religions-Reformationssachen und was derselben Oberinspektion lediglich konzernieret) das Salzoberamt vermög alten Herkommens und vielfältig ergangenen Kaiserl. Resolutionen und Ordnungen anbei vermittelst der ersessenen und bisher ruhig exerzierten ersten Instanz sowohl in Cameralibus und Personaljustiz als Civilibus und Polizeisachen niemals gedachter Landeshauptmannschaft, ob selbe es zwar zu verschiedenen malen attentieret, einige Jurisdiktion zugestanden habe.

[2] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 2. Februar 1732: Demnach bei dasigem Salzkammergute alle schädlichen Neuerungen, wodurch öfters zu nachteiligen Folgerungen Anlass gegeben wird, um so mehr zu praekavieren sind, als selbes mit besonderen Freiheiten begabet und

Digitized by Google

politischen Verwaltung im Salzkammergute die ausschliessliche Leitung zu behaupten.

War dies damals möglich gewesen, so musste dieser Zustand in der weiteren Folge um so unhaltbarer werden, je mehr sich auch auf dem Gebiete der Verwaltung die Thätigkeit der öffentlichen Organe entfaltete.

Das sah auch die Ministerial-Banko-Deputation ein, als sie im Jahre 1733[1] gelegentlich eines Competenzstreites der oberösterreichischen Landeshauptmannschaft mit dem Salzoberamte letzterem auftrug, „in Sachen, so in das Publicum et Politicum totius Provinciae unmittelbar einlaufen, für sich nicht vorzugehen und daher von jenen, welche Seine k. k. kath. Majestät das Publicum et Politicum zu besorgen allergnädigst anvertrauet, die von daraus ergehenden Anordnungen anzunehmen und zu befolgen; wohingegen man sich in alleweg versehen will, dass besagtes Salzkammergut, excepto wie vorgemeldet puro Publico et totius Provinciae Politico, bei wohlhergebrachter Exemption, Freiheiten und Rechten geschützet und von allen Eingriffen bewahret und folgsam in allen anderen Begebenheiten, nicht allein circa oeconomicum et camerale, sondern auch in causis civilibus oder denen dahin gehörigen Territorialveranstaltungen demselben die freie und unbeschränkte Disposition verstattet werden solle".

Wenn man in Wien gedacht hatte, damit den ununterbrochenen Streitigkeiten zwischen Gmunden und Linz ein Ende zu machen, so hatte man sich gewaltig geirrt. Auf der einen Seite prätendierte der Landeshauptmann mit Berufung auf diese Entscheidung auch in den zu Gmunden als zur Polizei gehörig reklamierten Fällen seine Ingerenz, auf der anderen war der Salzamtmann bei seiner unmittelbaren Abhängigkeit von einer Hofstelle nicht gewillt, selbst diejenigen Anordnungen, die der Landeshauptmann im Salzkammer-

---

von der Landeshauptmannschaft allda, ausser den Religionsangelegenheiten, allerdings independent ist, also soll und kann der von der angeordneten Reformationskommission [derselben gehörte auch der Landeshauptmann an!] an dasiges Oberamt berichtetermassen erlassene Befehl hinwiederum zurückgelegt und die Umschreibung dessen nach der vorhin gewöhnlichen Art anbegehret werden.

[1] Insinuat der Ministerial-Banko-Deputation an die österr. geheime Hofkanzlei vom 15. Juli 1733: Wo solchem nach sie löbl. österr. geheim. Hofkanzlei hiermit in Freundschaft ersucht wird an seine Behörde unschwer zu verfügen, auf dass fürohin das k. k. Salzkammergut bei seiner Exemption unbeschränkt erhalten und ausser dem, was in das purum Publicum et Politicum totius Provinciae einlaufet oder zu der in Religionssachen angeordneten Kommission gehörig ist, von allen landeshauptmannschaftlichen Verordnungen auch ferners hin verschont werden möge.

Digitized by Google

gute zu machen berechtigt war, in der Form landeshauptmannschaftlicher Dekrete entgegenzunehmen[1].

Wie unklar und unleidlich sich auf diese Weise das Verhältnis des Salzoberamtes zur Landeshauptmannschaft gestaltete, möge nur ein einziger typischer Fall aus dem Jahre 1763 illustrieren, aus dem auch ersichtlich und begreiflich wird, warum der latente Kampf zwischen diesen beiden Behörden von so langer Dauer sein konnte. Derselbe hatte nämlich sein Widerspiel zu Wien in dem Antagonismus zwischen der Ministerial-Banko-Deputation und der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei, welche Hofstellen in letzter Instanz die zwischen Gmunden und Linz auftauchenden Streitigkeiten zu erledigen hatten, ohne dass es jedoch der einen oder der anderen Hofstelle gelungen wäre, eine prinzipielle Entscheidung über das Verhältnis der ihnen unterstellten Behörden in diesem oder jenem Sinne bei Hof zu erwirken.

Der Fall war der folgende.

In Linz wurde 1760 ein Wildensteiner Unterthan Josef L. wegen Bettelns aufgegriffen, und nachdem ihm mittels landeshauptmannschaftlichen Dekretes wegen Gebrechlichkeit die patentmässige Verpflegung zugesprochen worden war, in die Herrschaft Wildenstein abgeschoben. Dieser Josef L. brachte drei Jahre hierauf in einer Bittschrift an die Landeshauptmannschaft die Beschwerde gegen das Salzoberamt vor, dass er trotz Vorweises der landeshauptmannschaftlichen Verpflegungsbewilligung vom Wildensteiner Pfleger nicht einen Kreuzer, dafür aber eine ganze Menge Schläge bekommen habe.

---

[1] Bericht des Salzamtmannes an die Ministerial-Banko-Deputation vom 17. Januar 1748: Immitelst habe aber auch ich Salzamtmann Baron v. Sternbach nicht ermangeln wollen Euer Excellenz Gunst und Freundschaft den von löbl. Landeshauptmannschaft in eben dieser Angelegenheit unterm 8. Januar a. praesentis an mich angeführten Befehl gehorsamst beizuschliessen und anbei vorstellig zu machen, wasmassen Se. Excellenz h. löbl. Landeshauptmann (wie hieraus des mehreren gnädig zu entnehmen) in der Abfassung gegen mich, als von Eurer Excellenz Gunst und Freundschaft immediate dependierenden und diesendig landesfürstlichen Salzkammergute allergnädigst vorgesetzten Salzamtmann, mit Ihr und Euch und somit derart vorgehe, dass die ihm unterworfenen Partikularpfleger und andere geringe ja minderte Subalterne nicht schlechter traktieren könnte. — Mithin also auch Euer Excellenz Gunst, Freundschaft und Gnaden gehorsam und dienstschuldig belange, es dahin gnädig zu dirigieren, dass wenn ermelte Landeshauptmannschaft doch allenfals in etwas mir zu befehlen habe und ich zu acceptieren schuldig sein sollte, doch von demselben zwischen mir und den lediglich untergebenen Privatpflegern und anderen minderen seinen Subalternen ein Unterschied gemacht und eine billige Art gebrauchet werden möchte.

Digitized by Google

Die Landeshauptmannschaft verordnete darauf hin im Wege eines landeshauptmannschaftlichen Dekretes dem Salzoberamte, „den Pfleger zu Wildenstein dahin zu verhalten, auf dass solcher dem Supplikanten bei so beschaffenen Sachen die patentmässige Verpflegung abreiche, auch gegen den L. sich allen gewaltsamen Verfahrens enthalte".

Das Salzoberamt sah in diesem Vorgehen der Landeshauptmannschaft einen Eingriff in die ihm im Salzkammergute allein zustehende Polizeijurisdiktion, und schickte das Linzer Dekret nach Wien an die Ministerial-Banko-Deputation, welche es der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei mit dem Ersuchen übergab, die dortige Landeshauptmannschaft behufs Rechtfertigung über diesen Fall zu vernehmen.

Dieselbe erklärte[1] hierauf, „sie wisse sehr wohl, dass im Salzamtsdistrikt die Besorgung des Polizeiwesens ausschliesslich dem Salzoberamte gebühre, allein sie habe keiner dingen dafür gehalten, dass dieses etwas anderes in sich begreife, als was insgemein unter dem platten Ausdruck Polizeiwesen, nemlich: Preis der Viktualien, Feuerlöschordnung, Sauberkeit etc. verstanden werde, massen in allen vorigen Zeiten in Anbetracht der wichtigeren Gegenstände des Publici, als Landessicherheit, Religionswesen und dergleichen die Landeshauptmannschaft auch in Anbetracht des salzämtlichen Distriktes als die gehörige Instanz ist angesehen worden.

Nun sei aber die Verpflegungssach der Armen und die Abschickung derselben ein pures Publikum und in der für gesammte Erblande festgestellten Sicherheits- und Bettlerordnung lediglich gegründet; wie es dann gar leicht sich ergeben könnte, dass, bevorab in Sicherheitsvorfallenheiten, eine derlei vom Salzoberamte anverlangende Ausnahme jenen Endzweck verfehlen machen könnte, welchen zu erhalten die allerhöchsten Landesfürsten durch oben angeregte Sicherheitsordnung sich festgesetzt haben. Dass sie etwas anderes nicht gemeint habe, erhelle aus nebengehender Dekretation, welche an ihn Herrn Salzamtmann immediate hat ergehen müssen, weil selber als Administrator der Herrschaft Wildenstein die weiteren Verordnungen an den ihm subordinierten Pfleger abzugeben habe. Da nun dieser und andere dergleichen Befehle die Manipulation des Salzwesens in mindesten angehen, folgsam ihm Salzamtmann einiger Eingriff nicht beschehen sei, so hoffe sie, dass auch Ihre k. k.

[1] Bericht der Landeshauptmannschaft ob der Enns an die böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 12. Dezember 1763.

Digitized by Google

apostol. Maiestät solchen Fürgang allergnädigst beangenehmen werde.

Da jedoch in Justiz als anderen Sachen verschiedene Irrungen von Zeit zu Zeit entstehen, welche bevorab der Justizpflege gar sehr grossen Nachteil verursachen, zumalen bis eine derleiige Anstössigkeit durch allerhöchste Entscheidung gehoben wird, die Justiz oder das Publikum immitelst ausser allen Anstand leiden muss, also würde es sehr heilsam sein, wann diesfalls ein allergnädigstes Normale festgesetzt würde, welches jedoch lediglich von einer k. k. apostol. Maiestät allerhöchst und gerechter Entschliessung abhänget."

Diesen Bericht der Landeshauptmannschaft übergab die böhmische und österreichische Hofkanzlei der Ministerial-Banko-Deputation mit dem Beifügen: „Es wäre sehr erwünschlich, wenn endlich die zwischen der Landeshauptmannschaft ob der Enns und dem Salzoberamt Gmunden von so geraumen her ohne Unterbrechung obschwebenden und öfters von blossen Formalitäten, wie in casu substrato, entspringenden Irrungen gänzlich behoben, in den streitigen Jurisdiktionsangelegenheiten eine ordentliche Cynosur vorgeschrieben und solchergestalten das beiderseitige gute Einvernehmen eingeführt werden möchte".

Die Ministerial-Banko-Deputation blieb darauf die Antwort nicht schuldig[1].

„Man habe zwar dem Salzoberamt Gmunden sogleich und ohne weiters mitgegeben, dem Josef L. alle Billig- und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, damit derselbe an jenem, was ihm patentmässig gebühret, nicht verkürzet und der Wildensteiner Pfleger, sofern er hierunter eine Schuld auf sich geladen, mit der verdienten Ahndung angesehen werde. Dass es aber hier um keine blosse Formalität, sondern um eine Wesenheit zu thuen sei, wegen welcher zwischen dem gewesenen Direktorium in Publicis et Cameralibus und der Banko-Deputation der modus correspondendi ausgemachet und festgesetzet worden, auf dass die Jura fiscalia umso weniger angefochten und beeinträchtigt werden mögen, zeigt die Deklaration der ob der Ennsischen Landeshauptmannschaft in Terminis, welche dem Salzamtmann Freiherrn v. Sternbach, als ob er derselben subordiniert wäre, die patentmässige Verpflegung auftraget, folgbar sich weder des eingeführten modi correspondendi noch

[1] Re-Insinuat der Ministerial-Banko-Deputation an die böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 9. Januar 1764.

Digitized by Google

der Kameralgerechtsamkeiten erinnere, sondern eine Subordination zu erwerben sich anmasse, die ihr Landeshauptmannschaft keineswegs zusteht. Gleichwie die patentmässige Verpflegung der Armen, also ist das Oberamt auch andere kaiserliche Patente zu beobachten befehliget, welche in das Universum einschlagen und von welchen das Salzkammergut Gmunden sowohl die Reformationslibelle als die höchsten landesfürstlichen Resolutionen nicht specialiter ausnehmen.

Allein! die Landeshauptmannschaft bestrebt sich in allen Vorfallenheiten ungeachtet der ausdrücklichen und durch so viele höchste Reskripte bestätigten Befreiung die gesetzten Schranken zu überschreiten, eine ihr nicht gebührende Jurisdiktion sich zuzueignen und zu erweitern.

Eine löbl. k. k. böhmische und österreichische Hofkanzlei möchte sich also nur gefallen lassen, die Oberennsische Landeshauptmannschaft ein für allemal teils auf den eingeführten modum correspondendi teils auf das Reformationslibell und die höchsten Reskripte anzuweisen, so werden sich alle Anstössigkeiten und Streitigkeiten einerseits von selbst beheben, andererseits aber diese Banko-Deputation niemals ermangeln, das Salzoberamt Gmunden dahin anzuweisen, damit sich dasselbe vorerklärter Massen nicht nur allein nach den Generalien achte, sondern die Untergebenen zu genauer Beobachtung derselben anhalte und im Uebertretungsfall ernstlich bestrafe."

Ebenso charakteristisch, wie derartige Dinge in damaliger Zeit behandelt wurden, ist auch das Ende, welches diese Affaire fand.

Als sich nämlich auf Grund eines salzoberämtlichen Berichtes herausstellte, dass die Angaben des Josef L. vollkommen falsch gewesen waren, der landeshauptmannschaftliche Befehl demnach jeder meritorischen Grundlage entbehrte, liess man in der Hofkanzlei im Bewusstsein des formellen Unrechtes die Angelegenheit sofort fallen, während die Ministerial-Banko-Deputation dem Salzoberamt kurzweg auftrug[1], „künftig von der darobigen Landeshauptmannschaft keine ihr nicht zustehenden Aufträge und Verfügungen anzunehmen".

Damit waren naturgemäss die dem Falle zu Grunde liegenden Punkte strittiger Natur nicht zur Entscheidung gebracht worden, dieselbe erfolgte erst 1771, in welchem Jahre die Hofkanzlei auf eine nunmehr von der Landeshauptmannschaft ausgehende Beschwerde über das Verhalten des Salzoberamtes eine allerhöchste

[1] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 20. Februar 1764.

Digitized by Google

Entschliessung zu erwirken wusste, durch welche der Salzamtsdistrikt in Landespolizeisachen der oberösterreichischen Landeshauptmannschaft unterstellt wurde[1].

Im Herbste des vorausgegangenen Jahres war nämlich wegen Misswachses und Teuerung die Getreideausfuhr aus den Erblanden in das Ausland verboten worden[2].

Trotzdem nun auch in Oberösterreich dieses Ausfuhrverbot publiziert worden war[3], gestattete das Salzoberamt einigen Unterthanen aus den dem Kammergut benachbarten salzburgischen Herrschaften Hüttenstein und Abtenau gleich den Kammergutsinsassen auf dem Gmundner Wochenmarkt mittelst Oberamtspässen Getreide einzukaufen und über die Reichsgrenze ins Salzburgische zu verführen.

Die Landeshauptmannschaft, die hievon Kunde erhalten hatte, verschaffte sich einige dieser salzoberämtlichen Getreidepässe und schickte sie der Hofkanzlei mit der Bitte ein, durch die Ministerial-Banko-Deputation „dem k. k. Salzoberamte Gmunden bei der ohnehin täglich mehr und mehr andringenden Not und Körnermangel die genauste Beobachtung der allergnädigst verordneten Getreidesperre ernstlich auftragen zu lassen“[4].

Der Hofkanzlei schien dieser Vorfall geeignet, dem Salzoberamte die ausschliessliche Polizeijurisdiktion im Salzkammergute zu nehmen und erreichte dies in der That durch Darstellung des Falles in einem entsprechend abgefassten allerhöchsten Vortrag durch die erwähnte Normalresolution vom 8. Mai 1771.

Wenn in ihr ausdrücklich bestimmt worden war, dass durch die in Polizeisachen nunmehr bestehende Subordination unter die Landeshauptmannschaft den Freiheiten des Salzkammergutes und

---

[1] Normal-Resolution vom 8. Mai 1771: Es sollen die Landespolizeisachen in dem Salzkammergute zu Gmunden, so wie es in der ihm Salzkammergut zugehörigen Grafschaft Ort gehalten wird, indistinkte, es mögen solche grössere oder kleinere Politica benannt werden wollen, der Oberaufsicht der Landesstelle dagegen unterzogen sein, dass selbe fortan die bestehenden Reformationslibelle genau zu beobachten, des Kammergutes Privilegien und Exemptionen unverletzt erhalten, auch auf die den Werkleuten abgereicht werdende geringe Löhnungen und zu ihrem besseren Auskommen an Salz, Holz etc. zu geniessen habenden verschiedenen Benefizien ohne hiewegen etwas zu alterieren die Rücksicht zu nehmen, endlich in das, was die innere Verfassung des Gefälles und dessen Manipulation anreichet, sich keineswegs zu ingerieren habe.

[2] Hofkanzleiresolution vom 25. September 1770.

[3] Landeshauptmannschaftliches Patent vom 28. September 1770.

[4] Bericht der oberösterreichischen Landeshauptmannschaft an die böhm. u. österr. Hofkanzlei vom 19. April 1771.

Digitized by Google

namentlich den im Reformationslibelle enthaltenen Bestimmungen in keinerlei Weise nahe getreten werden solle, so beweist das nur, dass man damals in Wien zwar noch von der Existenz einer derartigen die Verfassung des Salzkammergutes normierenden Ordnung, aber nicht mehr von deren Inhalt Kenntnis hatte.

Denn die Zulassung der Salzburger Unterthanen zum Kauf auf dem Gmundner Markte gegen Verkauf bestimmter für das Salzkammergut wichtiger Artikel der Salzburger Gegend beruhte auf einer vertragsmässigen, in's letzte Reformationslibell[1] ausdrücklich aufgenommenen Abmachung, der zufolge der Salzamtmann zu seinem Verhalten nicht nur berechtigt sondern Salzburg gegenüber geradezu verpflichtet gewesen war.

Die Ministerial-Banko-Deputation, durch einen Bericht des Salzoberamtes von dieser Bestimmung des Reformationslibelles verständigt, machte dies auch in einem Vortrage bei Hof zur Rechtfertigung des Salzoberamtes geltend, ohne jedoch damit eine Zurücknahme der bereits entschiedenen Aenderung in der Polizeiverfassung zu erreichen, trotzdem Kaiser Josef nicht umhin konnte, das Verhalten des Salzamtmannes als vollkommen gerechtfertigt anzuerkennen[2].

5. Die Polizeiverwaltung.

Polizei und Steuerverwaltung, zusammen mit der Justiz von denselben Kammergutsbehörden besorgt, wurden in einer der Gerichtsverfassung conformen Organisation gehandhabt.

Dementsprechend lag die oberste Leitung und Inspektion des Polizeiwesens im Salzkammergute in den Händen des Salzamtmannes[3],

---

[1] S. 462. Wochenmarkt zu Gmunden.

[2] Normalresolution vom 14. Mai 1771.

[3] Reformationslibell III S. 305. Salzamtmanns-Inspektion über das ganze Polizeiwesen: Wir lassen Uns gleichergestalten drittens in Gnaden gefallen, dass Unser Salzamtmann als Oberhaupt, dem das ganze Salzkammergut anvertrauet, allermassen es Herkommen also noch fürders hin unter anderem auch die Inspektion über das ganze Polizeiwesen bei dem Markt zu Ischl, vorab was in dieser Ordnung begriffen, daran dem Kammergut und dem gemeinen Wesen gelegen, zustehen und gebühren solle. — Und wird derselbe sich solchemnach bei seinen Pflichten angelegen sein lassen auf berührtes Polizeiwesen und was wegen allerhand zu menschlichem Lebensunterhalt bedürftiger Pfennwert und Feilschaften auch des Gewichtes, trocken und nasser Mass halben sonst anhängig, welche alle nach denen bei Unserem Hofschreiberamt zu Hallstatt vorhandenen Gewicht und Massen abgeaicht werden sollen, ein wachsames Aug zu haben und wie der Marktrichter die Polizei neben des Kammergutes und

Digitized by Google

welchem der Pfleger zu Wildenstein sowie die drei Marktgerichte als untere Instanzen unterstanden.

Das Ziel, welches dem Salzamtmann hiebei gesetzt worden war, alles vorzukehren, „damit der gemeine Mann und harte Arbeiter mit gerechten und unverfälschten guten Waren und Pfennwerten in einem billigen und leidentlichen Wert jederzeit nach Notdurft versehen und ihm sein Pfennig und Lidlohn treulich vergolten und ersetzet werde", war bei den abnormen Verhältnissen der Bevölkerungsdichte und Bodenbeschaffenheit mit alleiniger Anwendung der sonst gewöhnlichen Mittel, wie obrigkeitlicher Taxen u. s. w., nicht zu erreichen.

Dieselben fehlten zwar auch hier[1] nicht, allein der Schwer-

gemeinen Wesens Beförderung samt der guten Mannszucht in Obacht nimmt und seine Schuldigkeit vollzieht, zu mehrmalen im Jahr so oft es die Not erfordert, bevorab wenn er seine Kammergutsvisitation vollziehet, mit sonderem Fleiss Inquisition und Erkundigung einzuziehen und wo es von Nöten und unsaumlich schleunige Remedierung vorzukehren haben, damit der gemeine Mann und harte Arbeiter mit gerechten und unverfälschten guten Waren und Pfennwerten in einem billigen und leidentlichen Wert jederzeit nach Notdurft versehen und ihm sein Pfennig und Lidlohn treulich vergolten und ersetzet werde.

[1] Reformationslibell III S. 209: Grosse Weinmass, Taxier- und Auskostung, so von Zapfen ausgegeben wird: Zum neunten. Als zu etlichen malen Beschwerungen fürgekommen sein, dass die Burger mit des gemeinen Arbeiters Abbruch und Nachteil die Weine, sie seien gute oder böse, gemeiniglich in einem Geld verkaufen und schenken, dass die armen Leute, die unter Zeiten zu einer Kraft ihrer schweren Arbeit eines Trunkes bedürftig, um ihr Geld kein billiges Pfennwert bekommen können, solle hinfüro diese Ordnung gehalten werden, dass kein Burger nicht Macht soll haben, weder wenig noch viel Weine vom Zapfen ums Geld weg zu geben, er habe denn denselben zuvor den Hofschreiber und Marktrichter, welchen Marktrichter der Hofschreiber zu sich hinein erfordern mag, kosten, taxieren oder setzen lassen, was er billicher gegen die anderen Weine, die sonst am Zapfen sein möchten oder wie man sonst die Weine derorten mit einem ziemlichen Gewinn des Burgers über den Kauf- und Fuhrkosten geben kann, wert sei; derselben Satzung nach, die dann in alleweg durch den Hofschreiber und Marktrichter unverdächtig und ohne allen Vorteil oder Ansehen der Personen beschehen, solle der Burger alsdann solchen Wein ausrufen und bei Straf darüber nicht ausschenken lassen, damit ein jeglicher Wein mit Unterschied seiner Güte in ziemlichen Kauf ausgeschenket, die Burger dadurch zur Bestellung eines gleichen guten Trunkes beweget und der gemeine Mann, in Bedacht, dass sie die Hallstädter Ungelts frei seien, unklaghaft gehalten werde. — S. 210: Zum zehnten. Proviantvorrat und was für Gewinn dabei passiert: Soll vielgemelter Hofschreiber und Marktrichter in alleweg dahin gedenken und darob halten, dass die Burger zu Hallstadt die armen Arbeiter, welche nicht Gelegenheit haben selbst auf den Wochenmarkt zu Gmunden um ihre Notdurft zu fahren oder Getreide einkaufen zu lassen, jederzeit mit der Notdurft an gutem Getreide versehen und dieselben mit unziemlichen Gewinn

Digitized by Google

punkt der Thätigkeit auf dem Gebiete der Polizei lag nicht so sehr in der Kontrolle des Verkaufes als vielmehr in der Sicherung der Zufuhr der zur Proviantierung notwendigen Lebensmittel.

---

nicht beschweren, sondern sich gegen dem, wie der Getreidekauf jederzeit zu Gmunden geht, das der Hofschreiber auch die anderen Verweser auch der Marktrichter allweg wissen mögen und dann, wie sonst der gemeine Fuhrlohn, Inhalt eines Artikels in der neuen Reformationsordnung die Fuderfuhr betreffend, gesetzt ist, der ihnen auch zusamt dem Kaufgeld bezahlt werden solle, an einem Metzen mit sechs, sieben oder aufs meiste acht Pfennig Gewinn begnügen lassen. Wo aber ein armer Arbeiter darüber beschwert wurde, soll derselbe Burger nach Rat des Hofschreibers und Marktrichters darum ernstlich gestraft werden. — S. 210: Zum elften. Fleischtaxe, Ochsenzungendienst: Nachdem den Fleischhackern oder Mezgern von Uns jährlich ein Hilfgeld aus dem Hofschreiberamt gereicht wird, fürnemlich um deswillen, dass sie mit dem Fleischkauf keine Steigerung machen und die armen Arbeiter und andere des Salzsiedens Verwandte jederzeit mit gutem Fleisch zu wochentlicher Notdurft versehen sollen und aber anjezo von den Arbeitern nicht wenige Beschwer fürkommt, wie sich zu mehrmalem im Jahre, sondern aber zwischen Ostern und St. Jakobstag zutrage, dass sie zu derselben Zeit nicht wochentlich ihre Notdurft Fleisch bekommen können, sondern das meiste und beste Fleisch werde ihnen von der Burgerschaft aus den Händen genommen und verkauft, welches ihnen, weil sie den Fleischfürkauf zu Herbstzeiten nicht also wie die Bürger vermögen, nicht wenig zu Abbruch ihrer Unterhaltung gereiche, daraus dann zu vermuten, dass die Mezger zu Hallstadt ihr Aufmerken mehr auf die Burgerschaft, denn auf die armen Hofarbeiter haben und sich vielleicht dem Marktgericht mehr als dem Hofschreiberamt unterwürfig zu sein, auch zu allen mehreren Gehorsam zu leisten gedenken lassen. Und damit nun zu Verhüt- und Fürkommung allerlei Widerwillen, so hieraus künftig zwischen den Burgern und Arbeitern entstehen möchte, in diesem Fall auch gebührliche Einsehung und Wendung beschehe, so solle Unser Hofschreiber mit allem Ernst darobhalten, dass sie die Fleischhacker oder Mezger, weil sie jährlich ein so stattliches Hilfgeld allein vom Hofgericht und von der Burgerschaft gar nichts zu empfangen haben, die armen Hofarbeiter jederzeit im Jahr mit gutem Fleisch versehen, der Fleischordnung unverbrüchlich geleben und das Pfund Rindern oder Kälbernfleisch höher nicht als um neun Pfennig, wie es bishero gebräuchig gewesen, geben und also dem armen gemeinen Mann, der sich sonst an diesem rauhen, sperren Ort neben dem Traidt und Zimmes (Schmalz) nichts zu seiner Speis, als des Fleisches zu behelfen hat, unklaghaft halten sollen. — Wo aber ein Mezger hierwider thuen und sich in dem einen oder dem anderen, soviel das Fleischwerk betrift, ungehorsamlich und parteiisch verhalten wurde, so soll der Hofschreiber denselben zu sich erfordern und um seiner Verbrechung willen im Beisein des Marktrichters zu strafen guten Fug und Macht haben, und im Fall eines Fleischhackers oder Mezgers Verbrechen so gross wäre, dass er billich des Fleischwerkes entsetzet und ein anderer an desselben Statt aufgenommen werden möchte, so soll er Hofschreiber berührte Entsetzung bis auf eine Raitzeit anstehen und beruhen lassen, alsdann das Faktum und die ganze Handlung einem Salzamtmann und den anderen Verwesern sämtlich fürbringen und hierüber Bescheids erwarten; und damit aber ein Hofschreiber den armen Ar-

Digitized by Google

Der grossen Bedeutung, die eine ausreichende Versorgung mit Viktualien für den ungestörten Betrieb der ganzen Saline hatte, entsprachen auch Charakter und Umfang derjenigen Veranstaltungen, durch welche man sich den nötigen Bedarf an Lebensmitteln zu sichern wusste.

In Betracht kamen hier vor allem Fleisch, Milch, Butter sowie Getreide.

Bei einem jährlichen Verbrauch von durchschnittlich 1200 Stück Schlachtvieh im Salzamtsdistrikt kam die geringe Zahl der dort gehaltenen Rinder um so weniger in Betracht, als dieselben dem Charakter der Gegend und dem Bedürfnis nach Milch entsprechend fast ausschliesslich nur aus Kühen bestanden. Das gesammte Schlacht- und Zugvieh musste daher auswärts gekauft und eingeführt werden.

Da in Oberösterreich selbst Mangel an Vieh herrschte, so war man dabei auf Steiermark angewiesen, weshalb die Fleischhauer im Salzkammergute zu Anfang jedes Jahres einen Ueberschlag über den dortigen Jahresbedarf beim Salzamtmann einreichten, der damit in Stand gesetzt war, von dem innerösterreichischen Gubernium in Graz einen Hauptpass für das voraussichtlich notwendige Schlachtvieh zu erwirken. Auf Grund dieses Hauptpasses, den die steirischen Stände selbst in Zeiten einer allgemeinen Landesviehsperre dem Salzoberamt auszufertigen verpflichtet waren, erteilte dann der Salzamtmann innerhalb des Jahres den einzelnen Kammergutsfleischern „salzoberämtliche Passzettel", gegen deren Vorweisung die auf den Pässen bezeichnete Anzahl steirischen Schlachtviehes maut- und aufschlagfrei über die Grenze getrieben werden durfte.

Da überdies die beiden steirischen Mautämter Aussee und Schladming vom Salzoberamt eine Konsignation des auf die einzelnen Kammergutsfleischhauer von der Hauptsumme repartierten Anteils zugeschickt bekamen, so war jedem Missbrauch mautfreien Viehaustriebs aus Steiermark ein Riegel vorgeschoben.

Die gleiche Begünstigung unter gleichen Modalitäten genossen auch diejenigen Kammergutsinsassen, welche Zugvieh für die zahl-

---

beitern zu Guten und Beförderung des gemeinen Nutzens desto besser auf das Fleischwerk sein fleissiges Aufsehen habe, und die armen Arbeiter jederzeit ohne einigen Vorteil mit gutem Fleisch versehen werden, und dass auch die gemelten Mezger ihr Aufsehen auch umso mehr auf einen Hofschreiber haben, so soll nun hinfüran ein Marktrichter dem Hofschreiber von den Ochsenzungen, so die Mezger berührten Marktrichter eine Zeit lang im Jahr dienen müssen, den halben Teil, das ist eine Wochen um die andere, daraus unweigerlich zustehen und erfolgen lassen.

Digitized by Google

reichen kaiserlichen Holz- und übrigen Fuhren bedurften, da auch dieses schliesslich in den dortigen Consum überzugehen bestimmt war.

Nachdem das steirische Schlachtvieh doch nur in der besseren Jahreszeit ohne allzu grosse Beschwerden eingetrieben werden konnte, so sah man sich gezwungen, in der Nähe gleichsam noch ein Reservoir von lebendem Schlachtvieh zu schaffen.

Ein solches war „das gesperrte Gey Viechtau".[1]

Die dem Salzkammergute ganz nahe gelegene Viechtau wurde nämlich als nächste zur Viehzucht geeignete Gegend derart im Interesse des Salzamtsdistrikts benützt, dass man den dortigen Bauern gestattete, das zur Bearbeitung ihrer Felder und für sonstige Fuhren notwendige Zugvieh aus Steiermark einzuführen, sowie im folgenden Winter als Schlachtvieh zu verkaufen. Für dieses Vieh, von dem jährlich gegen 800 Stück eingeführt wurden, mussten aber die Viechtauer Bauern als Unterthanen des Landes Oberösterreich die Mautgebühr an der steirischen Grenze bezahlen. Die einzige ihnen zukommende Begünstigung bestand darin, dass sie mit salzoberämtlichen „gemeinen Passierzetteln" jederzeit ohne Rücksicht auf etwaige Viehsperren ihren Bedarf in Steiermark decken konnten.

Damit war zweierlei erreicht worden.

Erstens sicherte man sich in unmittelbarer Nähe einen beständigen Vorrat lebenden Viehes. Zweitens wurde es möglich, die Weiden der Viechtau ausschliesslich mit Melkvieh zu betreiben und damit eine möglichst grosse Menge an Milch, Butter und Schmalz für das Kammergut zu produzieren.

Dieser künstlich erzeugte Schlachtviehvorrat wurde den Kammergutsfleischhauern dadurch ausschliesslich reserviert, dass man den Bauern des gesperrten Geyes aufs strengste verbot, ihr Vieh anderen Parteien als den Fleischhauern des Salzkammergutes ohne salzoberämtliche „Extraktionspässe" zu verkaufen oder auszuführen[2]. War durch eine derartige Einschränkung der Nachfrage das Preisniveau des Viehes im allgemeinen so herabgedrückt, dass

---

[1] Die Viechtau war ein Teil der unmittelbar im Norden an das Salzkammergut grenzenden am Westufer des Gmundener Sees gelegenen Grafschaft Ort. — Letztere war zwar im Interesse des Kammergutes aus Privathänden eingelöst worden, sodass der jeweilige Pfleger zu Ort dem Salzamtmann als dem Inspektor dieser Grafschaft untergeordnet war, doch genossen die Unterthanen derselben keine der Privilegien der Salzkammergutseinwohner, sondern standen den übrigen oberösterreichischen Landesinsassen vollständig gleich.

[2] § 4 der Instruktion des Pflegers der Grafschaft Ort vom 31. Dezember 1690.

Digitized by Google

die Kammergutsfleischer das Rind- und Kalbfleisch zu der niedrigen Taxe per neun Pfennig das Pfund aushacken konnten, so sorgte man auch noch für die Erhaltung eines entsprechenden Preises in Zeiten grösserer Nachfrage durch Vornahme einer von Seite des Orter Pflegers durchzuführenden „unparteiischen Schätzung", deren sich Käufer und Verkäufer zu unterwerfen hatten.

Noch grösser als für die Einwohner des gesperrten Geyes war natürlich der Anreiz für die Kammergutseinwohner, das in Steiermark erkaufte und mautfrei über die Landesgrenze gebrachte Vieh ausserhalb des Kammergutes in Oberösterreich, woselbst, wie erwähnt, der Viehpreis in der Regel bedeutend höher als in Steiermark stand, weiter zu verkaufen.

War dies schon infolge der allgemeinen über das Salzkammergut verhängten Sperre, welche sich nicht nur auf Vieh, sondern überhaupt auf alle einmal im Kammergut befindlichen Viktualien bezog, aufs strengste verboten, so sah man sich bei der Leichtigkeit, mit der in einer so gebirgigen Gegend das Vieh über die Kammergutsgrenze geschwärzt werden konnte, bezüglich des Viehes noch zu besonderen Vorsichtsmassregeln genötigt, indem jedes mautfrei eingeführte Rindvieh von verwesämtlicher Seite mit einem Brandstempel versehen wurde, so dass dasselbe ausserhalb des Kammergutes sofort als Kontrebande erkannt und behandelt werden konnte, sofern es nicht durch Aufdruck eines zweiten Stempels als mit oberämtlicher Bewilligung ausgeführt gekennzeichnet war.

Noch umfassender und komplizierter waren die Massnahmen getreidepolitischer Natur, deren Ziel die Erhaltung eines ausreichenden Zuflusses von Brotfrüchten um einen den Einkommensverhältnissen der Kammergutsinsassen entsprechenden Preis bildete.

Auch hier, wie bei der Versorgung des Salzkammergutes mit Fleisch, war dies Ziel naturgemäss nur auf Kosten anderer zu erreichen, die mit ihrer Getreideproduktion in den Dienst des Salzkammergutes gestellt waren, was durch Errichtung eines Widmungsdistriktes, der sog. „Hofmark" geschah.

Es hatte zwar schon Kaiser Maximilian II. im Jahre 1569[1] den Einwohnern von und um Kremsmünster, Hall, Pettenbach und Wartberg unter Androhung der Konfiskation ihres Getreides und Abstrafung an Leib und Leben, anbefohlen, alles Getreide, dessen sie zur eigenen Hausnotdurft nicht bedürftigt wären, ausschliesslich zum Salzwesen nach Gmunden zu verführen und den dortigen Ar-

[1] Getreidegenerale Maximilians II. vom 15. Oktober 1569.

Digitized by Google

beitern, „nachdem sie mit schlechten Löhnen unterhalten, um einen rechten ziemlichen Pfennig zu verkaufen".

Dieses Verbot scheint aber nicht sehr wirksam gewesen zu sein[1], so dass sich Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1629 veranlasst sah, einen genau begrenzten Distrikt festzustellen[2], aus welchem kein Getreide ausser auf den Gmundner Wochenmarkt verführt werden durfte.

Gesichert wurde diese Getreidesperre, abgesehen von der durch die „Salzbereiter" geübten Aufsicht, auch noch dadurch, dass man die an den möglichen Ausbruchstellen gelegenen Obrigkeiten, wie den Abt zu Lambach und Kremsmünster sowie den Dechant zu Spital bei Verlust ihrer Freiheiten für deren Einhaltung haftbar machte[3].

---

[1] Vgl. das Getreide- und Viehgenerale Rudolfs II. vom 30. August 1577: Wiewohl hievor durch ernstliches Generale nicht allein der Fürkauf im Gey sondern auch den ledigen Personen alle Handtierung niedergeleget, auch denen Landleuten und Landgerichtsobrigkeiten, die Willebrief, das Traidt aus dem Land zu führen, auszugeben gänzlich verboten und billige Verordnung gethan, dass alle Waren, es sei Traidt, Vieh, Schmalz und anderes in die Städt und Märkt zu faillen Wochenmarkt gebracht werden sollen, so kommt Uns doch glaubwürdig vor, dass demselben mit nichten gelebet sondern stracks dawider gehandelt und von den Sämern und anderen Unterthanen und dem mehreren Teil durch die ledigen Knecht Traidt, auch Vieh, als Ochsen, Schwein und ander Vieh, in grosser Anzahl auch Schmalz, Käs, Garn, Haar und dergleichen alle Viktualien aus Unserem Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns durch Hilf etlicher Landleut und Pfandschaften selbst, die solches zusehen und gestatten, sollen geführt und getrieben werden. Welches nicht allein den Städten und Märkten, sondern auch dem gemeinen Land und zuforderst Unserem Salzwesen zu Gmunden und Hallstatt hoch beschwärlich und nachteilig; und Uns derhalben solches alles länger zu gestatten nicht gemeint, sondern ist hiermit Unser ernstlicher Befehl, Wille und Meinung, dass sich hinfürohin niemand mehr, wer der sei, unterstehe, das Traidt, auch Vieh, Schmalz, Käs, Garn, Haar und dergleichen in mergemeltem Unserem Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns aufzukaufen und daselbig in anderweg zu verführen, doch hierinnen Unser Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns, dahin die Verführung des Getreides und was man bei dem Salzsieden und sonst im Land über die Notdurft nicht bedarf, nicht verboten sein solle.

[2] Instruktion Ferdinands II. für den Salzbereiter im Traunviertel vom 3. November 1629: Dieweil dann die Hofmark, was zwischen der Traun und dem Gebirge enthalb Kremsmünster hienabliegt, ohne Mittel dermassen von uns in Verbot gelegt ist, dass alles Getreide daselbst wachsend allein gegen Gmunden zu Unterhaltung der Salzkammergutsarbeiter geführt und daselbst dagegen Fudersalz aufgelegt werden solle.

[3] Reformationslibell III S. 465. Abt von Lambach soll durch die Seinigen das Getreide aus der Hofmark zu verführen verhüten lassen: So wird hierinnen durch den Salzamtmann ein fleissiges Aufsehen gehabt und bei dem Abt zu Lambach angehalten müssen werden, dass er, voriger Verordnung nach, bei Verlierung seiner Freiheiten mit allem Fleiss und Ernst bestelle und durch die

Digitized by Google

Hatte man sich damit den Getreideüberschuss des Gebietes zwischen der Traun und Krems aufwärts bis Micheldorf gesichert und reserviert, so war man nunmehr auch noch darauf bedacht, das Getreide der Hofmark vor allem den Einwohnern des Salzamtsdistrikts zugute kommen zu lassen. Dazu bestand in Gmunden ein Wochenmarkt, der sich von den übrigen im Lande abgehaltenen wesentlich dadurch unterschied, dass er nicht so sehr den Interessen der dortigen Bürgerschaft als vielmehr der Erleichterung des Consumes der Einwohner des Salzkammergutes diente.

Es kam dies in der eigenartigen Organisation, welche sich sowohl in Angebot als Nachfrage auf diesem Markte zeigte, zum Ausdruck.

Während nämlich sonst der Zwischenhandel mit Getreide auf das Strengste untersagt war[1], wurde der freie Einkauf desselben für

---

Seinen darob sei, damit ferner niemand kein Getreide, es sei Fuhrleut oder Sämer, über die zwei Brücken zu Lambach und am Stadl noch sonst über die Traun zwischen Lambach und Gmunden aus dem Lande führe. Wolle aber je einer des bösen Weges halber über die Brücke am Stadl fahren und oben wiederum herein gegen Gmunden in ein als den anderen Weg mit seinem Getreid kommen, so soll derselbe Fuhrmann schuldig sein, am Wiederhinwegfahren zurück dem Stadlschreiber eine gefertigte Kundschaft oder Poletten von dem Mautner zu Gmunden zu bringen, dass er das Getreide daselbst hin zu Gmunden geführt und allda verkauft und abgeladen habe; anderer Gestalt soll kein Fuhrmann über bemelte Brücke gelassen werden. — Darüber dann die Salzbereiter (diese hatten vor allem die Einschwärzung des salzburgischen Salzes über die Reichsgrenze zu verhindern) deme also zu geleben ihr fleissig Aufsehen zu haben und sonderlich Achtung geben sollen, dass die Sämer und andere zwischen Wels und Lambach, da es Furten in der Traun hat, noch sonst an anderen Orten kein Getreide aus der Hofmark verführen, sondern wo sie die betreten ihnen dasselbe nehmen und allermassen mit Straf gegen sie verfahren, wie es mit denen, die das fremde Salz einschleiffen, zu halten geordnet ist. — S. 466. Kremsmünster, Trautmannsdorf und Spitalische Pfleger sollen gleichfalls ihr Aufsehen halten, damit die Getreide aus der Hofmark nicht verführt werden. — Des Herrn Abten zu Kremsmünster Pfleger zu Schärnstein, desgleichen der Graf Trautmannsdorfer Verwalter zu Hall in der Hofmark, dann auch der Dechant zu Spital sollen auch bei Ihrer Mai. schweren Straf darob sein und in keinen Weg gestatten, dass das Getreide aus bemelter Hofmark über den Pirn weder auf dem hinteren Berg, Aussee noch einige andere Ort geführt, damit deshalben bei dem Sieden zu Hallstadt Ischl und Ebensee nicht Mangel leiden dürfe.

[1] Königl. Resolution vom 9. Januar 1740: Bei so sehr überhand genommenen Mangel sollen nicht allein die Ausführung des Körndels ernstlich abgestellet, sondern auch die in allen Unseren Erb-Königreich- und Landen auf das schärfste verbotenen Traidthandler und Fürkaufler ausgerottet, allenfalls auch die Uebertreter zur Verantwortung gezogen und beschaffenen Umständen wohl empfindlich gestraft werden.

Digitized by Google

den Gmundner Wochenmarkt auf Grund salzoberämtlicher Pässe im ganzen Lande nicht nur gestattet, sondern geradezu gefördert, indem man dessen Zufuhr durch Gewährung vollständiger Mautfreiheit in ganz Oberösterreich sowie durch Verknüpfung mit dem Verschleiss des Salzes daselbst möglichst billig zu gestalten suchte[1].

War so das Angebot auf dem Gmundner Wochenmarkt teils durch Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber den Hofmarkinsassen, teils durch besondere beim Handel in diese Stadt allgemein gewährte Begünstigungen künstlich gesteigert worden, so musste nunmehr auch dafür gesorgt werden, dass auch wirklich diejenigen, in deren Interesse diese Getreidepolitik unternommen worden war, den Nutzen aus dem gedrückten Preisniveau ziehen konnten.

Dem zufolge bestanden auf dem Gmundner Wochenmarkt die genauesten Vorschriften[2] bezüglich des Getreideeinkaufs, um durch Be-

[1] § 6 des Salz-Vorlags-Kontraktes der oberösterreichischen Stände mit der Ministerial-Banko-Deputation vom 12. September 1745: Würde, um die immediate Abholung des Salzes zu Gmunden noch mehrer zu facilitieren, denen löblichen Landesmitgliedern und ihren Unterthanen zugestanden, auf den Gmundnerischen Wochenmarkt die Getreider zu verführen; und da es allda nicht verkauft werden könnte, so versichert das königl. Oberamt ersagte Getreide um den bei noch wehrenden Wochenmarkt wirklich gangbaren Preisen oder bei schon verflossener Wochenmarktszeit in dem letzthin gangbar gewesten Wert zu übernehmen, solchen Wert auch entweder bar zu bezahlen oder aber an dem dagegengeladenen Salzquanto abgehen zu lassen.

[2] Reformationslibell III S. 457. Instruktion, wie und welchermassen der Röm. Kai. Mai. Hof-Kastenamt zu Gmunden hinfüro als zur Proviantierung der Salzkammergutsarbeiter fürnehmsten Stuck bedient werden solle: So viel es nun erstlichen die Erkauf und Erhandlung des Getreides auf dem Gmundnerischen Wochenmarkt betreffen thut, soll denen von Gmunden, wie von alters her gebürtig, noch zugelassen sein, dass ein jeder Bürger und Inwohner, soviel derselben im Burgfried zu Gmunden sitzen, eine ziemliche Anzahl Getreide, was er für seine Hausnotdurft bedarf, auf dem Montag einkaufen mag, doch bei Leibsstraf, dass keiner mehreres, als jetzt vermeldet, seine Notdurft erfordert fürzukaufen, wieder zu verkaufen und Handtierung damit zu treiben unterstehen solle. — S. 495: Was weiters den Wochenmarkt belangt, wann selbiger am Erchtag (Dienstag) gehalten wird, sollen neben ihrer Mai. Amtsleute bei allem Salzsieden, erstlich die von Hallstadt, desgleichen die Flecken Lauffen, Ischl und Ebensee und die Geyleute, der Enden in der Herrschaft Wildenstein gesessen, ihre Notdurft einkaufen, folgendts doch mit Vorwissen und Bewilligung eines Salzamtmannes die von Aussee und allein ihr Notdurft, alsdann erst aber auch mit vorhergehender Bewilligung die vom Abersee und von St. Wolfgang den Vorkauf nach einander haben, doch nicht der Meinung, dass sie wie bisher geschehen einen Fürkauf damit ausser Landes treiben wollten, sondern allein dahin zu verstehen, was ein jeder Burger oder Inwohner für sich und sein Gesind und auf seine Arbeiter bedarf, darumen dann der Salzamtmann des-

Digitized by Google

schränkung desselben auf den wirklichen persönlichen Hausbedarf der Gmundner Bürger sowie der Kammergutsinsassen nicht nur die Nachfrage und damit die Preishöhe auf dem Minimum zu erhalten, sondern auch jeden Handel mit dem in Gmunden gekauften Getreide auf Kosten des Landes bezw. der Hofmarkbewohner zu hintertreiben.

Man erreichte auf diese Weise in der That, dass die Einwohner des Salzkammerguts mit Brotgetreide um einen geringeren Preis, als er jeweilig ausserhalb desselben herrschte, in hinlänglichem Ausmass versorgt waren. Ausserdem wurden auf dem Gmundner Getreidemarkt die für die damalige Zeit so charakteristischen Preissprünge von Jahr zu Jahr und die Schwankungen innerhalb desselben zwar nicht aufgehoben, so doch bedeutend gemildert.

Aus derselben Quelle, der Freiheit der Preisbildung, welcher die Schwankungen entsprangen, floss die weitere Thatsache: das völlige Versagen des das allgemeine Niveau drückenden Apparates in Zeiten, wo den Preissteigerungen ein wirklicher Mangel an Getreide im Lande zu Grunde lag[1].

Diese Lücke im Getreideproviantsystem hatte das Institut des „Hofkornes" auszufüllen, welches von dem Hofkastenamt zu Gmunden unter der Leitung des Salzamtmannes alljährlich auf ärarische Kosten für die Hofkästen in Gmunden und den drei Kammergutsmärkten beschafft wurde.

Der Einkauf desselben geschah entweder im Lande selbst oder in Ungarn.

Bei guter Ernte in Oberösterreich kaufte man das zur Erhaltung der normalen Kastenbestände erforderliche Getreide daselbst im Herbst zur Zeit des niedrigsten Preisstandes ein, indem man mit den Kastnern der dortigen Klöster und Herrschaften Lieferungskontrakte loco Gmundner Hofkasten abschloss.

War dagegen infolge Misswachses in Oberösterreich Mangel und Teuerung des Getreides vorauszusehen, so kaufte der Hofkastner das Hofkorn in Ungarn in der Gegend um Altenburg ein. Der Transport dieses von den ungarischen Verkäufern in den Kasten zu Pressburg gelieferten Getreides geschah von dort zu Wasser durch Schiffleute, welche sich kontraktlich verpflichteten, um einen gewissen Betrag

gleichen der Pfleger zu Wildenstein und der Verweser zu Aussee ernstlich Befehl haben werden auf solchen Fürkauf und Verführung des Proviantes ausser Land ihre emsige Achtung zu geben und wo sie damit jemanden betreten würden, dass sie nicht allein mit Einziehung derselben betretenen Proviantes sondern auch gegen die Personen mit Leibesstraf vorgehen sollen.

[1] Vgl. Beilage 2.

Digitized by Google

pro Masseinheit bis zu bestimmtem Termin dasselbe nach Linz heraufzuführen und in den dortigen Kasten einzuschütten. Von da aus schaffte man es auf ärarische Kosten mittels des sog. „Zillengegentriebes“[1], und soweit dieser nicht ausreichte per Achse auf der von Linz über Lambach führenden Strasse nach Gmunden.

Wenn also auch nicht das gesammte in Ungarn gekaufte Hofkorn bis zum Gmundner Kasten ausschliesslich zu Wasser heraufgeführt werden konnte und so die relativ bedeutenden Transportkosten im Gesammtdurchschnitt noch erhöht wurden, so war der schliessliche Gestehungspreis des ungarischen Getreides loco Gmundner Kasten doch noch etwas niedriger, als der normale Gmundner Wochenmarktpreis[2].

Dennoch kaufte man in Jahren einer Durchschnittsernte in Oberösterreich dort das Getreide, um das nicht unbedeutende Risiko beim Wassertransport aus Ungarn zu vermeiden, denn vor der Gefahr eines über den marktüblichen zu Gmunden hinausgehenden Preises war man den Kastnern der oberösterreichischen Herrschaften gegenüber dadurch geschützt, dass man zum ungarischen Getreide zurückgreifen konnte.

Diese von Wien aus beobachtete Getreidepolitik musste jedoch in dem Augenblicke verlassen werden[3], in welchem die verbesserten

---

[1] Das für Niederösterreich und Mähren bestimmte Salz wurde zu Wasser in Zillen nach den an der Donau gelegenen „Leegstätten“ gebracht. Da diese Zillen aus dem Holzbestand des Salzkammergutes verfertigt werden mussten, und dieser im Interesse eines ungestörten Sudbetriebes der grössten Schonung bedurfte, so wurden die Schiffe nach vollendeter Donaufahrt in den Leegstätten gesammelt und in grösseren Gruppen vereinigt durch Pferde flussaufwärts in das Salzkammergut zurückgeschafft. Das war der Zillengegentrieb, welcher auf der schmalen und reissenden Traun verhältnismässig lange Zeit brauchte, weil man zur Vermeidung einer allzulangen Hemmung der Salzabfuhr nicht alle auf einmal, sondern nur kleinere Gruppen traunaufwärts ziehen liess.

[2] Dieser Gestehungspreis war nur dadurch möglich geworden, dass das Hofkorn als „kaiserliches Gut“ auf Grund eines jeweilig von der Ministerial-Banko-Deputation ausgestellten „Freipasses“ von allen Abgaben während des Transportes frei blieb. Die Zahl der hiebei zu passierenden Mauten und die Höhe der an denselben zu zahlenden Pferdegelder und landschaftlicher Aufschläge erklären daher auch, warum sich nicht auch Private dieses Weges zur Beschaffung billigen Getreides bedienen konnten.

[3] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 3. Dezember 1751: Aus den im Bericht vom 12. November angeführten Gründen das Getreide nicht im Lande kaufen zu lassen ist man gesinnt, die für das Salzkammergut erforderliche Kornnotdurft fortan aus Ungarn und zwar den hiesigen Land Mezen bis Fischamend gelieferter um 17 Groschen auf 10 Jahre mit der ungarischen Hofkammer zu kontrahieren.

Digitized by Google

Kommunikationsmittel auch die oberösterreichischen Getreideproduzenten in Stand setzten, innerhalb der kurzen für den Wassertransport von Ungarn herauf in Betracht kommenden Zeit, sich über den Getreidepreis in Ungarn und die Transportverhältnisse, wie Wasserstand, Eisgang etc., rasch zu orientieren.

Damit verlor das Salzoberamt den ausschliesslichen Einfluss auf die Preisbildung bei Käufen in Oberösterreich, weshalb nunmehr das Hofkorn nur noch in Ungarn gekauft wurde, womit auch ein weiterer Uebelstand vermieden werden konnte[1].

Der Abschluss des Lieferungskontraktes zwischen dem Hofkastner und den oberösterreichischen Herrschaftkastnern hatte nämlich eine plötzliche Entlastung des Marktes von so bedeutenden Getreidequantitäten zur Folge, dass ein Hinaufschnellen der Preise daselbst unvermeidlich wurde, was für die Kammergutsinsassen um so empfindlicher war, als gerade diejenigen von ihnen getroffen wurden, welche von dem Bezuge des Hofkorns ausgeschlossen waren.

Nunmehr wurde auch der gesammte Transport in eigene Regie übernommen, indem ärarische „Hofgetreidezüge" denselben von Ungarn bis Linz besorgten[2].

Das auf die geschilderte Art unabhängig von der jeweiligen Landesernte dem Salzoberamt zur Verfügung stehende Hofkorn gestattete dem Salzoberamt, die Preise des Gmundner Wochenmarktes in einem für alle Kammergutsinsassen günstigen Sinne zu beeinflussen oder im Falle Getreidemangels denselben helfend beizuspringen.

---

[1] Bericht des Salzoberamtes an die Ministerial-Banko-Deputation vom 2. August 1747: Es lehre die Erfahrung, dass so oft für den hiessigen Hofkasten auf dem Wochenmarkt eine grössere Quantität Korn gekauft worden, solches allemassen eine mehrere Teuerung nach sich gezogen, so am meisten die im Kammergut befindlichen armen k. k. Arbeiter, die kein Hofkorn geniessen, zu entgelten haben.

[2] Ein solcher Getreidezug bestand aus 4 „Kloozillen", grösseren besonders stark gebauten Schiffen. Dieselben wurden — mit den zur Rückfahrt nötigen Pferden versehen — zunächst zur Beförderung des Salzes donauabwärts benützt, sodann in Ungarn mit je 900 Mezen Korn beladen, zu einem Zug gekuppelt von 24 Pferden in circa 6 Wochen von Pressburg bis nach Zizelau bezw. Linz aufwärts gezogen. In Zizelau — an der Einmündung der Traun in die Donau gelegen — fand die Umladung in den Zillengegentrieb auf der Traun, in Linz die Einschüttung in den dortigen Kasten statt. Bei einem jährlichen Hofkornbedarf von durchschnittlich 28000 Mezen waren 8 Fahrten notwendig, wozu wegen zweimaliger Fahrt eines jeden Zuges im Jahre 4 Hofgetreidezüge ausreichten.

Digitized by Google

Preistreibereien begegnete man durch Verkauf von Hofkorn auf dem Gmundner Markte zum Selbstkostenpreis, und in Zeiten effektiven Mangels beteilte man die Getreide bedürftigen Kammergutseinwohnern gegen Ersatz der Kosten aus den Hofkastenbeständen, die nach geschehener Entnahme immer wieder auf die normale Höhe gebracht wurden [1].

Alle diese Einrichtungen auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei, welche den Kammergutsinsassen Fleisch, Milch, Schmalz und Brotgetreide zu gedrückten Preisen zur Verfügung stellten, wären aber vollkommen unwirksam geblieben, wenn man nicht Vorsorge getroffen hätte, jeden Handel der dortigen Einwohner mit den so erworbenen Viktualien in das ausserhalb des Salzkammergutes gelegene Gebiet zu verhindern und so dieselben ausschliesslich dem dortigen Konsum zu erhalten.

Daher bildete das Schlussglied dieser Reihe proviantpolitischer Massnahmen die „Vieh- und Viktualiensperre“ [2].

Da durch sie die Verführung von Vieh, Viktualien und anderen Gebrauchsgegenständen — von der durch salzoberämtliche Pässe be-

---

[1] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 13. März 1773: Da der Körnerpreis allschon auf 4 fl. 15 kr. per Mezen angestiegen und noch höher hinaufgetrieben werden dürfte, so gestatte man, um denen wucherischen Getreidehändlern Einhalt zu thuen und selbe gezwungen werden mit dem Preis wieder herabzufallen, welcher ansonsten ganz gewiss auf 5 fl. in Kürze werde hinaufgetrieben, da sie allenthalben mit der Zufuhr auf die Wochenmärkte wider alles Vermuten und vielleicht in der Absicht mit Gewalt einen unerlaubten noch höheren Preis andurch zu erzwingen, nachgelassen haben, dass 2—3000 Mezen auf dem Gmundner Wochenmarkt, jedoch nur für die Kammerguts- und Herrschaft-Ortschen Unterthanen, dann für die Stadt Gmunden, nicht aber auch an auswärtige Abnehmer successive feilgeboten und verkauft werden können.

[2] Reformationslibell III S. 239. Verbot des Fürkaufes und der Verführung des Proviants ausser Land: Er Pfleger (zu Wildenstein) solle zum höchsten verbieten und darob sein, dass kein Fürkauf des Proviantes unter den Herrschaftunterthanen oder durch fremde Personen in der Herrschaft Gebiet zu Abbruch und Verteuerung der Pfennwerte bei dem Salzsieden getrieben, vielweniger dass dergleichen Proviant, es sei an Vieh, Getreide, Zimmes oder anderem von dannen ausser Land verführet werde, auch für sich selbst dergleichen Fürkauf weder um Geld noch Kaufrecht bei seinen Pflichten nicht gestatten oder zulassen, sondern wo einer damit auf frischer That betreten oder sonst im Grund erkundigt und überwiesen würde, demselben ernstlich das betretene Proviant einziehen, davon ein Drittel dem Gerichtsdiener, die anderen zwei Drittel aber der Herrschaft verbleiben sollen und wo er zum andernmal wieder käme folgends auf Vorwissen des Salzamtmannes neben Einziehung des betretenen Gutes mit gebührlicher Leibesstrafe verfahren.

Digitized by Google

wirkten Dispens abgesehen — über die Grenzen des Salzamtsdistriktes vollständig untersagt und auch im Innern desselben der Verkauf derselben genau geregelt war, so gelang es in der That durch ein zwar kompliziertes, dafür aber den dortigen Verhältnissen genau angepasstes Proviantsystem, „den gemeinen Mann und harten Arbeiter mit gerechten und unverfälschten guten Waren und Pfennwerten in einem billigen und leidlichen Wert jederzeit nach Notdurft zu versehen und ihm seinen Pfennig und Lidlohn treulich zu vergelten und ersetzen".

Von der Zweckmässigkeit bezw. Zulässigkeit dieser auf Kosten anderer für das Kammergut so günstig wirkenden Einrichtungen war man in Wien derart überzeugt, dass noch 1765, als man von diesem Jahre ab in allen Erbländern die freie Ausfuhr der Landesprodukte und Fabrikate gegen Errichtung der Mautgebühren gestattet hatte[1], der Salzamtsdistrikt sammt seinen Widmungen ausdrücklich von dieser Handelsfreiheit ausgenommen und dessen Sperre aufrecht erhalten wurde[2].

Da das Salzkammergut auf diese Art seit Erlass des Patentes vom 27. Juli 1765 mit seiner Proviantverfassung in eine Ausnahmsstellung gebracht worden war, ist es leicht erklärlich, dass sie unter der Regierung Kaiser Josefs aufgehoben wurde.

Es geschah dies in der Weise, dass zunächst im Jahre 1782 dessen Widmungen[3] und ein Jahr darauf die nunmehr ohnehin

---

[1] Patent der oberösterreichischen Landeshauptmannschaft vom 27. Juli 1765.

[2] Protokollsextrakt der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei vom 27. September 1765: Insinuiert die Ministerial-Banko-Deputation unterm 6. September, was gestalten von dem Salzoberamt Gmunden unterm 19. August über das unterm 27. Juli a. c. von der Landeshauptmannschaft publizierte Patent um die Erwirkung gebeten worden sei, womit das k. k. Salzkammergut sammt dem für darobiges Amtspersonale gewidmeten unter die Grafschaft Ort gehörigen gesperrten Gey in der Viechtau von dieser allgemeinen Ausfuhrverwilligung ausgenommen werden möchte. Gleichwie nun sie Ministerial-Banko-Deputation bemelten Salzoberamt Gmunden bedeutet habe, dass das publizierte Landeshauptmannschaftliche Patent weder auf das Salzkammergut noch auf das gesperrte Gey in der Viechtau zu verstehen sei, so ersuche sie auch die gleichlautende Verfügung an erwehnte Landeshauptmannschaft von hieraus ergehen zu lassen. Es walte kein Bedenken an die Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns per Dekretum zu erlassen, womit durch ein Nachtrags-Erläuterungs-Cirkulare die Ausnahme für das k. k. Salzoberamt Gmunden und des für selbes gewidmeten gesperrten Geys in der Viechtau von der unbeschränkten Ausfuhr der Landesprodukte sogleich kundgemacht werde.

[3] Resolution der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 21. Februar 1782: Se. k. k. Mai. haben auf einen von der böhmischen und österreichischen

Digitized by Google

gegenstandslos gewordene Vieh- und Viktualiensperre aufgehoben wurden. War aber auch die Ausnahmsstellung die Veranlassung zu diesem Vorgehen, so lag der eigentliche Grund hiefür doch in dem Wechsel der wirtschaftlichen und politischen Anschauungen, die nunmehr den staatlichen Massnahmen zu Grunde lagen.

Es beweist dies die Art und Weise, wie man von Seite der Hofkammer in Münz- und Bergwesen dem Salzoberamt die Notwendigkeit dieser Neuerung auseinanderzusetzen versuchte.

Der Salzamtmann hielt sich nämlich im Jahre 1782 nach Aufhebung der Proviantwidmungen des Salzkammergutes auf Grund der formell allerdings noch immer zu Recht bestehenden Vieh- und Viktualiensperre auch weiterhin für berechtigt bezw. verpflichtet, mit aller Strenge für deren Aufrechterhaltung zu sorgen. In Wien war man dagegen ganz anderer Meinung und forderte auf Grund einer Beschwerde eines Salinenarbeiters in Unkenntnis der seit alters im Salzkammergute bestehenden Sperre den Salzamtmann energisch zur Aeusserung auf, wieso und mit welchem Rechte er einem Wildensteinschen Unterthanen eine nach Steiermark verkaufte Kuh konfisziert habe.

Trotzdem nun der Salzamtmann mit vollem Rechte darauf hinweisen konnte[1], dass die Konfiskation der von dem Beschwerde führenden Arbeiter H. nach Aussee verkauften Kuh deshalb notwendig gewesen sei, weil den Unterthanen der Herrschaft Wildenstein bei der Vieh- und Viktualiensperre im Salzkammergute eine Verführung ihres Viehes aus demselben ohne salzoberämtliche Bewilligung aufs strengste untersagt sei, so war man in Wien doch nicht objektiv genug, dies Vorgehen als gerechtfertigt anzuerkennen, man sah sich vielmehr bemüssigt, dasselbe als Eigenmächtigkeit in einer für den Geist der Verwaltung unter Josef II. geradezu bezeichnenden Weise zu tadeln.

„Man habe diessorts" — heisst es in der Entscheidung der Hofkammer in Münz- und Bergwesen — „einverständlich mit der vereinigten k. k. böhmischen und österreichischen Hofkanzlei befunden und anerkannt, dass, da von einem ausdrücklichen politischen Verbot, aus einem Erbland in das andere Kühe oder anderes derlei Nutzvieh auszuführen, nichts bekannt sei, das k. k. Oberamt die Grenzen seiner Wirksamkeit weit überschritten habe, und, da selbes für sich selbsten ein derlei Strafgesetz verhanget hat, hie-

Hofkanzlei gemachten Vortrag vom 5. Februar a. c. die Aufhebung der in Oesterreich ob der Enns bestehenden Proviantwidmungen resolviert.

[1] Bericht des Salzoberamtes vom 3. Januar 1783.

Digitized by Google

nach auch, wie in dem gegenwärtigen Fall, wo dem Wildensteiner Unterthan wegen einer aus einem Erbland in ein anderes verkauften Kuh die Konfiskation des ganzen Schätzungswertes so platterdings zuerkannt worden, wenn die auf diese Art geschädigten und gestraften Parteien den Rekurs in via juris nehmen würden, um so gewisser sachfällig werden würde, als ein blosses Kameralamt zur Legislatur nicht qualifiziert ist, folglich kein Gesetz machen kann, wornach der Richter erkennen kann."

„Es wird hiemit dieser eigenmächtige Vorgang geahndet und zugleich verordnet, dass die in hoc casu specifico geschehene Konfiskationsstrafe dem betreffenden H. alsogleich um so mehr restituieret werde, als einesteils ohnehin alle bisherigen nach einstimmigen Gutbefund aller Behörden dem Handel und Wandel hinderlichen und den Eigentümer in dem bestmöglichen Genuss und Benutzung seines Eigentums unbillig beschränkenden inländischen sogenannten Proviant- und Viktualienwidmungen ohne den mindesten bis nun wahrzunehmenden schädlichen Erfolg allerorten, wo solche bestanden, wirklich allerhöchst anbefohlener massen aufgehoben worden, andernteils aber die oberämtliche Besorgnis, dass durch den Verkauf und Austrieb des Melkviehes das Kammergut an Butter, Schmalz und Käs notleiden möchte, um so weniger eine Rücksicht verdienet, als die Kammergutsunterthanen, wenn sie ihr Vieh in so gutem Wert zu verkaufen Gelegenheit haben, sich den verhältnismässigen Nachziegel um so besser angelegen sein lassen werden, was bei der dermaligen Verfassung, wo der Unterthan in der freien Benützung seines Eigenthums auf eine Art, wovon vielleicht kein Beispiel anzutreffen ist, gehemmt und beschwert ist, gewiss nicht zu hoffen ist."

„Das Oberamt hat daher künftig keine was immer für Namen habende Vieh- und Viktualienausfuhr, insoweit solche nicht allenfalls durch besondere allerhöchst landesfürstliche und durch die politische Behörde publizierte Gesetze bereits schon beschränkt oder künftig beschränkt werden würde, im mindesten zu hemmen und zu dem Ende die nun nicht mehr stattfindende Vieh- und Viktualiensperre im ganzen Bezirk des Kammergutes den betreffenden innehabenden Verwes- und Herrschaftsämtern sowie auch Marktrichtern zur Wissenschaft und weiteren Verständigung ihrer gesamten Unterthanen und Gemeinden zu intimieren."

Damit[1] war die Sonderstellung des Salzkammergutes auf wirtschaftlichem Gebiete für immer beseitigt.

---

[1] Resolution der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 5. Februar 1783.

Digitized by Google

6. Die Steuerverfassung.

Nicht nur in der allgemeinen Verwaltung des landesfürstlichen Kammergutes nahm das Salzkammergut durch seine dem Vizedom des Landes Oberösterreich gegenüber bestehende Exemption eine besondere Stellung ein, auch die Steuerverfassung dieses Gebietes zeigte eine eigenartige, den dortigen Verhältnissen angepasste Gestaltung.

Seit der im 15. Jahrhundert erfolgten Scheidung des Steuerwesens in ein landesfürstliches und ständisches war auch das Salzkammergut als Teil des ganzen Kammergutes nicht der ständischen Steuerverfassung, sondern einzig der des Landesfürsten unterworfen. Dies schloss nicht aus, dass in Kriegszeiten oder bei finanzieller Not der Landesfürst zugleich mit der Landschaft mit seinem Kammergute freiwillig „mitlitt", um auf diese Weise den Ständen das Aufbringen der ihm bewilligten Kontributionen seinerseits zu erleichtern.

In allen diesen Fällen der Besteuerung des Kammergutes von Seite der oberösterreichischen Stände war aber das Salzkammergut durch die Landesfürsten ausdrücklich als ausgenommen erklärt wor den, was die Stände im dreissigjährigen Kriege allerdings nicht hinderte, die Einbeziehung auch dieses Gebietes in das allgemeine Mitleiden zu versuchen. Es war dies um so weniger zu billigen, als gerade in jenen Zeiten allgemeiner Unordnung den Arbeitern der Gmundner Saline der Lohn ohnehin „nicht richtig gereicht" werden konnte. Die Gefahr einer Arbeitseinstellung durch Hinzutritt einer Besteuerung lag daher ungemein nahe. Bei der grossen finanziellen Tragweite, die eine Störung oder Einstellung des dortigen Betriebes für den landesfürstlichen Haushalt haben musste, ist es begreiflich, dass Kaiser Ferdinand II. gegen dieses Vorgehen der oberösterreichischen Stände energisch Einsprache erhob und ihnen ausdrücklich verbot, von den Salzkammergutsarbeiten, „wie die genennt", das Geringste zu begehren[1].

[1] Befehl Kaiser Ferdinands II. an die Landschaft Oesterreich ob der Enns vom 16. August 1633: Wir erinnern Uns in Gnaden, was gestalt Wir jünglichsten gemeiner Landschaft Unseres Erzherzogtums Oesterreich ob der Enns zu desto besserer Bestreitung der Uns bewilligten Kriegskontributionen für Hilfsmittel überlassen und eingeräumt haben. Nun werden Wir aber gehorsamst berichtet, wie dass in jetztbemelte Hilfsmittel sogar die Arbeiter insgemein bei Unserem Salzkammergute zu Gmunden mit ihrer Zutragung gezogen werden wollen. Wann dann aber Unsere gnädigste Intention niemalen gewesen, Unsere Salzkammergutsarbeiter, um willen dieselben mit einem geringen Sold unter-

Digitized by Google

So theoretisch der Wert dieser Anerkennung der Steuerexemption in jenen Zeiten ärgster finanzieller und rechtlicher Verwirrung für die Gmundner Saline war, wie sich aus dem Schreiben[1] Ferdinands III. an den Salzamtmann Prucklachner zwölf Jahre nach der Anordnung Ferdinands II. deutlich ergiebt, so sollten diese beiden kaiserlichen Reskripte in der Folgezeit doch noch praktische Bedeutung für das Salzkammergut erlangen.

Es hing dies mit folgender Thatsache zusammen.

Als nach dem dreissigjährigen Kriege mit dem Sinken des Einflusses der Stände in den österreichischen Erblanden die landesfürstliche Gewalt zu erstarken begann, da verwischte sich allmählich

---

halten, welcher ihnen auch bei jetzigen schweren Kriegsläuffen nicht allerdings richtig gereicht werden kann, und da ihnen diesfalls ein Aufschlag zugemutet werden sollte, sie dadurch zur Schwierigkeit geraten und wohl endlich gar zu Unserem und gedachten Unseres Kammergutswesens merklichen Nachteil und Schaden von ihrer Arbeit austreten möchten, welches dann auch das ganze Land an dem bishero von dem Salzwesen gehabten guten Genuss zu entgelten haben würde. Hierumen und damit gleichwohl diesorts wider Unseren gnädigsten Willen nichts attentieret noch vorgenommen werde, so befehlen Wir Euch demnach gnädigst und wollen das Ihr insgemein alle und jede Unsere Salzkammergutsarbeiter, wie die genennt, in denen gemeiner Landschaft bewilligten Hilfsmitteln mit einiger Zutragung nicht beleget, noch von ihnen das geringste begehrt oder eingefordert, sondern dieselben allerdings befreit und unangefochten verbleiben lasset.

[1] Schreiben Kaiser Ferdinands III. an den Salzamtmann Prucklachner vom 12. Januar 1645: Getreuer Lieber! Du hast dich gehorsamst zu erinnern, was gestalten Wir für diese Unsere Salzkammerguts Flecken bei Unserem ob Ennserischen Salzwesen zu Gmunden, Hallstadt, Lauffen, Ischl, Ebensee und am Stadl ein Salva Quardia, dass alle und jede auf berührtem Unseren Salzkammergutsflecken wohnenden Offizier und Arbeiter vor begebenter Einquartierung Unserer in diesem Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns liegenden Soldateska zu Ross und Fuss, wie auch allen anderen Kriegskontributionen, Anlagen und Exaktionen, wie die immer Namen haben mögen, je und allezeit exempt und befreit sein und diesfalls zu keinerlei Weise und Weg von jemand graviert werden sollen, allergnädigst erteilt und aber Wir allerunterthänigst so viel berichtet, dass berührte Unsere Salva Quardia bishero in wenig Obacht genommen worden; also damit diese Unsere Unserem Salzkammergutswesen zu Nutzen und Beförderung bereits vorher erteilte allergnädigste Befreiung seines ausdrücklichen Inhaltes hin fürders und auf begebenten Notfall wirklich vollzogen werde, so befehlen Wir Dir hiemit gnädigist und wollen dass Du diese Unsere allergnädigste Intention alles Fleisses ad notam nehmest, auch Du jetziger Salzamtmann, desgleichen N. künftige Salzamtleute, von Oberamtswegen mehr erwähnte Unsere Salzkammergüter, wie auch alle derselben Zugethane, als welche ohnedies vor anderen Landesinwohnern sonderbar befreit und weder in der Landschafts Einlag noch Schutz mitbegriffen, in allen Vorfallenheiten nach Möglichkeit schützen und Handhaben wollest.

Digitized by Google

auch jene scharfe Grenze, die früher in steuerpolitischer Beziehung zwischen dem Kammergut und den übrigen hiezu nicht gehörigen Herrschaften bestanden hatte. Denn jetzt war es thatsächlich der Landesfürst, der die Steuern und Umlagen des Landes ausschrieb und durch die Stände einheben liess, da die Einwilligung letzterer zu einem mehr oder weniger formellen Akt herabgesunken war.

Bei dem Charakter der nunmehrigen Kontributionen konnte daher auf Seite der Landesfürsten schliesslich auch jedes Bedenken fallen, die Ausdehnung der Landessteuern ganz allgemein auch auf ihre Kameralgüter zuzulassen; so sehen wir beispielsweise die unmittelbar an das Salzkammergut angrenzende Kameralherrschaft Ort gleich anderen in Oesterreich ob der Enns gelegenen Privatherrschaften in den oberösterreichischen Kataster mit einbezogen und damit diesen in landständischen Steuersachen um die Mitte des 18. Jahrhunderts letzteren vollkommen gleichgestellt[1].

Diesem Wechsel der Anschauungen wäre nun zweifelsohne auch die Steuerverfassung des Salzkammergutes gerade so zum Opfer gefallen, wie die der übrigen Kameralgüter, wenn nicht die beiden schon erwähnten kaiserlichen Reskripte aus den Jahren 1633 u. 1645 und vor allem die Bestimmung des dritten Reformationslibelles[2] für alle Versuche, in die dortigen Verhältnisse ändernd einzugreifen, eine unübersteigbare Schranke gebildet hätten.

Die in das letzte Reformationslibell aufgenommene Exemption der Bürger und Handwerker des Salzkammergutes „von der Landschaft Einlag und anderen nach sich ziehenden schweren extraordinari Dargaben und Kontributionen“ sowie die Befreiung vom Ungeld

---

[1] Vgl. Reskript der Ministerial-Banko-Deputation nach Gmunden vom 19. April 1757: Nachdem bekannter massen die Grafschaft Ort eine dem Landeskatastro einverleibte Herrschaft, mithin qua talis in allen vorfallenden Zahlungen oder anderen oneribus andern Privatherrschaften gleichhaltig zu konsiderieren ist, als wird hiemit das Landesständischerseits sich ausgeschriebene Quantum hiemit verwilliget.

[2] Reformationslibell III S. 306. Polizeiordnung des Marktes Ischl. Befreiung von der Landschaft Einlag und Ungeld: Welche Wohlfeile dann umso viel mehreres eingeführt und erhalten werden kann, weil eben um des Kammergutes und der Arbeiter willen die Marktburgerschaft und die Handwerksleute nicht allein von der Landschaftseinlag und anderen nach sich ziehenden schweren extraordinari Dargaben und Kontributionen gänzlich eximieret und entbunden sondern auch des Umgeldes befreit und des Kammerguts in ander mehr Weg nutzbar geniessen und dahero ein solches den Arbeitern vermittelst des wohlfeilen Pfennwertes und Lebensnotdurften hinwiederum geniessen zu lassen billiche Ursache haben.

Digitized by Google

bildete allerdings an sich keine bemerkenswerte Thatsache — sie war bei einem Kammergute damals (1656) noch selbstverständlich —, erwähnt wurde diese Unabhängigkeit von der landständischen Steuerverfassung im Libell nur deshalb, um die finanziellen Vorteile, die den Bürgern und Handwerkern des Salzkammergutes dabei erwuchsen, als Ersatz für die im Interesse der Salinenarbeiter erfolgten Beschränkungen marktpolizeilicher Natur erscheinen zu lassen.

Diesem Zusammenhang zwischen Polizei- und Steuerverfassung entsprach auch die Zähigkeit, mit welcher die Steuerexemption verteidigt wurde, trotz der versuchten Eingriffe, an denen man es bei der ständigen Finanznot weder in Linz noch in Wien fehlen liess.

In der That gelang es auch dem Salzkammergute seine Stellung ausserhalb des oberösterreichischen Katasters und damit die Unabhängigkeit von landständischen Steuern und Umlagen bis zur Josefinischen Grundsteuerregulierung zu behaupten.

In Wien hatte man es nur einmal versucht, mit Hinweis „auf die höchst benötigte Beihilfe des durch so lange geführte schwere und kostbare Kriege gänzlich erschöpften aerarii publici“ auch das Salzkammergut dem für das Land Oberösterreich mittels kaiserlichen Patentes vom 24. März 1698 ohne jede Mitwirkung der Stände ausgeschriebenen Fleischkreuzer zu unterwerfen[1].

Das von dem Salzamtmann von Seite der Hofkammer diesbezüglich abgeforderte Gutachten[2] war aber derart ablehnend aus-

---

[1] Resolution der Hofkammer an den Salzamtmann vom 2. April 1698.

[2] Bericht des Salzamtmannes an die Hofkammer vom 10. April 1698: Es sei ja in Wien aus den verschiedenen salzämtlichen Berichten sattsam bekannt, welcher gestalten die herobigen Kaiserl. königl. Salzkammerguts Arbeiter und Bediente bei lang gewehrter Teurung und unverbessert geringen Wochenlöhnen ohnedem so mittellos und gemütsverloren seien, dass sie zu Berg und Thal aus Unvermögen und Kleinmütigkeit leichtlich zu einem gefährlichen Aufstand veranlasset werden möchten, so sich anno 1689 bei anbefohlener Einführung des Mautwesens wirklich bezeiget, welchen ich Salzamtmann nicht anders, als mit der beteuerlichen Amtsversicherung habe stillen und beilegen können, dass man nemlich von Amt aus zu Abbitt und Hintertreibung derlei beschwerlicher Auflagen sich ihrer äusserst annehmen und mit dergleichen nicht mehr vorkommen wollte. Sollte nun in ermeltem Kaiserl. Salzkammergute die allergnädigst resolvierte neue Fleischsteigerung zu einem Kreuzer auf jedes Pfund, wie Euer Exzellenz Gunst Freundschaft und Gnaden unterm 2. dieses Monats April durch Spezialbefehl und beigeschlossenen gedruckten Patentes an mich Salzamtmann, massen mit der gnädigen Auflage, dass ich de modo practicandi meine gehorsame Meinung eröffnen soll, herauf intimiert haben, (gleich auf dem Land und in den Städten) introduziert werden wollen, so könnte unmöglich was anderes heraus erfolgen, als dass solches sowohl denen gering

Digitized by Google

gefallen, dass man von diesem Versuche in Wien bald wieder abstand.

Grossen Eindruck scheint in demselben der Hinweis des Salzamtmannes auf die 1689 bei ähnlichem Anlass ausgebrochenen Unruhen der dortigen Arbeiterschaft gemacht zu haben, sowie die daran geknüpfte Bemerkung, dass eine Arbeitseinstellung derselben von der Dauer einer einzigen Woche dem Aerar grösseren Schaden zufügen könnte, als der ganze Aufschlag in vielen Jahren im Salzkammergute abwerfen würde. Dieses Schriftstück ist auch deshalb noch besonders interessant, weil die dort vom Salzamtmann für die Erhaltung der Steuerexemption vorgebrachten Gründe — geringe Lohnhöhe und Lebensmittelteuerung — diejenigen waren, welche auch zur Erteilung der privilegierten Stellung des Salzkammergutes innerhalb des ganzen Kammergutes geführt hatten und von der Hofkammer in einem Augenblicke ärgster finanzieller Bedrängnis zwar für kurze Zeit vergessen, aber keineswegs ohne sich selbst zu schädigen, auf die Dauer ignoriert werden konnten.

Von dieser Seite wurde daher auch nicht mehr an der dortigen Steuerverfassung gerüttelt. Um so eifriger versuchten dies die oberösterreichischen Stände.

Bezeichnend ist in dieser Richtung das Jahr 1725, in welchem es den Ständen durch einen auf den Kaiser ausgeübten finanziellen Druck gelang, die thatsächliche Steuerfreiheit des Salzamtsdistriktes zu durchbrechen, ohne aber damit einen bleibenden prinzipiellen Erfolg zu erzielen.

---

besoldeten Kaiserl. Beamten, Offizieren und Bedienten als hauptsächlich denen in mehreren Tausend Personen bestehenden armen Kammergutsarbeitern zur äussersten Desolution gereichen, beforderst aber Ihro Kaiserl. königl. Maiestät Unserem allergnädigsten Herrn selbst, ratione der nach sich ziehenden unfehlbaren Lohnsteigerung und Bestandgelderhöhung, als unter anderem bei denen Kaiserl. Traunfahrern und Fallbauern auch bei der Hoffleischbank zu Hallstatt, allwo man die Arbeiter in dem von alters gesetzten Wert ohne Unterschied der Zeiten mit Fleisch zu versehen hat, zu einem den intendierenden Aufschlag gewiss weit übersteigenden Schaden unmittelbar ausfallen müsste. Nechsdeme dass Ihro Kaiserl. königl. Maiestät bei den unwillig, aus Mangel an Nahrung entkräfteten Arbeitern an der zu Berg und Thal obliegenden unglaublich schweren Arbeit tacite und unbenennt ganz empfindlich zu entgelten haben werde; dero auch die Art und Sitten dieser Freiheit gewohnten Kammergutsinsassen von selbsten bekannt auch wissend ist, dass mit derlei zur täglichen Arbeit unentbehrlichen Leuten ausser der gebrauchenden Güte nichts zu thuen oder zu richten sei, in Bedenken Ihro Kaiserl. Maiestät bei einer Wochen Arbeitsversäumnis weit mehreres zu erleiden, als von diesem Fleischaufschlag in vielen Jahren zu hoffen hätten.

Digitized by Google

Den oberösterreichischen Ständen war nämlich für die Jahre 1722—1724 ein Aufschlag von drei Kreuzer auf den Eimer Bier vom Kaiser gegen vierteljährige Zahlung einer bestimmten Pachtsumme bewilligt worden.

Während nun die Brauer in Gmunden, Traunkirchen und in der Kameralherrschaft Ort diesen Bieraufschlag anstandslos zahlten, weigerten sich die Brauhausinhaber des Salzamtsdistriktes zu Hallstatt, Lauffen und Ischl, mit Berufung auf das Reformationslibell und von Wien aus durch die Hofkammer gestützt, den Bierkreuzer an die Landschaft zu zahlen. Die Stände verweigerten nun dem Kaiser das letzte Viertel des Pachtschillings des letzten Jahres mit der Motivierung, sie könnten nicht früher zahlen, als bis ihnen der durch drei Jahre rückständige Bieraufschlag von den Salzkammergutsbrauern ausgefolgt sein würde.

In der That wurde daraufhin die Hofkammer von der geheimen Stelle angewiesen[1], dem Salzamtmann anzubefehlen, für die Zahlung des Bierkreuzers in dem ihm unterstellten Gebiete Sorge zu tragen.

Es könne dies — meinte die geheime Stelle — um so eher geschehen, als diese Zahlung ohne alle Konsequenz und jedes Präjudiz für das Salzkammergut sein solle, und auch materielle Bedenken dabei um so weniger walten könnten, als der Aufschlag von drei Kreuzer per Eimer an sich gering und bei der Taxierung der Bierpreise nicht von den Arbeitern, sondern den Brauhausbesitzern zu tragen sei.

Der Hofkammer erschienen jedoch die formellen Bedenken schwerwiegend genug, um die Sache hinauszuziehen, und sie liess sich erst durch den Hinweis eines zweiten Insinuates[2], dass durch die Verweigerung der Pachtsumme von Seite der Stände der „Besoldungsfundus empfindlich leiden“ würde, zum Auftrag an den Salzamtmann bewegen, die aufgelaufenen Rückstände einzuheben und an die Landschaft abzuführen.

Hatten die Stände zwar mit geschickter Ausnützung der finanziellen Situation die Zahlung eines landschaftlichen Aufschlages auch im Salzkammergute erzwungen, so war dies für den Salzamtmann und die ihm vorgesetzte Wiener Hofstelle naturgemäss die Veranlassung geworden, nunmehr um so eifriger auf die Wahrung der ihrem Amtsbezirk verbrieften Steuerverfassung zu sehen.

Als daher im Jahre 1731 die Verordneten der oberösterreichischen Stände ein zweitesmal einen Bieraufschlag von sechs Groschen

[1] Insinuat der geheimen Stelle an die Hofkammer vom 13. Oktober 1724.
[2] Insinuat der geheimen Stelle an die Hofkammer vom 9. Januar 1725.

Digitized by Google

pro Eimer im Salzkammergute umzulegen versuchten, erhob die Ministerial-Banko-Deputation unter Hinweis auf das Reformationslibell und das Reskript Ferdinands III. vom Jahre 1645 dagegen nicht nur energische Remonstration, sondern kehrte den Spiess durch Berufung auf den kaiserlichen Befehl vom Jahre 1633 geradezu um.

Da derselbe bekanntlich alle Salzarbeiter, „wie die genennt", also neben den im Salzkammergut ansässigen auch die ausserhalb desselben wohnhaften von jedem landschaftlichen Mitleiden ausgeschlossen wissen wollte, so stellte die Ministerial-Banko-Deputation hierauf sich stützend die Forderung, ausser den Salzkammergutsbrauern auch die von Gmunden, Traunkirchen und Ort aufschlagfrei zu lassen, da über ein Drittel der dortigen Insassen Salzarbeiter wären[1].

Die oberösterreichischen Stände in Besorgnis, die Ministerial-Banko-Deputation könnte mit ihrem über den status quo hinausgehenden Anspruch vollständig durchdringen, liessen daher von ihrem das Salzkammergut betreffenden Versuche ab, und suchten auf dem Wege eines Kompromisses dem weitergehenden Anspruch der Ministerial-Banko-Deputation zu begegnen.

Da die Stadt Gmunden — heisst es in ihrem Re-Insinuat[2] — die Kameralherrschaft Ort, die Residenz Traunkirchen, die dahin gehörigen Bürger und Unterthanen sowie die dort ansässigen Salzarbeiter „sub catastro Provinciae" und unter landschaftlicher Kontribution stehen, „mithin von dem ausser der landschaftlichen Kollektation befindlichen Salzkammergutsdistrikt völlig unterschieden" seien, so wären sie auch zur Zahlung des Bieraufschlages verpflichtet, und dies umsomehr, als derselbe unmittelbar zur Abzahlung der landschaftlichen Schulden und künftiger Herabsetzung der Landesumlagen gewidmet sei, wovon die dortigen Bürger, Unterthanen und Salzarbeiter den gleichen Vorteil wie die übrigen Landesinsassen haben werden. Um jedoch dem k. k. Salzoberamt und den Salzarbeitern „alle mögliche Nachbarschaft und Aufsehen zu bezeigen", wollen sie alles Bier aus den Gmundner, Orter und Traunkirchner Brauhäusern ganz aufschlagfrei lassen, sofern es von dort ins Salzkammergut verführt werde, das übrige in diesen Orten erzeugte Bier aber nur mit dem halben Aufschlag (drei Groschen) belegen.

[1] Schreiben der Ministerial-Banko-Deputation an die Verordneten des Landes Oesterreich o. d. E. vom 22. November 1732.

[2] Re-Insinuat der Verordneten des Landes Oesterreich o. d. E. an die Ministerial-Banko-Deputation vom 5. Dezember 1732.

Digitized by Google

Dieser Vorschlag der oberösterreichischen Stände wurde von der Ministerial-Banko-Deputation acceptiert und damit die Steuerexemption des Salzkammergutes mit ausdrücklicher Beziehung auf das Reformationslibell von beiden Seiten anerkannt.

Diese Berufung auf das Reformationslibell von 1656 ist ganz unhaltbar, da die dort angeführte Steuerexemption, wie schon erwähnt, nicht die besondere Privilegierung des Salzkammergutes bezweckte. Denn die dort erwähnte Freiheit von ständischen Steuern war zur Zeit der Abfassung des Libelles für alle Kammergüter, also auch für das Salzkammergut selbstverständlich. Begreiflich erscheint dieser Irrtum im Jahre 1733, und zwar aus zwei Gründen: Einmal war der Unterschied zwischen Kammergütern und Herrschaftsgütern in der Steuerpolitik bereits gefallen und dann war damals die Erinnerung an die Gründe, die zur Erwähnung der Steuerexemption im Jahre 1656 geführt hatten, schon verloren gegangen.

Diese neue Auffassung über die Natur der Steuerfreiheit als eines dem Salzkammergut eigentümlichen Privilegs, erhielt sich nunmehr bis zur definitiven Aufhebung der dortigen Steuerverfassung im Jahre 1790; für sie wurde überdies im Jahre 1748 eine rechtliche Grundlage geschaffen.

Es geschah dies in diesem Jahre gelegentlich einer bei Abschluss des oberösterreichischen Dezenalrezesses neu auftauchenden Steuerangelegenheit.

Damals wurde bekanntlich das Kontributionssystem zur Schaffung eines regulären stehenden Heeres durch Maria Theresia von Grund aus umgestaltet.

Die einzelnen Länder verpflichteten sich an Stelle der früheren, jährlich postulierten Landesbewilligungen wechselnder Höhe für den Zeitraum 1749—59 eine bestimmte Pauschalsumme in Jahresraten zu zahlen, wogegen die Kaiserin für die Dauer dieses Rezesses auf jedes anderweitige Postulat zum Militär- oder Kameraletat vollständig verzichtete.

Die Aufbringung der Geldbeträge wurde den Ständen der einzelnen Erbländer überlassen, nur sollten die Lasten möglichst gleichmässig und allgemein auferlegt werden.

So wurde auch in dem mit den Ständen Oesterreichs ob der Enns am 9. Oktober 1748 abgeschlossenen Rezess[1] unter anderem vereinbart, dass auch die vizedomischen Gülten, sie mögen dem Aerar gehören oder schon an Private verkauft worden sein,

[1] F. X. Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns Bd. II S. 515.

Digitized by Google

nach gleichem Massstab wie die anderen herrschaftlichen besteuert werden sollten.

Obwohl nun das Salzkammergut infolge seiner Unabhängigkeit vom oberösterreichischen Vizedomamt durch diese Vereinbarung gar nicht tangiert worden war, so glaubten die Stände doch die zum Vorstoss gegen die Steuerverfassung des Salzkammergutes im allgemeinen günstige Situation nicht ungenützt lassen zu dürfen und forderten durch ihre Verordneten mittels eines in der Motivierung sehr charakteristischen Schreibens[1] auch den Salzamtmann auf, nun seinerseits alle Vorkehrungen zur Einhebung des von ihnen beschlossenen Bier-, Most- und Fleischaufschlages im Salzkammergute zu treffen.

Der Salzamtmann erklärte in seinem Antwortschreiben[2] an die Verordneten, es stehe nicht in seiner Macht eine derartige in die Verfassung des Salzkammergutes so tief eingreifende Neuerung präjudizieller Natur ohne Wissen und Befehl seiner ihm allein vorgesetzten Wiener Instanz einzuführen, er sei vielmehr genötigt, die Ministerial-Banko-Deputation von dem Ansinnen der Stände zu benachrichtigen und weitere Befehle der Wiener Hofstelle hierüber abzuwarten.

Die verständigte[3] Ministerial-Banko-Deputation erhob nun beim Direktiorium in Publicis et Cameralibus energisch dagegen Einspruch, dass den oberösterreichischen Ständen mit ihrer Beschwerde, welche diese daselbst über die ausweichende Antwort des Salzamtmannes inzwischen eingebracht hatten, zum grössten Schaden des Salzkammergutes Recht gegeben werde.

„Die Freiheit" — heisst es in ihrer Note[4] — „des Salzkammergutes hat ihren Ursprung von anno 1311, welche per tot

---

[1] Reskript der Verordneten der Landschaft des Erzherzogtumes Oesterreich ob der Enns an den Salzamtmann vom 20. Januar 1749: Es haben die gesamten löbl. Stände dieses Erzherzogtums Oesterreichs ob der Enns zur Erreichung dieses allergnädigsten Entschlusses uns dero Verordneten die Ausfertigung deren Patenten und weitere Manipulation dieser sämmtlicher Aufschläge aufgetragen. Da nun hierauf in dem ganzen Land die emanierten Patente publiziert und die Vierteleinnehmer, Kollektores und Ueberreiter allbereits aufgestellt und instruieret worden sind, so ist nichts anderes übrig, als dass auch in dem Kaiserl. und königl. Salzkammergute gleichfalls die Anstalt zu den Collectationes vorgekehrt werde.

[2] Schreiben des Salzamtmannes an die Verordneten vom 5. Februar 1749.

[3] Bericht des Salzamtmannes an die Ministerial-Banko-Deputation vom 4. Februar 1749.

[4] Note der Ministerial-Banko-Deputation an das Direktorium in Pub. et Cam. vom 14. November 1750.

Digitized by Google

saecula von so vielen Kaisern, durch die Reformationslibelle und verschiedene resolutiones bei all sich ergebenden Ansprüchen oder Turbationen in contradictorio bestätiget worden.

Alle Unterthanen, Berg-, Sud- und andere Arbeiter, wie auch alle Insassen und Beamten sind in dem ganzen Distrikt (so das Kammergut ausmacht) unter dieser Exemption begriffen und in Ansehen dessen vor so viel hundert Jahren weder mit einer Kontribution oder anderen Landesanlagen belegt, noch von solchen ein Mautaufschlag oder anderer Impost abgefordert worden; massen selbes territorium seperatum in territorio Provinciae superioris Austriae konstituieret und dahero in dem Land Ober-Ennserischen Catastro weder begriffen noch dahin gehörig ist.

Und ob zwar dieses beneficium vi instituti allen Kammergutsarbeitern und Beamten (es mögen selbe in oder ausser dem Salzkammergute wohnhaft sein) jederzeit zu statten komme, ohne dass die Landschaft erweisen kann, dass jemalen das Salzkammergut in derlei Gaben konkurrieret oder sich dafür mit einem Aequivalent abgefunden, so ist doch nicht ohne, dass Graf von Stahrenberg aus seiner dem Land ob der Enns jederzeit bezeigten besonderen Neigung auf inständiges Anlagen deren Stände bewogen worden, selben pro reluitione des Fleischkreuzers jährlich 773 fl. beizutragen; welches aber nach dem ausdrücklichen Zuschreiben[1] deren hl. Stände keineswegs für das Salzkammergut und die in selbem begriffene Herrschaft Wildenstein, sondern für die ausser dem privilegierten Distrikt, nämlich für die am Weyer und Plassner Hof, am Mühlwerg, Herrschaft Ort, Puhl, Münster, Lambach und Stadl wohnhaften Arbeiter beschehen und bewilligt worden.

Uebrigens haben die Herrschaft Ebenzweyg und die vizedomischen Unterthanen mit dem kaiserlichen freien Kammergut keine Konnexion.

Denn so wenig die hl. Stände von einem in alieno seu extra illorum territorium liegenden Unterthanen eine Landsteuer oder andere Gab zu fordern und abzunehmen das Recht haben, noch minder können sich die vizedomischen Unterthanen oder die Herrschaft Ebenzweyg auf die dem Kammergut gebührende Exemption provozieren und ihrer Schuldigkeit entziehen, als selbe je und allezeit die Steuer und Rüstgelder in das Landhaus oder respektive

---

[1] Gemeint ist das Schreiben der drei oberen Stände des Landes Oesterreich o. d. E. an den damaligen Salzamtmann Grafen v. Stahrenberg, Linz 29. Dezember 1739.

Digitized by Google

Vizedomamt abgeführt, denen Land ob der Ennserischen Satzungen unterworfen und mit keiner Freiheit versehen sind.

Ein löbl. k. k. Direktorium in Publicis et Cameralibus wird demnach von selbsten ermessen, dass deren hl. Stände Ansuchen keineswegs zu billigen, anbei auch von einer solchen Eigenschaft sei, womit zu höchstem Abbruch Ihrer k. k. Maiestät Dienst das Salzkammergut Gmunden nach und nach seiner Freiheit verlustiget und durch die denen Salzkammergutsarbeitern und Beamten aufbürdeten praestationes das aerarium zur Vermehrung des Lohns und endlich eine allgemeine Salzsteigerung vorzunehmen bemüssiget sein würde."

Da das Direktorium sich den Ausführungen der Ministerial-Banko-Deputation anschloss, so war damit die Sache zu gunsten des Salzkammergutes entschieden.

Das Salzkammergut war so um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zu einem „privilegierten Distrikt" mit spezifischen Freiheiten geworden[1], was aber keineswegs ausschloss, dass es 15 Jahre darauf bei vollständiger Anerkennung dieses seines Exemptionsprivilegiums dem neu inaugurierten Steuersystem unterworfen wurde. Waren die bisherigen Steuern ständische gewesen, d. h. durch ständische Organe zur Aufbringung der Landeskontribution eingehoben worden, so besassen die beiden im Jahre 1763 neu eingeführten, die Schulden-[2]

[1] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 3. Dezember 1750: Nachdem die dortländige Repräsentation und Kammer weiters insistieret und der Antrag gemacht worden, womit dasiges Salzkammergut in das Mitleiden oder Konkurrenz deren dem Land ob der Enns obliegenden Praestationen gezogen werden möchte, ist wider diese Zumutung hiebei verwahrte Note an das k. k. Direktorium in Pub. et Cam. abgefasst und darinen des Salzkammergutes Freiheits Gerechtsame und a Saeculis her landeskundige Exemption vorgestellt worden. Da nun besagtes Direktorium die Grundfeste der remonstrierten Freiheit wohl anerkennet und auf diese Remonstration sich vollkommen vereinbaret, mithin von weiterem Anspruch acquieszieret hat, also hat man ihm Herrn Salzamtmann Freiherrn v. Sternbach, um sich danach zu betragen, solche pro notitia et observantia kommunizieren wollen.

[2] Die Schuldensteuer (Cod. Aust. VI S. 493.) hatte ihren Namen von ihrem Zwecke: Tilgung der Kriegsschulden. — Sie wurde mittels Hofpatentes vom 24. November 1763 für alle böhmischen und österreichischen Erblande mit Festsetzung der hiebei in Anwendung zu kommenden Grundsätze angeordnet, die nähere Ausführung derselben sowie die Einhebung der Steuer aber den einzelnen Ländern gegen Verrechnung an die Hofkammer überlassen. Diese in Oesterreich ob der Enns mittels landeshauptmannschaftlichen Patentes vom 1. Dezember 1763 publizierte allgemeine Personal-Einkommensteuer unter-

Digitized by Google

und die Interessensteuer[1], einen anderen finanzpolitischen Charakter.

Sie gehörten in die Kategorie der Kameralsteuern, die ganz ausserhalb des Rahmens des ständischen Kontributionswesens lagen, sofern sie für die Gesammtheit der Erblande nach gleichen Grundsätzen und ohne Befragung der Stände von der Landesfürstin ausgeschrieben wurden. Notwendig waren diese neuen Steuern deshalb

schied folgende 12 nach jährlichem Einkommen und Steuerbetrag bestimmte Klassen.

Klasse	Jährliches Einkommen in fl.	Steuerbetrag
I.	0 — 10	— fl. 15 kr.
II.	10 — 50	— „ 30 „
III.	50 — 100	1 „ — „
IV.	100 — 500	2 „ — „
V.	500 — 1 000	4 „ — „
VI.	1 000 — 2 000	8 „ — „
VII.	2 000 — 3 000	12 „ — „
VIII.	3 000 — 4 000	18 „ — „
IX.	4 000 — 8 000	24 „ — „
X.	8 000 — 12 000	36 „ — „
XI.	12 000 — 18 000	50 „ — „
XII.	18 000 + darüber	100 „ — „

[1] Die Interessensteuer (Codex Aust. VI S. 449.) hatte ihren Namen von dem Objekte: den Interessen für hergeliehene Kapitalien, welche durch sie besteuert wurden. Sie diente zwar auch, sowie die Schuldensteuer, der Tilgung der Kriegsschulden, unterschied sich aber von ihr bezüglich der Einhebung dadurch, dass sie nicht wie diese an die ständische Kasse, sondern an eine eigene in jedem Lande aufgestellte Interessensteuer-Hofkommission abgeführt wurde, daher deren Kundmachung auch nur durch ein einziges Hofpatent vom 1. September 1763 für alle deutschen Erbländer erfolgte. Diese Steuer, auch Kapitalistensteuer nach den durch sie getroffenen Personen genannt, wurde derart eingehoben, dass von dem bezogenen Interessenbetrag eine nach der Höhe des Zinsfusses abgestufte Quote als Steuer abgeführt wurde. Die Quote betrug

bei einem Interessenbezug von 6 % 25 % des Interessenbetrages
„ „ „ „ 5½ „ 20 „ „ „
„ „ „ „ 5 „ 15 „ „ „
„ „ „ „ 4½ „ 10 „ „ „
„ „ „ „ 4 „ 5 „ „ „

Digitized by Google

geworden, weil die Kontributionen nicht mehr ausreichten, den durch die Kriege abnorm gesteigerten Staatsbedarf zu decken.

Trotzdem das Salzoberamt[1] unter Hinweis auf seine erst vor wenigen Jahren ausdrücklich anerkannte Steuerexemption und die damals von der Ministerial-Banko-Deputation selbst dafür angeführten Gründe um Freilassung des Salzkammergutes von diesen beiden Steuern im Namen der dortigen Einwohner eingekommen war, entschied man sich in Wien doch für die Einführung derselben, wenn auch bezüglich der Schuldensteuer in einer den dortigen Verhältnissen entsprechend modifizierten Form.

Man wollte nämlich in Wien — wie aus dem hierüber erflossenen Bescheid[2] nach Gmunden hervorgeht — bei Einführung

---

[1] Bericht des Salzoberamtes an die Ministerial-Banko-Deputation vom 9. Januar 1764.

[2] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 20. März 1764: Mittels Bericht vom 9. Januar dieses Jahres ist das Ansuchen beschehen, womit das gesamte Salzkammerguts-Personale von der ausgeschriebenen Interessen- und Schuldensteuer verschont werden möchte. Nachdem nun erwogen worden, dass, wann auch dem nur von den landschaftlichen Anlagen und was diesen anhänget, allezeit befreiten Salzkammergut gedachte bekanntermassen als Kameralbeiträge zu betrachtenden Steuern ihrem ganzen Mass nach aufgeleget werden, andurch den von alters her bestehenden Freiheiten des Kammergutes kein eigentliches Präjudizium zuwachse, sondern vielmehr mit der allgemeinen Lossprechung von sothanen Kameralsteuern eine gar zu weitschichtige, den diesfalligen fundum empfindlich schwächende Folge auf das Ausseer und andere Kammergüter gezogen werden dürfte, also hat man für billig erkannt und verordnet dahero hiemit, dass zwar einerseits aus den im Bericht angeführten Beweggründen, namentlich der sonst auf Kosten des Aerarii zu erhöhen kommenden Löhnung der ohnehin sparsam gezahlten Arbeiter und der entstehen dürfenden Verteuerung verschiedener unentbehrlicher Notwendigkeiten, die Personen geringeren Standes und Einkommens nach dem Taglohn oder Geding mit der Schuldensteuer verschont, andererseits hingegen die vermöglicheren oder mit einer Besoldung versehenen zu derselben Entrichtung umsomehr angehalten werden sollen, als derlei Personen, welche ohnehin viele anderen Ihrer Maiestät getreuen Unterthanen nicht zu statten kommende besondere Gutthaten geniessen, etwas von der allgemeinen, zur Tilgung der Staatsschulden gewidmeten Bürde zu tragen mit Fug sich nicht entschütten können. Und zumalen ebenfalls gegen den Bezug der Interessen- oder Kapitalistensteuer umsoweniger ein Anstand obwalten kann, als dieselbe auch nur die vermöglicheren trifft, so wird wegen Einbringung sothaner Steuern von denjenigen, welche Vermög gegenwärtiger Verordnung solche zu entrichten haben, die Veranstaltung zu machen zu solchem Ende von dem Herrn Salzamtmann ein eigener Komissarius vorzuschlagen und diesem sofort aufzutragen sein die Fassiones nach emanierten Patenten an sich zu bringen und die darüber verfasste Konsignation samt den Fassionen auf das fördersamste einzusenden, wo man

Digitized by Google

dieser landesfürstlichen Steuern nicht gleich mit einer den anderen Kammergütern gegenüber nur zum schlechten Vorbild gereichenden Ausnahme beginnen und konnte dies um so leichter thun, als man sich dadurch weder mit dem Wortlaute noch dem Geiste derjenigen Bestimmungen, auf welchen die Steuerexemption des Salzkammergutes beruhte, in Widerspruch setzte. Nicht mit dem Wortlaute, da dort nur von Landessteuern und Umlagen, nicht aber von den neuen landesfürstlichen Kameralsteuern die Rede war bezw. sein konnte, nicht mit dem Geiste derselben, da durch die Modifikation der Schuldensteuer die aus Taglohn oder Geding ihr Einkommen beziehenden Salinenarbeiter von derselben eximiert worden waren, und die Interessensteuer ihrer Natur nach nur die Vermögenderen treffen konnte.

Aufgehoben wurde das damit formell allerdings nicht berührte Steuerexemptionsprivileg erst unter Kaiser Josef gelegentlich der Einführung der allgemeinen Grundsteuer.

Bei dem allgemeinen dieser Grundsteuerregulierung entgegengebrachten Uebelwollen, an dem bekanntermassen schliesslich das Josefinische Steuersystem scheiterte, war der Widerstand der Einwohner des Salzkammergutes, in die Grundsteuer mit einbezogen zu werden, um so begreiflicher, als deren Einführung für dieses Land nicht nur die Aufhebung der bisher bestandenen vollständigen Steuerfreiheit von Grund und Boden bedeutete, sondern auch noch eine Schädigung der dortigen Vermögensverhältnisse nach sich zog, die in gar keinem Verhältnis zu der abgelieferten Steuersumme stand.

Der Grund und Boden sowie die Realitäten des Salzkammergutes waren nämlich infolge der dauernden, durch Privilegien gesicherten Steuerfreiheit im Laufe der Zeit ungemein im Wert gestiegen, so dass ihr Kaufpreis um $^2/_3$ höher stand als derjenige gleicher Objekte ausserhalb des Landes, bei denen auch aus gleichem Grunde die Verschuldung nicht so gross sein konnte, als sie im Salzkammergute war. Mit Einführung der Grundsteuer wurden daher nicht nur die dortigen Realitätenbesitzer durch Vermögens- und Kreditverlust, sondern auch deren Gläubiger infolge der ungemein häufigen Kridafälle auf das Empfindlichste geschädigt.

Nach einem fruchtlosen Versuche[1] ausserhalb des oberösterreichischen Grundsteuerkatasters zu bleiben, entschloss man sich

---

sodann die Adjustierung hierorts vornehmen und wegen Abführung des Geldbetrages das weitere verordnen wird.

[1] Note der vereinigten Hofstellen an die Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 30. April 1785: Da es mit den auf die gänzliche Gleichhaltung

Digitized by Google

nach dessen Vollendung noch einmal bittlich bei der oberösterreichischen Landesregierung anzufragen, ob das Salzkammergut wirklich mit der Grundsteuer zu belegen sei oder nicht.

Die Antwort[1] darauf fiel so entschieden bejahend aus, dass man nunmehr zu dem letzten Mittel, einem direkt an den Kaiser gerichteten Bittgesuch, seine Zuflucht nahm; dasselbe war insofern auch von Erfolg begleitet, als der Kaiser es zwar bei der neu eingeführten Grundsteuer beliess, dafür aber in Würdigung der besonderen im Salzkammergute damit verbundenen Schwierigkeiten anbefahl, „bei diesen Kontribuenten in Eintreibung der Kontribution mit aller Gelindigkeit fürzugehen und sich von allen Zwangsmitteln zu enthalten“[2].

7. Die Aufhebung der Salzkammergutsverfassung.

Wir sahen das Salzkammergut als ein rechtlich und faktisch von Oesterreich ob der Enns vollständig unabhängiges Land mit eigener durch den dortigen Produktionsprozess beeinflusster Verfassung in das 18. Jahrhundert eintreten.

---

abzielenden Gesinnungen Seiner Maiestät ganz unvereinbarlich sein würde, den bisher dem Katastro nicht einverleibt gewesenen Bezirk des Salzkammergutes Gmunden ferner aus demselben herauszulassen, so trägt man der oberennsischen Landesregierung unter einem auf, seinen diesfalls geäusserten Anstand dahin zu bescheiden, dass auch dieser Bezirk in die allgemeine neue Steuerregulierung eingezogen und sich von dem Oberamte den hierwegen bestehenden Vorschriften und den ihm von der Unterkommission des Kreises zukommenden weiteren Verordnungen gefügt werden müsse.

[1] Resolution der Hofkammer in Münz- und Bergwesen an die Landesregierung zu Linz vom 10. April 1789: Das Gmundner Salzoberamt ist auf seine von der k. k. Landesregierung unterm 24. März d. J. anher einbegleitete Anfrage, ob das Salzkammergut nach dem neuen Steuerausmass zu belegen sei oder nicht? mit dem zu verbescheiden: Wie es ein für allemal bei der demselben schon so oft eingebundenen auf der ausdrücklichen Seiner Maiestät Willensmeinung beruhenden Regel sein unabänderliches Verbleiben habe und haben müsse, dass sich das Salzkammergut in allen und jeden ohne Ausnahme nach demjenigen achten müsse, was die landesfürstlichen Gesetze für das übrige Land vorschreiben und durch den Weg der politischen Landesbehörden kundgemacht wird. Folglich hätte nach dieser schon längstens habenden klaren und bestimmten Weisung ohne eine überflüssige neue Anfrage das demselben durch das Kreisamt zugekommene allerhöchste Steuer und Urbarialpatent vom 10. Februar d. J. sogleich im Salzkammergute kundgemacht werden sollen, und werde sich nur das Salzoberamt, wie man es schon oft erinnert, gegenwärtig zu halten haben in der genausten Befolgung dieser wie jeder anderen landesfürstlichen Anordnung den Privat-Dominien mit einem guten Beispiel vorzugehen.

[2] Allerhöchste Entschliessung vom 18. Januar 1790.

Digitized by Google

Am Ende dieses Jahrhunderts war es ein Teil des Landes Oberösterreich ohne die geringste Sonderstellung gegenüber den anderen Landesgebieten.

Wie sich diese Umwandlung im Laufe des Jahrhunderts auf dem Gebiete der Justiz, Polizei und Finanz faktisch vollzog, haben wir oben gesehen. Es ergiebt sich daher noch die Frage nach der rechtlichen Seite derselben bezw. nach der Stellung, welche man dieser gegenüber einnahm, als man Stück für Stück der dortigen Verfassung den veränderten politischen und wirtschaftlichen Anschauungen opferte.

Dieselbe war verschieden.

Unter Maria Theresia wurde die rechtliche Basis der Salzkammergutsverfassung, die Reformationslibelle, in ihrem Bestande ausdrücklich anerkannt[1], was freilich nicht verhindern konnte, dass man in Wien nicht nur den Inhalt derselben, sondern schliesslich auch deren Existenz vollständig vergass, eine Thatsache, die in dem geringen Werte, den man in Wien dieser Anerkennung beigelegt hatte, ihre Erklärung findet. Denn trotz derselben liess man sich nicht abhalten, mittels neuer Verfügungen das Bestehende abzuändern oder aufzuheben. Es blieb daher nur jeweils das zu Recht bestehend, was durch die Reformen nicht beseitigt worden war.

Erst unter der Regierung Kaiser Josefs II. erfolgte auch die formelle Aufhebung der dortigen Verfassung. Es geschah dies vor allem deshalb, weil der Salzamtmann in vielen Fällen sich immer noch auf den Inhalt des Reformationslibelles berief, ohne dass man in Linz oder in Wien ohne weiteres imstande gewesen wäre, die Richtigkeit seiner Angaben zu prüfen. Dem entsprach auch die Art und Weise, in der sich die Hofkammer in Münz- und Bergwesen bezüglich des ihr unbekannten Reformationslibelles der oberösterreichischen Landesregierung gegenüber aussprach[2]: „Nachdem man aus dem anher eingesandten Gmundner Salzoberamtsprotokoll vom 23. Dezember d. J. ersehen hat, dass gedachtes Oberamt in verschiedenen das Publicum und Politicum nicht minder das Kamerale und selbst öfters das Justizwesen betreffenden Vorfällen das sogenannte Reformationslibell zum Grundsatz seiner Entschlüsse annimmt, wo doch die in der Staatsverwaltung mittlererweile erfolgten verschiedenen wesentlichen Abänderungen und die diesfälligen Direktionsregeln

[1] Vgl. S. 22.

[2] Resolution der Hofkammer in Münz- und Bergwesen an die oberösterreichische Landesregierung vom 13. Januar 1786.

Digitized by Google

dieses aus dem Salzkammergute gleichsam einen besonderen Statum in Statu machende Partikulargesetz, wo nicht ganz und gar entbehrlich, so doch in vielen Teilen desselben nicht mehr anwendbar machen, und da es nach der allerhöchsten und weisesten Sr. Maiestät Absicht erforderlich sein will, alle derlei der Einförmigkeit in der Staatsverwaltung entgegenstehenden Partikularverfassung einzelner Körper oder Landesdistrikte so viel möglich und dem ganzen unschädlich zu beseitigen; also findet man sich veranlasst, der k. k. Landesregierung mitzugeben, dass sie dieses sogenannte Reformationslibell in einer mit Zuziehung des Salzamtmannes abzuhaltenden eigenen Kommission genau einsehen, prüfen und ob, auch in wie weit die darin enthaltenen Kammerguts-Verwaltungsvorschriften mit den dermaligen Umständen, Landesgesetzen und sonstigen höchsten Normalien noch vereinbarlich seien, fortbestehen oder aufgehoben oder abgeändert werden können und müssen? ein wohlerwogenes jeden darin vorkommenden Hauptgegenstand erschöpfendes Gutachten erstatten solle".

Dieser Bericht erfolgte, und nunmehr wurde auch das „auf die dermaligen Umstände schlechterdings nicht mehr anwendbare" Reformationslibell ausdrücklich als aufgehoben erklärt[1] und damit am 12. Mai 1786 eine Verfassung formell beseitigt, die mit ihren historischen Wurzeln in den Anfang des 14. Jahrhunderts hinabgereicht hatte.

Der letzte Rest derselben verschwand allerdings erst unter der Regierung Kaiser Leopold II. am 1. November 1791, an welchem Tage — wie bereits oben[2] erwähnt — die Jurisdiktion des Salzoberamtes auf den Umfang der berggerichtlichen herabgesunken war.

II.

Die Technik und die Arbeitsverfassung des Salinenbetriebes.

1. Allgemeine Uebersicht.

Der Gmunder Saline, der weitaus grössten einheitlich organisierten Unternehmung Oesterreichs im vorigen Jahrhundert, fiel die volkswirtschaftlich bedeutungsvolle Aufgabe der Versorgung eines grossen Teiles der deutschen Erblande mit Speisesalz zu, ganz ab-

[1] Resolution der Hofkammer in Münz- und Bergwesen an die oberösterreichische Landesregierung vom 12. Mai 1786.

[2] Vgl. S. 31.

Digitized by Google

gesehen von der Rolle, die sie in der damaligen Staatswirtschaft als „vornehmstes Kammerkleinod“ [1] spielte.

Während nämlich die übrigen Salinen wie Aussee in Steiermark, Hall in Tyrol u. s. w. im wesentlichen nur für den Bedarf ihrer Kronländer aufzukommen hatten, erstreckte sich das Absatzgebiet von Gmunden auf Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen und Mähren, eine Thatsache, welche nicht nur auf die Grösse, sondern auch auf die Organisation der Produktion von tiefgreifendem Einfluss war.

Mit Rücksicht auf die grosse Empfindlichkeit des Salzes gegen äussere Einwirkungen war es naturgemäss eine Frage von entscheidender Bedeutung, wie man bei der Grösse des Absatzgebietes und dem Zustand damaliger Verkehrs- und Transportmittel das in Gmunden erzeugte Salz an seinen jeweiligen Bestimmungsort brachte.

Für das Salzkammergut lagen nun die Verschleissbedingungen insofern äusserst günstig, als der grösste Teil des Salztransportes zu Wasser thalwärts erfolgen konnte. Waren dadurch die Transportkosten gegenüber den auf dem Lande im vorigen Jahrhundert üblichen zwar ungemein herabgedrückt worden, so wirkte diese Beförderungsart auf die schliesslichen Gestehungskosten für die Konsumenten doch auch erhöhend ein, insofern die Beförderung auf dem Wasser eine sehr sorgfältige Verpackung bestimmter Art und damit im Zusammenhange eine entsprechende Gestaltung des Produktionsprozesses erforderte.

Aber nicht nur in dieser Richtung bestand zwischen Verschleiss- und Erzeugungsart ein, wie wir weiter unten noch näher sehen werden, ungemein inniger Zusammenhang, sehr schwer fiel auch noch der Umstand ins Gewicht, dass sowohl Produktion als auch Transport des Salzes ganz bedeutende Mengen von Holz erforderten.

Bei dem der Natur der Sache nach nur innerhalb gewisser Grenzen jeweils zur Verfügung stehenden Holzquantum war es daher eines der wichtigsten Erfordernisse für die Aufrechterhaltung eines ungestörten Betriebes, das entsprechende Anteilsverhältnis für die verschiedenen Betriebszweige festzusetzen und zu erhalten, d. h. durch eine planmässig geleitete Waldwirtschaft dem Bergbau das Werkholz, den Sudhäusern das Brennholz in hinreichendem Ausmass dauernd zu sichern, ohne jedoch den Holzbedarf zur Verpackung des Salzes oder zum Bau der Schiffe dadurch irgendwie zu schmälern.

---

[1] v. Mensi l. c. S. 10.

Digitized by Google

Das alles war aber nur möglich bei Zusammenfassung von Produktion und Verschleiss unter einheitlicher Leitung, wie denn auch in der That die Gmundner Saline einen eben dadurch in seinem Umfange ganz exzeptionell gesteigerten Betrieb mit straffer Centralisation im Gmundner Salzoberamte repräsentierte.

Infolge dieser Ausdehnung war daher auch so ziemlich die ganze Salzkammergutsbevölkerung männlichen Geschlechtes und arbeitsfähigen Alters als Berg-, Sud-, Waldarbeiter, als Arbeiter in den Fertigungen oder Schiffleute beschäftigt, denn die Zahl der Bürger und Handwerker in den Märkten kam den im Salinenbetrieb stehenden Einwohnern gegenüber numerisch nicht in Betracht, ganz abgesehen davon, dass auch sie dem wirtschaftlichen Organismus des Salzkammergutes in einer den Interessen der Saline entsprechenden Weise eingefügt waren.

Es war demnach die gesammte Bevölkerung des Salzkammergutes teils direkt teils indirekt in den Dienst eines einzigen grossen Betriebes gestellt, ein Umstand, der allein imstande ist, die politischen Konsequenzen zu erklären, die sich daraus für das Land und seine Bewohner ergaben und ihren sichtbaren Ausdruck in der geschilderten Verfassung des Salzkammergutes gefunden hatten.

Wie schon oben erwähnt, waren die Salinenämter nicht nur Organe der öffentlichen Verwaltung, sie waren vor allem auch die leitenden und beaufsichtigenden Glieder innerhalb der dortigen Betriebsorganisation.

Die oberste Leitung und Aufsicht über Produktion und Verschleiss lag in der Hand des Salzoberamtes zu Gmunden, dem eine Reihe von Aemtern unterstellt war. Die einen derselben hatten den Produktionsprozess am Orte ihres Sitzes zu leiten, die anderen besorgten den Transport des Salzes innerhalb der ihnen zugewiesenen Wasserstrecken.

Zur ersteren Kategorie gehörten die Verwesämter zu Ebensee und Ischl sowie das Hofschreiberamt zu Hallstatt, zu letzterer das Grosskufenhandelamt zu Gmunden, das Stadlschreiberamt zu Stadl, das Salzausrichteramt zu Zizelau und das Salzbeförderamt zu Enghagen.

Dem Verwesamt Ischl und dem Hofschreiberamt Hallstatt unterstanden die Bergmeisterschaft der beiden daselbst gelegenen Salzberge, die Sudmeisterschaft der betreffenden Pfannhäuser und die Waldmeisterschaft der jedem Amte zugewiesenen Waldungen. Dazu kam noch ein Aufsichtsrecht des Hofschreiberamtes über die Fertinger

Digitized by Google

in Hallstatt und Lauffen und die gleiche Befugnis des Verwesamtes Ischl über die Inhaber der dortigen Fertigungen.

Analog der Kompetenz dieser beiden Aemter war die des Verwesamtes Ebensee, abgesehen von der Modifikation, die sich daraus ergab, dass daselbst ein Bergbau fehlte, die zum Versieden erforderliche Soole vielmehr in Holzröhren aus Hallstatt und Ischl hergeleitet und in zwei Pfannhäusern versotten wurde.

Alle diese Meisterschaften hatten die unmittelbare Leitung und Aufsicht über die ihnen unterstellten Arbeiterkategorien, waren aber, was Art und Umfang der zu verrichtenden Arbeiten betraf, vollständig an ihr Verwesamt gewiesen, welches auf diese Weise den notwendigen Konnex zwischen Berg-, Sud- und Waldwesen innerhalb des Amtsbezirkes aufrecht zu erhalten und dasjenige Salzquantum zu erzeugen imstande war, das vom Salzoberamte auf die einzelnen Aemter von jener Menge repartiert wurde, die man von Seite der Ministerial-Banko-Deputation dem Salzamtmann als zukünftiges Jahreserfordernis der gesammten von Gmunden aus zu versorgenden Länder angegeben hatte.

Im nachfolgenden soll nun die Technik und die Arbeitsverfassung der einzelnen Zweige des Salinenbetriebes, wie Waldwesen, Bergbau, Sudwesen, Fertigung und Transport des Salzes des näheren geschildert werden.

Dem Gange des Produktionsprozesses würde es allerdings entsprechen, bei der Darstellung desselben die eben angeführte Reihenfolge einzuhalten, allein ein äusseres Moment lässt es doch zweckmässiger erscheinen hievon abzuweichen und eine andere Einteilung des Stoffes zu wählen.

Es ist dies der wechselnde Umfang des archivalischen Materiales auf den verschiedenen hier zu behandelnden Gebieten des Arbeitsverhältnisses.

Während nämlich auf der einen Seite — es gilt dies für die Arbeitsverhältnisse über Tag — das Material, auf welchem die Schilderung zu fussen hat, oft derart lückenhaft vorliegt, dass es manchmal kaum möglich wird, auch nur die Hauptzüge vollkommen klar zu erfassen, fliessen die Quellen, welche die Bergarbeit betreffen, so reichlich und andauernd, dass nicht nur die Einzelheiten, sondern auch ihr Werdegang dargestellt werden können.

Dem entsprechend behandeln wir zunächst das Waldwesen, das Sudwesen, die Fertigungen und das Transportwesen nach Massgabe des Aktenmaterials nur in soweit als es der allgemeine Zusammen-

Digitized by Google

hang erfordert, um dann unter Darlegung der Arbeitsverhältnisse in den Salzbergen im einzelnen zu schildern, wie und unter welchen Bedingungen im vorigen Jahrhunderte im Salzkammergute gearbeitet wurde.

2. Das Waldwesen.

Die grosse Rolle, welche das Holz und damit das Waldwesen im Salinenbetriebe von Gmunden im vorigen Jahrhundert spielte, zeigt sich aufs deutlichste, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass desselben nicht nur jeder der verschiedenen Abschnitte des Produktionsprozesses vom Bergbau bis zur endgiltigen Verpackung des Salzes nicht entbehren konnte, sondern dass auch die damalige Technik des Transportes ohne hinreichend zur Verfügung stehende Holzmengen geradezu undenkbar war.

Diesen vielfachen Anforderungen entsprach auch die Mannigfaltigkeit der Holzgattungen, die in ausreichender Menge den übrigen Betriebszweigen zur Verfügung zu stellen Aufgabe der Waldmeisterschaften war.

Die dabei zu befolgende Waldwirtschaft musste vor allem auf zwei Momente Rücksicht nehmen. Erstens auf die Grösse und zweitens auf die Beschaffenheit des Holzbedarfes.

Grosse Quantitäten forderten die Sudhäuser an Brennholz und die Fertigungen an Schnittholz zur Verpackung des Salzes, bedeutend geringer war demgegenüber der Bedarf an Schiffholz zur Erbauung der Salzzillen sowie an Werkholz für die Bauten im Innern der Salzberge oder anderweitige Wasser- und Landbauten.

Umgekehrt verhielt es sich jedoch mit der Qualität des in den einzelnen Betrieben verwendeten Holzes. Das Brennholz konnte minderwertiger sein als das Schnittholz, welches wieder aus schwächeren und kürzeren Stämmen gewonnen werden konnte, als sie für die Erzeugung von Schiffsplanken notwendig waren u. s. w., ein Umstand, der eine verschieden lange Umlaufszeit (100—160 Jahre) in den verschiedenen Wäldern erforderte.

Eine rationelle Waldwirtschaft d. h. ein Betrieb, der unter Zugrundelegung der gegebenen natürlichen Verhältnisse und grösstmöglichster Ausnützung der Holzbestände auch die Gewähr eines zum mindesten gleich bleibenden Ertrages nach den verschiedenen Richtungen hin auf die Dauer zu bieten imstande war, erforderte demnach auch eine feste Organisation im Innern.

Dem entsprechend war der ganze dem Salinenbetrieb gewidmete Wald in drei Distrikte abgeteilt, deren jeder einem der drei Salinenämter zu ausschliesslicher Nutzung zugewiesen war.

Digitized by Google

Sache der aus Waldmeister, Unterwaldmeister und Amtsförster bestehenden Waldmeisterschaft war es dann, ihren Walddistrikt derart abzuteilen und umzuschlagen, dass den jeweiligen jährlichen Anforderungen ihres Verwesamtes an verschiedenen Holzgattungen ohne Gefährdung der Zukunft Genüge geschehen konnte. Der Betrieb selbst d. h. das Fällen der Bäume und der Transport des geschlagenen und entsprechend gehackten Holzes an seinen Bestimmungsort geschah durch die Holzknechtschaft, die in jedem der drei Amtsbezirke selbständig und von einander unabhängig organisiert war.

Jede derselben hatte nämlich als Vorstand und Vertreter der Meisterschaft gegenüber einen eigenen Werkstattförster und war in Rotten mit Rottmeistern an der Spitze abgeteilt.

Die Arbeit, welche die Holzknechtschaft zu verrichten hatte, war je nach der Jahreszeit verschieden.

Die Sommerarbeit, welche im Frühjahr begann, sobald die Schneeverhältnisse in den Wäldern das Schlagen der Bäume gestatteten, dauerte in der Regel bis Anfang Herbst und fand damit ihren Abschluss, dass das in den einzelnen Schlägen gewonnene Holz zu den Hauptriesen und Schlittenwegen gebracht wurde. Nach diesem Ansammeln des Holzes wurde die Arbeit auf den Bergen einstweilen unterbrochen, aufgenommen wurde sie daselbst erst wieder, sobald mit Eintritt von Schneefall und entsprechender Kälte die Winterarbeit beginnen konnte.

Inzwischen war die Holzknechtschaft in den Thälern und am See mit dem Holztransport beschäftigt, um dann mit Eintritt der kalten Witterung das im Sommer in den nunmehrigen Eisriesen angesammelte Holz abfahren zu lassen oder auf den durch Schnee passierbar gewordenen Schlittenbahnen in Schlittenzügen in die Triftbäche zu schaffen.

Von dort gelangte dann das Holz zur Zeit der Schneeschmelze in die Traun oder schliesslich in einen der beiden Seen, in denen es mittelst sogenannter Seebögen[1] eingefangen und zum Aufsatzplatz gezogen wurde. Daselbst wurde es sortiert (Brenn-, Schnitt-, Schiff- und Werkholz), in entsprechender Weise aufgeschichtet und im Beisein des Werkstattförsters derjenigen Holzknechtschaft, welche das

[1] Ein solcher bestand aus einer Reihe von Balken, die durch Stricke miteinander gelenkig verbunden waren, und funktionierte nach Art eines Schwimmnetzes durch allmähliches Zusammenziehen des zunächst über den ganzen See gespannten Bogens.

Digitized by Google

Holz geschlagen und hergeschafft hatte, von den Verwesbeamten vermessen, um schliesslich von den Sudhäusern, Fertingern u. s. w. abgeholt zu werden.

Diesem, wie wir sahen, zeitlich und örtlich in der Art der zu leistenden Arbeit ziemlich wechselnde Betrieb, war nun auch der Inhalt des sog. „Bestandkontraktes" angepasst, durch welchen das Arbeitsverhältnis, in dem die gesammte Holzknechtschaft jeweils stand, begründet wurde.

Dieser zwischen den Verwesämtern und ihren Holzknechtschaften auf drei Jahre geschlossene und nach Ablauf derselben immer wieder erneuerte Vertrag ist in Rücksicht auf seinen speziellen Inhalt insofern von Interesse, als er zeigt, auf welchem Wege man den Schwierigkeiten zu entgehen verstand, welche sich aus dem wechselnden Charakter des Betriebes für ein den billigen Anforderungen des Arbeitgebers und Arbeitnehmers entsprechendes Lohnsystem ergaben.

Diesem Zwecke diente auch die Limitierung des Vertrages auf die erwähnte Zeitspanne; denn der Grund für die zeitliche Begrenzung des Arbeitsverhältnisses lag keineswegs in der Absicht, die Zahl der beschäftigten Holzknechte nach jeweiligem Bedürfnis vermindern oder vermehren zu können, da die Gelegenheit hiezu infolge der Stetigkeit des jährlichen Holzbedarfes praktisch gar nicht gegeben war, er lag vielmehr in der Möglichkeit, den Inhalt des Arbeitsvertrages auf diese Weise in einer den wechselnden Verhältnissen entsprechenden Art jeweilig zu gestalten. Es war dies in Hinblick auf eine der geleisteten Arbeit möglichst adäquate Löhnung insofern unbedingt notwendig, als weder Zeitlohn noch Stücklohn bei der Eigenart des Betriebes diese Anforderung einfach und befriedigend erfüllt hätte.

Zeitlohn nicht infolge des häufigen Wechsels der zu leistenden Arbeit, Stücklohn nicht infolge der Unmöglichkeit, die individuellen Leistungen der einzelnen Holzknechte als solche zu unterscheiden und festzustellen.

Man half sich daher mit einem Vertrage, gerichtet auf eine konkrete Arbeitsleistung innerhalb genau bestimmter Frist und abgeschlossen zwischen der gesammten Holzknechtschaft auf der einen, dem betreffenden Verwesamt auf der anderen Seite.

Der Vorgang hiebei war der folgende.

Bevor im Frühjahr mit dem Schlagen der Wälder begonnen werden konnte, bestimmte das Verwesamt einen genau begrenzten Waldstrich, dessen Holz die Holzknechtschaft innerhalb dreier Jahre,

Digitized by Google

der Dauer des Kontraktes, umschlagen sowie entsprechend zugerichtet und aufgeschichtet auf den betreffenden Aufsatzplatz derart abliefern sollte, dass jedes Jahr ein Drittel des Gesammtbetrages zum Gebrauche zur Verfügung stand.

Zu diesem Behufe fand zunächst eine von den Verwesbeamten, der Waldmeisterschaft sowie dem Werkstattförster als Vertreter der Holzknechtschaft gemeinsam vorgenommene Abschätzung des ins Auge gefassten Waldes nach zwei Richtungen hin statt. Einmal einigte man sich über das Holzquantum, welches derselbe enthielt, dann über die Arbeitsleistung, welche der Transport des Holzes in Hinblick auf die Transportstrecke und die auf derselben zu überwindenden Schwierigkeiten zu erfordern schien. Mit Zugrundelegung dieser Momente, Quantum des zu schlagenden Holzes, Grösse der Transportleistung, sowie der bekannten Arbeiterzahl und deren durchschnittlicher Arbeitsleistung wurde dann pro Masseinheit bestimmter auf den Aufsatzplatz zu liefernder Holzgattung ein Lohnsatz in solchem Ausmass festgesetzt, dass bei Anwendung mittleren Fleisses von Seite der Holzknechte innerhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit die gesammte von ihnen in einem Jahre verdiente Summe ausreichte, um jeden von ihnen nach erfolgter Repartierung 1 fl. 30 kr. Wochenlohn zu sichern. Waren die Salinenbeamten nach Erwägung aller in Betracht kommender Momente mit dem Vertreter der Holzknechtschaft über die beiden Punkte Holzquantum und Lohnsatz schliesslich einig geworden, so ging man an den Abschluss des Bestandkontraktes in einer von salzoberämtlicher Seite ein für allemal genau bestimmten Form[1].

Es geschah dies durch Einsetzung der durch die vorangegangene Waldbeschau gewonnenen Daten über Holzmenge und Lohnhöhe in ein nach Punkten gegliedertes Formular, dessen Inhalt durch Unterschrift der Verwesbeamten und sämmtlicher Holzknechte die beide kontrahierenden Teile in nachfolgender Weise verpflichtete.

---

[1] Verordnung des Salzoberamts an das Verwesamt Ebensee vom 30. Juli 1744: Dahero am vorträglichsten befunden habe, dass die Holzlieferung nicht mehr nach unzthero gewöhnlicher Art mit nur auf den Schein machenden Käufen oder auf Partikular durch angestellte Holzmeister, sondern auf den mit bestem Nutzen in Tyrol eingeführten Fusse durch die Knechtschaft selbsten verrichtet und mit denenselben auf Gewinn und Verlust ein wirklicher Bestand angedingt werden solle, auf dass die gedrückten armen Arbeiter mit ihrem sauren Schweis gleichwohl etwas von demjenigen erobern können, was die Holzmeister feiernd mit Unbilligkeit genossen haben; wie aber und mit was für conditiones mit der Knechtschaft ein wirklicher Bestandkontrakt geschlossen werde, ist vermög beiliegendem Formular zu entnehmen.

Digitized by Google

Sämmtliche Holzknechte verpflichteten sich mit Einsatz ihres Vermögens solidarisch in jedem der drei Kontraktsjahre ein Drittel des im Kontrakte genau bezeichneten Waldkomplexes in „rechter waldmännischer Ordnung“ abzuholzen und einzuliefern. Da dies aber nur dann möglich war, wenn die Zahl der zur Arbeit angestellten Holzknechte unvermindert blieb und die übliche Arbeitszeit eingehalten wurde, so wurden im Punkt 6 u. 7 die diesbezüglich notwendigen Bestimmungen festgesetzt.

„Erwehnten“ — P. 6 — „der Anzahl nach determinierten ... Knechten solle freistehen, dass sie sowohl die weiterhin Untauglichen mit behörigem Vorwissen des k. k. Verwesamtes ablegen als auch zur Erfüllung der Zahl wiederum anständige aufnehmen, nicht weniger die auf eine Zeit nur der Notdurft nach erforderlichen, niemalen aber überflüssige Partikularknechte zu Hilfe nehmen dürfen, jedoch dass selbige keine Ausländer sondern getreue und der Arbeit angewohnte k. k. Kammergutsinsassen seien.“

Ferner nach P. 7: „Seien sie in Geding begriffene ... Knecht ohne weiters und bei Bedrohung unausbleiblicher Verlierung der Arbeit verbunden, ausser besonders erheblichen Ursachen beständig ihre eingegebene und anvertraute Holzwerkstatt zu frequentieren und alldort ihrer Arbeit abzuwarten. Mithin ihnen keineswegs erlaubt ist anstatt dessen etwa ihre Grundstückl oder was anderes zu bearbeiten. Werden also hierorts nichts ausgenommen als Krankheiten und gottesgewaltige Zufälle, welchenfalls die erledigende Stellen mit Mietern oder Hilfknechten zu besetzen seien, auf dass jederzeit die gedingte Anzahl der Knechtschaft beibehalten werde.“

Demgegenüber verpflichtete sich das Verwesamt jedem der Holzknechte wöchentlich 1 fl. 30 kr. à Conto solange auszuzahlen, „als es nach beständiger Kalkulierung der beschehenen Arbeit das Geding nicht überschreitet“.

Dieser Wochenlohn wurde nämlich nur dann in eben erwähnter Höhe ausgezahlt, wenn innerhalb der vergangenen Arbeitswoche, welche von Montag 8 Uhr früh bis Samstag 9 Uhr vormittag währte, soviel gearbeitet worden war, als diesem Zeitraum in Hinblick auf das Jahrespensum entsprach. War dies nicht geschehen, so wurde vom Verwesamt auf Antrag der Waldmeisterschaft, die den Fortgang der Arbeiten durch ständige Visitierung im Auge zu behalten hatte, eine entsprechende Kürzung des Wochenlohnes vorgenommen, eine Massregel, welche die Holzknechtschaft um so empfindlicher treffen musste, als dieser Abzug nicht durch fleissigere Arbeit in der nächstfolgenden Woche hereingebracht werden konnte, da aus

Digitized by Google

nahe liegendem Grunde die wöchentliche à Contozahlung auch dann, wenn mehr als das normale Wochenpensum absolviert worden war, niemals mehr als 1 fl. 30 kr. betrug.

Denn wäre eine Ausgleichung des Einkommens innerhalb so kurzer Zeit möglich gewesen, so hätte man das gerade Gegenteil dessen erzielt, was man durch die eventuell erfolgende verhältnismässige Kürzung des wöchentlich ausgezahlten Betrages erreichen wollte; die Arbeit wäre nicht mit möglichst gleichem Fleiss, sondern höchst unregelmässig geleistet worden.

War nun auch durch die erwähnte Fixierung eines Maximalwochenbetrages der eben berührte Uebelstand soweit als möglich zu beseitigen versucht worden, so wurde ein etwa dennoch eingetretener Rückstand in der Arbeit trotz Fehlen eines momentanen Effektes von der Holzknechtschaft deshalb doch bald wieder ausgeglichen, weil die schliessliche Bestimmung ihres Jahreseinkommens ihren Massstab an der gesammten von ihnen geleisteten Arbeit fand.

Denn nach P. 4 des Bestandkontraktes „wird sofort, wann das Haalholz (Brennholz) geliefert und nach dermalen üblicher Masserei aufgesetzet und abgemessen worden, sowohl für jede Pfanne Haalholz als auch für 12 Pfund angeklobenes Küffelholz . . . Gulden id est . . . fl. zu bezahlen akkordiert und anbei versprochen, dass der über die empfangene Abschlagszahlung durch deren Knechten Fleiss herausgearbeitete Rest und Ueberschuss von dem k. k. Verwesamt ihnen ohne mindesten Aufenthalt und Abzug bar und richtig erfolgt und ausgezahlt werden solle".

Diese jährliche Auszahlung des „Hackrestes" nach Ablieferung des Holzes war daher das Mittel Fleiss und Sorgfalt aller möglichst zu steigern, nachdem man schon vorher durch die Art der wöchentlichen Abschlagszahlung dafür gesorgt hatte, dass die Arbeitsleistung unter ein gewisses Mass nicht sinken konnte.

So war es durch Anwendung eines entsprechenden Lohnsystems möglich geworden selbst bei so geringer äusserer Kontrolle, wie sie die Feststellung der wöchentlich von der Holzknechtschaft geleisteten Arbeit darstellte, die Ausführung der notwendigen Waldarbeiten in einem Grade zu sichern, welcher bei der Wichtigkeit des Holzes für den gesammten Salinenbetrieb ein unbedingtes Erfordernis war.

3. Das Sudwesen.

Es kann hier selbstverständlich nicht unsere Aufgabe sein, eine vollständige Beschreibung der Anlagen zu geben, in welchen man um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die aus dem Innern

Digitized by Google

der Salzberge gewonnene Soole durch einen in grossem Massstabe betriebenen Verdampfungsprozess in Salz umwandelte, oder alle jene technischen Vorrichtungen zu schildern, durch deren Verwendung man schon damals nicht ohne allen Erfolg bestrebt war, den Heizeffekt der verwendeten Oefen möglichst zu steigern und damit die Produktionskosten zu mindern.

Hier handelt es sich nur darum, in allgemeinen Zügen ein Bild des Betriebes insoweit zu entwerfen, als es zum Verständnis der in den Pfannhäusern verrichteten Arbeit notwendig erscheint.

Der wesentlichste Bestandteil des Pfannhauses, die Pfanne, war aus später zu erörterndem Grunde aus mehreren nach Grösse und Form genau bestimmten Teilstücken von Eisenblech, den Pfannstücken, derart zusammengesetzt, dass ihre kreisrunde Form insofern eine Abänderung erlitt, als eines der am Rande der Pfanne gelegenen Eisenbleche nach aussen hin nicht kreisförmig, sondern geradlinig begrenzt war. Der Pfannenrand verlief daher an einer Stelle statt in kreisförmiger Linie in der eines Segmentes.

Der Ofen bezw. der Planrost, auf welchem die Feuerung erfolgte, war kleiner als der zum grössten Teil durch die abziehenden Heizgase erwärmte Pfannenboden, und nicht central, sondern bequemer Feuerung wegen peripher derart unter der Pfanne eingebaut, dass er unter dem mit dem geraden Pfannenrand parallelen Pfannendurchmesser zu liegen kam.

Darnach unterschied man vier Pfannenseiten. Die eine mit dem gerade verlaufenden Pfannenrand hiess Pehrstattseite, die anschliessende, unter der sich der Ofenrost befand, führte den Namen Ofenseite; die letzten zwei, der Pehrstatt- sowie der Ofenseite gegenüber liegenden, namentlich unterschiedenen Pfannenseiten kommen hier nicht in Betracht.

Der Boden der flach gewölbten Pfanne war nicht wagrecht sondern derart windschief gegen den Horizont geneigt eingemauert, dass nicht nur der zur Pehrstattseite senkrecht verlaufende Meridian der Pfannenbodenfläche zur Pehrstattseite, sondern auch der mit ihr parallele gegen die Ofenseite gesenkt war. Der auf diese Weise zwischen Ofen- und Pehrstattseite tiefst gelegene Pfannenteil hatte zum Auslassen des Pfanneninhalts eine verschliessbare Oeffnung, die Kachel genannt.

Längs der Pehrstattseite, parallel mit dem geraden Pfannenrande, lief eine rinnenförmige Vertiefung des Pfannenbodens, der Pehrstattgraben, dessen Ende vor der Kachel mündete und sich zu dieser, der Lage des Pfannenbodens entsprechend neigte.

Digitized by Google

An den geraden Pfannenrand unmittelbar anschliessend war die sog. Pehrstatt angebaut, eine mit Brettern belegte Bühne, mit einer schrägen Neigung gegenüber der Pfanne, um das Salz aus dieser über den Pfannenrand auf den daran anschliessenden horizontalen Bühnenboden ziehen zu können. Auf letzterem waren grosse Holztröge aufgestellt, um die beim Ein- und Ausfüllen des Salzes ausfliessende Mutterlauge in ihnen zu sammeln und nach geschehenem Abfluss in einen unter der Bühne befindlichen Behälter mittels eines durch Wasserkraft getriebenen Schöpfrades wieder in die Pfanne zu heben.

Im Pfannhause selbst, unmittelbar anschliessend an die Pehrstatt, befand sich die „Ofendörre", d. h. Kammern mit Mauern, deren Hohlräume von den Heizgasen durchstrichen und erwärmt wurden.

Die Pfanne war selbstverständlich zum Schutze gegen die Witterung mit einem Dache in Giebelform überdeckt, welches auf einem hölzernen Dachstuhle ruhte, der mit seinen gewaltigen durch die freie Spannung bedingten Dimensionen seinerzeit als Meisterwerk der Zimmermannstechnik vielfach bewundert wurde.

Der First des Daches war mit entsprechenden Oeffnungen versehen, aus denen die gewaltigen, sich beim Sieden der Sulze entwickelnden Dampfmassen ins Freie entwichen.

In der Nähe des Pfannhauses standen die sog. Pfieseln, kleine Häuser mit gewölbeartigen Räumen, an deren Wänden hölzerne Etagen eingebaut waren. Durch eine entsprechende Feuerungsanlage war man imstande, im Innern derselben durch längere Zeit die Luft in heissem Zustande zu erhalten.

An die Pfieseln schlossen sich endlich Magazinsgebäude mit einem zum Abwiegen des Salzes adaptierten Raume.

Die Arbeit, welche der Sudprozess im Pfannhaus, das Dörren in den Pfieseln, sowie das Abwägen und Magazinieren des Salzes erforderte, gestaltete sich im einzelnen in folgender Weise.

Für die Organisation der Arbeit war vor allem die Thatsache bestimmend, dass der Sudprozess kein kontinuierlicher war, sondern aus technischen Gründen durch zeitlich verschiedene Pausen unterbrochen werden musste.

Diese Pausen führten den Namen „das Pfannbereiten" deshalb, weil sie zur Vornahme jener Reparaturen benutzt wurden, welche der vorausgegangene Sudprozess an Ofen und Pfanne notwendig machte.

Diese Ausbesserungen, mit denen selbstverständlich ein Löschen des Feuers im Ofen verbunden war, wurden in bestimmten erfahrungs-

Digitized by Google

gemäss festgestellten Intervallen vorgenommen und dauerten verschieden lang, je nachdem ein „sonntägliches“ oder „rechtes“ Pfannbereiten erfolgte.

Das erstere erfolgte alle vierzehn Tage und diente lediglich der oberflächlichen Beseitigung vorgefallener Schäden, bei dem letzteren wurden nach je sechs Wochen beschädigte Pfannteile sowie der Ofenrost vollständig erneuert, was ungefähr drei bis vier Wochen Arbeitszeit erforderte.

Das in drei bis vier Stunden vollendete sonntägliche Pfannbereiten wurde Sonntag Mittag begonnen, da um diese Zeit die Pfanne, deren Feuerung Samstag Mittag gelöscht, bereits soweit abgekühlt war, um etwa durchlässig gewordene Stellen zu dichten.

Hiezu wurde die Mutterlauge durch die Kachel ausgelassen und die schadhaften Stellen durch Kalkverputz zur Not verdeckt.

War dies geschehen und die notwendigen Vorkehrungen zum Anheizen getroffen, so wurde neuerdings mit dem Sudprozesse begonnen, d. h. die Soole und alte Mutterlauge wurden derart in die Pfanne eingelassen, dass sie sich zunächst in dem am tiefsten gelegenen und am stärksten erhitzten Ofenteil der Pfanne ausbreiteten.

Der Zufluss wurde hiebei derart reguliert, dass bei langsam ansteigendem Pfanneninhalt niemals jener Grad von Konzentration erreicht wurde, bei dem eine Fällung des Salzes eintrat. So gelang es schliesslich, nach Ablauf von 10—12 Stunden die ganze Pfanne mit einer soweit konzentrierten Salzlösung anzufüllen, dass nach Abstellung des Zuflusses der Soole nunmehr bald das Salz am Boden sich abzusetzen begann. Sobald dies geschah, liess man von neuem Soole, aber nur in solcher Menge kontinuierlich einströmen, als zum Ersatz des fortwährend verdampfenden Wassers notwendig war, bei welchem Verfahren ununterbrochen Salz ausgefällt und auf dem Pfannenboden niedergeschlagen wurde — der Sudprozess war im Gang.

Da bis zur vollständigen Füllung der Pfanne grosse Teile derselben durch längere Zeit erhitzt wurden, ohne von Soole bedeckt zu sein, so wurden längs des Pfannenrandes Arbeiter aufgestellt, welche mittels kleiner Handkübel die noch nicht gefüllten Pfannenteile mit Soole begossen und so vor Verbrennen schützten.

Alle diese Vorarbeiten des eigentlichen Siedeprozesses, die Sonntag Mittag mit dem Ausbessern der Pfanne begannen und Montag früh zwischen 4 und 6 Uhr ihren Abschluss fanden, wurden vom gesammten Sudpersonale vorgenommen.

Digitized by Google

Die volle Inanspruchnahme aller Arbeitskräfte war teils durch die rasche Beendigung des sonntäglichen Pfannbereitens behufs Erzielung einer möglichst langen Siedezeit, teils durch das Begiessen der erhitzten Pfannenteile bedingt. War dagegen der Sudprozess einmal in Gang gebracht, dann beschränkte sich die Arbeit an der Pfanne auf das „Auspehren" des Salzes, eine Arbeit, welche der Dauer des Siedens entsprechend bis Samstag Mittag der nächstfolgenden Woche ununterbrochen vorgenommen werden musste.

Hiezu wurden die Sudarbeiter in zwei Gruppen oder Passe, mit je einem Pehrer an der Spitze, eingeteilt; diese Passe lösten sich in der Montag um 6 Uhr früh im Anschluss an die Vorarbeiten zum Sudprozess beginnenden Schichtarbeit derart wechselseitig ab, dass die jeweilig sechsstündige Arbeitszeit der einen die Ruhezeit der anderen Pass war.

Jede Pass gliederte sich wieder in zwei Abteilungen.

Die eine besorgte das Zusammenziehen des am Pfannboden nach Ablauf von je 2 Stunden niedergeschlagenen Salzes, während die andere das aus der Pfanne gewonnene Salz in Holzformen einzufüllen hatte.

Die erstere Verrichtung geschah in der Art, dass rings um den Pfannenrand an genau bestimmten Plätzen Arbeiter mit besonderer Bezeichnung, wie z. B. Salzmeier, Schüringer, Bodenknecht u. s. w. gestellt waren, denen ein genau bestimmter Teil des Pfannenbodens zugewiesen wurde, um durch Zusammenziehen des Salzes mit Hilfe eisenbeschlagener Krücken dem jeweiligen Nachbar entsprechend in die Hände arbeiten zu können. War auf diese Weise das Salz längs des Pehrstattgrabens angesammelt, so wurde es vom Pehrer in den Pehrstattgraben gezogen, worauf es aus demselben von den auf der Pehrstattbühne aufgestellten Arbeitern der zweiten Abteilung herausgehoben, in die Holzkufen eingefüllt, festgestampft und ungefähr eine Stunde in den Pehrstatttrögen behufs Abflusses der Mutterlauge stehen gelassen wurde.

Nach Ablauf dieser Zeit wurden die Kufen umgestürzt, vom Salzstock abgehoben und die nunmehrigen Fuder zur vorläufigen Ueberdörrung in die Ofendörre eingestellt. Nachdem sie dort eine gewisse Festigkeit erlangt hatten, wurden sie von den Fuderträgern in die Pfieseln gebracht, daselbst auf Holzstellagen gereiht, an untergezündetem Feuer vollständig getrocknet, um nach erfolgtem Abwägen und Nummerieren in die Magazine getragen zu werden.

Auf diese Weise wurde durch 6 Wochen hindurch, von den mit dem sonntäglichen Pfannbereiten verknüpften Unterbrechungen

Digitized by Google

abgesehen, im Pfannhaus gesotten. Bei dem nunmehr notwendig gewordenen rechten Pfannbereiten wurde nicht nur die Mutterlauge abgelassen, man schlug auch noch den gesammten Pfannsteinkern vom Pfannenboden ab, welch langwierige Arbeit nötig war, um jene Schäden der Pfanne zu finden, welche die aus unlöslichen Bodenbestandteilen gebildete Kruste verdeckte.

Da die Pfanne aus einzelnen Pfannstücken von feststehender Form und Grösse bestand, so war das Auswechseln der beschädigten Teile insofern verhältnismässig einfach, als die neuen Bestandteile in der dem Pfannhaus nahe gelegenen Pfannstückhütte vorbereitet lagen und im Pfannhause nur mehr an die benachbarten Pfannstücke anzufügen waren.

Trotz alledem dauerten die an Pfanne und Ofen vorgenommenen Arbeiten einige Wochen, während welcher das Sieden vollständig ruhte, eine für die Beurteilung der durch die Arbeitszeit des Sudpersonals geschaffenen Verhältnisse wesentliche Thatsache.

Ohne diese alle 6 Wochen eintretenden Pausen wäre die Schichtenorganisation während der grossen Sudperioden nicht möglich gewesen, da innerhalb derselben jeder Arbeiter ohne Unterbrechung mit je zwei 6stündigen Schichten pro Tag in Arbeit stand, von den alle zwei Wochen eintretenden 24stündigen Pausen abgesehen, die sich aus dem Löschen der Pfanne am Samstag Mittag ergaben.

Begreiflicherweise suchte man den religiösen Bedenken, welche sich aus einer derartigen, zur Ersparung von Brennholz ohne jede Rücksicht auf Sonn- und Feiertage funktionierenden Arbeitsordnung ergaben, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Was zunächst den Besuch der Messe betraf, so war derselbe für jene Pass ausgeschlossen, die Montag um 6 Uhr früh mit der Arbeit begann, da sie bei dem nach je 6 Stunden vorgenommenen Wechsel der 6stündigen Schicht auch an den nachfolgenden Tagen innerhalb der gleichen Tageszeit beschäftigt war, während die zweite Pass, die ihre Schichtarbeit um 6 Stunden später begonnen hatte, an sämmtlich sich etwa ergebenden Vormittagsfeiern der Sonn- und Feiertage teilnehmen konnte.

Es lag daher nahe, die beiden Passe am Montag nach dem sonntäglichen Pfannbereiten abwechselnd mit der Schichtarbeit beginnen zu lassen, um, wenn schon nicht an allen Sonn- und Feiertagen, so doch allen Arbeitern den Kirchgang mindestens gleichmässig zu ermöglichen.

Weit origineller half man sich über die Thatsache der Entheiligung der Sonn- und Feiertage hinweg, indem man unter Hin-

Digitized by Google

weis auf einen Stiftbrief der Königin Elisabeth[1], welche 1313 „zu einer Widerlegung der Feiertage, die an unserem Sieden zu Hallstatt übergangen und gebrochen werden mit Arbeit, der man doch zur Not nicht entbehren mag", dem Spital der Stadt Steier 30 Fuder dürres Salz gestiftet hatte, alle von kirchlicher Seite diesbezüglich wiederholt versuchten Abänderungen abzuwehren verstand[2].

Die Pfannhausarbeiter waren — von den Fudertragern und Handlangern beim Ofenheizen abgesehen — durchaus qualifizierte Arbeiter, die nach der Art ihrer technischen Verwendung in verschiedene, oben nur angedeutete Kategorien eingeteilt wurden und darnach feststehenden Wochenlohn in folgendem Ausmass erhielten:

Arbeiterkategorien	Wochenlohn			Arbeiterkategorien	Wochenlohn		
	fl.	kr.	Pf.		fl.	kr.	Pf.
Oberperer . . .	2	—	—	Hilfsknecht . . .	1	12	—
Pfändelknecht . .	1	30	—	Schierer	1	19	—
Fudertrager . . .	1	30	—	Salzmeier	1	—	—
Unterperer . . .	1	25	—	Pfieselheizer . . .	1	—	—
Schieringer . . .	1	21	—	Flickerbub . . .	—	33	—
Ueberzieher . . .	1	15	—				

Dieser Wochenlohn vermehrte sich zur Sudzeit durch Hinzutritt eines nach der Zahl der erzeugten Fuder für die verschiedenen Arbeiterkategorien verschieden hoch abgestuften Sudgeldes, und wurden in der Zeit des rechten Pfannbereitens durch das sogenannte Wartgeld ersetzt.

Dasselbe war im allgemeinen geringer ausgemessen als der Wochenlohn, wenn auch einzelne Gruppen der Pfannhausarbeiter infolge ihrer Thätigkeit bei der Pfannenreparatur von diesem Abzuge nicht getroffen wurden.

4. Die Fertigungen.

Wie schon erwähnt, hing die wirtschaftlich und politisch privilegierte Stellung der Fertinger, durch welche die Verfassung der drei Kammergutsmärkte ihr eigenartiges Gepräge erhielt, aufs innigste

[1] Abgedruckt im Urkundenbuch des Landes Oesterreich ob der Enns, Bd. V S. 93: Königin Elisabeth schenkt dem von ihr gestifteten Spital zu Steier jährlich 30 Fuder Salz zu Hallstadt, 1313, 2. Februar. Klosterneuburg.

[2] Vgl. das Schreiben des Salzamtmannes Freiherr v. Sternbach an den Bischof von Passau vom 11. Oktober 1753, sowie den Bericht des Salzoberamts an die Ministerial-Banko-Deputation vom 7. Mai 1761.

Digitized by Google

mit der Fürsorge des Salzoberamtes für den so wichtigen Theil des Salinenbetriebes, die Fertigung des Salzes, zusammen. Aus der privilegierten Stellung der Fertiger ergab sich ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und ihre Kapitalskraft, wesentliche Voraussetzungen für die Sicherstellung dieses Betriebszweiges.

Dank dieser den Bürgern der dortigen Märkte gegenüber befolgten Politik konnte man einen Teil des Betriebes aus der Hand geben, unbekümmert um die Nachteile, die sich aus dem Eingreifen privater Unternehmer in die einheitlich organisierte Unternehmung öffentlichen Charakters ergab.

Die Aufgabe der Fertinger, das in den ärarischen Magazinen zu Hallstatt und Ischl lagernde Fudersalz in einer für den weiteren Transport geeigneten Form an das Grosskufenhandelsamt in Gmunden abzuliefern, war von einer grösseren Zahl privater Unternehmer viel ökonomischer auszuführen, als es in ärarischem Betriebe der Salinenverwaltung möglich gewesen wäre.

Der Grund lag einerseits in der Art des technischen Verfahrens, welches hiebei zur Anwendung kam, andererseits in der Gefährlichkeit des Wassertransportes zwischen Hallstatt und Gmunden.

Die in den Fertigungen vorgenommenen Arbeiten gestatteten ein derart leichtes Schwärzen des verarbeiteten Salzes, dass sie einen ebenso grossen wie kostspieligen Beaufsichtigungsapparat erfordert hätten, ganz abgesehen von dem geringeren Eifer, der bei den Salinenbeamten im Vergleich mit den persönlich interessierten Fertingern der Natur der Sache nach den Arbeitern gegenüber vorauszusetzen war.

Aber nicht nur die Kosten für die Aufsicht wusste man zu vermeiden, man wälzte auch das nicht unbedeutende Risiko des Wassertransportes auf die Fertinger, da diese allen hiebei erwachsenden Schaden — „gottesgewaltige Zufälle“, bei denen eine Vergütung desselben von amtswegen erfolgte, ausgenommen — aus Eigenem zu tragen hatten.

Die Fertigung d. h. die an bestimmte bürgerliche Häuser geknüpfte und mit ihnen vererbte Gerechtigkeit gewisser ratsfähiger Familien von Hallstatt, Lauffen und Ischl erforderte zu ihrer Ausübung, so verschieden sich auch die Verhältnisse von Haus zu Haus gestalten mochten, im wesentlichen zwei Räume, die „Holzwerkstatt“ und die „Stosshütte“.

In ersterer wurden die sogenannten Küffeln erzeugt. Es waren dies kleine mit einem Deckel verschliessbare Holztonnen, deren einzelne Bestandteile, wie Böden, Taufeln (Teile der Seitenwand)

Digitized by Google

Reifen, Nagel u. s. w. von den Arbeitern der Fertinger aus jenem Fichtenholz erzeugt wurden, das in entsprechender Form und Grösse von den Waldarbeitern geliefert und von Seite der Verwesämter den Fertigungen überlassen worden war.

Das Arbeitsverfahren hiebei war folgendes:

Zunächst wurde von den Küffern die nötige Zahl von Taufeln, von den Beschlagern die entsprechende Menge von Holzböden erzeugt. War dies geschehen, so ging man an die Zusammensetzung der Küffel, welche von den Küffern mit Hilfe der von den Reifbindern gelieferten Reifen soweit erfolgte, dass nur mehr der Deckel zu vollständigem Verschluss aufzusetzen blieb. Da diese letzte an den Küffeln noch erforderliche Arbeit, das Beschlagen, naturgemäss erst nach Einfüllen des Salzes vorgenommen werden konnte, so übertrug man sie aus der Holzwerkstatt in die Stosshütte, ein Raum, der seinen Namen nach der Art der mit dem Salz daselbst vorgenommenen Manipulation führte.

Das von den Fertingern in Form von Fudern bezogene Salz wurde daselbst zunächst von Fuderhackern zerschlagen und derartig zerkleinert, dass ein Einstampfen desselben in die Küffel erfolgen konnte. War dies durch die Stösser geschehen, so wurde schliesslich der Holzdeckel von den Beschlagern aufgeschlagen und damit die Arbeit in der Fertigung beendigt.

Das derart in den Fertigungen verpackte Salz hiess Salzküffel, von welchen ungefähr acht Stück à 12 Pfund aus einem Fuder gewonnen werden konnten.

Ihr Transport nach Gmunden, dessen Technik weiter unten im Zusammenhang mit dem gesammten Verkehr auf dem Wasser geschildert werden soll, geschah ebenfalls durch die Fertinger, welche sich hiezu ihrer Beschlager und Küffer bedienten. Ein eigenes Schiffspersonal hiebei zu verwenden, wäre nicht gut angegangen, da dessen Thätigkeit innerhalb des Jahres eine für ein auskömmliches Einkommen viel zu kurze und unregelmässige gewesen wäre.

So aber bot sich den Fertingerarbeitern die Gelegenheit eines umso willkommeneren Nebenverdienstes, als ihr Hauptverdienst, der nach der Zahl der in der Fertigung erzeugten Küffel bestimmt, sich innerhalb sehr bescheidener Grenzen bewegte.

Derselbe gestaltete sich z. B. im Jahre 1728, in welchem Jahre das auf die einzelnen Fertinger repartierte Salzquantum allerdings ein relativ geringes war, für die Beschlager und den Stösser eines Fertingers wie folgt:

Digitized by Google

„Spezifikation[1], was vier Küffelbschlager und ein Salzstösser, soviel nemlich zur Verfertigung des verwichenen 1728jährigen Deputates pr. 147 Pfund von nöten, bei einem kaiserlichen Salzfertinger zu verdinen haben, als:

Von jedem Pfund zu beschlagen dem gezogenen Mittel nach 15 kr., bringt von 147 Pfund .	36	fl. 45	kr.
Zu erdeuten 147 Pfund das bedürftige Beschlagholz zu klieben und abzurichten à 16 kr. .	39	„ 12	„
Für Machung von 147 Pfund Spangen und Ueberrinden à 9 kr.	22	„ 30	„
Dann empfangen wir das Jahr hindurch von dem Küffelzillen-Antragen an Drangabgeld, Fasching- und Weihnachtsgeld	15	„ 48	„
Für 147 Pfund Küffel zu stossen à 5 kr. . .	12	„ 15	„
Summa	126	fl. 30	kr.

Kommt demnach auf einen unserer fünf 25 fl. 18 kr. und fällt auf den Tag zu uns und unserer Weiber und Kinder Unterhalt 4 kr. 1 Heller.“

Die Zahl der Fertigungen war im grossen und ganzen eine konstante. Schwankungen ergaben sich nur dann, wann die mit der Gerechtigkeit der Fertigung beliehenen Familien ausstarben, ein Fall, welcher der Natur der Sache nach nicht häufig eintrat und nur vorübergehende Wirkung hatte, da der Salzamtmann auf die Ergänzung der notwendigen Zahl zu sehen verpflichtet war[2].

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts verteilten sich die 25 im Salzkammergute bestehenden Fertigungen derart, dass acht auf Ischl, fünf auf Lauffen und elf auf Hallstatt entfielen.

---

[1] Beilage einer Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Gmundner Salzoberamt vom 25. Mai 1729.

[2] Vgl. Reformationslibell III S. 341. Fertinger der kleinen Küffel bebetreffend: Befindet aber Er der Salzamtmann, dass eine solche Person fürkommt, die also vorbemelter massen zu der Fertigung tauglich und man die Anzahl der Fertinger nach Gestalt des Salzausganges oder dass sonst an der gewesenen Anzahl der alten Fertinger ein oder mehr abgestanden oder mit Tod abgegangen, stärken und wieder ersetzen muss, so mag Er der Salzamtmann dieselbe doch in allweg mit Rat und im Beisein der anderen Amtleut zu einem Fertinger aufnehmen und bestätten, aber ihnen dabei in allweg einbinden und erzehlen, was eines Fertingers Pflicht mit ordentlicher Fertigung und Verwahrung des Kammergutes und auch entgegen die Straf, wo einer darwider handelte und sich einiger bösen Praktik und Durchschwärzung der Mautgebürhnis zu Abbruch Ihrer Mai. Salzamtsgefäll, gebrauchete, sein und bevorstehen solle.

Digitized by Google

Auf eine Fertigung kamen 10—12 Arbeiter, die Gesammtzahl der mit der Salzfertigung beschäftigten Personen belief sich daher auf circa 300 Personen.

War schon die Grösse dieser Ziffer allein für die Salinenämter ein Grund, in das Arbeitsverhältnis zwischen Fertingern und ihren Arbeitern im Interesse eines ungestörten Betriebes regelnd einzugreifen, so kamen hier überdies noch Momente ins Spiel, welche eine solche Regelung von salinenamtlicher Seite nach den Anschauungen damaliger Zeit zu einem Gebote der Notwendigkeit machten.

Um diese zu verstehen, müssen wir zunächst die wirtschaftliche Stellung, in der die Fertinger sich befanden, kurz ins Auge fassen.

Wesentlich war vor allem die Thatsache, dass sowohl der Einkaufspreis des Anfangsproduktes und des wichtigsten Hilfsstoffes als auch der Verkaufspreis des Endproduktes in seiner Höhe ein für allemal feststand. Das Fudersalz und das Küffelholz mussten um einen bestimmten Preis von dem Verwesamte eingekauft, die Salzküffel um eine bestimmte Taxe dem Grosskufenhandelsamt abgeliefert werden. Bei dieser Fixierung der Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis war die einzige Möglichkeit der Steigerung des Betriebsgewinnes in einem Herabdrücken der Betriebskosten gelegen. Dazu waren aber nur zwei Mittel gegeben; das eine bestand in der Niederhaltung der Löhne, das andere in einem möglichst sparsam arbeitenden technischen Verfahren durch Verwendung der geschicktesten Arbeiter.

Dem unter diesen Umständen ungemein naheliegenden Drücken des Lohnes wurde ein Riegel vorgeschoben, da der Lohnbetrag, unter welchen unter keinen Umständen herabgegangen werden durfte, in einer vom Salzoberamte festgesetzten Ordnung für die verschiedenen Arbeitsverrichtungen aufs genauste bestimmt war.

Das zweite Mittel, durch Zahlung eines höheren Lohnes oder Zuwendung anderweitiger Vorteile die geschicktesten Arbeiter für den Betrieb zu gewinnen, schien einem Zeitalter, welches die freie Konkurrenz als wirtschaftliches Prinzip noch nicht anerkannte, als ein unberechtigter Eingriff in die Verhältnisse des dadurch geschädigten Konkurrenten und wurde daher einfach verboten[1].

---

[1] Fertinger-Instruktion und Ordnung Kaiser Ferdinands III. Wien; 28. März 1657. Fertinger sollen einer dem anderen die Leut nicht abwendig machen. Und demnach uns erstlich glaubwürdig vorkommen, dass ein Fertinger dem anderen die Arbeiter mit Verheis- und Versprechung eines mehreren Lohnes auch anderer Gaben und Schankung abspannen benebens ihnen noch so viel fürleihen oder vielmehr am Weinzechen hinausborgen, dass es nunmehr fast dahin kommen,

Digitized by Google

Neben diesen auf Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Fertinger sowohl als auch deren Arbeiter abzielenden salzämtlichen Normierungen gab es noch eine Reihe anderer Bestimmungen, durch welche die Verhältnisse der Arbeit mehr oder minder eingehend geregelt wurden.

Historisch interessant sind in dieser Richtung vor allem die Vorschriften, welche die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen Fertingern und ihren Arbeitern regelten[1], sofern hiebei schon damals ausdrücklich anerkannt war, dass es „bei jedesteils Willkür stehen solle, ob der Arbeiter dem Fertinger länger arbeiten oder aber der Fertinger den Arbeiter weiter befürdern wolle oder nicht".

Sich ganz auf den Boden formeller Gleichheit beider Kontrahenten zu stellen, vermochte die damalige Zeit allerdings noch nicht, da weiters noch bestimmt wird, dass bei Uebertretung der Aufkündungsvorschriften die Fertinger mit zwanzig Reichsthalern, die Arbeiter dagegen „nach Gelegenheit und Erkenntnis unseres Salzamtmannes mit Eisen und Banden, Gefängnis oder in andere Weg abgestraft werden".

---

wann ein Fertinger einen Küffer, Klentzer oder Bschlager mit End eines Jahres auf das folgende dingen und bestellen will, dass er denselben vorher von seinem Meister, dabei er in Arbeit gestanden mit zwanzig und dreissig mehr oder weniger Gulden ab- und auslösen muss, so solle nicht allein dergleichen Ab- und Auslösung ganz und gar aufgehoben sein sondern Wir setzten und befehlen und wollen auch nicht weniger, dass hinfuro keiner dem andern seine Arbeiter durch was Mittel und Weg es immer beschehen kann, aufrede oder abwendig mache, weder die gesetzte Belohnung, wie hernach zu vernehmen sein wird, es sei gleich mit Gab, Schenkung, Mehrung, Besserung oder Zubusse in Geld oder Geldeswert (weilen hieraus anderst nichts dann allerhand schädliche Konsequenzen erfolgen, auch eine Steigerung die andere alsbald nach sich zieht) für sich selbsten und ausser Vorwissen und Bewilligung unserer Amtleut, aus was Ursachen und was Schein und Praetext es immer zu beschehen möglich, keineswegs vermehre oder steigere.

[1] Cit. Instruktion. Arbeiter sollen ihre Zeit ausdienen bei Vermeidung der gesetzlichen Straf. Träge sich aber fürs Vierte zu, dass ein Fertinger einen Küffer, Bschlager oder Klentzer, so bei einem anderen in wirklicher Arbeit stünde vor der bestimmten Zeit, das ist vor Sonnenwenden, es beschehe nun heimb oder öffentlich für sich selbst oder durch andere abredet und bestellte oder aber der Arbeiter hingegen einen anderen Fertinger sich verhiesse und solches auf einen oder den anderen Teil ausfindig gemacht und erwiesen würde, der Fertinger aber, dabei der Arbeiter in Arbeit gestanden ihn zur rechten Zeit anredete und dingen wollte, so solle die vorige Bestellung, wie es vor alters auch gebräuchig gewesen, ungültig und der Arbeiter schuldig sein, da es anderst des Fertingers, dabei er in Arbeit steht, Gelegenheit ist, bei demselben dasselbe Jahr hindurch noch in Arbeit zu verbleiben.

Digitized by Google

Diese hier ausdrücklich festgestellte Verschiedenartigkeit der Behandlung beider Teile als Ausfluss einer die Fertinger vor ihren Arbeitern bevorzugenden Politik auf Seite der Salinenverwaltung ansehen zu wollen, wäre jedoch durchaus irrig.

Sie findet vielmehr ihre einzige Erklärung in dem Standesunterschied, welcher hier obwaltete — die einen waren Bürger, die anderen aber nicht. Denn die Salinenämter ermangelten keineswegs, im Interesse der Arbeiter auch gegen die Fertinger aufzutreten.

Die Fertinger waren bekanntlich die einzigen Wirte und Kaufleute in den Märkten.

Es lag daher auf ihrer Seite ungemein nahe, ihre Arbeiter mit Wein oder Kaufmannswaren abzulohnen. Zur Vermeidung der damit verbundenen Misstände wurde Auszahlung von barem Gelde oder eines äquivalenten Getreidequantums als einzig zulässig vorgeschrieben und etwaige Versuche der Fertinger, diese Anordnung damit zu umgehen, dass sie als Wirte ihren Arbeitern zunächst Wein vorschossen, um die so entstandene Schuldforderung im Wege eines Lohnabzuges zu kompensieren, wusste man dadurch zu vereiteln, dass dergleichen gegen die eigenen Arbeiter gerichteten Forderungen der Fertinger aus Weinschulden von den Gerichten als nicht klagbar abgewiesen werden mussten[1].

Trotz aller, wie wir sahen, die wichtigsten Gebiete des Arbeitsverhältnisses regelnder Eingriffe, welche die Salinenverwaltung bei der Zahl und Wichtigkeit der in Betracht kommenden Personen im Interesse des ganzen Salinenbetriebes vornehmen musste, blieb doch die Verschiedenheit des Arbeitgebers von entscheidender Bedeutung; die Fertingerarbeiter in privaten Unternehmungen beschäftigt, wurden von den übrigen Salinenarbeitern, die sämmtlich kaiserliche Arbeiter waren, scharf unterschieden — eine Thatsache, die insofern für erstere schwer ins Gewicht fiel, als sie bei ihrer

---

[1] Cit. Instruktion. Arbeiter mit barem Geld und nicht mit Wein zu bezahlen. Wir wollen meinen und setzen auch fürs Zehnte ernstlich, dass nun hinfuro die Arbeiter nicht mehr mit Weinen sondern mit barem Gelde oder Getreid bezahlt werden sollen. Befehlen dabei allen unseren Salzamtleuten und nachgesetzten Obrigkeiten jegliches Orts, wo ermelte Kammergutsarbeiter um Schulden, so vom Weinzechen herrühren beklagt werden, dass sie einige Klag, es wäre dann Sach, dass solche Schulden mit Hochzeit halten, Versprechen in Krankheiten, Kindlbetten und Aderlassen (darin aber jederzeit gebührliche Mass zu halten und zu observieren sein würdet), gemacht worden nicht annehmen, weniger darauf die Bezahlung verschaffen.

Digitized by Google

privaten Stellung aller jener Rechte und Vorteile entbehrten, die den kaiserlichen Arbeitern als solchen in einem, wie noch gezeigt werden soll, nicht unbedeutenden Ausmass zukamen.

5. Das Transportwesen.

Rücksichtlich des Transportwesens, sofern es sich um die ausschliesslich zu Wasser erfolgende Salzbeförderung handelte, waren zwei Thatsachen von Bedeutung.

Die eine, dass die einzelnen Betriebsstätten der Saline auf die relativ lange Strecke Hallstatt-Gmunden verteilt waren, die andere ergab sich aus Lage und Grösse des Gebietes, innerhalb dessen der Absatz des Gmundner Salzes erfolgte.

Bei dem gleichsam internen bis Gmunden reichenden Verkehre kamen neben den Küffeln auch noch die Salzfuder in Betracht, deren Transport insofern von viel geringerem Umfange war wie derjenige des Küffelsalzes, als er sich auf die Strecken Hallstatt-Lauffen und Ebensee-Gmunden beschränkte. Dies ergab sich einerseits daraus, dass nur die Fertigungen zu Lauffen, die mit ihrem Salzdeputat an Hallstatt gewiesen waren, im Gegensatz zu den in Hallstatt und Ischl befindlichen die Salzfuder von auswärts beziehen mussten, andererseits aus der speziellen Bestimmung desjenigen Salzes, welches zu Ebensee gewonnen wurde.

Letzteres diente zum weitaus grössten Teil zur Versorgung des Landes Oberösterreich.

Da sein Verschleiss von Gmunden aus zu Lande erfolgte, somit der Holzverpackung in Form von Küffeln entbehren konnte, so wurden die in Ebensee erzeugten Fuder ohne jede weitere Fertigung direkt nach Gmunden gebracht, um von dort in unverändertem Zustand durch das Grosskufenhandelsamt in Verkehr gesetzt zu werden. Im einzelnen gestaltete sich der Transport bei den ganz eigenartigen Verhältnissen, welche sowohl Hydro- als Orographie der dortigen Gegend zeigten, ziemlich kompliziert.

Von Hallstatt aus geschah er für die nach Lauffen bestimmten Fuder und das Hallstätter Küffelsalz zunächst auf dem Hallstätter See, dann traunabwärts bis nach Lauffen bezw. an Ischl und Ebensee vorüber nach dem Traunsee und auf ihm bis Gmunden. War auch die Fahrzeit auf dem Hallstätter See infolge einfallender Eisbildung auf die Monate März bis Dezember beschränkt, so konnten die Fahrten innerhalb dieser Zeitspanne doch regelmässig aufrecht erhalten werden, während die Traun wegen häufig eintretenden Hoch-

Digitized by Google

oder Niederwassers auch in dieser Zeit des öfteren unpassierbar wurde. Um dem hiemit verbundenen Uebelstande für die Salzabfuhr einigermassen zu begegnen, wurde die Wasserstrecke Hallstatt-Gmunden derart in zwei Abschnitte zerlegt, dass der eine von Hallstatt bis Steg — am nördlichen Ende des Hallstätter Sees gelegen — der zweite von hier an abwärts bis Gmunden reichte.

Auf dem ersteren besorgten die „Hallstätter Schiffleute", auf dem letzteren die „Traunschiffleute" den Transport in folgender Weise.

Die Fuder wurden in sogenannten „Sechserzillen", die Küffel in den „Siebnerzillen" verführt; diese Schiffe, welche sich im übrigen nur durch ihre Grösse und abweichende Zahl der Bemannung (sechs oder sieben Köpfe) von einander unterschieden, wurden von den „Fuderführern" bezw. „Küffelnaufahrern" mit dem an der Landungsstelle des Pfannhauses oder der Fertinger gefassten Salz über den See bis unter die Schiffhütte bei Steg gerudert, daselbst dem Klausmeister zur Aufsicht gegen eine von ihm gefertigte Empfangsbestätigung übergeben, worauf sich die Schiffleute mit dem Schiffgeschirr auf einer Plätte oder aber auf leeren wieder für Hallstatt bestimmten Salzzillen zurückbegaben, um von neuem Schiffe nach Steg zu rudern. Daselbst sammelte man bei ungünstigem Traunwasserstand die Hallstätter Salzschiffe an, um sie dann bei günstigerem von den Traunschiffern nach Lauffen bezw. Gmunden verführen zu lassen. Es geschah dies traunabwärts bis Ebensee durch die Strömung des Flusses, von dort durch Ruderkraft bis zur sogenannten „Ansetz", jener Stelle am Westufer des Traunsees, von der an die steil in den See abfallenden Gebirgswände einen Treppelweg zu erbauen gestatteten. Daselbst wurden die Schiffe von Pferden erwartet, bis Weiher gezogen, um von dort nach Gmunden hinübergerudert zu werden. Daselbst angelangt wurden die Küffel ausgeladen, vom Grosskufenhandelsamt übernommen, worauf sich die Traunfahrer zu Fuss möglichst rasch wieder zurückbegaben, um mit Ausnützung des Wasserstandes den nächstfolgenden Tag von Steg aus die Fahrt von neuem zu beginnen.

Ganz analog geschah der Transport des Küffelsalzes von Lauffen bezw. Ischl nach Gmunden. Das Fudersalz von Ebensee wurde zwar auch in Sechserzillen verführt, dieselben waren aber den Wasserverhältnissen des Gmundner Sees entsprechend doppelt so stark „betaucht" als die Hallstätter, welche auf der Strecke Steg-Lauffen mit den weniger günstigen Verhältnissen des Traunflusses zu rechnen hatten.

Digitized by Google

Alle diese Schiffe, die zur Schonung der Waldbestände an Schiffholz von Gmunden aus in leerem Zustand nach ihrem Herkunftsort wieder zurückbefördert wurden und auf solche Weise niemals aus dem Bereich des Salzkammergutes kamen, waren, abgesehen von den zwischen Ebensee und Gmunden verkehrenden, im Eigentum der Salzfertinger, deren in der Fertigung beschäftigte Arbeiter aus schon erörterten Gründen im Sommer als Schiffleute auch die Abfuhr des Salzes besorgten.

Hatte demnach der Wassertransport bis Gmunden infolge der privaten Stellung der Fertingerarbeiter privaten und nicht ärarischen Charakter, so erfolgte er von dort aus durch kaiserliche Schiffleute in einer Art, welche nur verständlich wird, wenn wir die hydrographischen Verhältnisse etwas näher ins Auge fassen.

Die Traun zwischen Gmunden und dem an deren Einmündungsstelle in die Donau gelegenen Zizelau war nicht gleichmässig schiffbar.

Der obere Teil, Gmunden—Stadl, hatte ein ziemlich starkes Gefälle, welches in dem Kanale, der zur Umgehung des Traunfalles gebaut worden war, eine derartige Grösse annahm, dass man die Schiffe zur Verminderung der Geschwindigkeit auf dem durch Holzbelag künstlich geebneten Kanalboden scheuern lassen musste.

Dem häufigen Wassermangel konnte man leicht durch Stauung des Traunsees an einer bei Gmunden gebauten Wehre abhelfen, um dann nach erfolgter Oeffnung derselben die angesammelten Schiffe auf der Flutwelle hinabschwimmen zu lassen. Ganz anders lagen die Verhältnisse auf der Strecke Stadl—Zizelau.

Die Traun war hier durch Aufnahme der Ager zwar sehr wasserreich geworden, bot jedoch der Schiffahrt insofern grosse Hindernisse, als die mit dem nunmehr schwachen Gefälle notwendig verbundene Versandung einen nur geringeren Tiefgang der Salzschiffe gestattete, ein Moment, das nach Verlassen der Traun in gleichem Ausmass auf der Donau nicht mehr wirksam war.

Diesen natürlichen Verkehrsbedingungen war nun die Organisation des Salztransportes von Gmunden abwärts in der Weise angepasst, dass ein jeder der drei erwähnten Abschnitte einem der Transportämter zur Salzabfuhr zugewiesen war.

Dem entsprechend führten die Schiffleute des Grosskufenhandelsamtes die mit den Salzküffeln in Gmunden beladenen Siebnerinnen durch den Kanal traunabwärts bis Stadl. Hier wurde das Salz vom Stadlschreiberamt übernommen und in andere Zillen mit geringerem Tiefgang übertragen. Diese Umladung geschah nicht

Digitized by Google

nur wegen der veränderten Wasserverhältnisse, sie war auch deswegen geboten, weil die Zillen des Grosskufenhandelsamtes der reissenden Strömung ihres Weges entsprechend besonders stark gebaut waren, somit bei weiterer Abfuhr traunabwärts ihren Gegentrieb infolge grösseren Gewichts bedeutend verteuert hätten. Die leichteren Zillen des Stadlschreiberamts, im Hinblick auf etwaiges Anlaufen auf Grund, relativ stark mit Stadler Schiffleuten bemannt, fuhren dann bis Zizelau, um von hieraus vom Personal des dortigen Salzausrichteramtes auf dem Donaustrome nach Linz, Mauthausen oder Enghagen verführt zu werden.

Nach Linz und Mauthausen ging das nach Böhmen bestimmte Salz, nach Enghagen das übrige.

In letzterem Orte wurden die Salzküffel dem dortigen Salzbefördereramt übergeben, die leeren Zillen dagegen nach Stadl zurückgebracht.

Das Salzbeförderamt besorgte dann den Transport des Salzes in die an der Donau gelegenen „Leegstätten“ [1] mit grossen Kehlheimer Zillen, womit der Verschleiss, soweit er von Gmunden aus geleitet wurde, sein Ende erreichte, da die „Salzversilberung“ in den einzelnen Ländern durch anderweitige Aemter erfolgte.

Bei dem Mangel entsprechender Aufzeichnungen ist es zwar nicht möglich, einen näheren Einblick in das Arbeitsverhältnis der dortigen Schiffleute zu gewinnen. Allein so viel steht unzweifelhaft fest, dass gerade diese Arbeiterkategorie die ungünstigsten Lohnverhältnisse aufzuweisen hatte.

Es ist dies auch leicht begreiflich, da die Schiffleute, nach der Zahl der transportierten Salzküffel gelohnt, bei der nur im Sommer und Herbst möglichen Salzabfuhr eine nicht geringe Zeit des Jahres ohne Beschäftigung und somit ohne Einkommen waren. Dem Salzoberamte blieb unter solchen Umständen nichts anderes übrig, als in Form von Geldbeihilfen den Schiffleuten über die arbeitslose Zeit hinwegzuhelfen, ein Auskunftsmittel, das insofern nicht ganz einwandsfrei war, als damit nachteilige Folgen auf moralischem Gebiete für die damit Beteiligten nicht vermieden werden konnten.

Daher ergriff auch das Salzoberamt „zur Abwendung ihres angewohnten Müssigganges und exzessiven Trunks“ [2] mit Freuden die Gelegenheit, die sich zur Verschaffung eines Nebenverdienstes im

---

[1] Solche waren: Korneuburg, Stein, Stockerau, Fischamend, Ybs, Mölk, Neustadl, Nieder Wallsee, Orth, Spitz, Treismauer, Tulln und Wien.

[2] Vgl. den Bericht des Salzoberamts vom 30. Oktober 1752.

Digitized by Google

Jahre 1752 dadurch ergeben hatte, dass sich die Linzer Wollfabrik bereit erklärte, den Gmundner Schiffleuten Wolle zum Spinnen durch einen Faktor austeilen zu lassen.

Die Schiffleute wollten allerdings darauf nicht eingehen, und schickten nach erfolglosen Versuchen in Gmunden eine Beschwerdeschrift an die Ministerial-Banko-Deputation nach Wien, in welcher im Hinblick auf die geringe Bezahlung um Aufhebung der neuen Einführung ersucht wurde[1].

Allein in Wien — von der Haltlosigkeit der Angaben der Schiffleute durch das Salzoberamt verständigt[2] — sah man sich keineswegs zu einer Abänderung veranlasst, hielt es vielmehr im Interesse der Arbeiter selbst gelegen, ihnen eine Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, die ihnen täglich 5—8 Kreuzer zu verdienen gestattete.

---

[1] Bitte sämmtlicher Salzschiffleute am Stadl an die Ministerial-Banko-Deputation vom 28. September 1752. Es will die Fabrika in Linz, dass wir Wolle spinnen sollen, und das löbl. Kaiserl. Königl. Salzoberamt verschaffet alle insgemein mit dieser Bedrohung dazu, dass sofern wir uns dessen weigern sollten, wir unseres sonst gewöhnlichen Hilf- und Gnadengelds verlustigt sein sollen. Wir haben zwar alle auf ersteren Befehl unseren schuldigen Gehorsam geleistet, und jeder vom Aeltesten bis Jüngsten das uns aufgetragene Pfund wohl angenommen, wovon wir 10, 11, 12 bis 14 und 15 mit 7 Schnälz gehaspelte Strendeln gesponnen und für jedes Strendel 1 kr. bekommen haben, so hat sich doch keiner befunden, der vor 14 Tagen 1 Pfund hat spinnen folglich im Verlauf dieser Zeit nicht mehr als 10, 12 höchstens 18 kr. verdienen können. In Betrachtung dieses so geringen Verdienens und unumganglichen Verderbens also haben wir uns genötigt befunden, bei einem löbl. Kaiserl. Königl. Salzoberamt supplicando einzukommen, jedoch leider Gottes erfahren, dass unser wehmütiges Bitten kein Gehör finde, sondern dass man uns droht, mit aller strengster Schärfe mit dem Wollspinnen zu kontinuieren. Wir bitten daher um Gottes willen sich unserer erarmten Gemeinde gnädigst zu erbarmen und in dessen Beherzigung das zu unserem grössten Schaden und gänzlichen Verderben eingerichtete Wollspinnen einstellen zu lassen.

[2] Bericht des Salzoberamtes an die Ministerial-Banko-Deputation vom 30. Oktober 1752. Man habe in Erwägung, dass bei ihnen Städlingern nur allein eine sträfliche Widerspenstigkeit und Eigensinn vorwalte, von Salzoberamtswegen den gemeinsamen Beschluss dahin abgefasset, dass sowohl zum Nutzen der Städlinger Schiffleute, und zur Abwendung ihres angewohnten Müssiggangs und exzessiven Trunkes, als auch zur Aufnahme des comercii und um das Geld, so ansonsten für das Wollspinnen ausser Lands verausgabet werden müsste, denen Landesunterthanen zu kommen zu machen, auf die Kontinuierung eröffneter Wollspinnerei allwegs gehalten werden solle.

Digitized by Google

6. Das Arbeitsverhältnis in den Salzbergen.

a) Die Bergnorma Sternbachs.

Am 28. November 1746 erging von der Ministerial-Banko-Deputation in Wien an den Gmundner Salzamtmann der Auftrag zur gründlichen Untersuchung der zu Hallstatt und Ischl gelegenen Salzberge, Feststellung ihres Zustandes und, wenn nötig, zur Vornahme verbesserter Einrichtungen.

Eingeleitet wurde die Neuerung der Verhältnisse im Salzkammergute durch die Entfernung des bisherigen Salzamtmannes Grafen v. Seeau, der für seine durch Auslieferung des Salzkammergutes an Bayern während des österreichischen Erbfolgekrieges bewiesene Untreue mit der Ausweisung nach dem Banate bestraft wurde. An seine Stelle trat im Jahre 1744 Freiherr v. Sternbach, der die ihm zugewiesene Aufgabe mit rücksichtsloser Energie, aber auch mit grosser Sachkenntnis durchzuführen verstand. Früher bei den Tyroler Bergwerken beschäftigt, und unbeeinflusst von den alten Traditionen der Verwaltung des Gmundner Salinenwesens, besass er die Fähigkeit die dortigen Verhältnisse unbefangenen Blickes zu prüfen.

Wie sehr diese im Salzkammergute im Argen lagen, zeigt drastisch eine salzoberamtliche Verordnung, die sich Sternbach gelegentlich einer gleich nach seinem Amtsantritte vorgenommenen Visitation an das Verwesamt Ischl zu richten bemüssigt sah, in welcher er missfällig bemerkt, „dass teils deren Bergarbeiter sich erfrechen, von ihrer Bergarbeit entweder zu Anfang der Woche ganz auszubleiben, oder aber unter der Woche vom Berge ab und nach Haus zu gehen, teils derselben aber, wie ebenfalls bisher insgemein vielfältig geschehen, sich unterfangen, anstatt ihrer junge Buben und andere untaugliche Leute, so kaum ihr nötiges Proviant hinaufzutragen, zu geschweigen erst die Arbeit zu verrichten im Stande seien, hinaufzuschicken".

Der neue Salzamtmann rechtfertigte in der That das von Wien aus in ihn gesetzte Vertrauen. Denn, nachdem Sternbach schon im Jahre 1750 an die Ministerial-Banko-Deputation berichten konnte, dass die von ihm neu eingeführte Ordnung bereits seit längerer Zeit „mit gewünschtem Effekt und gutem Nutzen" in den beiden Bergwerken beobachtet werde, weshalb er auch nicht zweifle, dass die von ihm verfasste Salzbergsnorma ratifiziert werden würde[1],

[1] Bericht des Salzoberamtes an die Ministerial-Banko-Deputation vom

Digitized by Google

anerkannte die Ministerial-Banko-Deputation mittels Resolution vom 8. April 1750 nicht nur die Zweckmässigkeit der neuen Arbeitsordnung, sondern sprach auch die feste Zuversicht aus, „dass der Herr Baron auf den Vollzug dessen, was darinnen vorgesehen ist, festhalten und also das nützliche Werk zur Ausführung zu bringen weiters beeifert sein werde“[1].

Diese Erwartung der Ministerial-Banko-Deputation ist auch wirklich in Erfüllung gegangen. Denn in der Salzbergsnorma erhielt die Arbeiterschaft in beiden Salzbergen der Gmundner Saline eine bis in das 19. Jahrhundert in voller Geltung gebliebene Arbeitsordnung. Würde dies allein schon beweisen, wie vortrefflich die Bestimmungen derselben den dortigen Verhältnissen technischer und sozialer Natur angepasst waren, des Verfassers Fähigkeit erscheint

---

14. März 1750. Nachdem Euer Exzellenz Gunst, Freundschaft und Gnaden allbereits vermöge einer sub dato 28. November 1746 ausgefertigten hohen Resolution unter anderem auch gnädig anzubefehlen geruhet, dass bei denen zu Hallstatt und Ischl befindlichen 2 Salzbergen eine gründliche Untersuchung vorgenommen, der Stand, in welchem dieselben sich befinden, genau eruiere, hierüber allenfalls eine bessere Einrichtung vorgekehret und das weitere gehors. dahin einberichtet werden solle, so habe auch zur gehors. Befolgung dessen sothane Untersuchung bei obbenannten 2 Salzbergen zu Hallstatt und Ischl vorzunehmen keineswegs ermangelt, hiebei aber sonderheitlichen unter dem Bergpersonal, respectu der vorhin confus und unordentlich bestellt gewesenen Arbeiten, eine bessere Ordnung einzuführen höchst notwendig zu sein befunden; wie ich dann auch daraufhin allsogleich auch eine bessere Einrichtung vorgekehret, hievon aber Euer Excellenz Gunst Freundschaft und Gnaden die gehorsame Einberichtung zu machen darum bisher anstehen lassen, um mittels Abwartung einiger Zeit von deren gut und nutzbarem Fortgange zum Voraus genug vergewissert zu sein. Gleichwie nun aber dermalen sothane neue Einrichtung bereits in vollkommenen Stand, auch ich Euer Excellenz Gunst und Freundschaft gehors. dienstschuldig versichern kann, dass selbe mit erwünschtem Effekt und gutem Nutzen kontinuieret, also habe auch zum gnädigen Ersehen die hierüber verfassten 2 Salzbergs-Normas gegenwärtig beischliessen und um deren gnädige Ratifikation in Gehorsam anlangen sollen.

[1] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 8. April 1750. Die von ihm Herrn Salzamtmann Freiherr v. Sternbach mit Bericht vom 14. März eingereichte Hallstätter und Ischler Salzbergs-Norma sei allhier eingesehen und von der Banko-Deputation-Buchhalterei durchgegangen worden. — Zumal man nun befunden hat, dass die Aufsätze gar wohl gefasset und löblich adaptieret, auch von dem Herrn Baron viele Mühe darauf verwendet worden sei, also werden solche ohne einiges Bedenken hiemit ratifiziert, auf dass dieselben an die Beamten zur Beobachtung hinausgegeben werden, wobei man der guten Zuversicht ist, dass der Herr Baron auf den Vollzug dessen, was darinnen vorgesehen ist, fest halten und allso das nützliche Werk zur Ausführung zu bringen beeifert sein werde.

Digitized by Google

in noch hellerem Lichte, wenn man in Erwägung zieht, dass die Verhältnisse, welche er vorgefunden hatte, von einer derartigen Mannigfaltigkeit waren, wie sie notwendig ein im historischen Werdeprozess entstandenes Institut annehmen muss, dessen Ausbildung unter starrem Festhalten an dem Althergebrachten erfolgte.

Wie sehr dies hier der Fall war, beweist die Thatsache, dass bis zur Einführung der Bergnorma Sternbachs noch Einrichtungen aus der Zeit der Erschliessung dieser Saline zu Anfang des 14. Jahrhunderts zu Recht bestanden. So verschwanden die damals zur Bearbeitung des Hallstätter Salzberges verliehenen Berglehen erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts, nachdem deren Inhaber, die Erbeisenhäuer, von allen Landesfürsten bis in den Beginn desselben die Konfirmation des 1311 verliehenen Stiftbriefes erlangt hatten[1].

Da den mit der Erweiterung des Betriebes und dem Wandel wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse sich ändernden Bedürfnissen bei dem Festhalten an dem Hergebrachten nur durch Anfügen neuer Einrichtungen an die schon überkommenen entsprochen werden konnte, so entstand im Laufe der Zeit eine Arbeitsorganisation von einer derartigen rein historisch gewordenen Komplikation, die jede straffe und ökonomische Leitung des Betriebes unmöglich machte. Wollte der Staat sich nicht selbst einer der wichtigsten Finanzquellen berauben, so musste er auf eine Aenderung dieses Zustandes Bedacht nehmen; sie trat auch wirklich ein in einer Weise, die zeigte, dass nunmehr eine neue Zeit angebrochen war.

Konnte noch Kaiser Josef I. 1706 im Geiste seiner Zeit anordnen, dass die Bergarbeiter und deren Nachkommen bei ihren alten Freiheiten und Gnaden „je und allezeit ruhig gelassen und dawider von niemandem gehindert werden sollen können und mögen", so hob man jetzt ohne jedes Bedenken Einrichtungen, die im Sinne der alten Zeit eine mehrhundertjährige Sanktion für sich hatten, einfach deshalb auf, weil man einsah, dass dasjenige, was den Verhältnissen zu Beginn des 14. Jahrhunderts entsprach, unmöglich noch nach 400 Jahren in der alten Form existenzfähig und berechtigt sein könne.

b) Die Art und Organisation der Bergarbeit.

Um die Organisation und die Art der in den Bergwerken der Gmundner Saline verrichteten Arbeit richtig zu verstehen, ist es notwendig, zunächst einen kurzen Blick auf die technische Seite derselben zu werfen.

[1] Die letzte Konfirmation des Privilegiums der Erbeisenhäuer geschah durch Kaiser Josef I. am 9. März 1706.

Digitized by Google

Wie bei der benachbarten Ausseer Saline findet sich auch im Hallstätter und in dem stratigraphisch gleichwertigen Ischler Salzflötz das Salz nicht in reinem Zustand der grobkristallinischen Struktur, sondern in mehr oder minderem Grade den das Flötz bildenden Thonschichten beigemengt.

Die daraus sich ergebende Gewinnungsart bestand und besteht noch heute im wesentlichen im Bau grosser in den salzhaltigsten Teilen des Flötzes angelegter Kammern, in welchen süsses ober Berg gesammeltes und eingeleitetes Wasser durch Auflösen des an den Kammerwänden befindlichen Salzes in eine wässerige Salzlösung (Sulze) umgewandelt wird, um schliesslich nach Ableitung derselben in die Pfannen der Sudhäuser durch Verdampfen des Wassers das Salz in feinkristallinischer Struktur zu gewinnen. Dieses Verfahren ist so alt, als die Gewinnung des Salzes im Hallstätter Salzflötz und unabänderlich vorgezeichnet durch die natürlichen Verhältnisse.

Wesentlichen Veränderungen und Fortschritten waren nur unterworfen die verschiedenen Veranstaltungen technischer Natur, mittels deren man den oben skizzierten Produktionsprozess möglichst rationell und damit ökonomisch zu gestalten suchte.

Dieselben waren um die Mitte des vorigen Jahrhunderts im allgemeinen folgende:

Am Hang des ziemlich steil ansteigenden Gebirges schon äusserlich durch die übereinander gelegenen Mundlöcher angedeutet, waren in mehreren übereinander gelegenen Etagen Stollen (Hauptschachtrichte) in das Innere des steil einfallenden Salzflötzes eingetrieben. Sie dienten ausschliesslich zum Transport teils der Sulze, welche in seitwärts an der Sohle des Stollens liegenden Röhren aus dem Berge geleitet wurde, teils alles übrigen Gebirges, das in auf Schienen laufenden Wagen (Truchen) an den Tag gefördert und unweit des Mundloches abgelagert wurde.

Diese Stollen waren jedoch — aus gleich zu erörternden Gründen — nicht derart über einander gelegen, dass sie alle in dieselbe Vertikalebene fielen, sondern jeder höher gelegene war um ein gewisses Mass dem unter ihm befindlichen gegenüber in der Horizontalen verschoben.

Der Umwandlung des Wassers in Sulze dienten besondere, der Lage des Salzanbruches entsprechend rechts oder links vom Stollen liegende Kammern (Schöpfgebäude), die in nachfolgender Weise entstanden.

Zunächst wurde vom Stollen unter 45° nach der Seite und 42° abwärts ein relativ niedriger mit ausgehauenen Stufen ver-

Digitized by Google

sehener Gang (Sinkwerk) derart in die Tiefe abgeteuft, dass sein unteres Ende zwischen je zwei übereinander gelegenen Stollen, horizontal und vertikal von ihnen gleichweit entfernt, zu liegen kam, und damit die Gefahren vermieden, welche sich aus der Lagerung des am Ende des Sinkwerkes errichteten Schöpfgebäudes unmittelbar über dem nächst tiefer liegenden Stollen ergaben.

Um das beim Bau des Schöpfgebäudes auszubrechende „Häuerauswerk" bequem an den Tag fördern zu können, wurde vor dessen Anlage vom Hauptstollen ein Nebenstollen (Säuberungsofen) in der Richtung nach der Seite so abgebaut, dass er genau über das Ende des Sinkwerkes zu liegen kam, und von diesem Punkte aus dann ein senkrechter Schacht (Schöpfgrube) zum Sinkwerke hinabgetrieben. Dort wurde dann die sog. „Pittenstatt" ausgehauen, d. h. nach allen Richtungen schmale Gänge horizontal in das Gebirge gebaut, um dem eingeleiteten Wasser eine möglichst grosse Oberfläche zu bieten. Waren nach Fertigstellung der Pittenstatt die nötigen Zimmermannsarbeiten vollendet, so wurden auf dem Wege des Sinkwerkes die Gänge derselben mit Wasser angefüllt und dasselbe solange belassen, bis es nach Durchlaugung der Wände zwischen den Gängen in Sulze umgewandelt war.

Die derart durch Beseitigung der Zwischenwände entstandene Kammer war das Schöpfgebäude, benannt nach der Art, wie man die in ihr gesammelte Sulze zu Tage brachte. Letztere wurde nämlich mittels Eimer, welche an einer Haspel in der Schöpfgrube auf- und abgingen, in den Säuberungsofen hinauf befördert und von da in Röhren nach dem Sudhaus geleitet.

Nach vollständiger Entfernung der Sulze aus dem Schöpfgebäude begannen in diesem die „Säuberungsarbeiten", d. h. der nun den Boden und die Wände bedeckende Lehm (Laist) wurde abgestreift, in die Eimer gefüllt, im Säuberungsofen in die Truchen geleert und von dort an den Tag gefahren.

Nach vollzogener Säuberung wurde von neuem durch das Sinkwerk Wasser eingelassen und nach Umwandlung in Sulze ausgeschöpft, worauf sich diese Prozedur so oft wiederholte, bis das Schöpfgebäude derart erweitert worden war, dass es aus Rücksicht für die benachbarten verlassen und zur Anlage eines neuen geschritten werden musste.

Mit dieser Art des technischen Betriebes hing auch eine bestimmte Organisation der verschiedenartigen in ihm notwendigen Verrichtungen zusammen.

Digitized by Google

Vor allem entsprach ihr die Gliederung des gesammten Salzbergpersonales zu Hallstatt und Ischl — für beide Bergwerke galt die neu eingeführte Norma in gleicher Weise — in Bergmeisterschaft und Bergarbeiter. Den ersteren oblag die Leitung und Beaufsichtigung, den letzteren die Ausführung der im Berge erforderlichen Arbeiten.

An der Spitze der Bergmeisterschaft wie überhaupt des ganzen Betriebes stand ein Berginspektor. Den übrigen Mitgliedern der Bergmeisterschaft fielen besondere Funktionen zu, dem Oberbergmeister die unmittelbare Leitung der „Häuerschaft", dem Oberschaffer die des „Säuberungspersonales", während der Unterbergmeister die gesammte Wasser- und Sulzenwirtschaft besorgte. Zur unmittelbaren Aufsicht über die Arbeiter im Berge waren drei Geschworene bestimmt. Sie hatten wechselweise die ganze Woche, so lange im Berge gearbeitet wurde, je sechs Stunden hindurch den Berg zu befahren, „allerorten die Arbeiter in vorsichtiger Stille zu visitieren und die erfindlichen Fehler zu deren Bestrafung unangesehen einiger Freundschaft oder anderweitigen Nebenabsicht instanter und, sobald selbe aus dem Berg kommen, dem Salzbergsinspektor, wie die Sachen an sich selbst beschaffen, ohne mindeste Verhehlung anzuzeigen"[1].

Die Bergleute zerfielen in zwei Kategorien, in die qualifizierten und nichtqualifizierten Arbeiter. Gelernte Arbeit verrichtete die Häuerschaft, deren einzelne Mitglieder „Wahlknappen" hiessen, und einige wenige andere Arbeiter für besondere Verrichtungen technischer Natur, wie die „Rüster" und „Steinstreicher", welche die im Berge nötige Verzimmerung vorzunehmen, bezw. die Rohre für Wasser und Sulze zu legen hatten.

Allen Vorgenannten stand das Säuberungspersonal, d. h. die Gruppe der ungelernten Arbeiter gegenüber. Es waren die „Knappenknechte", die das von der Häuerschaft ausgeschlagene Häuerauswerk in den Hauertruchen, die „Truchner", welche bei Säuberung des Schöpfgebäudes den Laist in den Truchen an den Tag zu fahren hatten, nachdem er von den „Werkbuben" in die Eimer gefasst und durch die Schöpfgrube zur Ueberfüllung in die Truchen in den Säuberungsofen hinaufgehaspelt worden war. Ueber dem Säuberungspersonale stand ausser den Geschworenen noch ein besonderes Aufsichtsorgan, die „Säubererhutleute"[2].

[1] Bergnorma.

[2] Alte verdiente, zur Arbeit im Berge nicht mehr fähige Arbeiter, denen man diesen Vertrauensposten deshalb anwies, um einerseits ihre Erfahrenheit

Digitized by Google

Da nämlich der besondere Charakter dieses Bergbaubetriebes es mit sich brachte, dass sich das Bedürfnis nach Arbeitskräften bald in dieser bald in jener Richtung besonders geltend machte, je nachdem ein Schöpfgebäude gebaut, geschöpft oder gesäubert wurde, so war auch die von den einzelnen „Säuberern" zu leistende Arbeit nicht immer die gleiche, wenn man auch auf möglichste Belassung der einzelnen Gruppen des Säubererpersonales bei ein und derselben Arbeit Bedacht nahm.

Die Bergmeisterschaft hatte daher die Art und Reihenfolge der verschiedenen Arbeiten im Berge derart festzusetzen, dass einerseits die nötige Sulze dem Sudhaus zugeführt und die Säuberer in der Regel in gleicher Arbeit beschäftigt werden konnten.

Zu diesem Behuf entwarf sie am Ende jeder Woche den Arbeitsplan für die nächstfolgende und setzte die hiezu erfahrungsgemäss erforderliche Arbeitsbelegung fest. Die Säubererhutleute hatten sich dann Montags früh eine Stunde vor Arbeitsbeginn in der Bergkanzlei einzufinden, woselbst ihnen der Oberschaffer die nächstwöchentliche Arbeitsveranstaltung bekannt gab, d. h. sowohl die Art der Arbeit als auch die Zahl der hiebei zu verwendenden Säuberer bestimmte. Jeder Hutmann fuhr dann mit den ihm unterstellten Arbeitern in den Berg ein, um die Oerter nach der ihm gewordenen Weisung mit Mannschaft zu belegen.

c) Die Zeit und Dauer der Arbeit.

Da der Betrieb innerhalb jeder Woche, sofern ihn nicht einfallende Feiertage unterbrachen, ein kontinuierlicher war, so ergab sich daraus die Notwendigkeit von Schichtarbeit.

Die Dauer der einzelnen von den Bergarbeitern gearbeiteten Schichten war zwar für alle die gleiche, dagegen war die Organisation des erforderlichen Schichtenwechsels für die beiden Hauptkategorien innerhalb der Arbeiterschaft dem verschiedenen Schwierigkeitsgrad der von ihnen verrichteten Arbeit entsprechend verschiedenartig gestaltet, sie war bei den qualifizierten Arbeitern eine andere als bei den nichtqualifizierten.

Herbeigeführt wurde dieser Unterschied dadurch, dass die gesammten Wahlknappen in drei, das Säubererpersonal hingegen nur

---

im Betriebe zu verwerten, andererseits um ihnen alle jene nur den in voller Arbeit stehenden kaiserlichen Arbeitern zukommenden Vorteile belassen zu können. Infolge ihrer ausschliesslich beaufsichtigenden Thätigkeit nahmen sie eine Mittelstellung zwischen der Bergmeisterschaft und den Bergarbeitern ein.

Digitized by Google

in zwei Passe behufs wechselseitiger Ablösung bei der Arbeit eingeteilt waren.

Dadurch wurde es möglich, bei gleichzeitigem Schichtenwechsel des gesamten Personales die Häuerschaft nicht nur um ein Drittel kürzer arbeiten, sondern auch noch zwischen den einzelnen Schichten um das Doppelte länger als das Säubererpersonal ruhen zu lassen.

Im einzelnen gestalteten sich die Verhältnisse wie Tabellen a und b der Beilage 3 zeigen.

„Die Wahlknappen müssen" — § 1 der Bergnorma — „in einer ganzen Woche anstatt der vorhergemachten 8 vierstündigen nunmehr 6 sechsstündige Arbeitsschichten verrichten.

Dann sollen selbe Montag früh um 5 Uhr wirklich schon bei den Berghäusern sein, und bis 6 Uhr kochen, essen, das Gebet verrichten und von dem Gang ausrasten, um 6 Uhr aber strikte bei den Bergmundlöchern, wo selbe mit der Arbeit angewiesen sind, sich befinden und einfahren und mit der Arbeit kontinuieren, bis deren Gespann[1], welche mittags um 12 Uhr anfahren, sie wirklich von dem Ort ablösen werden."

„Sodann aber nach jeder Schicht 12 Stund Rast haben, welche Feierzeit aber jeder ohne Ausnahme an Berg zu verbleiben hat und nicht etwa anstatt der Rast seiner eigenen Partikulararbeit abzuwarten, womit sich dann ergiebt, dass die ersten Freitags früh um 6 Uhr, die anderten hingegen um 12 Uhr mittags und jene so auf der dritten Pass sich befinden abends um 6 Uhr ihre Wochenarbeit vollenden, folgbar einem jeden Wahlknappen in einer ganzen Woche zwei Tage zu seiner eigenen Hausarbeit übrig bleiben, denn was letztere zu Ende der Woche später vom Berge kommen, dürfen selbe Montags ebensoviel später an den Berg gehen."

„Soviel es aber die Arbeitszeit der Knappenknechte" — § 3 der Bergnorma — „berühret, müssen sie gleich den Wahlknappen Montag früh um 5 Uhr sich bei Berg einfinden, damit selbe bis 6 Uhr ausrasten, auch kochen und essen, mithin dann unverzüglich anfahren können und haben hienach mit ihrer Arbeit so lange zu kontinuieren, bis selbe von der anderen Pass wirklich abgelöst werden, allemassen sich gedacht andere Pass Montags Mittag um 11 Uhr ebenfalls schon am Berg einzufinden, alsdann aber um

[1] So hiess jedes Mitglied der aus je 3 Wahlknappen bestehenden Vereinigung (Schlag), welche den 3 Passen entsprechend sich gegenseitig von der Arbeit ablösend gemeinschaftlich und auf gemeinsame Rechnung an ein und demselben Orte arbeiteten.

Digitized by Google

12 Uhr anzufahren und ihre Kameraden von der ersten Pass abzulösen hat.

Auf welche Art selbe von 6 zu 6 Stunden abzuwechseln, wodurch sich dann ergiebt, weil sie in einer Wochen jeder 8 Schichten zu machen haben, dass die erste am Pfingsttag (Donnerstag) Mitternacht, die andere aber Freitag früh ihre Wochenarbeit vollenden."

Demnach arbeiteten die Wahlknappen innerhalb der 7 Tage der Woche nur an 5 Tagen und an diesen viermal je eine und einmal zwei Schichten.

Die Schichtdauer effektiver Arbeit vor Ort betrug 6 Stunden. Nur die letzte Schicht der letzten Pass am Ende der Woche war ungefähr um eine halbe Stunde, der durchschnittlichen Dauer des Weges vom Mundloch bis zur Arbeitsstätte, deshalb abgekürzt, weil diese Pass nicht mehr wie die vorherigen auf die Ablösung der nachfolgenden zu warten hatte.

Um diese Verschiedenheit in der wöchentlich effektiven Arbeitszeit zwischen den einzelnen Passen auszugleichen, liess man dieselben am Anfang der Woche mit dem Beginn ihrer Arbeit derart abwechseln, dass successive jede derselben die erste, zweite und dritte wurde und durch Fortsetzung des Verfahrens die beabsichtigte Wirkung erfolgte.

Rechnet man den mit jeder Schicht verknüpften Gang von und zu Ort, soweit er sich am Berge vollzog, der Natur der Sache entsprechend in die Arbeit mit ein, so erweitert sich die Schicht von sechsstündiger Arbeit im engeren auf eine solche von siebenstündiger Arbeit im weiteren Sinne des Wortes. Dann beträgt aber auch die Ruhezeit zwischen den einzelnen Schichten nicht, wie die Bergnorma mit Ignorierung dieses Unterschiedes in der Arbeit behauptet, 12 sondern nur 11 Stunden.

Die Knappenknechte, wie überhaupt das gesammte Säubererpersonal waren, wie erwähnt, in zwei Passe eingeteilt.

Die eine, die „Frühpass", hatte Montag um 6 Uhr früh, die andere, die „Nachpass", um 12 Uhr mittags einzufahren und nach Absolvierung von 8 Schichten effektiver Arbeit mit je sechsstündig eingelegter Zwischenzeit am Donnerstag Mitternacht bezw. Freitag früh um 6 Uhr auszufahren.

Um auch hier die durch den Ausfall der Ablösung am Freitag bedingte Kürzung der effektiven Arbeit der Nachpass sowie den Vorteil dreier völlig freier Tage der Frühpass dem gesammten Säubererpersonale möglichst gleichmässig zukommen zu lassen, wechselten

Digitized by Google

die Pässe derart wöchentlich ab, dass die Frühpass der vorigen die Nachpass der folgenden Woche und umgekehrt wurde.

Das Gesagte zusammenfassend ergiebt sich eine tägliche durchschnittliche Arbeitszeit inklusive Ein- und Ausfahrt für

die Hauerschaft von 8 Stunden,
das Säubererpersonal „ 14 „

Allein um einen genauen Einblick in das zeitliche Moment des Arbeitsverhältnisses, in welchem diese Arbeiter standen, zu gewinnen, ist es notwendig, in zwei Richtungen eine scharfe Unterscheidung zu machen.

Das unterscheidende Kriterium für die erstere ist die Dauer, für die zweite die Verwendungsart der zu untersuchenden Zeiträume.

Demgemäss ist einerseits die tägliche, wöchentliche und jährliche Arbeitszeit, andererseits die Dauer der Arbeit im engeren und weiteren Sinne sowie der „Ruhe“ und der „freien Zeit“ zu unterscheiden.

Fassen wir zunächst die wöchentliche Arbeitszeit ins Auge, so zeigt ein Blick auf die Tabellen a und b, wie ungleichmässig die Arbeit auf die ganze Woche verteilt war. Die ganze wöchentlich zu leistende Arbeit war derart gegen den Anfang der Woche zusammengeschoben, dass von den 7 Tagen derselben der Hauerschaft durchschnittlich 2, den Säuberern 3 Tage am Ende der Woche „frei“ geblieben waren.

Dies hatte naturgemäss zur Folge, dass die Zeit zwischen den einzelnen Arbeitsschichten eine verhältnismässig sehr kurze (11 bezw. 5 Stunden) war und mit Rücksicht darauf eine eigentümliche Unterscheidung innerhalb derjenigen Zeit, welche der Arbeiter ausser Arbeit stand, insofern herbeigeführt wurde, als ein Teil derselben dem Arbeiter durch die Arbeitsordnung als „Ruhezeit“ normiert bezw. der Rest als „freie Zeit“ geblieben war.

Diese Ruhezeit war nach § 1 der Bergnorma keineswegs derart zu verstehen, dass der Arbeiter über sie nach freiem Belieben hätte verfügen können, vielmehr war er gezwungen, während derselben in den bei den Mundlöchern gelegenen Berghäusern zu verbleiben.

Daselbst waren Liegstätten zum Ausruhen sowie Kochherde zum Abkochen von Speisen in entsprechender Anzahl vorhanden, so dass die Arbeiter, welche sich am Montag den für die ganze Arbeitswoche notwendigen Proviantvorrat von Hause mitbrachten, für diese Zeit ein wenn auch höchst notdürftiges Unterkommen und eine nicht viel bessere Verpflegung hatten.

Digitized by Google

Um die im Berghause ausruhenden Arbeiter möglichst wenig zu stören, wurde nicht nur das mit dem Schichtenwechsel verbundene Ein- und Ausgehen auf das mögliche Mindestmass dadurch beschränkt, dass der Wechsel viermal im Tage mit dem gesammten Bergpersonal gleichzeitig vorgenommen wurde, man schützte die Arbeiter auch noch dadurch vor einem allzu grossen Verlust ihrer Ruhezeit, dass man für ein rasches Abkochen ihrer Speisen sorgte. Zu diesem Behufe war ein eigener Arbeiter — Geimel genannt — angestellt, welcher der jeweils von der Schicht kommenden Mannschaft heisses Wasser auf den Kochherden vorzubereiten hatte und ihnen damit den langwierigsten Teil der Zubereitung ihres Proviantes abnahm.

Die Arbeiter standen daher von 168 Stunden der Woche allerdings nur 42 bezw. 56 Stunden in Arbeit, allein an „freier Zeit" hatten sie davon nur 72 Stunden, welchen 96 gegenüberstanden, die sie ihrem Hauswesen und ihrer Familie gänzlich entzogen waren. Etwas weniger traurig erscheint jedoch dieses Bild einer nicht von Willkür oder Profitsucht des Arbeitgebers sondern — wie wir weiter unten sehen werden — von topographischen und sozialen Verhältnissen dortiger Gegend und damaliger Zeit diktierten Arbeitsverfassung, wenn wir die Grösse der jährlichen Arbeitszeit betrachten. Hier war es die bedeutende Zahl der jährlichen Feiertage, welche der Arbeiterschaft nicht nur allein dadurch zu statten kam, dass sie die an sich nicht unmässige Arbeitszeit ohne Schädigung ihres Einkommens verringerte, sondern vorzüglich den in vielen Richtungen so ungemein schädlichen die ganze Arbeitswoche dauernden Aufenthalt am Berge unterbrach oder kürzte.

Allerdings kamen nicht alle Feiertage in der bezeichneten Richtung den Arbeitern zu Gute. Denn da Samstag normalmässig überhaupt nicht gearbeitet wurde, so kamen diejenigen nicht inbetracht, welche im Kirchenkalender auf diesen Wochentag fielen, andererseits verschob man in den Wochen, in welchen am Montag aus Rücksicht auf die Feiertagsheiligung nicht gearbeitet werden konnte, den Beginn der Arbeitswoche auf den Dienstag und absolvierte dann die normale wöchentliche Schichtenzahl, in welchem Ausnahmsfall das Ende der Wochenarbeit in den Samstag fiel.

Bezüglich der übrigen der Zahl nach weitaus überwiegenden Feiertage galt eine eigene Vorschrift, in welcher alle möglichen Kombinationen der Feiertage nach Häufigkeit und Stellung in der

Digitized by Google

Woche vorgesehen und mit ihrem Einfluss auf die wöchentliche Arbeitszeit angegeben waren [1].

Nach Inhalt derselben wurde für jedes Jahr im voraus eine „Schichtenspezifikation" entworfen, in welcher die in diesem Arbeitsjahre zu leistenden Schichten nach Zahl und Verteilung auf das genaueste bestimmt waren.

Die thatsächliche Gestaltung der gesammten zeitlichen Verhältnisse der damaligen Arbeitsverfassung findet also erst bei der Analyse des Arbeitsjahres ihren richtigen Ausdruck, wenn man von den geringen Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren absieht, die sich aus der jeweilig verschiedenen Stellung der Feiertage innerhalb der Wochen ergiebt. Dies zeigt ganz deutlich Beilage 4,

[1] 1mo. Wenn Dienstag oder Freitag ein Feiertag einfällt, so solle sowohl jedem von der Hauerschsft als dem Säubererpersonale eine Feiertagsschicht zu gute kommen, sohin von denen Häuern nur 5, von denen Säuberern nur 7 Arbeitsschichten gemacht werden dürfen. — 2do. Sofern aber 2 oder 3 Feiertage in einer Wochen einfielen, so ist sich folgender gestalten zu benehmen, dass nämlich zu gute zu kommen haben.

(a = Wahlknappen. b = Säuberer.)

Bei zwei Feiertagen	Schichtenzahl a	Schichtenzahl b	Bei drei Feiertagen	Schichtenzahl a	Schichtenzahl b
Mont. und Dienst.	1	1	Mont., Dienst. und Mittwoch	2 1/2	3
„ „ Mittwoch	1 1/2	2	„ Mittw. „ Donnerst.	3	3 1/2
„ „ Donnerst.	1 1/2	2	„ Donnerst. „ Freit.	3	3 1/2
„ „ Freit.	1 1/2	2	„ Freit. „ Samst.	2 1/2	3
„ „ Samst.	1	1	Dienst., Mittw. „ Donnerst.	3	3 1/2
Dienst. „ Mittwoch	1 1/2	2	„ Donnerst. „ Freit.	3	3 1/2
„ „ Donnerst.	1 1/2	2	„ Freit. „ Samst.	3	3
„ „ Freit.	1 1/2	2	Mittw., Donnerst. „ Freit.	3	3 1/2
„ „ Samst.	1 1/2	2	„ Freit. „ Samst.	3	3
Mittwoch „ Donnerst.	1 1/2	2	Donnerst., Freit. „ Samst.	2 1/2	3
„ „ Freit.	1 1/2	2			
„ „ Samst.	1 1/2	2			
Donnerst. „ Freit.	1 1/2	2			
„ „ Samst.	1 1/2	2			
Freit. „ Sonnt.	1	1			

Digitized by Google

nach welcher von den 52 jährlichen Arbeitswochen nicht weniger als 29 durch die einfallenden Feiertage in ihrer normalen Gestaltung modifiziert wurden.

Demnach wurden von jedem Wahlknappen statt der normalmässigen 312 Jahresschichten nur 279½, von jedem Säuberer statt 416 nur 382 thatsächlich gearbeitet und damit nicht nur die wöchentlich normierte Arbeitszeit für die ersteren um zirka 10 %, die letzteren um zirka 8 % verkürzt, sondern auch noch in viel eingreifenderem Masse die Ruhezeit vermindert und dadurch die freie Zeit verlängert.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet und mit Zugrundelegung des heute als normal geltenden Verhältnisses von 300 Arbeitstagen gegen 65 Ruhetage innerhalb eines Jahres[1] ergiebt sich eine durchschnittliche effektive Arbeitszeit pro Tag für

die Häuerschaft von 5.7 Stunden,
„ Säuberer „ 7.64 „

ein Ausmass, das nach dem heute geltenden Massstab als durchaus nicht drückend bezeichnet werden kann.

Was aber sehr hart empfunden werden musste, war die Thatsache, dass die Arbeit den Bergarbeiter derart an den Ort seiner Arbeitsstätte fesselte, dass sich sein Leben vorwiegend nicht im eigenen Hause und in der Familie, sondern auf dem Berge abspielte.

Zu diesem schweren von den schädlichsten sozialen Folgen begleiteten Misstand trat als Verschärfung der Zwang, in den Berghäusern Erholung von der körperlichen und geistigen Arbeitsermüdung zu suchen. Diese erfolgte nämlich in einer Weise[2], die durchaus nicht im Stande war, ihre Arbeitsfreudigkeit und geistige Spannkraft zu erhalten oder zu fördern. Dass die Bergarbeiter das Drückende dieser Verhältnisse auch wirklich empfanden, das beweisen ihre Versuche, auf dem Gebiete der Arbeitszeit Wandel zu schaffen.

Diese gingen nicht auf die Kürzung der effektiven Arbeitszeit, da dies weder im Interesse derjenigen lag, welche infolge der Art ihrer Löhnung damit in ihrem Einkommen geschmälert worden

[1] Grundlage des deutschen Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung zur Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes aus dem ortsüblichen Taglohn.

[2] Untersuchungs-Hofkommissionsverordnung vom 6. Oktober 1763. Wohingegen, wie derzeiten beschehen, wann selbe beim Berg, allwo aus Mangel an genugsamen Wohnungen das Personale überhäuft, dass fast einer auf dem anderen sitzet, in vollem Staub und Ungeziefer eine ganze Wochen fast ohne Ruhe und Schlaf verbleiben müssen, die Leute mehr erkranket und miserabel werden.

Digitized by Google

wären, noch ihr Ausmass derartig war, dass diese Frage neben der viel aktuelleren der Lohnhöhe hätte hervortreten können.

Es zeigte sich dies deutlich im Jahre 1763. Damals war eine Untersuchungs-Hofkommission im Salzkammergute erschienen, um sich persönlich durch Einvernehmen der Beteiligten über den Stand des Gmundner Salinenwesens zu orientieren und inzwischen eingerissene Uebelstände an Ort und Stelle zu beheben.

An diese wandte sich auch das gesammte Ischler und Hallstätter Bergpersonal mit der Bitte um Abänderung der Arbeitszeit in der Art, dass ihm eine längere Zeit im eigenen Hause zu weilen und zu arbeiten ermöglicht werde, da sie sonst bei den niedrigen Löhnen nicht weiter Weib und Kinder zu ernähren vermöchten.

Die Hofkommission glaubte diesem Wunsche am besten dadurch zu entsprechen, dass sie die Schichtenorganisation in der Weise änderte[1], wie es der Vergleich der Tabellen a und b mit c und d (Beilage 3) zeigt.

---

[1] Untersuchungs-Hofkommissionsverordnung an das Verwesamt Ischl vom 6. Oktober 1763. Es würde sowohl für Ihr. Mai. allerhöchsten Dienst, als auch dem Bergmann nutzbarer sein, wenn künftig die Wahlknappen anstatt der dermaligen 6 sechsstündigen in einer ganzen Woche 5 und wenn ein Feiertag einfallet 4 achtstündige Schichten verrichten, indem hierdurch der Wahlknapp in 24 Stunden nur einmal den beschwärlichen Gang für den Ort zu machen hat, woselbe bei den dermaligen sechs sechsstündigen in 24 Stunden zu zweimalen anfahren muss und nebstdem auch zu seiner nöthigen Rast anstatt den dermaligen 12 16 Stunden zu geniessen haben. Von daher müssen künftighin die Wahlknappen, gleich wie es bei anderen ausländischen Bergwerken üblich, zu der Frü-Schicht am Montag um 4 Uhr früh, auf die Mittag-Schicht um 12 Uhr und die Nacht-Schicht um 8 Uhr abends anfahren. Wann also die Schichten auf diese Art verrichtet werden, so würde der Erste am Freitag zu Mittag, der Zweite um 8 Uhr abends und der Dritte am Samstag früh um 4 Uhr von ihren Schichten fertingen. — Nachdem sich auch die Säuberer und übrigen Arbeiter beschweret, wie dass die denselben vermög Norma bei denen 6 sechsstündigen Schichten von einer Schicht zur anderen die zur Rast oder Feierzeit bestimmten 6 Stunden auf keine Weise zu gute kommen, indem selbe in dem Berg solange verziehen müssen, bis sie von denen anderen von ihrer Arbeit abgelöst werden, weil einige von der Arbeitstätte und noch mehr bis zum Berghaus haben, hernach erst kochen und zu Anfang der kommenden Schichten ebenfalls wiederum vorher kochen müssen, unter welcher Zeit oftmals mehr als 2 Stunden verstreichen, wie auch überdies sie Arbeiter in der wirklichen Ruhe allda noch die übrigen 4 Stunden keine vollkommene geniessen, weil selbe wegen beständigen aus und eingehens gestört werden. Damit also auch das Säubererpersonale künftighin eine längere Rastzeit bekomme und, nachdem selbe mehr ausgerastet, der Arbeit desto frischer vorstehen können, so sollen diese ebenfalls wie die Wahlknappen zu achtstündigen Schichten verhalten werden, alldiweilen die 6 achtstündigen Schichten wie die 8 sechsstündigen in einer ganzen

Digitized by Google

Die wöchentlich effektive Arbeitszeit der Häuerschaft wurde von 36 auf 40 Stunden erhöht, eine Aenderung, welche, wie aus dem Späteren ersichtlich, für ihren Arbeitsverdienst nur von Vorteil war, wogegen diejenige des Säubererpersonals die gleiche blieb.

Dagegen veränderten sich alle übrigen zeitlichen Verhältnisse in der Weise, dass der Verminderung der Schichtenzahl entsprechend auch die wöchentlich auf den Gang zu und von Ort entfallende Zeit bei den Wahlknappen um eine, bei den Säuberern um 3 Stunden verkürzt und der frühere Unterschied zwischen Ruhe und freier Zeit gänzlich wegfiel.

Die Häuerschaft stand also trotz Verlängerung der effektiven Arbeitszeit um 4 Stunden doch nur 3 Stunden länger, die Säuberer bei gleichgebliebener sogar um 3 Stunden weniger als vorhin in der Arbeit und beide konnten über die übrige Zeit frei verfügen, da nun jeder nach vollendeter Schicht nach Hause gehen durfte.

Durch Einführung dieser in allen übrigen Bergwerken längst geübten und erprobten Schichtenorganisation in den Betrieben der Gmundner Saline schienen nun alle früheren Mängel nach Möglichkeit beseitigt und die geeignete Form der Arbeitsverteilung innerhalb der Woche gefunden.

Aber es schien nur so! Für die Arbeiter mit noch grösseren Uebelständen wie bisher verbunden, war sie für die Bergwerke im Salzkammergute einfach unmöglich. Die Gründe lagen teils in unabänderlichen, durch die Oro- und Topographie des Landes bedingten, teils in zeitlich allerdings wandelbaren Umständen, wie in der wirtschaftlich-sozialen Stellung der Bergarbeiter.

Denn der schon durch die natürliche Gestaltung des Bodens ungemein schmal zur Ansiedlung ausgemessene Raum wurde noch

---

Woche 48 Stunden ausmachen, von daher, wenn die erste Pass am Montag früh um 4 Uhr mit denen Wahlknappen anfahret und alle Tag bis 12 Uhr Mittag arbeitet, so wird diese am Samstag zu Mittag um 12 Uhr fertig, die andere aber, so am Montag um 12 Uhr einfahret, erst am Samstag abend fertig würde; damit aber diese letzteren mit denen ersteren zu Mittag ausarbeiten und zugleich nach Haus gehen können, so müssen sie, nachdem selbe am Freitag abend um 8 Uhr abend ausfahren, nach verflossener 8stündiger Rastzeit mit denen ersteren am Samstag früh einfahren. Wann nun die achtstündigen Schichten auf solche Art verrichtet werden und so die Anzahl der Arbeitsstunden die gleiche geblieben, mithin weder Ihr. Kaiserl. Mai. Dienst verkürzet noch die Arbeiter beschweret, sondern vielmehr beiden Teilen ein Nutzen verschaffet wird, weil die Leute, wann selbe nach vollendeter Schicht 16 Stund Rastzeit bekommen, folgsam wer nicht beim Berg verbleiben will auch nach Haus gehen dürfte, mithin eine viel bessere Ruhe geniessen und viel gesunder bleiben, hernach auch der Arbeit um soviel kräftiger vorstehen und dauern werden können.

Digitized by Google

durch den ringsum an den Hängen des Gebirges tief herabreichenden Wald künstlich eingeengt, dessen Schonung für den Brennbedarf der Sudhäuser die Ansiedlung in seiner unmittelbaren Nähe ausschloss. Zudem waren fast alle Bergarbeiter Bauern mit eigenem Haus und kleinem Grund, dessen Bewirtschaftung aufzugeben die Lohnhöhe nicht gestattete. Beide Momente zusammen erklären, warum die überwiegend grosse Anzahl derselben nicht in der Nähe des Bergwerkes angesiedelt war, sondern in bedeutender Entfernung hievon ihre Wohnstätten haben musste. Der Hofkommission blieben diese Verhältnisse keineswegs unbekannt. Dies zeigen die Bestimmungen, durch welche sie den hieraus für die Arbeitszeit sich ergebenden ungünstigen Folgen begegnen zu können glaubte[1].

Was ihr aber entgangen war, das war einmal die Bedeutung dieser Verhältnisse für die Verteilung der Arbeitszeit, sowie die Thatsache, dass die Arbeiter an denselben etwas zu ändern nicht im Stande waren.

Daher war es unvermeidlich, dass die angeordneten Strafbestimmungen, nicht wie beabsichtigt, der Erhaltung der neuen Ordnung dienten, sondern im Gegenteil zu deren Aufhebung hinführten. Denn kaum war die neue Schichtenorganisation im Jahre 1764 in Kraft getreten, so verlangten die Arbeiter ebenso dringend wie sie vorher eine Abänderung herbeigewünscht hatten, die Abschaffung des neuen und zum mindesten die Wiedereinführung des früheren Zustandes. Zunächst wandten sie sich in mehreren Bittschriften an den Salzamtmann in Gmunden, und, als dies nichts fruchtete, direkt nach Wien. Hören wir die Arbeiter selbst. In dem 1766 an die Ministerial-Banko-Deputation gerichteten „unterthänig wehmütigsten Anlangen und Bitten sämmtlicher Salzbergarbeiter zu Hallstatt“ heisst es unter anderem:

„Euer Hochgräfliche Exzellenzien und Gnaden wird annoch in Hochgnädigem Andenken ruhen, wasmassen von einer hier anwesend

[1] Aus der oben citierten Hofkommissionsverordnung vom 6. Oktober 1763: Welches denselben auf ihre Supplique nur unter dieser Bedingung von Seite der Kommission zugestattet worden, dass sie (damit nicht etwa von jemand eingewendet werden könnte, als ob durch das späte Hinzugehen die Leut noch weit matter und zur Arbeit untauglicher auf ihre Schichten einfahren) 2 Stund vor der Schicht am Salzberg eintreffen und sich gleich wie bei dem Fortgang also auch bei ihrer Rückkunft bei dem Büchelschreiber richtig melden sollen. Wo sie dann noch vor der Bergbefahrung noch 2 Stund auszurasten haben, jene aber (welche die bestimmte Zeit nicht halten und also später dahin kommen) das erstemal mit einer einfach, das zweitemal mit einer doppelten Schicht belegt werden, nach dem dritten Betretungsfall hingegen keine Erlaubnis mehr nach Hause zu gehen bekommen sollen.

Digitized by Google

gewesenen Hochlöbl. k. k. allergnädigst bevollmächtigten Hofkommission hochgnädig eingeführt und angeordnet worden sei. Wiesehr wir zwar beeifert und beflissen waren, denen hochgnädigen Befehlen in allen genauest nachzuleben, so will uns Arbeitern bei schon versucht langwieriger Probezeit doch sehr hart fallen, diese ob angeführte hochgnädige Anordnung in allergehorsamste Erfüllung zu bringen, dahero gedrungen sind Euer Hochgräflichen Exzellenzien und Gnaden in alltiefster Submission zu behelligen und unsere fühlenden Beschwerden durch diese allerunterthänigste Bittschrift vorstellig zu machen.

Welcher gestalten wir arme Hallstätterische Arbeiter die mehrsten nicht zu Hallstatt sondern in weit entlegenen Orten und zwar zu Obertraun, Goisern und Gosau wohnhaft und also 2, 3 ja auch gar 4 Stunden weit vom Hallstätter Salzberge entfernt sind, so werden (um einen so weiten und wegen der Berge sehr beschwerlichen Gang zu verrichten und hierauf noch eine gute Zeit ausrasten zu können) bevorderst die alten Bergleute bemüssiget, all schon am Sonntag nach dem Mittagessen sich von dem Hause weg und zu dem Salzberg zu verfügen; wo wir denn zum Ende der Woche am Samstag ebenfalls nicht eher als um 4, 5 und 6 Uhr abends, auch bei kurzen Tagen und schlechtem Wetter noch später in die Nacht hinein nach Haus wieder rückkehren können. Und gleich wie denn die eingeführten 16 Stunden lange Rastzeit (welche uns nicht zu Nutzen kommt und verstattet nach Haus zu gehen, da wir den sehr weiten und beschwerlichen Gang, welcher uns mehr als die Arbeit ermüdet, verabscheuen und also zu Berg verbleiben müssen) die einzige Ursache ist, warum man Montags um 4 Uhr früh die Arbeit zu Berge anfangen und am Samstag zu Mittag um 12 Uhr solche vollenden muss, weil die ausgemessenen 6 Arbeitsschichten ansonsten andergestalten nicht hereingebracht werden könnten, also ergeben sich von wegen diesen frühen Zu- und spätern nach Hausgang endlichen diese uns sehr empfindliche Folgen, dass wir

1 mo denen heilsamen hochgnädigen Befehlen gemäss denen samstägigen Litaneien und sonntäglichen Christenlehren und Vespern nicht beiwohnen

2 do und eine mehrere Kost zum merklichen Abbruch unserer armen Weiber und Kinder mit Uns zu Berg tragen müssen,

3 tio da wir erst Samstag spät nach Hause kommen, und wieder Sonntag uns zu Berg begeben müssen, unsere in der Arbeit abgenützte schlechte Bergkleidung wegen Kürze der Zeit nicht gehörig ausbessern und

Digitized by Google

4to den nötigen Hauswidt (Brennholz) weder verhacken noch sonst in unserem wenigen Hauswesen eine hinlängliche Anordnung machen können."

In Wien war man jedoch zunächst nicht geneigt, auf diese schliesslich auch vom Salzamtmam befürwortete Bitte der Arbeiter einzugehen. Man wies darauf hin, dass „diese Einrichtung bei allen wohl eingerichteten Berggebäuden jederzeit gut und nützlich befunden worden, weshalb man nicht einsehe, warum sie dort schädlich sein solle? Infolge der beiderseits erwachsenden Vorteile sind die gemachten Anstände nicht so beträchtlich, um die allerhöchst approbierte Ordnung nach der Leute Willkür abzuändern. Es kommt nur auf einen rechten Ernst und fleissige Nachsicht der Beamten an, und man zweifle gar nicht, dass der gute Nutzen sich zeigen werde".

Schliesslich gewann man aber auch in Wien aus den nicht endenwollenden Bitten und Beschwerden der Arbeiter die Einsicht, dass nicht die blosse „Willkür der Leute", sondern der Zwang der Verhältnisse auf diesem Gebiete, wie auf so vielen anderen, eine besondere Rücksicht erheische und befahl[1] dem Salzamtmann, „das gesammte Bergvolk zu Hallstatt und Ischl förmlich zu vernehmen und wann in dem einen oder anderen Orte zur Abwendung künftiger neuer Behelligungen um die frühere Einrichtung gebeten werden solle, zu berührter Abänderung, es sei bei den beiden oder nur bei dem einen Salzberge, fürgeschritten und der Erfolg einberichtet werde".

In der That wurden seit 1771 nach siebenjähriger Unterbrechung die Bestimmungen der Sternbachschen Norm neuerdings bei beiden Werken eingeführt, um erst im nächsten Jahrhunderte durch neue, den veränderten Verhältnissen entsprechende Anordnungen ersetzt zu werden.

d) Die Art und Höhe der Löhne.

Zur vollständigen Würdigung aller Momente des Arbeitslohnes ist eine Analyse desselben unter zwei Gesichtspunkten notwendig.

Der eine ist die Bedeutung des Arbeitslohnes für die Wirtschaft desjeniges Betriebes, in welchem er ausgezahlt wird, der andere sein Einfluss auf die Wirtschaft der entlohnten Arbeiter.

Uns soll zunächst nur die erste Frage beschäftigen, die Frage nach der Gestaltung bezw. Zweckmässigkeit des Lohnsystems be-

[1] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 13. Oktober 1770.

Digitized by Google

trachtet unter dem Gesichtswinkel der Oekonomie des damaligen Betriebes.

Auch hier im Lohnsysteme, wie bei den Verhältnissen der Arbeitszeit, spiegelten sich sowohl der technische Charakter des Betriebes als auch die darauf aufgebaute Arbeitsorganisation auf das Deutlichste wieder.

Und dies war auch ganz natürlich.

Denn wenn dasselbe richtig gestaltet war, dann musste es einerseits die Erhaltung einer entsprechenden Arbeitsintensität innerhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit garantieren, andererseits auch die Schwierigkeit der geleisteten Arbeit als einen die Lohnhöhe mitbestimmenden Faktor berücksichtigen, was der Natur der Sache nach nur unter genauester Rücksicht auf die technische Seite des Betriebes erreicht werden konnte.

Dieser war nun im Gegensatz zu den Verhältnissen in den Bergwerken anderer Art, in denen man sich im wesentlichen auf die Gewinnung und Förderung des Gebirges beschränkte, hier im Salzkammergute — wie oben geschildert — viel komplizierter soweit die qualifizierte Arbeit inbetracht kam, bezüglich der nichtqualifizierten zwar einfachen aber zeitlich wechselnden Charakters.

Diesem Unterschied entsprach auch der Unterschied in der Art der Löhnung der Arbeiter.

Die einen wurden nach der Arbeitsleistung, die anderen nach der Arbeitszeit gelohnt.

Damit waren allerdings nur bezüglich der ersteren Gruppe, der in Gedinglohn stehenden Häuerschaft, die beiden erwähnten Hauptforderungen eines richtig gestalteten Lohnsystems erfüllt, da bei den im Zeitlohn arbeitenden Säuberern infolge des öfters vorkommenden Wechsels der Beschäftigungsart weder auf die Schwierigkeit der Arbeitsleistungen Rücksicht genommen, noch auch die Arbeitsintensität ohne einen von aussen hinzukommenden Apparat auf der geforderten Höhe gehalten werden konnte.

Um dies zu ermöglichen hatte diese Arbeiterkategorie, wie erwähnt, ein spezielles Aufsichtpersonal, die Säubererhutleute, denen nicht nur die Aufgabe zufiel, den Säuberern nach der wöchentlich bestimmten Arbeitsbelegung Ort und Art ihrer Arbeit anzuweisen, sie hatten sich auch während der übrigen Zeit „bei dem Stollenmundloch zu befinden und gute Obsorg zu tragen, ob sich nicht einer oder mehrere Arbeiter unterstehen, vor vollendeter Schicht auszufahren, in welchem Falle solche dem Inspektor zu denominieren waren. Dann haben diese auch dahin genau zu invigilieren, dass

Digitized by Google

ihre Truchner jeder die vorgeschriebene Truchenzahl laufen, selbe nicht leer fassen und allezeit einer von dreien bei ihrer Anlaufung der vollen Truchen ein Licht habe."

Die Zahl der Truchen, welche die Truchner pro Arbeitsschicht auszufahren hatten, war unter Berücksichtigung der Länge des zu laufenden Weges und der zum Fassen und Entleeren nötigen Arbeitszeit derart ausgemessen, dass dieselben bei normalem Arbeitsfleiss dazu gerade die Dauer einer Schicht benötigten. Das übrige Säuberer-personale wurde dann in solcher Zahl angestellt, dass auch sie nur bei fortgesetzter Arbeit den Truchnern das zum Ausfahren nötige Förderquantum liefern konnten und so auf ganz einfache Weise der beabsichtigte Effekt erzielt.

Bei der Hauerschaft besorgte dies die Art der Löhnung, da sie im Gedinge stehend an ihrem Fleisse finanziell interessiert waren. Weil sie nicht wie die Säuberer mit einem der generellen Durchschnittsleistung entsprechenden Lohn fixer Höhe, sondern nach der konkret verrichteten Arbeit gelohnt wurden, so war vor allem ein Massstab notwendig, welcher den verschiedenen hier auftretenden Verhältnissen in möglichst einfacher Weise genügte, ohne jedoch die individuellen Momente zu vernachlässigen.

Wenn in anderen Bergwerken das Quantum und Quale des vor Ort ausgeschlagenen Gebirges schon als richtiger Ausdruck der geleisteten Arbeit betrachtet werden konnte, so wäre das hier nicht genügend gewesen, wo neben dem Grade der Härte des Gebirges noch der Grad der Schwierigkeit bei der Arbeit wesentlich inbetracht kam.

Wechselte der erstere nach der Art des auszuschlagenden Materiales, so wechselte der letztere nach der Art der herzustellenden Bauten. Beim Bau eines Säuberungsofens arbeitete es sich leichter als bei Forttreibung der Hauptschachtricht oder in den schmalen Gängen der Pittenstätte; in diesen wieder weniger beschwerlich, als in dem schief abwärts sehr niedrig abzutäufenden Sinkwerk u. s. w.

Die Bestimmung des Lohnes musste demnach derart geschehen, dass trotz der Veränderlichkeit dieser beiden Faktoren doch das an jeden Wahlknappen ausgezahlte Entgelt möglichst konstant und mit dem der übrigen gleich hoch ausfiel.

Die Bergnorma erreichte dies auf folgendem Wege.

Für jede Art der verschiedenen von den Häuern auszuschlagenden Gebäude war die Grösse nach Stabeln[1] in den drei Dimen-

[1] Das im Salzkammergute in den Bergwerken übliche Längenmass.

Digitized by Google

sionen und damit der Kubikinhalt derselben genau vorgeschrieben. Ferner war eine Taxe für jedes ausgeschlagene Kubikstabel nach der Art des Gebirges und des Gebäudes bestimmt[1]. Die Ziffern der Taxe waren derart empirisch gefunden, dass jeder Wahlknappe bei Einhaltung der vorgeschriebenen Grössenverhältnisse der Gebäude, mittlerem Fleisse und Zugrundelegung der der Gebirgsart entsprechenden Taxe in allen Fällen einen Lohn erhielt, dessen Höhe nur innerhalb enger Grenzen schwankte. Entsprechend dem dreimaligen Schichtenwechsel arbeiteten je drei Wahlknappen, sich nacheinander abwechselnd, vor ein und demselben Orte. Diese so von je drei Wahlknappen gebildete Vereinigung hiess ein Schlag. Jedes Mitglied der Häuerschaft wechselte demnach zwar wöchentlich die Pass, so dass jeder der drei Gespanne nach Ablauf von zwei Wochen wieder in die ursprüngliche Pass zurückkam, blieb dabei aber in ein und demselben Schlag mit seinen zwei Arbeitsgenossen vereinigt.

Mit jedem dieser Schläge wurde nun das Geding besonders und alle Monat von neuem abgeschlossen, wobei als Vertreter der Wahlknappen zwei vom Salzoberamt aus denselben auf drei Jahre ernannte „ruhige und verständige" Ausschussmänner durch Teilnahme an der „Regulierung" der Taxe und der „Abmass" fungierten.

Damit nämlich das Geding für den nächsten Monat „ordentlich" im voraus gemacht werde, hatten sich einerseits die gesammte Bergmeisterschaft und ein Deputierter des Verwesamtes, andererseits die zwei Ausschussmänner der Häuerschaft vor Ort einzufinden. Daselbst machten zunächst die Vertreter der Wahlknappen das „Anbegehren", d. h. sie bestimmten diejenige Taxe, welche für die Art des zu erbauenden Gebäudes und diejenige Gebirgsgattung normiert war, deren Bearbeitung sie nach den gegebenen Aufschlüssen

[1] Taxe für die Kubikstabel-Einheit.

Art des Gebäudes	Art des Gebirges											
	gesalzenes				stark mit Gips vermischt					ganzer Stein				
	besser		stärker		besser		mittleres		stärker	besser		mittleres		stärker
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.
Säuberungs-Ofen . .	3	10	3	20	3	45	4	—	4 15	19	—	21	30	28 —
Schachtricht . . .	5	35	6	—	7	30	8	—	9 —	19	—	21	30	28 —
u. s. w.														

Digitized by Google

für die Zeit des nächsten Monates für wahrscheinlich hielten. Nach deren Entfernung wurde dann von den übrigen Anwesenden der gemachte Vorschlag erwogen und, nachdem man ihm beigetreten oder eine andere Taxierung vorgenommen hatte, der Häuerausschuss zurückgerufen, um ihm das Resultat der Beratung mitzuteilen. Hatte man sich auf eine bestimmte Taxe geeinigt, und auf Grund derselben den „Vorgriff" d. h. das Quantum, das der Schlag das nächste Monat zu „erobern" hatte, festgestellt, so wurde schliesslich der Gedingvertrag dadurch perfekt, dass alle Anwesenden die im „Taxbüchel" des betreffenden Schlages gemachten Aufzeichnungen unterschrieben.

Am Ende des Monates wurde dann die Abmass vorgenommen d. h. die Bergmeisterschaft bestimmte in Anwesenheit des Amtsdeputierten und der Ausschussmänner durch Abmessen, wie viele Kubikstabeln thatsächlich von dem betreffenden Schlag während des vergangenen Monats ausgeschlagen worden waren und berechnete unter Zugrundelegung der bei der vorigen Regulierung bestimmten Taxe die Höhe der Summe, deren dritten Teil schliesslich jeder Gespann als Lohn für seine Arbeit erhielt. War die Abmass für diesen Ort vollzogen, so wurde daselbst gleich für den nächsten Monat die neue Regulierung der Taxe wie oben geschildert vorgenommen.

Bei diesem Verfahren konnte also jeder Wahlknappe nur dann eine seiner wirklichen Arbeitsleistung entsprechende Entlohnung erhalten, wenn die Gebirgsgattung, in welcher er gearbeitet hatte, bei der Taxierung richtig beurteilt und bewertet worden war. War dasselbe härter geschätzt worden, als wie es sich dann in Wirklichkeit ergab, so verdiente er mehr, als ihm normiert war, indem er nicht nur mehr ausschlagen konnte, sondern dafür auch noch die höhere Taxe pro Kubikeinheit gezahlt erhielt. Im entgegengesetzten Falle konnte er innerhalb derselben Arbeitszeit trotz Anwendung normalen Fleisses nicht nur weniger erobern, er musste sich auch noch bei Anwendung der niedrigeren Taxe eine unverhältnismässige Verkürzung seines Lohnes gefallen lassen.

Fanden zwar die sich aus dem Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeiter etwa ergebenden Differenzen ihre Korrektur in der Art, wie die Schätzung derselben vorgenommen wurde, so blieben doch noch alle die bei Schätzungen unvermeidlichen Abweichungen von der Wirklichkeit bestehen. Bei dem, wie wir oben sahen, grossen Einfluss, den die Taxierung auf die Lohnhöhe ausübte, musste man für diesen nicht gerade häufigen, aber immerhin einschneidenden Fall Abhilfe schaffen.

Digitized by Google

Es geschah dies durch das sogenannte „Ebenmachen".

Zu diesem Zwecke hatte die Bergmeisterschaft sogenannte Steinzettel zu führen, auf welchen die bei den Bergbefahrungen durch Augenschein wahrgenommenen Gebirgsgattungen, in welchen die einzelnen Schläge arbeiteten, von Woche zu Woche aufgezeichnet wurden.

Mittelst dieser Aufzeichnungen war es dann leicht möglich, bei der Abmass bezw. der darauf folgenden Berechnung der Lohnhöhe, wenn nötig, eine entsprechende Korrektur vorzunehmen, durch welche „ihrem Verdienen bald etwas abgebrochen, bald zugelegt wurde".

So hatte man durch Regulierung der Taxe, Abmass und Ebenmachen auf eine gegenüber der Vielgestaltigkeit der Umstände einfache und sichere Weise erreicht, den Lohn der einzelnen Mitglieder der Hauerschaft trotz Verschiedenheit ihrer Arbeit auf eine gleiche und der jeweilig geleisteten Arbeit genau entsprechende Höhe zu bringen und trotz Wechsels der Arbeit im Laufe der Zeit auch zu erhalten.

Aber noch ein Unterschied war zu beseitigen, wenn man die Wahlknappen nicht nur nach der Arbeitsleistung und der Lohnhöhe, sondern auch bezüglich des ermüdenden Einflusses der von ihnen zu leistenden Arbeit möglichst gleichstellen wollte.

War auch das Quantum der Arbeit, welche ein Wahlknappe durch Ausschlagen einer grösseren Menge weicheren Gebirges aufzuwenden hatte, gleich dem zur Gewinnung einer entsprechend kleineren Menge härteren Steines, so war doch der ermüdende Einfluss auf die Arbeitskraft in beiden Fällen ein ungleich starker. Im ersteren war der Arbeitsaufwand gleichmässiger über die ganze Arbeitszeit verteilt als im zweiten, in welchem das Anschlagen des Gebirges die meiste Zeit und Kraft erforderte, demgegenüber das Abräumen des in kleiner Menge Gewonnenen nicht in Betracht kam.

Erreicht wurde diese Ausgleichung durch die Einrichtung des „Wahlnens".

Darnach wurden alle Schläge der „Wahl"knappen in eine durch Nummerierung äusserlich erkennbare Reihe gebracht. Am Anfang jeden Monats konnte sich der erste Schlag den Ort seiner nächstmonatlichen Arbeit nach Belieben auswählen, hierauf der zweite u. s. w. Da auf diese Weise den letzten naturgemäss die beschwerlichsten Arbeitsstätten blieben, so hatte am Anfang des nächsten Monates derjenige Schlag, welcher früher der letzte geblieben war, die erste Wahl, dann kam der im vergangenen Monat erste als zweiter, der frühere zweite als dritter u. s. w., so dass schliesslich jeder Schlag alle Glieder der Reihe durchlief.

Digitized by Google

Dieses in seinem Aufbau sowohl den technischen Verhältnissen als auch den billigen Anforderungen des Arbeitgebers und Nehmers in sinnreicher Weise angepasste Lohnsystem hatte doch in der Einrichtung des „Ebenmachens“ eine schwache Seite.

Hatte man es schon bei der Regulierung der Taxe aus begreiflichen Gründen vorgezogen, statt mit den Arbeitern selbst mit den „ruhigen und verständigen“ Ausschüssen derselben das monatliche Geding zu schliessen, umsomehr hätte man voraussehen können, dass aus der nachträglichen Korrektur desselben grosse Misshelligkeiten mit den Arbeitern entstehen mussten. Denn war die Taxe unter Rücksicht auf das später härter befundene Gebirge zu niedrig bestimmt worden, so konnte man sicher sein, dass die Arbeiter eine entsprechende Erhöhung derselben bei der schliesslichen Abrechnung fordern würden, während sie sich umgekehrt nur höchst widerwillig etwas von ihrem erhofften Verdienst „abbrechen“ liessen. Wollte also die Bergmeisterschaft nicht in permanentem Streit mit der Hauerschaft liegen, so musste sich schliesslich das Ebenmachen zu Ungunsten des Aerares dahin umändern, dass zwar immer eine Korrektur des Gedinges zu Gunsten, aber niemals zum Nachteil der Wahlknappen vorgenommen wurde.

Dass es auch in der That so gekommen war, lässt sich aus den Abänderungen ersehen, welche in dieser Richtung von der erwähnten Untersuchungs-Hofkommission vorgenommen wurde.

„Es solle“ — Verordnung vom 5. September 1763 — „das Geding nach Erkenntnis des Gebirges und Steines gemacht werden und wenn sie (Wahlknappen) monatlich auf einen höheren Lohn hinaufkommen sollten, so wäre ihnen solcher beizulassen, würde es sich aber ereignen, dass die Häuer den vorgegebenen Vorgriff, welche die Gedinger nach Erkenntnis des Gebirges auszuschlagen für möglich erachtet hatten, nicht sollten ausgeschlagen haben, so solle ihnen der betreffende Betrag von ihrem Geding abgezogen werden.“

Mit der Aufhebung der Korrektur der ursprünglichen Taxe war die Einrichtung des Ebenmachens vollständig beseitigt und der allmonatliche Gedingabschluss hatte den Charakter eines Vertrages auf Gewinn und Verlust angenommen. Daraus ergab sich für die Arbeiter die unvorteilhafte Wirkung, dass die Höhe ihres monatlichen Verdienstes den Schwankungen des Zufalles unterworfen blieb.

Sie halfen sich, indem sie nunmehr die Ausgleichung selbst in die Hand nahmen. Die gesammte Hauerschaft trat vertragsmässig zu einer „Hauerbruderschaft“ zusammen: und diese errich-

Digitized by Google

tete eine „Hauerbruderlade“ aus dem Gelde, welches diejenigen zu zahlen sich verpflichteten, denen das Geding mit Gewinn gemacht worden war. Es war dies die Hälfte desjenigen Betrages, mit welchen der thatsächlich ausgezahlte Monatslohn den Betrag von 10 fl. überschritt. Dadurch wurde es möglich, denen, bei welchen sich im Laufe der monatlichen Arbeit das Gebirge verschlechtert und damit der Lohn verringert hatte, aus der Lade eine Ergänzung bis auf 8 fl. zu gewähren.

Die Leitung dieses Institutes besorgten die Hauerausschüsse, von denen auch die nötigen Rechnungen verfasst wurden.

Diese von der Hofkommission herbeigeführte Aenderung war nicht wie die in der Schichtenorganisation vorgenommene vorübergehenden, sondern dauernden Charakters.

Die Höhe des den Bergarbeitern ausgezahlten Wochenlohnes zeigt folgende Tabelle:

Arbeiterkategorie	Wochenlohn		
	fl.	kr.	₰
Wahlknappe	2	—	—
Knappenknecht	1	28	—
Rüster	1	24	—
Streifer	1	17	—
Truchner	1	10	—
Werkbube	—	42	—

III.

Die wirtschaftliche Lage der Salinenarbeiter und die Mittel zu deren Sicherung.

1. Die allgemeine Lohnpolitik.

Die wirtschaftliche Lage der im Salzkammergute beschäftigten Salinenarbeiter war vor allem bedingt durch das jeweilige Verhältnis der Einkommenshöhe zu der Preislage der notwendigsten Unterhaltsartikel. Im Wesentlichen handelte es sich, der niederen Lebenshaltung der dortigen Einwohner entsprechend, um unentbehrliche Nahrungsmittel. Die Aufgabe einer rationellen Lohnpolitik konnte daher in nichts anderem bestehen, als ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Höhe der ausgezahlten Löhne und den Preisen der

Digitized by Google

unentbehrlichen Lebensmittel herbeizuführen und dauernd zu erhalten.

Erreichbar war dieses Ziel auf zwei Wegen. Der eine bestand in der Anpassung der Löhne an die Preise, der andere in der Regulierung der Preise nach der Höhe der Löhne.

Den letzteren ging man so lange, als die Salzkammergutsverfassung in ihren Grundzügen noch intakt war, den ersteren nach Aufhebung der politischen und wirtschaftlichen Sonderstellung des Salzamtsdistrikts.

Und dies war ganz natürlich.

Denn die ganze Steuerpolitik mit ihrer Exemption von ständischen Steuern, die Polizeiverfassung und Polizeiverwaltung mit ihrer die Zufuhr von Lebensmitteln begünstigenden und deren Ausfuhr aus dem Salzkammergut verhindernden Massnahmen, sie alle waren nichts anderes, als Mittel, durch deren Anwendung man die Preise von Getreide, Fleisch, Schmalz u. s. w. bedeutend unter das Niveau in den nachbarlichen Gebieten herabzudrücken verstand.

So lange man daher im 18. Jahrhundert an der Sonderstellung, in welche das Salzkammergut auf öffentlichem und wirtschaftlichem Gebiete durch die Politik des 16. und 17. Jahrhunderts geraten war, in Wien noch keinen Anstoss nahm, gelang es in der That, die Gestaltung der Preise derart zu beeinflussen, dass die Arbeiter mit ihren zur Zeit des dritten Reformationslibelles fixierten Löhnen im allgemeinen auskommen konnten. Dabei ist selbstverständlich von Zeiten allgemeiner Teuerung abzusehen, in denen auch das Elend der Salzkammergutseinwohner ausserordentliche Beihilfen von seiten des Salzoberamts zur Abwendung einer Hungersnot notwendig machte.

Ein derartiges im grossen und ganzen erfolgreiches Funktionieren des wirtschaftlichen Apparates im Salzkammergute war aber durch eine bestimmte Voraussetzung politischen Charakters bedingt. Es war dies die absolute Abhängigkeit, in welcher sich die Salzkammergutsinsassen auf dem Gebiete der Verwaltung und Justiz dem Salzamtmanne als nicht nur absolutem nur der Wiener Hofstelle verantwortlichen Beamten der Saline, sondern auch als dem Träger sämmtlicher öffentlicher Gewalten im Salzkammergute gegenüber befanden.

Denn da die Unterordnung unter Wien bei der Umständlichkeit des Verkehrs mit Gmunden sich lediglich auf Entscheidungen technischer und finanzieller Fragen des Salinenbetriebes beschränkte, dem Salzamtmann als öffentlichem Beamten dagegen völlig freie Hand liess, so wurde dessen Machtbefugnis in allen den Salinenbetrieb nicht betreffenden Agenden thatsächlich zu einer unbeschränkten.

Digitized by Google

So ungünstig auch dieser Gang der politischen Entwicklung auf das Gebiet des Justizwesens zurückwirkte, die erfolgreiche Handhabung der Wirtschaftspolizei wäre ohne diese Gestaltung der politischen Verhältnisse nicht möglich gewesen.

Denn nur das Bewusstsein der dortigen Einwohner, in allen ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten völlig in die Hand des Salzamtmannes gegeben zu sein, vermochte den Anreiz zu der so gewinnbringenden Uebertretung jener zahlreichen Verbote und Gebote wirksam zu bekämpfen, auf denen die Viktualiensperre, die Bildung von Widmungsdistrikten und alle übrigen Institute der Wirtschaftsverfassung in letzter Instanz beruhten.

Als daher im Jahre 1757 der erste Schritt auf jenem Wege geschah, welcher schliesslich zur Aufhebung der gesammten Salzkammergutsverfassung und damit zur völligen Gleichstellung der dortigen Einwohner mit denen des Landes Oberösterreich auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung und des Justizwesens führte, vermochte der aufrecht gebliebene wirtschaftliche Sonderorganismus allein die ihm zugedachten Aufgaben nicht mehr zu erfüllen.

Schon ein kurzer Blick in die Beilagen 5 und 6 zeigt uns an dem allgemeinen Ansteigen der Preise fast sämmtlicher Lebensmittel und Waren, wie wenig erfolgreich die alte Wirtschaftspolitik unter den veränderten politischen Verhältnissen geführt werden konnte — eine Thatsache, die naturgemäss auch auf lohnpolitischem Gebiete die ungünstigsten Folgen nach sich ziehen musste.

Am besten dürfte dies ein konkretes Beispiel illustrieren.

Nehmen wir einen Holzknecht mit Familie und untersuchen wir dessen wirtschaftliche Lage 10 Jahre vor und 10 Jahre nach 1757.

Sein wöchentlicher Durchschnittsbedarf an Nahrungsmitteln[1] war folgender:

Kost für die Arbeitswoche:

	Gries Mässel	schw. Mehl Mässel	Brot Laib	Butter Pfund	Schotten Pfund	Schmalz Pfund
Mitgenommen auf die Holzwerkstatt	1,50	—	2	1,25	1	—
Für Weib und Kind zu Hause und für sich von Samstag Mittag bis Montag früh . . .	—	4	3	—	2	1
Summa	1,50	4	5	1,25	3	1

[1] Bericht des Salzoberamtes an die Minist.-Banco-Deput. 2. Juli 1737.

Digitized by Google

Die Auslagen für diese in einer Woche erforderlichen Lebensmittel gestalteten sich in den beiden 20 Jahre auseinanderliegenden Zeitpunkten, wie Kolonne a und b nachfolgender Tabelle zeigen:

Art und Menge der wöchentlichen Lebensmittel	Deren Kosten in den Jahren								
	1747			1767			1792		
	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰
1.5 M. Gries	—	8	1	—	12	—	—	12	—
4 M. schw. Mehl	—	12	—	—	16	—	—	24	—
5 Laib Brot	—	30	—	—	30	—	—	30	—
1.25 Pfd. Butter	—	10	—	—	12	2	—	20	—
3 Pfd. Schotten	—	3	—	—	3	3	—	4	2
1 Pfd. Schmalz	—	10	—	—	14	—	—	21	—
Summa	1	13	1	1	28	1	1	51	2
	a			b			c		

Der durchschnittliche Wochenlohn eines Holzknechts betrug 1 fl. 30 kr. Während daher im Jahre 1747 wöchentlich 16 kr. 2 ₰ für Kleidung, Genussmittel und andere Zwecke ausgegeben werden konnte, hätte sich dieser Posten ohne Einschränkung des Nahrungsmittelkonsums im Jahre 1767 auf 1 kr. 3 ₰ reduzieren müssen. Bei der Unzulänglichkeit dieses Betrages blieb den Arbeitern naturgemäss nichts anderes übrig, als die Auslagen für Ernährung zu Gunsten der übrigen herabzusetzen, was um so härter empfunden wurde, als die Lebenshaltung an sich, wie aus der Art des Konsums ersichtlich, eine ungemein niedrige war.

Die erste Voraussetzung einer Lohnpolitik, welche unter starrem Festhalten der Höhe der ausgezahlten Löhne auf dem Wege der Preisregulierung ihr Ziel erreichen zu können glaubte, die durchschnittlich gleich bleibende Lage des allgemeinen Preisniveaus war demnach in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nicht mehr vorhanden.

Zum Verlassen dieser Politik entschloss man sich trotz alledem nicht.

Einesteils glaubte man das Ansteigen der Preise nicht so sehr auf die Unhaltbarkeit des nunmehr isoliert dastehenden Proviantsystems als auf vorübergehende Ursachen ausserhalb desselben zurückführen zu können, anderseits war das im Salzkammergut im allgemeinen noch immer niedrigere Preisniveau ein Moment, welches dieses System immer noch wertvoll erscheinen liess.

Digitized by Google

Man half sich daher über Zeiten besonderer Teuerung mit ausserordentlichen Beihilfen hinweg, die ihrem Charakter entsprechend wieder zurückgenommen werden konnten, was bei einer Lohnerhöhung nicht so leicht möglich gewesen wäre. Dieselben wurden entweder allen Arbeitern ohne Unterschied oder nur einzelnen Kategorien in Form von Geld oder Getreide gewährt.

Letzteres war das oben erwähnte Hofkorn, welches bekanntlich nicht nur dazu diente, in Zeiten normaler Ernte auf dem Gmundner Wochenmarktpreis wenn nötig drückend einwirken zu können, dessen Hauptzweck bestand vielmehr darin, im Falle von Missernten in Oberösterreich Brotgetreide zum Selbstkostenpreis an die bedürftigen Kammergutsinsassen verkaufen zu können.

Dazu war naturgemäss ein grösserer Vorrat in den Hofkästen erforderlich. Dessen Bildung und Erhaltung geschah nicht derart, dass man nach Inanspruchnahme der Kästen das Getreide wieder eingefüllt und in denselben einfach so lange liegen gelassen hätte, bis nach Ablauf von längerer oder kürzerer Zeit dessen Entnahme notwendig geworden wäre. Dies Verfahren war deshalb nicht möglich, weil das Getreide ohne Schaden eine längere Aufschüttzeit als zwei Jahre nicht vertrug.

Man musste daher auf eine Erneuerung der Getreidevorräte Bedacht nehmen. Sie erfolgte durch ständige Inanspruchnahme und Ergänzung des Hofkornes in derartigem Ausmass, dass nach Ablauf der zulässigen Aufschüttzeit das gesammte Getreide bei stationären Kastenbeständen ausgewechselt war.

Das auf diese Weise fortdauernd in gleicher Menge freiwerdende Hofkorn wurde derart vom Salzoberamte verwendet, dass man sämmtlichen Meisterschaften und den höheren Kategorien der Berg- und Sudarbeiter ein bestimmtes Quantum um fixen Preis überliess[1].

Dieser kleinen Minderheit stand aber die überwiegende Mehrheit der vom regelmässigen Hofkornbezug ausgeschlossenen Arbeiter gegenüber, deren Lage sich schliesslich derart verschlechterte, dass man selbst in Gmunden ohne eine allgemeine Lohnsteigerung nicht mehr auskommen zu können glaubte.

Man schlug daher im Jahre 1775 der Ministerial-Banko-Deputation vor, jede Arbeitsschicht um 1 oder 2 kr. höher zu lohnen. In Wien glaubte man zwar, „dass zu einer Lohnvermehrung per 1 oder 2 kr. wegen bei einem so zahlreichen Personali

[1] Ein Mitglied der Meisterschaften erhielt jährlich 30 1/2 Stokerauer Mezen, ein Arbeiter die Hälfte Hofkorn um den Limitopreis von 1 fl. 22 kr. 3 ₰ vom Hofkasten zu kaufen.

Digitized by Google

daraus erwachsenden sehr beträchtlichen Unkösten sich nicht herbeigelassen werden könnte", erklärte sich aber trotz alledem bereit, „in Ansehung der angestiegenen und noch immer höher zu stehen kommenden Viktualien und übrigen nötigen Feilschaften dem Arbeiterpersonali unter die Arme zu greifen"[1].

Das geeignetste Mittel hiezu schien dem Salzoberamte bei den hohen Schmalzpreisen im Salzkammergute die Anschaffung von Schmalz auf amtliche Rechnung und dessen Verteilung unter die Arbeiter um einen möglichst niedrigen Preis, „massen es gewiss ist, dass der gemeine Arbeiter kaum sechsmal des Jahres Fleisch isst, folglich ihm eine beständig gleiche Schmalzwohlfeile höchst vorträglich und nach einem wohlfeilen Brot die erste Wohlthat sein muss"[2].

„Es scheint auch" — heisst es in dem Bericht des Salzoberamtes dann weiter — „dass er darummen gleichsam ein Recht hierauf habe, weil in mehreren Stellen der Reformationslibelle vorgesehen ist, dass er lediglich in Rücksicht einer ihm wirksam verschaffenden Wohlfeile seiner täglichen Bedürfnisse geringer als ein Tagwerker im Land belöhnt worden sei. Wie sehr aber sind die Viktualien seit dieser Löhnungsregulierung wider sein Verschulden in ihren Preisen gestiegen und wie empfindlich fallt ihnen nicht die schon seit mehreren Jahren fürdauernde Belegung mit Kriegsschuldensteuer, wo er doch vermög Reformationslibellen von allen ordinari und extraordinari Anlagen ausdrücklich befreit worden. Wie dankbar wird er sich finden lassen, wenn ihm durch Verschaffung einer beständig gleichen Schmalzwohlfeile hiervor eine so erwünschte als angemessene Entschädigung geleistet wird!"

Dem Salzoberamte war demnach nicht nur das Fiasko der bisherigen Lohnpolitik, sondern auch die Gründe, welche dazu geführt hatten, vollkommen klar geworden, wenn es auf die mit den Bestimmungen der Reformationslibelle nicht mehr im Einklange befindliche Salzkammergutsverfassung hinweist.

Der neue Vorschlag des Salzamtmannes wurde in Wien gebilligt[3], die Arbeiter bekamen daher von nun an jährlich 600 Zentner Schmalz von den Salinenämtern um einen Preis zu kaufen, der um 2 kr. niedriger war als derjenige, um welchen das Salzoberamt die

[1] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 5. Mai 1775.

[2] Bericht des Salzoberamtes an die Ministerial-Banko-Deputation vom 15. Januar 1776.

[3] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 27. Januar 1776.

Digitized by Google

gesammte Schmalzmenge in Böhmen oder Bayern einzukaufen verstand.

So wohlthätig diese Massregel auch wirken mochte, die Frage einer entsprechenden Lohngestaltung liess sich durch sie doch nicht mehr aus der Welt schaffen. Es war dies um so weniger möglich, als mit der nicht lange darauf (1782) erfolgten Aufhebung der Wirtschaftsverfassung des Salzkammergutes nunmehr auch jede Berechtigung fehlte, an den Wiedereintritt der alten „Wohlfeile" zu denken. Aber gerade deshalb, weil es sich um die prinzipielle Frage handelte, was nach Aufhebung des bisherigen Lohnsystems an dessen Stelle zu treten hatte, verzögerte sich lange die Entscheidung und es ist fraglich, ob es noch im vorigen Jahrhundert zu einer durchgreifenden Aenderung auf lohnpolitischem Gebiete gekommen wäre, wenn sich nicht Josef II. selbst der Sache energisch angenommen hätte.

Den Anstoss hiezu gab das Gmundner Salzoberamt mit einer an die Hofkammer in Münz- und Bergwesen über die traurige Lage der dortigen Salinenarbeiter gemachten Anzeige. Der Kaiser, durch das Ratsprotokoll[1] der Hofkammer in Münz- und Bergwesen auf das Elend im Salzkammergute aufmerksam gemacht, verlangte sofort nähere Aufklärung und Vorschlag geeigneter Mittel zu dauernder Abhilfe[2].

Trotzdem es der Hofkammer in Münz- und Bergwesen sehr wohl bekannt war[3], wie sehr es den wirtschaftlichen Anschauungen des Kaisers entsprochen hätte, den Salinenarbeitern nach angemessener Erhöhung des Geldlohnes die Sorge um den Unterhalt unter Ausschluss jedweden obrigkeitlichen Eingriffes vollständig selbst zu überlassen, so glaubte sie sich dennoch nicht berechtigt, sich dem Gewichte jener Argumente zu entziehen, die das

[1] Deutsches Ratsprotokoll der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 6. bis 12. Dezember 1787.

[2] Allerhöchste Resolution vom 7. Januar 1788.

[3] Nota der vereinigten Hofstellen an die Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 8. Mai 1788: Es haben Seine Maiestät unterm 29. April über nachstehende, in die Wirksamkeit einer löbl. k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen einschlagende Gegenstände die allerhöchst abgeforderten Vorträge zu betreiben geruht, und zwar 1mo Ob nicht und wie die bei Salinen und anderen Bergwerken derzeit übliche Anschaffung der Vorräte an Getreide, Schmalz und anderen Viktualien auf Aerarialrechnung, um sonach die Bergleute damit zu versehen, ganz abzustellen, den Bergleuten der verhältnismässige Lohn im Baren zu bestimmen, sofort aber auch ihrer eigenen Sorge zu überlassen wäre, sich ihre Bedürfnisse wie und woher sie wollen sich anzuschaffen.

Digitized by Google

Salzoberamt nicht nur aus allgemeinen Erwägungen, sondern auch infolge lokaler Gründe gegen ein derartiges Lohnsystem im Salzkammergute angeführt hatte.

„Es ist" — sagt der Bericht des Salzoberamts an die Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 6. November 1788 — „ein in der Staatswirthschaft bekannter Satz, dass das Geld, dessen äusserlicher Wert so willkürlich und zufällig ist, und welches durch Veränderung im Münzfusse und durch Vermehrung der zirkulierenden Masse ganz ausser dem gegenwärtigen Verhältnisse, in welchem es gegen die Viktualien und anderen Bedürfnisse steht, verrücket werden kann, nicht anders als mit vieler Vorsicht und Einschränkung zum beständigen Massstabe gesetzet werden kann. Auch ist der Arbeiter weder beweilt noch so bemittelt, dass er seine Bedürfnisse von der ersten und wohlfeilsten Hand herholen könnte, sondern er müsste sie von Müllern, anderen Handwerkern und Krämern im Kammergut, mithin von der dritten und vierten Hand hernehmen, wohingegen das hohe Aerarium die unentbehrlichen Bedürfnisse des gemeinen Arbeiters an den Orten, wo sie am wohlfeilsten sind, kaufen und mittels des Salzzillengegentriebes mit sehr mässigen Kosten in das Kammergut verschaffen kann, wobei man zuverlässig annehmen mag, dass jeder Artikel der unentbehrlichen Bedürfnisse dem hohen Aerarium um den dritten Teil wohlfeiler zu stehen käme, als wenn die Arbeiter sich solchen beischaffen müssten."

Im Sinne dieser Ausführungen war daher auch der Vortrag gehalten, den die Hofkammer in Münz- und Bergwesen dem Kaiser unterbreitete[1]. In ihm wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Not im Salzkammergute bereits einen für die gesammte Bevölkerung bedrohlichen Charakter angenommen habe. Nicht nur die Krankheiten unter den Erwachsenen hätten ungemein zugenommen, auch die Zahl der krüppelhaften und siechen Kinder steigere sich „zu bedauerlichstem Nachteil künftiger Generationes" in erschreckendem Masse.

Nicht minder bedenklich sei die Thatsache, „dass, welches man ehedessen bei diesem gegen seine Oberen immer mehr als irgendwo folgsame Volk nicht beobachtet habe, zuweilen nicht gleichgültige Spuren von Halsstörrigkeit sich äussern und Neigung zu Aufwieglungen bemerkt werde, weil der von bitterer Not gedrückte Mensch nichts oder wenig zu verlieren hat, folglich verhältnis-

[1] Allerunterthänigster Vortrag der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 27. Januar 1789.

Digitized by Google

mässig nichts oder weniger fürchten zu dürfen glaubt". Es könne daher kein Zweifel bestehen, „dass wirklich die dringende Notwendigkeit vorhanden sei, diesen guten und nützlichen Leuten auf ein oder die andere Art wirklich zu Hilfe zu eilen, weil es, wann über alle anderen Betrachtungen hinausgegangen werden will, eine unwidersprechliche Wahrheit ist, dass Löhnungen die vor 100 und mehr Jahren bei einem noch sehr wohlfeilen Getreide- und Schmalzpreise reguliert und schon damalen nur nach der äussersten Notdurft ausgemessen werden, zum Lebensunterhalt dieser Arbeiter bei dem seithero allgemein viel höher gestiegenen Wert aller Lebenserfordernisse glatterdings unzureichend seien".

Fraglich sei daher nur die Art und Weise, wie man den Arbeitern zu helfen habe? Die einfachste Art wäre allerdings die Erhöhung des als Lohn bezahlten Geldbetrages. Würde man dabei für jeden Salinenarbeiter auch nur soviel Jahreslohn auswerfen, als der gemeine Soldat niedrigsten Ranges dem Staate in Friedenszeiten koste, so würde dies bei einem Arbeiterstand von ca. 2300 Köpfen schon 24,302 fl. jährlicher Mehrauslagen verursachen, dem einzelnen Arbeiter jedoch im Durchschnitt nicht mehr als 7 Pfennige pro Tag Mehrverdienst verschaffen. Nachdem also die Summe der Lohnvermehrung „im Ganzen genommen für das Aerarium zu gross, für das daraus zu beteilende Individuum aber viel zu gering sei", müsse man ein anderes für die Arbeiter wirksameres und das Aerar weniger kostspieliges Mittel zur Anwendung bringen.

Ein solches wäre die teilweise Auszahlung des Lohnes in Brotgetreide an sämmtliche im Salinenbetrieb beschäftigte Arbeiter. Die Arbeiter würden dadurch der schlimmsten Sorge des Brothungers endgültig enthoben, und auch das Aerar würde selbst dann auf diesem Wege billiger fahren als auf dem erwähnten der Geldlohnerhöhung, wenn es an dem jetzigen Limito-Preis von 1 fl. 23 kr. 3 ₰ einem durchschnittlichen Gestehungspreis von 1 fl. 45 kr. gegenüber festhalten würde. Unter Anerkennung des beiderseitigen Nutzens der Kornlöhnung bliebe daher nur noch die Frage nach dem Massstabe übrig, der bei der Repartition des Brotgetreides zur Anwendung zu kommen hätte. „Der Grundsatz, von welchem hier die Justitia distributiva auszugehen haben dürfte, sei nicht Vorzüglichkeit der Gattung der Arbeit noch die Zahl von mehr oder weniger zurückgelegten Arbeitsjahren, welchenfalls schon die stufenweis regulierte bare Geldlöhnung den notwendigen und billigen Unterschied mache, sondern die strenge Pflicht jedes Privaten, hier also des Staates, einem auch der geringsten seiner Arbeiter das Not-

Digitized by Google

wendigste und Unentbehrlichste zu seinem Lebensunterhalt zu verschaffen. Alles dieses vorausgesetzt erachte allerunterthänigst diese treugehorsamste Hofkammer in Münz- und Bergwesen, dass zur Regel der künftigen Hofkornverteilung für den arbeitenden Mann ohne Unterschied, ob er Meister, ordinari oder Hilfsknecht ist, jährlich acht Metzen, wann er verheirathet ist, für dessen Weib fünf Metzen und, wann er Kinder hat, für jedes derselben bis zum Alter von zwölf Jahren inklusive zweieinhalb Metzen jährlich bestimmt werden könnten."

Diese vom Kaiser genehmigte und bald darauf zugleich mit einer die Schmalzabgabe betreffenden Aenderung[1] von der Hofkammer in Münz- und Bergwesen im Salzkammergute eingeführte Neuerung war nicht nur insofern bedeutungsvoll, als sie die dortigen Arbeiter aus ihrer Notlage in wirksamer Weise befreite, ihr grosser Wert für letztere lag nicht zum geringsten Teil auch darin, dass sie die Wiederkehr ähnlicher Zustände ausschloss.

Der frühere bei dem fixen ausschliesslich in Geld bezahlten Lohn unvermeidlich mit allen Preissteigerungen verbundene Uebelstand war nunmehr, wenn auch nicht ganz, so doch zum grössten Teile weggefallen, da sich der Geldwert des den Arbeitern ausgefolgten Lohnes den Preisschwankungen der beiden weitaus wichtigsten Bedarfsartikel auf das Genaueste anpasste. Stiegen die Preise von Korn und Schmalz, so stieg auch der Geldwert des den Arbeitern vom Salzoberamte für ihre Arbeit geleisteten Aequivalentes, fielen sie, so verringerte sich auch der Geldwert des letzteren.

Die jetzige Art der Entlohnung, mit teilweiser Geldzahlung und teilweisem Korn- und Schmalzverkauf um einen fixen unter dem durchschnittlichen Marktpreis liegenden Geldbetrag, war daher, genau besehen, nichts anderes als eine Umkehrung der bisher befolgten Lohnpolitik, deren Prinzip bekanntlich in der Regulierung der Preise nach den Löhnen bestand.

---

[1] Resolution der Hofkammer in Münz- und Bergwesen an die Regierung ob der Enns vom 6. Februar 1789. — Bezüglich der Schmalzabgabe heisst es in derselben: 6to Kann es bei der Abgabe des auf ein jährlich limitiertes Quantum von höchstens 600 Centner Rind- oder Schweinschmalz in Mittelpreis (11 kr.) jedoch dergestalten sein bewenden haben, dass damit nur allein die ärmste Klasse der Arbeiter, folglich mit Ausschluss der Beamten und Meister nur diejenigen ordinari und Hilfsknechte, welche nicht entweder selbsten ein Grundstückl besitzen, und sich wenigstens eine Melkkuh oder wo der Auftrieb ohne Nachteil des Waldstandes es zulasset, ein Gaisvieh zu halten vermögen, oder auch diejenigen, welche nicht zum mindesten wöchentlich 1 fl. 30 kr. erreichen, beteilet werden sollen.

Digitized by Google

Eine solche Umkehr — Regulierung des Lohnes nach den Preisen — war aber auch unbedingt notwendig geworden. So verfehlt die Lohnpolitik seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auch war, sofern die unbedingte Voraussetzung ihres Erfolges, die Beherrschung der Preise, thatsächlich nicht mehr vorhanden war, unmöglich wurde sie doch erst in dem Momente, in welchem das Niveau der kontinuierlich ansteigenden Preise eine Höhe erreichte, welche die physische Existenz der Arbeiter gefährdete.

Dass dies am Ende der achtziger Jahre erreicht war, bezeugt nicht nur die traurige Schilderung, die wir eben die Hofkammer in Münz- und Bergwesen dem Kaiser über die Verhältnisse im Salzkammergute machen sahen, viel schlagender beweisen uns dies die Ziffern der Kolonne c der oben erwähnten Preistabelle[1].

Wir finden hier für das Jahr 1792 die gleiche Berechnung ausgeführt, welche wir bereits vorhin für die Jahre 1747 und 1767 zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines verheirateten Arbeiters anstellten.

Mag die wöchentliche Ausgabepost für Nahrungsmittel Ende der achtziger Jahre auch etwas niedriger ausgefallen sein als die für das Jahr 1792 berechnete Summe, auf alle Fälle steht doch fest, dass vor der Lohnregulierung Josefs II. der Wochenlohn selbst eines besser gezahlten Arbeiters die Ausgaben für einen normalen Nahrungsmittelkonsum nicht nur nicht deckte, sondern ganz bedeutend (um ca. 20 kr.) hinter ihnen zurück blieb. Sehr treffend beleuchtet das Elend vergangener Jahre wohl auch die Art der Danksagung, die sämmtliche Arbeiter für die nunmehr geschaffene, zwar nicht glänzende, so doch auskömmliche Lage der Hofkammer abzustatten nicht unterliessen; „wenn nunmehr über so grosse Gnaden die Unterzeichneten sich untereinander selbst Glück wünschen, wenn vordem ob Nahrungsmangel in Schwermut eingehüllte Gesichter sich gegenwärtig aufheitern und unzählig gefaltete Hände zum Himmel emporstreben, so sei es eine Hochlöbl. Hofkammer in Münz- und Bergwesen, wofür sie für so viele Wohlthaten den Segen des Allmächtigen mit gerührtem Herzen erflehen!“[2]

---

[1] S. S. 125.

[2] Dankschreiben sämmtlicher Arbeiter des ob der Ennsischen Salzkammergutes an die Hofkammer in Münz- und Bergwesen zu Hallstatt, d. 16. August 1790.

Digitized by Google

2. Die Krankengelder und Arztlöhnungen.

Waren die in kaiserlichem Dienste stehenden Arbeiter bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit verhindert, die angewiesene Arbeit zu verrichten, so erhielten sie an Stelle ihres Lohnes das Krankengeld ausgezahlt.

Der Betrag desselben war je nach der Arbeiterkategorie, welcher der Arbeitsunfähige angehörte, verschieden hoch, und wechselte auch innerhalb der Zeit infolge der Art und Weise, wie dessen Ausmass bestimmt wurde.

Als Massstab diente hiebei nicht der wöchentliche Durchschnittslohn der Gedingarbeiter oder der fixe Lohnbetrag des in Zeitlohn arbeitenden Personals, sondern die konkrete Zahl der wöchentlich versäumten Arbeitsschichten, die bei der grossen Zahl der Feiertage bekanntermassen in den einzelnen Wochen verschieden oft gearbeitet wurden.

Von dem den versäumten Schichten entsprechenden Lohne wurde ein bestimmter, in seinem Ausmass nach der Arbeiterkategorie wechselnder, Betrag abgezogen, der Rest bildete dann das für die Woche ausgezahlte Krankengeld.

Bei den Bergarbeitern z. B. gestaltete es sich folgendermassen:

Arbeiterkategorie	Wochenlohn			Abzug pro 6stünd. Schicht			Maximal-Krankengeld		
	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl	kr.	₰
Wahlknappe	2				9	—	1	6	—
Knappenknecht	1	28	—				—	46	—
Rüster	1	24	—		5	1	—	42	—
Streifer	1	17	—				—	35	—
Truchner	1	10	—				—	28	—
Werkbube		42	—		2	$2^1/_2$	—	21	—

Neben diesem Krankengeld zahlte der Staat seinen Arbeitern den Arztlohn d. h. die Kosten für die Visiten der Amtsbader und die von denselben verordneten Medikamente. Arztlohn und Krankengeld wurden aber nur dann gezahlt, wenn der Arbeitsunfähigkeit eine Ursache zu Grunde lag, welche mit der Arbeit zu Berg, im Walde, Pfannhaus u. s. w. in kausalem Zusammenhang stand. An dieser Voraussetzung wurde immer festgehalten, geändert haben sich

Digitized by Google

im Laufe der Zeit nur die Anschauungen über ihr Zutreffen. Denn nur schrittweise war es gelungen, den Begriff des „in kaiserlichen Arbeit allein bresthaft gewordenen Patienten“[1] nach Umfang[2] und Inhalt genauer zu präzisieren, indem man nicht nur den Unfall von der Krankheit zu trennen[3] lernte, sondern auch noch weiters eine Distinktion nach dem Gefährlichkeitsgrade der Krankheit, der culpa des Arbeiters und der Beschaffenheit der Unfallstätte zu machen[4] verstand.

[1] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 9. Juli 1741: So will man wiederholt verordnet haben, dass Er Herr Graf und dieselben die in der kaiserlichen Arbeit allein bresthaft gewordenen Patienten kurieren lassen solle.

[2] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 29. Juli 1746: Die rationes Physicas, welche dasiger Medicus, ob deren bei der Berg- und Pfannenarbeit erkrankenden Personen gegeben, kann man nicht anders als sufficient ansehen, dass diese innerlich von Hitze und Dunst erkrankenden gleich anderen äusserlich verwundeten des Curierungsbeneficii ex commiseratione würdig geachtet werden sollen.

[3] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 12. Juli 1765: Uebrigens findet man für billig, den in landesfürstlicher Arbeit beschädigten Arbeitern ohne Unterschied nebst dem Arztlohn auch eine etwelche Beihilfe angedeien zu lassen.

[4] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 20. Juni 1776: Das Salzoberamt soll überlegen und einberichten, bei was eigentlich für Krankheiten oder Beschädigungen die Kurierungskosten und das Feierzeitsgeld zuzulassen sei? — Bericht des Salzoberamtes an die Ministerial-Banko-Deputation vom 13. August 1776: Ueberhaupt scheint es zwar nicht wohl thunlich zu sein, genau und unmittelbar zu bestimmen, bei was für Krankheiten und Beschädigungen die Arztlohnsunkösten und Krankenbeihilfen zu gestatten seien, indem auch geringe Gebrechen als Zahn-, Kopfschmerzen, Magenwehe und dergleichen, wie es der k. k. Oberamtsrath und Kammergutsphysikus Dr. P. erinnert, oft Vorboten grösserer Uebel seien, oder doch wenn solchen in Zeiten nicht gehörig vorgebogen würde, langwierig und schwere Krankheiten nach sich ziehen können. Da es aber gegenteils auch gewiss ist, dass obige Zustände öfters von keiner Folge sind, und entweder in Bälde selbst aufhören oder doch mit leichten Mitteln sich beheben lassen, so glaube dieses treu gehorsamste Salzoberamt ganz unvorgreiflich, dass den betreffenden Aemtern mitgegeben werden könnte, dass für derlei geringe Gebrechen, wenn anderst keine sichere Anzeigen eines grösseren damit verknüpften oder daraus erfolgen mögenden Uebels vorhanden sind, als Kopf-, Zahn-, Augenschmerzen, Brustdrucken, Magenweh etc. item gar kleine Beschädigungen, als wenn sich jemand nur leicht verletzet, einige ämtliche Licenzzettel zur Kurierung auf Aerarii Unkosten nicht abgegeben werden sollen. Hierunter wären im weiteren auch jene Krankheiten und Beschädigungen verstanden, und folglich von der ämtlichen Koursbewilligung ausgeschlossen, welche ein Arbeiter aus Nachlässig- oder Liederlichkeit sich selbst zuzieht oder ihm ausser der Arbeit und respektive des derentwillen zu machen habenden Hin- und Herganges offenbar zustossen.

Digitized by Google

Zur Konstatierung der jeweiligen Voraussetzungen sowie überhaupt zur Verwaltung dieses Institutes waren die Salinenämter, in erster Instanz die Verwesämter und das Hofschreiberamt, dann das Salzoberamt und schliesslich die Ministerial-Banko-Deputation berufen, wenn auch in sehr geringem Masse befähigt.

Unter den Salzoberamtsräten befand sich zwar ein Medizinae Doktor, der als Salzkammergutsphysikus das Referat über Sanitäts-, Arztlohns- und Provisionssachen führte, allein die Entscheidung in all diesen Fragen stand dem Salzoberamte zu, geradeso wie auch die Verwesämter ganz selbständig über alle hiebei auftauchenden Fragen entschieden und den zu den Ortshandwerkern gerechneten Badern nur die Behandlung der vom Amte bezeichneten Arbeiter überliessen.

Die Verwesbeamten hatten daher bei Erkrankung oder Verunglückung der Arbeiter den Thatbestand genau zu prüfen[1] und erst nach Konstatierung der für das Krankengeld erforderlichen Momente die „Kourzettel" auszufolgen, auf Grund deren dann die Arbeiter von den Amtsbadern des betreffenden Ortes behandelt sowie mit den eventuell nötigen Medikamenten und Verbandzeug versehen wurden.

Diese Amtsbader waren nicht mit fixem Gehalte angestellt, sondern bekamen für jeden einzelnen Fall einen nach der Zahl der gemachten Visiten und der Höhe der Auslagen für verabreichte Heilmittel betimmten Betrag als Arztlohn ausgefolgt.

Bei dieser Art der Bezahlung ist es begreiflich, dass nicht nur gegenüber den Arbeitern zum Schutz vor Simulation[2], sondern auch den Badern gegenüber die strengste Aufsicht und wenn nötig auch die entsprechende Bestrafung den Verwesbeamten vorgeschrieben war.

„Der Bader, so einen Arbeiter, der nicht wirklich beschädigt oder krank sich befindet, sondern zu Haus seiner Arbeit obwartet,

---

[1] Bericht des Salzoberamtes an die Ministerial-Banko-Deputation vom 13. August 1776: Die Beamten hätten daher bei vorkommenden Patienten die Beschaffenheit der vorgegeben werdenden Krankheit jederzeit wohl zu untersuchen und dieselbe vor Abgebung der Kourszettel umständlich auszuforschen, indem es darauf sowohl als auf ihr deren Beamten vernünftige Beurteilung in diesem Fall sehr sehr viel und vorzüglich ankommt.

[2] Salzoberämtliche Verordnung an das Verwesamt Ischl vom 20. November 1744: Ist bis anhero der Missbrauch gewesen, und zum öftern geschehen, dass teils Arbeiter sich krank simulieret oder nur wegen einer klein empfangenen Wunde, wovon zu gedenken nicht der Mühe wert, gleich zu dem Bader gelaufen, einige Pflaster oder andere Medikamente herausgenommen, zu Haus etliche Wochen verblieben und in solcher Zeit ihrer eigenen Arbeit vorgestanden seien, woraus aber . . .

Digitized by Google

in die Kour zu nehmen oder auch anstatt desselben das Weib oder die Kinder auf Unkosten des höchsten Aerarii zu kurieren sich erfrechet, soll das erstemal für jede Woche der fürgedauerten Kourzeit nebst der Zurückbehaltung des angesetzten Arztlohns mit drei, das andertemal mit sechs Reichsthalern angesehen, das drittemal aber gar für je und immer von denen ämtlichen Kouren ausgeschlossen, und in weiterem der Arbeiter selbst das erstemal einer derlei sträflichen Anmassung nebst Einziehung des Krankengeldes mit zehn, dann das andertemal mit zwanzig wohlempfindlichen Kärdobätschstreichen gezüchtiget und das drittemal gänzlich von der Arbeit abgelegt werden. Und da auch vorgekommen, dass ein oder anderer ämtlicher Patient zwar einstmals zu einem Bader sich in die Kour begeben, bald darauf aber selben verlassen und zu einem anderen sich verfüget habe, also dass bisweilen ein solcher Patient wohl gar zu dem dritten oder vierten Bader gekommen ist, wodurch die Arztlohnsunkosten und Krankengelder notwendig sehr haben vergrössert werden müssen, weil auf solche Art die Kour in die Länge hinausgezogen und sozusagen von einem jedweden Bader von neuem angefangen, ja was vielleicht von einem gut gemacht, von dem anderen hinwiederum verdorben worden, so wird den Aemtern angeordnet, dass derlei Wechselungen mit den Badern keinerdingen zugelassen werden, sondern der Patient bei demjenigen, wohin er anfangs das Vertrauen gesetzet ausser besonders erheblichen Ursachen, welche dem Kammerguts-Physiko bei der Patientenvorstellung zur Untersuchung beizubringen wären, zu verbleiben verhalten werden solle.“ (Resolution der Ministerial-Banko-Deputation vom 7. September 1776.)

Diese Patientenvorstellung geschah gelegentlich der Anwesenheit des Kammergutsphysikus bei seinen jährlich viermal im Salzkammergute vorgenommenen Visitationsreisen, auf denen er durch Besuch einzelner Patienten die Thätigkeit der Amtsbader inspizierte und die Bestimmung des ihnen hiefür gebührenden Arztlohnes vornahm[1].

[1] Arztlohns-Normale vom 29. Oktober 1773: § 10. Damit aber wehrend der Patientenvorstellung die allenfalls in ein so anderen erforderlichen Auskünfte sogleich eingeholt werden mögen, so sollen nebst den in jedem Ort befindlichen Beamten und Officianten auch die Zuseher und obgedachten Meisterschaften denselben beiwohnen. — § 11. Und weil vorgekommen, dass die Bader bei sothanen Vorstellungen, bevor noch die Patienten vorgelassen werden, selben was sie zu reden und zu antworten hätten, vorher zu suggerieren pflegten, eine derlei vorläufige Subordination aber meistenteils zu mehrfältigen Hintergehungen angemasset wird, so seien zu dessen Hintertreibung alle thunlichen Vorsichten

Digitized by Google

Zu diesem Zwecke mussten sich die Bader mit den von ihnen geheilten Arbeitern auf das Verwesamt begeben, woselbst sich der Physikus in Anwesenheit der Beamten durch beider Aussagen über die näheren Umstände der kourierten Krankheit erkundigte und daraufhin den vom Bader verlangten Arztlohn als entsprechend bewilligte oder als unberechtigt hoch verkürzte. Dass dies letztere die Regel war, dafür spricht nicht nur der Umstand, dass diese Prozedur schlechtweg als „Arztlohnsabbruch" bezeichnet wurde, sondern auch der Bestand eines „Traktätels", an welches sich die Bader bei ihren amtlichen Kouren zu halten verpflichtet waren.

In Wien[1] war man auf die ebenso teuern als nutzlosen Medikamente, welche die Bader den kranken Arbeitern verabreichten und die den Hauptbetrag des Arztlohnes ausmachten, sowie auf die oft übermässig lange Dauer der Kouren nicht gut zu sprechen[2], und schärfte bei jeder sich bietenden Gelegenheit dem Salzoberamte ein, diesem eigennützigen Missbrauch zu steuern.

Da dies aber nicht viel änderte, so liess man von dem Kammergutsphysikus ein „Kourierungstraktätel" verfassen[3], in welchem den

anzuwenden. — § 12. Wann nun die Patientenvorstellung wirklich in pleno vorgenommen wird, so hat ein jeweiliger Kammergutsphysikus die Patienten sowohl als die Aerzte zu examinieren, mit was für einer Krankheit die ersteren behaftet waren und so weiters, damit alle in dem Patientenprotokoll enthaltenen Umstände gegründet erhoben und die etwa ermangelnden noch beigerückt werden. — § 13. Nach diesen wird sodann von dem gedachten Kammergutsphysikus dem billigen Ermessen nach von ihrem öfters übermässig angesetzten Kourierungslohne der Abbruch gemacht und zugleich wohl erwogen, von was für einem bis welchem Datum jedem in der Kour gestandenen Arbeiter die Beihilfe oder sogenannte Ergötzung und wie viel zuzuerkennen sei.

[1] Die Konsignationen der von den Verwesämtern auf Vorschlag des Physikus eingeratenen Arztlöhnungen wurden nämlich vierteljährlich durch das Salzoberamt an die Ministerial-Banko-Deputation zur Approbation eingesendet.

[2] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 9. Juli 1741: ... Wie wegen eines daselbstigen an Windsucht incurabel dahin gelegenen daran auch verstorbenen Josef R. mit 30 fl. für alleinige aus der Apotheken vergeblich angeschafften Medikamenten geschehen ist, was der Kammergutsphysikus selbst improbieren müsse.

[3] Bericht des Salzoberamtes an die Ministerial-Banko-Deputation vom 15. März 1752: Der Gmundner Kammergutsphysikus Dr. L. hat in Ansehung, dass die Bader im Kammergut bishero denen Arbeitern bei ihnen zugestossenen Krankheiten zum öftern kostbare und teure Medikamente, welche jedoch bei diesen gemeinen Leuten keinen besseren Effekt, als wann von ihnen ordinari Mittel gebrauchet worden wären, nach sich gezogen haben, angewendet, die mit angebogenen Bericht gehorsam einbegleitende Norma bereits vor einiger Zeit zusammengetragen. Gleichwie man nun dessen Einführung sowohl pro Aerario als auch für den gemeinen Mann sonders gedeilich zu sein findet, also

Digitized by Google

dortigen Badern „eine Methode an Handen gelassen wurde, wie die bei denen Kammergutsarbeitern am öftesten sich äussernden innerlichen Krankheiten ohne sonderbarer Anwendung kostbarer Medikamente mit leidentlichem Unkostenaufwand traktieret und mit der Hilf Gottes wiederum abgewendet werden mögen".

Die Ministerial-Banko-Deputation übergab dasselbe van Swieten zur Durchsicht und ordnete nach dessen lobender Zustimmung[1] die Anwendung desselben im Salzkammergute an[2].

Aber nicht nur durch Normierung des Heilverfahrens und der damit verbundenen Kosten suchte man die Ausgaben für Krankengelder und Arztlöhne auf dem unumgänglichen Mindestmass zu erhalten, man erkannte auch schon damals, dass das eigentlich wirksame und daher auch wichtigste Mittel zur Erreichung dieses Zieles nicht so sehr in dem billigen und raschen Heilen als vielmehr in dem Verhüten der Krankheiten gelegen war. Namentlich war es der in damaliger Zeit im Salzkammergute endemische Scharbock (Skorbut), welcher in Zeiten von Misswachs und damit verknüpfter Lebensmittelteurung die Ausgabeposten für die erkrankten Arbeiter unverhältnismässig erhöhte.

Trotz besten Willens in Wien und Gmunden, dieser Krankheit den zeitweilig epidemischen Charakter zu nehmen, gingen bei den kaum nennenswerten Ansätzen einer rationellen Hygiene und bei dem Umstande, dass die in sanitären Fragen am wenigsten berufenen Behörden zu entscheiden hatten, die Ansichten über die Wahl der zu ergreifenden Mittel oft weit aus einander.

---

stelle man Euer Excellenz Gunst und Freundschaft gehorsam anheim, ob nicht allenfalls mehrsbesagte Norma vorgehends einem oder anderen Herrn Medico zur Durchgehung und Approbation übergeben werden solle?

[1] Schreiben van Swietens an die Ministerial-Banko-Deputation vom 5. April 1752:

Votre Excellence!

J'ay lu avec beaucoup de satisfaction l'ecrit de le medecin et jè ne puis que louer son zele et sa conneissance dans la medecine.

J'ay ajoutè par cy par la au marge une petite remarque.

Je crois, que ce projet merite d'estre executè, car les ignorants epuisent la bourse par des remedes egalement pretieux et inutiles; les bons medecins n'ont pas besoin de tout ce fatras et seavent guerir a peu des frais.

J'ay l'honneur d'estre avec tout veneration de vostre Excellence

le tres humible et tres obeissant

5. avril 1752. serviteur van Swieten.

[2] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 15. April 1752.

Digitized by Google

In Gmunden war man der Meinung, dass vorzüglich der Genuss der von den Arbeitern zur täglichen Nahrung verwendeten „Schottensuppe“[1] die Ursache des Skorbutes sei[2], und schlug daher der Ministerial-Banko-Deputation vor, dieselbe den Arbeitern zu verbieten und an ihrer Stelle die Einbrennsuppe anzuordnen, „welche nicht nur wegen ihrer sehr gesunden Eigenschaft, sondern auch wegen der leichten und bequemen Art selbe zuzubereiten für unseren hiesigen Kammergutsarbeiter vor allem die tauglichste ist. Und wann ein Arbeiter mit einem Pfund Mehl und einem Viertel Pfund Schmalz das sogenannte Einbrennmehl zubereitet, welches er ganz bequem in den Berg als in die Holzung mitnehmen kann, so kann er von selber sich eine ganze Woche hindurch täglich zweimal eine gute und gesunde Suppe davon kochen“[3].

In Wien ging man zwar auf diesen Vorschlag ein, und verbot den Arbeitern bei schwerer Strafe den Genuss der Schottensuppe anstelle der nunmehr eingeführten Einbrennsuppe, scheint aber doch von der Wirksamkeit dieser Massregel nicht sehr überzeugt gewesen zu sein, da man es nicht unterliess, diesem Verbote beizufügen, dass die Bergarbeiter „nebstdeme noch ihre Wohnungen öfters ausrauchen und so viel möglich abgesondert leben sollen“.

Da diese leichter anbefohlene als durchgeführte Anordnung sowie das Verbot der Schottensuppe begreiflicherweise von dem erwünschten Erfolge nicht begleitet waren, so glaubte man nunmehr in Gmunden eine Verfügung für diesen Misserfolg verantwortlich machen zu können, welche die in den Jahren 1763 und 1764 in das Salzkammergut abgeschickte Untersuchungs-Hofkommission zur Schonung der Wälder im Interesse des Sudwesens erlassen hatte. Damals waren nämlich die für die jungen Wälder sehr schädlichen Ziegen aus dem ganzen Salzkammergute abgeschafft und dieses „Gaisviehverbot“ trotz des heftigsten Widerstandes und ein-

[1] Diese wurde derart zubereitet, dass Brotstücke in saure Milch hineingeschnitten und darin solange belassen wurden, bis sie vollständig aufgeweicht und das Ganze in Gärung übergegangen war.

[2] Bericht des Salzkammergutsphysikus an das Salzoberamt vom 30. Januar 1759: Da die Salzkammergutsarbeiter sich durchgehends so häufig des Schottens in ihrer täglichen Nahrung bedienen, der von allen Speisen nicht nur die härteste zum Verkochen, sondern auch wegen seiner vielen Schärfe und wegen seiner leichten Faulung die ungesundeste ist, so muss aus ihr notwendig ein sehr schweres Geblüt und aus solchem wieder kachektische Krankheiten und vor allem Scharbock entstehen.

[3] Aus dem cit. Bericht des Salzkammergutsphysikus vom 30. Januar 1759.

Digitized by Google

dringlichster Bitten[1] der dortigen Einwohner, denen diese Massregel ungemein hart fallen musste, auch aufrecht erhalten worden.

Zweifelsohne hatte das Salzoberamt Recht, wenn es diese für die Ernährung der dortigen Arbeiter so nachteilige Neuerung mit dem Anwachsen des Skorbutes in Zusammenhang brachte. Allein die Art und Weise, wie dies geschah[2], war nicht geeignet, für die Beseitigung dieser Hofkommissionsanordnung zu sprechen. Der Gmundner Physikus und mit ihm das Salzoberamt erklärten nämlich Ziegenmilch kurzweg als Heil- und Präservativmittel gegen Skorbut, dessen Erlöschen daher ohne Wiederzulassung der Ziegen im Salzkammergute nicht möglich sei, eine Ansicht, die von der Ministerial-Banko-Deputation durchaus nicht geteilt wurde. Man sah hier vielmehr die Ursache des epidemischen Auftretens in der durch das dichte Zusammenwohnen der Bergarbeiter in den Berghäusern bewirkten Uebertragung von den kranken Arbeitern auf die noch gesunden, würdigte aber gleichwohl auch den Einfluss einer hinreichenden Ernährung auf deren allgemeinen Gesundheitszustand.

---

[1] Bittgesuch sämmtlicher Kammergutsinsassen an die Ministerial-Banko-Deputation vom 17. Juni 1764: Gleichwie nun aus angeführter Bewandsame zur Genüge erhellen wird, dass der den armen Kammergutseinwohnern solchermassen verstattet werdende Austrieb des Gaisviehs sehr zuträglich auch den Pflichten gegen Gott als denen Nebenmenschen sowohl als den auf gute Generationes gerichteten Absichten des Staates allerdings gemäss und in der Hauptsache auf keine Waldungsnachteiligkeit zu sein scheint, also wurden diejenigen, welche diesen geringen Vorteil des armen Publici etwa aus Härtigkeit geflissener Dinge entgegenzustehen gedenken möchten, es vor dem erschrecklichen Gericht Gottes um diese armselige und christliche Generationes um so schwerer verantworten können, so gewiss es ist, dass im Fall hochgnädiger Willfährigkeit die dankbarkeitvollen Wünsche der Armen die Wolken durchdringen und bei Gott überflüssigen und unaufhörlichen Seegen des edlen Salzwesens zu erbitten nicht unterlassen werden.

[2] Bericht des Salzkammergutsphysikus an das Salzoberamt vom 21. Januar 1765: Das vorige Jahr sei der Scharbock wiederum so stark eingerissen und zwar aus zwei Ursachen. Erstens war 1763 in hiesiger Gegend an allen Obstsorten ein gänzlicher Misswachs, so dass auch um teures Geld nicht das geringste an Kraut und Rüben kaum zu bekommen war. Zweitens ist eben zu dieser Zeit von einer allhier anwesenden k. k. Hofkommission die Gais auf einmal abgeschafft worden, wodurch das zweite und beste Praeservativ und Hilfsmittel wider den Scharbock nämlich die Gaismilch und zwar eben damals als wir es am besten nötig gehabt hätten. Er habe auch wiederholt einer hier anwesenden bevollmächtigten Hofkommission mündlich vorgestellt, dass der eingerissene Scharbock von der gänzlichen Abschaffung des Gaisviehes herrühre und dass ohne hochgnädig wiederum bewilligende Gaismilch das Ueberhandnehmen dieser Krankheit um so weniger verhindert werden könne, als die Arbeiter die Kuhmilch weder genug zu kaufen bekommen, noch auch zu kaufen im Stande seien.

Digitized by Google

Die Ziege gab man ihnen zwar nicht zurück, da sich die Hofkommission auf eine diesbezügliche Anfrage mit dem Hinweis, „dass der landesfürstliche und allgemeine in der guten Waldbesorgnis bestehende Nutzen einig privaten Zuständen vorzuziehen sei", ganz energisch dagegen ausgesprochen hatte[1].

Als Ersatz dafür gab man den Arbeitern die Kartoffel[2], deren Einführung und Pflanzung nunmehr dem Salzoberamte anbefohlen wurde, eine Neuerung, deren wohlthätiger Einfluss auf die Ernährungsverhältnisse der dortigen Einwohner die Seuche zwar nicht zu verdrängen, wohl aber seltener und milder zu machen vermochte.

Gewiss waren alle diese Massnahmen der Absicht entsprungen, die aus der Fürsorge für den kranken Arbeiter erwachsenden Auslagen möglichst zu mindern; allein man würde dieselben doch ganz falsch beurteilen, würde man bei ihrer Betrachtung neben den rein rechnerischen nicht auch den mitwirkenden ethischen Motiven in vollem Umfange gerecht werden. Dass diese auch hier trotz teilweiser Verdeckung durch die ersteren vorhanden waren, das bezeugen nicht nur direkte Beweise[3], sondern vor allem auch die That-

[1] Bericht der Untersuchungs-Hofkommission an die Hofkammer vom 20. Februar 1765.

[2] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 4. März 1765: In den Bergwerken und sonderheitlich in dem rauen grossen Gebirge, wo das gemeine Volk sehr zerstreuter und weit von der Gruben sein Wohnhäusel hat, pflegt solches bis nach verrichteter Arbeit sich über Nacht bei der Gruben in gewissen dazu bestimmten Unterkommen aufzuhalten, beisammen zu schlafen und zu liegen, folgsam wann der Raum ihres Unterkommens besonders zur Winterszeit sehr eng ist, und ein so anderer mit einer ansteckenden Krankheit wie dem Scharbock darunter behaftet ist, kann es wohl sein, dass sich unter diesen Leuten sothane Krankheit ausbreite. Dass aber die Gaismilch das hauptsächlichste Curativ- und Praeservativ-Mittel wider den Scharbock sein solle, kann man sich sowenig als dieses beifallen lassen, dass der gemeine Mann in den Gebirgen zu seiner Nahrung unumgänglich das Gaisvieh notwendig habe, massen das ganze Herzogtum Krain und in anderen Ländern viele gebirgige Gegenden das Zeugnis geben, dass ohne das Gaisvieh, welches der Waldfexung und dessen Wachstum so schädlich ist, der gemeine Mann sich genugsam von der Milch des Horn- und Schafviehes nähren könne. — Dem Oberamte werde hingegen mitgegeben, sich umsomehr die Pflanzung und Kultur der Erdäpfel einzuführen und allda auszubreiten, als vermög der Auskunft des Physikus zu vernehmen ist, dass die gewöhnlichen Erdgewächse als Kraut, Rüben und Obst allda wenig angebaut und öfters in dem dasigen Klimate nicht über sich gebracht, die Erdäpfel hingegen in allen Gegenden mit gutem Fortgang und reicher Fexung gebaut werden können.

[3] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 3. Februar 1770: Ihro Mai. haben aus landesmütterlicher für ihre Unterthanen mildest wachende Obsorge jüngst allergnädigst anzubefehlen geruhet, dass

Digitized by Google

sache, dass sich die Fürsorge des Staates für seine Arbeiter auch auf solche Gebiete erstreckte, auf denen er finanziell gar nicht interessiert war.

So zweifelt beispielsweise die Hofkammer in einer an die Ministerial-Banko-Deputation gerichteten Note[1], in welcher auf die von der Untersuchungs-Hofkommission aufgedeckte traurige Lage der Salzkammergutseinwohner infolge vollständigen Mangels an geeigneten Hebammen hingewiesen wird, nicht im geringsten, „dass eine löbl. Ministerial-Banko-Deputation, wenn derselben die Bewandnus ehedem angezeigt worden wäre, einen Bezirk von etlichen Meilen im Umkreis ohne die vorgeschlagene den armen Leuten unentbehrliche und dem gemeinen menschlichen Besten erspriessliche Hilfe gelassen haben würde".

Wenn auch die im Namen „des gemeinen menschlichen Besten" unternommenen Veranstaltungen nur sehr bescheidenen Umfanges waren, so lag das eben in den ungeheuren Schwierigkeiten begründet, mit der jede derartige Neuerung bei dem Fehlen aller Voraussetzungen damals zu kämpfen hatte.

An dem ernsten Willen, das Beste zu leisten, fehlte es sicherlich nicht, denn auch in diesem Falle sehen wir wieder einen Mann wie van Swieten mit dem Vorschlage des Salzoberamtes[2] auf das Eingehendste beschäftigt.

---

mit dem k. k. Leib- und erster Medico Freiherrn van Swieten, wie dem im Salzkammergute öfters um sich greifenden Scharbock zu begegnen sei, das Vernehmen gepflogen werden solle.

[1] Note der Hofkammer an die Ministerial-Banko-Deputation vom 11. Oktober 1763.

[2] Bericht des Salzoberamtes an die Ministerial-Banko-Deputation vom 10. Februar 1764: Neben allen diesen ist auch in dem k. k. Salzkammergute zu betrachten, dass die Kammergutsarbeiter nicht allein in den Marktflecken, sondern grössenteils auf dem Lande viele Stunden weit zerstreut wohnen, dass also wann auch in jedem Markt eine ordentliche Hebamme angestellt würde, diese doch nicht erklecken würden allen und jeden Parteien beizuspringen und die meisten sich doch eben wie bishero behelfen werden müssen, wie es halt durchgehends bei gemeinen Bauersleuten auf dem Lande üblich und nicht leicht anders einzurichten. Damit jedoch das k. k. Salzkammergut mit genugsam tauglichen Hebammen versehen werde, scheint unmassgeblich hiezu das leichteste und sicherste Mittel zu sein, wann aus denen vielen armen Witwen der k. k. Salzkammergutsarbeiter die tauglicheren herausgesucht und denen in den Marktflecken dermalen vorhandenen Hebammen obrigkeitlich anbefohlen wurde, dass sie diese zu künftigen Hebammen bestimmten Weiber mit sich zu den gebärenden Frauen führen und ihnen einigemal die notwendigen Handgriffe und Arbeiten zeigten und sodann auch einigemal unter ihrer Aufsicht selbst verrichten liessen.

Digitized by Google

War derselbe auch derart beschaffen, dass van Swieten in seinem Gutachten[1] mit vollem Rechte die Frage aufwerfen konnte wie „in Hinblick auf das bekannte nemo dat quod non habet eine gänzlich unwissende Weibsperson eine andere unterweisen soll?", so blieb der Ministerial-Banko-Deputation schliesslich doch nichts anderes übrig, als durch Genehmigung[2] des Gmundner Projektes wenigstens die allerärgsten Missstände zu beseitigen.

3. Die Provisionen.

Lag der Schwerpunkt in den Einrichtungen bezüglich der Arztlöhne und Krankengelder in den Kontrollvorschriften während der Dauer der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, so lag er bei den Provisionen in der Bestimmung eines entsprechenden Ausmasses der dauernd zu gewährenden Hilfe.

Diesem in der Natur der Sache gegründeten Unterschied entsprach auch die Art, wie sich diese beiden Institute entwickelt und ausgebildet hatten.

Einer richtigen Handhabung der bei vorübergehender Unterstützung so wichtigen Kontrollvorschriften mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zeigte sich, wie wir sahen, die damalige Zeit schon gewachsen, dagegen gelang es ihr noch nicht, ein auf bestimmten Grundsätzen folgerichtig aufgebautes System zur Behebung der wirtschaftlichen Folgen dauernder Arbeitsunfähigkeit auszubilden und bei Bemessung der Provisionshöhe anzuwenden.

Darüber kann auch nicht die Thatsache hinwegtäuschen, dass ein sog. „Provisionsschema" mit Abstufung der Provisionshöhe nach Arbeiterkategorie und innerhalb derselben nach drei Bedürfnisklassen bestand und denjenigen Zahlungen zu Grunde gelegt wurde, durch welche der Staat der dauernden wirtschaftlichen Not seiner Arbeiter abzuhelfen suchte.

Es geschah nämlich die Klassifizierung des Bedürfnisses in einer Art und Weise, welche den Mangel bestimmter dabei zur Anwendung gekommener Grundsätze durch Einbeziehung aller möglichen mit der dauernden Arbeitsunfähigkeit in keinem Zusammenhang stehender Umstände abhelfen zu können glaubte[3].

---

[1] Note des Protomedikus Baron v. Swieten sur les sages femmes dans le salzamt et autres endroits vom 12. Juni 1764.

[2] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 13. August 1764.

[3] S. Beilage 7.

Digitized by Google

Waren die Momente, nach denen die Einteilung der Provisionisten in 3 Klassen erfolgte, noch so verschieden, anerkannt wurde der Anspruch auf Provision überhaupt nur dann, wenn neben der Arbeitsunfähigkeit gleichzeitig auch noch unverschuldete Armut bestand.

Da die Entscheidung über eine derart unbestimmt formulierte Bedingung wie „unverschuldete Armut" ausschliesslich den Verwesämtern zufiel, so nahm die dem Arbeitgeber nach dem Provisionsschema zufallende Verpflichtung vollständig den Charakter einer freiwilligen Leistung an.

Aber nicht nur die Zuerkennung der Provisionen war beim Fehlen objektiver Kriterien der Willkür der Verwesbeamten anheimgestellt, auch die Bestimmung des Ausmasses derselben lag innerhalb gewisser Grenzen in ihrer Hand. Dies zeigt deutlich die Kolonne a des nachfolgenden Provisionsschemas der Bergarbeiter.

Arbeiterkategorie	Wöchentliche												
	Lohn		Provisionen										
			I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wahlknappe	2	—	1	—	—	36 30	—	24 20	—	30	—	24	—	20
dessen Witwe . .	—	—	—	20	—	18 15	—	14 10	—	18	—	15	—	12
Knappenknecht . .	1	28	—	24	—	20	—	15	—	24	—	20	—	18
dessen Witwe . .	—	—	—	18 15	—	12	—	10	—	12	—	10	—	9
Rüster	1	24	—	24	—	20	—	16 12	—	24	—	20	—	18
dessen Witwe . .	—	—	—	15	—	12	—	10	—	12	—	10	—	9
Truchner	1	10	—	24 20	—	18	—	15 12	—	18	—	15	—	12
dessen Witwe . .	—	—	—	15	—	12	—	10 7	—	12	—	10	—	9
Werkbube	—	42	—	—	—	—	—	—	—	15	—	12	—	10
dessen Witwe . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			a						b					

Kolonne a zeigt ferner, wie unverhältnismässig dem wöchentlichen Lohnbezuge gegenüber die Wahlknappen vor den übrigen Berg-

Digitized by Google

arbeitern im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit bevorzugt waren, da abgesehen von der untersten Arbeiterkategorie, welche überhaupt nicht provisionsfähig war, einem Maximalbezug von wöchentlich 1 fl. des Wahlknappen ein solcher von 24 kr. für die erste Klasse der noch provisionsfähigen Truchnern gegenüberstand.

Diesem Missverhältnis wurde, wie Kolonne b derselben Tabelle zeigt, im Jahre 1770[1] abgeholfen.

Damals versuchte man auch den Uebelstand zu beheben, der sich bei dem Fehlen objektiver Kriterien bei der Bestimmung des Ausmasses der Provisionen in einer für die Arbeiter höchst nachteiligen Weise geltend gemacht hatte[2].

Aber das Einzige, was man trotz verschiedener Versuche und Vorschläge zur Einschränkung der Willkür der Verwesbeamten in Wien an dem früheren Systeme zu ändern gewusst hatte, war die Festsetzung der Provisionshöhe auf eine fixe Summe in jeder Klasse. War auch der innere Charakter dieses Institutes dadurch gar nicht geändert worden, so bedeutete die Aenderung im Jahre 1770 insofern doch einen grossen Fortschritt, als nunmehr die ganz unmotiviert grosse Ungleichheit zwischen den Provisionsbeträgen der einzelnen Arbeiterkategorien aufgehoben und auch die unterste derselben provisionsfähig erklärt worden war.

Auch die den erwerbsunfähigen vater- und mutterlosen Waisen gewährten „Kinderzuchtsbeihilfen" waren wenige Jahre vorher auf eine rationellere Basis gestellt worden.

Dieselben waren nämlich bis zum Jahre 1768 auf die Kinder der Wahlknappen beschränkt gewesen und nach einem dreifach abgestuften Ausmass von wöchentlich 20, 18—15 und 14—10 kr. pro Waise ausgezahlt worden.

---

[1] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 8. Februar 1770: Ueberhaupt und eigentlich sei das bereits unterm 19. August 1768 dem Oberamte zugesendete Provisionsschema zu beobachten und beizubehalten.

[2] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 28. November 1746: Aus seinem Herrn Salzamtmanns Bericht vom 11. September umständlich ersehen, dass bei denen bis anher abgereichten Provisionen die arme entkräfftete Knechtschaft in dem beschwert worden, weil selbe die überreichten Memorialien zu bezahlen bis zur Erlangung der Provision öfters Jahr und Tag in äusserster Not zuzuwarten bemüssiget waren. Wo anbei die Beamten mit Abgebung ihrer Amtsberichte in ihrem Gutachten nicht so viel auf die erworbenen Verdienste als die dabei unbillig genossenen Accidentien und Partikularabsicht konsiderieret. Gleichwie nun dieses pflichtlose Verfahren keineswegs zu verstatten, dahingegen billig ist. . . .

Digitized by Google

Diese früher ganz allgemein auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit dieser Kinder gewährte Beihilfe änderte nunmehr ihren Charakter vollständig, da sie in einen nur bis zum erreichten 13. Lebensjahr gezahlten Erziehungsbeitrag umgewandelt wurde, welcher nunmehr den Kindern aller Arbeiter ohne Unterschied der Kategorie in gleichem Ausmass zukam[1].

Eine Neuerung prinzipieller Natur auf dem Gebiete des Provisionswesens erfolgte erst unter der Regierung Kaiser Josefs II.

Hatte man in früherer Zeit ohne eine feste Anschauung über die rechtliche Natur der den Arbeitern zugewendeten finanziellen Fürsorge in derselben einen den Arbeitern aus Mitleid freiwillig gewährten Gnadenakt gesehen, so musste dieser Zustand der Unklarheit von dem Momente an aufhören, als man zur Einsicht gekommen war, dass die Dinge auch anders gestaltet sein könnten, als sie thatsächlich historisch geworden waren.

Es traten nunmehr ganz klare Anschauungen und Meinungen auch auf arbeiterpolitischem Gebiete auf.

Dieselben kamen zwar in den Massnahmen lohnpolitischer Natur am unmittelbarsten und in einer Weise zum Ausdruck, welche die naturrechtliche Quelle dieser Reformen nicht verkennen lässt, die Spuren der neuen Anschauungen lassen sich aber auch an den Neuerungen des Provisionswesens unschwer nachweisen.

Die dem Arbeiter gewährte Gnade[2] verwandelte sich im Bewusstsein der Josefinischen Zeit in die Pflicht, das dem Arbeiter Gebührende[3] zu geben.

Man blieb jedoch bei der prinzipiellen Anerkennung dieser Verpflichtung nicht stehen, sondern übersetzte sie auch durch Einführung der sog. „Jubilationen“ in die Wirklichkeit.

Durch ein Hofkanzleidekret vom 12. Juli 1789 wurde nämlich verordnet, „dass jene Arbeiter, welche nach einer 40jährigen guten Dienstleistung noch zu einer minder schweren Arbeit kräftig genug

[1] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation an das Salzoberamt vom 19. August 1768: 3tio. Man finde es billig, dass denen armen Kammergutsarbeiterwaisen, wenn sie vaterlos sind, jedem wöchentlich 3 kr., mithin jährlich 2 fl. 36 kr., wann sie aber vater- und mutterlose arme Waisen sind, jedem wöchentlich 7 kr. bis nach erreichtem 12. Jahre zur Erziehung abgereicht werde.

[2] Sitzungsprotokoll der Ministerial-Banko-Deputation vom 18. Juni 1764. ... und somit die hinterlassenen Witwen und Waisen mit einer nach der letzten Arbeit abgemessenen Provision zu begnädigen sein würden.

[3] Bericht des Salzoberamtes vom 8. Juli 1790: ... als ihnen gleich anderen unter 40 Jahren dienenden Arbeitern nach der höchsten Klasse der ordinarien Provisionen und ihrer bekleideten Arbeit gebühre.

Digitized by Google

seien, zu derselben verhalten, jedoch der vorhin genossene grössere Verdienst als Jubilationsgehalt verabfolgt werden solle".

Diese Neuerung unterschied sich von den noch weiter bestehenden Provisionen nicht nur dadurch vorteilhaft, dass ihr der Charakter einer Armenunterstützung vollständig fehlte, sie bedeutete auch insofern einen Bruch mit der bisherigen Anschauung, als die durch Alter hervorgerufene Unfähigkeit, die bisherige Arbeit fortzusetzen, nunmehr für den Arbeiter ohne den geringsten finanziellen Nachteil blieb.

Und doch war die Normierung des Jubilationsgehaltes in einer mit dem bisherigen Lohne gleichen Höhe ein entschiedener Fehler gewesen, welcher, der mangelhaften Beurteilung der realen Verhältnisse entsprungen, in der Verkennung der psychologischen Seite des neu geschaffenen Zustandes gelegen war.

Denn da die jubilierten Arbeiter bei ihrer Verwendung zu ganz leichten Arbeiten gerade so wie die wirklichen Arbeiter alle an die kaiserliche Arbeit geknüpften Emolumente[1] noch weiter zu geniessen hatten, so lag ein Missbrauch der neuen Einrichtung von ihrer Seite ungemein nahe.

Zu welch unhaltbaren Zuständen dieselbe in der That führte, zeigt ein Bericht des Salzoberamtes an die Hofkammer in Münz- und Bergwesen in klarster Weise:[2]

„Wie das Jubilationsverzeichnis beweiset, so sind hierunter Arbeiter von 56, 57 bis 59 Jahren begriffen, die vorgeben, dass sie nicht mehr arbeiten können.

Unmöglich lassen sich die vorgegeben werdenden innerlichen Gebrechen, als kurzer Atem, Entkräftung u. dgl. äusserlich beurteilen und behaupten, dass selbe nicht bestehen, und dadurch wird von den Parteien das Gesetz eludiert und missbraucht; von jeher und bevor diese Jubilationsart hier eingeführt wurde, sind Arbeiter bis in ihr 70. Alter verblieben und man hat sie als erfahrenere immer lieber als jüngere gebraucht, jetzt aber artet es solchermassen aus, dass jeder 56jährige schon nicht mehr arbeiten will, da ihre Arbeitsjahre schon mit dem 15. Jahresalter angefangen gezählt werden."

Um diesem Unwesen zu steuern, wurde auch bald nach dem Tode Kaiser Josefs das Institut der Jubilationen aufgehoben[3].

---

[1] Nur dem in Arbeit stehenden Personale kamen Krankengeld, Arztlohn, sowie der Bezug des Hofkornes und Schmalzes zu, nicht aber den Provisionern.

[2] Bericht des Salzoberamtes an die Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 10. Dezember 1791.

[3] Hofkammerdekret vom 4. September 1792: Da die Provisionsfälle

Digitized by Google

In Wien, wo man jetzt im bewussten Gegensatz zur unmittelbar vorgegangenen Epoche auch auf arbeiterpolitischem Gebiete Restaurationspolitik trieb, — man sprach wieder von Missbrauch einer den Arbeitern „zugedachten allerhöchsten Wohlthat“ — erkannte man ganz richtig den bisherigen Fehler und verwandelte zu dessen Vermeidung die Jubilation in eine neue Provision.

Sie unterschied sich zwar von den bisherigen Provisionen sowohl nach Voraussetzung als Ausmass der Bezahlung, ihr Bezug hatte aber bei der Enthebung dieser neuen Provisionisten von jeglicher Arbeit wie bei den alten den Verlust aller Emolumente zur Folge. War so der Anreiz, nach vollendeter 40jähriger Dienstzeit mit dem bisherigen Lohn in die Provision zu gehen, erheblich vermindert worden, so wurde überdies noch dem Missbrauch durch entsprechende Strafsanktion ein Riegel vorgeschoben und damit erst ein den Verhältnissen entsprechendes Institut geschaffen[1].

4. Die Bruderladen.

Es ist leicht begreiflich, dass bei dem Bestande der oben geschilderten Wohlfahrtseinrichtungen den bei den Bergwerken zu Hallstatt und Ischl vorhandenen zwei Bergbruderladen sowie der Holzknechtsbruderlade der gesammten Holzknechte eine grosse Bedeutung nicht zukommen konnte.

Dieselben entstanden erst in verhältnismässig sehr später Zeit zu Beginn der fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts und entbehrten bei anfänglich geringen Mitteln und bescheidener Aufgabe einer festen Organisation der Verwaltung und einer entsprechenden Beaufsichtigung.

Die Folgen dieses Zustandes blieben nicht aus. Denn diejenigen Beamten der Bergmeisterschaft, welchen die Verwaltung der

um den ganzen Lohn gar zu oft vorkommen und es hierdurch scheine, dass die diesfalls den Arbeitern zugedachte allerhöchste Wohlthat missbrauchet werde, so könne künftighin keine Provision mit dem ganzen Lohn eines Arbeiters stattfinden, bis darüber die ausdrückliche Begenehmigung einer hohen Hofstelle erfolget sei; auch solle auf eine solche Provision nur dazumahl von Seite der betreffenden Aemter eingeschritten werden, wenn nach pflichtmassigem Befund des Kameralphysikus ein derlei Provisionswerber zu gar keiner, allenfalls auch leichten Arbeit mehr fähig und anwendbar wäre.

[1] Hofkammerdekret vom 29. Juli 1798: Wenn aber ein Arbeiter unter was immer für einen Vorwand die Provision mit List zu erwirken und das Aerarium zu hintergehen wagen sollte, so wird bei der Entdeckung dieses Verbrechens nicht nur die ihm verliehene Provision einzuziehen, sondern auch derselbe wegen des begangenen Betruges gesetzmässig zu bestrafen sein.

Digitized by Google

Laden überlassen worden war, übten diese thatsächlich nicht nur ohne jede Aufsicht aus, sie hoben auch noch einen bestimmten Geldbetrag für die Verfassung der Bruderladenrechnungen durch Einstellung in dieselben von den Arbeitern ein. Es bestand zwar ein Organ der Arbeiterschaft zur Kontrolle der Bruderladenverwaltung in dem oben erwähnten aus den Wahlknappen eines jeden Bergwerkes entnommenen Ausschusse. Das begreifliche Interesse desselben, sich mit der Bergmeisterschaft wegen der von ihr für die Hauerschaft vorgenommenen „Regulierung der Taxe" möglichst gut zu stellen, erklärt aber auch das thatsächliche Fehlen jeder Kontrolle sowie das grosse Misstrauen und geringe Interesse, welches infolgedessen die nicht zu den Wahlknappen gehörigen Mitglieder der Bruderlade diesem Institut gegenüber hatten.

Dem suchte man zwar dadurch abzuhelfen[1], dass man den mit der Verfassung der Rechnungen betrauten Beamten die Annahme einer Remuneration ausdrücklich untersagte sowie die Ausschüsse anwies, über die Gebahrung der „aus der schweren Arbeit herfliessenden und alleinig zu guten Werken in der dringendsten Not bestimmten Abzugsgelder" schärfere Aufsicht zu führen. Da damit aber der Kern des Uebels — die Ausübung der Kontrolle durch ein einseitig interessiertes Organ — nicht getroffen wurde, so änderte sich an den bestehenden Verhältnissen thatsächlich nicht viel.

So konnte es auch kommen, dass nach schon 40jährigem Bestande dieses Institutes das Salzoberamt sich nach Wien mit der Frage wandte[2], ob dem Begehren der Ischler Bergarbeiter, „welche mittels einer Bittschrift diese Bruderschaftslade angepacket und von selber die Hinausbezahlung der gesammten gemachten Einlagen

[1] Resolution der Ministerial-Banko-Deputation vom 6. Oktober 1770: Die ohnehin wenig Zeit erheischende Verfassung der Bruderladenrechnungen ist unentgeltlich von den bei den zwei Aemtern angestellten Rechnungsbeamten vorzunehmen. Die Bruderladenrechnung selbst im Beisein der Bergmeisterschaft und Ausschüsse jährlich aufzunehmen und sowohl von denen Verwesämtern als folgends von der Revisionsbuchhalterei auf die genaue Gebarung mit sothanen aus der schweren Arbeit herfliessenden und alleinig zu guten Werken in der dringendsten Not bestimmten Abzugsgelder sorgfältig zu wachen.

[2] Bericht des Salzoberamtes vom 12. Juli 1790: Es hat das unruhige Ischler Bergvolk mittels einer Bittschrift diese Bruderschaftslade angepacket und von selber die Hinausbezahlung der gesammten gemachten Einlagen unter dem Vorwand der bestehenden Teuerung verlangt. Da aber nur 26 Arbeiter die Hinausbezahlung, 146 aber solches gar nicht, sondern nur mehr Ordnung und Richtigkeit sich erbitten, so müsste nur der von ihnen 26 Arbeitern eingezahlte Betrag herausbezahlet werden. Man bitte daher um gnädigen Verhaltungsbescheid.

Digitized by Google

unter dem Vorwande der bestehenden Teuerung verlangt hätten", Folge gegeben werden könne oder nicht?

Während man in Gmunden bei der geringen Bedeutung, die man den Bruderladen beimass, mehr der ersteren Ansicht zuneigte, war man in Wien ganz anderer Meinung und nahm diesen Vorfall zum Anlass, durch entsprechende Reorganisation dieses Institutes seinen Bestand im Salzkammergute dauernd zu sichern.

„Da die sogenannten Bruderladen" — heisst es in der diesbezüglichen Verordnung der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 27. August 1790 — „ein Kommunitätsvermögen sind, welches nicht nach Willkür einzelner Kommunitätsmitglieder versplittert werden darf, sondern nach dem von der ganzen Gemeinde ursprünglich bestimmten Endzweck zur Aushilfe und Unterstützung der erkrankten oder sonst notleidenden Mitglieder verwendet werden muss, so versteht es sich von selbst, dass ein so lang und mit gutem Nutzen bei allen Berg- und Salzwerken im ganzen Staat bestehendes Institut aus Eigensinn oder Eigennutz einiger weniger unruhiger Ischler Salzbergleute bei dem dortigen Amt allein nicht aufgehoben werden könne. Man kann auch nicht billigen, dass von Seite des Oberamtes schon mit zu vieler Nachgiebigkeit denjenigen wenigen Bergarbeitern, die auf die Hinauszahlung ihrer zur Bruderlade gemachten Beiträge hartnäckig gedrungen haben, diesfalls willfahret werden wollte, denn dieses würde unfehlbar, wenn es geschehen wäre, ein die übelsten Folgen nach sich ziehendes Beispiel für mehrere andere gewesen sein.

Derlei Beiträge können mit Recht von einem eingebenden Mitgliede nicht mehr zurückgefordert werden, da sie nicht mehr ein Privat-, sondern ein Kommunitätseigentum sind, auf dessen Genuss diejenigen, die dazu institutmässig qualifiziert sind, nämlich die Erkrankten und Notleidenden Anspruch machen können. Jedes Individuum verbindet sich bei dem Eintritt oder Aufnahme in die Bergarbeitergemeinde schon stillschweigend zu diesem fast unempfindlich kleinen Beitrag und Abzug von seinem Arbeitslohn, welcher auch nicht als ein unbilliger Zwang angesehen werden kann, da es jedermann freisteht (!), unter dieser Bedingung in der Bergarbeit zu bleiben, oder, wenn er ein derlei Kommunitätsinstitut für zu lästig finden sollte, Arbeit und Verdienst anderweits zu suchen. Welches also dem dortigen Bergvolk mit guter Art wohl begreiflich zu machen ist mit der ausdrücklichen nötigenfalls auch in Erfüllung zu bringenden Mahnung, dass diejenigen, welche diesen wöchentlich höchstens 2 Pfennige betragenden kleinen Betrag zur Kommunitäts-

Digitized by Google

lade institutmässig ferner zu leisten sich hartnäckig weigern oder gar widerrechtlich auf die Hinausbezahlung der schon gemachten Beiträge bestehen wollen, als die Ruhe und gute Ordnung der Gemeinde störende Mitglieder ohne weiters von der Bergarbeit abgedanket würden.

Da es jedoch die strengste Pflicht der betreffenden Obrigkeit mit sich bringt, auf die ordentliche getreue und institutmässige Verwaltung dieses Kommunitätsvermögens wachsames Auge zu tragen, und alles zu beseitigen, was der Gemeinde im ganzen und jedem Mitgliede insbesondere zum Verdacht eines zweckwidrigen und ungleichen Gebahrens Anlass geben könnte, so wird das Oberamt die allenfalls bei der Ischler Bergbruderlade als auch allerorten, wo derlei Institute im Salzkammergute bestehen, hiebei unterlaufene Gebrechen sorgfältig zu untersuchen, ernstlich abzustellen und sich hiebei folgende Hauptregeln gegenwärtig zu halten haben:

1 mo Muss die Rechnung über eine derlei Bruderlade von einem dazu von dem k. Oberamt zu benennenden Beamten und dem ersten oder ältesten Meister der Kommunität, dann einem von der ganzen Gemeinde selbst dazu per majora immer auf 3 Jahre lang zu wählenden Ausschussmann gemeinschaftlich geführet werden.

2 do Hat jeder dieser drei Individuen durch seine besondere Sperr an der Bruderlade, in welcher auch die allfälligen Bruderschaftskapitalsobligationen nebst dem baren Geld in einem vor Feuergefahr sicheren Ort aufbewahrt werden müssen, anzulegen, und nur in Gegenwart aller drei, oder desjenigen, der das erkrankte oder sonst abwesende Individuum substituieren würde, müssen alle eingehenden Beträge oder sonstigen Gelder in die Lade eingelegt und so auch die Zahlungen daraus geleistet werden.

3 tio Wann einem erkrankten oder sonst notleidenden Arbeiter eine Aushilfe aus der Bruderlade zu leisten ist, so muss in den Fällen, wo nicht das bestehende Normale es ohnedies schon ausmisst, das zu bewilligende Quantum mit Zuziehung 12 anderer Mitglieder der Gemeinde, welche ebenfalls alle drei Jahre von allen Mitgliedern per majora zu wählen sind, mit nothwendiger Rücksicht auf das Kassavermögen von den mehreren Stimmen bestimmet werden.

4 to Nach Verfliessen eines jeden Jahres muss die von allen drei Rechnungsführern zu unterfertigende gehörig dokumentierte Rechnung längstens binnen vier Wochen an einem dazu be-

Digitized by Google

stimmten Tage, wo die Arbeiter nichts zu versäumen haben, in Gegenwart des in loco befindlichen ersten Beamten und allen Mitgliedern, die dabei erscheinen wollen, öffentlich vorgelesen und sodann an das k. Oberamt und so weiters an die hiesige Hofbuchhalterei zu gehöriger Revision eingesendet werden.

5to Kapitalien aus der Bruderlade können nur nach dem gemeinschaftlichen Gutachten der puncto tertio erwähnten 12 Ausschussmänner und mit jedesmaliger Appellation des k. Oberamtes, welches auf die Sicherheit sehen muss, ausgeliehen werden.

Gleichzeitig wurden genaue Vorschriften über Einnahmen und Ausgaben der Bruderladen erlassen.

Das gesammte Bergpersonal wurde nach Lohnhöhe in vier Klassen eingeteilt und dementsprechend ein wöchentlicher Lohnabzug von 2, 1 1/2, 1 und 1/2 ₰ zu Gunsten der Bruderlade vorgenommen. Diese Abzugsgelder sowie gewisse Taxen, welche jeder Bergmann beim Aufrücken in eine höhere Lohnkategorie in die Bruderlade zu zahlen hatte, ermöglichten es mit Zuhilfenahme der Interessen der Bruderladenkapitalien[1] in Erkrankungs- und Unglücksfällen der Brüder je nach Angehörigkeit zu einer der vier Klassen 15, 12, 10 oder 7 1/2 kr. pro Woche als Unterstützungsbeitrag auszuzahlen.

So waren die Bruderladen auf eine versicherungs- und verwaltungstechnisch richtige Basis gestellt worden und damit in der That die Erwartungen der Hofkammer in Münz- und Bergwesen erfüllt, „dass das gegen die bisherige Bruderladenverwaltung misstrauisch und daher zum teil unruhig gewordene Bergvolk von seinen unbilligen Forderungen von selbst abstehen und das Gute und Nützliche dieses Institutes nicht weiter verkennen werde“[2].

---

[1] Der Vermögensstand der Ischler Bergbruderschaftslade betrug Ende 1788:

an Obligationen	2050 fl.
an barem Geld	85 fl. 55 kr. 2 4/8 ₰
Summa	2135 fl. 55 kr. 2 4/8 ₰

[2] Aus der oben citierten Verordnung der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 27. August 1790.

Digitized by Google

Anhang.

Beilagen 1—7.

Karte des Gmundner Salzkammergutes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage 1.

Bevölkerung im Jahre 1743 in

a = Zahl der Familie.
b = Anzahl der Familienglieder.

Hallstatt.

Bürgerschaft		Handwerker		Arbeiter					
a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
1	10	1	6	1	1	31	2	61	6
2	11	2	3	2	2	32	1	62	2
3	10	3	2	3	5	33	6	63	2
4	7	4	6	4	6	34	5	64	5
5	7	5	3	5	4	35	4	65	4
6	9	6	2	6	1	36	9	66	6
7	11	7	4	7	4	37	5	67	4
8	8	8	3	8	1	38	4	68	3
9	7	9	4	9	4	39	6	69	4
		10	4	10	3	40	6	70	3
		11	3	11	2	41	1	71	5
		12	3	12	5	42	6	72	1
		13	7	13	2	43	5	73	4
		14	5	14	2	44	2	74	7
		15	4	15	3	45	4	75	5
		16	3	16	7	46	4	76	2
		17	2	17	2	47	2	77	3
		18	2	18	1	48	1	78	5
		19	2	19	6	49	5	79	2
		20	5	20	6	50	3	80	2
		21	5	21	4	51	3	81	3
				22	4	52	3	82	6
				23	4	53	4	83	10
				24	5	54	5	84	6
				25	7	55	4	85	2
				26	5	56	6	86	3
				27	4	57	5	87	4
				28	2	58	6	88	4
				29	3	59	3	89	3
				30	6	60	4	90	3

80 + 78 + 354

Summe der Ortsinsassen 512

Lauffen.

Bürgerschaft		Handwerker		Arbeiter			
a	b	a	b	a	b	a	b
1	9	1	8	1	4	31	3
2	9	2	5	2	6	32	3
3	4	3	3	3	8	33	7
4	16	4	4	4	3	34	4
5	5	5	5	5	7	35	3
6	9	6	4	6	1	36	2
7	4	7	5	7	5	37	2
		8	5	8	5		
		9	3	9	5		
				10	4		
				11	6		
				12	3		
				13	3		
				14	8		
				15	2		
				16	1		
				17	2		
				18	9		
				19	3		
				20	2		
				21	1		
				22	3		
				23	5		
				24	2		
				25	5		
				26	2		
				27	3		
				28	4		
				29	3		
				30	4		

56 + 42 + 143

271

Bericht der Marktgerichte Hallstatt u. Lauffen an das Salzoberamt. 20. Juli 1743.

Digitized by Google

Beilage 2.

Getreidepreise auf dem Gmundner Wochenmarkte.

Ein gross. Metzen		1754						1755			1763						1764						1765								
Gattung	Qualität	Januar			Juli			10. Dez.			8. Jan. bis 8. Juli			9. Juli bis 31. Dez.			3. Jan. bis 29. Mai			5. Juni bis 24. Juli			31. Juli bis 31. Dez.			15. Jan. bis 18. Juni			18. Juni bis 3. Sept.			3. Sept. bis 31. Dez.		
		fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰
Weizen	gut										2	6	—	2	1	2	2	72	—	2	5	—	2	12	—	2	15	—	2	30	—	2	42	—
	schlecht	2	15	—	2	52	2	3	15	—	1	58	2	1	54	—	2	6	—	2	—	—	2	8	—	2	7	2	2	27	2	2	37	—
Korn	gut										1	36	—	1	18	—	1	24	—	1	15	—	1	15	—	1	18	—	1	21	—	1	33	—
	schlecht	1	30	—	1	45	—	1	45	—	1	25	2	1	15	—	1	21	—	1	12	—	1	15	—	1	15	—	1	18	—	1	30	—
Gerste	gut										1	12	—	1	12	—	1	21	—	1	18	—	1	12	—	1	15	—	1	18	—	1	21	—
	schlecht																1	18	—	1	15	—											
Hafer	gut										—	54	—	—	54	—	—	42	—	—	39	—	—	52	—	—	39	—	—	39	—	1	—	—
	schlecht										—	51	—	—	51	—	—	39	—	—	36	—	—	39	—	—	36	—	—	36	—	—	57	—
Linse											1	—	—	—	54	—	—	54	—	—	51	—	—	54	—	—	51	—	—	54	—	1	12	—

Bericht des Salzoberamtes an die Ministerial-Banco-Deputation. 22. April 1768.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage 4.

Schichtenspezifikation für das Jahr 1763.

Woche	Feiertage	Zahl der Schichten f. Wahlknappen	Zahl der Schichten f. Säuberer	Woche	Feiertage	Zahl der Schichten f. Wahlknappen	Zahl der Schichten f. Säuberer
1	Dreikönigstag . . .	5	7	27		6	8
2		6	8	28		6	8
3		6	8	29	Maria Magdalena .	5	7
4	Pauli Bekehrung . .	5	7	30	Jacobi am Montag .	6	8
5	Maria Lichtmess . .	5	7	31		6	8
6		6	8	32	Lorenzi	5	7
7	Faßnacht	4½	6	33	Maria Himmelfahrt a. Montag	6	8
8	Mathias	5	7	34	Bartolomi	5	7
9		6	8	35		6	8
10		6	8	36	Maria Geburt . . .	5	7
11	Josef am Samstag .	6	8	37		6	8
12	Maria Verkündigung	5	7	38	Matheus	5	7
13	Gründonnerstag . .	5	7	39	Michaeli	5	7
14	Hl. Osterfeiertag . .	4½	6	40		6	8
15		6	8	41		6	8
16		6	8	42		6	8
17		6	8	43	Simon Judae . . .	5	7
18		6	8	44	Allerheiligen . . .	5	7
19	Christi Himmelfahrt	5	7	45	Martini	5	7
20		6	8	46	Leopoldus	5	7
21	Hl. Pfingstfeiertag .	4	6	47	Katharina	5	7
22	Fronleichnam . . .	5	7	48	Andreas	5	7
23		6	8	49	Nikolai und Maria Empfängnis . . .	4½	6
24		6	8	50		6	8
25	Johannes d. Täufer .	5	7	51	Thomas	5	7
26	Peter und Pauli . .	5	7	52	Stephani, Johanni u. unschuldige Kindlein	2½	5
					Sa. d. Jahres-Schichten	279½	382

Visitations-Protocoll des Salzamtmannes vom Jahre 1763.

Digitized by Google

Beilage 5.

Preistabelle für die Jahre 1747 und 1767.

Waren- und Arbeitskategorie	Preis im Jahre 1747			1767		
	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰
Zur Leibeskleidung.						
1 Elle ungebleichte rupffene Leinwanth		7	2		10	
1 „ gebleichte „ „		9			12	
1 „ harbe Hausleinwanth, so sich der Arbeiter schafft		13			18	
Macherlohn dem Weber für eine Elle		3			3	2
Für ein Hemd zu machen		2			3	2
Eine rupffene schwarze Hose		19			25	
Macherlohn dem Schneider		3			5	
Ein zwilchene Hose		20			30	
Macherlohn dem Schneider		3	2		5	2
Eine schwarz gefärbte Hose von Kalbleder . . .	1	24		2	22	2
Macherlohn dem Schneider		15			24	
1 Paar weisse rupffene Strümpfe für den Arbeiter		7			11	
1 „ weisse baumwollene auf den Feiertag . .		27			45	
1 „ blaue baumwollene		40		1		
1 „ Hamburger Strümpfe		51		1	8	
1 „ gemeine Wintersocken		45		1	3	
1 „ Halbsocken		22			36	
1 „ gemeine Schuhe von Rindsleder		40		1	7	
1 „ Weiberschuhe von Kalbsleder		30			40	
1 „ Mannsschuhe „ „		45		1		
1 „ „ von Juchten	1	20		1	36	
1 Pfund Juchten		32			44	
1 Paar ordinäre Schuhsohlen		7	2		10	
1 „ Pfundledersohlen		12			18	
1 „ sogenannte Brandsohlen		4			7	
Dopplerlohn für ein Paar Schuhe		16			20	
100 Schuhnägel		4			5	

Bericht des Salzoberamtes an die Ministerial-Banco-Deputation 2. Juli 1773.

Digitized by Google

Waren- und Arbeitskategorie	Preis im Jahre 1747			1767		
	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰
1 lederner Hosenträger		10			15	
1 Elle ord. Loden		17			23	
Zu einem ganzen Rock	1	30		2		
Item Macherlohn dem Schneider		12			15	
1 Elle gemeines schmales Iglauer Tuch		54		1		
Macherlohn für einen derlei Rock		18			24	
1 Elle schmales Flor		7			11	
NB. Die alte Ellen-Mässerei hat gehalten 32 Zoll, die neue hat 31 Zoll.						
1 ord. grober Hut		30			48	
Viktualien und Esswaren.						
1 Pfund Schmalz		10			14	
1 „ Butter		8			10	
1 „ Schotten		1			1	1
1 „ Speck		7			11	
1 „ Rindfleisch		3	2		3	2
1 „ Kalbfleisch		2	2		3	
1 „ Kuh- oder Stierfleisch		2	2		3	
1 „ Schaffleisch		2	2		3	
1 „ Bock- oder Gaisfleisch		2	2		3	
1 halbes Kiz		12			20	
1 „ Lämpel		9			15	
1 Kalbfell ungearbeitet		37	2	1		
Arbeitslohn für solches		5			6	
1 gearbeitetes Kalbfell		45		1	10	
Eine ungearbeitete mittlere Ochsenhaut	4			7		
„ „ „ Kuhhaut	2	30		3	30	
„ Schweinshaut ungearbeitet		34		1	3	
„ „ gearbeitet		45		1	15	
Arbeitslohn für eine solche Schweinshaut		8			9	
1 Pfund Unschlitt		6			9	
1 „ ord. schwarze Unschlittkerzen		7			10	
1 „ Schweinfett		9			12	
1 Metzen Weitzen, nach der grossen Mässerei samt 15 kr. Liefergeld	2	44				
1 kleiner do., samt der Lieferung, welches um den 6. Teil weniger hält				3	34	
1 grosses Mässel schönes Mundmehl		9				
1 dermal kleines Mässel, ungeachtet dass solches um den 5. Teil weniger hält					11	
1 grosses Mässel Semmelmehl		7				

Digitized by Google

Waren- und Arbeitskategorie	Preis im Jahre 1747 fl.	kr.	₰	1767 fl.	kr.	₰
1 kleines Mässel Semmelmehl				8		
1 grosses „ sogenanntes Ganzmehl		3	2			
1 kleines „ „ „					4	
1 grosses „ Sprenggries		9				
1 kleines „ „					12	
1 grosses „ ord. Gries		7				
1 kleines „ „ „					8	
1 grosses „ Rotgries		8				
1 kleines „ „					4	
1 grosser Metzen Korn	1	41	1			
1 kleiner „ „				1	51	
1 grosser „ Gerste	1	88	3			
1 kleiner „ „				1	30	
1 grosser „ Hafer		51				
1 kleiner „ „				1	15	
1 grosser „ Linsen		1	30			
1 kleiner „ „				1	45	
1 Centen dürrer Zwetschken	2	30		3	30	

Digitized by Google

Beilage 6.

Preistabelle für die Jahre 1772 und 1792.

Warenkategorie	Preis im Jahre 1772 fl.	kr.	₰	1792 fl.	kr.	₰
Gattungen eines Müllners.						
1 Metzen Weitzen	2	22		3	45	
1 „ Korn	1	24		1	42	
1 „ Gerste				1	25	
1 „ Hafer		42			54	
1 „ Linsen						
1 Mässel Sprenggries		8			10	
1 „ gemeiner Gries		5	2		8	
1 „ Semmelmehl		7			9	
1 „ gemeines Mehl		5			7	
1 „ schwarzes Mehl		4			6	
1 „ Bollmehl		2			4	
1 „ Redelgerste		9			16	
1 „ gemeine Redelgerste		6			11	
1 „ Arbes		5			9	
Gattungen eines Fleischhackers.						
1 Pfund Schweinfleisch		5			8	
1 „ Rindfleisch		3			5	
1 „ Kälbernes		2	2		5	
1 „ Bock und Lämmernes		2	2		4	2
1 „ geschmolzenes Unschlitt		7			15	
1 „ Schmer		10			20	
1 „ Speck		9			16	
1 „ Geselchtes		11			18	
Gattungen eines Fratschlers.						
1 Pfund Rindschmalz		12			21	
1 „ Schweinschmalz		9			19	
1 „ Butter		8			16	
1 „ Schotten		1			1	2
1 „ Zwetschken		2	2		5	

Bittgesuch eines Hallstätter Insassen an das Inspectoratsamt zu Lambach. 3. Mai 1792.

Digitized by Google

Warenkategorie	Preis im Jahre 1772 fl.	kr.	₰	1792 fl.	kr.	₰
1 Pfund Seife		8			16	
1 „ Kerzen		10			17	
1 „ Käse		2			4	
1 Mässel Bohnen		3			6	
1 „ Brein		6			7	
1 „ Fiesolen		5			9	
Gattungen der steiermärkischen Ortschaften.						
1 Elle Loden		20			30	
1 „ harbe Leinwanth		15			22	
1 „ rupfene „		9			15	
1 Pfund Zwirn		30			45	
1 „ Schafwolle		12			24	
1 „ gehechelte Haare		18			30	
1 „ rauhe Haare		6			11	
Kleidung.						
1 Paar juchtene Schuhe	1	30		2	15	
1 „ rinderne „	1			1	43	
1 Paar wollene Strümpfe		24			38	
1 wollene Hose		24			44	
1 harbes Hemd		40		1	6	
1 rupfenes Hemd		20			34	
1 Rock	1	30		2	50	
1 Hut		50		1	15	
1 Paar wollene Handschuhe		9			17	
Leder, das gearbeitet ist.						
1 Stück Ochsenhaut	7			14		
1 „ Kuhhaut	4			8		
1 „ Kalbfell	1	15		2	15	
1 „ Bockfell	3			5		
1 „ Gaisfell	1			2		
1 „ Schaffell		45		1	20	
Trank.						
1 Mass wohlfeilsten Wein		14				
1 „ ord. Wein		16				
1 „ besserer Wein		24				
1 „ Bier		3				
1 „ Most		6				

Digitized by Google

Beilage 7.

Klassen,

nach welchen sich die dem k. k. Salzoberamt Gmunden subordinierten Aemter bei Einratung der Provisionen zu regulieren haben.

Erste Klasse oder höchste.	
Ein Mann.	**Eine Wittib.**
Wann er treu und fleissig gedient, in der Arbeit beschädigt worden, anbei abers sehr alt und arm ist. Wann er lange Jahre treu und gute Dienste geleistet, mehrere ausserordentliche Arbeiten verrichtet, anbei aber viele kleine Kinder hat, auch mittellos und vor Alter entkräftet ist. Wann er ohne Verschulden von seiner Arbeit entlassen worden, id est bei Reduzierung des entkräfteten Personals, zuvor getreue Dienste geleistet, nichts im Vermögen, auch mieselsichtige Kinder hat. Wann er willkürlich der neuen Einrichtung unter denen ersteren beigefallen, dem Aerario nützliche Dienste prästiert mit einem schwerlich kurablen Schaden, Ruptur oder Beinbruch in der kaiserlichen Arbeit verunglücket worden, nebstdeme alt erlebt und ausser Stand, sich sein Brod zu gewinnen und nichts im Vermögen. Wann er eine unvorgesehene Schädlichkeit oder Unglück, Feuer oder Wasserschaden ausser seiner	Wann ihr Mann in währender kaiserlicher Arbeit schmerzlichen Tod hat nehmen müssen, vormals lobwürdige Dienste geleistet, sie hingegen mit unmündigen Kindern verlassen, zugleich auch eine unhinlängliche Nahrung sich verschaffen könne. Wann ihr Mann unterschiedliche oder Extraarbeiten verrichtet und zwar von Jugend auf bis in sein spätes Alter, hingegen mit krumpen, taub, ohngewächsig und mieselsüchtigen Kindern nicht weniger auch alt, hoc ipso unfähig zu der Arbeit hinterlassen. Wann ihr Mann und Vater ohne Ausstellung treu gedienet, sie stets bettlegerig ist oder eine langwierige Krankheit zu erleiden hat, anbei aber ohne Mittel und mit kleinen Kindern versehen ist. Wann ihr Mann nach erlittener Beschädigung in der kaiserlichen Arbeit eine Zeit darauf bei 1, 2 oder mehreren Jahren in grössten Schmerzen zu Bett gelegen, endlich daran gar hat sterben müssen, nebst-

Digitized by Google

Erste Klasse oder höchste.

Ein Mann.	Eine Wittib.
Schuld zu erleiden gehabt, seine Voreltern aber wie auch er lange Zeit totsgefährliche Arbeiten gut verrichtet, hiernächst minderjährige Kinder und ein hohes Alter erreicht hat, folgbar zur Arbeit untauglich ist und nichts im Vermögen.	bei sie unbemittelt krank mit Kindern hinterlassen, die sich kaum des Tages auch sehr fleissig 2 kr. verdienen können.

Andere Klasse oder mittlere.

Wann er in kaiserlicher Arbeit eine solche Schädlichkeit oder Ruptur hat überkommen, welche ihn merklichenteils von seiner ferneren Arbeit verhindert und also nur etwas geringen verrichten kann, folgsam sich nicht genugsam mit Weib und kleinen Kindern zu unterhalten vermag.

Wenn er treu und emsig gedient, unterdessen aber in kaiserlicher Arbeit dergestalten beschädigt worden ist, dass er hierwegen öfters unpässlich und wenig zu verdienen im Stande, anbei auch mittellos ist.

Wann er bis in sein graues Alter jederzeit der kaiserlichen Arbeit mit Lob und sonderem Fleiss vorgestanden, anbei aber mühseelige oder liegerhafte ein oder zwei Kinder hat, und nichts im Vermögen.

Wann er viele Jahre gearbeitet, dabei nach und nach schwacher Komplexion geworden, anjezo aber zu keiner Arbeit fähig und arm ist.

Wann ihr Mann ein guter emsiger Arbeiter gewesen, sie aber Alters halber nicht kapabel das Brod zu gewinnen, auch einige Kinder hat.

Wann ihr Mann in kaiserlicher Arbeit mit einer Beschädigung unglücklich geworden, sie selbst auch mühseelig, auch bei höheren Jahren und sich kaum etwas verdienen kann, weder mit einigen Mitteln versehen. Wann sie zwei verdienstliche Männer nach einander gehabt, nicht weniger alt, arm und viele Kinder hat.

Wann ihr Mann langwierig treu gedient, sie auch mühseelig ebensolche kranke oder gar unmündige Kinder hat, so sich beinebst nichts verdienen können.

Digitized by Google

Dritte oder mindeste Klasse.	
Ein Mann.	**Eine Wittib.**
Wann er langwierig gute Dienste geleistet, nunmehr aber eraltet, anbei etwas Weniges im Vermögen besitzet, jedoch nicht so viel, dass er sich mit Familie suffizient ernähren könnte, anbei auch zu dienen nicht mehr im Stand. Wann er blos treue und lange Dienste gethan und nunmehr anbei aber mittellos. Wann er bei Reduzierung und Restringierung des Personals oder bei hohem Alter abgelegt worden und zwar wegen keinen Verbrechen, anjezo aber entkräftet, arm und mühseelig. Wann er in voriger Zeit sich übel aufgeführt, hernach aber seinen Fehler bereuet, hierüber dem Aerario nützliche Dienste gethan, anbei aber arm. Wann selber lang jedoch ohne Beschädigung gedient, zugleich arm, alt und ohne Kinder ist.	Wann ihr Mann zwar gute Dienste geleistet, aber nicht lang, sondern frühzeitig verschieden, sie auch mit selben nicht 10 Jahre verehelicht gewesen, anbei immerhin unpässlich und arm. Wann ihr Mann gute getreue Dienste geleistet, sie arm und kleine Kinder hat. Wann der Mann treu geflissene Dienste gezeuget, sie hingegen mit Schulden und gar klein unmündigen Kindern verlassen, deshalben sie kaum etwas gewinnen mag.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 57, Zeile 15 v. o. hat wegzufallen: „letzteren“.
„ 89, „ 15 v. u. statt „fünf“ richtig sechs.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google